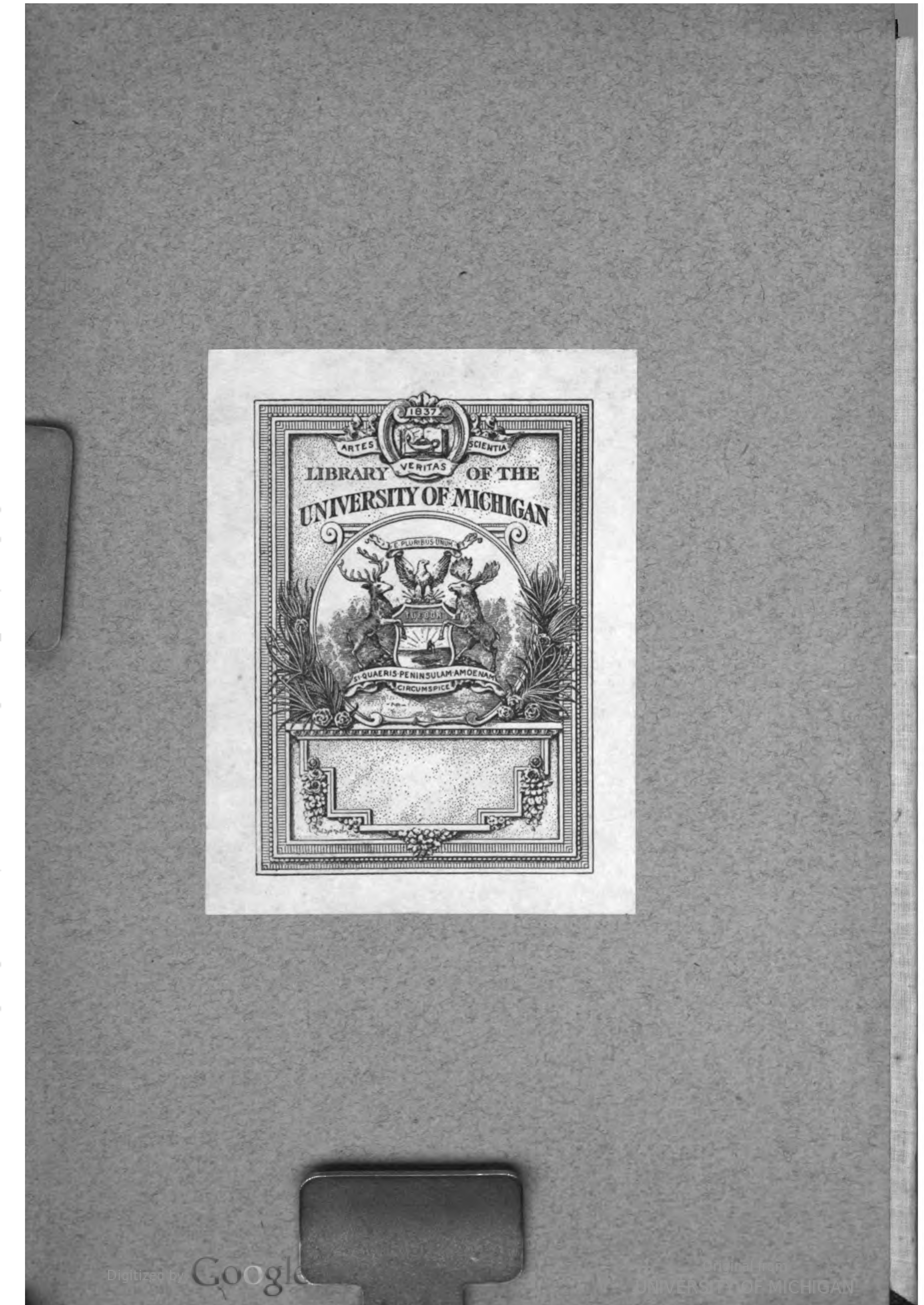

1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

das Blut im trockenen Zustande gut adhäriert oder sich in dünnen kleinen Stückchen, Schollen, eigentlich Schüsselchen ablöst.

Gegenstand der Beobachtung war folgende Reihe mit Blut bespritzter[1]) und dann der Sammlung einverleibter Objekte:

I. Holz und zwar: 1. hartes Holz (Eichen-Parketten), a) ungehobelt, b) gehobelt, c) mit Öl eingelassen, d) gebürstet. 2. weiches Holz (Fichten) a) ungehobelt, b) gehobelt, c) mit Lack eingelassen und d) glänzend gebürstet. 3. Fourniere und zwar lichte und dunkle Kastenpoliturplatte. 4. Holzwolle. 5. Sägespäne. 6. Strohgeflecht.

II. Metalle: 1. Messing. 2. Weißblech (beide glänzend). 3. Eisen, a) glänzend, b) verrostet.

III. Papiere: 1. Schreib- und Druckpapier, a) glatt, b) rauh. 2. Löschp., a) grobfaserig rauh, b) feinfaserig glatt. 3. Pausp. 4. Seidenp. 5. Packp. (d. h. dickes, grobes Papier). 6. Tapeten mit Goldmuster (!).

IV. Tonwaren: 1. Dachziegel (grober Ton). 2. Blumentopf (feiner Ton). 3. Ofenkachel, glasiert.

V. Steine: 1. Bruchstück mit sehr unebener Oberfläche. 2. mit glatter Oberfläche. 3. Sand.

VI. Mauerstück, bemörtelt und bemalt.

VII. Fester Boden: 1. Zement. 2. glatte Steinplatten. 3. Asphalt.

VIII. Glas: 1. durchsichtig. 2. undurchsichtig (Milchglas).

IX. Stoffe: 1. Seide. 2. Tuch. 3. Verbandstoffe. 4. Leinwand. 5. Watte. 6. sog. Wichsleinwand. 7. Linoleum.

X. Leder, verschiedenfarbig, glatt und rauh.

XI. Haare, verschiedenfarbig.

XII. Laub: 1. grüne Blätter. 2. dürre.

Über die Formveränderung des Blutfleckens, die zwar nicht in aufnahmsfähigem Boden, wohl aber in festem zu beobachten ist, ist folgendes zu sagen.

Nicht in die Unterlage „eingesickert", d. h. also vollkommen erhalten bleibt der Bluttropfen mit seinen Spritzern auf folgenden Gegenständen: auf hartem glatten Holz überhaupt, hier „verläuft" er nicht, dringt in seine Unterlage nahezu gar nicht ein und vertrocknet daher in der Form, die er nach der Berührung mit dem Boden annahm. Ebenso verhält sich der Bluttropfen, wenn er aufgefallen ist auf: blanke Metalle, glattes und rauhes Schreib-, Druck- und Pack-

1) Der Direktor des städtischen Schlachthauses in Graz, Tierarzt Alois Walz, stellte mir für meine Versuche frisches Schweineblut zur Verfügung, weshalb ich ihm an dieser Stelle für seine Unterstützung nochmals meinen ergebensten Dank ausspreche.



papier, feine Tonwaren (Blumentopf), glasierten Ofenkachel, Steine, festen Boden (Zement, glatte Steinplatten, Asphalt usw.), Leder usw. Auf allen diesen Gegenständen trocknet das Blut auch dergestalt ein, wie es mit seiner Unterlage in Berührung kam. Man sieht sehr deutlich die äußerst feinen langgestreckten Spritzer (je größer die Fallhöhe ist, desto länger sind bekanntlich die Spritzer), die mit ihrem stärkeren Ende auf den Tropfen weisen. Fällt der Tropfen bei Windstille normal zur Basis auf, lo liegen die Spritzer in nahezu gleichmäßiger konzentrischer Anordnung um den fast kreisrunden Haupttropfen. Hat der aufgefallene Tropfen aber flaschenförmige Gestalt, so ist er entweder von der blutenden Verletzung eines in Bewegung Befindlichen entstanden, oder aber während seines Herabfallens vom Wind „vertragen" worden. Nur so ist ein keulenförmig aussehender Tropfen entstanden und zu erklären[1]).

Auf den soeben aufgezählten mit Blut befleckten Objekten sind also die Tropfen so erhalten geblieben, wie sie aufgefallen sind, nicht „verlaufen" oder „eingesickert". Anders verhielten sich die Blutbespritzten übrigen Gegenstände der Sammlung: einerseits sogen sie das Blut sofort ein, andererseits „verlief" das Blut auf der Oberfläche, d. h. der aufgefallene Tropfen wurde bedeutend umfangreicher, breitete sich beim Einsickern auf der sehr aufnahmsfähigen Oberfläche aus. Dieses Verlaufen war zu beobachten auf: weichem nicht angestrichenen oder eingelassenen Holz, Dachziegel, verrostetem Metall, angemörtelter Mauer, Löschpapier, Stoffen, Haaren usw. Ein sofortiges Einsickern des Blutes war beim Auftropfen auf Sägespäne, Sand, Watte usw. zu sehen. Zu erwähnen ist noch, daß jede Flüssigkeit, die auf einen leicht biegsamen Gegenstand (wie z. B. dünnes Papier, Stoff, Laub beim Dürrwerden usw.) auffällt, ihn beim Trocknen krümmt oder leicht faltet; ebnet man ihn dann langsam, so springt das eingetrocknete Blut in Form von dünnen, sehr schmalen und kleinen Streifchen oder Schüsselchen ab. Haare werden durch das Eintauchen oder Berühren mit Blut steif und kleben aneinander. Die bekannte „Hof-"bildung[2]) des Blutes auf gewissen Unterlagen sei hier nur der Vollständigkeit wegen erwähnt.

Was schließlich die Farbe des eingetrockneten Blutes betrifft, so ist sie von der Farbe des mehr oder minder roten bis

1) Zu Studienzwecken habe ich auf ein großes weißes Papier Blut teils ruhig tropfen lassen, teils gespritzt und dabei immer die Richtung, wie und wohin gespritzt wurde, bezeichnet, um so den Unterschied in den Tropfformen und deren Entstehung festzuhalten.

2) Siehe H. Groß, Hdb. f. UR., IV. vermehrte Aufl. II., pag. 125.



dunkelroten flüssigen Blutes meistens vollständig verschieden. Sie ist stark dunkelrot, siennabraun, bis tief dunkelbraun, nahezu schwarz. Am lichtesten ist sie noch auf Glas, Tonwaren, weichem Holz (auf Parketten fast schwarz !) Papier und auf hellen Stoffen. Blutig eingetrocknete Haare lassen mit freiem Auge einen Farbstoff nicht erkennen, sie kleben bündelförmig zusammen. Wenn das auf Leder aufgetropfte Blut in trockenem Zustande abspringt, so verbleibt als Rest des früher darauf befindlichen Tropfens ein kaum sichtbarer ebensogroßer Fleck, den der Laie als Niederschlag des Blutes nie erkennen würde.

Die Erfahrungstatsache, daß man Blutflecken am besten bei künstlicher Beleuchtung (Kerzenlicht) aufsucht und sehr gut sehen kann, hat bereits Prof. Groß erwähnt[1]).

Goldtapeten weisen durch das Bespritzen mit Blut derartige Farbenveränderungen auf, daß es notwendig ist, eigens darauf hinzuweisen. Ist nämlich zufällig ein Bluttropfen auf das Goldmuster der Tapete gekommen und dort eingetrocknet, so schimmert er grünlich: die stets stark kupferhaltige „Goldfarbe" ist mit Blut eine Farbenverbindung eingegangen, die ganz eigentümlich schillert und nur vom Sachverständigen als Blutfleck erkannt werden kann. Man suche deshalb vorkommenden Falles genau nach solchen in der Farbe ganz veränderten Spritzern! —

Wie auseinandergesetzt wurde, sind die Form- und Farbveränderungen des Blutes oft ganz wesentliche und unerwartete; ein Laie wird sie oft nicht erkennen; drum empfehle ich jedem, der mit dem Aufsuchen von Blutspuren beruflich zu tun haben könnte (Untersuchungsrichter, Polizeibeamter), die Anlegung einer solchen Sammlung, um dabei die Blutveränderungen selbst studieren zu können. Der Preis der angeführten Objekte meiner Sammlung betrug etwa 2 K. Vieles bekommt man ja bei bekannten Professionisten umsonst (z. B. Leder-, Glas-, Stoffreste usw.), wieder anderes findet man beim Spazierengehen (z. B. glatte und rauhe Steine, Sand, verrostetes Eisen usw.), kurz, der Inhalt einer solchen Sammlung ist bald beisammen, das Bespritzen mit Blut[2]) dauert höchstens eine Stunde, aber die Erfahrungen und Kenntnisse, die man sich beim Studium einer solchen Sammlung erwirbt, sind bleibend und unbezahlbar.

1) H. Groß, Hdb. f. UR., IV. vermehrte Aufl. II. pag. 106.

2) Fortwährendes Rühren des noch warmen Blutes verhindert das Stocken das sog. Gerinnen.



Zeitschriftenschau.

Von Hermann Pfeiffer, Graz.

Unfall (Geschwülste).

Liniger: Geschwülste und Unfall.

Die Arbeit wendet sich in vorzüglich bearbeiteten kasuistischen Mitteilungen gegen den berüchtigten Ausspruch: „Bösartige Geschwülste entstehen leicht nach Unfall; hier liegt ein Unfall vor, also ist die Geschwulst Unfallfolge."

1. Leberkarzinom und Unfall. Ein im Krebsalter stehender Mann erleidet im März 1908 ein relativ geringfügiges Trauma gegen den Unterbauch und arbeitet weiter. 14 Tage später Ikterus, im Mai Stellung der Diagnose: Ca. Hepatis. Liniger weist darauf hin, daß hier die Beweise eines Zusammenhanges zwischen Trauma und Geschwulstentstehung nicht zu führen seien, weil ein Untersuchungsbefund aus der ersten Zeit nach dem Unfall fehlt, eine erhebliche Bauchquetschung mit Beteiligung der Leber nicht sichergestellt ist und endlich der Kranke im Krebsalter steht. Die Entschädigungsansprüche werden zuerst auf Grund dieses Gutachtens abgewiesen, vom Schiedsgericht anerkannt, vom Reichsversicherungsamte hingegen neuerlich unter Bezugnahme auf Linigers Gutachten abgewiesen.

2. Fibrosarkom und Unfall. Weichteilsarkom am rechten Oberarm, angeblich nach Stoß. 8 Monate vorher war an derselben Stelle eine bösartige Geschwulst, angeblich ein Epitheliom operativ entfernt worden. Die Entschädigungsansprüche werden von der Berufsgenossenschaft und dem Schiedsgerichte abgelehnt, vom Reichsversicherungsamte hingegen anerkannt, Es wird eine wesentliche Verschlimmerung des Leidens durch den Unfall angenommen.

3. Knochensarkom und Unfall. Eine 32 jährige Frau stürzte innerhalb 14 Tagen zweimal beim Wassertragen auf der Treppe. Kurze Zeit darauf wird ein bereits unter Metastasenbildung einhergehendes Osteosarkom des Oberschenkels diagnostiziert. Es werden Entschädigungsansprüche gestellt. Die Gutachten führen aus, daß die Geschwulstbildung nicht eine Folge des Unfalles sei, sondern die Geschwulst infolge von Schmerzen und Unsicherheit im Beine den Unfall bedingt, also schon zu dieser Zeit bestanden hat. Auch eine Verschlimmerung des Leidens durch den Sturz sei nicht annehmbar. Abweisung der Entschädigungsansprüche in allen Instanzen.

4. Myelosarkom und Unfall. Nach einem Trauma, welches den rechten Zeigefinger traf, etablierte sich dort unter allmählicher Zunahme der Erscheinungen eine Anschwellung mit Auftreibung des Knochens. Das Leiden wird zuerst als Tuberkulose, von Obergutachtern als Osteomyelitis aufgefaßt und der Zusammenhang der Erkrankung mit dem Unfalle als nicht gegeben erachtet. Zunächst Abweisung der Ansprüche durch Berufsgenossenschaft und Schiedsgericht. Eine neuerliche klinische Untersuchung stellt mit Sicherheit ein Myelosarkom fest, welches operativ entfernt wird. Der Zusammenhang mit dem Unfalle wird zugegeben, da hiefür die Bedingungen — Entstehung am Orte der Gewalteinwirkung, Brücke von Erscheinungen zwischen Unfall und Leiden — gegeben seien. Anerkennung der Ansprüche durch das Reichsversicherungsamt.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 17. Jahrgang, 1911, No. 7.)

Unfall (Geschwülste).

Liniger: Geschwülste und Unfall.

5. Zungenkrebs, angeblich nach Biß in die Zunge. $2^1/_2$ Jahre nach einem Unfalle durch Überfahren tritt bei einem, als Renten-Querulant bekannten Arbeiter ein Zungenkrebs auf. Er gibt jetzt an, gelegentlich des Unfalles sich in die Zunge gebissen zu haben, der behandelnde Arzt, daß er den Mann damals an einer Zungenwunde behandelte, ihre Anführung aber vergessen habe und daß am Orte der Narbe der Krebs entstanden sei. Weitere Gutachter, die beim Schiedsgerichte und Reichsversicherungsamte vernommen werden, weisen einen inneren Zusammenhang beider Ereignisse zurück: Denn $1^1/_2$ Jahre nach dem Unfalle sei noch kein Carcinom nachweisbar gewesen, der Unfall hingegen mache einen Zungenbiß überhaupt unwahrscheinlich und selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, sei ein Zusammenhang unwahrscheinlich und nicht erweisbar.

(Ärztl. Sachverständigen-Zeitung, 17. Jahrgang, 1911, Nr. 9.)

Unfallpraxis (Betriebsgang — Weg zur Arbeit).

Franck: Der „Weg zur Arbeit“ und der „Betriebsgang“. Ihre Abgrenzung und Bedeutung in der Unfallpraxis.

An der Hand einer Reihe sehr instruktiver Entscheidungen gibt Franck eine Abgrenzung der Begriffe „Weg zur Arbeit“ und „Betriebsgang“. Demnach sind die noch außerhalb der Betriebsstätte sich vollziehenden Wege der Arbeiter, da sie nicht als Vorbereitung zur Betriebsarbeit aufgefaßt werden können, nicht versicherungspflichtig. Sie erfolgen lediglich zum Zwecke, den Eintritt in den Betrieb zu ermöglichen. Hingegen sind im Auftrage der Betriebsleitung erfolgende Wege mit allen Gefahren, welche daraus direkt erwachsen, also die sogenannten „Betriebsgänge“ versicherungspflichtig. Es können allerdings Verhältnisse eintreten und dafür bietet die Arbeit sehr zweckmäßig gewählte Beispiele, wo durch das Verschulden des Betreffenden der Betriebsgang diesen seinen Charakter verliert und dann erst der Unfall erfolgt. In solchen Fällen tritt eine Haftung des Betriebes nicht ein.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 17. Jahrg. 1911, Nr. 5.)

Unfallverletzung (Prothesen).

Hoeftmann: Über die Bedeutung der Prothesen bei Unfallverletzten und die dadurch geschaffene Sachlage für die Beurteilung der Erwerbsfähigkeit.

An der Hand einer reichen und frappierenden Kasuistik weist der Vortragende darauf hin, wie durch zweckmäßige Prothesen und durch eine allmähliche Gewöhnung an ihren Gebrauch selbst bei schweren Verstümmelungen — Verlust beider Oberschenkel, beider Hände und Beine usw. — die frühere Erwerbsfähigkeit entweder im angelernten Berufe oder aber in einem neu zu erlernenden vollständig oder fast vollständig wieder hergestellt werden könne. Er erwartet sich von einer zielbewußten Anwendung dieser sinnreichen, in schönen Abbildungen gebrachten Apparate ein wesentliches Absinken der notwendigen Unfallrenten und schlägt vor, um die Rentenwerber nicht abzuschrecken, allmählich ihre Einführung zu propagieren, sowie die Verkürzung der Rente gleichfalls nur sukzessive erfolgen zu lassen. Der Erfolg hänge hier freilich von dem Geschick, der Übung und dem guten Willen des einzelnen ab.

(Vierteljahrsschr. f. ger. Med., 3. F., 41. Bd., II. Suppl. H.)

Verbrechermarkierung.

Igard: Procédé pour marquer d'un signe indélébile et non infamant les professionels du crime.

Igard schlägt vor, professionelle Verbrecher durch Injektionen von hartem Paraffin unter die Haut an bestimmten Stellen des Körpers je nach der Art ihres Verbrechens zu markieren. Ein Griff genüge dann dem Polizeiorgan, nicht nur den Gewohnheitsverbrecher zu erkennen, sondern auch die Art seiner Delikte festzustellen. Die Methode sei äußerst einfach, nicht diffamierend, da das Kennzeichen äußerlich nicht sichtbar sei und unverwischbar. Denn das harte Paraffin bleibt als Depot für immer unverändert unter der Haut, seine Entfernung gelinge nur durch einen chirurgischen Eingriff, der aber dann eine Narbe hinterläßt.

(Arch. d'Anthropologie criminelle, Tome XXVI., Nr. 205, 1911.)

Vergiftung (Cocain).

Wildenrath: Die Cocainvergiftung vom gerichtsärztlichen Standpunkt.

Der Verfasser kommt zu den folgenden Resultaten:

„Das Ergebnis aus den bisher mit Cocain gemachten Erfahrungen läßt sich dahin zusammenfassen, daß es wohl zu den gefährlichsten und unberechenbarsten Mitteln der Heilkunde gehört und daher in der Hand des Unkundigen und Unvorsichtigen von sehr unheilvoller Wirkung sein kann. Wenn daher auch das Cocain wohl selten zu direkt verbrecherischen Zwecken Verwendung finden wird, so kann es doch in mannigfacher Hinsicht dem Gerichtsarzte zu trauriger Tätigkeit verhelfen. Doch ist gerade bei diesem Gifte für ihn die Feststellung, daß die Körperschädigung oder der erfolgte Tod allein auf die Cocainanwendung zurückzuführen ist, aus den an entsprechender Stelle ausgeführten Gründen



so schwierig, daß ein gerichtsärztliches Gutachten in dieser Hinsicht immer nur mit äußerster Vorsicht auszufertigen ist. Im Interesse einer Einschränkung im Gebrauche dieses so unzuverlässigen Mittels wäre ein vollwertiger Ersatz für das Cocain sehr zu begrüßen. Doch so groß die Zahl der empfohlenen weniger giftigen Ersatzmittel des Cocains auch ist, so ist unter all diesen doch wohl keines, das in jeder Hinsicht dasselbe für die Heilkunde leistete und so wird wohl auch weiterhin das Cocain ein notwendiges Mittel unseres Arzneischatzes bleiben. Immerhin können diese Ersatzmittel auf den einzelnen Gebieten Gutes leisten.

(Friedreichs Blätter f. ger. Med. 62. Jahrg. 1911, 3. Heft.)

Vergiftung (Quecksilber).

L. Garnier: Empoisonnement criminel par le cyanure de mercure et tentative par le sublimé corrosif.

Verf. berichtet über die chemische Untersuchung der Leichenteile eines Kindes, welches von seiner Wärterin teils aus Rache gegen die Eltern, teils um sich ihre Arbeit zu erleichtern, mit Cyanquecksilber vergiftet worden war. Der Mutter des Kindes mischte sie in eine Auflösung von Somatose Quecksilbersublimat. Die Darstellung des Untersuchungsganges läßt manche Bedenken gegen die verwendete Technik wach werden, wenn man z. B. liest, daß aus den Organen des Kindes unter anderem auch ein Arsenspiegel gewonnen wurde, welcher auf den „normalen Arsengehalt“ menschlicher Gewebe zurückgeführt wird. (!)

(Annales d'Hygiène Publique usw. T. XV. Janvier 1911.)

Vergiftung (untersalpetersaure Gase).

Riese: Über tödliche Vergiftungen durch Einatmung untersalpetersaurer Gase.

Die sorgfältige Arbeit bringt außer einer eingehenden Besprechung der vorliegenden Literatur Tierversuche und einen einschlägigen Fall von Tod nach Einatmung untersalpetersaurer Gase in einem Fabriksbetriebe. Der Arbeiter war mit Beizen (in einem Gemisch von Salpetersäure und Schwefelsäure) beschäftigt, erkranke nach einer etwas ausgedehnteren Arbeit als gewöhnlich unter Bluthusten und verschied am nächsten Tage. Bei der Obduktion fanden sich eine akute Entzündung des Rachens, der Luftröhre und zahlreiche frische Blutungsherde in den Lungen. Wie auch die Tierversuche ergeben, ist das Wesentliche bei derartigen Einwirkungen die lokale Reizung und Schädigung des Respirationstraktes und die im Gefolge davon auftretenden starken entzündlichen Veränderungen der Atmungsorgane.

(Vierteljahrsschr. f. ger. Med., 3 F., 41. Band, 1. Heft.)

Vestibularschwindel (objektive Feststellung).

Weber: Über Vestibularschwindel und eine Methode seiner objektiven Feststellung.

Um die Nachteile der Manschen Methode der Quergalvanisierung des Kopfes zur objektiven Erkennung von Vestibularerkrankung zu vermeiden,



hat der Verfasser folgende Methode ersonnen und in vielen Fällen praktisch erprobt: An Stelle der Quergalvanisierung von Warzenfortsatz zu Warzenfortsatz tritt die gleichzeitige Reizung beider Warzenfortsätze mit elektrischen Strömen gleicher Art und gleicher Stärke. Dabei schließt die Versuchsperson die Augen und steht auf einem Bein, um die Grundfläche zu verkleinern. Eine dritte differente Elektrode ruht in der Hand der Versuchsperson. Es ergab sich, daß Gesunde und Patienten mit Gehirnerschütterung nichts von der Überempfindlichkeit erkennen ließen, welche sie bei der Quergalvanisierung zeigen. Bei Vestibularerkrankung sinken die Patienten hin, und zwar bei gleichsinniger Kathodenanwendung gesetzmäßig auf die entgegengesetzte Seite als bei gleichsinniger Anodenanwendung. Durch die Gesetzmäßigkeit in diesem Verhalten seien sowohl Vestibularkranke als solche sicher zu erkennen, als auch Simulationen nachweisbar.
(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin, 3. F., 41. Bd., II. Supplementheft.)

Wirbelerkrankung.

Schmidt: Über Wirbelerkrankungen und Wirbelverletzungen.
Zu kurzem Referate leider ungeeignet.
(Vierteljahrsschr. f. ger. Med., 3. F., 41. Bd., II. Suppl. H.)

Züchtigung (körperliche, in England).

Ph. Millet: A. Lacassagne: Les châtiments corporels en Angleterre.
Lacassagne leitet die Reproduktion des in „l'Illustration" und im „Temps" veröffentlichten Artikels von Millet über die körperlichen Züchtigungsmittel in den englischen Gefängnissen mit einigen Zeilen ein, in denen er dieser Methode das Wort redet. Im Artikel selbst werden die Züchtigungsmittel (Rutenhiebe und Schläge mit der neunschwänzigen Katze) sowie die Art ihrer Durchführung besprochen. In einem Schlußwort konstatiert Lacassagne, daß auf dem Kongreß zu Danzig 50 gegen 14 Juristen für die Beibehaltung der Todesstrafe sich aussprachen, die Frage der körperlichen Züchtigung aber eine Ablehnung erfuhr.
(Arch. d'Anthropologie criminelle, Tome XXVI. Nr. 205, 1911.)

Zwitter.

Wachholz: Ein Zwitter vor Gericht im Jahre 1561.

Wachholz erörtert auf Grund des Aktenstudiums die vermutliche geschlechtliche Zugehörigkeit eines gewissen Adalbert Gwarski, welcher zuerst als Mönch in einem Kloster gelebt, dann als Weib erklärt mit verschiedenen Männern verheiratet war, daneben aber auch mit Frauen geschlechtlich verkehrte. Verf. vermutet wohl mit Recht, daß es sich hier um einen Fall eines Pseudohermaphroditismus masculinus handle.
(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med., 3. F., 41. Bd., 2. Heft.)

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.



ARCHIV
FÜR
KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE
UND
KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

FÜNFUNDVIERZIGSTER BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1912.

Inhalt des fünfundvierzigsten Bandes.

Erstes und zweites Heft

ausgegeben am 20. Dezember 1911.

Seite

Original-Arbeiten.

I. Neueinrichtungen der Berliner Kriminalpolizei. Von Dr. iur. Hans Schneickert. (Mit 2 Abbildungen) 1

II. Die Photogrammetrie bei kriminalistischen Tatbestandsaufnahmen. (Mit 6 Abbildungen) 27

III. Zur Lehre von der Urteilsbegründung im Strafverfahren. Von Dr. Friedrich Sturm 48

IV. Zur Tätowierungsfrage: Ein Fall von Tätowierung des Hinterkopfes. Von Wolfgang Hauschild. (Mit 3 Abbildungen) 60

V. Die Irrtümer der Strafjustiz und ihre Ursachen. Von Dr. Erich Sello. Erster Band: Todesstrafe und lebenslängliches Zuchthaus in richterlichen Fehlsprüchen neuerer Zeit. Besprochen von Alfred Amschl 81

VI. Das Schneidersche Abziehblatt für am Tatort gefundene Fingerspuren und beweisende Erfolge der Tatfingerschau. Von Amtsrichter Dr. W. Schütze. (Mit 9 Abbildungen) 89

VII. Ein Bauernmord an Ehefrau und Schwiegertochter. Von Staatsanwalt W. Krauss 109

VIII. Ist Alkoholismus eine Ursache der Entartung? Von Dr. Hugo Hoppe 144

Kleinere Mitteilungen.

Von Universitätsprofessor Dr. Petschek:

1. Zum Kapitel „Augenzeugen“ 164

Von Prof. Dr. P. Näcke:

2. Wert des Zeugnisses von Normalen 164
3. Dämmerzustand nach Kopfverletzung 165
4. Sichtbarmachung wenig hervortretender Flecken etc. am Körper oder an Gegenständen 166
5. Zur Psychologie des Ins-Gedächtnis-Zurückrufens 167
6. Verbrechen und Jugendlektüre 167
7. Über Bilderfetischismus 169
8. Ärztliche Zwangsuntersuchungen 170
9. Zur Physiologie der Handschrift 172



Seite
10. Alkohol und Presse 173
11. Die deutsche Einheitsschrift 174
12. Die sog. „Friedhofswanzen" 175
13. Echte Homosexualität bei Pseudohermaphroditen 176
14. Neue Theorie der Entstehung der Homosexualität 177
15. Zur Statuenliebe (Pygmalionismus) 178
16. Die mechanische, postmortale Muskelerregbarkeit zur Zeitbestimmung, wann der Tod frühestens eingetreten sein kann 178

Bücherbesprechungen.

Von Hans Groß:

1. Dr. F. K. Neubecker, „Zwang und Notstand in rechtsvergleichender Darstellung" 181
2. Dr. Julius Friedrich, „Die Bestrafung der Motive und die Motive der Bestrafung. Rechtsphilosophische und kriminalpsychologische Studien" 181
3. Theodor Sternberg, „Die Selektionsidee in Strafrecht und Ethik. Beitrag zu einer Philosophie des Verbrechens" . . . 181
4. R. Degen und O. Klimmer, „Strafvollstreckung in den bayerischen Gerichtsgefängnissen und Strafanstalten" . . . 182
5. David Hume, Untersuchungen über den menschlichen Verstand. Deutsch von Dr. Carl Vogl 182
6. Staatsanwalt Dr. Klee, „Der Erpressungsbegriff auf vertragsrechtlicher Grundlage" 182
7. Dr. August Kohl, „Pubertät und Sexualität" 183
8. Privatdozent Dr. Alfred Fuchs, „Einführung in das Studium der Nervenkrankheiten für Studierende und Ärzte" 183
9. Rechtsanwalt Dr. Max Alsberg: „Der Fall des Marquis de Bayros und Dr. Semerau" 183
10. Dr. Franz Lang, „Die Rechtshängigkeit im Strafverfahren" 184
11. „Die Arbeitslosigkeit, ihre statistische Erfassung und ihre Bekämpfung. Mit besonderer Berücksichtigung Nürnberger Verhältnisse". Bearbeitet von Dr. Otto Petrenz 184
12. Dr. Felix Holldack, „Von der Idealität des dualistischen Prinzips in der Strafe" 185
13. Erich Wulffen: I. Shakespeares große Verbrecher: Richard III., Macbeth, Othello. II. Gerhart Hauptmanns Dramen 185
14. Dr. Otto Bauer, „Das Pollardsystem und seine Einführung in Deutschland" 185
15. Juristisch - psychiatrische Grenzfragen. VII. Band, Heft I. „Willensentschließung und Rechtspraxis." Von Dr. J. Plys. 185
16. II. Der Geisteskranke und das Gesetz in Österreich in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Von Hofrat Prof. Dr. Heinr. Obersteiner 186
17. Erhebungen über die Kinderarbeit in Österreich im Jahre 1908. 1. Teil. Tabellen. Herausgegeben vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium 186
18. Erich Warschauer, „Schopenhauers Rechts- und Staatslehre" 186



Seite

19. Johannes Gutzeit, „Ein dunkler Punkt, das Verbrechen gegen das keimende Leben oder die Fruchtabtreibung" . . 187
20. Hermann Haymann, „Selbstanzeigen Geisteskranker" . . 187
21. Der Pitaval der Gegenwart. Herausgegeben von Dr. Frank, Dr. Roscher und Dr. H. Schmidt. Bd. VII, Heft 1. „Die Raubmörderin Franziska Klein" 187
22. Dr. José Ingenieros. Buenos Aires. Talleres Grafico de la Penitenciara Nacional 187
23. Stabsarzt Dr. Emil Lobedank, „Das Problem der Seele und der Willensfreiheit in Theorie und Praxis" 188
24. Verhandlungen des zweiten Deutschen Jugendgerichtstages am 29. Sept. bis 1. Okt. 1910. Herausgegeben von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge 188
25. W. Betz, „Ueber Korrelation". Aus den Beiheften zur Zeitschrift für angewandte Psychologie und psychologische Sammelforschung 188

Von Medizinalrat Prof. Dr. P. Näcke:

26. Haymann: Selbstanzeigen Geisteskranker 189
27. Wundt. Zur Psychologie und Ethik 189
28. Hahn: Das Geschlechtsleben des Menschen 189
29. Serenus: Aderlaß als Harlekin. Humor, Satire und Phantasie aus der Praxis 190
30. Näcke: Biologisches und Forensisches zur Handschrift . . 190
31. v. Gruber und Rüdin: Fortpflanzung, Vererbung, Rassenhygiene 191
32. Salgó: Willensentschließung und Rechtspraxis. — Obersteiner: Der Geisteskranke und das Gesetz in Österreich . 192
33. W. Roscher: Über Alter, Ursprung und Bedeutung der Hippokratischen Schrift von der Siebenzahl 192
34. F. Soennecken: Der Werdegang unserer Schrift 192
35. Dr. Albert Hellwig. Schundfilms. Ihr Wesen, ihre Gefahren und ihre Bekämpfung 193
36. Harry Houdini. Mein Training und meine Tricks . . . 194

Ergänzung. Von Prof. Dr. M. Richter 196

Drittes und viertes Heft

ausgegeben am 23. Januar 1912.

Original-Arbeiten.

IX. Psychopathische Verbrecher. Studien von Frey Svenson . . . 197
X. Anthropologisches aus der Geschichte einer Wallfahrtsstätte. Von Dr. Method Dolenc 273
XI. Der Kampf um die Todesstrafe. Von Dr. Schüle 298



Seite

XII. Zwei Vorträge über Geisteskrankheiten und deren forensische Bedeutung. Gehalten in der forensisch-psychiatrischen Vereinigung in Dresden.

I. Über Dementia paralytica vom klinischen Standpunkte aus. Von Geheimen Rat Dr. Weber 304

II. Dementia senilis (Geistesstörungen des Greisenalters) mit Berücksichtigung ihrer forensischen Bedeutung. Von Curt Ackermann 334

Zeitschriftenschau 355



I.

Neueinrichtungen der Berliner Kriminalpolizei.

(Nach Vorträgen des Verfassers, gehalten beim III. kriminalpolizeilichen Fortbildungskursus in Berlin, März 1911.)

Von

Dr. iur. **Hans Schneickert.**

(Mit 2 Abbildungen.)

I. Das Verbrecheralbum.

a) Allgemeiner Überblick.

Die unbestreitbaren Vorzüge der Kartenregister (Kartotheken) gegenüber den bisher geführten, z. T. aber gänzlich veralteten Buchregistern lassen sich am besten am Verbrecheralbum erklären, von dem es jetzt drei Arten gibt: das Berliner, das Pariser und das Dresdener Verbrecheralbum. Der Gang der Entwickelung ist so interessant, daß er hier näher dargestellt werden muß.

Das im Jahre 1876 eingerichtete Berliner Verbrecheralbum hat bis zum heutigen Tage seine reine Buchform bewahrt und umfaßt zurzeit 45 Bände, in 30 Verbrecherkategorien eingeteilt[1]) mit zirka 37000 Photographien. Dieses Verbrecheralbum, in das die Porträts in chronologischer Reihenfolge eingeklebt werden, ist nur als Hilfsmittel zur Wiedererkennung der gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrecher durch Zeugen, durch das gebrandschatzte Publikum zu verwerten. Es enthält keine auf das Signalement des abgebildeten Verbrechers bezüglichen Angaben, wie es auch keine Gruppeneinteilungen nach Alter, Größe und Geschlecht[2]) des Täters kennt. Einen Vorzug hat das Berliner Verbrecheralbum allerdings: Es ist eines der ersten Verbrecheralben, hat bis zum heutigen Tage seine Urform erhalten und ist jedenfalls sehr populär.

---

1) Außerdem ein Band für unbekannte Leichen.

2) Lediglich einige Diebstahlspezialisten (Taschen-, Laden-, Schlafstellen- und Beischlafsdiebinnen), sowie die Abtreiberinnen sind nach dem Geschlecht getrennt.



Das Pariser Verbrecheralbum, nach französischen Abkürzungen der Ohrläppchenformen „D. K. V." [1]) genannt, hat sich durch Bertillons signaletische Forschungen sehr entwickelt und ist trotz seiner Buchform in bewundernswerter Weise übersichtlich gestaltet. Bertillon hat das alte System verlassen und hat sein umfangreiches Photographienmaterial nach signaletischen Merkmalen meisterhaft gruppiert. Bertillon ist der Begründer der wissenschaftlichen Signalementslehre und ein Meister in der Technik des Erkennungsdienstes, den noch keiner übertroffen hat. Seine Ideen nicht beachten, wäre unklug, sie bekämpfen, wäre unrecht!

Die Einteilung des Pariser Verbrecheralbums ist nun folgende:

Die drei Grundformen des Nasenrückens: Konkav, geradlinig, konvex dienen zunächst zu einer Dreiteilung des ganzen Buches, dessen Blätter am oberen Rand entsprechende Einschnitte und Aufschriften erhalten haben. Der seitliche Rand der Buchblätter weist sieben treppenartige Einschnitte und Aufschriften auf, und zwar weiße Schrift auf schwarzem Grund, und stellt eine Siebenteilung des ganzen Buches nach den Grundformen des Ohrläppchens dar, zu denen noch drei Untergruppen nach Mischformen kommen, gekennzeichnet durch schwarze Schrift auf weißem Grund, sodaß die Längsseite des Buches im ganzen zehn Gruppen der Porträts ermöglichen, in Verbindung mit jenen drei des oberen Randes also schon 3 X 10 = 30. Schließlich sind alle diese Gruppen noch einmal dreifach nach der Größe der abgebildeten Person zerlegt. Diese drei Merkmale: klein bis 1,62 m, mittel (1,63 bis 1,66 m), groß (über 1,67) sind durch Einschnitte und Aufschriften am unteren Rande der Buchblätter angebracht. Das ganze Album ist demnach in 3 mal 10 mal 3 = 90 Gruppen zerlegt und weist so den einzuklebenden und wieder aufzusuchenden Verbrecherporträts eine genau bestimmte Buchstelle zu, die übrigens noch dadurch präzisiert wird, daß das Porträt nach weiteren Merkmalen, wie Farbe der Iris und Alter des Abgebildeten auf die linke oder rechte Seite, auf die obere oder untere Hälfte der Albumblätter zu kleben ist [2]). Was von dem Signalement noch wichtig erscheint, wird dann in Abkürzungen unter jeder einzelnen Photographie handschriftlich eingetragen. Bertillon,

1) War bei der „Internationalen Photographischen Ausstellung" in Dresden (1909) im Original ausgestellt.

2) Eine nähere Darstellung des D. K. V. mit Abbildungen enthält das Buch „Reiß-Schneickert, „Signalementslehre", (Verlag J. Schweitzer, München), S. 117—123.



dessen Schüler Professor Dr. Reiß das „D. K. V." in der Schweiz eingeführt hat, bezweckte mit der geschilderten Entwicklung des Pariser Verbrecheralbums die Möglichkeit eines planmäßigen Suchens von Porträts nach vorgelegten Bildern oder Signalementsangaben, eine Aufgabe, der allerdings unsere Berliner Beamten bis jetzt noch enthoben sind.

Nach dieser zweifellos sinnreichen Erfindung Bertillons war es nun nicht mehr schwer, noch einen Schritt vorwärts zu tun und das Pariser Verbrecheralbum im wahren Sinne des Wortes zu zerlegen und auf einzelne Sammelkarten zu übertragen. So entstand ein Kartenregister unter dem Namen „Kriminalphotothek", um dessen Ausarbeitung sich Dr. Robert Heindl verdient gemacht hat[1]. Dieses ganz moderne Verbrecheralbum hat die Dresdner Polizeidirektion vor zwei Jahren zuerst eingeführt und ist auch von der Kgl. Polizeidirektion München übernommen und auf die Steckbriefkontrolle[2] ausgedehnt worden. Bestimmte und zuverlässige Erfolge dieser Neueinführungen liegen z. Zt. noch nicht vor. — Man muß allerdings von vornherein den Zweck des Verbrecheralbums im Auge behalten, um zu einer richtigen Einteilung des Photographienmaterials zu gelangen. Das Album soll zwei Aufgaben erfüllen: erstens soll dem Zeugen oder Geschädigten die Möglichkeit geboten werden, aus einer Reihe bestrafter Verbrecher den mutmaßlichen Täter wieder zu erkennen. Zweitens soll das Album aber auch dem geschulten Beamten des Erkennungsdienstes zu Rekognoszierungen dienen; während in diesem letzteren Falle das Verbrecheralbum eine weitgehende Detaillierung wie das Pariser D. K. V. verträgt, darf es zur Benützung durch das Publikum nicht über eine gewisse Grenze seiner Zergliederung hinausgehen. Die Grundeinteilung muß sich auf grobsinnliche Erkennungsmerkmale beschränken, wie sich auch die Personenbeschreibung durch Zeugen nur auf einige wenige, allgemein verständliche Maße, wie Größe, Alter, Geschlecht, sowie auf auffallende Sondermerkmale erstrecken kann.

Die Kriminal-Photothek nach Heindls Vorschlägen ermöglicht neben einer Einteilung nach Verbrecherkategorien die Gruppierung nach einigen wenigen markanten Merkmalen des Äußeren der Person. Ein Schrank ist horizontal und vertikal in eine Anzahl gleichgroßer

1) Vgl. dessen Arbeiten in Groß' Archiv, Band 33, S. 135 ff., Band 38, S. 20 ff.

2) Jede Polizeizentrale muß eine sicher funktionierende „Steckbriefkontrolle" einrichten, bei der allein den gedruckten, an die polizeiliche Allgemeinheit gerichteten Fahndungs- und Haftersuchen auswärtiger Behörden die ihnen gebührende Aufmerksamkeit geschenkt werden kann.

(etwa 8 mal 8 = 64) Fächer eingeteilt, die zur Aufnahme von Sammelkarten bestimmt sind. Die Karten mit den aufgeklebten Photographien werden zunächst nach der Körpergröße des Abgebildeten geordnet. In der obersten Fachreihe sind die größten, in der untersten Fachreihe die kleinsten Körpermaße zu finden. Die acht horizontalen Reihen werden in senkrechter Richtung nach Verbrecherkategorien eingeteilt. In den einzelnen Sammelkarten werden die Photographien nach dem Alter des Verbrechers gelegt, die jüngsten nach vorn. Die Dreiteilung nach den Dimensionen des Schrankes (Breite: Körpergröße; Höhe: Verbrecherkategorie; Tiefe: Alter) ermöglicht das Ausscheiden einer großen Anzahl von Porträts, die im gegebenen Falle gar nicht in Betracht kommen, während sich der Rekognoszent aus dem Publikum bei unserem Verbrecheralbum in Buchform durch klein und groß, alt und jung, kurzum „durch dick und dünn" durchsuchen muß und durch die verwirrende Fülle und zuweilen durch das Unterhaltende des Dargebotenen oft ganz den Zweck seines Erscheinens vergißt, vielmehr eher den Eindruck einer Museumsrarität oder gar eines Ansichtskartenalbums mit nach Hause nimmt.

Heindl kommt in einer späteren Arbeit (Groß' Archiv, Bd. 38, S. 20 ff.) zu einer Erweiterung derselben angeführten Registriermethode und kommt damit endlich auf die richtige Spur von Bertillons Portrait parlé, wie es dem Pariser Verbrecheralbum zugrunde gelegt ist. Die nun vorgeschlagenen Karten weisen am oberen Rande sechs Quadrate mit den Einteilungsbezeichnungen auf:

1. Ohne	Antitragus.	Gebogene	Nase[1]).
2. „	„	Eingedrückte	„
3. „	„	Zweifelhafte	„
4. Mit	Antitragus.	Gebogene	„
5. „	„	Eingedrückte	„
7. „	„	Zweifelhafte	„

Je nachdem die eine oder die andere Klasse beim Einregistrieren einer Photographie in Frage kommt, soll dies dadurch gekennzeichnet werden, daß die übrigen Quadrate durch Wegschneiden entfernt werden. So sollen sich die einzelnen Gruppen durch die hervorstehenden „Laschen" im Sammelkasten bemerkbar machen. Dieses Verfahren des „Couponschneidens" wird niemand einführen, der die viel bequemeren „Signale" oder „Reiter" für Kartotheken kennt[2]). Während der

1) Leider hält sich Heindl hier nicht an die im Portrait parlé vorgeschriebenen Fachausdrücke.

2) Vgl. meine Abhandlung über die „Handschriften-Kartothek", Groß' Archiv, Bd. 39, S. 144 ff.



Dresdner Erkennungsdienst dieses kombinierte System eingeführt hat, konnte sich der Münchner Erkennungsdienst bis jetzt nocht nicht dazu entschließen.

Im übrigen glaube ich auch nicht, daß man das Verbrecheralbum modernisieren oder verbessern kann und darf, ohne Bertillons D. K. V. und Signalementslehre gründlich studiert zu haben und andererseits die Fortschritte in der Technik der modernen Registriermethoden zu kennen. Eine Arbeit, an der ein gewiegter Fachmann wie Bertillon[1]) jahrelang getüftelt hat, läßt sich allerdings an einem Tage niederreißen, aber nicht wieder aufbauen!

b) Die Erfolge des Verbrecheralbums.

Während die Münchener Polizeidirektion das Verbrecheralbum nach den ersten Vorschlägen Heindls angelegt hat, wurde bei der Dresdener Polizeidirektion das Verbrecheralbum nach den späteren Verbesserungsvorschlägen Heindls als eine Art „Kriminalphotothek" eingerichtet und wird sowohl im Innendienst wie auch zu Wiedererkennungen durch das Publikum verwendet. Wir haben also zurzeit eigentlich vier Systeme des Verbrecheralbums zu unterscheiden: Das Berliner, das Pariser, das Dresdener und das Münchener System.

Während das Pariser System („D. K. V."), das von Professor Dr. Reiß auch in Lausanne eingeführt worden ist, ausschließlich auf den Grundlagen des Portrait parlé aufgebaut und daher nur für den Innendienst, für geschulte Beamte als eine Art Photographieregister bestimmt ist, das Berliner Verbrecheralbum dagegen nur eine Einteilung nach Verbrecherkategorien, nicht nach Signalementsangaben kennt und in erster Linie für Zeugenrekognitionen bestimmt ist, soll das Dresdener und Münchener gemischte System (Einteilung nach Verbrecherkategorien und nach Signalementsangaben) beiden Zwecken dienen und lediglich seine Leistungsfähigkeit erhöhen. Ob und inwieweit dies der Fall ist, muß erst die Zukunft lehren; jedenfalls versprechen sich Eingeweihte davon bessere Erfolge, als sie das Berliner

1) Da über die Person Bertillons allgemein, insbesondere aber auch in Polizei- und Richterkreisen viel Unkenntnis herrscht, gebe ich hier einige Daten: B. ist im Jahre 1853 in Paris geboren, studierte ein Jahr Medizin und Chemie, kam dann einige Jahre zum Armeekorps, wo er meistens als Schreiber und Drucker verwendet wurde. Mit 27 Jahren trat er zum Polizeidienst über, wo er zunächst auch nur Schreiberdienste verrichtete, bis er mit der Erfindung seines anthropometrischen Signalements (1882) bei den Behörden Glück hatte, und ihm die Leitung des photographischen Ateliers der Pariser Praefektur übertragen wurde. Seit vielen Jahren ist B. dort „Chef du service de l'identité judiciaire".



System bisher aufzuweisen hat. Ich lasse zur Orientierung über die Erfolge des dem Publikum zugänglich gemachten Verbrecheralbums die amtlich festgestellten und veröffentlichten Zahlen folgen und füge die prozentual berechneten Erfolge bei:

Statistik der Erfolge des Verbrecheralbums.

Verbrecheralbum		Berlin	Hamburg	Hannover	Dresden	München
Kategorien		31 [1])	20	19	?	25
Photographien	1909	34 805	64 170 [2])	12 334	9 175	?
	1910	36 993	66 701 [3])	13 060	10 522	ca. 10 000
Wieviel Personen Einsicht nahmen	1909	1 428	920	1 241	?	?
	1910	1 814	696	878	? [4])	72
Rekognoszierungen	1909	185	136	164	?	?
	1910	219	130	138	? [4])	10

Auf 100 Einsichtnahmen erfolgten demnach Rekognoszierungen:

Beim Berliner Verbrecheralbum	1907 : 8 1908 : 11 1909 : 13,2 1910 : 12,1
„ Hamburger „	1908 : 22,6 1909 : 15,1 1910 : 18,2
„ Hannover „	1908 : 9,1 1909 : 13,6 1910 : 15,3
„ Dresdener „	1911 : 14
„ Münchener „	1910 : 14

c) Merkmale- und Spitznamenverzeichnis.

Als eine notwendige Ergänzung des Verbrecheralbums hat der Berliner Erkennungsdienst ein umfangreiches Kartenregister[5]) angelegt, in dem die auffallenden Merkmale (wie Narben, Verkrüppelungen, Körperschäden, Tätowierungen) sowie Spitznamen

1) Incl. 1 Band „Unbekannte Leichen".

2) Von 24 982 Personen.

3) Von 26 003 Personen.

4) Erst seit Januar 1911 wird in Dresden darüber Buch geführt; im ersten Monat haben 55 Personen das Album eingesehen und 7 Rekognoszierungen bewirkt.

5) Kartengröße: $8^1/_2 \times 12$ cm.



bereits bekannter Verbrecher verzeichnet stehen und jedenfalls geeignet ist, die Leistungsfähigkeit des Verbrecheralbums zu steigern.

Die „Merkmale-Kartothek“ umfaßt die nachstehend verzeichneten besonderen Kennzeichen:

1. Haare:

Auffallende Farbe,
Locken,
Glatze,
Perücke.

2. Gesicht:

Pockennarben,
aufgedunsen,
eingefallen,
knochig.

3. Stirn:

Auffallende Falten,
„ Narben,
„ Muttermale,
„ Leberflecke,
„ Warzen.

4. Augen:

Entzündung,
blind,
fehlende Augen, Glasauge,
schielend,
Schlitz-, Glotzaugen,
Brille, Kneifer,
Narben am linken Auge,
„ „ rechten Auge.

5. Augenbrauen:

Zusammengewachsen,
buschig.

6. Kinn:

Doppelkinn,
auffallend spitz,
„ breit,
Grübchen,
Narben.

7. Nase:

Stumpfnase,
Adlernase
schief,
verkrüppelt,
Narben,
Warzen,
Leberflecke,
Muttermale.

8. Backen:

Links Narben,
„ Leberflecke,
„ Muttermale,
„ Warzen,
Rechts Narben,
„ Leberflecke,
„ Muttermale,
„ Warzen.

9. Mund:

Hasenscharte,
schief,
aufgeworfene Lippen,
vorspringende „
Narben.

10. Zähne:

Falsches Gebiß, Plomben,
Lücken,
auffallend große,
vorspringend,
auffallende Farbe.

11. Ohren:

Auffallend groß oder klein,
verkrüppelt,
Ohrläppchen durchlöchert,
„ durchrissen,
auffallend anliegend,
Warzen,
Tätowierungen,
taub.

12. Hals:

Auffallend lang,
„ kurz,
Drüsen,
Kropf,
Narben,

Warzen,
Leberflecke,
Muttermale.

13. Hinterkopf:

Auffallend vorspringend,
Narben,
Warzen,
Muttermale.

14. Kopfform:

Auffallend viereckig,
" rechteckig,
" rund,
" pyramidenförmig,
" kreiselförmig,
" rautenförmig.

15. Gestalt:

Gebeugt,
schief,
Buckel,
gelähmt.

16. Arme:

Linker Arm fehlt,
rechter " "
krumm,
steif,
verschieden lang.

17. Linke Hand:

Linke Hand fehlt,
krumm,
steif,
Narben,
Warzen,
Leberflecke,
Muttermale,
Tätowierungen.

18. Rechte Hand:

Rechte Hand fehlt,
krumm,
steif,
Narben,
Warzen,
Leberflecke,
Muttermale,
Tätowierungen.

19. Beine:

O-Beine,
X-Beine,
linkes Bein fehlt,
rechtes Bein fehlt,
hinkend,
steif.

20. Füße:

Linker Fuß fehlt,
rechter " "
verkrüppelt.

21. Sprache:

Mundart, (Dialekt),
stumm,
stotternd,
heiser,
lispelnd.

II. Die Handschriften-Sammlung.

Die bei der Berliner Kriminalpolizei im Herbst 1909 nach Vorschlägen des Verfassers eingerichtete „Handschriften-Kartothek" ist bereits ausführlich in diesem Archiv, Band 39, S. 144—178, dargestellt worden. Ich kann mich daher unter Verweisung auf die dort veröffentlichte „Anleitung" auf einige zeitgemäße Verbesserungsvorschläge beschränken.

Als Schema für die Einteilung der Verbrecherhandschriften nach Deliktsgruppen dürfte sich am besten die nachstehende, alle Kategorien schreibender Verbrecher umfassende Aufstellung empfehlen:

Haupt-Deliktsgruppen:
(mit römischen Zahlen oder Buchstaben zu bezeichnen)

I. oder F (Fälscher)
II. „ B (Betrüger)
III. „ D (Diebe)
IV. „ E (Erpresser)
V. „ S (Sittlichkeitsverbrecher)
VI. „ A (Anonyme Verleumder)
VII. „ P (Politische Verbrecher)
VIII. „ V (Verschiedene Verbrecher).

Untergruppen:

I. F: 1. Urkundenfälscher.[1]

II. B:
2. Hotelschwindler und Hochstapler.
3. Heiratsschwindler.
4. Bettelschwindler.
5. Warenschwindler.
6. Sonstige Betrüger.

III. D:
7. Hotel- und Logisdiebe.
8. Einbrecher und sonstige Diebe.
9. Räuber und Mörder.

IV. E:
10. Päderastische Erpresser.
11. Erpresser auf Grund sonstiger sittlicher Verfehlungen.
12. Sonstige Erpresser und Drohbriefschreiber.

V. S:
13. Sittlichkeitsverbrecher (auch § 184 R.-St.-G.-B.)
14. Kuppler und Mädchenhändler.
15. Abtreiber und Kurpfuscher.

VI. A: 16. Anonyme Briefschreiber (Verleumder u. Denunzianten).
VII. P: 17. Politische Verbrecher.[2]
VIII. V: 18. Sonstige schreibende Verbrecher.

Bei Deliktsgruppen, in denen sich voraussichtlich sehr zahlreiche Schriftproben im Laufe der Jahre ansammeln werden, z. B. bei den Erpressern, Heiratsschwindlern, Bettelschwindlern und dergleichen, wird es sich zur Erleichterung des Nachsuchens empfehlen, innerhalb der einzelnen Mappen die Schriftproben nicht chronologisch, sondern in 6, bezw. 7 Untergruppen nach ihrer Verbindungsform zu legen, also:

1) Es ist nicht notwendig, die Gruppe der Urkundenfälscher noch besonders zu spezialisieren, da ja die Urkundenfälschung meistens in Verbindung mit Betrug vorkommt, und die Spezialisierung der Betrüger dann ausreichen dürfte.

2) Selbstverständlich ist es zweckmäßiger, für diese Kategorie eine besondere „Handschriften-Kartothek" einzurichten, wie dies z. B. auch für die „Saccharinschmuggler" neuerdings in Aussicht genommen wurde.



1) A (= Arkadenduktus); 2) G (= Girlandenduktus); 3) W (= Winkelduktus); 4) A—G; 5) G—W; 6) A—W; 7) G—W—A. Diese letzte Gruppe von Handschriften, die entweder alle drei Verbindungsformen aufweist, oder die überhaupt keinen ausgesprochenen A-, G- oder W-Duktus haben, müssen auch sonst besonders registriert werden. Da der Vordruck der Merkkarte wegen Raummangels die Klassen 55—63:

G—W—A:	vb — einf	(55)
	vb — m	(56)
	vb — vsch	(57)
	m — einf	(58)
	m — m	(59)
	m — vsch	(60)
	uvb — einf	(61)
	uvb — m	(62)
	uvb — vsch	(63)

nicht aufführen konnte, hilft man sich im gegebenen Falle damit, daß man dazu die letzten neun Klassen der Merkkarte (19—27 in der Rubrik „Schwarz") durch Hinzufügen eines G (bei der in Frage kommenden Formel der Schriftanalyse) verwendet und den dreifachen Duktus auf der Reiterbahn durch Nebeneinandersetzen von zwei schwarzen Reitern [1]) „Signalen" registriert.

Schließlich sei hier noch erwähnt, daß außer der Berliner Kriminalpolizei die Handschriften-Kartothek bei der Dresdener und Wiener Kriminalpolizei eingeführt worden ist und zur Zeit beim Münchener und Lyoner [2]) Erkennungsdienst eingerichtet wird.

III. Kriminal-Kartothek.

Nachdem einmal das Kartothekensystem bei den Behörden Eingang gefunden hatte, war der Gedanke naheliegend, das bei den einzelnen Dezernaten der Kriminalpolizei sich ansammelnde Material in übersichtlicher Weise zu registrieren, wie es bisher zum Teil in Buchform geschah und jetzt allgemein durch Einführung der Kriminal-Kartothek angeordnet worden ist. Diese Einführung bezweckt vor allen Dingen die schnellere Identifizierung verschiedener Taten derselben Verbrecher sowie die rasche Orientierung über gleiche Taten verschiedener Verbrecher. Also einerseits werden die Verbrechen der Person nach, andererseits die Tat nach Ort, Zeit und Ausführungsart registriert, um vorkommenden Falles bisher unbekannten Tätern die Urheberschaft an bekannten, aber noch ungesühnten Taten nachzuweisen. Zur Anlegung dieser Kartotheken sind Merkkarten mit nachstehendem Vordruck eingeführt:

1) Ich verwende dazu einen (von der Firma Soennecken in den Handel gebrachten) schwarzen Reiter mit anderer Kopfform (rund oder spitz).

2) Durch Dr. Locard.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28

Verbrechergattung: ______________ 19__

Ort der Tat: ______________ klein, mittel, groß*)

Zeit der Tat: ______________ Alter in Jahren:

Bekannt:	Täter:	Unbekannt:
Zuname:	Angebl. Name:	Zähne:
Vorname:	Alter:	Kinn:
Stand:	Größe: **)	Gesichtsform:
geb. am:	Haare:	Gesichtsfarbe:
zu:	Stirn:	Gestalt:
Wohnort:	Augenbrauen:	Sprache:
Straße:	Augen:	Besondere Kennzeichen:
Verkehrsort:	Nase:	
Spitzname:	Mund:	Gewohnheiten, Kleidung:
Umgang:	Bart:	

*) Zutreffendes zu unterstreichen. **) Klein bis 1,59 m, mittel 1,60—1,74 m, groß über 1,74 m.

Diese Merkkarten, Größe 16×21 cm, sind für männliche Personen weiß, für weibliche Personen hellgrün und tragen auf der Rückseite noch folgende Rubriken: Kurzer Tatbestand unter besonderer Hervorhebung des angewandten Tricks. Aktenzeichen, Verbleib der Akten und des Täters, sowie Ausgang des Verfahrens. Sie werden nachdem sie entsprechend ausgefüllt worden sind, in besonderen Kasten aufbewahrt, die 23 cm tief und 18,5 cm hoch sind, nach Verbrecherkategorien gesondert.

Die Merkkarten haben nach dem Muster der Karten der „Handschriften-Kartothek" eine sogenannte „Reiterbahn" erhalten, die es ermöglicht, die gesammelten Merkkarten nach den Grundsätzen des Kartothekensystems in 28, oder mit Hilfe verschiedenfarbiger „Reiter" (oder Signale) in noch mehr Gruppen zu zerlegen.

Bei der Einführung der Kriminal-Kartotheken im März 1910, die im Laufe der Zeit etwa 100 Verbrecherspezialitäten umfassen werden, waren folgende Grundsätze geltend:

„Eine der Voraussetzungen für eine wirksame Bekämpfung des gewerbsmäßigen Verbrechertums ist eine übersichtliche Sammlung der in Akten, Fahndungsblättern und Zeitungen vorkommenden Notizen über gewerbsmäßige Täter und wichtigere Straffälle.

Zur Registrierung bereits ermittelter Täter und solcher, die nur der Person nach bekannt sind, sowie von Straftaten, bei denen der Täter weder dem Namen noch der Person nach bekannt ist, wird die Einführung einer Merkkarte angeordnet, die in sogenannten Kartotheken nach beiliegendem Muster einzurangieren ist.

Die Merkkarten mit den namentlich bekannten Tätern sind als Formulare A einzurangieren, und zwar alphabetisch, die Merkkarten mit den nur dem Signalement nach bekannten Tätern werden als Formulare B nach der Größe und dem Alter, die Merkkarten für gänzlich unbekannte Täter als Formular C nach dem Zeitpunkt der Tat registriert. — So lange die Kartothek übersichtlich bleibt, wird es jedem Dezernenten überlassen, die Formulare B nur nach dem Alter der Täter zu rangieren.

Die Kartenformulare A, B und C finden hintereinander in einem durch 2 rote Leitkarten in 3 Abteilungen geteilten Kasten Platz.

In den Abteilungen A und B erhalten die Männer weiße, die Frauen hellgrüne Karten, die getrennt zu halten sind. Für Abteilung C kommen durchweg weiße Karten in Anwendung.

Ist zu einem in letzterer Abteilung registrierten Falle der Täter als Mann ermittelt, wird die Karte als Formular A vervollständigt und in die erste alphabetisch geordnete Abteilung versetzt.



Kommt eine Frau als Täter in Frage, so erfolgt eine Umschreibung auf ein hellgrünes Formular und Versetzung nach Abteilung A.

Jede der 3 Abteilungen durch Leitkarten — Tatort Berlin — Tatort auswärts — in Unterabteilungen zu teilen, wird je nach der Eigenart der Verbrecherspezies anheimgestellt.

Für die Bezeichnung internationaler Täter sind weiße Reiter von der linken Ecke der Karte beginnend anzubringen, rechts daneben folgt eventuell ein schwarzer Reiter, die in Haft befindlichen Personen bezeichnend, und so fort. Jeder Dezernent ist nach der Eigenart der von ihm bearbeiteten Verbrechen in der Lage, durch weiter anzubringende, verschiedenfarbige Reiter eine vielfache Gliederung, z. B. nach speziellen Tricks oder bestimmten körperlichen Fehlern vorzunehmen." . . .

„Im allgemeinen ist für die Kartothek der die Materie bearbeitende Kriminal-Kommissar verantwortlich."

„Die Anlegung der Kartothek erfolgt nach Maßgabe der bei der Kriminal-Polizei zur Bearbeitung gelangenden Sachen, ferner auf Grund der in Berliner und auswärtigen Zeitungen erscheinenden polizeilichen Nachrichten, Fahndungsblattausschnitten usw."

„Die Kriminal-Kommissare haben dafür Sorge zu tragen, daß mehr wie bisher das deutsche Fahndungsblatt von den ihnen unterstellten Beamten gelesen wird und eventuelle Ausschnitte von Ausschreiben für die Kartothek gefertigt werden.

Die Karten A werden möglichst in allen bekannt werdenden Fällen anzulegen sein. Inwieweit die Karten B und C angelegt werden sollen, wird je nach der Eigenart der Verbrecherspezies verschieden beurteilt werden müssen; je zahlreicher die zur polizeilichen Kognition gelangenden Straftaten einer Verbrecherart sind, destomehr wird die Anlegung der Karten auf die besonders wichtigen Fälle zu beschränken sein.

Die Sammlung der Karten wird zeitweise durch Überführung an ein sogenanntes Antiquarium zu entlasten sein; diesbezügliche weitere Verfügung bleibt vorbehalten.

Die Karten sind möglichst bald, spätestens aber dann anzulegen, wenn die Akten längere Zeit aus der Hand gegeben werden. In der Schlußverfügung ist die Anlage der Merkkarte ebenso wie die des Personalblattes zu vermerken.

Abweichend angelegte Kartotheken, die denselben Zweck erfüllen, können im Einverständnis mit dem zuständigen Kriminal-Inspektor beibehalten werden, eventuell sind dieselben entsprechend zu ergänzen.

Um Raum und Kosten zu sparen, können wenig umfangreiche und verwandte Verbrecherspezialitäten zunächst in einem Kasten Platz finden."

Um das so gesammelte Material übersichtlicher zu registrieren und dadurch die Leistungsfähigkeit der Kartotheken zu steigern, wird beabsichtigt, sie nach dem Muster der „Handschriften-Kartothek" weiter auszubauen.

Im Interesse der Einheitlichkeit sämtlicher einzuführenden Kriminalkartotheken habe ich nach Muster der „Handschriften-Kartothek" folgende Vorschläge für die Einteilung der Reiterbahn gemacht, unter Anlehnung an die Klasse der Straßenräuber, um von den vielen Spezialitäten eine der wichtigsten und verbreitetsten herauszugreifen.

Zahl 1—10: Merkmale der Tat, Zahl 11—20: Merkmale des Täters.

Zahl 1— 5: Tatort.
Zahl 6—10: Ausführungsart (Trick).
Zahl 11—20: Beschreibung des Täters nach Größe und Alter.
Zahl 21—28: Auffallende Kennzeichen des Täters.

Beispiel: Verbrechergattung: Straßenräuber.

Reiter auf:

Zahl	1	bezeichnet	: Überfall auf der Straße.
"	2	"	: auf der Treppe, im Hausflur.
"	3	"	: in Anlagen, Parks, Wald.
"	4	"	: in Berlin,
"	5	"	: auswärts,
"	6	"	: fängt mit Opfer Gespräch an,
"	7	"	: bedroht mit Waffe,
"	8	"	: bringt Opfer zu Fall,
"	9	"	: arbeitet mit Komplizen,
"	10	"	: arbeitet mit Maske und Drohbriefen,
"	11	"	: klein (bis 1,59 m),
"	12	"	: mittelgroß (1,60—1,74 m),
"	13	"	: groß (über 1,74 m),
"	14	"	: Alter unter 20 Jahren,
"	15	"	: 20 bis 25 Jahre alt,
"	16	"	: 26 bis 30 " "
"	17	"	: 30 bis 35 " "
"	18	"	: 35 bis 40 " "
"	19	"	: 40 bis 50 " "
"	20	"	: über 50 " "

Reiter auf:

Zahl 21	bezeichnet:	Auffallende Merkmale der gesamten Gestalt[1])	
„ 22	„	: „ „	einzelner Körperteile[2])
„ 23	„	: fehlende Körperteile[3])	
„ 24	„	: verkrüppelte Körperteile[4])	
„ 25	„	: auffallende Sprache und Gesten[5])	
„ 26	„	: Narben und Tätowierungen[6])	
„ 27	„	: Sonstige auffallende Merkmale[7])	
„ 28	„	: Nationalität, Rasse[8]).	

Anmerkungen: Bedeutung verschiedenfarbiger Reiter:

1) weiß: auffallend mager oder schlank; schwarz: auffallend dick oder breit; rot: auffallende Gangart; blau: O- oder X-Beine; grün: taub oder stumm; gelb: blind.

2) weiß: auffallende Merkmale in der Kopfform; schwarz: solche in der Gesichts- und Haarfarbe; rot: an den Augen; blau: an der Nase; grün: an Mund oder Kinn; gelb: am Ohr.

3) weiß: Bein fehlt; schwarz: Arm fehlt; rot: Hand fehlt: blau: Finger fehlt; grün: Auge fehlt oder Glasauge, gelb: Haare fehlen, oder Glatze, Perücke.

4) weiß: Verkrüppelung am Bein oder hinkt, Krücke; schwarz: verkrüppelte Hand oder Finger; rot: buckelig; blau: verkrüppelte Nase und Ohren.

5) weiß: hohe Stimme; schwarz: tiefe Stimme; rot: heiser oder lispelnd; blau: stotternd; grün: spricht Dialekt, ausländischen Akzent; gelb: nervöses Zucken.

6) weiß: Narben oder Tätowierungen am Kopf; schwarz: solche am Arm, an der Hand; rot: auf Hals oder Brust; blau: sichtbare Leberflecke, Sommersprossen, Warzen, Muttermale, Drüsen.

7) weiß: kurzsichtig, schielend, trägt Augenglas; schwarz: trägt Gebiß oder (sichtbare) Plomben, Zahnlücken; rot: Kropf usw.

8) weiß: Ausländer; schwarz: Neger; rot: Zigeuner usw.

Es handelt sich bei dieser Art der Personenbeschreibung also vor allem um solche auffallende Merkmale, die der Zeuge und Laie regelmäßig, auch bei einer flüchtigen Begegnung mit dem Täter zu erkennen vermag. Daher darf die Spezialisierung nicht so weit gehen, wie z. B. bei der von geschulten Beamten anzulegenden und benützten „Merkmale-Kartothek“ (s. oben) *).

*) Dagegen kann bei Ziffer 1 und 2 der obigen Anmerkungen (auffallende Merkmale der gesamten Gestalt und einzelner Körperteile) die „Merkmale-Kartothek“ mit ihren weiteren Einzelheiten Anwendung finden.



Je nach Bedarf können diese auf einer „Leitkarte“ zu verzeichnenden Merkmale durch weitere Kennzeichen, wie sie sich aus der Praxis ergeben, jederzeit ergänzt werden.

Als „Reiter“ können die von der Firma *Soennecken* in den Handel gebrachten verschiedenfarbigen Metallsignale (100 Stück 1,50 M.)[1] verwendet werden und brauchen auf eine Karte nur bei bestimmten und jedermann auffallend erscheinenden Merkmalen der Tat oder des Täters aufgesetzt zu werden, wobei dann die gleichen Gruppen durch Hintereinanderstehen derselben Reiter leicht übersichtlich geordnet sind und, wie es in der Natur des Kartotheksystems unter Verwendung der „Reiter“ liegt, eine mehrfache Einordnung jeder einzelnen Merkkarte ermöglicht wird, ohne die alphabetisch oder chronologisch stehenden Karten umstellen zu müssen, was jedoch dann zu geschehen hat, wenn die Tat eines bisher unbekannten Täters identifiziert wird. In diesem Falle wird also die Karte mit dem richtigen Namen des ermittelten Täters und sonstigen Ergänzungen versehen und aus der Hauptgruppe der „Unbekannten“ in die Hauptgruppe der „bekannten Täter“ unter dem zutreffenden Buchstaben des alphabetischen Leitkarten-Registers eingereiht, ohne daß die Spezialgruppierung mit Hilfe der Reiter verändert werden müßte, falls die registrierten Merkmale der Tat und Person auch tatsächlich der Wirklichkeit entsprächen.

Auf die *alphabetische* Einstellung der Merkkarten *bekannter Täter* kann nicht verzichtet werden; denn Merkkarte, Reiterbahn und Gruppierung bedingen, wenn man sie zusammen anwenden will, und wenn sie ein zuverlässiges Register bilden sollen, die Anwendung ganz bestimmter Grundregeln, die nicht beliebig verändert werden können, ohne dem ganzen System in concreto zu schaden.

Dagegen gestattet die Gruppe der unbekannten Täter oder besser gesagt, der *bekannten* Straftaten noch unbekannter Täter eine vereinfachte Gruppierung der Karten, die eine Ersparnis an „Reitern“ bezweckt. Die *Grundeinteilung einer Hauptgruppe* muß sich nach möglichst zuverlässigen Angaben richten, so z. B. bei der Hauptgruppe der bekannten Täter nach deren Namen, also nach dem Alphabet, bei der zweiten Hauptgruppe der *unbekannten Täter* jedoch *nur nach Merkmalen der Tat*, die ja auf alle Fälle durch den objektiven Befund gegeben sind, nicht aber nach Merkmalen des Täters, der von Zeugen oder Geschädigten doch zu ungenau beschrieben wird, als daß man darauf eine Grundeinteilung aufbauen könnte. In sehr vielen Fällen ist ja von der Person des Täters zunächst gar nichts bekannt, z. B. beim Einbruchsdiebstahl oder bei Sittlich-

1) Bis zu 3.— M., je nach der Qualität.



keitsverbrechen an kleinen Kindern, die noch nicht der Sprache mächtig sind und daher noch kein Zeugnis ablegen können.

Die Einteilung der Merkkarten der unbekannten Täter wird sich ungefähr folgendermaßen verwirklichen lassen:

Als Unterscheidungsmerkmal gilt der Tatort oder die Art der Verbrechensausführung (Trick), mit anderen Worten, entweder werden die obigen Gruppen 1—5, oder 6—10 durch „Leitkarten" anstatt durch Reiter gekennzeichnet. Innerhalb dieser Gruppen können weitere Untergruppen — durch Leitkarten — gebildet werden nach der angeblichen oder wahrscheinlichen Größe des Täters, und in diesen Untergruppen werden dann die einzelnen Merkkarten nach dem geschätzten Alter des Täters eingereiht, die jüngsten vorn, die ältesten hinten. So erhalten wir folgendes Schema der zweiten Hauptgruppe „Unbekannter":

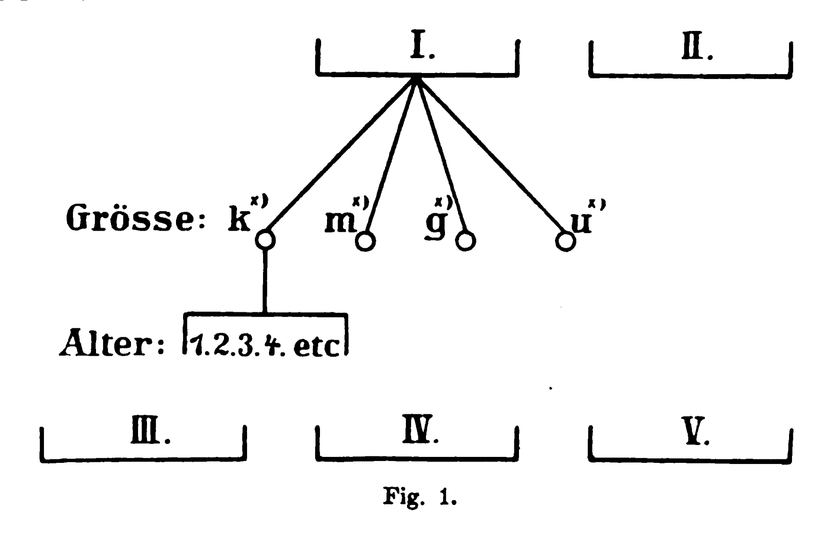


Fig. 1.

Die Gruppe der unbekannten Täter würde demnach 5 größere und fünf mal vier kleinere, im ganzen also 25 Leitkarten mit entsprechenden Aufschriften erhalten müssen, sodaß eine nicht geringe Anzahl von „Reitern", nämlich für die Felder 1—5 und 11—20, erspart werden kann. Der Kasten mit den Leitkarten wäre demnach wie nachstehende Abbildung zeigt, einzurichten, wobei die Leitkarten 1—5 den Tatort, und die Leitkarten a, b, c jeder dieser 5 Gruppen die Größe des Täters (k-m-g*)) kennzeichnen sollen, die Leitkarte d dagegen die Gruppe der gänzlich unbekannten Täter, die also entweder überhaupt nicht oder nur sehr unbestimmt beschrieben werden können. In diesen 5×4=20 Untergruppen werden, wie oben schon gesagt,

*) klein — mittel — groß — unbestimmt.



die Merkkarten dem Alter des Täters entsprechend eingereiht, mit dem jüngsten Alter beginnend.

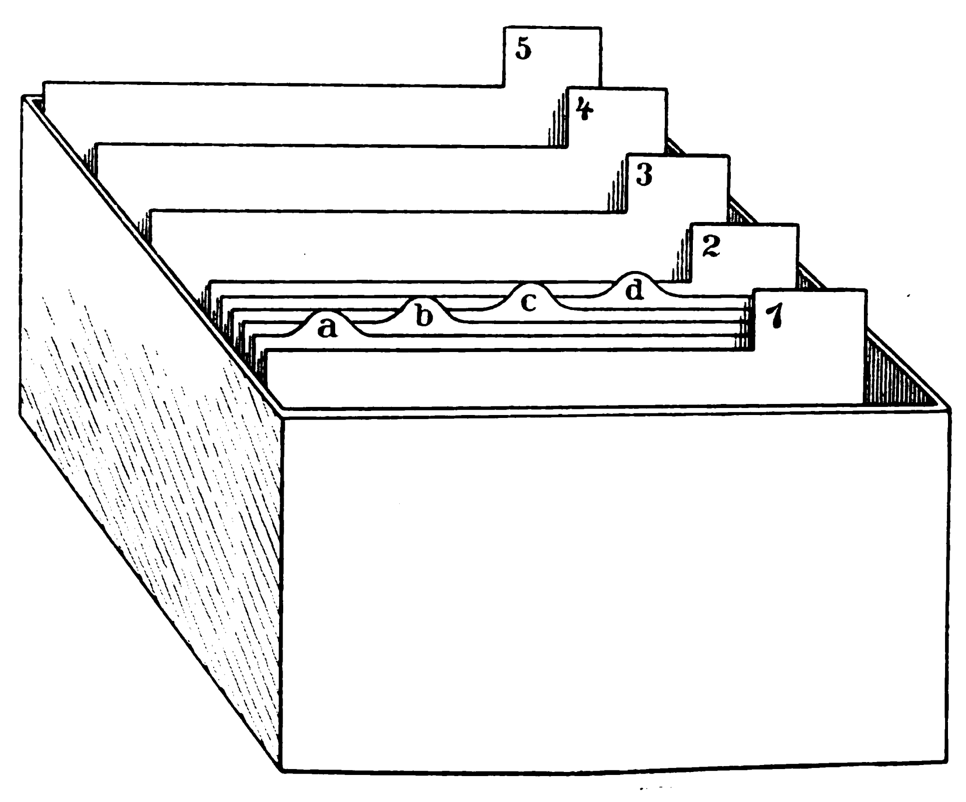


Fig. 2. (Kriminal-Kartothek.)

Bei diesem Kapitel sei nur noch erwähnt, daß die Kriminalkartothek sich grundsätzlich auch auf auswärts begangene Verbrechen erstrecken soll, namentlich wenn es sich um die Kategorien reisender und internationaler Verbrecher handelt. So können diese Kategorien als eine Art „doppelter Buchführung" im Kampf gegen die Engros-Verbrecher wertvolle Dienste leisten. Es ist nur noch eine Frage der Zeit, in welcher Weise sich die Polizeibehörden am schnellsten und sichersten verständigen, um die auswärts begangenen Taten gewerbs- und beberufsmäßiger Verbrecher gewissermaßen im „Giroverkehr" ins Hauptbuch der Zentralbehörde übertragen zu lassen. Bis zu einem gewissen Grade könnte eine gut funktionierende „Steckbriefkontrolle" dem noch zum Teil herrschenden Mangel gegenseitiger Verständigung abhelfen, sodann aber auch durch Mitteilung des dem Erkennungsdienst der Polizeizentralen — zwar zu anderen Zwecken — zugehenden Meß- und daktyloskopischen Karten an die zuständigen Dezernate.



Schließlich ersetzt das im nächsten Kapitel zu besprechende „Kriminal-Archiv“ jetzt schon z. Tl. die erwünschte direkte Nachricht auswärtiger Kriminalpolizeibehörden über dort begangene Straftaten und insbesondere erwirkte Festnahmen.

IV. Kriminal - Archiv.

Seit Herbst 1909 ist bei der Berliner Kriminalpolizei ein wichtiges und noch entwickelungfähiges Hilfsmittel eingeführt worden, das „Kriminal-Archiv“, eine Sammlung von Ausschnitten aus lokalen und auswärtigen[1]) Tageszeitungen, soweit sie für die Kriminalpolizei von Interesse sind, sowie von Berichten über erfolgreiche Kommissorien, neue Verbrechensformen (Tricks), Begutachtungen, Artikel und Berichte über polizeiliche und strafrechtliche Reformfragen, Artikel statistischen, kriminalgeschichtlichen und kriminalpsychologischen Inhalts. Die täglichen Ausschnitte werden auf einzelnen Blättern mit Stempelvordruck[2]) aufgeklebt und, nach verschiedenen Kategorien geordnet, in etwa 60, z. T. verschiedenfarbigen Mappen (Schnellhefter à 10 Pf.) eingeheftet und jahrgangweise in einem besonderen Schranke aufbewahrt. Soweit es sich um auswärts begangene Straftaten gewerbsmäßiger und reisender Verbrecher handelt, werden sie dem zuständigen Dezernat zur Kenntnis vorgelegt[3]), das dann durch Anfragen bei der betreffenden Polizeibehörde sich den kurzen Tatbestand nebst Personalien, Beschreibung und Abbildung des Täters für die Dezernats-Kartothek verschafft und gegebenenfalls noch unermittelte Straffälle mit dem neuen, durch die Tageszeitung gemeldeten Verbrechen identifizieren, also ihrer Erledigung zuführen kann. Um-

---

1) Z. Zt. etwa 15 Berliner und 5 auswärtige Zeitungen (aus Hamburg, Leipzig, München, Wien und Paris).

2) Mit folgendem Wortlaut:

Ausschnittt aus Nr. ....

der Zeitung ....

.... vom .... 191......

3) Mit folgendem Stempelvordruck:

Abt. IV. E. D. Berlin, den .... 191......
(Archiv).

V.

1. Dem Herrn ....
z. K. vorzulegen.
2. Wieder vorzulegen.

2*



gekehrt wird das Kriminalarchiv zu Rate gezogen, wenn z. B. in Berlin ein Verbrecher ermittelt und verhaftet wird, dem auch noch auswärts begangene Straftaten gleicher Art zuzuschreiben sind.

Welche Ausschnitte gesammelt werden, und wie sie einregistriert werden, ergibt sich aus der nachstehenden Gruppenordnung:

Kriminalarchiv.

Sammlung von Zeitungsausschnitten und Aktenauszügen.

Einteilung.

Rote Mappen.

1. Mord und Totschlag in Berlin und Umgebung:
   - 1a. Lustmorde.
   - 1b. Messerstecher-Attentate.
   - 1c. Leichenzerstückelungen (einschließlich Beiseiteschaffen von Leichen und Leichenteilen).
   - 1d. Vergiftungen.
   - 1e. Raubmord.
   - 1f. Tötung mit Einwilligung.
   - 1g. Totschlag durch Einbrecher.
   - 1h. Mördertricks.
2. Mord und Totschlag in Deutschland.
   - 2a. Lustmorde.
   - 2b. Messerstecher-Attentate.
   - 2c. Leichenzerstückelungen (wie oben 1 c).
   - 2d. Vergiftungen.
   - 2e. Raubmord.
3. Mord und Totschlag im Ausland.
   - 3a. Lustmorde.
   - 3b. Messerstecher-Attentate.
   - 3c. Leichenzerstückelungen (wie oben 1 c).
   - 3d. Vergiftungen.
   - 3e. Raubmord.
4. Raubanfälle (nach Betäubung des Opfers und mit Hilfe besonderer Tricks).
   - 4a. Straßenraub.
   - 4b. Eisenbahn- und Postraub.
   - 4c. Raub in Bank- und Kassenlokalen.
   - 4d. Raub in Geschäften und Läden.
   - 4e. Raubanfälle auf Geldbriefträger und Kassenboten.



5. Eisenbahnattentate und dergl., wie Bombenattentate, Zusendung von Höllenmaschinen.

Grüne Mappen.

(Inspektion A *).)

6. Brandstiftungen.

6a. Grab- und Denkmalschänder (Vandalismus).

(Inspektion B. I *).)

7. Internationale Diebesbanden (einschließlich der Hotel-, Eisenbahn- und Juwelendiebe).

8. Diebstähle in Museen, Kirchen, Friedhöfen und öffentlichen Gebäuden.

8a. Einbruchsdiebstähle mit bes. Tricks (Deckendurchbruch, mit Schmelz- und Sprengmitteln).

9. Falschmünzer.

10. Briefmarken- und Antiquitätenfälscher.

(Inspektion B II *).)

11. Gewerbsmäßige Schwindler und Fälscher.

12. Hochstapler.

13. Heiratsschwindler.

14. Mädchenhändler und Entführungen.

15. Sittlichkeitsattentate.

15a. „ aus perversen Motiven (wie Zopfabschneider, Säurespritzer, Spanner).

16. Erpressungen und Bedrohungen.

16a. Verbrecherische Geheimbünde wie „Schwarze Hand", Maffia, Kamorra.

17. Falsche Beamte, Offiziere, Ärzte, Direktoren und dergleichen (Cöpenickiaden).

18. Aberglaube (Wahrsager, Hellseher, Gesundbeter, Spiritisten, Geisterbeschwörer, Kurpfuscher).

19. Anonyme Briefschreiber.

(Inspektion C *).)

20. Gründungsschwindel und kaufmännischer Betrug, Wucher, Meineidsfabriken (auch sog. „Schwarze Bande").

Graue Mappen.

21. Gaunertricks beim Diebstahl.

22. Gaunertricks beim Betrug und bei Fälschungen.

*) Entspricht der Geschäftseinteilung der Kriminalpolizei.



23. Bettlertricks und Wohltätigkeitsschwindler.
24. Sonstige Gaunertricks.
25. Überführungstricks à la Sherlock Holmes.

Blaue Mappen.

26. Fingierte Verbrechen.
27. Jugendliche Verbrecher.
28. Aus dem Verbrecherleben.
28a. Verbrechen der Zigeuner.
29. Polizei und Presse.
30. Polizei und Publikum.
31. Leistungen der Polizeihunde.
32. Statistisches.
33. Wichtige Gerichtsentscheidungen.
34. Interessante und wichtige Kriminalfälle.
34a. Vermeintliche Kapitalfälle, die sich als Selbstmord oder Unglücksfälle herausstellen.
35. Aufsätze und Notizen kriminalistischen Inhalts; Strafrechts- und Polizeireform.
36. Kriminalpsychologisches und Kuriosa.
37. Berichte über Kongresse und Vorträge.

Anhang.

Der Fall Sternberg (Berlin 1900).
„ „ Hofrichter (Wien 1909).
„ „ Steinheil (Paris 1909).

Außerdem Zeitungsausschnitte, betreffend die früheren Kapitalverbrechen in Berlin, alphabetisch geordnet.

Bei der Perlustration [1]) der Zeitungen werden die auszuschneidenden Artikel mit Rotstift angestrichen, und falls sie zu bereits vorhandenen Vorgängen im Kriminalarchiv geklebt werden sollen, mit einem „V" versehen. So werden also z. B. die Notizen über einen langdauernden Kriminalfall alle an derselben Stelle eingeklebt. Zur besseren Übersicht werden den Ausschnitten von Kapitalverbrechen noch besondere namentliche Verzeichnisse unter dem Deckelblatt der einzelnen Mappen beigefügt.

Die Mappe 29 („Polizei und Presse") enthält noch folgende Untergruppen:

1. Verwirrung der öffentlichen Meinung durch Verbreitung falscher Nachrichten.

1) Z. Zt. vom Verf. ausgeübt.



2. Unnötige Verbreitung von Sensations-Nachrichten.
3. Störung der Arbeit der Kriminalpolizei:
   a. durch Erregung der Parteileidenschaften (Fall Winter-Konitz).
   b. durch Anstellung selbständiger Recherchen. (Warnung der Schuldigen, Verwirrung der Zeugen.)
   c. durch Versagung der Mitwirkung bei nötigen Publikationen. (Ermittelung in Kapital-Sachen, Feststellung von Eigentümern gestohlener oder gefundener Sachen, Warnung vor Schwindlern, Fahndung auf Flüchtige.)
4. Unrichtige und abfällige Kritik über das Vorgehen der Kriminalpolizei und die von ihr ergriffenen Maßnahmen. Untergrabung des Vertrauens des Publikums. Diskreditierung bei den Vorgesetzten.

Die tägliche Durchsicht der Tageszeitungen bedingt auch die Beachtung und Anschaffung aller Neuerscheinungen auf dem Gebiete der kriminalistischen Literatur, die einer besonderen Kriminalbibliothek einverleibt und durch Veröffentlichung des Titels im „Tagesbericht“ der Kriminalpolizei ihren Beamten bekannt gegeben und zur Lektüre empfohlen werden.

V. Tagesbericht.

Einrichtung und Zweck des am 1. Mai 1910 neu eingeführten „Tagesberichtes“ ergibt sich aus der vom Dirigenten der Berliner Kriminalpolizei, Herrn Oberregierungsrat Hoppe, verfügten Bekanntmachung:

„1. Um die mir unterstellten Beamten von den wichtigeren im Laufe des Tages hier gemeldeten Kapitalfällen, sowie den sonstigen sie interessierenden Vorkommnissen auf schnellstem Wege in Kenntnis zu setzen, beabsichtige ich ein besonderes Publikationsorgan, den „Tagesbericht“ herauszugeben.

2. Das Blatt soll täglich in der Druckerei von A. W. Hayn's Erben gedruckt und noch während der Dienststunden den sämtlichen Beamten der Abteilung IV, inkl. der Allgemeinen Sicherheits-Polizei und der Registratur, zugestellt werden.

Die Druckerei läßt das druckfertige Material täglich um ½11 und 11 Uhr vormittags vom Polizei-Präsidium abholen, trifft auch Sorge, daß Nachrichten, welche ihr bis ¼12 Uhr telephonisch zugehen, noch in den Satz kommen.

3. Als Material kommen in Betracht:

A) wichtigere strafrechtliche Vorkommnisse in Berlin und außerhalb, ferner Fahndungen, welche wegen des



Delikts, der Höhe des Objekts bemerkenswert sind, — ev. mit Bild, usw.

B) Personalangelegenheiten von allgemeinem Interesse. (Belohnungen, Beförderungen, Dekorierungen, Dezernats-, Inspektionswechsel usw.)

C) Verschiedenes. (Neueinrichtungen, Hinweis auf bestehende Einrichtungen, Umfragen aller Art usw.)

D) Erledigungen der Fälle zu A.

4. Die als Material zu verwendenden Notizen werden gefertigt

a) vom Kriminal-Kommissar Dr. Groß beim Auszeichnen der neuen Sachen,

b) von den übrigen Beamten soweit bei Bearbeitung der ihnen überwiesenen Sachen geeignetes Material für das Publikationsorgan sich ergibt.

Auf jede Sache, wegen welcher eine Mitteilung gemacht worden ist, ist ein bezüglicher Vermerk zu setzen.

5. Die Mitteilungen werden auf einzelne Zettel in knapper druckfertiger Form niedergeschrieben. Sie sind mit einem unterstrichenen Stichworte, das vorangestellt wird, zu versehen; z. B. Mord in Karlsruhe, wegen Unterschlagung von 30000 Mark wird gesucht..

6. Sämtliche Mitteilungen sind dem Kriminalkommissar Dr. Groß, der sie sammelt, nach den Gruppen A—D sichtet und mir vor Abgabe an die Druckerei vorlegt, so frühzeitig zuzustellen, daß sie rechtzeitig abgeholt werden können. (Siehe Schluß-Absatz.)

7. Das Blatt wird mittags 1/22 Uhr nach Zimmer 87 geliefert, von wo es bis 2 Uhr von den Beamten inspektionsweise abzuholen ist. Die Verteilung des Tagesberichts für die Kriminalbeamten der Reviere besorgt der Erkennungsdienst.

8. Die Vorgesetzten haben die Pflicht, den Inhalt mit ihren Beamten durchzusprechen und sie in geeigneter Weise zur Mitarbeit in den betreffenden Sachen anzuspornen.

Ich weise schließlich darauf hin, daß der „Tagesbericht" nur dann seinen Zweck erfüllen kann, wenn die in Frage kommenden Mitteilungen so schleunig wie möglich gemacht werden, damit sie nicht etwa von der Tagespresse überholt werden und dadurch jedes Interesse für die Beamten verlieren." [1])

1) Der „Tagesbericht" wird täglich unentgeltlich zugesandt: Sämtlichen Polizeidienststellen und -Behörden von Groß-Berlin, 9 Vororten, 21 Amtsvorstehern und 26 städtischen Polizeibehörden der weiteren Umgebung von Berlin, 28 staatlichen Polizeibehörden und 15 größeren kommunalen Polizeibehörden in Deutschland, 20 deutschen Grenzpolizeibehörden und 10 ausländischen Polizeibehörden.



VI. Fahndungskartothek.

Jeder Eingeweihte weiß, wie sehr es bei Verfolgung flüchtiger Verbrecher auf eine schnelle Weitergabe der — durch Druck oder hektographisch vervielfältigten — Tatumstände und der Beschreibung des Verbrechers an die Polizeibehörde der engeren und weiteren Umgebung ankommt. Namentlich ist es bei der Bearbeitung von Kapitalverbrechen von größter Wichtigkeit, die richtigen Adressen interessierter Behörden, ja noch mehr, die mit den richtigen Adressen versehenen Telegrammformulare und Briefumschläge sofort zur Hand zu haben. Und sie stehen parat, gewissermaßen wie die Feuerwehrspritzen! Durch die Neuanlegung der Fahndungskartothek, die jetzt schon mehrere tausend Adressen von Behörden und Anstalten aller Orte umfaßt, ist die schnelle Ergänzung der bei Bearbeitung von Kapitalverbrechen verbrauchten Telegrammformulare und Briefumschläge erleichtert. Nur der Ortsname braucht in die mit Vordruck versehenen Umschläge wieder eingesetzt zu werden. Je nach den besonderen Umständen der Tat sowie des flüchtigen Täters müssen diese oder jene Kategorien von Behörden der engeren oder weiteren Umgebung in Kenntnis gesetzt und um Mitwirkung ersucht werden. Die auf einzelnen Karten (Kleinoktav) geschriebenen Adressen, zuweilen mit erläuternden Anmerkungen, die für ihre Benützung maßgebend sind, namentlich bei ausländischen Behörden, sind nach Kategorien geordnet, in 33 Kasten untergebracht, die mit folgenden Aufschriften versehen sind:

Fahndungskartothek.

(Die römischen Zahlen verweisen auf die Nummern der Kasten, die arabischen geben die Anzahl der Adreßkarten jedes Kastens an.)

I. Polizeibehörden von Groß-Berlin (160).
II. Polizeibehörden der Provinz Brandenburg (163).
III. Polizeibehörden der weiteren Umgebung von Berlin (349)
IV. Kgl. preußische Polizeibehörden (25).
IVa. Die wichtigsten Polizeiverwaltungen Deutschlands (124).
V. Kommunale preußische Polizeibehörden (128).
VI. Staatl. und größere kommunale Polizeibehörden der Bundesstaaten (56).
VIa. Preußische Gendarmerie-Brigaden (12).
VII. Polizeibehörden der deutschen Hafenstädte (15).
VIII. Preußische Landratsämter (464).
IX. Den Landratsämtern gleichgestellte Behörden der Bundesstaaten (435).



X. Preuß. Regierungspräsidenten und gleichgestellte Behörden der Bundesstaaten (82).
XI. Preuß. Oberpräsidenten und Landesdirektoren (25).
XII. Staatsanwaltschaften in Preußen u. in den Bundesstaaten (177).
XIII. Preußische und hessische Eisenbahndirektionen (13).
XIV. Eisenbahnknotenpunkte (88).
XV. Staatliche Grenzpolizeibehörden (25).
XVa. Deutsche Eisenbahngrenzstationen (88).
XVI. Berliner Stadt-, Ring- und Wannseebahnhöfe (40).
XVII. Internationale Speise- und Schlafwagengesellschaften (6).
XVIII. Ausländische Hafenbehörden (102).
XIX. Deutsche Konsulate (92).
XX. Internationale Verkehrszentren (65).
XXI. Ausländische Polizeibehörden (15).
XXII. Wasserbauinspektionen (Spree, Havel, Elbe) (15).
XXIII. Staatliche Meßzentralen (39).
XXIV. Staatliche Zentralen zur Unterdrückung des Mädchenhandels (16).
XXV. Deutsche Strafanstalten (139).
XXVI. Irrenanstalten (127).
XXVII. Fürsorgeanstalten (58).
XXVIII. Arbeitshäuser (47).
XXIX. Presse (48).
XXX. Verschiedene Adressen (Interessenten-Verbände).

Diese Kasten, deren Inhalt von Zeit zu Zeit kontrolliert und ergänzt werden muß, sind wie die vorbereiteten Telegrammformulare und Briefumschläge in einem besonderen Schrank untergebracht, und zwar im sogen. „Fahndungszimmer", das auch durch seine sonstigen Einrichtungen sofort an seinen Zweck erinnert. Außer der als „Steckbriefkontrolle" gleichzeitig geltenden Kartothek gesuchter Personen und gestohlener Gegenstände („Polizeibericht" genannt. der dem österreichischen „Evidenzbureau" entsprechen dürfte), findet man Stadtpläne, Landkarten, gesammelte Fahndungsblätter, Adreßbücher auswärtiger und ausländischer Großstädte u. a. mehr.

Im Verein mit den altbewährten Hilfsmitteln des Erkennungsdienstes gewähren die oben besprochenen Neueinrichtungen eine wesentliche Unterstützung der nur auf formale Mittel angewiesenen Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften und geben jedem Kritiker einen gewichtigen Beweis von der Entwickelung und Schlagfertigkeit einer modernen Kriminalpolizei.



II.

Die Photogrammetrie bei kriminalistischen Tatbestandsaufnahmen.[1]

Von

Dr. Siegfried Türkel, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien.

(Mit 6 Abbildungen.)

Daß wir nur sehen, was wir sehen wollen, ist, wie Professor Dr. Reiß betont, eine längst bekannte Tatsache. Die auf den Tatort eines Verbrechens zur gerichtlichen Feststellung berufenen Beamten werden sich in kürzester Zeit eine Ansicht über die Natur des Falles gebildet haben, sie werden auf dem Tatorte ihre Untersuchung meist im Sinne dieser ihrer gefaßten Meinung fortsetzen und daher zu oft nur Material suchen, welches diese ihre Auffassung unterstützt. Um andere, ihre Auffassung nicht unterstützende Details bekümmern sie sich nicht, sie sehen sie nicht einmal, da sie dieselben, wenn auch unbewußt, nicht sehen wollen. Der photographische Apparat aber ist eine objektive Registriervorrichtung, welche alles sieht und alles beschreibt[2]). „Die Kamera ist ein Zeichner von idealster Beschaffenheit, sie erfaßt in einem Teile einer Sekunde jedes Bild mit unübertrefflicher Vollständigkeit, mit unendlichem Reichtume an Details und arbeitet dabei mit einer Objektivität, die keinem menschlichen Auge zuzumuten ist"[3]).

Der Gebrauch photographischer Apparate zu kriminalistischen Tatbestandsaufnahmen datiert, wenn auch die betreffenden Aufnahmen anfangs nur mangelhaft waren, in den Anfang der sechziger Jahre zurück[4]). 1882 gründete Bertillon den seither weltberühmt gewor-

1) Zugleich ein Referat über Eichberg: „Die Photogrammetrie bei kriminalistischen Tatbestandsaufnahmen. Enzyklopädie der Photographie, Heft 76. Halle a. S. Verlag von Wilhelm Knapp, 1911.

2) Prof. Dr. Hans Groß, Handbuch für den Untersuchungsrichter. Prof. Dr. R. A. Reiß „Kriminalistik" in Wolf-Czapeks „Angewandter Photographie in Wissenschaft und Technik", IV. Bd; ferner Reiß, „Photographie judiciaire".

3) Prof. E. Dolezal Photogrammetrie in Wolf-Czapek III. Band.

4) Prof. Reiß „Kriminalistik" a. a. O.



denen Erkennungsdienst der Pariser Polizeipräfektur und seither folgten andere Städte, wie Chicago, Berlin, Wien, Dresden, Hamburg usw. diesem Beispiele [1]).

Die photographischen Tatbestandsaufnahmen ohne photogrammetrische Maße geben aber über viele für die Strafuntersuchung oft bedeutungsvolle Fragen keinen Aufschluß. Eine solche nicht photogrammetrische Tatbestandsaufnahme sagt uns nichts über die Größenverhältnisse der Objekte am Tatorte und nichts über die Entfernung der Objekte voneinander. Wir können beispielsweise an der Hand einer solchen Photographie nicht beurteilen, ob ein Schuß von einem bestimmten Punkte abgefeuert worden sein konnte, wir können nicht entnehmen, ob ein Verbrechen von einem bestimmten Punkte beobachtet werden konnte, wie dies z. B. ein Anzeiger behauptet. Wir erhalten bei der gewöhnlichen, nicht photogrammetrischen Tatbestandsaufnahme keine exakte Auskunft, wie hoch z. B. ein Fenstergesimse ist und können daher nicht ermessen, ob wirklich eine bei einem Fenster stehende Person ohne Gewaltanwendung seitens einer dritten Person infolge eines Schwindelanfalles aus dem Fenster fallen konnte [2]).

Wie oft drängt sich die Frage auf: „Liegt ein Fenster niedrig genug, um ein Einsteigen einer Person zu gestatten"? „Ist eine Öffnung groß genug, um ein bestimmtes Individuum hindurch zu lassen?" [3]) Und wer kann bereits bei der Aufnahme des Tatbestandes sagen, welcher Punkt der Örtlichkeit, welcher Gegenstand während der Strafuntersuchung Bedeutung erlangen, welche Dimension von Wichtigkeit sein wird? Man kennt in diesem Zeitpunkte ja gewöhnlich den Täter und seine Verantwortung nicht. Oft tritt der Täter erst lange Zeit nach seiner Verhaftung mit einer Behauptung hervor, wenn die Objekte am Tatorte längst aus ihrer ursprünglichen Lage gebracht, wenn nicht gar bereits vernichtet sind? [2])

In der Praxis half man sich oft damit, daß man am Tatorte bei verschiedenen Objekten Maßstäbe hinlegte, so daß diese auf der photographischen Platte und daher auch auf der photographischen Kopie sichtbar waren. Dieses Mittel ist jedoch nur ein Notbehelf und hilft dem geschilderten Übelstande nicht ab, „denn der Maßstab gibt nur Aus-

1) Bertillon. La photographie judiciaire, Paris Gauthier-Villars. Paul Handbuch der Kriminalphotographie Guttentag, Berlin. Reiß La photographie judiciaire; Mendel Paris. Urban „Compendium der gerichtlichen Photographie" Leipzig Verlag Otto Nemnich 1910 u. a.

2) Eichberg. Die Photogrammetrie bei kriminalistischen Tatbestandsaufnahmen Halle 1911.

3) Niceforo-Lindenau. Die Kriminalpolizei und ihre Hilfswissenschaften. Verlag Langenscheidt.



kunft über Gegenstände, welche in derselben Bildebene liegen. Für jeden anderen Punkt stimmt das Reduktionsverhältnis nicht mehr" (Eichberg)[1]).

Man hat auch oft die einzelnen photographisch aufgenommenen Objekte außerdem mit Zirkel und Maßstab gemessen und nebst der photographischen Kopie eine Planskizze des Tatortes angefertigt. Wer sich aber mit der Aufnahme von Planskizzen befaßt, weiß, wie umständlich, zeitraubend und schwierig es manchmal ist, eine solche Skizze anzufertigen, und wie kostspielig es mitunter wird, solche Pläne von einem Zeichner anfertigen zu lassen, ganz abgesehen, daß auch der unmittelbar nach der Entdeckung des Verbrechens angefertigten Skizze wieder der bereits erwähnte Mangel anhaftet, daß in ihr oft Dimensionen nicht verzeichnet sind, deren Relevanz sich erst später herausgestellt hat.

Diesem Übelstande suchte Bertillon dadurch abzuhelfen, daß er die Erfahrungen auf dem Gebiete der Photogrammetrie (photographie métrique) verwertete und Apparate konstruierte[2]), mit welchen

---

1) Anderer Anschauung Friedrich Paul. Die Kriminalphotographie auf der Intern. Photogr. Ausstellung in Dresden H. Groß' Archiv 36. Band 3. u. 4. Heft.

Paul ist nämlich folgender Anschauung: „Vielseitig und nicht mit Unrecht hat man Bertillon den Vorwurf gemacht, daß er mit Vorliebe das Komplizierte sucht, wo er auf einfachem Wege zum Ziele gelangen könnte". „Für kriminalistische Zwecke ist das Einfachste das Beste. Wenn Photographie und Maßstäbe, die wir in entsprechenden Arten vor der Aufnahme hinlegen oder stellen bzw. hängen, im Zusammenhange mit einem Plane, der ja immer gemacht werden muß, nicht hinreichen, Klarheit zu schaffen, dann wird man mit Hilfe beider an Ort und Stelle immer die Situation wiederholen müssen, denn durch die metrische Photographie allein wird den Berufsrichtern und Geschworenen die Sache nicht klarer werden".

Wie Prof. R. A. Reiß in seinem Manuel de police scientifique I. Band „Vols et homicides" Paris—Lausanne 1911 auf Seite 368 ausführt, hatte Bertillon, schon bevor er seinen metrischen Apparat konstruiert hatte, die Methode angewandt, am Tatorte 5—10 cm breite und einen oder mehrere Meter lange Papier- oder Leinwandstreifen an den Wänden des Innenraumes anzubringen. Prof. Reiß zeigt im Kapitel „Photographies metriques sans apparail special", wie Bertillon auf Grund dieser Versuche dazu gekommen ist, die Reduktionsskala zu finden und wie man, wenn man den Reduktionskoeffizienten kennt, die Distanzskala leicht durch Multiplikation berechnen kann.

2) Die Beschreibung dieser Apparate finden sich in den Werken: Reiß Photographie judicaire. Tomellini: La photographie métrique système Bertillon. Nouvel apparail de la Sûréte générale. Archives d'anthropologie criminelle de Lacassagne; Lyon 1908 ferner Wallon: Sur un nouveau genre d'objectifs de la maison Lacour et leur application générale a la photographie métrique Bull. de la Soc. française de photog. 1905.

für kriminalistische Zwecke brauchbare Meßbilder (photographies métriques) hergestellt werden können.

Der Gedanke, die Photographie zu Messungszwecken zu benützen, ist allerdings schon alt[1]). Der berühmte Dominique François Jean Arago ahnte schon im Jahre 1839 die Ausgestaltungsmöglichkeit der damals erst vor kurzen erfundenen Photographie zur „Photogrammetrie".

In der an die französische Deputiertenkammer gerichteten Denkschrift über die Daguerreotypie, jenes von Josef Nicéphore Niepce erfundene und von L. J. M. Daguerre verbesserte photographische Verfahren, lesen wir bereits folgende Sätze: „Les images photographiques étant soumises dans leur formation aux régles de la géometrie permettront à l'aide d'un petit nombre de données, de remonter aux dimensions exactes des parties les plus élevées, les plus inaccesibles des édifices". „Nous pourrions par exemple parler de quelque idées, qu'on a eues sur les moyens rapides d'investigation, que le topographe pourra emprunter à la photographie"[2]).

Diese Hoffnungen Aragós und Gay-Lussac's betreffend die Zukunft der Photographie realisierten sich allerdings erst viel später.

Die sogenannte Photogrammetrie, ein von Porro in Italien und von Laussedat 1861 in Frankreich für topographische Zwecke ausgebildetes „Meßbildverfahren", entspricht den Erwartungen Arago's vollkommen. Sie lehrt uns[3]), wie man aus zwei oder mehreren nach bestimmten Grundsätzen angefertigten Photographieen auf Grund der Gesetze der Geometrie und Perspektive die Größenverhältnisse der auf der photographischen Kopie sichtbaren Objekte berechnen, den Grund- und Aufriß derselben rekonstruieren, und diesem alle Maße und Entfernungen, die einen interessieren, wie einem Plane direkt entnehmen kann. Photogrammetrische Aufnahmen sind daher dem Forscher auf den verschiedensten wissenschaftlichen Gebieten unentbehrliche Hilfsmittel geworden. Himmelserscheinungen, unbekannte Gegenden, Bergketten, Trassierungen von Eisenbahnen, für militärische Zwecke wichtige Partien, Architekturen, Baudenkmäler, Ausgrabungen etc. werden heute bereits photogrammetrisch aufgenommen und berechnet[4]).

1) Siehe Eder, Handbuch der Photographie.

2) In der Pairs-Kammer referierte Gay-Lussac.

3) Eichberg: „Die Photogrammetrie" S. 36 u. ff. und Goerke: „Länderkunde" in Wolf-Czapek's angewandter Photographie in Wissenschaft und Technik IV. Band: Die Photographie im Dienste sozialer Aufgaben, Berlin 1911.

4) Dolezal: „Photogrammetrie" in Wolf-Czapek III. Band. Vergl. auch die Arbeiten von Deville, Finsterwalder, Flemer, von Hübel,



Die photogrammetrischen Messungen haben den manuellen Messungen gegenüber viele Vorteile. Fast das gesammte kunstgeschichtliche Material, welches aus den seinerzeitigen manuellen Messungen hervorgegangen war, stellte sich, wie Meydenbauer nachgewiesen hat, als mit zahlreichen Fehlern behaftet dar. Meydenbauer[1]) führt eine Reihe solcher Beispiele an, so die Messungen des Münsterturmes in Freiburg i. Br., die Messungen des Domes von Bamberg und des Theoderich-Denkmales in Ravenna.

„Der fleißigste Zeichner übersieht am Orte der Aufnahme eben leicht manch wichtiges Bauglied und der gewissenhafteste Architekt schreibt einmal im Winde oder in der glühenden Sonnenhitze, auf wackeligem Gerüste stehend, 5. 4 statt 4. 5 und umgekehrt“ [2]).

Irrungen im Ablesen von Winkeln, falsche Angaben der Gehilfen etc. können bei der photogrammetrischen Methode nicht vorkommen, bei welcher „mit einer Operation sowohl horizontale als auch vertikale Unterschiede in der Entfernung der einzelnen Punkte auf unzweifelhafte Weise durch die bildliche Darstellung bestimmt sind“ [3]). Das photogrammetrische Verfahren hat den anderen Aufnahms-Methoden auch die große Schnelligkeit und Einfachheit voraus. Mit Recht sagt daher Pizzighelli: „Das photogrammetrische Verfahren wird sich wegen seiner Schnelligkeit und Zuverlässigkeit für alle Fälle eignen, bei welchen Mangel an Mitteln oder an Zeit die Vornahme weitläufiger und lange dauernder Messungen ausschließt. Seine Aufgabe ist daher nicht die bisher gebräuchlichen Aufnahmsmethoden in ihrem ganzen Umfange zu ersetzen, sondern dieselben nur zu ergänzen und dort einzugreifen, wo deren Resultate in gar keinem Verhältnisse zu den aufgewendeten Kosten und Arbeiten stehen würden“.

Der photogrammetrische Apparat erhält je nach dem Zwecke nun, zu welchem er dienen soll, und je nach der Genauigkeit, welche von ihm gefordert wird, eine mehr oder minder komplizierte Einrichtung. In jedem größeren Lehrbuche der wissenschaftlichen Photo-

---

Koppe, Laussedat, Maydenbauer, Orel, Paganini, Pulfrich, Scheimpflug, Schell, Schiffner, Steiner, Thiele, Vallot, und die Artikel im internationalen Archiv für Photogrammetrie. (Herausgeber Prof. Dolezal Wien. Verl. Fromme.) Bd. I S. 3 ff, 223 ff.

1) Meydenbauer. Das photographische Aufnehmen zu wissenschaftlichen Zwecken. Berlin 1892 und andere Arbeiten desselben Verfassers und Goerke, Länderkunde.

2) Goerke: Länderkunde, a. a. O.

3) Pizzighelli. Handbuch der Photographie (Wilhelm Knapp) III. Bd. 2. Auflage S. 175 u. ff.



graphie können wir photogrammetrische Apparate und zwar von der gewöhnlichen, zu photogrammetrischen Zwecken entsprechend ergänzten Kamera bis zum Präzisionsinstrumente (dem photographischen Theodoliten, Stereokomparator etc.) gezeichnet und besprochen finden [1]).

Es würde zu weit führen hier eine Beschreibung der verschiedenen photogrammetrischen Apparate z. B. der Kamera von Le Bon, F. Schiffner, des photogrammetrischen Apparates von Dr. H. W. Vogel und Dr. Dörgens, der photographischen Theodolite von B. Meydenbauer und von L. P. Paganini, des Photogrammeters von Hafferl und Maurer, des Phototheodoliten von V. Pollack, des Zylindrographen von Moëssard etc. zu geben [2]), dies umsomehr als die von Bertillon angewendeten Apparate aus praktischen Gründen verhältnismäßig einfache photographische Apparate sind, welche nur die nötigen Adaptierungen für photogrammetrische Zwecke aufweisen.

Eine Beschreibung der verschiedenen photogrammetrischen Apparate Bertillons, welche in Frankreich von Lacoûr Berthiol, in Deutschland von der Fa. Heinrich Ernemann A. G. in Görlitz fabriziert und vertrieben werden, finden wir bei Tomellini und bei Urban.

Die optische Ausrüstung des jüngsten Modells, welches wie Urban [3])

---

1) Siehe Pizzighelli Handbuch der Photographie S. 175 u. ff.

2) Siehe Pizzighelli Handbuch S. 175 u. ff. Schiffner. Photogrammetrische Studien Phot. Korrespondenz 1890 S. 165 u. „Die phot. Meßkunst". Dr. C. Koppe. Die Photogrammetrie oder Bildmeßkunst. Pollak. „Über photographische Meßkunst und die photogr. Terrainaufnahme" Zentralblatt für das gesammte Forstwesen 1891. F. Wang die Photogrammetrie oder Bildmeßkunst im Dienste des Forsttechnikers (Sep.-Abdr. aus den Mitteilungen des Krainisch-küstenländischen Forstvereines Laibach 1893 zu beziehen durch R. Lechner's Buchhandlung Wien).

3) Urban bezeichnet dieses Bertillon'sche Modell als einen Apparat, wie er kompendiöser und zweckentsprechender für gerichtliche Zwecke nicht gedacht werden kann.

Interessant ist, daß Paul energisch gegen die Einführung der metrischen Photographie im Strafverfahren aufgetreten ist. In seinem Berichte über die Kriminal-Photographie auf der intern. Photographie-Ausstellung in Dresden (H. Groß' Archiv 36. Bd. 3. und 4. Heft) bemerkt Paul: „Eine vollkommen neue interessante Art der Photographie lernen wir in der metrischen Photographie Bertillons kennen, die zur stereometrischen Photographie ausgebildet wurde. Ähnlich der Photogrammetrie werden mittelst eigener Apparate Bilder erzeugt, die gestatten, ohne Zuhilfenahme von Plänen am Bilde selbst zu messen oder nach dem Bilde den Plan anzufertigen. (S. 244.) Die metrische Photographie Bertillons ist ein sinnreiches vereinfachtes Verfahren nach Art der Photogrammetrie, welches dem Zwecke dienen soll, am Bilde mit Verläßlichkeit zu messen.



bemerkt, einen Universalapparat darstellt[1]), besteht aus einem Spezial-Aplanat von 25 cm Brennweite und einem Weitwinkelobjektivsatz.

Dieser Objektivsatz[2]) gibt drei Kombinationen mit den unter sich gleichen Brennweiten von je 10 cm, aber derart verschieden, daß die Kombination Nr. I bei 1.50 m, die Nr. II bei 3 m, die Nr. III bei 10 m Entfernung bis „Unendlich" Scharfeinstellung zeigt. Eine noch intensivere Schärfe erhält man durch entsprechende Abblendung[3]). Mit Hilfe dieser Optik läßt sich der Apparat zur metrischen Photographie von Leichen, zu Plafondaufnahmen, zur metrischen Aufnahme von Innenräumen, zur Reproduktion von platten Gegenständen (Schriftstücken, Photographien und dgl.) endlich bei Montierung des aplanatischen Instrumentes von 25 cm Brennweite auch zur Herstellung signaletischer Photographien verwenden[4]).

Im Innern des Apparates sind 4 Marken angebracht, welche die Richtung der Hauptvertikalen und die Horizontlinie andeuten. Diese Horizontlinie entspricht der durch die optische Achse des Objektives gelegten Horizontalebene. Diese Marken (aiguilles fixées) erscheinen auf der photographischen Platte und daher auch auf der Bildkopie.

Bevor nun auseinander gesetzt werden soll, wie Bertillon sich die Anwendung der Photogrammetrie bei kriminalistischen Tatbestandsaufnahmen denkt, müssen wir uns mit einigen Prinzipien der photographischen Perspektive beschäftigen: Wenn wir einen langen Gang in der Weise photographisch aufnehmen, daß wir an einem Ende

---

So schön die Sache aussieht und so verläßlich mitunter eine solche Aufnahme sein kann, so müssen wir uns doch sagen, daß eine solche, für uns recht komplizierte Verwendung der Photographie im Strafverfahren noch nicht Bedürfnis geworden ist. Erstrebenswert ist das einfachste, für jedermann sofort verständliche Verfahren, welches jederzeit eine Kontrolle der Sachverständigentätigkeit gestattet. (S. 279.)"

1) Les appareils métriques sont pas plus coûteux et guère plus compliqués, que les appareils ordinaires, et, comme nous venons de le voir, on peut obtenir, sans presque rien changer aux manipulations photographiques ordinaires, des clichés, quis portent en eux-mêmes les éléments suffisants a leur mensuration complète et à leur transformation en plan. (Tomellini photographie métrique. S. 30).

2) Siehe Urban. Kompendium der gerichtlichen Photographie Leipzig 1910. Lexikalischer Teil unter „Objektivsatz" S. 187.

3) Ich entnehme diese von den Angaben Urban's ein wenig abweichende Details einer als Manuskript vervielfältigten Broschüre der Firma Ernemann in Görlitz betitelt: „Die metrische Photographie nach Bertillon, ihre Apparatur und Anwendungsformen". Diese im Buchhandel nicht erschienene Arbeit wurde mir von der Firma Ernemann freundlichst zur Verfügung gestellt.

4) Siehe Urban. Kompendium der gerichtlichen Photographie Leipzig 1910 S. 63 u. ff.

desselben den photographischen Apparat aufstellen, so erscheinen die dem photographischen Apparate näher liegenden Partien des Ganges scheinbar viel länger als jene, welche vom photographischen Apparate weiter entfernt dem anderen Ende des Ganges zu gelegen sind. In gleicher Entfernung z. B. von je 2 m in eine Seitenwand dieses Ganges mündende Türen rücken auf der photographischen Aufnahme einander immer näher, je weiter die betreffenden Türen von dem Apparate entfernt dem anderen Ende des Ganges zu liegen. Eine ähnliche Erfahrung machen wir bezüglich der Höhe der Objekte auf dem Bilde. Derselbe Mensch, welcher in einer Entfernung von 2 m aufgenommen auf der photographischen Kopie z. B. 3 cm hoch erscheint, erscheint auf dem Bilde immer kleiner, je weiter sich sein Standort von dem photographischen Apparat entfernt. Es ist nun nach den Gesetzen der Perspektive möglich, nach Bestimmung der Brennweite des Objektivs und nach Messung der Höhe des Objektives des Aufnahmsapparates über dem Erdboden diese Verkürzungen der Horizontal- und Vertikalmaße für die jeweilige Distanz des aufzunehmenden Gegenstandes vom Objektiv des Apparates zu berechnen.

Der Kriminalist, welcher rasch arbeiten muß, soll aber womöglich alles vermeiden, was einen unnötigen Zeitverlust bedeutet.

Der Kriminalist hat nicht die Zeit, die Brennweite eines Objektives, die Höhe des Objektives über dem Erdboden etc. zu berechnen und sich daraus die Horizontal- und Vertikalverkürzung für die mit diesem Apparate aufgenommenen Bilder zu berechnen. Wozu jedesmal erst die Höhe der optischen Achse des Objektives und die Brennweite feststellen? fragt Bertillon mit Recht. Er empfiehlt vielmehr die Anwendung eines Apparates, von welchem man diese beiden Maße bereits kennt und zwar aus praktischen Gründen einen Apparat, bei welchem die optische Achse des Objektives 1.50 m über dem Erdboden liegt, das ist ungefähr in gleicher Höhe, in welcher sich die Augen eines normalen Menschen über dem Erdboden befinden[1]).

Bertillon hat mehrere solche Apparate konstruiert[2]).

Bertillon ging nun weiters davon aus, ein Kriminalist habe auch nicht die Zeit sich jedesmal aus der Photographie auf Grund der

1) Niceforo-Lindenau. Die Kriminalpolizei und ihre Hilfswissenschaften. S. 37 u. ff. u. S. 90 u. ff.

Tomellini. Photographie metrique (als Sep. Abdr. erschienen bei A. Rey & Cie., Lyon 1908). S. 15 u. ff.

2) Die verschiedenen Apparate Bertillons unterscheiden sich unter anderem in der Optik, im Formate der Platten und in der Brennweite (10 cm, 15 cm usw.). Siehe Urban a. a. O.; Reiß, Vols et homicides, S. 368 ff. und Reiß, Photographie judiciaire.



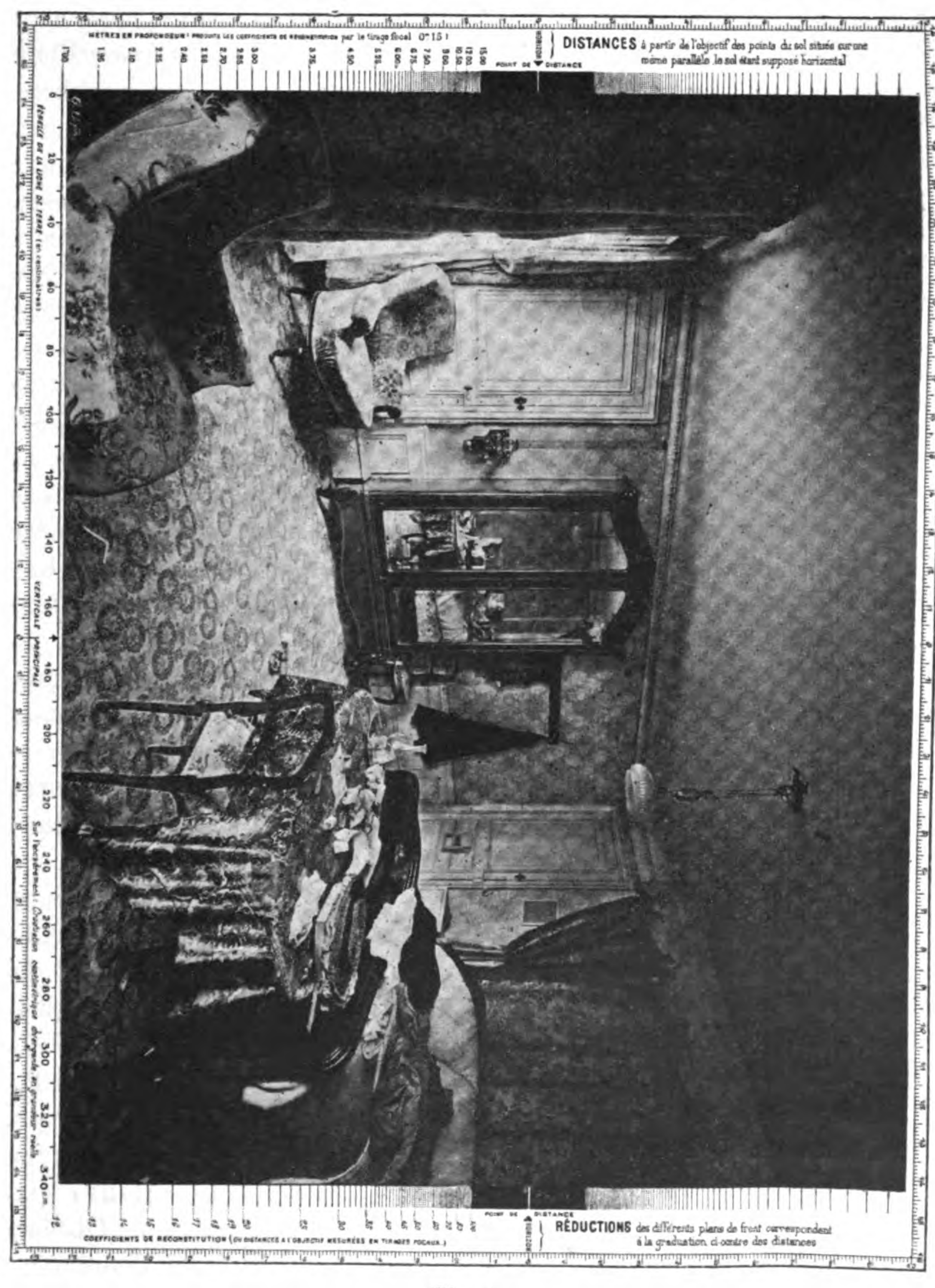


Fig. 1.

Diese metrische Aufnahme, deren Original mir Herr Alfons Bertillon in der liebenswürdigsten Weise zur Verfügung gestellt hat, ist eine Aufnahme der „Préfecture de police, direction des recherches, service de l'identité judiciaire" und betrifft die „Affaire du quai d'Orsay". Die technischen Bemerkungen, welche auf der Original-Aufnahme angebracht sind, lauten: „hauteur de l'objectif 1 m 50. tirage focal: 0 m 15".

ihm bekannten für den konkreten Apparat berechneten Horizontal- und Vertikalverkürzung die wirkliche Distanz der einzelnen auf dem Bilde erscheinenden Gegenstände vom Aufnahmsapparate und die wirkliche Höhe derselben zu berechnen. Er hat daher diese Verkürzungen für die Apparate der erwähnten Konstruktion u. zw. für eine bestimmte Objektivhöhe und eine bestimmte Brennweite berechnet und nach diesen Berechnungen Meßkartons (Encadrements métriques) konstruiert, auf welche die Kopie des mit seinem Apparate aufgenommenen Negativs aufcachiert werden kann. (Fig. 1.) Dieser Meßkarton zeigt auf der linken Seite eine sogenannte Distanzskala (Echelle de distances), deren Wesen Bertillon kurz und verständlich durch eine Überschrift wie folgt bezeichnet: „Distances à partir de l'objectif des differents points du sol situés sur une même parallèle au bord inférieur, le sol étant supposé horizontal". Diese auf der linken Seite des Meßkartons angebrachte Distanzskala ermöglicht für jeden Punkt der auf diesem Meßkarton aufcachierten Bildkopie die Entfernung dieses Punktes vom Objektiv des Aufnahmsapparates einfach abzulesen.

Auf der rechten Seite des Meßkartons befindet sich eine Skala, welche für jede Distanz anzeigt, um wieviel ein in dieser Distanz aufgenommener Gegenstand auf dem Bilde kleiner erscheint, als er es in Wirklichkeit ist. Bertillon nennt diese Skalen „Réduction des différents plans de front correspondant trait pour trait à la graduation ci-contre des distances".

Eine einfache Rechnung ergibt, wie weit entfernt für jede Reduktion der diesem Reduktionskoeffizienten entsprechende Teilstrich der rechtsseitigen Skala von der Horizontallinie liegt. „Man dividiert die Reduktionszahl, für die man die Stellung des zugehörigen Teilstriches finden will, in die Horizonthöhe z. B. 150. Die sich ergebende Zahl nennt den Abstand des Teilstriches von der Horizonthöhe in cm. Z. B.: Zu suchen sei die Stellung des Teilstriches für die Reduktionszahl 30. Man rechnet: $1 \cdot 50 : 30 = 0.5$, d. h. der Teilstrich hat seine Stellung $\frac{1}{2}$ cm unterhalb der Horizontlinie." (Ernemann, Tomellini.) Hat man die Skala der Reduktionsverhältnisse konstruiert, so ist die Distanzskala bereits gegeben. „In paralleler Verlängerung" jedes Reduktionsteilstriches ergibt sich ein Distanzteilstrich. Die Distanzziffer ist jeweilig der Quotient aus dem Reduktionskoeffizienten und der Brennweite des Apparates. [1])

1) Die etwa zu suchende Reduktionsziffer findet man, wenn man die gegebene Distanz durch die Brennweite des Apparates dividiert. (Siehe Tomellini S. 15—18 und Reiß photogr. judicaire S. 229 ff.)



Es entspricht also bei einer Objektivhöhe (hauteur de l'objectif) von 1.50 m und einer Brennweite (tirage focal) von 0.15 m der Distanz eines Gegenstandes vom Objektiv per 1.50 m eine 10fache Verkleinerung, einer Distanz von 1.65 m eine 11fache Verkleinerung, einer Distanz von 2.85 m eine 19fache Verkleinerung, einer Distanz von 3.— m eine 20fache Verkleinerung, einer Distanz von 15.— m eine 100fache Verkleinerung, einer Distanz von 22.50 m eine 150fache Verkleinerung, einer Distanz von 45.— m eine 300fache Verkleinerung. Bei einer Brennweite von 0.10 m entspricht der Distanz eines Gegenstandes vom Objektiv per 1.50 m eine 15fache Verkleinerung usw.

Auf dem Meßkarton, welcher gleichzeitig mit dem Apparate zum Aufcachieren der mit diesem Apparate hergestellten Kopien bezogen werden kann, sind die 4 Punkte, durch welche die Horizontlinie und die Vertikallinie hindurch gehen müssen, genau bezeichnet. Wie bereits erwähnt, sind im Innern des photogrammetrischen Apparates Bertillons 2 Horizontal- und Vertikalspitzmarken angebracht, welche mitphotographiert werden. Die nach dem photographischen Negativ angefertigten Bilder werden nur auf den Meßkartons in der Weise aufkachiert, daß sich die auf dem Bilde erscheinenden Horizontal- und Vertikalmarken genau mit den auf den Meßkartons vorgedruckten Horizontal- und Vertikalmarken decken. Ist das Bild auf diese Weise auf den Meßkarton cachiert, so kann man auf der an der linken Seite angebrachten Entfernungsskala die Distanzen des Fußpunktes eines auf der Photographie erscheinenden Objektes vom Objektiv des Aufnahmeapparates ablesen und auf diese Weise durch eine einfache Subtraktion berechnen wie weit die Fußpunkte zweier Objekte, welche auf der photographischen Aufnahme erscheinen, von einander entfernt sind [1]).

Die am rechten Rand befindliche Vergrößerungsskala gibt uns für jede horizontale Linie den Koeffizienten an, mit welchem die Höhe des photographischen Bildes eines Objektes, dessen Fußpunkt in dieser Linie liegt, multipliziert werden muß, um die natürliche Größe des Objektes zu erhalten.

Zur Photographie von Leichnamen macht Bertillon zwei photographische Aufnahmen, und zwar eine von oben und eine von der

1) „Schräge Distanzen" („distances obliques") können an der Distanzskala des Meßkartons nicht abgelesen werden, sondern lassen sich aus der Photographie annähernd bestimmen, können aber aus der Planskizze genau berechnet werden, welche sich, wie später ausgeführt werden wird, aus der Photographie konstruieren läßt. (Tomellini a. a. O. S. 18).



Seite. Er konstruiert aus der Objektivhöhe und der Brennweite des Apparates auch für diese Zwecke Meßkartons. Zum Unterschiede von den Innen-Aufnahmen nennt er diese Aufnahmen „stereometrische Aufnahmen".

Polizeioberkommissär Dr. Eichberg in Wien vertrat schon seit einiger Zeit die Anschauung, das von Bertillon gelehrte Aufkaschieren des Bildes auf den Meßkarton, welcher die gedruckten Skalen trägt, gestatte ein genaues Arbeiten nicht. Nach Bertillons Methode wird die photographische Kopie, auf welcher die Horizontal- und Vertikalspitzmarken ersichtlich sind, auf den Meßkarton kaschiert. Da sich nun aber das photographische Papier unvermeidlich infolge der zur Fertigstellung der Kopie notwendigen Manipulationen, der Fixierung, Tonung, Wässerung usw. verziehe, so könne die auf dem Karton gedruckte Distanzskala schwerlich für die photographische Kopie stimmen. Der Maßstab, welcher auf dem Meßkarton gedruckt sei, und die vorgedruckten Marken bleiben nämlich konstant, das photographische Papier mit den auf demselben ersichtlichen Horizontal- und Vertikalmarken verziehe sich. Eine relative Verschiebung der Horizontallinie gegenüber der Spitzmarke um einen halben Millimeter nach abwärts, verursache beim Ablesen von der Distanzskala beträchtliche Fehler. Ebenso vergrößere sich jede kleine Ungenauigkeit bei Berechnung der wirklichen Höhe eines Gegenstandes durch die Multiplikationen mit dem Vergrößerungskoeffizienten um ein Wesentliches. Weiteres bemängelte Eichberg, daß bei Bertillons Methode die horizontalen und vertikalen Linien die Photographie nicht durchziehen, sondern die wichtigen Punkte nur am Rande des Meßkartons gedruckt sichtbar sind, und daß daher auf den photographischen Kopien, welche auf diesen Meßkarton aufkaschiert werden, diese Linien, welche zur Herstellung einer Planskizze aus der Photographie unentbehrlich sind, manuell mit Lineal und Reißfeder durchgezogen werden müssen, wodurch die Genauigkeit beeinträchtigt werde.

Eichberg hat daher ursprünglich folgende Methode versucht: Er konstruierte den Konstanten des Apparates entsprechend ein Distanznetz und stellte auf photographischem Wege ein Negativ dieses Netzes her. Er kopierte nun das Negativ auf gewöhnliche Weise auf lichtempfindliches Papier, legte sodann diese ungetonte und nicht fixierte Kopie des Netzes unter das Negativ der Tatbestandsaufnahme, kopierte auch diese und tonte nun. Auf diese Weise erhielt er eine Kopie des aufgenommenen Objektes überzogen von Liniensystemen, aus welchen wie bei Bertillon die Distanzen und Größenverhältnisse



entnommen und mit deren Hilfe der Situationsplan und des aufgenommenen Tatortes leicht konstruiert werden konnte.

Eichberg erblickte in dieser Methode zwar einen Fortschritt gegenüber der Bertillonschen Methode, verhehlte es sich aber nicht, daß es eine große Genauigkeit erfordere, um die vier Spitzmarken

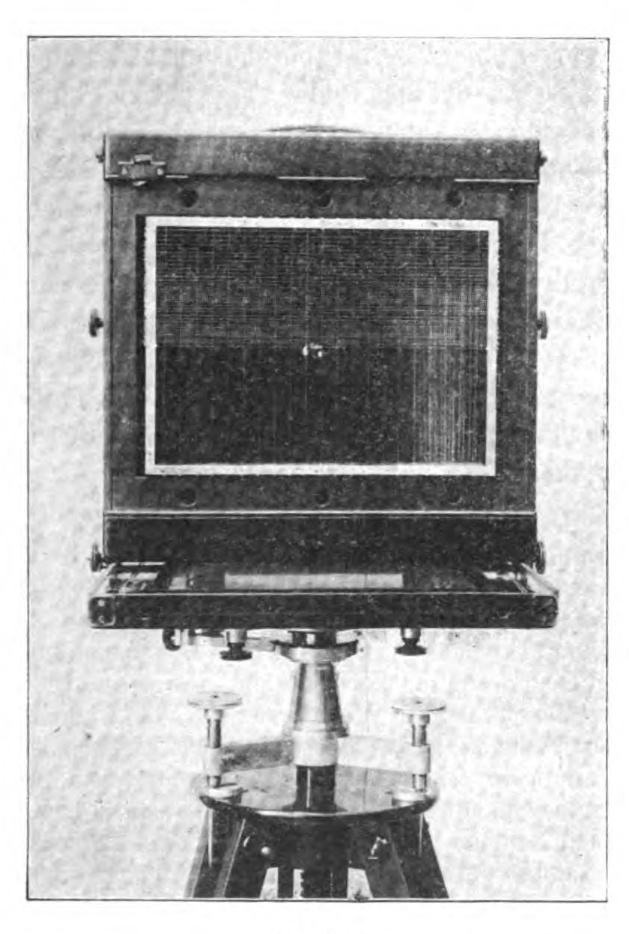


Fig. 2.[1])

beim Kopieren zur vollständigen Deckung zu bringen. Auch die von anderer Seite versuchte Methode, durchsichtige, das Distanznetz darstellende Gelatinfolien im Falle des Gebrauches auf die Photographie aufzulegen, erwies sich als nicht sehr geeignet.

1) Die Clichés der Figuren 2—6 stammen aus dem Werke „Die Photogrammetrie" von Eichberg und hat mir dieselben Dr. Eichberg mit freundlicher Zustimmung der Verlagsfirma Wilhelm Knapp in Halle zur Verfügung gestellt.

Eichberg glaubte nun, daß diesen Schwierigkeiten begegnet werden könne, wenn es gelinge, nicht nur die Spitzmarken, sondern das ganze Distanznetz gleich bei der Aufnahme mit auf die photographische Platte zu bringen. Er konstruierte nun eine Kamera, die das Mitphotographieren des Netzes ermöglicht und gleichzeitig gestattet, durch Austausch des Rückenteiles der Kamera auch gewöhnliche, nicht photogrammetrische Aufnahmen zu machen. Wie Fig. 2 zeigt, ist in der Kamera selbst ein Distanznetzrahmen angebracht. Dieser Rahmen ist an der der Platte zugekehrten Seite in der oberen Hälfte mit sehr feinen Drähten aus gehärtetem Stahle, die dem früher berechneten Distanznetz entsprechen, überspannt; sie werden an der Außenseite des Rahmens durch kleine Schräubchen festgehalten. Ähnlich sind die Drähte der Vertikalen an der oberen und unteren Außenseite befestigt (Fig. 2). Auf dem photographischen Negativ der Tatbestandsaufnahme erscheint auf diese Weise das Netz gleich mitphotographiert (Fig. 3 und 6). Beim Kopieren verzieht sich nun, wie Eichberg ausführt, der mitphotographierte Maßstab ganz in demselben Verhältnisse, wie die photographische Tatbestandsaufnahme, weil beide auf demselben Papier kopiert sind.

Das Modell des Eichbergschen Apparates ist, wie der Beschreibung des Erfinders zu entnehmen ist[1]), ein adaptierter „Werner-Apparat" und besteht aus folgenden drei Hauptteilen: 1. Dreifußstativ, 2. Dreifußunterbau mit Feststell- und Feinschraube für die Drehbewegung und 3. die eigentliche Kamera mit zwei Rückteilen (mit und ohne Distanznetzrahmen.) „In der Kamera fällt die Befestigungskonstruktion des Distanznetzrahmes auf." Der Distanznetzrahmen ist ein Messingviereck von winkelförmigem Querschnitte. „Dieser Rahmen ist an der der Platte zugekehrten Seite in der oberen Hälfte mit sehr feinen Drähten aus gehärtetem Stahle, die dem Distanznetz entsprechen, überspannt." „Der Messingrahmen sitzt in einem größeren hölzernen Rahmen, der seinerseits aus zwei Rahmenteilen besteht." Diese sind miteinander durch einen kurzen Balg und an der unteren Kante mit Scharnieren verbunden. Der rückwärtige Rahmenteil, der in einer Nut die Kassette resp. Mattscheibe hält, läßt sich um einen kleinen Winkel von dem mit dem vorderen Rahmenteil festverbundenen Messingrahmen abheben. „In dieser Stellung kann man die Mattscheibe durch die eingesetzte Kassette ersetzen. Wird der Kasettenverschluß nun aufgezogen und der Rahmenteil zugeklappt, so wird die Platte sanft gegen das Drahtdistanznetz angedrückt" und ist ein „reines Erscheinen" desselben auf der exponierten und entwickelten Platte gesichert. „Der Messingrahmen mit dem Netze und die beiden Rahmenteile aus Holz seien in ihrer Gesamtheit kurz „Netzrahmen" genannt. Der „Netzrahmen" findet in einer Nut und durch eine Schnappfeder an dem Kamerakasten einen Halt. Will man eine Aufnahme ohne Distanznetz machen, so braucht man nur den Netzrahmen nach Lösung

1) Siehe Eichberg, „Die Photogrammetrie", Anhang S. 62 u. ff.



der Schnappfeder aus der Nut herauszuheben und durch den gewöhnlichen Rahmen, der dem Apparate beiliegt, zu ersetzen. Man ist dadurch in der Lage, den Apparat gleichzeitig als photogrammetrische, das Distanznetz mitphotographierende und auch als gewöhnliche Kamera benützen zu können."

„Das verwendete Objektiv ist ein Zeiß-Protar. Die Einstellung der Kamera" auf die bestimmte Bilddistanz ist durch eine Feder mit Knopf fixiert, die auf der Seite des Kamerabodens in einem Schlitze schleift und bei Erreichen der angegebenen Bilddistanz einschnappt. „Da eine Verschiebung des Objektivmittelpunktes nicht stattfinden darf, ist die richtige Lage desselben auf dem Objektivbrett durch Marken gekennzeichnet. In der Höhe des Objektivmittelpunktes ist an dem Objektivbrett, seitlich des Objektives, eine Schnur mit Senkel angebracht, die freihängend den Boden streift, wenn das Objektiv 1.35 m über dem Boden sich befindet." „Zur Horizontierung der ganzen Kamera sind Kreuzlibellen vorhanden, die an der Seite des Rahmens aufmontiert werden können."

Während Eichberg bei seinen ersten Versuchen (Fig. 3 u. 6) die Skala der Reduktionsverhältnisse unabhängig von den auf der Distanzskala verzeichneten Entfernungen berechnete und einzeichnete und auf der linken Seite eine Entfernungsskala für die Distanzen 2.9, 3, 3.25, 3.5, 4, 4.5, 5, 5.5, 6, 6.5, 7, 7.5, 8, 8.5, 9, 9.5, 10, 10.5, 11, 11.5, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 23, 25, 30, 50, usw. usw. bis 130 konstruierte, erschienen auf der rechten Seite die Punkte angegeben, welchen die Reduktionsverhältnisse 15, 16, 17 usw. usw. bis 15000 entsprechen (siehe Fig. 2 und 3). Bei den neueren Versuchen aber hat Eichberg auch die Skala der Reduktionsverhältnisse der Distanzskala angepaßt und die Reduktionskoeffizienten für dieselben Entfernungen berechnet, welche auf der Distanzskala ersichtlich sind „trait pour trait à la graduation ci contre des distances", wie Bertillon sagt.

Lösen wir nun einmal an der Hand einer photogrammetrischen Aufnahme z. B. der Eichbergschen Aufnahme Fig. 3 eine uns gestellte kriminalistische Frage z. B.:

Könnte in einem Kasten rechts an der Tür ein Mann aufrecht stehen?

Um dies zu ermitteln ist es notwendig, die Vergrößerungskala am rechten Rande des Bildes zu benützen. Der Fußpunkt der Kastenkante gibt mir an der „Vergrößerungsskala" die Ablesung 28,7. Auf dem Originalformat[1]) der Aufnahme (18 mal 24 cm) ist die Kante des Kastens auf dem Bilde 7.35 cm hoch. Multipliziere ich diese Ziffer 7.35 cm mit 28.7, so erhalte ich 211 cm, d. i. 2.11 m. Dies ist die Höhe dieser Kante in natura. Rechnet man die Dicke der

1) Die Illustration Fig. 3 ist zur Platzersparnis bedeutend verkleinert.

Bretter der Decke und des Bodens ab, so können wir als innere Höhe des Kastens 2 m annehmen und wir haben festgestellt, daß eine größere Person im Kasten aufrecht stehen kann.

Von besonderer Wichtigkeit für den Kriminalisten ist die Herstellung einer Planskizze aus der photogrammetrischen Aufnahme. Um die Planskizze der photogrammetrischen Aufnahme konstruieren zu können, muß in allererster Linie ein Plangerippe gezeichnet werden. Das Plangerippe ist die Projektion der Liniensysteme (Fig. 3) auf den ebenen Fußboden (Fig. 4).

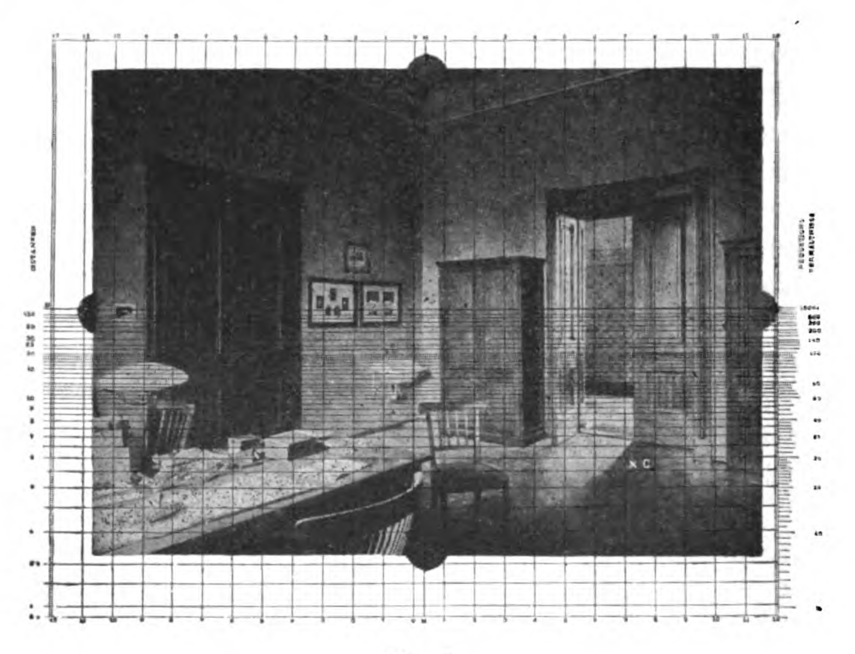


Fig. 3.

Um zu zeigen, wie das Plangerippe konstruiert wird, betrachten wir auch Fig. 5.

Auf Zeichenpapier wird der Apparatstandpunkt P 1 (richtiger: Projektion des Objektivmittelpunktes auf den Fußboden) angenommen, durch diesen eine Gerade und sohin zu dieser Geraden Parallele gezogen, und zwar bei verkleinertem Maßstabe in denselben Abständen, welche das Distanznetz (Fig. 3 u. 6) aufweist, also 2.9, 3, 3.25, 3.5, 4, 4.5 usw. Diese Parallelen werden sohin mit diesen Entfernungszahlen beschrieben. Diese Parallelen stellen die Entfernungen dar, welche auf der Distanzskala der Aufnahme ablesbar sind. Die vertikalen Linien, welche wir auf den photogrammetrischen Aufnahmen gesehen haben, treffen sich auf dem Plangerippe sämtliche im Punkte

P 1[1]). Nachdem das Plangerippe die Projektion der Vertikal- und Horizontalliniensysteme der photogrammetrischen Aufnahme auf eine horizontale Ebene darstellt, können wir nun sämtliche Gegenstände, die in der photogrammetrischen Aufnahme erscheinen, in das Plangerippe einzeichnen, und erhalten einen Plan, welcher durchwegs in einem bestimmten Maßstabe gehalten ist und scil. in diesem Maßstabe uns die richtigen Maße und Dimensionen wiedergibt.

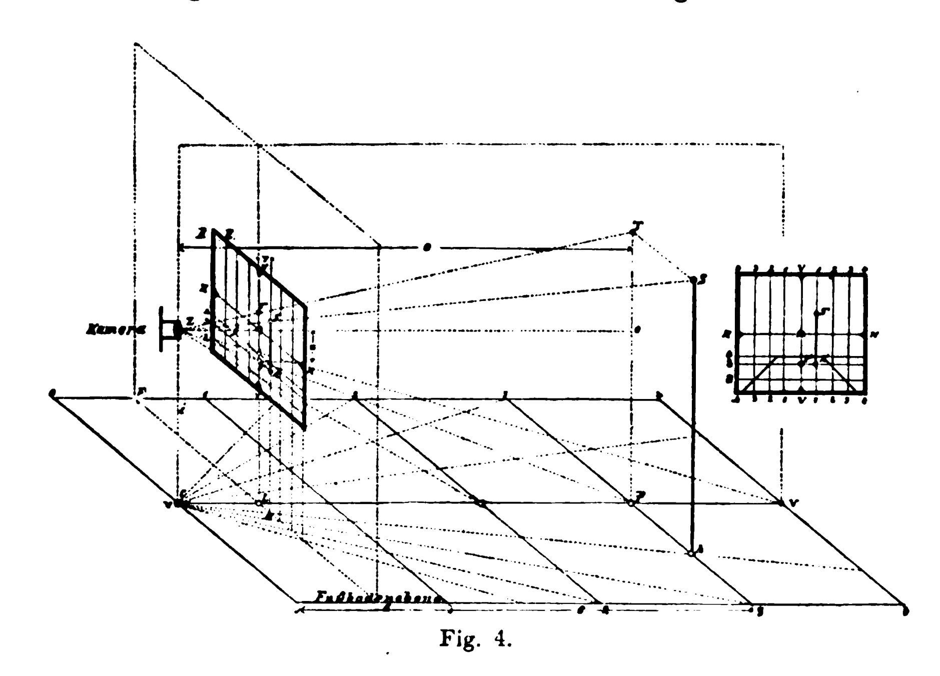


Fig. 4.

Der geometrische Ort jedes Fußpunktes eines Objektes läßt sich auf der photographischen Aufnahme an der Hand der Liniensysteme durch den Schnittpnnkt einer Horizontalen und einer Vertikalen bestimmen. Wir zeichnen diesen Punkt sohin an der diesem Schnittpunkte entsprechenden Stelle des Plangerippes ein. Auf diese Weise wird der ganze Grundriß der aufgenommenen Objektes gezeichnet. In Fig. 5 sehen wir einen derartigen Plan hergestellt.

Wenn die photogrammetrische Tatbestandsaufnahme nur einen Teil des Tatortes wiedergibt, zeichnet Bertillon die auf dieser Aufnahme ersichtlichen Objekte in das Plangerippe ein und ergänzt die

1) Wer sich darüber orientieren will, in welcher Weise diese auf dem Plangerippe sich in einem Punkte P. 1 treffenden Linien konstruiert werden, nehme ein Lehrbuch der Perspektive zur Hand und sei überdies auf die lehrreichen Ausführungen in Eichbergs Photogrammetrie verwiesen. Bei Bearbeitung der rein geometrischen Probleme hat Herr Assistent Ing. Albert Prochaska von der Technik Eichberg mit Ratschlägen unterstützt.

fehlenden Teile mit der Hand. Ich entnehme dies einem auf Grund einer metrischen Photographie von Bertillon hergestellten Plane eines Zimmers (Kriminalaffäre im Hotel du quai d'Orsay), in welchem Bertillon genau ersichtlich macht, welcher Teil des Planes auf Grund der photogrammetrischen Aufnahme konstruiert ist und, was sich als „plan a mainlevée des parties environantes" darstellt.

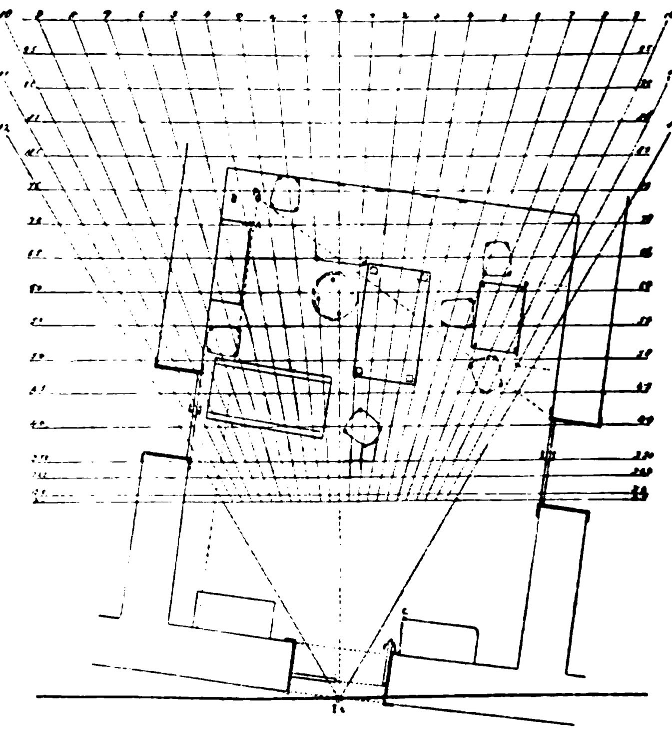


Fig. 5.

Eichberg zeigt uns nun, wie man einen vollständigen Plan des ganzen Tatortes konstruieren kann, wenn auch eine Aufnahme nicht den ganzen Tatort wiedergibt. Falls eine photographische Aufnahme nicht den ganzen Tatort zeigt, so muß von einem anderen Standpunkte aus eine zweite, eventuell noch eine dritte oder vierte Aufnahme angefertigt werden, bis auch die bei der ersten Aufnahme nicht aufgenommenen, am Tatorte befindlichen Gegenstände auf die Platte gebracht werden könnten. Aus mehreren, von verschiedenen Standpunkten hergestellten photographischen Aufnahmen kann nun leicht eine einheitliche Planskizze des ganzen Tatortes angefertigt werden. Man konstruiert aus jeder Teilaufnahme auf obige Weise die Planskizze dieses Teiles, legt dann je zwei dieser Planskizzen,

in welchen sich ein identischer Punkt findet, so übereinander, daß der identische Punkt sich deckt, und paust oder konstruiert mit Leichtigkeit den Plan des ganzen Tatortes, nachdem die einzelnen Planskizzen ja alle im gleichen Maßstabe konstruiert wurden.

So sehen wir in Fig. 5 einen aus den zwei Aufnahmen Fig. 3 und Fig. 6 konstruierten Plan des ganzen Zimmers. Als identischer Punkt konnte z. B. bei diesen zwei Aufnahmen (Fig. 3 und Fig. 6) der neben den Schreibtischen stehende Sessel gewählt werden. Da das Plangerippe, wie bereits erwähnt, in einem bestimmten Maßstabe angefertigt ist (z. B. 1:25), ist man wiederum in der Lage,

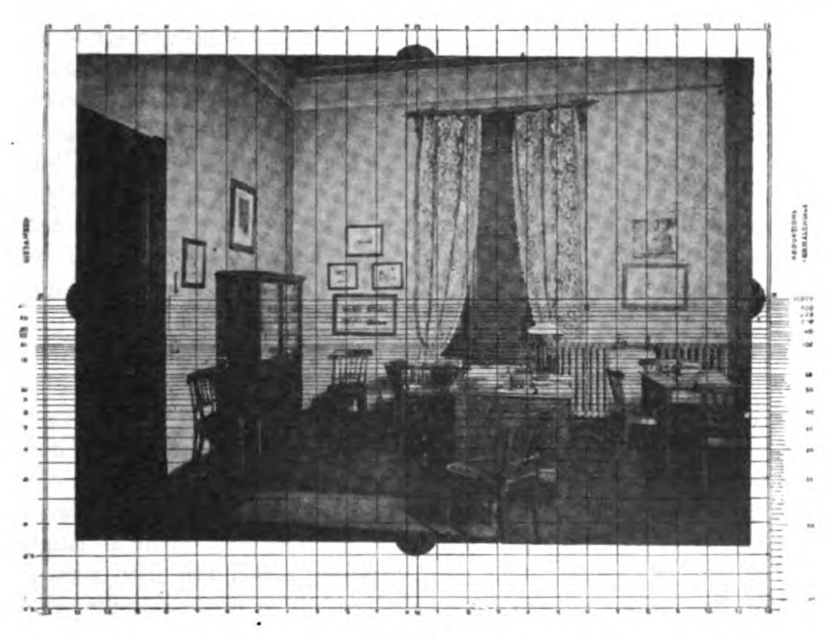


Fig. 6.

auch aus der Planskizze Dimensionen und Entfernungen einerseits und Flächeninhalte ebener Flächen andererseits zu berechnen. Die Planskizze kann dem Kriminalisten aber auch noch in anderer Beziehung wichtig werden. Sie zeigt vieles mit großer Genauigkeit und Deutlichkeit, was wir der Photographie kaum entnehmen können.

Es interessiert uns z. B., ob sich in dem Zimmer Fig. 6 zwischen Fensterwand und Kasten eine Nische befindet, in welcher sich ein Mensch verstecken kann. Während man dies aus einer photographischen Aufnahme nicht oder nur schwer beurteilen kann, ergibt sich aus dem auf Grund der photogrammetrischen Aufnahme konstruierten Plane sofort, daß sich zwischen Kasten und Wand eine 78 cm breite und 46 cm tiefe Nische befindet, in welcher sich also

ein Mensch tatsächlich versteckt halten kann. (Fig. 5 die Nische links oben bei B). Aus dem Angeführten ersieht man, welche große Bedeutung dem von Bertillon für kriminalistische Zwecke adaptierten photogrammetrischen Verfahren zukommt[1]).

---

1) Selbstverständlicher Weise genügt die photogrammetrische Methode, wie sie in dieser Arbeit dargestellt wurde, nicht für alle Fälle. „Diese Methode geht“, wie Niceforo sehr richtig bemerkt von der „Betrachtung eines regelmäßigen geometrischen Gebildes aus und wird versagen, wenn das aufzunehmende Objekt sich nicht aus vertikalen und horizontalen Ebenen zusammensetzt“ oder wenn sich der Fußpunkt des Objektes nicht einmal konstruieren läßt. Von Gegenständen, die keine meßbare senkrechte Höhe aufweisen, läßt sich die wirkliche Größe nach der Bertillon'schen Methode nicht mit absoluter Genauigkeit, sondern nur annähernd bestimmen. Lambert, Beaupré, Laussedat, Meydenbauer verlangen in diesem Falle zwei Ansichten des Objektes von 2 verschiedenen Standpunkten aus und berechnen aus der Entfernung dieser beiden Standpunkte und aus den Neigungswinkeln der optischen Achse zu der Verbindungslinie dieser beiden Standpunkte den geometrischen Ort irgend eines Punktes. Pulfrich hat nun (siehe Dolezal a. a. O.) unter Benutzung des Prinzipes der wandernden Marke, welches wir dem Berliner Ingenieur Groussillier verdanken, einen von ihm Stereokomparator genannten Apparate konstruiert. Die Einrichtungen dieses von Zeiß gebauten Apparates ermöglichen es, die Bildkoordinaten und die stereoskopischen Parallaxe leicht mit Schärfe zu bestimmen.

Diese stereophotogrammetrische Methode hat den Vorteil, daß sie ein plastisches Bild zeigt, welches mit einer im Stereokomparator befindlichen Marke ebenso betastet und ausgemessen werden kann, wie das Objekt selbst und dessen Formen und Gliederung bis in die äußersten Feinheiten studiert werden können (s. auch Niceforo-Lindenau). Die Anwendbarkeit dieses Apparates ist von der Formationen des Erdbodens oder von anderen Umständen nicht abhängig. Man kann mit diesem Apparate nicht nur terrestrische, sondern auch astronomische Objekte ganz genau vermessen. So hat Pulfrich aus 2 telestereoskopischen Aufnahmen des Saturn dessen Entfernung von der Erde mit 1246 Millionen Kilometer ermittelt, ein Wert, der mit der anderweitig bestimmten Ziffer von zirka 1260 Millionen Kilometer sehr gut übereinstimmt. (Vgl. auch N. Herz: die Photogrammetrie im Dienste der Astronomie; Intern. Archiv für Photogrammetrie I. Band S. 223.)

Interessante Veröffentlichungen über die verschiedenen Instrumente für Stereoaufnahmen und deren Verarbeitung können direkt von der Firma C. Zeiß bezogen werden. Der Stereokomparator wurde von Oberlt. E. v. Orel (k. u. k. mil. geogr. Institut in Wien) noch eingehender ausgestaltet und dadurch dessen Leistungsfähigkeit bedeutend gesteigert. (Siehe: Int. Archiv für Photogrammetrie I. Bd. 1908/9 S. 135; Mitteilungen über Gegenstände des Artillerie- und Gemeinwesens, 1911, 5. Heft; Mitteilungen der k. k. geogr. Gesellschaft in Wien, 1911, 4. Heft; Mitteilungen des k. u. k. mil. geogr. Inst. in Wien 1911, XXX. Bd.; — ferner allgemeine Literatur: Int. Arch. f. Photogrammetrie I. Bd., Seite 306, 307.)

Dieses erweiterte Instrument, „Stereoautograph“ benannt, ist unmittelbar mit dem Stereokomparator mechanisch verbunden und derart eingerichtet, daß bei einem Einstellen der optischen „Meßmarke“ auf irgend einen beliebigen Punkt

Es ist ein Verdienst **Eichbergs** sowohl zur Einführung der photogrammetrischen Tatbestandsaufnahmen in Österreich als auch zur technischen Vervollkommnung des photogrammetrischen Verfahrens beigetragen und endlich durch sein in der Enzyklopädie der Photographie als 76. Heft erschienenes Büchlein „Die Photogrammetrie bei kriminalistischen Tatbestandsaufnahmen“ die verschiedenen photogrammetrischen Probleme einer weiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht zu haben.

---

des im Stereoskop gesehenen scheinbaren Raumbildes, ein System von Hebelarmen die hierbei auftretenden Komparatorbewegungen in einen Zeichenstift überführt, welcher vollständig automatisch die Festlegung der aufgenommenen Gegenstände in ihrer Horizontalprojektion in jedem gewünschten Maßstabe besorgt. An einer besonderen Teilung kann auch sofort die jeweilige Höhe abgelesen werden. Diese ziemlich kostspielige Einrichtung ist jedoch in erster Linie für Ingenieurzwecke und topographische Aufnahmen bestimmt und setzt größere theoretische Kenntnisse und mehr Fertigkeit voraus. Für kriminalistische Zwecke werden diese Apparate im allgemeinen also wohl kaum in Betracht kommen.



III.

Zur Lehre von der Urteilsbegründung im Strafverfahren.

Von

Dr. **Friedrich Sturm** in Breslau.

Das Erfordernis der ausdrücklichen Urteilsbegründung bei der mündlichen Verkündung wie insbesondere der schriftlichen Abfassung trägt neben anderen Vorteilen auch den in sich, daß dadurch auf den Richter ein innerer Zwang zu sorgfältigerer Abwägung seiner Entscheidung ausgeübt wird. Der Gedanke, nachher für seine Handlungen Rechenschaft legen zu müssen und dadurch ferner der Kontrolle der oberen Instanz wie auch der vorgesetzten Dienstbehörde mehr unterworfen zu sein, beseelt den Richter schon zur Zeit der Entscheidung.

Auf der anderen Seite kann aber auch dasselbe Erfordernis auf das Urteil gerade verflachend wirken. Gründe, die nur auf der Oberschicht haften, treten dem Blick schneller deutlich in das Bewußtsein als die tiefer liegenden in komplizierteren Fällen, die der Mensch zunächst noch nicht verstandesmäßig erkennt, sondern nur im unklaren Unterbewußtsein fühlt. Der Individualität des Einzelfalls werden sie aber im Gegensatz zu den schematischen besonders gerecht. Solche tieferen Gründe zum wörtlichen Ausdruck zu bringen, wird oft schwierig, ja mitunter direkt objektiv unmöglich sein. Es liegt in dieser Beziehung bei der Justiz, insbesondere der strafrechtlichen, ähnlich wie bei der Politik, deren Begründung wie jene auf Weltansichten beruht. Die Welt ist aber ein zu vielseitiges Gebilde, als daß sie sich stets nur nach den Gesetzen der Logik erklären ließe. Man würde sie wörtlich oft nur erläutern können, indem man aus ihren vielen Seiten willkürlich einige unter Außerachtlassung der anderen herausgreift und nur nach ihnen sie in falscher Weise bemißt. Daraus folgt denn auch, daß zuweilen gerade diejenigen richtiger in der Beurteilung sind, die hierfür keine ausdrücklichen Gründe aussprechen können; da das stets einseitige Wort der Vielseitigkeit der Anschauung nicht gerecht wird.

Insofern kann auch der Gedanke des Richters an die zukünftige Urteilsbegründung gerade schädlich für die Güte der Entscheidung



sein, indem er seinen Blick auf die näher liegenden Gründe gleich richtet und dadurch die Empfindung für die tieferen, die ihm eben noch nicht zur klaren Erkenntnis gekommen sind, ertötet. Er verführt dann zum beschränkten Doktrinarismus. Darum wird sich der Richter in der Vorstellung der Urteilsgründe auf einer mittleren Linie halten müssen. Wie in so vielen anderen Lebensgebieten liegt auch hier das Richtige weder in dem einen noch dem anderen Extrem. —

In der Urteilsbegründung können wir eine formelle und eine materielle Seite trennen, und zwar in doppeltem Sinne: einmal die formellen und materiellen Vorschriften über die Abfassung, ferner ihren formellen und materiellen Inhalt, — der Unterschied beider Unterschiede ist also auch wieder ein formeller und materieller.

Die formellen Vorschriften bestimmen die äußere Anordnung der einzelnen Teile des Urteils, die materiellen geben über seine inneren Begriffsgebiete Aufschluß. Erstere spielen bekannterweise im Zivilurteil eine große Rolle und bilden den Hauptgegenstand der juristischen Ausbildung. Auch für die Strafurteile wird von Schriftstellern (Lucas, Kroschel, Meyer usw.) auf die äußere Anordnung ganz besonderes Gewicht gelegt. Immerhin tritt ihre Bedeutung hier nicht so wie dort in den Vordergrund. Im Zivilurteil ist die äußere Anordnung der geistige Niederschlag des inneren Gehalts. Die Eigentümlichkeit des Zivilprozesses, die namentlich im Wesen der Verhandlungsmaxime begründet ist, bringt es mit sich, daß die innere Bedeutung der in Betracht kommenden materiellen Rechtssätze durch die äußere Anordnung des Urteils schon zur Erkenntnis gebracht wird. Dagegen sind im Strafurteil die erheblichen materiellen Vorschriften zu viele und zu verschiedenartig und stehen ferner begrifflich zu selbständig nebeneinander, als daß ihre äußere Anordnung und Aufeinanderfolge ihre innere Bedeutung wieder spiegelte.

Das Strafrecht hat eben seine besonderen Eigenheiten. Man darf nicht, wie dies vielfach auch in anderer Hinsicht geschieht, die Eigentümlichkeiten des Zivilprozesses ohne weiteres auf den Strafprozeß übertragen. Wenn dieser Fehler viel begangen wird, so liegt dies daran, daß man sich gewöhnt hat, immer zuerst an die Zivilrechtsmaterie als die den meisten interessanter und wichtiger scheinende zu denken. Der Begründer der neuen juristischen Richtung, Hans Groß und seine sich allmählich mehrenden Anhänger, haben auf diese Verkehrtheiten schon wiederholt hingewiesen.

Der formelle und materielle Inhalt des Urteils scheidet sich danach, je nachdem welche formellen und materiellen Gründe vorliegen. Das Urteil kann auf formellen (prozeßrechtlichen) wie materiellen



Gesetzesvorschriften beruhen. Auch außerhalb der gesetzlichen Gründe können wir entsprechend unterscheiden die Beweiswürdigung einerseits und — speziell beim Strafurteil — die Strafabmessung andererseits; welch letzterer wir im Zivilurteil die Vermögens- insbesondere Schadensabmessung als Analogon zur Seite stellen können. —

Die Urteilsgründe lassen sich ferner in zwei Teile zerlegen: die Mitteilung der dem Gericht vorliegenden Tatsachen d. i. der Tatbestand und die Schlußfolgerungen daraus, d. s. die Gründe im engeren Sinne. Der Tatbestand ist objektiv, die Gründe subjektiv; jener erzählt, diese erläutern; der Tatbestand wendet sich an das Wissen, die Gründe wenden sich an das Verstehen; jener ist notwendig, diese sind nützlich.

Wie wir danach Gründe im weiteren und engeren Sinne unterscheiden können, so entsprechend den Tatbestand. Wie die Gründe im weiteren Sinne den Tatbestand im engeren enthalten, so umgekehrt die Gründe im engeren Sinne den Tatbestand im weiteren. Erstgenannter Tatbestand ist derjenige, welcher sich vor Gericht abgespielt, letzterer der, welcher sich vorher außerhalb des Gerichts ereignet hat; dieser bildet die Feststellung der Tatsachen, wegen deren der Prozeß, d. i. eben jener andere Tatbestand, entstanden ist. Der Tatbestand im weiteren Sinne bedarf der Begründung durch den im engeren Sinne; wie er umgekehrt diesen erzeugt: Die Logik beschreitet den Weg des Kausalzusammenhanges rückwärts.

Unter der erwähnten Betrachtung fußt die Entscheidung mittelbar auf dem Tatbestand im engeren Sinne, unmittelbar auf dem im weiteren und überhaupt den Gründen im engeren Sinne: Die der Entscheidung zugrunde liegende objektive Sachlage bedarf noch der subjektiven Erläuterung. Die Gründe sind damit das innere Bindeglied zwischen Tatbestand und Entscheidung. Logisch würde sich also die Urteilsformel an den Schluß der Gründe anfügen. Es folgt daher aus einem natürlichen Empfinden, wenn vielfach Richter die Gründe beenden mit Worten wie: Es war daher wie geschehen zu erkennen. Auch das Reichsgericht erklärt üblicherweise am Schluß, daß danach der Revision Erfolg zu geben bzw. zu versagen sei. Solche Redewendungen sind aber zu vermeiden. Sie geben überflüssigerweise noch einmal einen Gedanken, der durch die Urteilsformel einschließlich des folgenden Wortes „Gründe" bereits ausgedrückt ist. Die Voranschickung der Formel vor die Gründe entspricht dabei der analytischen Methode[1]); während eben die Gründe sich selbst

1) Vgl. Ortloff, Goltdammers Archiv Bd. 9, S. 377f.; vgl. auch Meves, ebendort Bd. 36, S. 125 und Ullmann, Strafprozeßrecht S. 499 Anm. 3.



nach der synthetischen ordnen — wenn auch nicht, wie wir noch sehen werden, durchweg.

Im Zivilurteil wird bekanntlich der Tatbestand von den Gründen besonders abgehoben. Wenn diese Eigenheit damit erklärt wird[1]), daß entsprechend dem Grundsatz der Verhandlungsmaxime überhaupt nur hier ein Tatbestand in Betracht komme, so ist dies unkorrekt. Im Strafrecht fehlt begrifflich wegen der Offizialmaxime der eine Teil des Tatbestandes: die Parteibehauptungen und -anträge; nicht aber der andere Teil: die Beweiserhebung, — die andererseits im Zivilprozeß fehlen kann. Die Parteibehauptungen und -anträge sind ein dem Tatbestand des Strafprozesses fremder Teil; die Beweiserhebung ein dem Tatbestand des Zivilprozesses unwesentlicher. — Damit ist im übrigen nicht zu verwechseln, daß die Behauptungen und Anträge des Angeklagten auch im Strafprozeß als erhebliche Tatbestandsteile in Betracht kommen können, aber nicht im formellen Sinne des Zivilprozesses, sondern in der Bedeutung als Beweismittel.[2]) Können doch auch im Zivilprozeß die Parteibehauptungen diese Bedeutung neben der formellen haben, werden doch auch hier — namentlich vor dem Parteieide[3]) und im Ehescheidungsverfahren — die Parteien häufig persönlich zwecks Beweises vernommen. — In jeder Beziehung gleich sind dagegen die Behauptungen und Anträge der Staatsanwaltschaft; — wohl ein Zeichen für die relative Bedeutungslosigkeit dieser Behörde im Hauptverfahren, die wesentlich nur ein Organ des Vor- und Nachverfahrens ist.

Eine Abfassung des Tatbestandes könnte im Zivilprozeß ebensowohl entbehrt werden wie im Strafurteil, da er nur eine Wiederholung schon ausgedrückter Gedanken ist: Der Tatbestand gehört begrifflich nicht in das Urteil, sondern in das Protokoll[4]); eventuell unter Bezugnahme auf Schriftsätze. Zum mindesten liegt aber kein Grund vor, das Beweisergebnis im Zivilurteil im Gegensatz zum Strafurteil wiederzugeben. Ein wörtliches Abschreiben ist ohne weiteres zwecklos; eine Wiedergabe in anderer Form mag manchmal angemessen erscheinen, namentlich um die Aussagen mehrerer Zeugen über dieselben Gegenstände sachlich zu ordnen. Sie ist aber — zumal im Zivilprozeß — unzulässig, da das dem Zeugen verlesene

1) Vgl. Kroschel, Die Abfassung der Urteile in Strafsachen S. 37 f.; vgl. 53 f.; vgl. Meyer, Protokoll und Urteil S. 134; vgl. auch 143.

2) Größtenteils anders Ortloff S. 376.

3) Vgl. Sturm, Zur Lehre vom psychologischen Beweise im Zivil- und Strafverfahren, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.

4) Vgl. Meyer S. 143 mit 134.



Protokoll größeren Anspruch auf Beachtung hat als eine Darstellung im Urteil und durch eine solche nicht zurückgedrängt werden darf. Die Richter, welche glauben, sich einer besonderen Sorgfalt verdient zu machen, indem sie die Zeugenaussagen in den Tatbestand hineinarbeiten, verraten mangelndes psychologisches Empfinden, und greifen schon aus dem objektiven Tatbestand in die subjektiven Gründe hinaus. —

Die den Tatbestand erläuternden subjektiven Gründe setzen sich beim verurteilenden Straferkenntnis aus drei Teilen zusammen: Der Beweiswürdigung, der Gesetzesauslegung, der Strafabmessung. Dem freisprechenden Erkenntnis ist der letzte Teil fremd, keiner der beiden anderen wesentlich, sondern nur alternativ einer von beiden, wie auch die deutsche Strafprozeßordnung § 266 Abs. 4 und der Entwurf zur neuen § 260 deutlich ausdrücken. Dem Zivilurteil ist der letzte Teil fremd, der erste unwesentlich, der mittlere wesentlich. Der letzte Teil kann aber, wie schon oben erwähnt, hier zuweilen einen Ersatz in der Vermögensabmessung haben, was namentlich bei den dem Strafrecht auch sonst ähnelnden[1]) Rechtsgebieten der unerlaubten Handlungen und dem Familienrecht zutreffen wird.

Die Beweiswürdigung zunächst knüpft unmittelbar an den Tatbestand an, speziell an das Beweisergebnis, das wieder auf den Beweismitteln beruht. Die Würdigung führt dann wieder zum Beweisergebnis im anderen Sinne, welches den vom Gericht erwiesen erachteten Sachverhalt darstellt. Bildet jenes die Unterlage für die Würdigung, so dieses gerade den Abschluß; können wir jenes speziell als Beweismittelergebnis bezeichnen, so dieses als Beweiswürdigungsergebnis.

Nur die Wiedergabe dieses letzteren Ergebnisses ist in der deutschen Strafprozeßordnung § 266 Abs. 1 S. 1 vorgeschrieben,[2]) nicht aber die Beweiswürdigung selber, ein Übelstand, dem auch der neue Entwurf § 259 Abs. 3 nur unvollkommen abhilft;[3]) sie ist jedenfalls zu bringen.[4]) Infolge ihres begrifflichen Anschlusses an die Beweiserhebung ist im übrigen dabei deren völliges Verschweigen begrifflich unmöglich; insoweit kann also die Anführung des Tatbestandes

1) Vgl. Sturm, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

2) Vgl. Reichsgericht E. 3 S. 202.

3) Vgl. Begründung S. 238.

4) Vgl. vor allem Daubenspeck, Der juristische Vorbereitungsdienst S. 172f. und Lucas, Strafrechtliche Praxis S. 266; ferner Kroschel S. 54; Meyer S. 142f.; Löwe, Kommentar § 266, Anm. 5; Moves S. 133; Kries, Strafprozeß S. 586f.; Glaser, Strafprozeß S. 586; v. Birkmeyer, Strafprozeß S. 670. 672; auch Bennecke-Beling, Strafprozeß S. 402; vgl. aber Hellwig, Strafprozeß S. 306.



in den Gründen nicht umgangen werden. Hierbei ist zu beachten, daß die Würdigung nicht nur die Beweismittel als solche betrifft, sondern auch deren Ergebnis. Das Beweismittelergebnis hat also neben seiner materiellen Bedeutung, daß es überhaupt die Beweistatsachen bringt, noch die formelle, daß es Rückschlüsse auf die Tauglichkeit des Mittels gestattet. Beispielsweise würdigen wir psychologisch die Glaubwürdigkeit eines Zeugnisses nicht nur nach dem direkten persönlichen Eindruck, sondern wir machen auch aus der materiellen Aussage psychologische Rückschlüsse auf die Persönlichkeit. Demnach erscheint auch die Wiedergabe des Beweismittelergebnisses nicht völlig zu umgehen. Da aber die Angabe desselben meist und größtenteils sich nachher in dem festgestellten Sachverhalt inhaltlich wiederholen würde, ist es praktisch wie auch allgemein üblich die Gründe mit letztern zu beginnen und daran die Würdigung anzuschließen.[1]) Freilich machen die Gründe hier dann im Gegensatz zu ihrem später begrifflich fortschreitenden Gang gerade den Rückweg, da der erwiesene Sachverhalt erst auf der Würdigung beruht.

Durch die Gesetzesauslegung führt dann das Beweiswürdigungsergebnis zur Schuldentscheidung; und diese eventuell noch durch die Strafabmessungsgründe[2]) zum endgültigen Strafspruch.

Hiernach setzen sich die Urteilsgründe aus drei Entwicklungsstufen zusammen; die als Sonderentscheidungen betrachtet im gegenseitigen Verhältnis von Vor- und Nachentscheidung stehen. Wie die in dem erbrachten Beweis liegende Entscheidung durch den gesetzlichen Schuldspruch konsumiert wird, so dieses durch das endgültige Straferkenntnis. In diesem erschöpft sich äußerlich das Urteil und behalten die beiden anderen Entscheidungen ihm gegenüber nur noch die Bedeutung von Urteilsgründen. — Anders ist das Verhältnis des Straferkenntnisses zum Kostenurteil. Zwar beruht dies innerlich auf jenem entsprechend wie jenes auf der Schuldentscheidung fußt, insofern als das Urteil über die Kosten in der Hauptenscheidung gesetzlich begründet ist. Dies Beruhen bleibt aber ein innerliches, das nicht zur äußerlichen Konsumierung der Strafentscheidung führt. Wieder anders ist das Verhältnis der Haupt- und Nebenstraferkenntnisse, diese haben nicht nur äußerlich nebeneinander selbständige Bedeutung, sondern sind auch innerlich voneinander unabhängig, da beide unmittelbar auf der Schuldentscheidung fußen. Schuld- und

1) Vgl. Daubenspeck S. 171; Kroschel S. 30, 56f., 70; unklar v. Birkmeyer S. 529 auch 665; auch Benecke-Beling S. 402.

2) Vgl. StPO. § 266 Abs. 3 S. 1 mit Entwurf § 259 Abs. 3 S. 1, ohne Begründung der Änderung! Vgl. Stenglein, Kommentar § 266 Anm. 8.



Strafentscheidung sind innerlich und äußerlich einander subordiniert; Straf- und Kostenentscheidung sind einander innerlich subordiniert, äußerlich koordiniert: Haupt- und Nebenstrafentscheidung sind innerlich und äußerlich einander koordiniert.

Aus dem dargetanen Verhältnis der Entscheidungen über Schuld und Strafe ergibt sich, daß die in der Praxis übliche und vom neuen Entwurf zur deutschen Strafprozeßordnung (§ 259 Abs. 1) sogar ausdrücklich vorgeschriebenene Tenorierung auch über die Schuld unrichtig ist[1]). Hier steht in der Formel ein Teil der Gründe. Die Formel ist zu dem auch materiell falsch, wenn eine Schuld nicht erforderlich ist, wie bei den durch den Erfolg qualifizierten Delikten. Ja, korrekterweise ist nicht einmal die Bezeichnung der Straftat in der Formel am Platze;[2]) entsprechend wie auch im Zivilurteil das zugrunde liegende Rechtsverhältnis nicht tenoriert wird.[3]) Aus Rücksicht auf die Anfertigung der Straflisten soll aber dagegen nichts erinnert werden, da diese keine richterliche Tätigkeit ist, der eine Nachprüfung in den Urteilsgründen nicht zugemutet werden kann.

Der beschriebene Entwicklungsgang der Gründe ist im übrigen ein unregelmäßiger, da die dritte Stufe nicht in jeder Hinsicht aus der zweiten folgt, sondern teilweise unmittelbar auf die erste zurückgeht. Die Eigenart des Strafurteils bringt es mit sich, daß es sich nicht bloß aus der gesetzlichen Feststellung erklärt; sondern für das Strafmaß auch aus Tatsachen, die außerhalb des gesetzlichen Tatbestandes liegen.[4]) Die Feststellung, daß A Kohlen in sein Zimmer aus dem des B geschafft hat, führt zur gesetzlichen Konstruktion des Diebstahls; wogegen die für das Urteil ebenfalls erhebliche Feststellung, daß es am Tage kalt war und A weder Kohlen noch Geld hatte, mit dem Gesetz in keine begriffliche Berührung kommt. Insofern können wir abstrakte und konkrete Tatbestandsfeststellung trennen; ein Unterschied, der wieder ein anderer ist als der gleichnamige von Kroschel[5])

1) Nicht überzeugend v. Birkmeyer S. 666f.; Lucas, Strafrechtliche Praxis S. 252; vgl. Kroschel S. 7.

2) Vgl. dagegen Kroschel S. 10 und 10ff., auch 7; Lucas l. c.; Meves S. 119f.; Löwe § 266 [1]; Mamroth, Strafprozeßordnung §§ 266 [1], 267 [1]; Glaser S. 580, 584; Bennecke-Beling S. 397; Kries S. 576; Ullmann S. 488; Meyer S. 130; Daubenspeck S. 161f., 165; Reichsgericht E. 4 S. 180; bezüglich der freisprechenden Erkenntnisse vgl. aber Kroschel S. 21; Lucas S. 261; Meyer S. 131; Glaser S. 580, 584; Bennecke-Beling S. 395, 398; Ullmann l. c.; andererseits Löwe, Kries l. c.

3) Vgl. Meyer S. 67f., 130.

4) Sturm, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.

5) S. 45 [1].



gemachte. Ersterer ist ein sachlicher und liegt im Gegenstand der Feststellung; letzterer ist ein förmlicher und liegt in der Ausdrucksweise; dieser bemißt sich danach, ob die Feststellung in den abstrakten Worten des Gesetzes oder in der konkreten Erscheinungsform des Deliktes liegt. Die Wiedergabe der konkreten Erscheinungsform bezweckt in ihrem Endziel die Konstatierung des abstrakten Tatbestandes, die im speziellen gar nicht ohne jene möglich ist. Darum ist die konkrete Wiedergabe als begriffsnotwendige Vorstufe und damit Teil der Abstraktion aus dem Blickpunkt des hier gemachten Unterschiedes auch wieder abstrakter Natur; — im Gegensatz zu der konkreten Begleiterscheinung des Deliktes. Deren konkrete Feststellung ist als solche Selbstzweck, da mangels gesetzlicher Regelung ein abstraktes Ziel fehlt. —

Die Beweiswürdigung ist als die tiefste Grundlage des Urteils seine wichtigste. Wie die Jurisprudenz noch in mancher anderen Hinsicht der Mathematik ähnelt, wie sie insbesondere neben ihr in dem Maße wie keine dritte eine Wissenschaft der Logik ist, so auch neben ihr eine solche des Beweises. Bei der Mathematik ist aber der Beweis Endzweck, bei der Jurisprudenz Mittel zn einem weiteren; dort stützt er sich erschöpfend auf die Begründung, hier stützt er selbst auch umgekehrt weitere Begründung.

Daß aber die Jurisprudenz eine Wissenschaft vom Beweise ist, wird bisher noch viel zu wenig beachtet. Wohl ist im Zivilprozeß die formelle Beweislehre, die die Frage der Beweislast erörtert, namentlich durch Adolf Stölzel gediegen ausgebildet und allgemein anerkannt, die materiellen Regeln zur Erforschung der Wahrheit bleiben aber unbeachtet. Dem reformatorischen Geiste von Hans Groß, vielleicht des bedeutendsten Juristen der Gegenwart, ist es vorbehalten gewesen, die Rechtswissenschaft hier in neue Bahnen zu lenken. In Aschaffenburgs Monatsschrift habe ich selber den ersten schriftstellerischen Versuch [1] gewagt, in den von Hans Groß gezeichneten Richtlinien zu wandeln.

Die Beweisfrage wird bisher nicht verstandes-, sondern vorwiegend nur gefühlsmäßig behandelt. Kennzeichnend hierfür ist der Umstand, daß die deutsche Strafprozeßordnung (§ 266 Abs. 1 S. 1 und 2) eine Begründung nur bei dem Beweis aus Indizientatsachen verlangt; eine verstandesmäßige Überlegung wird also nur in den Folgerungen aus Tatsachen, nicht in Schlüssen aus den Aussagen als solchen erblickt. [2]

1) Zur Lehre vom psychologischen Beweise im Zivil- und Strafverfahren.

2) Vgl. die Motive S. 193! Sehr gut Lucas S. 266 und Daubenspeck S. 172f.



Die Beweiswürdigung ist eine wissenschaftliche, speziell naturwissenschaftliche Tätigkeit, die sich in der freien Beobachtung der Natur äußert. Der Richter hat hier demnach immerhin eine größere Freiheit als in der Gesetzesauslegung, insofern als er nicht gezwungen ist, die von der Wissenschaft aufgestellten Naturgesetze für richtig zu halten. Bezüglich der Staatsgesetze hat er aber diese Pflicht und nur in ihrer Auslegung freie Hand. Wir können demnach beschränkte und unbeschränkte richterliche Freiheit unterscheiden; nur geht letztere eben nicht so weit, daß der Richter bloß nach Willkür und Gefühl ohne wissenschaftliche Regel und Verstandestätigkeit entscheiden dürfe.

So wichtig eine sorgfältige Beweiswürdigung nach dem ist, so kann aber zuweilen ihre ausdrückliche Entwicklung in den Gründen schädliche Nachwirkungen auf die Rechtspflege haben.[1]). In dieser Beziehung hebt sich die Beweiswürdigung von den beiden anderen Teilen ab.

Eine genaue Gesetzesauslegung und Begründung des Strafmaßes kann in der Wirkung ihrer Bekanntmachung namentlich auf den Angeklagten nur vorteilhaft sein: Wir können über die Frage, was Unrecht ist, einen Unterschied in subjektiver und objektiver Hinsicht machen. Der subjektive Standpunkt des Täters wird häufig mit dem objektiven, der im Gesetz niedergelegt ist oder auf herrschenden Anschauungen beruht, nicht im Einklang stehen und auch in Unkenntnis über ihn sein. Der Täter hält vielleicht seine Handlung für straflos oder beurteilt schärfende Umstände gerade mildernd. Hier können ihm die Urteilsgründe für später eines Besseren belehren, wogegen durch den Tenor allein häufig der Zweck der Präsentionsidee noch nicht verfolgt werden kann. Dies ist namentlich bei fahrlässigen Delikten der Fall, die immer aus Unkenntnis begangen werden und bei deren Bestrafung jedenfalls nur der Präventionsgedanke zutrifft.[2])

Dagegen kann bei der Beweisbegründung die Eröffnung der Schlüsse, die das Gericht aus dem Verhalten des Angeklagten wie auch der Zeugen zieht, diese erst darauf aufmerksam machen, wodurch sie sich kompromittieren, und können sie veranlassen in Zukunft — insbesondere für die Berufungsinstanz — sich andere Gesten aufzuerlegen. Darum macht auch das Berufungsgericht oft andere psychologische Wahrnehmungen wie die Vorrichter; Verteidiger, die in beiden Instanzen wirken, können den Unterschied häufig beobachten.

Der Richter wird sonach mit der ausdrücklichen psychischen Beweisbegründung zuweilen sparsam sein müssen, und zwar noch

1) Vgl. dagegen Ortloff S. 375 f.; vgl. auch 15, 373; auch Kroschel S. 54 f.
2) Vgl. Sturm, Gerichtssaal Bd. 74, S. 222.



mehr bei der Verkündung als bei der Abfassung. Er wird dann die Gründe, über die er sich aber jedenfalls klar geworden sein muß, für die höhere Instanz zweckmäßig als Notizverfügung in die Akten bringen, worin ein unlauteres Verfahren natürlich nicht liegt. Wann der Richter so zu verfahren hat, hängt von der Individualität des Falles ab; namentlich der Personen, die der Richter psychologisch durchschauen muß. Mag man gegen dieses Verfahren einwenden, daß der Zweck der Urteilsgründe ja ein anderer sei, als die Parteien zu belehren; der Rechtspflege ungünstige Wirkungen aus ihnen fernzuhalten, ist jedenfalls richterliche Pflicht. —

Dem mittleren Teil der Urteilsbegründung, der Gesetzesauslegung, wird wie dem Schwerpunkt der juristischen Tätigkeit von jeher in Wissenschaft und Praxis die relativ größte Sorgfalt zugewendet, ein Verfahren, das das Gesetz durch das Rechtsmittel der Revision noch besonders sanktioniert hat, und gegen dessen Einseitigkeit die Großsche Richtung schon wiederholt gekämpft hat.

Wir können Gesetzesauslegung im weiteren und engeren Sinne unterscheiden. Zu der ersteren gehört die Ergründung von Begriffen, wie Schuld, Zurechnungsfähigkeit, die dem Gesetze zugrunde liegen, deren Erforschung aber unabhängig von ihm ist.[1]) Sie gehört zur Gesetzesauslegung, da sie die materielle Entscheidung der Frage, ob das Gesetz verletzt ist, im Endzweck verfolgt: Nicht richtig wäre es, sie als juristische oder Rechtsauslegung zu bezeichnen; der Ausdruck würde zu weit sein, da er noch andere Tätigkeiten umfassen würde; insbesondere die Strafabmessung, die ebensowohl juristisch ist, wenn sie auch nur nach seelischen und wirtschaftlichen Grundsätzen arbeitet. Gesetzeskunde identifiziert sich nicht mit Recht und Juristerei, sie ist nur ein Teil davon. —

Wie die Beweiswürdigung wird auch die Strafabmessung zu viel gefühls- und zu wenig verstandesmäßig betrieben; und gilt das dort Gesagte auch hier. Diese Art der Beurteilung ist es auch, welche die auffallenden Abweichungen des Strafmaßes bei ähnlichen Fällen nach sich zieht. Das Gefühl ist ein Zufallsprodukt, das von Launen, ja körperlichen Zuständen des Richters abhängt. Auch abgesehen davon, treibt es mit dem Zufall ein böses Spiel und läßt die Straftat nur nach der einen Seite beurteilen, die gerade einmal als erste in das Gefühl fällt.

Die Frage der Strafabmessung bedarf darum ebenso einer wissenschaftlichen Begründung und Ausbildung wie sie der Beweiswürdigung

1) Vgl. Sturm, Die Schuldarten und der Vorentwurf S. 1 ff.



durch Hans Groß zuteil geworden ist; wenn auch die Mehrzahl der Praktiker dem gegenüber noch größere Verachtung bezeugen wird. Für die Ausbildung einer solchen Sonderdisziplin kommt die Lehre der Strafrechtstheorien in Betracht, diese ist zwar von Vertretern der Wissenschaft schon häufig behandelt worden, vorwiegend aber nur in ihrer Bedeutung für die Existenz der Strafe überhaupt, weniger in ihrer praktischen Bedeutung für das Strafmaß. Vielleicht liegt dies daran, daß sich die Strafrechtspraktiker mit diesem Wissenszweig noch wenig beschäftigt haben. Das unglückselige Wort „Theorie", das allein schon auf manchen Praktiker wie das rote Tuch wirkt, mag hieran schuld sein.

Eine oberflächliche Betrachtung der Straftat läßt nun nur die Schärfungsgründe erkennen, während die Milderungsgründe tiefer liegen und aus den wirtschaftlichen und seelischen Zuständen des Täters zu verstehen sind. Bei den seelischen Gründen ist dann wieder der dauernde und der vorübergehende Seelenzustand,[1]) insbesondere das Vorleben und der Zustand zur Zeit der Tat zu unterscheiden. Die tiefere Lage der Milderungsgründe erklärt es denn auch, daß der Richter vom Verteidiger noch eher einmal zu neuer Beachtungsweise angeregt wird, als vom Staatsanwalt.

Gründe, welche die Tat in milderem Lichte erscheinen lassen, bedingen darum aber noch nicht ein geringeres Strafmaß; sie können umgekehrt gerade Strafschärfung rechtfertigen. Wir müssen unterscheiden zwischen der moralischen Verurteilung und der rechtlichen, wobei letzteres Wort nicht bloß im Sinne von „gesetzlich" genommen ist. Die rein moralische Beurteilung huldigt dem inneren Vergeltungsgedanken. Die Vergeltungstheorie führt aber in ihren tiefsten und letzten Konsequenzen zur jedesmaligen Milde, da äußere und innere Motive die Tat begreiflich machen und damit „entschuldigen".

Vom reinen Vergeltungsstandpunkte kam demnach nicht gerichtet werden; vielmehr wird das praktische Leben mehr mit dem Zweckgedanken der Prävention rechnen. In seiner Bedeutung für die Strafe und ihr Maß ist dieser aber noch sehr unklar. Zunächst erscheint es zwar, als wenn er im reinen Gegensatz zum Vergeltungsgedanken stets zur Strafschärfung führt; da den Motiven, welche vom Vergeltungsgedanken die Tat entschuldigen, in der Strafe ein umso stärkeres Gegenmotiv für später entgegen zu halten ist. Über die in dieser Hinsicht förderliche Wirkung der Strafe — überhaupt wie im Einzelfalle — sind aber die Ansichten geteilt. Gerade bei dem heute

1) Vgl. Sturm, Gerichtssaal Bd. 74 S. 164 f.; Die Schuldarten S. 45 f.



aufblühenden Zweige der Strafpflege für Jugend, die durchaus der Direktive der Prävention folgt, ist Milde ein leitender Gesichtspunkt. Wenn unsere Erkenntnis auf dem Gebiete des Strafmaßes hier noch sehr unklar und widerspruchsvoll ist, so liegt dies an der geringen allgemeinen Behandlung, die die Frage bisher erfahren hat. Darum bietet sich hier, und zwar nicht nur für den Gelehrten, sondern vor allen den Praktiker, ein weites Feld wissenschaftlicher Betätigung. Wenn durch eine solche mehr Licht eingedrungen ist, dann werden auch die großen Strafmaßunterschiede, wie sie jetzt nicht nur unter verschiedenen Richtern, sondern sogar unter ähnlichen Urteilen desselben Richters vorkommen, allmählich verschwinden.

IV.

(Aus dem pathologischen Institute in Dresden.)

Zur Tätowierungsfrage: Ein Fall von Tätowierung des Hinterkopfes.

Von
Wolfgang Hauschild.

(Mit 3 Abbildungen.)

Folgender, meines Wissens nach einzig bekannter Fall von Tätowierung des Hinterkopfes bei einem Europäer kam am 30. Juni 1909 in der Anatomie des Stadtkrankenhauses zu Dresden-Friedrichstadt zur Sektion. Es handelte sich um einen 26jährigen ehemaligen Artisten Eugen S., der an florider Lungenphtise zugrunde ging. Der Befund war folgender: Das Hinterhaupt war bis zur Scheitelhöhe glatt rasiert, ebenso beide Schläfenseiten, sodaß nur ein etwa 15 cm langer und 12 cm breiter Haarschopf in der Umgebung der Sagittalnaht übrig geblieben war. Die ganze des Haarschmuckes beraubte Kopfhaut war tätowiert, während auf der übrigen Körperoberfläche irgendwelche Tätowierung nicht nachzuweisen war. Die Zeichnungen waren in Tusche und Zinnober von geübter Hand auf die Kopfhaut tätowiert worden, anscheinend nur kurze Zeit vor dem Tode des S., wofür die gute Erhaltung der Farben und die scharfen Konturen der Zeichnungen sprach. Das Muster der Tätowierungen war folgendes:

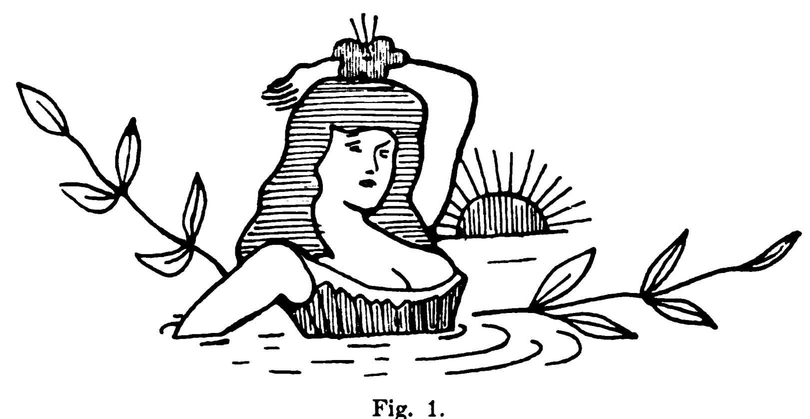


Fig. 1.

Auf der linken Schläfenseite: 7 cm hoch und 16 cm breit in blau und rot ein bis an die Brust im Wasser stehendes badendes



Weib im Badeanzug mit roter Blume im Haar; im Hintergrunde geht die Sonne unter. Rechts und links ein Lorbeerzweig. Fig. 1.



Fig. 2.

In der Mitte: 9 cm hoch, 9 cm breit in blau und rot eine Zeichnung ähnlich einem Erdglobus, auf deren rechter Seite 7 Wappen im Halbkreise geordnet stehen; darunter ein Lorbeerzweig. Fig. 2.

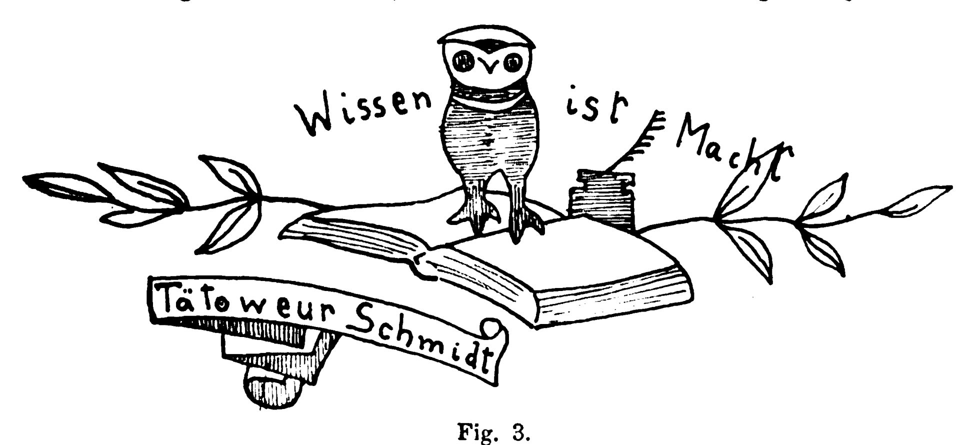


Fig. 3.

Auf der rechten Schläfenseite: 8 cm hoch und 17 cm breit in blau und rot eine Eule, welche auf einem aufgeschlagenen Folianten sitzt, dahinter ein Tintenfaß mit Gänsefeder, rechts und links ein Lorbeerzweig sowie die Devise: Wissen ist Macht. Darunter ein gewelltes Band mit der Inschrift Tätoweur Schmidt. Fig. 3.

Persönliche Angaben des Verstorbenen über das Alter und den Zweck seiner Tätowierungen liegen mir nicht vor. Soweit in Erfahrung zu bringen war, war S. früher Equilibrist, erkrankte an Lungenphtise und mußte seinen Beruf aufgeben. Er verfiel auf die nicht

neue Idee, sich tätowieren zu lassen und für Geld dem Publikum zu zeigen. Neu dagegen ist der eigenartige Platz, den er für die Tätowierung wählte[1]).

Die Wahl des Hinterkopfes mag einerseits dazu gedient haben, durch Originalität die Schaulust des Publikums anzuregen — für gewöhnlich trug er die tätowierte Stelle mit einer Samtkappe bedeckt — anderseits mag sie in direktem Zusammenhange mit dem Muster der Tätowierung stehen. Die Zeichnungen selbst sind zu geschickt ausgeführt, um den Glauben erwecken zu können, daß z. B. das Mittelstück einen schlecht ausgeführten Erdglobus bedeute; meiner Meinung nach handelt es sich hier um die Darstellung eines Rebus oder Vexierbildes, was sowohl mit dem Zwecke des Gelderwerbes, als mit der außergewöhnlichen Lage der Tätowierungen und der Bedeutung der Seitenstücke, besonders des rechten, in Einklang zu bringen wäre. Etwaige diesbezügliche Angaben wären mir von großem Interesse.

Im Anschluß an diesen oben beschriebenen Fall mag zuvörderst ein kurzer Überblick über die Geschichte der Tätowierung und eine Zusammenfassung über den Stand unserer heutigen Kenntnisse in der Tätowierungsfrage folgen.

Während früher die Sitte des Tätowierens und Körperbemalens über die ganze Erde verbreitet war und auch der Urbewohner des europäischen Festlandes diesem Brauch huldigte, hat im Laufe der Zeiten mit der Zunahme und Ausbildung der Kleidung dieser ursprüngliche Schmuck bei den in der Kultur fortgeschrittenen Völkern der Mode weichen müssen (Léale 09)[2]).

Aus Werkzeugen der paläolithischen Zeit hat Déchelette (07) auf die damals herrschende Sitte des Tätowierens in Europa Schlüsse gezogen, ebenso Bertholon (04) für die einstigen Bewohner Nordafrikas und Ono (04) führt denselben Nachweis für die ältesten Einwohner Japans auf. Bei Joest (87) finden wir den bezeichnenden Satz, „daß der Mensch sich eher geschminkt als gewaschen hat“; dieser Ausspruch läßt sich beinahe auch auf die Tätowierung ausdehnen; liegt es doch nahe, vergängliche Körperbemalung durch dauerhafte Tätowierung zu ersetzen, sei es auch nur aus Bequemlichkeit, um der mühseligen Erneuerung der schnell verbleichenden Ornamente enthoben zu sein.

1) Als „anthropologische Tätowierung“. Über Tätowierungen der Maori vgl. S. 71.

2) Die Ziffern hinter den Autoren bedeuten das Jahr des Erscheinens der betreffenden Arbeit.



In späteren Zeitaltern findet man allenthalben Angaben über Tätowierungen der verschiedensten Völker, besonders bei römischen und griechischen Geschichtschreibern (vergl. Berchon (69), Lacassagne et Magitot: Dictionnaire encyclopédique des sciences médicales Art: Tatouage T. 16, und Joest (87). Auch in der gegenwärtigen Zeit finden sich diesbezügliche Angaben in den Schriften eines jeden Reisenden, der Wert darauf legt, ethnologische Tatsachen festzustellen; und in der Tat ist die Kenntnis der bei einem Volke gebräuchlichen Tätowierungsmuster für dessen ethnologische Charakterisierung von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Hier hat man es mit der Eigenschaft des betreffenden Volkes zu tun, dessen Motive für die Tätowierungen teils religiösen, teils kulturellen, teils ornamentalen Ursprungs sind und die das ethnologische Bild des Volkes vervollständigen.

Eine ganz andere Bedeutung gewinnt die Tätowierung bei denjenigen Völkern, bei denen es nicht allgemein Brauch ist, und wo es als eine für den Kulturmenschen berabsetzende Eigenschaft gilt, tätowiert zu sein. Auf die Ästhetik der Tätowierung hier einzugehen, liegt nicht im Bereiche dieser Arbeit; es mag genügen, auf das Normale des Nicht-Tätowierens bei den Kulturvölkern der Jetztzeit hingewiesen zu haben, um das Unnormale von einzelnen Angehörigen derselben, welche sich dieser Operation unterzogen haben, von hier maßgebenden Gesichtspunkten aus verfolgen zu können. Im Gegensatz zu den die Sitte des Tätowierens pflegenden Völkern bedeutet es hier eine Abweichung von Sitte und Herkommen, und die Veranlassung, sich tätowieren zu lassen, entspringt hier ganz anderen Beweggründen, die nicht von ethnologischen, sondern vom antropologischen Standpunkte verwertet werden müssen.

Auch der oben beschriebene Fall gehört seinem Verhalten nach in diese zweite Rubrik, und seine Betrachtung und Einreihung fällt daher allein in das Gebiet der Antropologie — genauer vielleicht in das der sozialen Anthropologie. Ich werde mir daher das Eingehen auf die umfängliche Literatur über ethnologische Tätowierungen ersparen können und mich auf die Zusammenfassung der Literatur über europäische Tätowierungen und der ihnen verwandten kulturell hochstehender Völker beschränken.

Mit Tätowierungen der Europäer beschäftigte man sich zuerst in Frankreich, und als erstes bedeutendes und zusammenfassendes Werk erschien 1869 in Paris die Histoire médicale du tatouage von Berchon. Später im Jahre 1881 folgten die ausführlichen Schriften von Lacassagne: Les Tatouages, Paris 1881, Recherches sur les



Tatouages et principalement du Tatouage chez les criminels (in Annales d'hygiéne et de médicine légale T. 5, 1881 und Lacassagne et Magitot: Dictionnaire encyclopédique des sciences médicales T. 16, Art. Tatouage. Lacassagne machte vor allen Dingen umfassende statistische Erhebungen, auf denen fußend und sie auch auf Italien ausdehnend Lombroso 1884 in seinem Uomo delinquente den Zusammenhang zwischen Tätowierung und Verbrechertum für seine Theorien auszunützen versuchte[1]). In Deutschland erschien 1887 das reich ausgestattete Werk von Joest, Tätowieren, Narbenzeichnen und Körperbemalen (Berlin 1887). Es bietet eine Fülle des Interessanten auf ethnologischem Gebiete, behandelt aber das anthropologische Moment sehr stiefmütterlich, was sich aus dem Mangel an durchgearbeitetem deutschen statistischen Material erklärt.

Eine deutsche Arbeit über europäische Tätowierungen im Sinne Lacassagnes oder Lombrosos existiert meines Wissens nach nicht, obwohl verschiedentlich wertvolle Beiträge von Virchow (97), Berger (01), Bergh (02) und Jaeger (05) erschienen sind. In Belgien verdient vor allem die 1905 herausgegebene Arbeit von Vervaelk, Contribution à l' étude du Tatouage belge, in Rußland die schon 1883 veröffentlichte von Kropotkin, Du Tatouage en Russie, hervorgehoben zu werden. Die Arbeit Fletchers (83) Tattooing among civilised people (erschien in Transactions of the anthropological society of Washington) ist nur mehr oder weniger eine Wiedergabe der Schriften Lacassagnes und Lombrosos. In Österreich und den Balkanländern wurden diesbezügliche Untersuchungen von Maschka (99), Minovici (99), Glück (94), Truhelka (96) und Mohl (08) veröffentlicht, in Dänemark 1886 die Abhandlung von Düben (in Ymer). Alle sind sie jedoch dem zusammenfassenden Werken Lombrosos und besonders Lacassagnes nicht gleichzustellen und möge deshalb auch auf dessen umfangreiches Literaturverzeichnis der weiter zurückliegenden Arbeiten verwiesen werden.

In der nun folgenden Übersicht über Vorkommen und Art der europäischen Tätowierung ist die darüber vorhandene Literatur in weitgehendem Maße berücksichtigt worden, zum Teil gründen sich die Untersuchungen auf eigene Beobachtungen, wenngleich mir ein größeres Material nicht zu Gebote stand und vor allen Dingen auch keine persönlichen Angaben oder Feststellungen über die Person des Tätowierten vorhanden waren. Für den Gang der anthropologischen

1) Gegen die Erklärungsversuche Lombrosos s. Hans Groß „Handbuch für Untersuchungsrichter“, München 1908, 5. Auflage, S. 195.



Untersuchung genügt es nicht, Stichproben zu machen, sondern die Untersuchungen müssen sich auf ein großes, möglichst gleichwertiges Material gründen und zugleich die Individualität des Untersuchten eingehend in Betracht ziehen. Die größeren statistischen Erhebungen fußen daher auf ziemlich umfangreichem Material, das entweder Kasernen oder Gefängnissen entnommen ist. (Lombroso veröffentlicht Aufnahmen von 3886 Soldaten und 6348 Verbrechern.) Leider haftet infolgedessen diesen Unternehmungen eine gewisse Einseitigkeit an, die leicht zu falschen Schlüssen führen kann. Wenngleich die Tätowierten in den niederen Volksschichten vorherrschen (Lacassagne, Lombroso, Léale) so ist damit noch keineswegs gesagt, daß sich in den oberen Schichten der Bevölkerung nicht gleichfalls — und zwar nicht wenig! — Tätowierte finden lassen.

Interessant berührt daher eine Veröffentlichung von Luedeke (07), in der er die Tätowierungen von nicht weniger als fünf Souveränen Europas teils beschreibt, teils deren Vorhandensein bestätigt. Auch berichtet derselbe Autor von Tätowierungen europäischer Damen, was um so anregender nachzuforschen wäre, weil die europäische Frau der anthropologischen Untersuchung noch weniger zugänglich ist als der Mann und die spärlichen Untersuchungen sich höchstens auf die Klasse der Prostituierten gründen. Als ein Vorschlag käme in Betracht, derartige allgemeine Untersuchungen über den Stand und das Vorkommen von Tätowierungen in einem Volke besser in das Krankenhaus zu verlegen. Hier läßt sich leicht auch ein gewisser Einblick in die Verhältnisse der gebildeteren Klassen bekommen, andernteils erhält man persönliche Angaben und bekommt ein gewisses Charakterbild des Untersuchten. Gerade der Individualität des Tätowierten ist ein besonderes Interesse zuzuwenden, um Schlüsse auf das Motiv und den etwaigen Zweck der Tätowierung ziehen zu können. Lacassagne schreibt folgendes Schema für die Untersuchung vor: 1. Nummer. 2. Name. 3. Geburtsort. 4. Beruf und Vorbildung. 5. Wann tätowiert? 6. Alter. 7. Auf welche Weise tätowiert — in wieviel Sitzungen — Dauer derselben. 8. Tätowierer? 9. Beschreibung der Tätowierungen. 10. Wo befinden sich dieselben? 11. Farbe derselben. 12. Veränderungen der Tätowierungen im Laufe der Jahre (Entzündungen)? — Angabe über Zeit, etwaiges Abblassen; gegenwärtiges Aussehen; Beseitigungsversuche. 13. Ob freiwillig tätowiert oder auf Betreiben eines anderen? 14. Charakter des Tätowierten (Vorleben — Strafen) (Lacassagne 81). Für größere Untersuchungen ist die Tabelle reichlich ausführlich. Bei Untersuchungen Gefangener genügt wohl schon die Art und Weise,



welche Jaeger (1905) anwandte, der bei Gefangenen außer Name, S and, Alter beim Strafantritt und Strafe (evtl. Vorleben) nur nach Art und Ort der Tätowierung, wo und von wem sie ausgeführt wurde, fragt. Der Grund, warum die meisten bisherigen Untersuchungen an Insassen von Gefängnissen und Strafanstalten vorgenommen wurden, ist in den Untersuchungen der französischen und italienischen Schule zu suchen, welche zuerst dem wohl zweifellos bestehenden Zusammenhange zwischen Tätowierung und Kriminalität nachforschten. Soweit sich heute die Tätowierungsfrage überblicken läßt, bildet das heimatlose Volk der Landstreicher und Bettler, Personen, die infolge leichter Vergehen ein oder mehrere Male kurze Freiheitsstrafen verbüßen mußten, das Hauptkontingent der Tätowierten.

Schwere Verbrecher sind selten tätowiert (Jaeger 05), doch fand Ferri (L' omicidio, Tavole, Atlante biologiche) unter schweren Verbrechern immerhin 5 Proz. Tätowierte, gegen 14 Proz. unter den leichten Verbrechern. Nach demselben Autor sind auch Verbrecher, welche sich aus einer höheren Gesellschaftsklasse rekrutieren, nicht tätowiert. Die Ursache der häufigeren Tätowierung leichter Verbrecher liegt wohl weniger in einer gewissen Prädestination dieses Standes für diesen Brauch, als vielmehr in der durch die Haft gesteigerten Gunst äußerer Verhältnisse. Vereinigung vieler Personen in einem Raum, zeitweiser Mangel an Beschäftigung scheint neben mangelnder Überwachung die Zahl der Tätowierungen zu begünstigen (Maschka 99, Jaeger 05, Vervaelk 07). Maschka stellt ein sozusagen mit der Zahl der verbüßten Strafen progressives Verhalten der Anzahl der Tätowierungen auf einem Individuum fest; viele Tätowierungen auf einer Person sind daher ein schlechtes Sittenzeugnis für dieselbe. Strenge Überwachung und Einzelhaft, wie sie in den deutschen Gefängnissen ausgeübt wird, steht nach Maschka mit einer sehr geringen Zahl von Tätowierten in den betreffenden Anstalten im Zusammenhang. (In Moabit 22,4, in Plötzensee 24,5 Proz. Tätowierte gegen 41,3 Proz. in Olmütz; ähnliche Prozentzahlen wie in Olmütz finden sich auch in französischen Gefängnissen.) Krohne (87) macht die schlechte Beschaffenheit der französischen Gefängnisse direkt verantwortlich für die große Zahl der Tätowierten in ihnen. Nimmt man an, daß die äußeren Verhältnisse derart auf die Verbreitung der Tätowierung einwirken, wie aus den obigen Verhältniszahlen hervorzugehen scheint, so wäre es nicht zu verwundern, wenn diejenigen Nichtgefangenen, welche unter den im Vergleich zu den Gefangenen ähnlichsten äußeren Bedingungen leben, gleiche oder doch mindestens ähnliche Zahlen von Tätowierten aufweisen, wie die Insassen der Strafanstalten. Ähnlichen



Bedingungen hinsichtlich seiner Unterbringung untersteht in erster Linie das Militär. Auch hier treffen die verschiedensten Elemente zusammen und wohnen Jahre lang zusammen in denselben Räumen. In der Tat weist auch der Militärberuf nächst den Gefangenen die größte Menge von Tätowierten auf. Maschka hat diesbezügliche Verhältniszahlen aus einem leider nicht sehr großen Untersuchungsmaterial aufgestellt. Er fand unter den Soldaten etwa doppelt soviel Tätowierte als unter den freien Nicht-Soldaten. Die zur Strafe eingelieferten Soldaten wiesen schon 16,3 Proz. Tätowierte unter sich auf gegen 41,3 Proz. unter den Gefangenen selbst.

Obgleich man annehmen muß, daß von diesen zur Strafe eingelieferten Tätowierten schon eine Anzahl Vorstrafen gehabt haben mag und deshalb schon früher im Gefängnis tätowiert wurde, so kann man doch wohl die große Zahl der zur Strafe eingelieferten Tätowierten nicht allein diesem Umstande zuschreiben. Es ist hier wohl mit einer Summation begünstigender Umstände zu rechnen, einerseits mit äußeren Verhältnissen, andererseits mit doch einer gewissen Disposition des Verbrecherstandes, sich tätowieren zu lassen, worauf später noch zurückgekommen werden soll. Ein einigermaßen konstantes Verhältnis zwischen tätowiertem Militär und tätowiertem Zivil besteht nicht. Untersuchungen haben gezeigt, daß in manchen Kompagnien fast alle tätowiert waren, in anderen kein einziger (Lombroso 84, Lacassagne 81). Noch günstigere Verhältnisse für die Tätowierungen als beim Militär findet man beim Seemannsberuf. Hier ist es nur ungleich schwieriger, umfassendere statistische Erhebungen zu machen. Leider sind mir zahlenmäßige Angaben über die Tätöwierungen von Seeleuten nicht bekannt, doch mag die relative Verhältniszahl der tätowierten Seeleute, diejenige der Soldaten, oder selbst der Verbrecher noch übertreffen. Doroschewicz (03) hält die große Zahl der tätowierten Verbrecher Lombrosos mit für ein Produkt dieser in Italien so ausgebildeten Profession. Wenzel (in Joest 87) findet bei den Deutschen Marinerekruten viel Tätowierte unter den Seeleuten von Beruf und Binnenschiffern, wenig dagegen unter denen, die aus der Landbevölkerung stammen; beim Verlassen des Marinedienstes sei dagegen die Mehrzahl der Reservisten tätowiert. Gegenüber dem Seemannsberuf, dessen Vorliebe für Tätowierung international zu sein scheint, zeichnen sich in den einzelnen Ländern besonders einzelne Berufe dadurch aus, daß ihre Angehörigen sich mehr tätowieren lassen, als es sonst im Volke üblich ist. Berufe, die viel Intelligenz und wenig Kraft erfordern, haben nach Maschka (99) wenig Tätowierte. In Deutschland sollen sich Schuhmacher



(Virchow 97) und Schlächter (Joest 87) häufiger tätowieren lassen, in Frankreich Schuster und Bäcker (Lacassagne 81), in Belgien befinden sich nach Vervaelk (05) unter den Bergarbeitern in Minen 25 Proz, in Kohlenbergwerken 45—50 Proz. und den Glasern 80 Proz. Tätowierte, gewiß eine außerordentlich hohe Prozentzahl. Die Tätowierungen haben aber nur dann einen gewissen ralativen Wert, wenn sie nicht während der Militärzeit oder einer Haft entstanden sind, worüber die Wahl der Muster bei den Tätowierten einen gewissen Aufschluß gibt.

Über die Zahl der Tätowierten in den einzelnen Ländern Europas einen vergleichenden Überblick zu bekommen, ist aus den gegenwärtigen Vergleichszahlen nicht möglich. Vervaelk (05) hält das Verhältnis der Tätowierten zu den Nicht-Tätowierten in Belgien für in der Mitte stehend zwischen dem Deutschlands und der Schweiz sowie Frankreichs und der Niederlande. Letzteres Land wiese also unter den genannten Ländern die geringste Anzahl an Tätowierten auf. Für Italien hat Lombroso Verhältniszahlen der Tätowierten in den einzelnen Provinzen aufgestellt; er hält den Norden für reicher an Tätowierten als den Süden, den Brauch des Tätowierens aber für in der Abnahme begriffen. Frauen findet man viel seltener tätowiert (Lombroso); hier scheinen dieselben Umstände mitzusprechen als wie bei den Männern. Die niedersten Schichten liefern auch hier die größte Anzahl an Tätowierten. (Bergh 02).

Nach dieser allgemeinen Übersicht über das Vorkommen der Tätowierungen und deren Verbreitung in den einzelnen Volksschichten, Berufen und Ländern lassen sich nur wenige Worte über das Lebensalter der Tätowierten, in welchem sie sich dieser Operation unterzogen, hinzufügen.

Aus dem oben Gesagten ergibt sich, daß für das Alter, in dem sich die einzelnen tätowieren lassen, dieselben Verhältnisse gültig sind, wie sie oben der Verbreitung der Tätowierung dienlich waren. Der größte Zuwachs an Tätowierten findet in den Jahren des Heranwachsens nach der Pubertät und dann ferner zwischen dem 20. und 25. Lebensjahre statt. In letzterem Lebensabschnitte ließen sich in Belgien (nach Vervaelk) 57 Proz. aller Tätowierten diese Prozedur angedeihen. Man sieht, daß auch hier das militärpflichtige Alter seinen Einfluß ausübt. Über etwaige Relationen zwischen entstehendem Vagabundentum und Lebensalter mich hier auszulassen, liegt mir fern — doch läßt sich ein gewisser Zusammenhang zwischen der ersten Hochflut (im 14.—18. Jahre, Lombroso, Lacassagne) und dem Stadium des Handwerksburschen, der „Walze“, nicht leugnen. Von Kindern war das jüngste 6 Jahre alt, als es tätowiert wurde, wie



Lacassagne berichtet, dann nimmt die Zahl der Fälle dauernd zu, erreicht zwischen 20 und 25 Jahren das Maximum und fällt dann progressiv ab. Preuschoff (00) hält in Ostpreußen die Sitte des Tätowierens unter Schulkindern für keine Seltenheit. Lombroso fand unter 89 Verbrechern 66 im Alter von 9—16 Jahren tätowiert; ob die Verbrecherlaufbahn oder das südliche Klima dafür verantwortlich zu machen ist, bleibt dahingestellt. Sicher von Bedeutung ist das Zusammentreffen mit zweifelhaften Elementen, Tätowierern von Beruf u. a., welche um des Gelderwerbs willen ihre Opfer zur Tätowierung verleiten. Daß dazu nicht immer der Wille des Betreffenden erforderlich ist, dafür erbringt Lacassagne (81) den Beweis und berichtet von Gefangenen, die im Schlafe so geschickt und schmerzlos tätowiert wurden, daß sie erst beim Erwachen die Veränderung bemerkten. So leicht und behutsam mit der Tätowiernadel umzugehen, verstehen aber wohl nur wenige Tätowierkünstler. Lacassagne erfuhr durch Umfragen, daß $^{2}/_{3}$ die Operation als schmerzhaft hinstellten, während $^{1}/_{3}$ sie für wenig oder gar nicht schmerzhaft erklärten.

Neben der verschiedenen Empfänglichkeit für Schmerzeindrücke kommt auch die verschiedene Sensibilität der einzelnen Körperregionen in Frage. Joest und andere haben es für ein besonderes Charakteristikum für die abgestumpfte Sensibilität des Verbrechers hingestellt, daß er sich selbst auf den empfindlichsten Körperteilen z. B. Brustwarzen und Genitalien mit Tätowierungen schmücken läßt.

Dafür mag auch die bei Verbrechern meist große Anzahl von verschiedenen Tätowierungen auf ein und demselben Individuum angeführt werden, zu denen eine große Anzahl von „Sitzungen" erforderlich gewesen sein muß, die für den Klienten doch mindestens unangenehm gewesen sein müssen. Um fest und dauernd zu haften, muß der Farbstoff durch die Epidermis hindurch bis in die Cutis gebracht werden. Es geschieht dieses mit Hilfe von Tätowiernadeln — im primitivsten Falle 1—3 Nähnadeln, die so zusammengebunden werden, daß die Spitzen dicht nebeneinander zu liegen kommen und jedesmal die eine Spitze etagenförmig etwas weiter vorragt als die andere. Diese Art der Tätowiernadel ist die allgemein häufigste und in zahlreichen Variationen auf der ganzen Erde verbreitet. (Lacassagne, Jaeger, Traeger u. a.) Magitot (81) unterscheidet vier verschiedene Arten des Einführens von Farbstoffs zwecks Tätowierung. 1. Durch Stiche. 2. Durch Schnitte. 3. Durch Brandwunden. 4. Subepidermoidale Einführung (?), und führt für jede Art die sich ihrer bedienenden Völker an. In Europa kommen nach demselben Autor alle



4 Arten vor — doch ist zweifellos die erste die gebräuchlichste. Als Farbmaterial, welches für Tätowierungen in Betracht kommt, nimmt chinesische Tusche, für Rotfärbung Zinnober (Vermilion, Lacassagne) den ersten Platz ein, doch gibt es kaum einen ungiftigen Farbstoff, der nicht dazu benutzt würde. Sie stehen aber der Tusche insofern nach, als sie fast alle im Laufe der Zeit resorbiert werden, während die Tusche der Resorption am längsten Widerstand leistet. Die auf den Körper zu tätowierende Zeichnung wird mit Farbe oder Kohle zuerst auf die Haut aufgetragen und dann mit der Nadel nachgestochen. Mit der Zeit fortgeschrittene Künstler benutzen wohl auch Klischees, welche dann direkt auf die Haut aufgedruckt werden. Die Wahl des Musters steht dem Kunden frei; berufsmäßige Tätowierer legen deshalb ihren Klienten die Zeichnungen vor, welche je nach Größe und Ausführung mit dem entsprechenden Preise versehen sind (Träger 04, Eller 05). In Tunis fand Träger verschiedene Muster für Männer sowohl wie für Frauen, während andere für beide Geschlechter bestimmt waren. Solche Vorlagebücher für Tätowierungen finden sich meist nur bei berufsmäßigen Tätowierern, die im Gegensatz zu denjenigen unzivilisierter Völker, wo das Tätowieren Brauch ist, in Europa selten sind. Ausführende scheinen hier auch nur Männer zu sein, während in Nordafrika diese Kunst von maurischen Frauen ausgeübt wird (d'Hercourt, van Gennep) und auch sonst in vielen wilden und halbwilden Staaten Frauen allein die Befugnis dazu haben (Thurston 98 u. a.) Aus der Zusammenstellung von Jaeger (05) laßt sich ersehen, daß etwa ein Drittel der Tätowierten von berufsmäßigen Tätowierern behandelt wurde, während der Rest von Leuten des Nomadenstandes, Artisten, „Kunden", auch Zuhältern, die oft die Tätowierkunst als Nebenberuf betreiben, sich tätowieren ließ. Diese, wie man daraus ersieht, ziemlich handwerksmäßig betriebene Kunst würde seltener zu den unliebsamen Folgen führen, wenn der Ausführende nur die einfachsten Grundbegriffe der medizinischen Asepsis befolgte. Im Grunde ist der Akt der Tätowierung nicht verschieden von einer Operation, und die Folgen, welche sich an die Prozedur anschließen können, sind dieselben, welche sich an eine Operation anschließen, bei der die Vorschriften der Asepsis nicht genügend beachtet werden. Berchon (69) unterscheidet fünf Arten von Unfällen, welche sich an derartig sorglos vorgenommene Tätowierungen anschließen: 1. Hautentzündung. 2. Gangrän. 3. Amputation. 4. Tod. 5. Seltene Ausnahmen (Arteriovenöses Aneurysma, Syphilisinoculationen u. a.) Diese schlimmen Folgen nahmen in Frankreich so überhand, daß im Laufe der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts mehrere



Erlasse vom Ministerium veröffentlicht wurden, welche die Gefahren der Tätowierung schilderten und; dringend von dem Unfug abrieten (Lacassagne 81). Über die nicht seltenen Syphiliseinimpfungen vergl. Robert (79) Hutin, Rollet, Berger u. a.

Einen weiteren Nachteil für Verbrecher bringen die Tätowierungen mit sich, dadurch daß sie ein durch nichts zu tilgendes Erkennungszeichen abgeben und deshalb auch in das bertillonsche Verfahren zur Ermittlung von Verbrechern mit aufgenommen werden. Dieser Umstand mag mit als Beweis für eine gewisse Unzurechnungsfähigkeit der Verbrecher gelten, welche durch ihre unangebrachte Vorliebe für Tätowierungen dem Gesetz noch ein vorzügliches Hilfsmittel zu ihrer Festnahme in die Hand geben. Die meisten Gefangenen sind sich ihres Leichtsinnes bewußt und bereuen es, sich tätowiert zu haben (Maschka 99), wenden auch wohl Mittel an, um die Tätowierung zu tilgen. Im günstigsten Falle haben solche Tilgungsversuche eine ebenso unauslöschliche Hautnarbe im Gefolge, was natürlich den Betreffenden für das Gesetz noch verdächtiger macht. Groß (93) empfiehlt Salyzilsäure-Glyzerin-Kompressen mehrmals auf die zu entfernende Tätowierung zu legen, was nach einigen Wochen zur Abstoßung der Oberhaut führt, aber gleichfalls eine Narbe hinterläßt. Lacassagne (81) und andere haben Aufnahmen über das allmähliche Abblassen und Verschwinden von Tätowierungen gemacht, so daß beim Fehlen der Tätowierung eines Gesuchten kein absoluter Gegenbeweis gegen die Person deselben erbracht werden kann. (s. Prozeß Tichbourne, Lacassagne (81).

Eine gewisse Berücksichtigung verdient auch die Frage, welcher Teil der Körperfläche tätowiert wird, und welche Plätze bevorzugt werden. Ebenso wie es auf der Erdoberfläche keine Gegend gibt, wo nicht die Tätowierung oder zum mindesten die Körperbemalung Eingang gefunden hätte, gibt es auch auf der ganzen menschlichen Hautoberfläche keinen Zoll breit, der nicht von diesem oder jenem Angehörigen eines Volkes mit Tätowierungen verziert würde. Bei tätowierten Völkern herrschen bestimmte Vorschriften, welche Körperteile tätowiert werden müssen; doch gibt es auch Volksstämme, welche ihren ganzen Körper auf diese Weise verzieren. Manche, z. B. die Maori gehen darin so weit, daß sie sich sogar die weiße Bindehaut des Augapfels tätowieren (Clavel in Dictionnaire d' anthropologie de Letourneau. Art: Tatouage, 1885). Von demselben Volke verlautet auch, daß sie sich ihr Haupt- und Barthaar scheren und die darunter befindliche Haut tätowieren (Clavel l. c.) Ob der Urheber des oben beschriebenen Falls davon Kenntnis gehabt hat,



möchte ich bezweifeln; wenn er auch darum nichts Neues geschaffen hat, so hat er mit seiner Tätowierung des Hinterkopfes doch etwas Besonderes in Europa wenigstens geleistet. Schon Tätowierungen der unbedeckt getragenen Körperteile findet man in Europa seltener. Das Gesicht ist fast nie tätowiert, von Tätowierung des behaarten Kopfes kenne ich nur diesen oben erwähnten Fall; am häufigsten findet man noch die Hände tätowiert [1]), meist die Hand zwischen I. und II. Handwurzelknochen. Tätowierungen des ganzen Körpers mit Ausnahme des Gesichts und eventuell der Hände ließen sich manche Europäer von Tätowierkünstlern fremder Völker zum Zwecke des Gelderwerbs machen und zeigten sich öffentlich. Bekannt ist der Tätowierte von Birma (Literatur in Virchows Archiv Bd. 65, 1875) und die Abbildung im Atlas für Dermatologie von Hebra, ferner die Fälle von Ornstein (92) und Simon Mayer (86). Tätowierungen von größeren Regionen der Köperoberfläche sind ebenfalls anzutreffen bei Leuten, die häufig Gelegenheit hatten, mit Tätowierkünstlern zusammen zu kommen, teils durch häufige Freiheitsstrafen Muße hatten, diese Verzierungen an sich vornehmen zu lassen (s. o.). Vielleicht kann man, abgesehen von den oben erwähnten Fällen, das Vorkommen von mehreren Tätowierungen überhaupt auf einem Individuum als charakteristisch für die Klasse der leichten Verbrecher und Vagabunden auffassen, obwohl auch bei Unbestraften, besonders Soldaten, mehrere Zeichnungen zugleich auf der Haut anzutreffen sind (Lacassagne 81, u. a.). Am häufigsten mit Tätowierungen versehen werden diejenigen Körperteile, welche für gewöhnlich durch die Kleidung bedeckt sind, aber doch leicht entblößt werden können, so vor allem die Arme. Nach Lacassagne (81) waren von 378 Tätowierten 274 nur auf einem oder beiden Armen tätowiert, 45 hatten Arme und Brust, 29 (!) den ganzen Körper, die übrigen 30 Brust, Bauch, Oberschenkel und Penis zum Teil in Kombination mit einem oder beiden Armen tätowiert. Hutin (53) untersuchte 549 Tätowierte, von denen 489 auf dem Vorderarm die Zeichnungen trugen, ähnlich lauten die Verhältniszahlen von Lombroso (84) Salillas (Lombroso 84) und Vervaelk (07). In Nordafrika, wo das Tätowieren auch vom weiblichen Geschlecht mehr gepflegt wird, ist bei diesem Wangen und Kinn ein bevorzugter Platz für die Tätowierung, beim männlichen die Stirn, (Jacquot 99), doch mögen hier schon ethnologische Momente mitsprechen. (Traeger 04). Bei den Prostituierten Nordafrikas findet

1) Herr Prof. Schmorl machte mich auf das häufig von ihm bemerkte Vorkommen einer ringförmigen Tätowierung um den vierten Finger aufmerksam.



Jaquot dieselben Verhältnisse wie in Europa, indem auch die dortigen Angehörigen dieser Klasse Brust und Bauch für Tätowierung bevorzugen (Parent-Duchatelet, Sur la prostitution, Paris). Oft stehen Tätowierungen und Körperregionen miteinander in Wechselbeziehungen, einesteils nämlich folgen sie dem Prinzip der Raumanpassung, anderenteils stehen sie in direkter Beziehung zu dem als Unterlage dienenden Körperteil (Erotische Tätowierungen, T. Homosexueller, Lacassagne 81)[1]).

Bei der Betrachtung von Tätowierungen fremder Völker fällt es oft auf, mit welcher Schönheit sich die gewählten Muster der betreffenden Körperregion anpassen. Besonders die Südseeinsulaner haben es darin zu einer erstaunlichen Fertigkeit gebracht (vergl. die Werke von Joest (87) Marquardt (99) Krämer u. a.). Diese Wirkung des Gesamtbildes liegt aber besonders in der Wahl der Muster; der Europäer, es sei denn er läßt sich tätowieren, um sich für Geld sehen zu lassen, gibt gewöhnlich auf die Gesamtwirkung nichts. Höchstens läßt ein etwas mehr aesthetisch Veranlagter kahle Flecken zwischen einzelnen Zeichnungen mit einem Ornament verdecken oder umrahmt wohl das Ganze mit einem Pflanzenzweig. Im allgemeinen sind aber derartige Ornamente oder geometrische Figuren in Europa sehr selten im Vergleich zu der Häufigkeit bei anderen Völkern. Das Motiv ist eben hier ein ganz anderes und führt zu einem Muster, welches sich mehr der geistigen Individualität des Tätowierten anpaßt. Lacassagne hat von 1333 Tätowierten deren Embleme in folgende sieben Kasten zusammengefaßt:

1.	Berufliche Embleme	98
2.	Militärische Embleme	149
3.	Patriotische oder Religiöse Embleme	91
4.	Inschriften	111
5.	Liebes- oder lascive Embleme	280
6.	Metaphorische Embleme (?)	260
7.	Fantasie und historische Embleme	344
		1333

Ein Vergleich dieser Tabelle mit anderen, wie sie z. B. von Lombroso (84) Vervaelk (07) usw. aufgestellt wurden, gibt sehr unbefriedigende Resultate, indem eine Schematisierung der Muster ganz von dem individuellen Standpunkte des Beobachters abhängt. So findet man in obiger Tabelle unter den Rubriken 5, 6 u. 7 beinahe zwei

1) Nach 1870 findet Lacassagne häufig Bildnisse deutscher Fürsten und Staatsmänner auf den Gesäßbacken einstiger französischer Soldaten tätowiert.

Drittel der beschriebenen Muster untergebracht unter Bezeichnungen, unter denen man sich so ziemlich alles vorstellen kann, während z. B. Inschriften ihrem Sinne nach in irgendeine andere der sieben Abteilungen passen würden. Allenfalls kann man berufliche (militärische) und erotische Embleme und darauf bezügliche Inschriften voneinander trennen; indessen wird man sich auch dann im Vergleich zu dem unklassifizierbaren Rest kein befriedigendes Bild machen können.

Abbildungen veranschaulichen daher mehr als Worte und mag deshalb auf die vielen Wiedergaben von Tätowierungen in den Werken von Lacassagne (81), Lombroso (84), Minovici (99), Eller (5), Luedecke (07) u. a. verwiesen sein. Eine andere Möglichkeit, über die verschiedenen Arten von Tätowierungen eine Übersicht zu bekommen, besteht darin, aus dem Muster der Tätowierung einen Schluß auf das treibende Motiv zu ziehen, welches als die Ursache für die Tätowierung — für gerade dieses Muster der Tätowierung — bei dem betreffenden Tätowierten anzusehen ist. Auch hierüber haben Lombroso und Lacassagne Tabellen aufgestellt. Ersterer betrachtet als Ursache: 1. Religion, 2. Imitation, 3. Rachsucht, 4. Müßiggang, 5. Eitelkeit, 6. Korpsgeist, 7. Mnemotechnik, 8. Liebe und erotische Veranlagung, 9. Mangelnde Bedeckung von Körperteilen (Bloßtragen der Brust bei Seeleuten u. a.). Trotz dieser verschiedenen angeführten Ursachen scheint mir die Zahl der Motive noch lange nicht erschöpft, auch mindestens so unübersichtlich zu sein wie die Einteilung nach Mustern von Lacassagne. Vervaelk hat die Motive von 1013 tätowierten Verbrechern zahlenmäßig festzustellen versucht in folgender Tabelle:

1. Imitation	327
2. Manque de travail	291
3. Gaminerie	123
4. Culte ou souvenir	82
5. Admiration du tatouage	69
6. Bêtise ou ignorance	40
7. Insistance du Tatoueur	30
8. Indéterminé	22
9. En état d'ivresse	20
10. Lubricité	6
11. Amour	3
	1013

Obwohl noch umfangreicher als die Aufstellung Lombrosos hat diese Übersicht doch einen großen Wert und wirft ein grelles Licht auf die moralische Veranlagung der Verbrecherwelt.



Léale (09) hält ursprünglich die europäische Tätowierung für ein Erinnerungszeichen an eine verstorbene, verehrte oder liebgehabte Person. Dieser Umstand als auch der Wunsch, durch irgendein unvergängliches Zeichen auf seinem Körper seine Zugehörigkeit nicht nur zu einer nahestehenden Person, sondern auch zu einem Gewerbe oder einer Vereinigung, vielleicht nur einem gedachten Ideale zu bekunden, ist als maßgebende Ursache für einen großen Teil von Tätowierungen zu betrachten. Anderen hingegen liegt nichts daran, zum Muster der Tätowierung einen Gegenstand zu wählen, der einen bestimmten Gedanken in ihrem Geistesleben betont, sondern ihnen ist das Hauptmotiv der Wunsch, tätowiert zu sein. Der Gegenstand der Zeichnung kommt bei diesen erst in zweiter Linie in Betracht und richtet sich nach augenblicklichen Eingebungen, Tätowierungen und Beeinflussung durch andere, innere Veranlagung, wobei häufig das erotische, seltener das ästhetische, künstlerische Moment zutage tritt. Manche dieser letzten Gruppe werden zwar auch im entscheidenden Augenblicke zum Muster einen Gegenstand ihrer Verehrung oder Zuneigung wählen, diese würden dann ein Mittelglied zwischen der letztgenannten und der ersteren Gruppe bilden.

Die Schwierigkeit, diese beiden Gruppen richtig auseinander zu halten, liegt darin, die Muster richtig zu deuten. In manchen Fällen, besonders den letztgenannten, wird dieses nicht möglich sein; in den meisten Fällen bietet sich aber doch ein gewisser Anhalt. Handwerker wählen meist Gegenstände, welche mit ihrem Beruf in direktem Zusammenhange stehen (Lacassagne u. a.), Soldaten ebenfalls militärische Embleme. Herzen, Namen, Buchstaben und Inschriften lassen sich meist nicht schwer als Erinnerungszeichen deuten. Alle diese Tätowierungen würden der ersten — von mir aufgestellten — Gruppe zuzuteilen sein. In der zweiten Gruppe können natürlich alle diese Zeichen aus den oben angeführten Gründen auch auftreten — in welchem Maße sie dieses tun, darüber müßten erst noch Untersuchungen angestellt werden. Nach meinem Dafürhalten treten bei diesen letzteren, nur wegen der Tätowierung tätowierten Leuten fern liegende, mehr ins Auge fallende Gegenstände als Tätowierungsmuster in den Vordergrund — vor allen Dingen möchte auf das erotische Motiv aufmerksam gemacht sein. Diese Einteilung in die beiden oben genannten Gruppen ließe sich vielleicht für den Zusammenhang zwischen Kriminalität und Tätowierung verwerten. Es hat sich nach den Arbeiten Lombrosos eine umfängliche Literatur darüber angehäuft, inwiefern diese beiden Tatsachen miteinander im Zusammenhang stehen. Lombroso greift auf die anscheinend allgemein übliche

Tätowierung des prähistorischen Menschen zurück und hält die Neigung des „geborenen“ Verbrechers, sich zu tätowieren, für atavistischen Ursprungs, einen Rückschlag in primitive Verhältnisse. Wenngleich Lombroso mit dieser Ansicht höchstens in seiner Schule Anhänger gefunden hat, so wurde doch auch von Lacassagne an einer direkten Beziehung zwischen Kriminalität und Verbrechen festgehalten. Die heute herrschende Ansicht leugnet zwar nicht einen gewissen Zusammenhang zwischen diesen, faßt aber den verhältnismäßig hohen Prozentsatz an Tätowierten unter den gesetzlich Bestraften mehr als eine Folge äußerer Verhältnisse auf, Verhältnisse, die auf Menschen von geringem sittlichen Halt leicht einwirken können. Beständen wechselseitige Beziehungen zwischen Verbrechertum und Tätowierung, so müßten auch schwere Verbrecher dieselbe Neigung besitzen; dieses ist aber nicht der Fall, vielmehr kann es als erwiesen betrachtet werden, daß schwere Verbrecher verhältnismäßig selten tätowiert sind (vgl. Ferri, Jaeger u. a.). In der Schrift von Léale (09) heißt es: „La fréquence du tatouage, aussi bien chez le criminel, que chez l'honnête homme est le produit des causes extérieures aussi bien qu'internes. Loin d'être le signe révélateur d'une psychologie spéciale et anormale comme celle du criminel, elle n'est que la resultante d'un milieu donné.“

Teilt man, zu oben ausgeführten, die Tätowierten je nach der zur Tätowierung führenden Ursache, den zwei Gruppen zu, so liegt der Gedanke nicht fern, daß nur ein Mangel an sittlichem Halt solchen nichtigen Motiven Raum geben kann, wie sie für die Angehörigen der zweiten Gruppe maßgebend sind. Während die Motive der ersten Gruppe zwar meist etwas herabgesetzten aber doch sonst normalen Anforderungen an den moralischen Charakter der Tätowierten entsprechen, ist bei den letzteren eine gewisse Minderwertigkeit Voraussetzung. Diese Minderwertigkeit findet man aber besonders unter jener Klasse von leichten Verbrechern, die das Hauptkontingent zu den Tätowierten stellen. Abgesehen von der lehrreichen Tabelle von Vervaelk — wo 9/10 aller angeführten Gründe wohl auf so ein nichtiges Motiv zurückgeführt werden müssen, haben Umfragen unter Strafgefangenen ganz dieselben Antworten wie sie Vervaelk anführt, ergeben. (Jaeger 05 Maschka 99). Dieselben Antworten erhielt auch Ganter (01) von den von ihm untersuchten tätowierten Geisteskranken. Man kann also nicht von einer Art Disposition des Verbrechers zur Tätowierung sprechen und solche dann als minderwertige Menschen bezeichnen sondern weil diese Art von Verbrechern minderwertig sind — als Minderwertige — lassen sie sich tätowieren und zwar aus einem vom



moralischen Standpunkte betrachtet unwürdigen Motiv. Dieses letzte ist das für diese Menschenklasse herabsetzende — nicht die Tätowierung an und für sich — und diese Ursache drückt sich aus in der Art des Tätowiermusters. In den meisten derartigen Tätowierungen wird man einen kindlichen unbeholfenen Zug oder einen solchen, der auf den niedersten menschlichen Trieben basiert, nicht vermissen. Es dürfte bekannt sein, wie häufig gerade bei dieser Art Verbrecher erotische Bilder angetroffen werden. So berichtet Maschka (99) von einem in das Gefängnis eingelieferten Häftling, der eine obszöne Figur auf dem Arm tätowiert trug und welcher binnen kurzer Zeit vier andere Gefangene verleitete, sich dieselbe Figur auf den Arm tätowieren zu lassen. Dies sind neue Beweise, wie sehr Nachahmung in dieser Klasse zur Tätowierung führt, zumal wenn das Imitationsobjekt verwandte Seiten in der Psyche des Beeinflußten anschlägt. Luedecke (07) bezeichnet allgemein die Tätowierung als Charakteristikum sexuell und muskulös sehr starker Menschen und spricht von ihr als von einem sekundären, künstlichen Geschlechtscharakter. Demnach könnte man annehmen, daß alle Tätowierten dazu neigten, ihrer inneren Veranlagung in dementsprechenden Tätowiermustern nachzugeben. Der normale Mensch scheut sich aber, seine erotischen Gefühle derart unverhüllt zu zeigen; geschieht dieses dennoch, wie etwa bei der Verbrecherklasse, so muß entweder die normale Hemmung weggefallen sein oder ein gewisser Oppositionsgeist vorhanden sein, wie er sittlich tiefstehenden Menschen eigen ist.

Im allgemeinen scheint das erotische Motiv erst dann besonders hervorzutreten, wenn durch äußere Verhältnisse dem Verbrecher die Gelegenheit gegeben wird, sich öfter tätowieren zu lassen. So fand ich unter den 150 von Jaeger 1907 untersuchten Verbrechern anscheinend bei 97 Tätowierten entschieden erotische oder mindestens Anklänge an erotische Embleme. Von diesen 97 waren nur ganz wenige wegen Sittlichkeitsdelikten vorbestraft, ein Beweis, das zwischen erotischen Tätowierungen, solange sie normal erotische Tendenz zeigen und Sittlichkeitsverbrechen nur selten ein Zusammenhang besteht (Maschka 99). Seltener als erotische Tätowierungen sind solche die auf Rachsucht schließen lassen; (Lacassagne) bei schweren Verbrechern fand Lacassagne häufig Inschriften pessimistischen Inhaltes, z. B. Né sous un mauvais étoile; Enfant du malheur; J'ai mal commençé, — je finirai mal — c'est la fin qui m'attend (vgl. Lacassagne 81).

Um zum Schlusse einem zusammenfassenden Überblick zu bekommen, mag folgendes aus dem Zusammenhange herausgegriffen sein:



I. Die Tätowierung wird bedingt entweder durch innere Motive allein; dann dient sie als Mittel zum Zweck. (Berufliche Tätowierungen u. a.)

II. Sie findet ihre Ursache in rein äußerlichen Motiven; die Tätowierung verleitet als solche die Personen sich tätowieren zu lassen. Dann wirken äußere Verhältnisse in erster Linie mit; vor allem: Vereinigung einer großen Anzahl verschiedener Elemente ohne hinreichende Beschäftigung und Überwachung im beschränkten Raume.

III. Diese äußerlichen Verhältnisse wirken ein auf Individuen, welche in ihrer Urteilskraft geschwächt sind und Mangel an Widerstand gegen äußere Einflüsse besitzen.

IV. Die Häufigkeit von Tätowierungen leichter Verbrecher erklärt sich daraus, daß sich diese Klasse in der Mehrzahl aus derartigen minderwertigen Elementen rekrutiert.

V. Es bestehen verwandte Beziehungen zwischen Motiv und Tätowierungsmuster; bei der Verbrecherklasse treten niedrigere moralische Züge in den Tätowierungen deshalb zu Tage, weil gewisse Hemmungen in Fortfall kommen.

Ich möchte mir an dieser Stelle erlauben, Herrn Geheimrat Prof. Schmorl in Dresden für die liebenswürdige Überlassung eines Arbeitsplatzes in seinem Institute und das lebhafte Interesse, welches er meiner Arbeit entgegenbrachte, meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Literaturverzeichnis.

Achelis, Th., Das Tätowieren. Mutter Erde 1898.

Baer, A., Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung. Leipzig 1893.

Berchon, Histoire medicale du tatouage. Paris 1869.

Berger, Tätowierung bei Verbrechern. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin und Sanitätswesen 1901.

Bergh, R., Tätowierung bei Frauenzimmern der Prostitution. Monatsh. f. prakt. Dermatologie 1902.

Bertherand, Médicine et hygiène des Arabes. Paris 1855.

Bertholon, Origine néolithique et mycénienne des tatouages des indigènes du Nord de l'Afrique. Arch. d'anthrop. crimin. T. 19. 1904.

Casper, Über Tötowierung. Vierteljahrsschrift für gerichtl. u. öffentl. Medizin Bd. I.

Clavel, Dictionnaire d'anthropologie de Letourneau. 1885.

Du Camp, Mémoire d'un suicidé. Paris 1875.

Déchelette, J., La peinture corporelle et le tatouage. Revue archéologique 1907.



Doroschewicz, W. M., Sachalin und die Zwangsarbeit. Moskau 1903.

Düben, Über Tätowierung. Ymer 1886.

Eller, Ein Vorlagebuch für Tätowierungen. Archiv für Kriminal-anthropologie und Kriminalistik 1905.

Ferri, L'Omicidio. Atlante, Tavole biologiche.

Fletscher, R., Tattooing among civilised people. Transactions of the anthropological society of Washington 1883.

Fouquet, Le Tatouage médical en Egypte. Archives d'anthropologie criminale T. 13. 1898.

Fritsch, Konservierung von tätowierten Hautstücken der Menschen. Verhandlgen. der Ges. für Anthropologie 1898.

Ganter, Über das Tätowieren nach Untersuchungen bei Geisteskranken. Allg. Zeitschr. für Psychiatrie Bd. 55, 1901.

van Gennep, Tätowieren in Nordafrika. Zeitschr. für Ethnologie Bd. 36. 1904.

Glück, L., Die Tätowierung der Haut bei den Katholiken Bosniens und der Herzegowina. Wien 1894.

Groß, Hans, „Handbuch f. Untersuchungsrichter", 5. Aufl., München 1908.

Hutin, Recherches sur les tatouages. Bull. de l'Académie de médicine 1853.

Jacquot, Etude sur les tatouages des indigènes de l'Algérie. L'anthropologie T. 10. 1899.

Jaeger, J., Tätowierung von 150 Verbrechern. Archiv für Kriminal anthropologie und Kriminalistik. 1905.

Joest, W., Tätowieren, Narbenzeichnen und Körperbemalen. Berlin 1887.

Kocher, De la criminalité chez les arabes. Th. de Lyon 1881.

Kropotkin, Du tatouage en Russie. Note manuscrite 1883.

Krämer, Die Ornamentik der Kleidmatten und die Tatauierung auf den Marschallinseln.

Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde. Stuttgart 1889.

Lemke, Tätowierung bei Schulkindern in Westpreußen. Abhdlgn. der Ges. für Anthropologie 1890.

Lacassagne, Les tatouages, Paris 1881.

Lacassagne, Recherches sur les tatouages et principalement du tatouage chez les criminels. Annales d'hygiène ex de médicine légale. T. 5. 1881.

Lacassagne, et Magitot, Dictionnaire encyclopédique des sciences médicales T. 16.

Léale, Criminalité et tatouage. Archive d'anthropologie criminale. 1909.

Ling-Rooth, H., Tatu in Tunis. Man. 1906.

Lombroso, L'uomo delinquente. 3. Ed. Torino 1884.

Luedecke, H. E., Erotische Tätowierungen. Anthropophyteia. Bd. 4. Leipzig 1907.

Martin, Histoire des monstres. Paris 1879.

Marquardt, C., Die Tätowierungen beider Geschlechter in Samoa. Berlin 1899.

Maschka, K., Zur Tätowierungsfrage. Arch. f. Kriminalanthrop. und Kriminalistik 1899.

Mayer, S., Souvenir d'un déporté. Paris 1880.

Minovici, N., Les tatouages en Roumanie. Archive des sciences médicales de Boukarest. T. 4. 1899.



Mohl, Mitteilungen über Tätowierungen, aufgenommen an Soldaten der Garnison Temesvàr. Mittlgn. der anthrop. Ges. in Wien 1908.

Ono, N., On Tattooing shown on some clay human figures made by the stoneage people of Japan. Journal anthrop. society Tokio 1904.

Ornstein, Mitteilungen über griech. Recruten. Verhdlgn. der Ges. für Anthrop. 1892.

Parent-Duchatelet. Sur la prostitution. Paris.

Perrier, Ch., Du tatouage chez les criminels. Archive d'anthrop. crimin. 1897.

Preuschoff, Tätowierungen in Ostpreußen. Verhdlg. der Ges. für Anthrop. 1900.

Robert, M., Mémoirs de médicine militaire 1879.

Spencer, Descriptive Sociology. London 1878.

Civo Truhelka, Die Tätowierung bei den Katholiken Bosniens und der Herzegowina. Wissenschaftl. Mittlgen. aus Bosnien. 4. 1896.

Tardieu, Etude médico-légale du tatouage. Ann. d'hygiène. 1855.

Thurston, E., Note on Tattooing. Bull. Madras Gour. Mus. II, 2. Anthropology 1898.

Traeger, P., Das Handwerkszeug eines Tunesischen Tätowierers. Z. f. Ethnologie, B. 36. 1904.

Tylor, Primitive Culture. London 1871.

Vervaelk, L., Contribution à l'étude du tatouage belge. Bull. de l'académie royale de médicine. Bruxelles 1906.

Virchow, R., Europäische Tätowierungen. Verhandlungen f. Anthropologie 1897.

Zabrowski, Portraits d'hommes tatoués. Bull. et mémoirs de la société d'anthropologie de Paris 1900.



V.

Die Irrtümer der Strafjustiz und ihre Ursachen.

Von

Dr. Erich Sello, Justizrat in Berlin.

Erster Band: Todesstrafe und lebenslängliches Zuchthaus in richterlichen Fehlsprüchen neuerer Zeit.

Besprochen von

Alfred Amschl, kk. Hofrat und Oberstaatsanwalt in Graz.

Justizirrtümer! Nur mit Schaudern vernehmen wir dieses Wort, sprechen wir es aus, denken wir an seinen Inhalt! — Und doch rechnet die Gesetzgebung damit, muß damit rechnen, denn die höheren Instanzen leben nur von den Irrtümern der unteren. Allein nicht jeder Justizirrtum macht uns erbeben. Ein Mißgriff in der Rechtsfrage mag die Geister der Gelehrtenrepublik bewegen; selten wird die Allgemeinheit dem darob entbrannten Streite Geschmack abgewinnen. Justizirrtümer sind nicht nur ungerechte Verurteilungen, sondern auch ungerechtfertigte Freisprüche, die häufig einen schweren Anschlag auf die menschliche Gesellschaft bedeuten. Das Volk empfindet sie härter und verurteilt sie strenger, als man in der Gelehrten- oder Kanzleistube ahnt. Unter Justizirrtum, unter Fehlspruch schlechthin versteht man aber ungerechte Schuldsprüche, Bestrafung Schuldloser, und diese sind es, die das menschliche Fühlen und Denken in Aufruhr bringen, die wir unmöglich machen sollen, für die es keine Sühne gibt, weil sich ein vernichtetes Leben nicht erneuern läßt.

Mit Justizirrtümern müssen wir rechnen, solange die Justiz von Menschen verwaltet — solange Justiz geübt wird. Um sie auf ein Mindestmaß zu drängen, muß alles Wissen und Können zuhilfe gerufen, alle staatliche Macht aufgewandt werden. Hierzu bedürfen wir einer erleuchteten Staatsanwaltschaft, die sich nicht in der Rolle des Verfolgers gefällt; eines unabhängigen Verteidigerstandes, der uner-



müdlich als Hort der Unschuld seines Amtes waltet, Kniffigkeit und Hintertreppentaktik aber unter seiner Würde hält; dann eines charaktervollen, in der Schule der Erfahrung zur strengsten Objektivität erzogenen Richterstandes, der weniger theoretischen Idealen nachjagt als klaren Blicks Kenntnis des Lebens und der Menschen sich sammelt.

Wenig fesselt den Leser so sehr als Kriminalgeschichten. Ein seltsamer Kontrast zur allgemein beobachteten Teilnahmlosigkeit des Publikums gegenüber den fundamenten Fragen des Rechtslebens. Der „Fall“ als solcher, gewöhnlich spannnend und nervenaufregend, schmeichelt dem Sensationsbedürfnis. Mit welchem Interesse liest heute noch Fachwelt und Publikum die Romane Gaboriaus, die sich weit über das Niveau kriminalistischer Kolportagegeschichten erheben! Welcher Reichtum birgt sich in Feuerbachs aktenmäßigen Darstellungen! Sie bringen nicht Dichtung, sondern Wahrheit. Sowie die Natur Farbenwirkungen und Bilder hervorzaubert, die der Pinsel und die Darstellungskunst des genialsten Malers nicht zu schaffen vermag, so schafft das Leben Situationen und Charaktere, welche die Phantasie des Romanciers oder Novellisten vergebens zu ersinnen strebt. Darum: „Greift nur hinein ins volle Menschenleben!“ ...

Einen solchen Griff tat Sello mit seinem bedeutsamen Buch. Die Lektüre versetzt in Spannung, Aufregung; man kombiniert während des Lesens, zieht seine Schlüsse, sieht das Ende voraus — wehe, wenn es unserer Vorstellung von irdischer Gerechtigkeit nicht entspricht! Das Buch ist glänzend geschrieben, verfällt niemals in jenen trockenen und langweiligen Ton, der uns sonst aus aktenmäßigen Darstellungen von Straffällen mit dem Wechsel von „hat“ und „wurde“, ihren langen Perioden, ihrem farblosen Inventurstil recht unbehaglich anfröstelt — der so viele unserer Lehrbücher und Abhandlungen ungenießbar macht und, was schlimmer ist: ungelesen! In Sellos Buch einigt sich das Talent des Dichters mit dem Wissen des Rechtsgelehrten und den Erfahrungen des Praktikers, der uns seine Frucht auf glänzendem Brette präsentiert, — schon deshalb prophezeien wir dem Buch einen weiten Leserkreis.

Die Fälle des ersten Bandes umspannen einen Zeitraum von 113 Jahren und beginnen mit dem Jahre 1797. Lesen wir sie, prüfen wir sie, so würde man je nach Anlage des Temperamentes oder Charakters sich ein Urteil über die Rechtspflege bilden. Gewiß leben wir wir nicht in der besten juristischen Welt, aber auch nicht in der schlechtesten; denn, Hand aufs Herz, die Menge der Fälle in diesem Zeitraume, verteilt über alle Kulturstaaten der Erde, überwältigt nicht. Die krassesten Fälle gehören verschwundenen Zeitepochen an; je näher



dem Heute, desto geringer die Zahl. Und dann: nicht alles, was als Fehlurteil registriert wird, bedeutet Justizirrtum. Irrt die Justiz, wenn der Angeklagte Taten gesteht, die weder er, noch sonst jemand begangen, wenn eine Menge von Zeugen bewußt falsch aussagt, wenn Sachverständige Gutachten liefern, die vor der heutigen Wissenschaft nicht mehr standhalten? Mit Recht behauptet Sello, daß der Strafprozeß einen mathematischen Beweis für das so oder anders nicht zu liefern vermag. Oder ist denn die Strafrechtspflege nichts anderes als ein Rechenexempel? Sein pessimistischer Ausruf: „Mögen den Angeklagten noch so viele Zeugen mit eigenen Augen bei der Tat gesehen haben wollen, mag er seine Schuld anscheinend noch so glaubwürdig bekannt haben, mag es auch an jedem Bedenken gegen seine Zurechnungsfähigkeit mangeln — die abstrakte Möglichkeit, daß die sämtlichen Zeugen sich geirrt oder gelogen haben, daß das Geständnis falsch, daß der Angeklagte wahnsinnig ist, bleibt bestehen".

Diese rein nihilistische Skepsis muß in ihrer letzten Konsequenz zu einem Verzicht auf die Strafrechtspflege führen. Die „abstrakte Möglichkeit", für einige Jahre das Strafrecht aufzuheben und die Gerichtssäle zu sperren, läßt sich ebenso verfechten als die geäußerte Möglichkeit Sellos: Ob sich die Folgen ebenso verantworten, als sich die Möglichkeiten verfechten lassen, wollen wir nicht untersuchen.

Ritterlicherweise gibt Sello zu, daß sein seit Jahrzehnten geübter Verteidigerberuf mitunter zu einer Fehlerquelle für sein Urteil geworden sein mag.

Sello bekennt sich als überzeugter Gegner der Todesstrafe und der Schwurgerichte. Wer möchte ihm da nicht beipflichten? Der österreichische Justizminister Graf Schönborn, dessen humanem, heute bei uns noch geltenden Erlasse vom 3. November 1892 Z. 22.082, erneuert mit Just.-Min.-Erlaß vom 12. April 1907 Z. 9282, an sämtliche Gerichtpräsidenten Sello volle Anerkennung zollt (S. 340), sprach einst im österreichischen Abgeordnetenhause das Wort, er würde gern sein Leben hingeben, wenn hierdurch die Todesstrafe aus der Welt geschafft werden könnte. Alfonse Karrs Ausspruch: „Gerne, wenn nur die Herren Mörder den Anfang machen wollten!" gemahnt zu sehr an Vergeltung und Rache. Aber wenn neben dem Staat geheime Fehmen ohne rechtliches Gehör der Opfer Todesurteile fällen und auch vollziehen, soll oder kann sich da der Staat der Möglichkeit begeben, sein Notwehrrecht zu sichern? In solchen Fragen müssen persönliche Gründe verstummen und den Rücksichten auf das Gemeinwohl den Vortritt lassen.



Vollkommen stimme ich Sellos Urteil über die Schwurgerichte bei, die dem Angeklagten gefährlicher werden können als dem Ankläger. Wenn ich mich von Gesetzeswegen der Willkür beugen will, dann brauche ich nicht die zwölf Männer aus dem Volke! Dann gäbe ich noch der freien Rechtsfindung den Vorzug, an die wir ohnehin durch die Gleichheit der freien Beweiswürdigung mit Beweisanarchie uns allgemach gewöhnen!

Gar leicht führen die moralischen und transzendentalen, aber nicht juristischen und nicht scharf umrissenen Begriffe Schuld oder Unschuld auf Abwege, wenn die Praxis sie nicht durch die Begriffe „erwiesen“ oder „nicht erwiesen“ ersetzt. Ich billige daher den von Sello vertretenen Standpunkt, daß der Strafrichter nicht darnach fragen soll, ob der Angeklagte schuldig, sondern nur darnach, ob er überführt ist (S. 28).

Mit Befriedigung treffen wir auf den Satz der würdigen sächsischen Schöppen zu Leipzig (S. 19, Fall Justine Heller), der uns darüber belehrt, wie oft wir auf die Feststellung des Tatmotivs verzichten müssen: „es auch eine dem Richter nicht gestattete Anmaßung sein würde, stets die inneren Triebfedern der menschlichen Handlungen erforschen und bloß, weil ihm diese in einem vorliegenden Falle nicht klar sind, außerdem in hinlänglicher rechtlicher Gewißheit beruhende Tathandlungen für unmöglich und unwahr erklären zu wollen“. So müssen wir z. B. auf die Klarlegung des Motivs im Falle Fonk und Hammacher verzichten, aus dem dieser jenen wahrheitswidrig belastete (S. 27).

Ich möchte nur zwei Typen herausgreifen, die zu Fehlurteilen führen können: das Streben nach Geständnissen und die wiederholten Vernehmungen.

Zweifellos bietet ein mit den Erhebungen übereinstimmendes Geständnis die verläßlichste Gewähr für die Richtigkeit des Strafurteils. Jeder, der das Amt eines Untersuchungsrichters verwaltet hat, wird zugeben, daß das Geständnis oft befreiend für den Angeschuldigten wirkt und dann entschieden auch ethischen Wert besitzt. Welcher Untersuchungsrichter hätte nicht schon die Kämpfe des Beschuldigten beobachtet, die sich auch körperlich wahrnehmen lassen, bevor das Geständnis abgelegt wird: Zittern, Zuckungen, förmliche Krämpfe, Tränen, Aufspringen, Niederknieen — es ergreift den Untersuchungsrichter selbst, der unter allen Umständen seine ruhige, ernste und würdevolle Haltung bewahren muß. Erleichtert atmet der Beschuldigte auf, wenn er sein Herz ausgeschüttet, wenn er ge-



beichtet hat: — Dieses Geständnis ist glaubwürdig, es zeugt für Reue und läßt den Vorsatz der Besserung aufflackern. Dann aber die Rückkehr ins Gefängnis oder in die Freiheit — die guten Vorsätze schwinden zumeist, und durch auswärtige Einflüsse, oft der Mithäftlinge, die den Reuigen und Weichgewordenen hänseln, ja verhöhnen, kommt es bei der Hauptverhandlung zum Widerruf.

Keinen Wert dürfen Geständnisse beanspruchen, die durch Versprechungen, Einschüchterungen oder Drohungen herbeigeführt werden. Namentlich das, wenn auch ernst und ehrlich gemeinte Versprechen sofortiger Enthaftung für den Fall eines Geständnisses muß entschieden mißbilligt werden. Es verleitet zu falschen Bekenntnissen, die der Verdächtigte ablegt, um sich zu befreien, in der sicheren Hoffnung, daß die Wahrheit doch ans Tageslicht kommt.

Kaum etwas anderes verzerrt das Bild der Wahrheit so sehr, als die noch heute beliebten wiederholten Vernehmungen von Zeugen und Beschuldigten in der nämlichen Sache. Schließlich weiß der Vernommene selbst nicht mehr, was erlebt, was gehört und was erdacht ist. Begreiflich, daß der Geständnisfanatiker Biermann (S. 14) ausrief: „Das viele Vernehmen ist eine ordentliche Marter für mich!" Richtig auch, was Sello zum bekannten Hilsnerprozesse bemerkt: „Es ist eine ganz typische Erscheinung, daß die Erinnerung solcher Zeugen von Vernehmung zu Vernehmung wächst." Darin liegt auch die Gefahr der Wiederaufnahmen. An andrer Stelle unternahm ich den Nachweis, daß es nicht schwer fällt, nach zehn Jahren durch unaufhörliche Vernehmungen der Zeugen das bestbegründete Urteil zu Fall zu bringen. Das macht aber mißtrauisch gegen Wiederaufnahmen und doch sind sie oft der einzige Weg, der die Wahrheit zum Siege führt. Wir schneiden in Österreich, wie Sello gern anerkennt, mit der sog. außerordentlichen Wiederaufnahme nach § 362 StPO. gut ab, demzufolge der Kassationshof, ohne an die Bedingungen zur ordentlichen Wiederaufnahme gebunden zu sein, die Wiederaufnahme verfügen kann, wenn sich bei Prüfung der Akten erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Urteile zugrunde gelegten Tatsachen ergeben, — eine Bestimmung, die der StPO. für das deutsche Reich fremd ist (S. 17, 211, 214).

Treffend bemerkt Sello (S. 238), daß österreichische Mörder in der glücklichen Lage sind, die Todesstrafe praktisch abzuschaffen; sie brauchen sich nur nach jedem Mord rasch wegen irgendeiner geringfügigen Übertretung bestrafen zu lassen, weil eine theoretische Schrulle behauptet, daß bei der ideellen Einheit beider Urteile (§ 265 StPO.) in einem und demselben Erkenntnisse Todes- und Arreststrafe ver-



hängt würde, die Todesstrafe aber nach § 50 StG. nicht verschärft werden darf. —

Es ist nicht möglich, im Rahmen einer kurzen literarischen Anzeige die einzelnen Fälle zu besprechen, so verlockend auch diese Arbeit wäre. —

Nur einige Bemerkungen seien uns gestattet.

Alle Achtung vor dem braven jungen Referendar Themuth und dem würdigen und einsichtsvollen Regierungsrate von Huzarzewsky, deren Gewissenhaftigkeit es gelang, den Vollzug des Todesurteiles im Falle Biermann und Genossen (1800) zu verhindern. Wenn Biermann fanatisch eine Tat gesteht, die er nicht begangen, dann liegt der Irrtum wohl nicht auf Seite der Justiz.

Justine Heller, auf Grund ihres Geständnisses vom Schöppenstuhl in Leipzig zur Strafe des Feuers, in zweiter Instanz von der Juristenfakultät in Leipzig zu zehnjähriger Zuchthausstrafe verurteilt, ward schließlich, nachdem sie diese Strafe verbüßt, freigesprochen und entschädigt, der Ortsfrohn Z. jedoch, der sich der verwerflichsten Mittel bediente, die eingeschüchterte und einfältige Beschuldigte zu Geständnissen zu bewegen, zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt, deren Vollstreckung er durch Selbstmord entging.

Als erste strafrechtliche cause célèbre im Sinne des modernen Sensationsprozesses, die sich vor deutschen Gerichtshöfen abspielte, schildert Sello den Fall Fonk und Hammacher (1816). Ein Fehlurteil liegt nicht vor, denn in ordentlichem Instanzenzuge verfügte der König von Preußen mit Ordre vom 28. Juli 1823 die Freilassung der Angeklagten. Ungelöst bleibt die Frage, ob Geständnis oder Widerruf Hammachers auf Wahrheit beruht und welche Beweggründe ihn zum Geständnisse bestimmten.

Den Fall Steiner (1821) berichtet Sello nach Feuerbachs Darstellung. Heute würde man Steiner als an Querulantenwahnsinn leidenden Menschen behandeln, sowie Nehring (1853) und Verger (1857). Hier handelt sichs um Irrtümer von Sachverständigen. Ich glaube nicht, daß man hierfür die Justiz verantwortlich machen kann.

Der Fall Wendt bringt uns die Folgen endloser Verhöre und erzwungener Geständnisse (1830—1834, Tod durchs Rad, 28. März 1838 Freispruch) und in der Person des achtzehnjährigen Lehrlings Christian Heeser den Typus des den Strafrichter so oft beschäftigenden und so oft täuschenden phantastischen Lügners in mustergültiger Ausprägung (S. 46) und gemahnt an den Fall Bratuscha (1900), der in Übereinstimmung mit seiner Gattin behauptete, seine zwölfjährige



Tochter geschlachtet und gefressen zu haben. Da das Mädchen jedoch im August 1903 in Krain wiedergefunden wurde, kam es zur Wieder aufnahme und zur Freisprechung. Der Fall blieb unaufgeklärt. Eine maßgebende Persönlichkeit behauptete, das im Jahre 1903 aufgefundene Mädchen sei gar nicht Bratuschas Tochter gewesen. Das psychiatrische Gutachten macht den Eindruck des post hoc, ergo propter hoc: weil sich das Geständnis als unwahr herausgestellt hat, muß Geisteskrankheit vorliegen. Ein Fehler war es, daß nicht schon in der Voruntersuchung ein Fakultätsgutachten eingeholt worden (S. 248).

Einer der merkwürdigsten Fälle betrifft den jungen, interessanten Eduard Streffau, der 1833 seine geliebte jungfräuliche Braut im höchsten sexuellen Affekt erschoß. Er war der Täter, die Justiz irrte nicht. Ob die Medizin, bleibt fraglich — wie in allen Grenz- und zweifelhaften Fällen. Für mich genügt die Annahme, daß bei diesem jungen, blühenden und kraftstrotzenden Manne die Verweigerung des Geschlechtsaktes bei höchstgradiger sexueller Erregung im Augenblicke der Tat nicht nur Selbstbeherrschung, sondern auch Verantwortlichkeit aufhob, ohne daß man genötigt wäre, wie Sello, die Vermutung der Epilepsie zu Hülfe zu nehmen.

Die amerikanischen Präsidentenmörder Guiteau (1881) und Czolgosz (1901) wurden verurteilt, weil ihre Täterschaft nicht in Zweifel gezogen werden konnte. Guiteau war sicherlich geisteskrank, Czolgosz sicherlich nicht geistesgesund, aber trotz seiner Abnormität wahrscheinlich doch verantwortungsfähig für seine Tat. (S. 320, 323).

Der spannendste, schrecklichste Fall im ganzen Buche scheint mir der Fall des unglücklichen Lesurques (1796), ein Fall, dessen Anhängigkeit — 71 Jahre dauerte! Hier handelt sichs wirklich um einen Justizmord. Klatschsucht, Wichtigmacherei und Autosuggestion bei den Zeugen, von denen die Dorfmägde Sauton und Grossetête (nomen est omen!) die Hauptrolle spielten, — dann aber ein Präsident (Gohier), der der Rechtspflege so zur Unehre gereicht als Themuth und Huzarzewsky zur Ehre, — ein „fast" ausgestorbener Richtertypus, wie Sello (339) meint, — wir wollen hoffen, ein heutzutag unmöglicher Richtertypus.

Damit schließe ich meine Andeutungen, die, wie ich offen gestehe, die Neugier des Lesers reizen sollen. — Möchte das Buch recht viele finden, — unter den Berufsgenossen wie unter den Laien! Die fesselnde Art der Darstellung, ihre bewunderungswürdige Kürze weckt das stoffliche Interesse, — möchte der Zug der Menschenfreundlich-



keit, der Drang nach Wahrheit, der aus jeder Zeile des Buches atmet, auch das sachliche Interesse wecken und eine Stufe im Streben markieren, das große Publikum aus seiner Gleichgültigkeit und Teilnahmlosigkeit gegenüber fundamentalen Fragen des Rechtslebens aufzurütteln!

Das Buch ist gewidmet dem Schöpfer und Meister der heutigen kriminalistischen Wissenschaft, ohne den dieses Buch nicht sein würde — Hans Groß! Er darf sich dieses Erfolges freuen, — wir freuen uns mit ihm!

VI.

Das Schneidersche Abziehblatt für am Tatort gefundene Fingerspuren und beweisende Erfolge der Tatortsfingerschau.

Von

Amtsrichter Dr. **W. Schütze**, Tessin i. M.

(Mit 9 Abbildungen.)

Die Einführung der Fingerschau hat in jüngster Zeit auf der ganzen Welt derartige Fortschritte gemacht, daß in absehbarer Zeit kein Kulturland mehr ohne sie wird sein können. Damit wächst aber auch die Verantwortung für die Vorkämpfer dieses Verfahrens und die Pflicht alles aufzubieten, um den höchstgespannten Erwartungen gerecht zu werden. Das war bisher bezüglich der am Tatort gefundenen oder besser gesagt zu findenden Fingerabdrücke oft recht schwierig.

Zwar sind vielfach glänzende Erfolge auch in dieser Richtung in verzweifelten Fällen, in denen alles andere versagte, lediglich durch die Fingerschau erzielt. Besonders die Hamburger Polizeibehörde kann auf eine stattliche Reihe großartiger Beweisführungen stolz sein, die ihr lediglich durch die geschickte Auffindung und Verwendung am Tatort gefundener Fingerspuren möglich wurden. Ich will wegen ihres allgemeinen Lehrwertes einige besonders bezeichnende herausgreifen:

Als im Dezember 1906 in der J.-Straße in Hamburg wertvolle Kunstgegenstände mittels Einbruchs gestohlen waren, entdeckte man an einem Glasschrank Fingerabdrücke. Die Nachforschung in der Hamburger Sammlung ergab, daß sich dort ein Bogen auf den Namen des Kellners B. befand, der die gleichen Abdrücke aufwies. B. wurde verurteilt. —

Im Juni 1910 wurden in einem Hamburger Pensionat durch einen Einbruch Kleidungsstücke gestohlen. Der Täter war am Staket zweier Veranden hinaufgeklettert und hatte dort Fingerabdrücke hinterlassen, sonst fehlte jede Spur von ihm. Die Nachsuche in der Hamburger Sammlung förderte aber einen Bogen zutage, der die gleichen



Abdrücke zeigte und auf den Hausdiener S. lautete. S. wurde verurteilt. —

Im September 1908 wurde in der inneren Stadt mittels Nachschlüssels eine Wohnung geöffnet und daraus eine Anzahl von Kleidungsstücken und Schmucksachen im Werte von 160 Mk. gestohlen. Auch hier fehlte jede Spur, nur fanden sich auf einer polierten Tischplatte Fingerabdrücke. Die Nachforschung in der Hamburger Sammlung ergab, daß diese von dem Reisenden B. herrührten. —

Seit Ende 1909 wurden in Hamburg verschiedene Geldschrank-Einbrücke verübt, ohne daß man des Täters habhaft werden konnte. Die Art der Ausführung ließ darauf schließen, daß für alle diese Einbrüche derselbe Täter in Frage kam, der es hauptsächlich auf Geldschränke älterer Bauart abgesehen hatte. In der Nacht 10./11. Februar 1911 wurde wieder ein derartiger Einbruch verübt. Die Täter erbrachen eine Schmiede des Hinterhauses Frankenstr. 30/32, stahlen dort einen großen Vorschlaghammer und 2 Brechstangen, stiegen auf der an der Außenwand befindlichen eisernen Nottreppe in den zweiten Stock an den Verladeraum der Firma R. & S. und drangen durch mehrere Räume, deren Fenster sie einschlugen, bis zum Geldschrank vor. Diesen stürzten sie um, schlugen seine Hinterwand ein und entnahmen ihm 130,67 Mk. Dann drangen sie gewaltsam ins Erdgeschoß, schlugen dort dem Geldschrank der Firma S. & L. die Seitenwand ein und erbeuteten noch 28,48 Mk. und einen Wechsel über 100 Mk. Auch hier konnte man wieder auf niemanden Verdacht lenken, doch fanden sich diesmal blutige Fingerabdrücke an einer der zerbrochenen Fensterscheiben. Diese stammten, wie die Nachforschung in der Hamburger Sammlung ergab, von dem Nieter Pflaum, auf den man sonst sicher nie verfallen wäre, zumal er nur ganz unbedeutend vorbestraft war, 1901 wegen Bettelns mit 1 Tag Haft, 1909 wegen Diebstahls mit 3 Tagen Gefängnis. Bei der daraufhin bei ihm vorgenommenen Haussuchung fand man zum Überfluß dann noch ein Jackett, das bei dem letzten Einbruch gestohlen war. Urteil für diesen Fall: 18 Monate Zuchthaus unter Anrechnung von 2 Monaten Untersuchungshaft. Nach dem Mittäter, dessen Fingerabdrücke sich ebenfalls am Tatort fanden, wird noch gefahndet. —

Daß die Fingerschau nicht nur geeignet ist, den Täter zu entdecken, sondern auch die verhängnisvollen Folgen des unzuverlässigen Zeugenbeweises von Unschuldigen abzuwehren, zeigt folgender Fall. Im Juni 1910 wurden in Bremen aus herrschaftlichen Häusern, deren Bewohner abwesend waren, durch Einbruch Gold- und Silbersachen

nebst andern Gegenständen gestohlen. Die Täter drangen durch die mit Nachschlüsseln geöffneten Erdgeschoßtüren in die Häuser und durch Erbrechen von Fenstern und Türen dann in die oberen Stockwerke. Nach einem in dieser Weise am 30. Juni 1910 bei dem Kaufmann H. in Bremen verübten Einbruch wurden auf den Scherben einer von den Tätern zertrümmerten Fensterscheibe Fingerabdrücke gefunden. Die Täter, zwei Personen, wurden von den Dienstmädchen des Geschädigten gesehen. Durch die Ermittelungen der Bremer-Kriminalpolizei lenkte sich der Verdacht der Täterschaft auf den Hausdiener H. und den Kunstschlosser B. Deren Photographien wurden den Dienstmädchen des Kaufmanns H. vorgelegt, und beide Mädchen erklärten in der Photographie des Sch. den Menschen wiederzuerkennen, welcher bei dem Einbruch die Fensterscheibe einschlug. Die Vergleichung der am Tatort photographierten Fingerspuren mit den in der Hamburger Sammlung befindlichen Fingerbogen der 2 Verdächtigen ergab aber, daß jene nicht die Täter waren. Statt dessen hatte die weitere eifrige Nachsuche den verblüffenden Erfolg, daß die Abdrücke mit denen auf dem in der Sammlung befindlichen Fingerbogen des Malers P. übereinstimmten, also die Täterschaft dieses bewiesen. —

Noch häufiger sind natürlich die Fälle, in denen andere Verdachtsgründe schon auf einen Täter hinwiesen, und die Fingerschau dann den Beweis lieferte. Im April 1908 z. B. wurde einem Chemiker in Hamburg aus seiner Wohnung durch einen Einbruch ein Fahrrad gestohlen. Die auf einer Fensterscheibe gefundenen Fingerabdrücke überführten den verdächtigen, aber hartnäckig leugnenden Tapezierer H. —

Als im Dezember 1908 in einem Eisenwarengeschäft eines Hamburger Vorortes eingebrochen worden war, hatte der verscheuchte Täter mehrere zum Mitnehmen zusammengepackte Sachen zurückgelassen, darunter ein Fleischbrett, auf dem sich Fingerspuren zeigten. Deren Vergleichung mit den Abdrücken eines inzwischen verdächtig gewordenen früheren Angestellten des Geschäfts widerlegte dessen Leugnen. —

Im November 1909 wurden bei einem Villeneinbruch in einem Hamburger Vorort, der durch Anbohren eines Fensters verübt war, Gold- und Silbersachen im Wert von 6000—7000 Mk. gestohlen. Als Täter kamen der Kassenführer B. und der Steindrucker R. in Frage. Ein am Tatort auf einem Messer gefundener Fingerabdruck stammte vom rechten Daumen des B., wie der Vergleich ergab. B. war also der Täter. —



Als im August 1910 bei der Firma B. in Hamburg eingebrochen und gestohlen wurde, fanden sich auf einer Uhr am Tatort Fingerabdrücke. Deren Vergleichung mit denen der beiden Verdächtigen ergab, daß der eine vom linken Daumen des Hausdieners R. herrührte, der andere vom rechten Mittelfinger des Schlossers P. Beide Beschuldigte gestanden darauf den so lange bestrittenen gemeinsamen Einbruch. —

Im Oktober 1910 endlich wurden bei dem Juwelier T. in Hamburg Juwelen, Gold- und Silbersachen im Wert von etwa 130000 Mk. gestohlen. Die Täter hatten im ersten Stock den Fußboden und dann die darunter liegende Decke des T.schen Ladens durchbohrt und waren auf einer Strickleiter in diesen hinabgeklettert. Dort hatten sie mehrfach Fingerspuren hinterlassen, so auf einer zurückgebliebenen Milchflasche, in der sie Öl zum Einfetten der Werkzeuge mitgebracht hatten. Als Täter kamen fünf Personen in Frage, deren Fingerbögen sich bei der Hamburger Sammelstelle fanden. Da der Vergleich bewies, daß ein Abdruck auf der Milchflasche vom rechten Zeigefinger des Schreibers St. stammte, gestand dieser nach langem Leugnen den Einbruch zusammen mit dem Bäckergesellen N. ausgeführt zu haben. Darauf konnte der größte Teil des Gestohlenen wieder herbeigeschafft werden. —

Diese glänzenden Erfolge, die die Hamburger Kriminalpolizei z. T. ihrer vorzüglichen Leitung, z. T. ihrem hervorragend geschulten Personal, so dem Polizeischreiber Voigt verdankt, z. T. auch wohl dem Einordnungs-Verfahren des Dr. Roscher, das der Auffindung eines gleichen Bogens auch nach den Abdrücken einzelner Finger besonders günstig ist, sind gewiß sehr erfreulich, auch wird jede unserer größten bestgeleiteten Polizeibehörden ähnliche Glanznummern aufzuweisen haben, wie ich z. B. in München, Dresden, Berlin, Wien erfahren habe, aber es sind leider bisher eben nur Glanznummern gewesen.

Was besagt die immerhin noch recht beschränkte Zahl solcher Fälle gegenüber der Flut von ungezählten Straftaten, die alljährlich noch ohne Sühne bleiben, weil es nicht gelingt die erste Spur zu finden, oder selbst noch, wenn diese vorhanden ist, einen durchschlagenden Beweis! Das ganze Verfahren der Verwertung von am Tatort gefundenen Abdruckspuren ist eben bisher beschränkt geblieben auf die paar größten Polizeibehörden, und selbst bei denen ist es in der erdrückenden Mehrzahl der Fälle unterblieben oder hat versagt.

Diese Erkenntnis dürfte der Veröffentlichung solcher erfolg-



gekrönter Untersuchungen neben ihrem Lehrwert noch eine besondere Bedeutung geben.

Wenn so Hervorragendes so einfach und fast kostenlos mit diesem Verfahren geleistet werden kann, wie alle diese Mitteilungen beweisen, weshalb wird es dann nicht überall angewandt, in jedem dunklen Straffall? Worin liegen die Gründe des häufigen Versagens, wenn man es wirklich heranzieht? Ich glaube nur zum kleineren Teil in der Überlastung, Schwerfälligkeit und Gleichgültigkeit der beteiligten Behörden und Beamten, zum größeren aber in der bisherigen Schwierigkeit des Verfahrens selber. Schon über die Mittel, Fingerspuren am Tatort sichtbar zu machen, gehen die Meinungen bis heute so sehr auseinander, daß diese Uneinigkeit jedem neu Herantretenden Zweifel an der Brauchbarkeit des Ganzen erweckt, und hat man endlich wirklich eine Spur entdeckt und sichtbar gemacht, so geht die Not in den meisten Fällen erst recht an. Wie soll man nun den Wertgegenstand erhalten? Nur die wenigen ganz groß eingerichteten Polizeiämter haben einen eigenen Photographen, der solchen Aufgaben gewachsen ist, nur sie besitzen die oft dazu erforderlichen äußerst kostbaren photographischen Einrichtungen. Selbst wenn die erste Notfrage: mit welchem Pulver bekomme ich den Abdruck sichtbar, und wirkt das auch hinreichend gegensätzlich zum Untergrund auf die photographische Platte — einigermaßen gelöst ist, scheitert aber noch oft trotz bester Fachleute und Einrichtungen der Erfolg an dem Platz, an dem sich die Fingerspur findet. Günstigsten Falles ist der Gegenstand, an dem sie haftet, beweglich oder ablösbar, und so klein, daß man ihn mitnehmen und in die Werkstatt des Photographen bringen kann, damit dieser in aller Ruhe und mit allen Hilfsmitteln der Beleuchtung usw. sich daran versuche. Verschiedenfarbiger und auf die photographische Platte dementsprechend in seinen einzelnen Teilen verschieden wirkender Untergrund, dessen blanke, aber unebene und daher spiegelnde Glanzlichter werfende Fläche vereiteln aber selbst dann noch recht oft die Erlangung eines brauchbaren Bildes. Noch viel schwieriger ist die Sache, wenn der Abdruck sich an unbeweglichen oder wenigstens nicht mitnehmbaren Gegenständen befindet wie Wänden, Stubendecken, Fußböden, Öfen, Balken, Geldschränken, Türen u. dgl., in Lagen, die dem Photographen die richtige Aufstellung seines Apparates erschweren oder ganz unmöglich machen, z. B. an der der Wand zugekehrten Seite des Ofens, auf der Oberkante einer vom Täter überkletterten Bretterwand u. dgl. Hinzukommen die Schwierigkeiten der Beleuchtung, der Ermittlung der richtigen Belichtungsdauer bei der ungewohnten Umgebung. Ja, da nur haarscharfe, klare Bilder ver-



wendbar sind, kann schon die unbedeutende Schwingung des Fußbodens in den neuzeitlichen unsoliden Mietskasernen genügen, den Erfolg zu vereiteln.

Sind aber gar die sämtlichen Beteiligten nicht Fachleute erster Güte, langgeübt und mit den besten Hilfsmitteln ausgerüstet, so sinkt die Wahrscheinlichkeit eines brauchbaren Ergebnisses nach dem bisherigen Stand des Verfahrens ohne weiteres vor den sich auftürmenden Schwierigkeiten in ein Nichts zusammen. Man suche einmal in dem Balkenwerk eines dunklen Hausbodens z. B. Fingerabdrücke und photographiere sie! Und die erdrückende Mehrzahl der Straffälle spielt sich doch weit von den großen Polizeibehörden, auf dem Lande draußen, in kleinen Städten, in all den vielen düstern Ecken und Winkeln ab, die das Verbrechen bevorzugt. Der ungeübte Gendarm oder Schutzmann, oder der erfahrungsgemäß leider in diesen Dingen meist noch ungeübtere und unbeholfenere Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter sind es, die meist diesen Aufgaben gegenüberstehen, nicht der gewitzigte Kriminalist der Großstadt. Nur so ist es erklärlich, daß wir immer nur aus den paar bekanntesten Polizeibehörden von Erfolgen hören.

Das kann nur anders werden, wenn an die Stelle des bisherigen ein so einfaches und sicheres Verfahren tritt, daß jeder, auch der Unerfahrene, es ohne jegliche schwierige Hilfsmittel ausüben kann. Zum Glück ist diese Lebensfrage der ganzen Tatorts-Fingerschau bereits gelöst.

Der Polizeiagent und Photograph beim k. k. Wiener Polizeipräsidium Rudolf Schneider hat ein Verfahren erfunden und sich patentamtlich schützen lassen, das alle oben erwähnten Schwierigkeiten hebt, so weit dies überhaupt möglich sein dürfte. Schneider hatte auf der Suche nach einem brauchbaren Einstaubpulver das Argentorat empfohlen, das von der Wiener Polizeibehörde, aber auch andern mit großem Erfolg angewandt ist, doch hafteten ihm zwei Mängel an. Es war reichlich teuer zum Massengebrauch — 100 g kosteten 4,25 Kr. —, und es hob sich von allen hellen, glänzenden, also besonders Metallunterlagen mit seinem silbrigen Glanz nicht scharf genug zum Photographieren ab. Dem ersten Schaden half Schneider ab, indem er es durch ein Pulver eigner Zusammenstellung ersetzte, das äußerlich dem Argentorat gleicht und in jeder Beziehung gleichwertig arbeitet, aber vom Erfinder bezogen nur 2,50 Kr. für 100 g kostet. Den zweiten Mangel hob er völlig, indem er die Notwendigkeit, den Abdruck selber von der ursprünglichen Unterlage abzuphotographieren, beseitigte. Er erfand eine feste leimartige Masse von



leuchtendem Schwarz, die etwa 1/2 mm dick auf eine Papierunterlage aufgetragen und auf ihrer spiegelblanken Oberfläche zum Schutz mit einem dünnen Zelluloidblatt bedeckt ist.

Vermutet man nun auf einer Fläche oder einem Gegenstand Fingerspuren, so stäubt man die Stelle mit einem etwa 5 cm breiten, weichen Feehaar-Pinsel, den man in das Schneidersche Pulver getaucht hat, gründlich ein, klopft dann den Pinsel sauber aus und entfernt durch leichtes Abpinseln das überschüssige Pulver. War an der Stelle ein Fingerabdruck, der sich überhaupt noch mit einem Pulver hervorrufen läßt, so tritt er jetzt schön klar hervor. Nun schneidet man von dem Schneiderschen Abzugsblatt, das der Erfinder in Stücken von 14 X 19 cm Größe abgibt, ein Stück ab, das der Größe des Fingerabdrucks entspricht, zieht die Zelluloid-Schutzplatte vorsichtig von einer Ecke aus ab und legt das freigewordene Abzugsblatt behutsam auf die abzuhebende Spur. Damit sich keine Luftblasen darunter bilden, die auf dem Abzugsbild als Löcher erscheinen würden, lege man das Blatt zunächst mit einer Kante auf und lasse es dann langsam auf die Unterlage sinken. Gleichzeitiges Auflegen des Stückes mit ganzer Fläche fördert die Blasenbildung und bewirkt leicht, daß man den Abzug verrutscht. Nachdem man das Blatt leicht mit dem Handballen angedrückt hat, so daß es sicher alle Stellen der Spur berührt hat, zieht man es von einer Ecke aus vorsichtig ab und legt die Schutzplatte wieder darauf, auch hierbei Blasenbildung sorgfältig vermeidend. Jedes gewaltsame Aufpressen des Blattes auf die eingestäubte Spur ist nicht nur unnötig, sondern macht den Abzug höchstens unklar oder gar verwischt. Da die Schutzplatte glasklar ist, kann man den Abzug, der sich silberweiß von dem tiefschwarzen Grund abhebt, schon unmittelbar vortrefflich vergleichen. Man kann ihn aber auch, da er durch die Platte völlig geschützt ist, einfach in einen Briefumschlag und in die Akten legen und zu beliebiger Zeit von einem beliebigen Photographen photographieren und vergrößern lassen. Zumal das Schneidersche Abzugsblatt ohne jede Gefahr und Schwierigkeit zu verschicken ist, während das Mitnehmen des Gegenstandes mit der Spur selbst fast immer die Gefahr der Zerstörung mit sich bringt, wird man allerdings gut tun, wenigstens in allen wichtigeren Fällen den Abzug gleich an die Polizeibehörde zu schicken, die man um Nachforschung unter den Fingerbögen ihrer Sammlung oder um Vergleichung mit den mitgesandten Fingerabdrücken des Verdächtigen ersuchen will. Daß es sich empfiehlt, gleich die Fingerabdrücke aller Personen mitzuschicken, die vielleicht zufällig den Abdruck verursacht haben können, wie des Bestohlenen, des



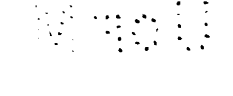
Wachtmeisters u. dgl., bedarf wohl nur des Hinweises. **Die Vergleichung lasse man stets durch einen erfahrenen und geübten Fachmann vornehmen**, schon um Irrtümer zu vermeiden, die das ganze Verfahren in Verruf bringen könnten.

Sorgfältiges Abstäuben des überschüssigen Pulvers empfiehlt sich sehr, da sonst auch die Umgebung der Spur silberig mit auf den Abzug kommt, und er sich nicht so gut abhebt wie von dem reinen leuchtenden Schwarz. Doch ist auch hier natürlich jede Gewalt zu vermeiden, da man sonst die Spur selber schädigen, ja, zumal wenn sie älter ist, bei besonders glatter Unterlage ganz abwischen kann. Besondere Weichheit des Pinsels ist unerläßlich. Die unbegrenzt haltbaren, nicht lichtempfindlichen Abzugsblätter lassen sich zwar wiederholt verwenden, da man die alte Spur einfach mit einem weichen Schwamm abwischen kann, doch ist dies nicht ratsam. Die Oberfläche könnte dabei doch etwas leiden, so daß die Feinheit der Linien nicht voll zum Ausdruck käme, und zudem hat der Erfinder den Preis so billig gestellt, daß selbst der Sparsamste ein schon einmal gebrauchtes Blatt wegwerfen kann, ohne sich zu große Auslagen zu machen. —

Es dürfte aber gerade von besonderem Wert sein, den unmittelbar von der Spur genommenen Abzug bei den Akten bis zu deren Vernichtung aufzubewahren, da er keinen Raum beansprucht und bei späteren Verfahren gegen denselben Täter sowie bei etwaigen Wiederaufnahme-Verfahren, die ja in der Hoffnung auf die Vergeßlichkeit der Zeugen gern noch nach Jahren versucht werden, von großem Wert sein kann.

Die unschätzbaren Vorzüge dieses Schneiderschen Abzugsverfahrens sind so offensichtlich, daß jeder Staat es m. E. sofort bei seinen sämtlichen Behörden, die mit der Erforschung von Straftaten befaßt sind, zwangsweise einführen muß.

Weil es jetzt nicht mehr darauf ankommt von der Spur selber abzuphotographieren, ist mit einem Schlage die Suche nach dem für den Einzelfall geeigneten Pulver beseitigt, da das Schneidersche Pulver, wie ich durch vielfache Versuche nachgeprüft habe, von jeder Unterlage, mag sie Form und Farbe haben, wie sie wolle, vorzüglich mit dem Abzugsblatt arbeitet. Der Erfinder kann also sein Pulver mit Recht jetzt als „Universal-Einstaubpulver“ bezeichnen. Vor allem aber lassen sich auf diese Weise die Fingerspuren selbst von den unzugänglichsten Stellen, die jede unmittelbare Anwendung des photographischen Apparats ausschlössen, mühelos abziehen und die Bilder zeigen eine unvergleichlich größere Klarheit, weil sie nur die reine



Fingerspur enthalten, frei von allen störenden Farben, Bildern und Lichtern des Untergrundes.

Die im Anhang gegebenen Abbildungen [1]) beweisen das schlagender, als es jede Beschreibung vermag.

Für das Allerwichtigste an der ganzen Sache aber halte ich die unübertreffliche Einfachheit des Verfahrens. Jedes Kind macht Abziehbilder. Wir alle haben es wohl im Alter von 5—10 Jahren getan. Die Tätigkeit ist also eine vertraute. Jedes kleine Schulmädchen besitzt die erforderliche Fähigkeit dazu. Deshalb kann man dies Verfahren getrost jedem Landgendarm und Schutzmann in die Hand geben, unter denen sich mehr tüchtige Leute finden, als man meist glaubt, und jeder Staatsanwalt und Untersuchungsrichter kann es selber ausüben. Unbedingt erforderlich ist es aber, daß die Anschaffung nicht den einzelnen ausübenden Stellen überlassen, sondern von den leitenden Behörden mit einem einführenden Rundschreiben angeordnet wird. Wenn es nicht von selber geschieht, hat m. E. jeder denkende Kriminalist die Pflicht es bei seiner zuständigen Oberbehörde zu beantragen. Wir stehen mit dieser Erfindung vor einem Wendepunkt der Tatorts-Fingerschau wie etwa das Fahrradwesen bei der Erfindung des Luftschlauchs. Solch Zeitpunkt mußt genutzt werden, um die ganze Sache mit frischem Anlauf zu fördern.

Fangen doch auch unsere Gerichte an, der Brauchbarkeit der Fingerschau Glauben zu schenken. In der größten Zahl der oben mitgeteilten Fälle haben sie nur daraufhin verurteilt; die Zeiten, in denen Richter sich nicht davon überzeugen ließen, „daß der Übereinstimmung der Papillarlinien zwingende Beweiskraft innewohne", wie der treffliche Friedrich Paul in diesem Archiv Bd. 12 S. 125 beklagt, sind für immer vorrüber. Also, bringen wir ihnen den nötigen Urteilsstoff. Dann wird bald auch der „große Unbekannte" verschwinden, wie zum Schluß noch ein Hamburger Fall zeigen möge, den ich ebenfalls der freundlichen Mitteilung des Hamburger Polizeirats Herrn Dr. Stürken verdanke. Im April 1910 waren einem Hamburger Schneidermeister Kleidungsstücke im Wert von etwa 1000 Mk. gestohlen worden. Auf den Scherben von zwei durch den Täter zertrümmerten Fensterscheiben fanden sich einige Fingerspuren, sonst fehlte jeder Anhalt. Tags darauf versuchte ein Mann einen neuen Winterüberzieher zu versetzen. Der Pfandleiher ließ ihn aber festnehmen, weil er über seine Person und den Erwerb des Überziehers



[1]) Deren Überlassung durch das kk. Polizeipräsidium zu Wien besonders dankend anzuerkennen ist.



widersprechende Angaben machte und siehe da, der Winterüberzieher gehörte zu den tags zuvor Gestohlenem. Der Festgenommene, ein Händler B., bestritt jedoch entschieden seine Beteiligung an dem Einbruch und behauptete das Kleidungsstück gutgläubig von einem Unbekannten gekauft zu haben. Da seine Fingerabdrücke aber mit den auf dem Tatort gefundenen übereinstimmten, wurde er verurteilt. Gerade solche Fälle dürften sich bei allgemeiner Anwendung des Schneiderschen Abzugsverfahrens bald erfreulich häufen.

Für seine hervorragende Brauchbarkeit dürfte schon allein der Umstand bürgen, daß das Polizeipräsidium zu Wien, dem wir zum großen Teil die ganze Einführung der Fingerschau auf dem Festland verdanken — ich erinnere nur an die Arbeiten des Regierungs-, damaligen Polizeirats Camillo Windt in Wien —, das Verfahren nicht nur selber eingeführt, sondern auch eine Anleitung zu seiner Anwendung verfaßt hat, die ebenfalls die großen Vorzüge betont.

Die Bezugsbedingungen hat Herr Schneider, der den Vertrieb selber besorgt, dankenswert günstig gestaltet. Nach einem mir vorliegenden Angebot liefert er eine Kassette mit 6 Abzugsblättern in der Größe von 14 X 19 cm, 100 g seines Einstaubpulvers in verschraubbarer Glasdose, einem 5 cm breiten Einstaubpinsel und einer Schere zum Zerschneiden der Abzugsblätter für 19 Kronen = etwa 16 Mk., auf Wunsch gibt er zu der sich oft empfehlenden Abnahme von Fingerabdrücken am Tatort betroffener Personen einen Einsatz bei, der eine Zinkplatte, eine Leimwalze, eine Tube mit Druckerschwärze, einen Spachtel und ein Fläschchen für Benzin enthält. Dadurch erhöht sich der Preis auf 24 Kronen = etwa 20,50 Mk. Die Anschaffung des vollständigen Kastens dürfte sich für jede Staatsanwaltschaft und größere Polizeibehörde dringend empfehlen, da man dann stets sein ganzes notwendiges Handwerkszeug beisammen hat. Die Unkosten holt die erste dadurch erfolgreiche Untersuchung reichlich ein. Eine einzige Dienstreise kostet meist wesentlich mehr. Will man bei den Landgendarmen, die unbedingt damit ausgerüstet werden müssen, sparen, so kann man für sie sich damit begnügen, Pinsel (Preis 1,30 Kr. = etwa 1,10 Mk.), 100 g Pulver für 2,50 Kr. = etwa 2,10 Mk. und 6 Abzugsblätter für 4,50 Kr. = etwa 3,80 Mk. zu beschaffen. Damit wird ein kleiner Gendarmerie-Posten Jahr und Tag reichen. Die einzelne Sendung geht, soweit ich habe feststellen können, nach Deutschland zollfrei ein.

Wenn man den Beamten eine brauchbare Anweisung gibt, werden reiche Erfolge den Versuch bald lohnen, und das Verfahren wird nie versagen, wenn man nicht Unmögliches von ihm verlangt. Vor allem



müssen die Abzüge möglichst bald, d. h. von der möglichst frischen Spur genommen und gerade deshalb die Beamten herangezogen werden, die gewöhnlich zuerst an den Tatort kommen, Schutzleute und Gendarmen. Kann nicht noch möglichst am selben Tag ein anderer Untersuchungsbeamter kommen, was sich stets leicht durch Fernsprecher feststellen läßt, so müssen sie ihre Kunst versuchen. Dazu muß ihnen gestattet sein, oder müssen sie vielmehr angewiesen werden, vorher sich durch Versuche zu üben. Sind die Spuren erst so alt, daß die Fettschicht des Abdrucks meist zerstört ist, so wird der Erfolg naturgemäß zweifelhafter, da das Pulver daran haften soll und ohne Einstauben der Abdruck meist weder hinreichend sichtbar wird, daß man ihn photographieren könnte, noch sein Abziehen möglich ist.

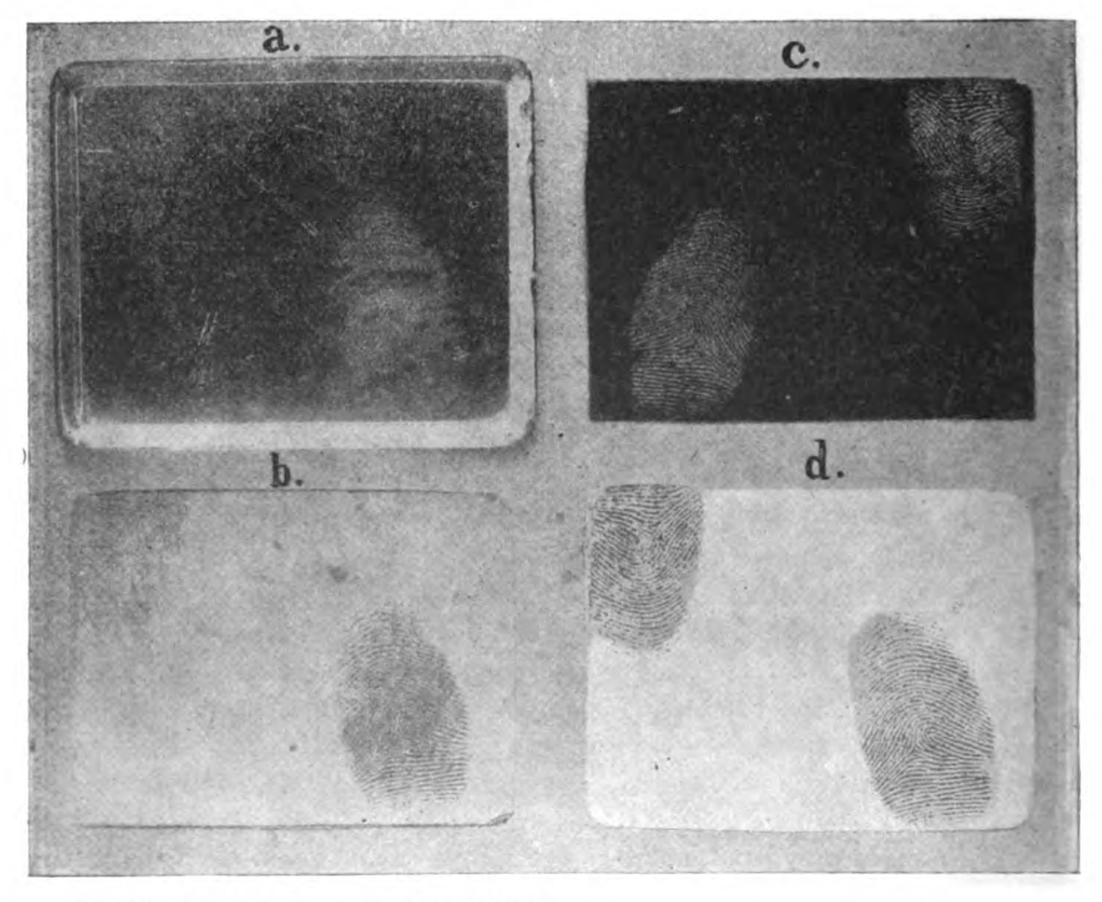
Endlich möchte ich noch empfehlen, wie dies in Hamburg auf Anweisung des dortigen Oberstaatsanwalts bereits geschieht, bei Abgabe des Sachverständigen-Erachtens über die Fingerspuren und ihre Ermittlung in der Hauptverhandlung den Ausschluß der Öffentlichkeit zu beantragen, der a. G. § 173 GVG. fast stets zu erreichen sein wird, damit aus dem Gutachten kein Lehrvortrag für die Kriminalstudenten wird.



Beispiele I—IX

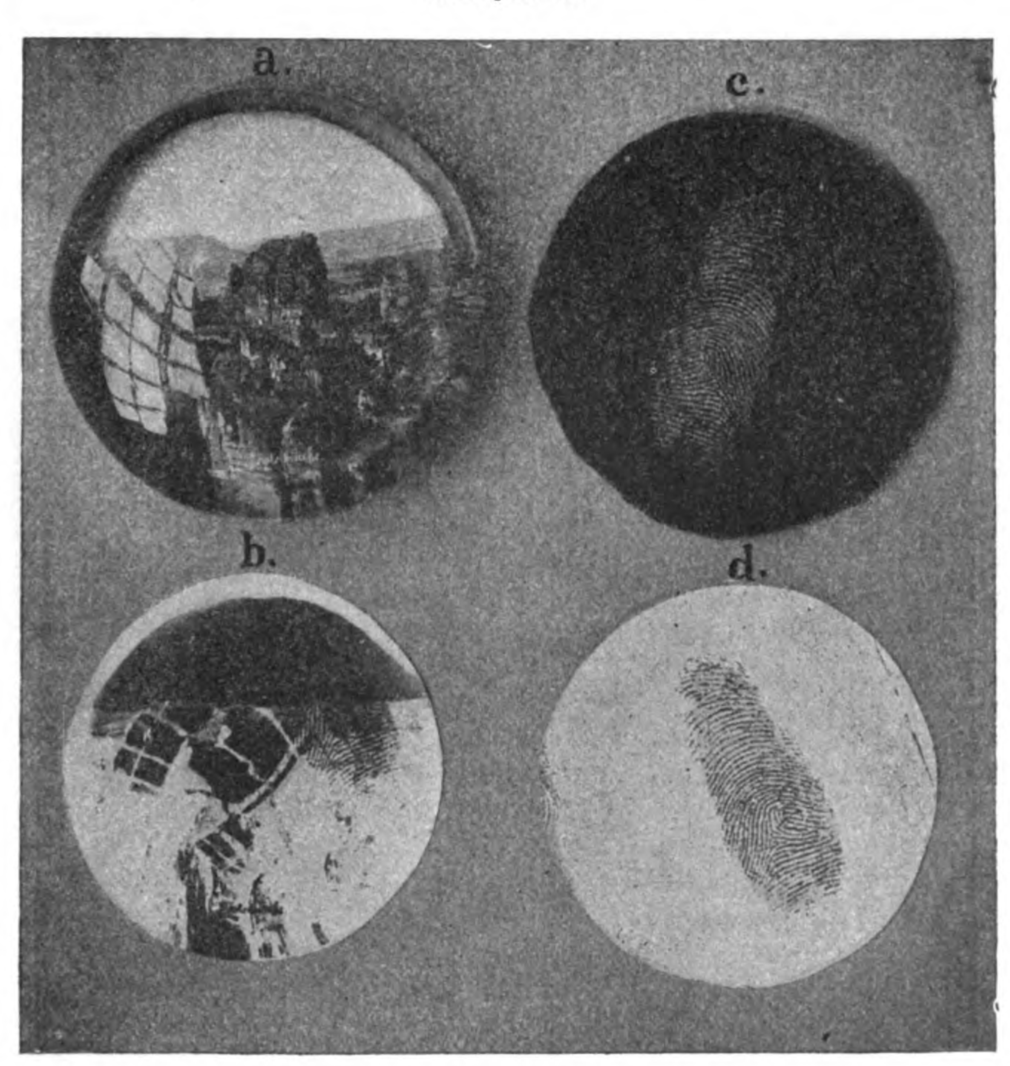
zur Veranschaulichung der größeren Schärfe und Vollständigkeit der photographischen Aufnahmen der auf Folien abgehobenen Abdruckspuren gegenüber den direkten Aufnahmen vom Objekte aus.

Beispiel I.



a. Abdruckspuren auf einer Spiegelfläche.
b. Das auf bisherige Weise hergestellte Photogramm zeigt infolge der Reflexion des Spiegelbildes ein unscharfes Linienbild.
c. Die mittels der Folie abgehobenen Abdruckspuren.
d. Das Photogramm der Folie c.

Beispiel II.



a. Abdruckspur auf einem gewölbten Glasbriefbeschwerer.

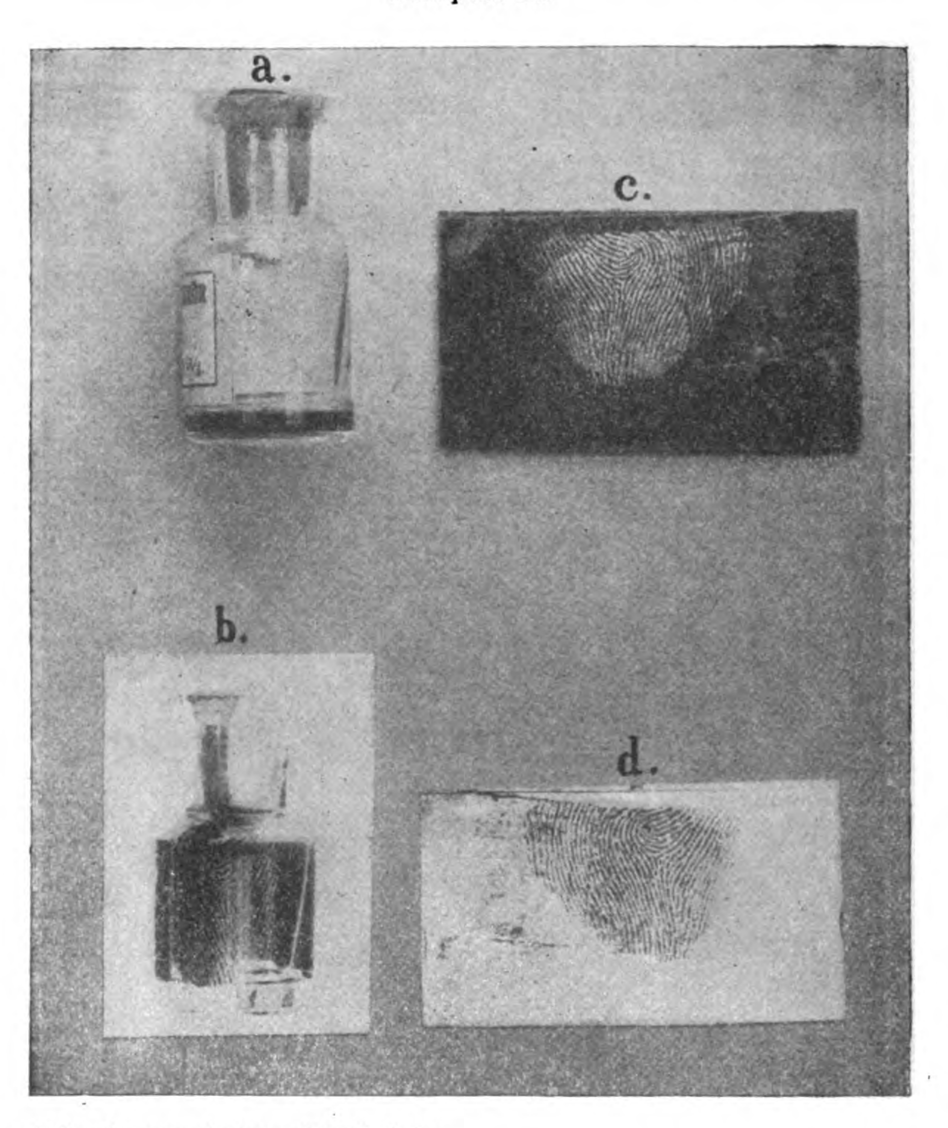
b. Das auf bisherige Weise hergestellte Photogramm zeigt wegen der nicht zu vermeidenden Glanzlichter sowie infolge des mitexponierten Untergrundes nur ein teilweise sichtbares Linienbild.

c. Die mittels der Folie abgehobene Abdruckspur.

d. Das Photogramm der Folie c. zeigt die Abdruckspur in ihrer ganzen, natürlichen Form.



Beispiel III.



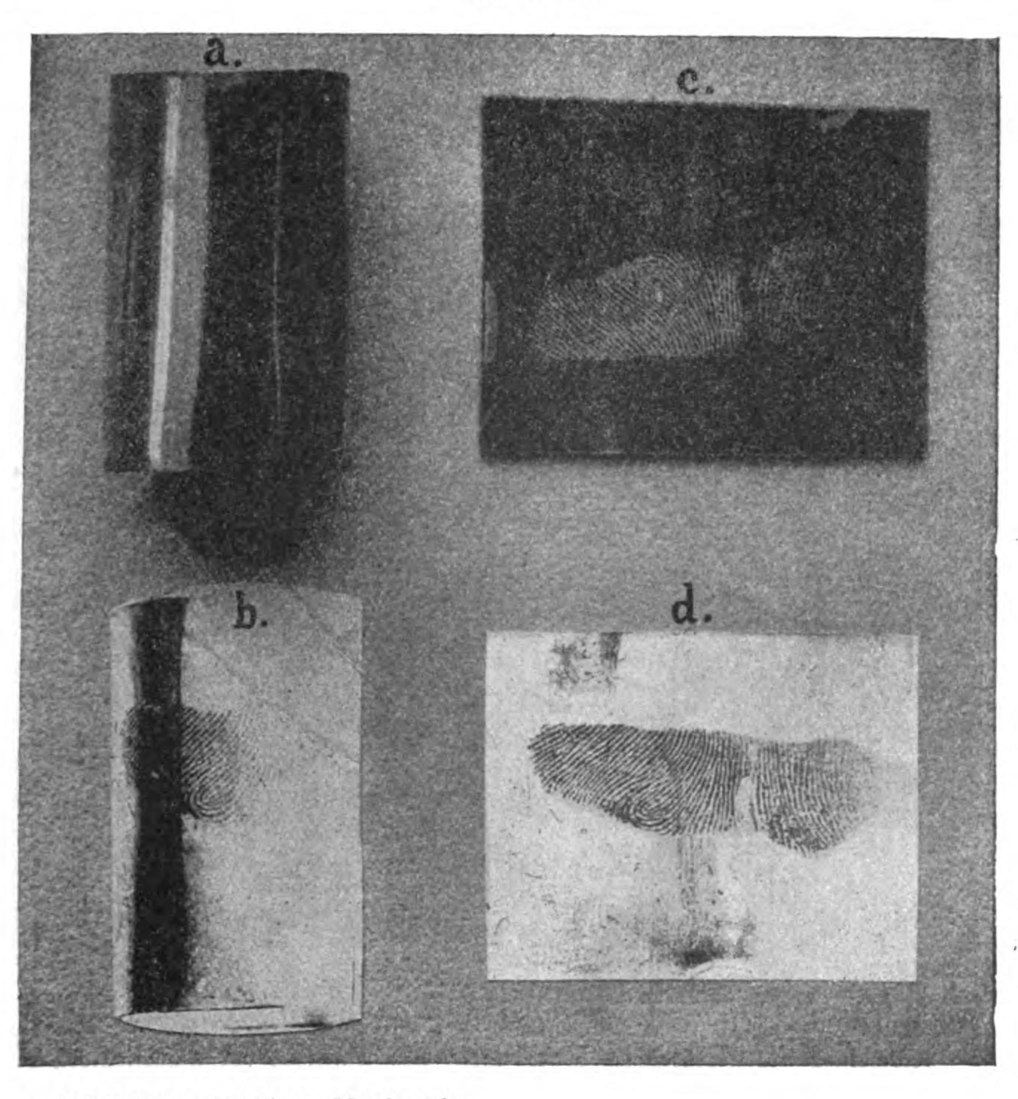
a. **Abdruckspur auf einem Glasfläschchen.**

b. **Das auf bisherige Weise hergestellte Photogramm zeigt durch das Auftreten von Glanzlichtern sowie durch die starke Rundung des Gegenstandes ein unterbrochenes, verzerrtes Linienbild.**

c. **Die mittels der Folie abgehobene Abdruckspur.**

d. **Das Photogramm der Folie c. zeigt die Abdruckspur in ihrer ganzen natürlichen Form.**

Beispiel IV.



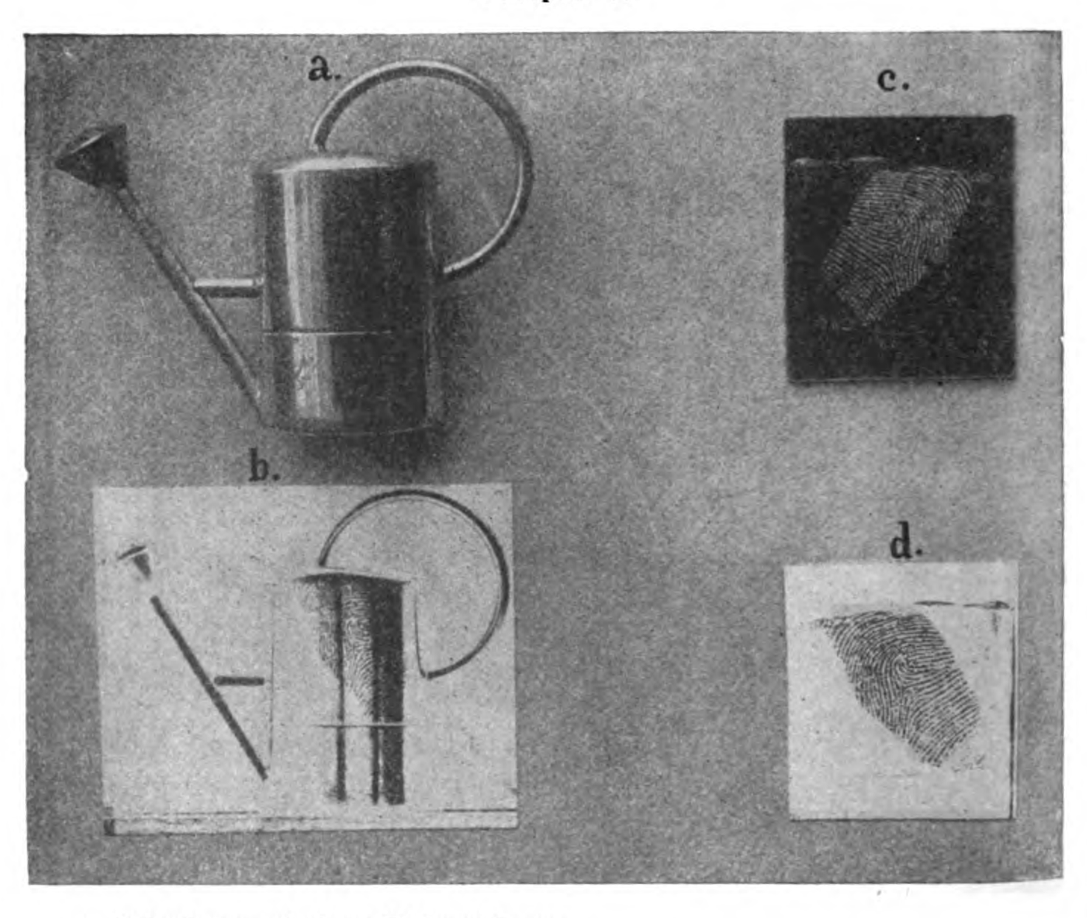
a. Abdruckspur auf einem Messingrohr.

b. Das auf bisherige Weise hergestellte Photogramm zeigt infolge unvermeidlicher Glanzlichter sowie durch die Rundung des Gegenstandes das Linienbild nur teilweise und verzerrt.

c. Die mittels der Folie abgehobene Abdruckspur.

d. Das Photogramm der Folie c. zeigt die Abdruckspur in ihrer natürlichen Form.

Beispiel V.



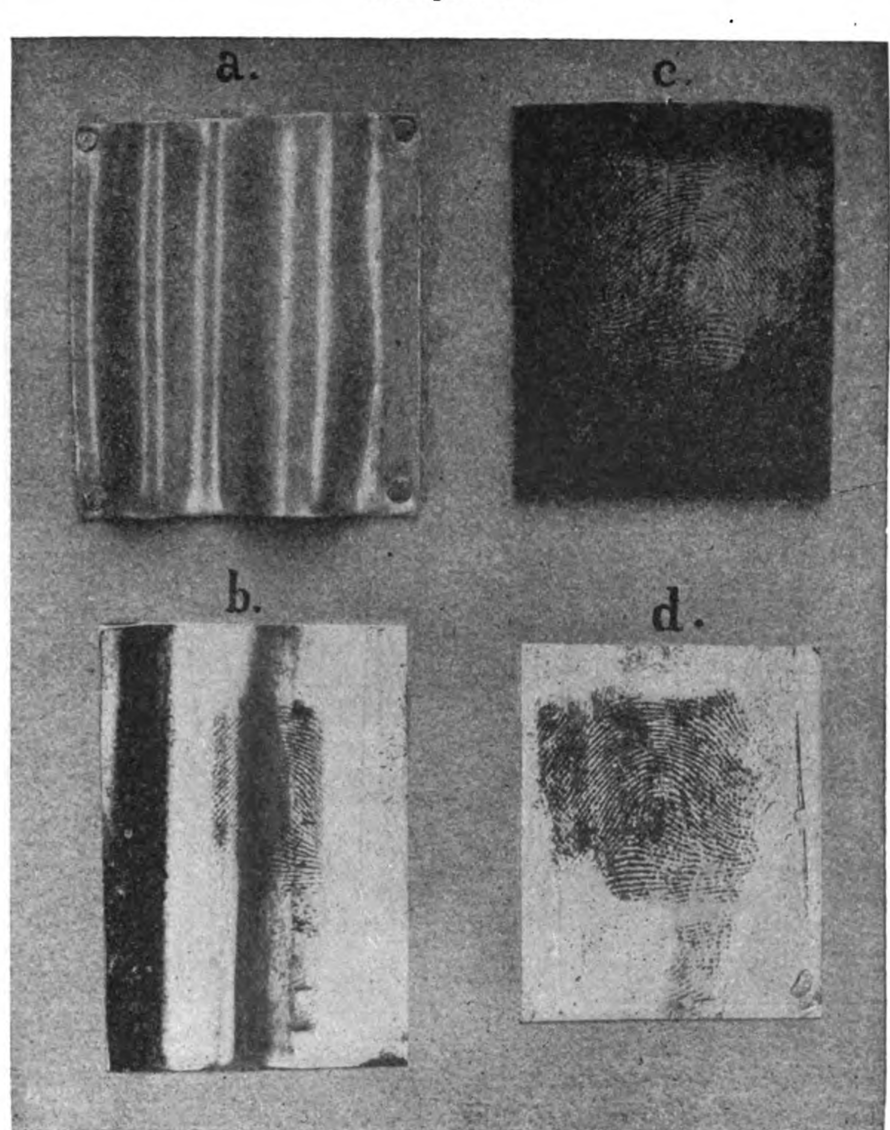
a. Abdruckspur auf einem Kinderspielzeug.

b. Das auf bisherige Weise hergestellte Photogramm zeigt infolge der starken Krümmung des Gegenstandes sowie durch das Auftreten von Glanzlichtern ein verzerrtes, nur teilweise sichtbares Linienbild.

c. Die mittels der Folie abgehobene Abdruckspur.

d. Das Photogramm der Folie c. zeigt das Linienbild in seiner natürlichen Form.

Beispiel VI.



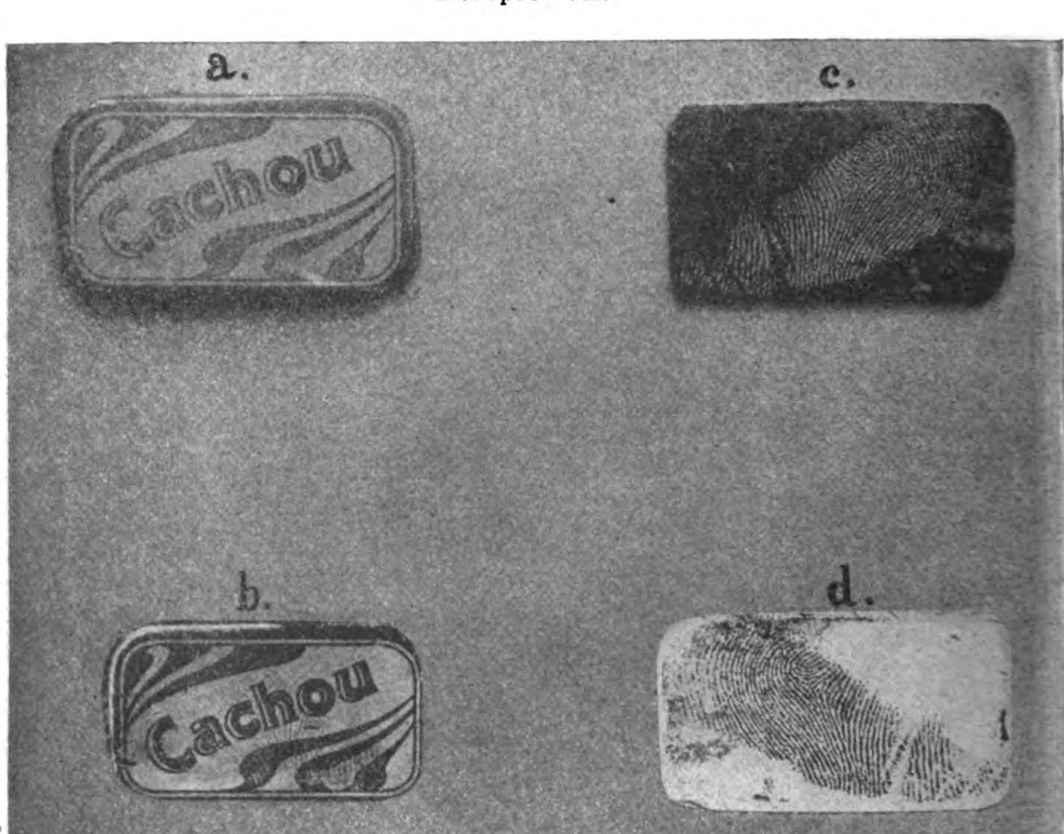
a. **Abdruckspur auf gewelltem Zinkblech.**

b. **Das auf bisherige Weise hergestellte Photogramm erscheint durch Glanzlichter unterbrochen.**

c. **Die mittels der Folie abgehobene Abdruckspur.**

d. **Das Photogramm der Folie c. zeigt das Linienbild in seiuer ganzen natürlichen Form.**

Beispiel VII.



a. Abdruckspur auf einem farbig bedruckten Blechdeckel.

b. Das auf bisherige Weise hergestellte Photogramm zeigt infolge des mehrfarbigen Untergrundes ein schwaches und nur teilweise sichtbares Linienbild.

c. Die mittels der Folie abgehobene Abdruckspur.

d. Das Photogramm der Folie c. zeigt das Linienbild in seiner ganzen natürlichen Form.

VII.

Ein Bauernmord an Ehefrau und Schwiegertochter.

Von
Staatsanwalt **W. Krauss**, Mosbach, Baden.

„Der Aufsatz: Beiträge zur Psychologie des Gattenmords im Band 41 Seite 281 ff. dieser Zeitschrift beklagt den Mangel von Tatsachenmaterial zur Beurteilung von Fällen des Gattenmordes in der bisherigen Litteratur. Der nachfolgende Fall vom 3. Dezember 1910, der seine Aburteilung in der Aprilsitzung 1911 des Schwurgerichts in Mannheim gefunden hat, hat deshalb neben dem allgemeinen vielleicht noch das besondere Interesse, daß er aus rein ländlichen Verhältnissen eines von Eisenbahn und jeglichem Verkehr abgelegenen Bauernorts emporgewachsen ist, in denen die tieferen Leidenschaften der Menschenseele nur selten an das Tageslicht treten und daß trotz des Mangels jeglicher Augenzeugen und ungeachtet völliger Tatbeabredung durch die Angeklagten die Verurteilung zweier unter die Mordanklage gestellten Männer — Ehemann und Schwiegervater der Getöteten — erzielt werden konnte, ohne daß im einzelnen anders als durch Schlußfolgerungen nachzuweisen möglich gewesen war, wie sich die Tat zugetragen und welcher Art die Betätigung jedes der beiden Angeklagten dabei gewesen.

Daß dabei das Urteil des Schwurgerichts statt wie beantragt auf Mord, nur auf Totschlag erging, konnte nach Sachlage nicht abgewandt werden.

Der Ort Külsheim, 1600 Einwohner, Amt Wertheim, im badischen, streng katholischen Frankenland liegt 7 Kilometer von einer Nebenbahnstation der Tauberbahn auf der Höhe. Die Einwohner sind abgesehen von einem nicht unerheblichen Prozentsatz jüdischer Vieh- und Fruchthändler, alle Landwirte auf eigenem, bäuerlichem Kleingut mit durchschnittlich 14—18 Morgen Feld und den dazu gehörigen 4—6 Stück Vieh, sodaß die Landwirtschaft im Eigenbetrieb der Familie (in der Regel 3—4 Kinder) ohne Knechte besorgt werden kann. Man ist in Külsheim, wie in ganz Tauberfranken, von äußer-



lich strenger Religiosität. Hervorstehender Charakterzng der Bevölkerung ist engbäuerliche Betriebsamkeit mit stark ausgeprägtem Mißtrauen gegen den Nachbarn, dumpfes Triebleben, das viele Zeitalter lang die Kreise des Ortsetters nicht überschreitet, das aber, wo einmal eine Leidenschaft sich aus seinen Tiefen herausringt, keinerlei Grenzen mehr kennt, sondern unbedenklich und mit eiserner Härte bis zur Selbstvernichtung geht. Beispiel dafür ist ein Külsheimer Bauer, dem angeblich von einem Nachbarn bei einer Holzversteigerung im Wald vor 8 Jahren ein Eichstamm im Wert von 9 Mark zu Unrecht weggenommen worden sein soll; er hat bis heute um dieses Stammes willen rund 4500 Mark verprozessiert bei Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht, mit Strafanzeigen bei Amtsanwaltschaft, Staatsanwaltschaft und Oberstaatsanwalt, vier Beleidigungsstrafen erlitten, hat zwei Meineide geschworen, bringt sich um Haus und Hof, streitet aber „um sein Recht".

Von gleich undurchdringlicher wie unerschütterlicher Bauernzähigkeit sind die beiden Ochs, Vater und Sohn, von Külsheim, in deren Familie und Haus sich die Ehetragödie mit dem blutigen Ausgang vom 3. Dezember 1910 abgespielt hat.

A. Äußere Feststellungen.

Am Vormittag des 3. Dezember 1910, einem Samstag, zwischen ¼ und ½ 12 Uhr — näher gegen ½ — kam der 27 Jahre alte, verheiratete Landwirt Emil Ochs von seinem Anwesen her in ruhigem, gewöhnlichem Schritt über die Straße gegen das etwa 30 Schritte vom Ochsschen Haus entfernte Haus seines Nachbarn, des Bäckers Albert Köhler zu; beim Vorbeigehen am Haus des Bürgermeisters begrüßte er die unter der Türe stehende Ehefrau des Bürgermeisters in gewöhnlichem Ton mit: „Guten Tag" und ging weiter in das unmittelbar daneben gelegene Köhlersche Haus. Dort frug er zunächst die Frau: „Ist der Albert (Mann) daheim" und dann den dazukommenden Mann: „Albert hast du nicht ein wenig Zeit, kannst du nicht mit?" Köhler, dem an Ochs gar nichts auffiel, ging mit. Unterwegs sagte Ochs:

„Was mir alles Dummes passiert ist, alles Dumme passiert mir. Die Frau hat mich in den Keller geschickt, die Ratten fressen die Äpfel auf, die Kartoffel soll ich aufräumen." Köhler meinte nach der Art, wie Ochs dies sagte, es sei in Scheuer oder Stall irgend etwas Regelwidriges ohne erhebliche Bedeutung vorgekommen. Bei der Scheuer angekommen, machte Ochs die Türe auf, trat einen Schritt voran und sagte:



„Erschrick nicht, da seh' einmal meine Frau."

Beim völligem Eintreten sah der Nachbar zu seinem Schrecken die Ehefrau des Ochs, mit der dieser erst seit anderthalb Jahren kinderlos verheiratet war, der Länge nach ausgestreckt, anscheinend tot, die Füße gegen die Türe zu, auf dem Scheuerboden längs neben einem Mistwagen in einer Blutlache liegen. Köhler trat näher, bebemerkte am Kopf der Frau eine stark blutende Wunde und meinte zu Ochs, die Frau sei wohl tot, worauf Ochs erwiderte:

„Nein, guck, sie schnauft noch; wir tragen sie nein."

Die Aufforderung des Köhler, noch jemand dazuzuholen, lehnte Ochs mit: „nein, 's geht, 's geht" ab.

Köhler versuchte die Frau aufzurichten, betastete sie und stellte dabei fest, daß sie schon tot, d. h. erkaltet, sei, und zwar, wie er der Meinung war, schon einige Zeit. Daraufhin nahm er mit dem Ehemann zusammen die Frau auf, wobei er sie an Kopf und Schuldern, der Ehemann sie an den Füßen nahm, und beide trugen die Leiche aus der Scheuer über das kleine Zwischenhöfchen in das getrennt gegenüberstehende Ochs sche Haus. In der Scheuer schon oder im Zimmer der Ochsschen Wohnung, wo die Frau auf ein Bett gelegt wurde, frug Köhler den Ochs wiederholt, was denn eigentlich mit der Frau passiert sei, worauf Ochs erwiderte:

„er wisse es nicht, er vermute aber, die Frau habe auf das Gebälk steigen wollen, sei dabei heruntergefallen und habe so ihren Tod gefunden".

Beim Hereintragen der Leiche und noch mehr beim Hinlegen auf das Bett bemerkte Köhler weiter, daß um den Hals der Leiche ein Strick, ähnlich wie bei Erhängten, nur wesentlich lockerer, geschlungen war, dessen anderes Ende ziemlich lang herabhing. Auf Befragen des sich sehr erschrocken und aufgeregt gebärdenden Ochs, was er denn jetzt machen solle, veranlaßte ihn Köhler, nach Arzt und Leichenschauer zu schicken.

Das geschah auch. Es ist zeitlich festgestellt, daß Ochs kurz nach ½12 Uhr in das von seinem Anwesen 2—3 Minuten entfernte Haus des prakt. Arztes Dr. Rütten kam, der noch auf Praxis auswärts war und bei der Rückkehr unmittelbar nach ½12 Uhr unterwegs beim Haus des Ochs von diesem selbst angehalten wurde. Ebenso kam die von andern Leuten — die Kunde vom Vorfall hatte sich alsbald lauffeuerartig im Ort verbreitet — benachrichtigte katholische Krankenschwester kurz nach ½12 Uhr in das Ochs sche Haus, und zwar diese noch vor dem Arzt. Krankenschwester wie Arzt, denen beiden berufliche Erfahrung über Todes- und Leichenerschei-



nungen zukommt, haben unabhängig von einander, die Frau nach Oeffnung der Hals- und Brustbedeckung auf totsein untersucht und beide sind zum gleichen Schluß gekommen, daß nach dem Erkaltungszustand der Leiche der Tod zurzeit der Untersuchung — vormittags zwischen 1/2 und 3/4 12 Uhr näher gegen 1/2 12 Uhr — mindestens eine, höchstens anderhalb Stunden früher eingetreten sein müsse. Der gleichen Auffassung ist auch der Leichenschauer Roth, der die Frau ebenfalls gleich untersucht hat. Hiernach liegt die Todesstunde der Frau bestimmt zwischen 10 und 1/2 11 Uhr des gleichen Vormittags. Lebend gesehen worden ist die Frau in völlig gesundem Zustand zuletzt am Vormittag des 3. Dezember um 8 Uhr, wie sie aus der Kirche heimging, um 1/2 9 Uhr, wie sie aus dem Zimmerfenster sah, nach 1/2 9 Uhr, wie sie die Treppe am Haus kehrte.

Über die Todesart haben die Feststellungen der richterlichen Leichenschau vom 4. Dezember und der Leichenöffnung vom 5. Dezember folgendes ergeben:

Die Leiche der Frau wies an den verschiedensten Körperstellen mehrfache Verletzungen auf, die nach Lage und Beschaffenheit unmöglich auf eine einmalige Einwirkung entstanden sein konnten.

A. Schon am Kopf der Frau waren zwei Gruppen völlig voneinander unabhängiger und einander entgegengesetzter Verletzungen.

a) an der Vorderseite der rechten Stirne oberhalb der rechten Augenbrauen war eine klaffende Hautwunde, die die Kopfschwarte völlig durchtrennte, das Schädeldach als solches aber nicht verletzte. Die Wundränder waren etwas zerfetzt. Das Werkzeug muß darnach stumpfkantig gewesen sein. Die Hieb-, Wurf- oder Stoßwirkung muß etwas von unten nach oben eingetreten sein, da unter dem oberen Hautlappen, aber von diesem bedeckt, und nur bei Verschiebung wahrnehmbar, die Schädelbeinhaut in Markstückgröße abgelöst war. Diese Wunde hat sehr erheblichen, auch nach außen sofort wahrnehmbaren Blutverlust bewirkt, sie war aber, auch bei Berücksichtigung allen Blutergusses, für sich allein nicht tödlich.

b) etwa 2 fingerbreit über dieser offenen Wunde war eine zweite sehr starke Hautverfärbung von doppelt gewelltem Längsverlauf, die die Hautschwarte nicht eröffnet hatte. Die Hieb-, Wurf- oder Stoßwirkung muß eine weitere, nicht gleichzeitige wie die zu A a und in sich eine mehrfache, das Werkzeug wohl ein stumpferes als zu a) gewesen sein.

c) zwischen diesen beiden Hauptwunden sind noch zwei kleinere Hautverfärbungen von ungefähr gleichem Richtungsverlauf wie die



Wunden A a und b vorhanden, die aber keinen Bluterguß nach außen zur Folge gehabt haben.

d) Beim Abnehmen der sehr stark verfilzten Haare trat an der hinteren linken Kopfseite in der Gegend des Haaransatzes beim Genick, und zwar noch unter den Haaren eine zweite sehr tief klaffende Hautwunde von 3,6 cm Länge zu Tage, deren Ränder weit schärfer waren als die Wunde zu A a; die Genickwunde war auch tiefer, wenn auch durch sie das Schädeldach gleichfalls nicht verletzt worden ist. Der durch sie bewirkte sehr starke Bluterguß ist aber nach Lage der Wunde unter den an sich schon dichten und außerdem noch beim Sitz der Wunde in der Nähe des Haarknotens verfilzten Haaren nach außen hin wohl kaum erheblich in die Erscheinung getreten.

Auch diese Wunde ist für sich allein wohl kaum als tödlich zu bezeichnen.

B. Auf der Brust der Leiche unmittelbar über dem Brustbein waren zwei rundliche erbsen- und bohnengroße Hautverfärbungen, denen im Innern nach Oeffnung der Brusthöhle ein Bruch des Brustbeins entsprach. Dieser Bruch kann nur entstanden sein durch eine sehr starke Wurf- oder Stoßwirkung mit einem harten Gegenstand gegen die stehende Frau — beim Stoß oder Schlag im Liegen müßten die Rippen mitgebrochen sein, was nicht der Fall ist —; er hat sofortigen Sturz der Gestoßenen oder Geworfenen auf den Boden und durch Gefäßzerreißung im Innern einen sehr großen Bluterguß in die Brusthöhle und dadurch bedingte Atembeklemmung oder Betäubung zur Folge haben müssen. Sichtbar nach außen ist diese Wirkung — wenigstens zunächst — wohl kaum hervorgetreten. Der Brustbeinbruch kann weder einheitlich mit der rechten noch einheitlich mit der linken Kopfwunde entstanden sein.

C. Die beiden Hände der Leiche wiesen auf den Handrücken zahlreiche — der Befund zählt im ganzen 14 rechts und 5 links — völlig unregelmäßig gestaltete und etwa vom Mittelfinger bis zum Daumenballen zerstreute, erbsen- bis bohnengroße, von der Oberhaut entblößte Hautstellen auf, die durch Schlag mit einem hartkantigen, unregelmäßig gestalteten Werkzeug gesetzt worden sein müssen, und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach auf die zur Abwehr oder zum Schutz etwa vor das Gesicht vorgehaltenen Hände.

D. Der mit allen diesen Verletzungen: rechts oben, links hinten, auf der Brustmitte und auf den Handrücken in vollkommensten Widerspruch stehende Befund, war der des Halses. Die Leiche hatte



um den Hals einen unter dem linken Ohr durch eine Schlinge gezogenen Strick in Länge, Form und Beschaffenheit eines gewöhnlichen Leitseils, der zwar am Halse anlag, aber um ein etwaiges Erhängen bewirkt gekonnt zu haben, viel zu lose geknüpft war. Einem Erhängen widersprach auch vollkommen die Strangrinne. Diese war zwar vorhanden, führte aber lediglich auf eine Länge von nicht ganz 9 cm über die Halsmitte, und zwar völlig wagrecht ohne jedes Ansteigen nach oben. Die Furche als solche war auch nirgends tief, hatte eine Verletzung des Kehlkopfes nicht bewirkt. Links und rechts von ihrem Ende hatte die Furche eine schwache Fortsetzung, gleichfalls völlig wagrechten Verlaufs von rechts 8, links 5 cm, die aber als eigentliche Rinne nicht mehr zu bezeichnen, auch eine Verfärbung der Haut nicht bewirkt hatte. 17 cm der Hinterseite des Halses waren von jeglichem Eindruck frei. Der Knoten des Strickes saß unterhalb des linken Ohres, er hatte einen Eindruck überhaupt nicht, sondern nur auf die geringe Breite von 1 cm eine blaurötliche Verfärbung bewirkt.

Nach äußerem wie innerem Befund ist es danach vollständig ausgeschlossen, daß die Frau, die bei einem Alter von 28 ½ Jahren und einer Größe von 1,65 m mindestens 1 ½ Zentner schwer war, jemals an diesem Strick, dessen Ende nicht abgerissen war, gehangen hat. Alles weist vielmehr daraufhin, daß ein Erwürgen stattgefunden und der von hinten umschlungene und zugezogene Strick sich von selbst wieder gelöst hat, als der Strick losgelassen wurde und die Zusammenziehung damit aufhörte.

Augenschein am Ort, wo die Frau vom Zeugen Köhler in Gemeinschaft mit dem Ehemann aufgehoben wurde, wie genaueste Untersuchung aller in unmittelbarer und weiterer Umgebung hervorstehenden Gegenstände, an denen sie etwa gehangen haben könnte und von wo sie dann unter selbsttätiger Loslösung des Strickes im Hängen abgestürzt sein müßte, haben mit zweifelsfreier Sicherheit ergeben, daß nirgends auch nur die geringste Spur von Überresten des Strickes zu finden sind, die dieser bei seiner zerfaserten Beschaffenheit unter allen Umständen bei einer Lösung aus einer Bindung hätte zurücklassen müssen.

Aber ganz abgesehen von dieser äußeren Unmöglichkeit blieben dann weiter noch die Verletzungen in ihrem inneren Widerspruch von rechts oben, links hinten, auf Brustmitte und an den beiden Handrücken bei einer Erhängten und durch das Gewicht der eigenen Schwere selbsttätig abgeglittenen völlig unaufgeklärt und zusammen mit dem Strick durchaus unmöglich —.



Die beiden Gerichtsärzte kamen daher bei der Leichenöffnung zum Schlußgutachten:

> „Die Frau Ochs ist eines unnatürlichen Todes, und zwar durch großen Blutverlust, Hirnerschütterung und Herzchok infolge von zwei großen Kopfwunden und eines Bruchs des Brustbeins gestorben. Die drei schweren Verletzungen sind in ihrer Gesamtheit ihrer Natur nach tötliche. Die vorgefundene Strangulationsrinne am Hals kann nicht auf einen Selbstmord zurückgeführt werden".

Die Frage, in welcher Zeit- und Aufeinanderfolge die einzelnen Verletzungen gesetzt worden sind, konnte von den Sachverständigen weder bei der Sektion noch in der Hauptverhandlung schlüssig beantwortet werden. Als am wahrscheinlichsten wurde bezeichnet, es sei entweder zuerst die Verletzung links hinten im Genick, diese wohl durch Wurf oder Schlag mit einem scharfkantigen Werkzeug, oder aber die — auf mehrfache, zeitlich unmittelbar aufeinanderfolgende Einzelschläge zurückzuführende — Verletzung vorn rechts oberhalb des Auges gesetzt. Hierbei müßten die Hände zum Schutz vorgehalten und vom gleichen Werkzeug ebenfalls getroffen worden sein. Als letzte Verletzung sei wohl anzusehen die, die den Bruch des Brustbeines zur Folge gehabt habe. Die Abwesenheit jeglicher Rippenbrüche nötige zum Schluß, daß dieser Hieb, Schlag, Stoß oder Wurf mit einem sehr schweren Werkzeug im Stehen gesetzt worden sei. Auf ihn müsse die Frau zweifelsohne umgefallen sein, und zwar der von vorn ausgehenden Wirkung entsprechend nach hinten, rücklings hin. Der Brustbeinbruch müsse eine sofortige Betäubung zur Folge gehabt haben.

Die weitere — namentlich in der Hauptverhandlung — gestellte Frage, ob aus Zahl, Art und Lage der Verletzungen Schlüsse dahin gezogen werden könnten, ob die Tat von einem oder zwei Tätern verübt worden sein müsse, beantworteten alle drei Sachverständigen — die beiden Gerichtsärzte und der Gerichtschemiker Dr. Popp von Frankfurt — übereinstimmend dahin, daß nach ihrer Überzeugung nur zwei Personen in Betracht kommen können.

Die weitere Frage, ob nach dem Befund an der Leiche und der Beschaffenheit des Strickes dieser als in viva, in moribunda oder in mortua umgelegt anzusehen sei, wurde mit einem non liquet beantwortet. Ebenso kamen die Sachverständigen nicht zu einem schlüssigen Ergebnis darüber, ob das Umlegen des Strickes erfolgt sei an der stehenden oder an der liegenden Frau. Die größere Wahrscheinlichkeit spreche für ein Umlegen und — starkes durch zwei Personen



erfolgtes — Zusammenschnüren (Erwürgen) im Liegen. Durch Nachlassen der Druckwirkung könne sich dann der Knoten wieder etwas gelöst haben, woraus auch die wenig tief gehende Strangrinne zu erklären sei.

Die Unmöglichkeit bestimmter Feststellung erklärte sich daraus, daß die ursprüngliche Lage der Leiche und auch die Lagerung des Strickes beim behördlichen Eingreifen schon derart verändert war — vom Tatort selbst war die Leiche gleich weggeschafft, der Strick war von einer Reihe von Personen betastet, auch gelockert und etwas verschoben worden —, daß die für ein schlüssiges Gutachten erforderlichen objektiven Grundlagen fehlten.

Was das Werkzeug anlangt, mit dem die Verletzungen zugefügt worden sind und das unbedingt Blutspuren aufweisen mußte, so ist es auch hier nicht möglich gewesen, es zu Gerichtshanden zu bringen. In Frage kommen konnte nur irgend ein landwirtschaftliches Geräte, wie es sich in allen Scheuern findet — Beil, Hacke, Karst, Rechen, Wellenprügel, Pferdestrichel oder ähnliches —; bei der allersorgfältigsten an den 2 Tagen nach der Tat (4. und 5. Dezember) von mir persönlich stundenlang geleiteten Durchsuchung von Stall, Scheuer und Haus hat sich kein Gegenstand gefunden, der im geringsten irgendwie mit der Tat hätte in Zusammenhang gebracht werden können. In den Wunden selbst, die im Verlauf der Sektion von den Ärzten zur genaueren Besichtigung ausgewaschen wurden, ließen sich später bei mikroskopischer Untersuchung der von der Leiche abgetrennten in Formalin aufbewahrten Wundenbestandteile keine Fremdkörper mehr feststellen; lediglich in den Blutunterlaufungen der beiden Handrücken konnte der Gerichtschemiker nach 3 Wochen noch eingepreßte Rindenbestandteile nachweisen, die als von Eichen- und Buchenrinde herrührend bestimmt wurden. Eichen- und Buchenholz mit gleicher Rinde war in der Scheuer in klein zersägtem Zustand vorhanden. Wenn also die Täter das von ihnen zur Tat benützte Werkzeug nicht in der Stunde zwischen der Tat (10—10½) und ihrer angeblichen Entdeckung (½ 12 Uhr) beseitigt haben, wozu jedes Pfuhlloch genügte, so können zur Tat auch ein oder mehrere Stücke zu Brennzwecken zurecht gerichteten scharfkantigen als Hiebwaffe oder Wurfgeschoß verwendeten Eichen- und Buchenholzes benützt worden sein, von dem ganze Beugen herumlagen.

Der objektive Befund an Leiche und Tatort gibt also über das wie, wann und womit nur unvollständigen Aufschluß.

B. Angaben der Angeklagten.

Noch weniger vermochte Aufklärung geschaffen zu werden durch die Angaben der Mitbewohner des Hauses, des Ehemannes Emil Ochs,



28 Jahre alt und von dessen verwitwetem Vater, des 59jährigen Karl Ochs. Sie beide allein können als Urheber des Todes der Frau in Betracht kommen; beide behaupteten von Anfang an und heute noch vom Hergang nichts zu wissen; in der Hauptverhandlung war die stereotype Erklärung jedes von beiden: „Ich hab der Frau nichts getan“; in Briefen, die sie sich gegenseitig einige Tage nach der Hauptverhandlung — rechtskräftiges Urteil gegen beide je 10 Jahre Zuchthaus wegen gemeinschaftlichen Totschlags — geschrieben haben, beschwört einer den anderen: „er soll die Wahrheit sagen und den anderen nicht weiter schmachten lassen“. Auch in diesen Briefen noch hält jeder die Behauptung aufrecht, die Frau müsse vom Gebälk heruntergefallen sein und sich die mehrfachen Wunden dabei selbst zugezogen haben.

Ihre Angaben über ihren Aufenthalt während der für die Tat in Betracht kommenden Zeit befinden sich miteinander vollkommen in Übereinstimmung; es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in dieser Richtung eine ganz bestimmte Verabredung zwischen ihnen stattgefunden hat, an der sie mit der zähesten Bauernhartnäckigkeit und mit unendlichem Mißtrauen bei jeglicher Art von Befragung bis zur Verkündung des Urteils und darüber hinaus festgehalten haben.

Die Möglichkeit einer Verabredung hat zunächst bei und nach der Tat und dann in den folgenden Stunden ausreichend bestanden. Um ½12 Uhr hat Emil Ochs die Leute aus der Nachbarschaft herbeigeholt. Um 1 Uhr ist der alte Ochs vom Feld heimgekommen. Dann waren die beiden bis gegen 4 Uhr im zweiten Stock ihres Hauses zusammen, bis die etwa um 3 Uhr vom Patrouillengang heimgekommene Gendarmerie eingriff. Um 5 Uhr wurden die beiden Ochs auf telephonische Weisung der inzwischen benachrichtigten Staatsanwaltschaft verhaftet und von da an getrennt verwahrt. Bis dahin konnten die Rollen natürlich bis ins einzelste verteilt sein.

Die Sachdarstellung von Sohn und Vater ist folgende:

Am Morgen des 3. Dezember sei wie gewöhnlich zwischen fünf und sechs Uhr aufgestanden worden. Die Eheleute bewohnen den ersten, der seit Pfingsten 1910 verwitwete Vater Ochs den zweiten Stock des von Scheuer und Stallgebäude durch einen kleinen Zwischenhof getrennten Hauses. Dann — von so 6 Uhr ab etwa — hätten Vater und Sohn im Stall gefüttert, wozu man — es standen zurzeit sechs Stück Vieh — 2 bis 2 ½ Stunden brauchte. Inzwischen habe die Frau das Schweinefutter aufgestellt (gekochte Kartoffel), beim Füttern durch die Mannsleute nebenher gemolken, wobei der Vater geholfen habe. Dann habe die Frau Kaffee gekocht, wozu die Manns-



leute zum Trinken hereingekommen seien. Dann sei die Frau in die Kirche gegangen — das ist richtig, die Kirche dauert jeden Morgen von 7 bis 8 Uhr; sie ist nach 8 Uhr von Zeugen aus der Kirche kommend und darnach um $^1/_2$ 9 Uhr noch — zum letzten Mal lebend — die Hausstaffel kehrend, gesehen worden —; inzwischen hätten die Männer die am Samstag übliche größere Stallausmistung vorgenommen, weiter noch Futter für den Abend angerichtet und das Vieh getränkt. Darüber sei es gegen 9 Uhr geworden. Bis dahin wird die Darstellung der beiden Ochs völlig richtig sein; von da an beginnt sich Richtiges mit Unrichtigem in der wohlüberlegtesten Weise zu mischen.

Die beiden erzählen weiter:

Beim Futterschneiden sei es dem Vater „eng" geworden, er habe gesagt, er wolle hinauf in sein Zimmer, später wolle er dann auf das — eine halbe Wegstunde entfernte — Feld am Steinbacher Weg zum Mistbreiten; der Vater sei auch in das Haus; wie der alte Ochs angibt, habe die Frau ihn beim Hineingehen an der Treppe aufgefordert, ihr Fleisch zum Mittagessen aus der Salzlake von oben herunterzubringen, was er auch gleich getan habe. Er — der alte Ochs — sei dann wieder hinauf in seine Stube, dort etwas geblieben und dann etwa nach einer halben Stunde, so gegen $^1/_2$ oder $^3/_4$ 10 Uhr, die Treppe wieder herunter und direkt hinaus nach dem Feld, wo er drei Stunden geblieben und von wo er erst zwischen 12 und 1 Uhr wieder zurückgekommen sei. Daß das allerletzte mit dem Zurückkommen des Alten nach der „Auffindung der Frau" wieder richtig ist, ist oben schon erwähnt. Ebenso wird das mit dem Fleisch richtig sein; denn das Fleisch war tatsächlich auf dem Herd im Wasser schon beigesetzt. Der junge Ochs habe nach dem Weggang des Vaters in das Haus in der Scheuer noch etwa eine halbe Stunde Holz gesägt — tatsächlich hat ein Zeuge, der der Scheuer gegenüber arbeitete, Emil Ochs während dieser Zeit, etwa von 9 bis $^1/_2$ 10, auch Holz sägen sehen, dem Zeugen will dabei schon ein wiederholtes Herüberschauen des Emil Ochs zu ihm mit merkwürdig starrem Blick aufgefallen sein. Nach dem Holzsägen sei er — Emil Ochs — mit einem Arm voll Holz in das Haus, habe die Frau beim Bettenmachen getroffen; er habe sich etwas gereinigt, habe sich dann zu ihr an den Tisch gesetzt, ein Stück Brot gegessen, wobei sie Meerrettich zum Mittagessen geputzt habe. Das sei zwischen $^1/_2$ und $^3/_4$ 10 Uhr gewesen. Währenddessen habe er den Vater noch oben in der Stube tappen hören und der Frau auf ihre Frage, was der Vater denn mache, gesagt: „er wird Stiefel anziehen, er will



zum Mistbreiten." Gleich darauf, also während der Ehemann Emil Ochs bei der Frau am Tische in der Stube gesessen, sei der Vater Ochs die Treppe heruntergekommen, zum Haus heraus, und nach Mitnahme einer Mistgabel vom Dunghaufen bei der Staffel aufs Feld hinaus.

Wie der Vater fort gewesen, habe die Frau zu ihm gesagt, er solle in den Keller gehen, ihr die Wurzeln (Futterrüben) in Ordnung bringen, auch die Äpfel hochlegen, daß die Ratten nicht dran könnten. Das habe er dann auch getan. — Hierzu ist erläuternd zu bemerken, daß der Keller des Ochsschen Hauses nicht unmittelbar unterhalb dieses, sondern unterhalb des anstoßenden Nachbarhauses liegt, von der Küche des Ochsschen Hauses aber durch eine dahingehende Falltüre und außerdem von außen, der Straßenseite her, durch eine breite Kellertüre zugänglich ist. Will man von außen her in den Keller, so hat man das Haus über die Treppe zu verlassen und längs desselben an der allgemeinen Straße zu der etwa zwölf Schritte entfernten nur von der Straße zu öffnenden Kellertür zu gehen. Der Weg vom Keller zu dem zum Ochsschen Haus gehörigen Scheuer- und Stallgebäude führt dann wieder dem Ochsschen Haus entlang quer über den Zwischenhof. Scheuer und Stall sind unter einem Dach, jedes hat eine besondere Türe; sie sind aber im Innern unter sich wieder durch eine Tür verbunden. Die Scheuertür ist die übliche große Zweiflügeltür, deren rechter Flügel die kleine Personentür enthält. — Er sei, fährt Emil Ochs fort — von außen zur Kellertür und in den Keller hinein, wo er sich mindestens eine bis fünfviertel Stunde mit der ihm von der Frau aufgetragenen Arbeit beschäftigt habe. Während dieser Zeit sei er mehrmals zwischen Keller und S t a l l hin- und hergegangen, habe auch zweimal Wurzeln in den Stall getragen. Dabei i n die Scheuer oder auch nur a n die Scheuer gekommen zu sein, hat Emil Ochs zunächst bestritten. Auf Vorhalt des — weiter unten folgenden — Untersuchungsergebnisses hat er behauptet, er sei auch zweimnl gegen die Scheuertür zugegangen und zwar nach etwa halbstündigem Aufenthalt im Keller, also etwa um ½11 Uhr; er habe dabei beide Hände voll übergegangenen, gärenden Sauerkrautes gehabt, das im Keller gewesen sei und das er den Hühnern auf den gewöhnlichen Futterplatz vor der Scheuertür hingelegt habe, dabei habe er auch das Personentürchen der großen Scheuertür etwas aufgemacht, um aus dem in der Scheuer stehenden Futternapf Futterkörner herauszuholen. In der Hauptverhandlung hat er diese Angabe dahin erweitert, daß er bei diesem Anlaß auch zwei bis drei Schritte in die Scheuer hineingekommen



sei — aus der Anklageschrift und entsprechenden Vorhaltungen wußte er, daß ein Zeuge ihn um 3/4 11 Uhr, zu welcher Zeit die Frau schon tot oder sterbend in der Scheuer gelegen sein mußte, — die Scheuer hinein hat gehen sehen; — er habe dabei aber nicht das Mindeste gesehen. Irgend jemanden auf diesen Gängen gesehen oder gesprochen zu haben, bestritt Emil Ochs bis zur Hauptverhandlung. Als es Essenszeit geworden sei, also gegen 11 Uhr — auf dem Land wird um 11 Uhr gegessen — sehr bald nach Eintreffen des von ihm noch beobachteten Postwagens (3/4 11), habe er seine Kellerarbeit beendigt, die Kellertüre von innen zugemacht und sei die innere Treppe hinauf durch die Falltüre in die Küche. Nachdem er dort vergeblich nach dem Essen und der Frau geschaut, im Herd nur etwas Glut und darüber auf einem Topf beigesetzt Fleisch und daneben stehenden Meerrettich gesehen habe, habe er die Frau gerufen, Angst bekommen, weil sie nicht dagewesen, und sei über die Treppe und den Zwischenhof nach dem Stall, sie dort zu suchen. Vom Stall sei er dann durch die innere Verbindungstüre in die Scheuer, und dort habe er zu seinem Schrecken die Frau auf dem Rücken neben dem Mistwagen unmittelbar unter dem Garbenloch in einer Blutlache liegend aufgefunden.

> „Es ist mir gleich ganz blau und grün vor den Augen geworden. Die Frau hat die Augen verdreht. Ich bin dazu und hab die Frau von hinten aufrichten wollen, indem ich sie an Kopf und Schultern gepackt und in die Höhe gehoben habe. Die Frau war noch nicht tot, sie hat sich aufgebäumt, hat einen gurgelnden Laut von sich gegeben, sie war mir aber zu schwer, ich konnte sie deshalb nicht aufheben und hab sie drum wieder hingelegt; es war mir, als wär sie gerade in den letzten Zügen; ich bin dann so rasch ich konnte zum Nachbar Köhler. Dem hab ich gesagt: Albert geh mit, was mir passiert ist. Was mir Dummes passiert ist, habe ich nicht gesagt. Albert ist dann mit und hat mir geholfen, die Frau hineintragen.“

Das sind die Aussagen der beiden Männer, die die Frau umgebracht haben müssen; sie wurden in der Hauptsache während des ganzen Verfahrens und während der Hauptverhandlung mit zähester Energie aufrecht erhalten; soweit durch entgegenstehende Zeugenbeobachtungen Einräumungen erzwungen wurden, wurden sie von beiden Angeklagten mit der Ungenauigkeit ländlicher Zeitbestimmung erläutert.

C. Zeugenvernehmungen.

Was an Beobachtungen von Zeugen aus der Nachbarschaft für die in Betracht kommende Zeit von vormittags 9 — letztes Gesehenwerden der lebenden Frau — bis 11 1/2 Uhr — Herbeirufen des Nachbarn Köhler zur toten Frau durch den Ehemann Ochs, hat ermittelt werden können, war folgendes, wobei nochmals zu betonen ist, daß es sich um einen Samstag handelt. Fünf Häuser in der unmittelbarsten Umgebung des Ochs schen Anwesens, und zwar nebenan, gegenüber und nach der Rückseite zu, werden von streng jüdischen Familien bewohnt, deren Angehörige nahezu sämtlich am Sabbath von Morgens 8 bis nach 10 1/2 Uhr in der im anderen Ortsteil gelegenen Synagoge waren. Strenge Juden kochen am Sabbath nicht, sondern erhalten ihr Essen gegen 11 Uhr aus der gemeinschaftlichen Judenküche. Diese Abwesenheit der Nachbarschaft war den beiden Ochs natürlich bekannt; es kann daher nicht erstaunen, daß von eigentlichen Nachbarn niemand irgend welche sachdienliche Wahrnehmungen gemacht hat; es konnten vielmehr lediglich zufällige Beobachtungen durch Vorübergehende in Betracht kommen und hier blieben naturgemäß die wichtigsten Vorgänge in der Scheuer der Beobachtung durch die verschlossenen Türen entzogen. Bei jedem einzelnen Zeugen ist die Zeitbestimmung durch eine Reihe von Rückzeugen festzulegen versucht worden, da in bäuerlichen Verhältnissen in der Regel niemand eine Uhr mit sich zu führen pflegt und die Zeit sich nur nach den landwirtschaftlichen oder häuslichen Verrichtungen — wie Füttern, Melken, Misten, Morgenessen, Kirche, Schule, Essen mit ihrer im Tageslauf stets festliegenden Wiederkehr — bestimmen läßt. In der Nähe des Ochsschen Hauses ist aber eine Kapelle mit einer Turmuhr, nach der die Dorfbewohner im Vorübergehen zu schauen und sich zu richten pflegen. Der Kürze halber sind diese Rückzeugen in folgendem nicht benannt; ihre Zeitbestimmung hat sich aber als zuverlässig erwiesen.

a) Kurz vor 10 Uhr ist der Küfer Stemmler am Ochs schen Hause vorbeigekommen; dabei kam Emil O. von der Scheuer her gegen den Keller zu, der noch verschlossen war, sprach den stehengebliebenen Stemmler mit den Worten an:

„Mir geht es grad wie dir, die Ratten verbeißen mir die Äpfel“ und betrat danach den von ihm geöffneten Keller. Stemmler ging nach, wollte dem O. erklären, wie man sich dagegen durch Höherlegen der Äpfel auf eine an der Decke angebrachte Hürde schützen könne; Emil O. achtete jedoch nicht auf den harmlos sprechenden Mann, sondern machte sich beständig zwecklos im Keller zu schaffen, griff bald von vorn, bald von hinten von den Hürden Äpfel heraus, legte



sie hierhin und dorthin, zeigte einen nach dem andern, die aber alle unbeschädigt waren, dem Zeugen, der den Eindruck erhielt:

„Der Ochs hat einen Vogel im Kopf, der ist verrückt."

Ochs sagte noch: „Es ist keiner angefressen, scheints, hat sie meine Frau schon herausgelesen."

Der Zeuge ist darauf fortgegangen und hat beim Nachhausekommen — gegen ½11 Uhr — seiner Frau sofort davon erzählt, daß der Emil ihm wie verrückt vorgekommen sei. Damals wußte noch niemand etwas von dem, was sich zu dieser Zeit schon ereignet haben mußte.

b) Der Vorgang zwischen Stemmler und dem jungen Ochs fällt in die Zeit zwischen 10 und ¼11 Uhr. In der nächstfolgenden halben Stunde hat niemand den Emil Ochs beobachtet. Dagegen sind zwei Zeugen ermittelt worden, die den alten Ochs in der Zeit zwischen ¼ und ¾11 Uhr im Ochsschen Haus und in dessen unmittelbarster Nähe gesehen haben.

1. Die Volksschülerin Anna Müller, deren Schule um 10 Uhr aus war, kam zwischen ¼ und ½11 (näher gegen ¼) am Ochsschen Haus vorbei, hörte ober sich ein Fenster gehen, sah, als ihr zugleich Tabakasche auf den Kopf fiel, hinauf und erkannte den alten Ochs, der beim eben geöffneten Fenster des zweiten Stocks seine Pfeife ausklopfte und, wie es dem Mädchen schien, lachte, beim Stehenbleiben des Kindes das Fenster aber sofort wieder zumachte.

2. Wenige Minuten später, unmittelbar vor ½11 ist die Witwe Stemmler (die Mutter des Zeugen zu a) Küfers Stemmler, die von der Begegnung ihres Sohnes mit dem jungen Ochs von kurz zuvor nichts wußte) ihres Weges am Ochsschen Haus vorbeigekommen; hinter ihr her kam vom Haus her mit einer Mistgabel auf der Schulter der alte Ochs. Die Frau, der an ihm nichts auffiel, führte ein kurzes Gespräch mit ihm, das Ochs nach wenigen Worten mit der unvermittelten Äußerung abbrach:

„Ich muß jetzt fort, meinen Mist breiten, sonst werd ich nicht fertig."

Damit ging der alte Ochs seines Weges weiter; es sind dann noch vier Zeugen aufgetreten, die ihn auf dem weiteren Weg zu seinem Feld am Steinbacher Weg begegnet haben und

3) ein Zeuge — Dienstknecht Schell —, der etwa gegen 11 Uhr an diesem Feld vorbeikam und sah, wie der alte Ochs gerade mit seiner Arbeit des Mistbreitens draußen anfing. Dem Schell, der im Vorübergehen ein Gespräch mit dem alten Ochs anfangen wollte, ist damals aufgefallen, daß Ochs „die Augen wie wütend heraushängte" und wenig oder gar keine Antwort gab. Der letzte Zeuge hat später noch eine besondere Bedeutung gewonnen, wovon nachher zu sprechen



(g). Zu wiederholen ist hier zunächst nur, daß der alte Ochs also kurz vor ½11 Uhr von zu Hause weg und gegen 11 Uhr auf dem Felde eingetroffen ist.

c) Wir kehren zurück zum Ochsschen Haus und zu Emil Ochs.

Unmittelbar vor ¾11 hat Schuhmacher Körber beim Vorbeigehen am Ochsschen Haus aus einer Entfernung von 2—3 Schritten den Emil O. gesehen, wie er von der Kellertür her mit leeren Händen gegen die Scheuertür zuging und an dieser das Personentürchen aufmachte. Ob E. O. dort hineinging, hat der seines Weges weitergehende Zeuge nicht beobachtet.

d) wenige Minuten später, um ¾11, sahen unabhängig und zeitlich getrennt von einander zwei weitere Zeugen den Emil Ochs wieder an der Kellertüre; der eine, Mehlhändler Schauer hat auch mit ihm gesprochen, wobei Emil Ochs unvermittelt sagte:

„Meine Frau hat mich in den Keller geschickt, ich soll die Äpfel auslesen; die Ratten sind dran."

In Gegenwart dieses Zeugen hat Emil Ochs die Kellertür von außen abgeschlossen und ist mit einem Korb voll Wurzeln seinem Haus entlang fort, ob ins Haus, Stall oder Scheuer, hat der Zeuge, der von nichts wußte, nicht beobachtet.

Das war kurz vor 11 Uhr. Der nächste Zeuge ist der kurz vor ½12 Uhr von Emil Ochs herbeigeholte Nachbar Bäcker Köhler; für die Zwischenzeit von einer halben Stunde hat niemand Wahrnehmungen gemacht.

e) Inzwischen war der alte Ochs auf dem Felde draußen, dort hörte man um 12 Uhr das Mittagsläuten. Etwa eine halbe Stunde später, bald nach ½1 Uhr kam er zu dem auf dem Nachbaracker am Steinbacherweg arbeitenden Bauern Krug und bat um Feuer für seine Pfeife. Im gleichen Augenblick tönte vom Ort her die Sterbeglocke. Ochs frug den Krug, wer denn gestorben sei und machte sich dann, als dieser ihm keine Auskunft geben konnte, auf den Heimweg. 50 Schritte weiter begegnete er dem vom Ort herkommenden Bauer Reinhart, der zu ihm sagte:

„Mach daß Du heimkommst, die Sohnsfrau ist tot, sie ist vom Gebälk gefallen."

Ochs sagte nur: „So", nahm nicht einmal die Pfeife aus dem Mund, sondern ging, ruhig rauchend, fürbaß, worauf er dann gegen 1 Uhr in seinem Gehöft eintraf.

f) Am 3. Dezember nachmittags 5 Uhr sind der alte und junge Ochs verhaftet und im Rathaus getrennt verwahrt und die Nacht durch überwacht worden.



Am Morgen des 4. Dezember gegen 6 Uhr ist der Dienstknecht Schell (oben b 3) beim Wasserholen zum Füttern an den Rathausbrunnen gekommen, der unmittelbar gegenüber unterm Arrestlokal des Rathauses gelegen ist, in dem der alte Ochs verwahrt wurde. Schell hörte, wie ihm vom Arrestfenster, das von innen geöffnet wurde, mehrmals halblaut gerufen wurde. Auf Hinzutreten sah er den alten Ochs drinnen stehen, der ihn frug, wie viel Uhr es gewesen sei, als Schell ihn gestern (3 XII.) auf dem Felde draußen gesprochen habe. Auf Schells Antwort: „11 Uhr", sagte der alte Ochs: „nein 10 Uhr" und auf abermalige Erwiderung Schells: „nein 11 Uhr", sagte der alte Ochs zu Schell: „Sag nur, es sei 10 Uhr gewesen; Du tust's nicht umsonst, ich geb Dir auch ein Trinkgeld, ich geb Dir eine Mark". Im gleichen Augenblick wurde vom Rathausgang her die Arresttüre geöffnet, weil den Gefangenen die Morgensuppe gebracht wurde, und der alte Ochs trat zurück.

Dieses dem Staatsanwalt trotz wiederholter Vernehmung des Zeugen Schell unbekannt gebliebene Vorkommnis hat der Zeuge erst in der Hauptverhandlung durch einen reinen Zufall zur Sprache gebracht. Der davon sichtlich betroffene alte Ochs hat es an sich nicht bestritten, will aber den Zeugen nur aufgefordert haben, die Wahrheit zu sagen — Trinkgeld angeboten zu haben, hatte er bestritten — und die Wahrheit sei nach seiner Meinung eben gewesen, daß er schon um 10 Uhr und nicht erst um 11 Uhr draußen auf dem Feld gewesen sei; Bauern hätten keine Uhr, da wisse man die Zeit nicht so genau.

Hiernach läßt sich das gesamte objektive Ergebnis unter Berücksichtigung der Angaben der Mitbewohner des Hauses dahin zusammenfassen.

Um $^1/_2$9 Uhr vormittags wird die Ehefrau Ochs gesund vor dem Haus gesehen.

Kurz vor $^1/_2$12 Uhr holt der Ehemann Ochs den Nachbar Köhler in die Scheuer, wo die Ehefrau Köhler tot liegt. Was der Ehemann über das unmittelbar zuvor erfolgte Auffinden der Frau dort sagt, kann nicht wahr sein. Die Frau muß gewaltsam, und zwar von zwei Personen durch mehrfache Schläge oder Stöße auf Kopf, Genick und Brust sowie durch Umlegen eines Strickes um den Hals vom Leben zum Tode gebracht worden sein; sie muß beim Erscheinen dritter Personen schon mindestens eine bis anderthalb Stunden tot gewesen sein. Die Todesstunde der Frau liegt also zwischen 10 und 10$^1/_2$ Uhr. Emil Ochs, der Ehemann, will die Frau lebend zwischen $^3/_4$10 und 10 Uhr in der Stube verlassen und unmittelbar vor dem Herbeiholen des Nachbarn Köhler zwischen $^1/_4$ und $^1/_2$12 Uhr sterbend in der



Scheuer gefunden haben; er will von mindestens 10 Uhr an mindestens fünfviertel Stunden lang im Keller gewesen und während dieser Zeit wohl zwischen Keller und Stall und Scheuergebäude hin und her gegangen aber — abgesehen von dem behaupteten Hineingreifen zum Herausholen des Hühnerfutters — nicht in die Scheuer hinein gekommen sein. Das ist insofern widerlegt, als ihm für die Wende der 10. Stunde — also die Todesstunde der Frau — ein höchst auffallendes Benehmen im Keller, für $^3/_4$11 ein Hineingehen in die Scheuer, wo die damals schon tote Frau lag, und für vor 11 Uhr das endgültige Verlassen und Abschließen des Kellers von der Straße her, also nicht über die innere Falltreppe in das Haus, nachgewiesen ist. Vom Verlassen des Kellers bis zum Herbeiholen des Nachbarn in die Scheuer klafft mithin ein Zeitraum von nahezu einer halben Stunde, in welchen das Herrichten der Leiche auf Selbstmord und die etwaige Beseitigung des Tatwerkzeugs zu verlegen ist.

Der alte Ochs will am Vormittag mindestens drei Stunden auf dem Feld am Steinbacherweg gewesen sein, dazu gegen $^1/_2$10 fort gegegangen und davon gegen 1 Uhr zurückgekommen sein. Er hat sich einen Zeugen (Schell) dafür verschaffen wollen, daß er schon um 10 Uhr auf dem eine halbe Stunde vom Ort entfernten Feld gewesen sei. Tatsächlich ist er aber zwischen $^1/_4$ und $^1/_2$11 Uhr noch im Haus gewesen, kurz vor $^1/_2$11 Uhr weg, hat draußen das Läuten der Sterbeglocke abgewartet und ist dann allerdings nach $^1/_2$1 Uhr auf den Heimweg und um 1 Uhr zu Hause eingetroffen.

Bezüglich des jungen Ochs ergibt sich daraus zugleich, daß die von ihm behauptete Wahrnehmung, er habe den Vater vor 10 Uhr während des angeblichen Beisammensitzens mit der Frau in der Stube weggehen sehen, eine wissentlich falsche sein muß. Es hat also zwischen beiden eine ganz bestimmte Verabredung über die beiderseits zu machenden zeitlichen Angaben stattgefunden. Die Verabredung muß sich zugleich erstreckt haben auf Art und Zeit des „Auffindens“ der Frau und das spätere Heimkommen des Vaters. Daraus erklärt sich ungezwungen das Draußenbleiben des Vaters bis zum Läuten der Sterbeglocke. Jetzt konnte der alte heim, denn der junge hatte die Leiche „gefunden“.

D. Familien- und Eheverhältnisse.

Das Wie, Wann und Womit der Tat ist darnach, soweit als irgend möglich, in großen Umrissen festgestellt. Es erheben sich die bei weitem schwierigeren Fragen des Wer und Warum? Ihre Lösung konnte nur gesucht werden in der Aufklärung der häuslichen und namentlich der ehelichen Verhältnisse. Allgemein war zu berück-

sichtigen, daß es sich bei allen Personen, von denen hierüber Auskunft zu erwarten war, um Bauern, und zwar um solche des Frankenlandes handelte und im besonderen, daß von den nächstbeteiligten Ehemann und Schwiegervater, die eine solche Tat so wie dargestellt, durchgeführt und mit der unerschüttlichen Ruhe durch Monate von sich abgewältzt haben, auch in dieser Hinsicht eine glaubhafte Aufklärung nicht zu erhoffen war.

Immerhin hat so viel Material beigeschafft werden können, daß das Gerippe der Tat, wie die zeugenschaftlich zu beweisenden Vorgänge vom 3. Dezember 1910 zu bezeichnen sind, durch das, was als vorhergegangen bewiesen werden konnte, mit gespenstischem Leben erfüllt wurde; die Scheuertüren öffneten sich und man sah, was sich dort in den Morgenstunden des 3. Dezember 1910 zugetragen hatte, in grellstem Licht als letzten folgerichtigen Ausklang einer bäuerlichen Ehetragödie.

Werden und Vergehen der Ochsens war folgendes.

Der alte Ochs ist von külsheimer kleinbäuerlichem Herkommen, er hat in sein ererbtes elterliches Anwesen, dessen Felder damals kaum halb so groß waren, im Jahre 1882 geheiratet und von seiner Frau Güter im Werte von 2000 Mark zugebracht bekommen. Von vier Kindern sind nur zwei am Leben geblieben; der im April 1883 geborene Emil und ein im Jahr 1887 geborener Sohn Wilhelm, den der Vater den Lehrerberuf ergreifen ließ. — Die alten Eheleute Ochs haben sich durch Fleiß und einen im ganzen Ort sprichwörtlich gewordenen ganz außergewöhnlichen Geiz des Karl Ochs in 28jähriger Ehe sehr heraufgeschafft. Das schuldenfreie, nahezu ausschließlich in Liegenschaften bestehende Gesamtvermögen belief sich Ende 1910 auf den Schätzungswert von 20000 Mark. Im Jahre 1907 hat der alte Ochs infolge eines glücklichen Brandfalles bei seiner und der Nachbarscheuer die Nachbarscheuer dazu erworben und sein Stall- und Scheuergebäude neu aufgeführt; es ist das Gebäude, daß die Vorgänge vom 3. Dezember umschloß; für das Wohngebäude, in dem die Eltern Ochs mit dem Sohn Emil wohnten, geschah Jahrzehnte lang nichts, da der alte Ochs Ausgaben dafür nicht duldete, es war bis Mitte 1910 außen wie innen, wie alle Anwohner bekunden, ganz außergewöhnlich vernachlässigt.

Einer der nächsten Nachbarn der Ochsens war der zum mittleren Bauern- und angesehenen Ortsbürgerstand gehörige Landwirt Köhler. Sein ebenfalls schuldenfreies liegenschaftliches und Kassenvermögen wird auf etwa 30000 Mark geschätzt. Er hatte zwei Kinder, die im Juni 1882 geborene Tochter Anna und einen im Jahre 1894 geborenen



Sohn. Bei den Köhlers hat der junge Emil Ochs öfters im Tagelohn gearbeitet. Der alte Köhler ist im Sommer 1908 gestorben. Nach seinem Tode hat eine Verlassenschaftsverhandlung stattgefunden, bei der der Anteil der damals schon volljährigen (26 Jahre alten) Tochter Anna auf rund 5000 Mark festgestellt, aber, wie das auf dem Land üblich ist, lediglich in bei der Mutter verwiesenem, nicht ausbezahltem Gleichstellungsgeld verrechnet wurde. Bald danach ist die alte Frau Ochs zur Mutter Köhler mit dem Vorschlag gekommen, ihr Sohn Emil solle die Tochter Anna heiraten. Frau Köhler, die beim ortsbekannten Ruf des alten Ochs wegenseines Geizes — wohl nicht mit Unrecht — meinte, es sei ihnen nur um das Geld der Anna zu tun, lehnte das Ansinnen dieses Mal und auch ein wenige Wochen danach wiederholtes zweites ab.

Die Tochter Anna kümmerte sich darum wohl kaum; von allen, die sie gekannt haben, wird sie als eigentümliches Mädchen von scheuem, zurückhaltendem und in sich verschlossenem Wesen geschildert, das keine eigentliche Kameradschaften mit anderen Mädchen hatte, keine Bekanntschaften mit Burschen unterhielt, nie eine Tanzgelegenheit besuchte, im Hause und auf dem Felde aber fleißig und sauber war. Gesprochen hat sie stets nur das Notwendigste. Ihre Frömmigkeit war die orts- und landesüblich äußerliche.

Noch im Dezember 1908 muß sich aber der junge Ochs — wohl auf Veranlassung seiner Mutter — selbst hinter die Anna Köhler gemacht haben, die, wenn sie auch ein Jahr älter als Emil Ochs, doch schon wohl um deswillen seinen Heiratsplänen Gehör schenkte, weil sich bisher trotz ihrer 26½ Jahre noch nie ein Bursche um sie gekümmert hatte. Schon an Weihnachten 1908 hat Emil Ochs dem Ortsgendarm als Neuigkeit mitgeteilt, er werde bald die Anna Köhler heiraten, er sei mit ihr versprochen; Mitte Januar 1909 hat er sie, die bisher sich nie beim Tanz gezeigt hatte, zum Feuerwehrball mitgenommen; dadurch hat die Mutter Köhler, der die Tochter nichts von ihrem Verspruch mit Emil Ochs gesagt hatte, davon erfahren, daß es jetzt doch so weit sei; sie hat der Tochter vergeblich abgeraten, diese hat sich, wie die Mutter sagt: „nach dem Feuerwehrball nichts mehr sagen lassen."

Mitte März 1909 hat der alte Ochs beim Ratschreiber für seinen Sohn Emil einen sogenannten Kindskauf schreiben lassen, d. h. er hat dem Emil die Hälfte des Hauses nebst einigen Grundstücken und der zur Bewirtschaftung nötigen zwei Stück Vieh zum Gesamtwertanschlag von rund 5000 Mark als Vorempfang zugeteilt und daraufhin ist dann am 5. Mai 1909 der Eheabschluß des Emil Ochs mit der Anna Köhler erfolgt.



Das alles ist durch das Zeugnis der alten Frau Köhler, des Ratschreibers, Bürgermeisters und von Nachbarn festgestellt worden. Emil Ochs hat über das Zustandekommen der Ehe gänzlich andere Angaben gemacht, durch deren Prüfung zu bemessen ist, wie seine weitere Darstellung über den Verlauf der Ehe zu bewerten ist.

Nach der Behauptung des Emil — der Vater Karl Ochs will sich um die ganze Sache überhaupt nicht gekümmert und nicht das Mindeste davon gewußt haben — habe der alte im Mai 1908 verstorbene Köhler ihn bei Lebzeiten wiederholt gesagt, es sei das Beste, wenn er — Emil — die Anna heirate, die Anna bekomme auch 500 Mark extra auf die Sparkasse. Er — Emil — habe aber wegen der größeren Wohlhabenheit und Angesehenheit der Köhlers im Ort nicht die Frechheit gehabt, um die Anna anzusprechen und darüber sei der alte Köhler weggestorben; von den Gängen der Mutter zu der alten Frau Köhler habe er — Emil — nichts gewußt; bei dem Kindskauf vom März 1909 sei zwischen ihm und der Anna noch nichts gewesen —, die an Weihnachten 1908 an den Gendarmen gemachte Mitteilung muß er zwar zugeben, erklärt sie aber als eine leere Rederei —, erst nach dem Kindskauf sei eines Abends im April die Anna in das Ochssche Haus gekommen, habe ihn zu sich in ihr elterliches, das Köhlersche Haus kommen heißen und dort habe sie — die Anna — ihm gesagt, sie wolle heiraten, und wenn es ihm recht sei, wolle sie ihn — den Emil Ochs nehmen; der verstorbene Vater habe es auch schon so haben wollen. Er — Emil — habe mit dem Vater Ochs darüber Rücksprache genommen und sei auch zur Frau Köhler gegangen. Diese habe gesagt: „die Anna ist ein Teufel, sie muß aus dem Haus."

Diese ganze Erzählung trägt den Stempel des Unwahren an der Stirn. Ein derartig scheu zurückhaltendes und in sich verschlossenes Wesen wie die Anna Köhler sucht sich nicht selbst seinen Mann; es spricht aber auch der äußere Hergang — erste Versuche der alten Ochsin bald nach dem Tode des alten Köhler, Versprechen an Weihnachten 1908, Mitnahme auf den Ball im Januar 1909, Heiratsvorbereitung durch den Kindskauf im März 1909 — gegen eine derartige im April 1909 erfolgte Aufforderung der Anna Köhler.

Im Mai 1909 ist also geheiratet worden. Aber nicht, wie die Ochsens wollten in das Ochssche Haus, in das einzuziehen die Anna sich wegen seiner übergroßen Vernachlässigung weigerte. Die Mutter der Frau, übrigens selbst noch eine sehr rüstige betriebsame Frau von bäuerlicher, das gewöhnliche Maß aber nicht übersteigender Genauigkeit, im Alter von damals 50 Jahren, räumte den jungen Eheleuten



in ihrem, nach bäuerlichen Verhältnissen geräumigen Haus den zweiten Stock ein, indes sie selbst mit ihrem 16jährigen Sohn im ersten Stock wohnte und getrennten Haushalt führte. Die Anna bekam die übliche Fahrnisaussteuer an Betten und Schränken, Grundstücke im Wertanschlag von 3000 Mark zum Bebauen, dagegen nicht, wie das sonst ortsüblich, ein Stück Vieh zu eigen. Die Mutter wollte erst sehen, wie es in der Ehe gehe; das Wohnen der jungen Eheleute Ochs im Elternhaus der Frau sollte auch nur ein Provisorium auf etwa ein Jahr sein, bis im Frühjahr 1910 das Elternhaus des Mannes in einen für zwei Familien bewohnbaren Zustand gesetzt sei.

Dieser wenig glückliche, wenn auch durch die Verhältnisse erklärliche Übergangszustand brachte es mit sich, daß das Einleben der Eheleute Ochs in einen eigenen Familienstand sich von Anfang an nicht recht zu gestalten vermochte. Emil Ochs wohnte zwar mit seiner Frau zusammen, die auch eigenen Haushalt führte, schaffte aber nach wie vor lediglich in der väterlichen Landwirtschaft, deren unbeschränkter und überaus genauer Herr der Vater Ochs blieb; das Erträgnis der der jungen Ehefrau Ochs zugewiesenen Felder wanderte in die Ochsschen Scheuern, und Emil Ochs betrieb die Mutter Köhler, sie solle die der Anna vom verstorbenen Vater angeblich besonders zugedachten 500 Mark herausgeben. Dazu war die Mutter Köhler nur gegen Ausstellung einer Quittung — also wohl gegen Aufrechnung des Betrags auf den väterlichen Erbteil der Tochter bereit; das wollte Emil Ochs nicht und so gab es bald Spannungen. Die Hauptsache war aber, daß der junge Ehemann nach wie vor ganz ausschließlich im Sinne und Wesen des Vaters weiterlebte: „Den Vater hätte er heiraten sollen und nicht mich“, ist das einzige, was die junge in ihrer Ausdrucksform sehr karge Ehefrau ihrer Mutter zu sagen wußte.

So ging der erste Sommer hin. Mit Abschluß der Feldarbeiten im September 1909 — also noch nach nicht halbjährigem Zusammenleben — zog der Ehemann Emil Ochs stillschweigend wieder herüber zu seinen Eltern in das alte Haus, indes die Ehefrau bei ihrer Mutter wohnen blieb.

Auch für diesen zumal in engbäuerlichen Verhältnissen sehr auffallenden Schritt bringt Emil Ochs eine Erklärung bei, die aber nach ihrem ganzen Charakter vollkommen unwahr sein muß, wenn auch der Mund der einzigen Person, die hierüber wahrheitsgemäß Aufschluß zu geben vermöchte, eben der Ehefrau Ochs geb. Köhler, für immer verstummt ist. Emil Ochs behauptet, schon nach den ersten 14 Tagen des Eheabschlusses, also noch im Mai 1909, habe seine Frau ihn geschlechtlich nicht mehr zu willen sein wollen. Sie habe gesagt, die Mutter wolle es nicht haben. Das habe er der Frau zunächst ausge-



redet: „Die Sachen gingen die Mutter nichts an"; fürs erste mit Erfolg; dann aber habe die Frau sich doch wieder geweigert, weil die Mutter sogar aufpasse, er — Emil — habe die Mutter Köhler sogar einmal selbst dabei ertappt, wie sie nachts, als er zur Frau gewollt, an der Tür der Schlafkammer gelauscht habe. Darauf habe die Frau dann ihr Bett in ein anderes Zimmer gestellt und ihn von da an nachts nicht mehr zu sich gelassen. Das sei in Külsheim bekannt und er dadurch lächerlich geworden, weshalb er dann im September wieder zum Vater zurück sei.

Die Mutter Köhler weist demgegenüber jede Verdächtigung, als habe sie sich jemals in irgend einer Weise um die Geschlechtsbeziehungen ihrer Tochter zu deren Ehemann gekümmert, entrüstet zurück; sie habe darüber überhaupt nicht das mindeste gewußt; ihre Angabe, daß die Betten der Eheleute von Anfang an in zwei Zimmern gestanden haben — bei Bauern nichts Ungewöhnliches, es wird vielfach nur ein Bett benützt — wird durch andere Zeugen bestätigt; es widerspricht auch jeglicher Kenntnis der Bauernseele, daß eine Mutter sich um das Geschlechtsleben der Tochter und gar noch der verheirateten Tochter kümmern sollte. Solche Dinge gehören beim Bauer in das ihm durch seine ganze Lebenstätigkeit alltägliche Gebiet des Rein-Animalischen, dem er seelische Aufmerksamkeit zu schenken nicht gewohnt ist. Der Gedankenkreis des äußerlich strengen Katholizismus der fraglichen Gegend ließe das Berühren von Geschlechtlichem zwischen Mutter und Tochter, weil sündlich, auch als vollkommen unmöglich erscheinen. Die Mutter Köhler hat also ganz bestimmt nicht weder aufgepaßt, wann und ob der Mann zur Frau wollte, noch hat sie ihrer Tochter darüber etwas gesagt.

Richtig ist allerdings, wie andere Zeugen bestätigen, daß in Külsheim im Sommer 1909 das Gerede ging, „den jungen Ochs lasse seine Frau nicht dran." Das findet aber vielleicht seine Erklärung in einem bei der Leichenöffnung gemachten Befund; die Frau litt an einer beiderseitigen Entartung der Eierstöcke, die ihre Unfruchtbarkeit bedingte — demzufolge die Ehe auch kinderlos geblieben ist — und vielleicht auch die Frau zu einer sog. Frigiden, d. h. geschlechtlich kalten, bedürfnislosen Natur machte. Dem letzten widerspricht aber die Angabe des Emil Ochs, daß er im späteren Verlauf von April 1910 bis zum Tod der Frau fortgesetzt mit ihr regelrechten Geschlechtsverkehr gepflogen habe. Über ein geringes geschlechtliches Entgegenkommen der Frau in den ersten Ehetagen hat Emil Ochs sich gelegentlich im Sommer 1909 selbst bei Kameraden geäußert und daraus kann dann das fragliche Gerede entstanden sein.



Der wahre Grund des Auseinandergehens der Eheleute nach halbjähriger Ehe kann also nur in einer Enttäuschung des Ehemanns über den vermögensrechtlichen Erfolg der Ehe und in einer inneren Gleichgültigkeit des Mannes gegen die Frau, der überdies ein außergewöhnlich starkes Gefühl der Zusammengehörigkeit mit dem Vater das Übergewicht hielt, erblickt werden.

Den Winter 1909/10 blieb jedes der beiden Eheleute in seinem elterlichen Haus. Während der ganzen Zeit von nahezu sechs Monaten hat Emil Ochs nach seiner Behauptung seine Frau kaum einigemal gesprochen. Ende Februar 1910, als die Feldarbeiten anfingen, hat der Mann seine Frau einmal abends zu sich in den Stall herüberkommen lassen, um sich mit ihr zu besprechen, wie es zwischen ihnen gehalten werden solle. Nach der Bekundung der Mutter Köhler ist ihre Tochter von dieser „Besprechung" ganz verstört mit Beulen im Gesicht und blaugewürgtem Hals zurückgekommen und hat der Mutter auf Befragen gesagt, die beiden Ochsens, Vater und Ehemann, hätten sie im Stall gemeinschaftlich „verschlagen", der junge habe sie am Hals gepackt und gewürgt, der alte habe ihr mit der Gabel auf den Kopf geschlagen. Daraufhin hat die Mutter mit ihrer Tochter einen Rechtsanwalt in der Amtsstadt aufgesucht, der aber nur die Rückkehr der Frau zum Mann anriet. Zu gleicher Zeit war auch der junge Ochs bei einem Rechtsanwalt, auf dessen Rat er beim Amtsgericht Wertheim zur Vorbereitung einer Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens einen Sühnetermin erwirkt, der Anfang April 1910 stattfand und in dem der Richter die ohne Mutter erschienene kaum etwas redende Frau veranlaßte, zu ihrem Mann in eine von diesen zu mietende besondere Wohnung zurückzukehren. Das geschah auch und von Mitte April 1910 an haben die Eheleute wieder zusammen gewohnt. Inzwischen wurde die Instandsetzung des Ochsischen Hauses in Angriff genommen. Pfingsten 1910 starb die schon längere Zeit leidende Mutter des Emil Ochs und danach — Anfang Juni 1910 — bezogen die Emil Ochs Eheleute den unteren Stock des Hauses, indes der verwitwete Vater Karl Ochs im 2. Stock sich zum Wohnen einrichtete, aber im gemeinschaftlichen Haushalt der jungen mitlebte.

Von der Stunde an war das Schicksal der jungen Frau besiegelt. Was von Geschehnissen der Folgezeit in die Außenwelt gedrungen ist, ist verhältnismäßig wenig, wenn auch für bäuerliche Kreise schon sehr auffallend gewesen; das innere Erleben der Frau aber muß sich zu einem geradezu qualvollen gestaltet haben; es hat die sonst wortkarge, scheu verschlossene Frau nicht selten zur Höhe einer tragischen Beredsamkeit erhoben, deren Klagen aber erfolglos verklungen sind



an der ehernen Macht bäuerlichen Herkommens und Glaubens: man läßt sich nicht scheiden im katholischen Frankenland und in der Enge des entlegenen Bauerndorfes; eher geht man darüber zu Grund.

Landwirtschaft und Haushalt standen vollständig unter der Gewalt des alten, habgierig geizigen Vaters Ochs, von dem die Külsheimer Kinder bezeichnenderweise bei einem Abendgespräch am Ortsbrunnen im Sommer 1910 einmal sagten:

„Ochs seid still, was Ihr denkt, das sagt Ihr nicht,
und was Ihr sagt, das denkt Ihr nicht."

Von den Kühen des Ochsischen Stalles wurde auch Milch zum Verkauf an die Molkerei geliefert; sie war, wie deren Einkäufer bekundet, bei Lebzeiten der alten Frau Ochs stets gewässert; es ist das Wässern durch Zeugen erwiesen. Die junge Frau Ochs hat ihrer Mutter, in derem Hause das Wässern nicht üblich, wiederholt darüber geklagt, daß die alte Frau Ochs und nach ihrem Tode der alte Ochs sie zwingen wolle, ebenfalls zu wässern, wessen sie sich aber geweigert habe; sie hat den Einkäufer der Molkerei, der den Milchbezug von den alten Ochsens wegen des Wässerns eingestellt gehabt hatte, im Juli 1910 auch veranlaßt, von ihr wieder Milch zu beziehen und, wenn sie selbst molk, nur gute geliefert. Der alte Ochs hat der Schwiegertochter aber die Milch im eignen Haushalt geneidet, es ist einmal ein Mädchen der Nachbarschaft dazu gekommen, wie er sie anschrie, sie saufe die Milch weg, statt sie zu verkaufen, darauf eine halbgefüllte, zum Verkauf bereitgestellte Kanne im Hof vor den Augen der Zeugin mit den Worten:

„Eh daß Du sie saufst, soll sie lieber verrecken", hinter der flüchtenden Schwiegertochter her schüttete.

Im Juli 1910 hat der Ehemann Ochs bei dem Gendarmeriestationskommandanten in Külsheim eine Anzeige gegen seine eigene Frau gemacht, weil sie sich an der Kuh, die dem Vater gehöre, erfrecht und die Milch weggetrunken habe. Man denke, der Mann, der seine Frau beim Gendarmen anzeigt, weil sie dem Vater die Milch wegtrinke!

Ähnlich war es mit den Eiern von einem Stamm Hühner. Auch hier hat sich die Frau beklagt, daß der Schwiegervater ihr alles wegschließen und nichts für den Haushalt lasse. Tatsächlich sind nach der Abführung des alten Ochs in seiner Kammer in einer Tischschublade etwa 60 und in einem Topf auf dem Schrank etwa 50 Stück völlig verdorbene Eier gefunden worden, sodaß dadurch die Angaben der Frau ihrer Mutter gegenüber volle Bestätigung gefunden haben.



Die Frau war aber im Sommer und Herbst 1910 abgesehen von dieser Herabwürdigung als Bäuerin und Hausfrau auch fortgesetzt den schwersten Beschimpfungen und Mißhandlungen ausgesetzt. Vor Taglöhnern auf dem Feld, wo sie trotz Fleißes den beiden Mannsleuten nie etwas recht machen konnte, waren Schimpfworte, wie: faules Mensch, Dreckmensch, Lumpenaas und Drohungen: Die bekommt noch einmal auf den Kopf, daß es ihr langt, — an der Tagesordnung. Das hat sich im Ort herumgeredet. Nachbarn haben zum Guten gesprochen und den alten wie jungen Ochs aufgefordert, der etwas stockigen Frau doch auch einmal ein gutes Wort zu geben: „guts Wort find guten Ort", vom Ehemann aber die Antwort erhalten: „bei mir gibts kein gutes Wort, bei mir muß darauf geschlagen werden", ein andermal: „ich hab einen Bock, da muß hingeschlagen werden". Zu einem anderen Zeugen hat der Vater Ochs gesagt, von dem jedermann im Ort die Empfindung hatte, daß er seine Schwiegertochter auf das bitterste hasse:

„Die ist nicht mehr wert, als daß man sie tot schlagen tät und noch einmal aufhängen, daß sie gewiß verreckt", — es ist sicher kein Zufall, daß in dieser von zwei verschiedenen Zungen bestätigten Äußerung des Alten schon der bei der Tat vom 3. Dezember dann auch verwirklichte Gedanke durchblickt, zum Totschlag zur Verwirklichung und Sicherung des Erfolgs noch den Hängestrick dazu zu fügen!

Im September 1910 hat der Ehemann einem weiteren Zeugen erzählt: „Neulich habe er seiner Frau einmal sprechen gelehrt, er habe sie am Maul gepackt und ihr dies so lange auf und zu gemacht, bis sie Antwort gegeben habe."

Zur gleichen Zeit hat der alte Ochs gesagt:

„Wenn sie mein wär, der Stock, wär sie schon lang kapiniert (d. h. auf den Kopf totgeschlagen)." Diese beiden Äußerungen gehen darauf zurück, daß die junge Frau bei allen wörtlichen wie tätlichen Rohheiten von Mann und Schwiegervater niemals ein Wort der Widerrede fand, sondern alles stumm über sich ergehen ließ und dadurch die Verbissenheit der beiden in ihren Vermögenserwartungen getäuschten Bauern, denen die Frau zudem zu viel kostete und zu wenig arbeitete, womöglich nur noch steigerte.

Besuche der Frau bei ihrer zwei Häuser um die Ecke wohnenden Mutter wurden nicht gelitten. Ende September 1910 ist die Frau vom Brunnen abends, wo sie Wasser holte, einen Sprung zur Frau Köhler, aber sofort verängstigt wieder heim, wo sie der Ehemann in Gegenwart des Vaters und eines am Tisch mitessenden Taglöhners



sofort beschimpft, sie habe ihrer Mutter Leinwand zugetragen und als die Frau das verneinte, sie sofort am Halse packte, in die Ecke drückte, darauf dem Vater zurief:

„Vater nimm den Stock und schlag drauf!"

Darauf haben beide Ochsens zugleich auf die am Boden liegende Frau draufgeschlagen, wobei der alte Ochs noch rief:

„Schlag den Verreckling tot, er ist ja nicht mehr wert."

Bei diesem ganzen Vorfall hat die gewürgte und geschlagene Frau mehr nicht als den quälenden Laut „Oah" von sich gegeben. So ist erklärlich, daß man auch am Morgen des 3. Dezember nichts von ihr gehört hat.

Sie ist am anderen Morgen, als die Männer im Stall waren, zu ihrer Mutter geflüchtet und dort acht Tage geblieben, dann aber auf Zureden des Pfarrers — man läßt sich eben als katholische Frau nicht scheiden! — wieder zur Stätte ihrer Qualen zurück. Ende Oktober hat sich ein solches Flüchten in das Mutterhaus und Zurückkehren zum Ehemann nochmals wiederholt. Bei den damals ebenfalls vorausgegangenen Mißhandlungen war ein Zeuge nicht zugegen; was die Frau darüber aber der Mutter — nur sehr kärglich erzählt hat, — ist bestimmt wahr. Im September 1910 ist die Frau auch einmal wegen der fortgesetzten Mißhandlungen mit einer Anzeige zum Gendarmen gegangen, wie dieser aber den zum Einschreiten erforderlichen Strafantrag von ihr haben wollte, hat sie sich dessen geweigert: „Sie müsse es doch nur wieder abverdienen" und der Gendarm mußte sich daher mit einer Verwarnung des Ochs begnügen.

Schon seit Monaten stand die Frau unter dem quälenden nach und nach ihr ganzes Denken beherrschenden Gedanken:

„Sie werde eben noch einmal von den beiden totgeschlagen."

Dem Nachbarn und Vetter ihres Mannes, Beierstettel, hat sie erzählt, sie habe ihren Mann bei einer schweren Mißhandlung vom Sommer 1910 verwarnt:

„Wenn ich mein Blut wegen dir vergießen muß, mußt du deines auch um mich lassen" —

darauf aber nur die Antwort erhalten:

„Ach was, mit einem Jahr Zuchthaus ist's abgemacht." In ihrer Not ist sie, da sie zur Mutter nicht durfte, immer wieder zum Bürgermeister in seine Wohnung, um diesem ihr Leid zu klagen. Dort hat sie auf alle Vertröstungen: es sei wohl nicht so schlimm, man müsse sich in der Ehe ineinander schicken, sie könne sich doch nicht scheiden lassen, das gebe es in Külsheim nicht, die stereotype Antwort gehabt:



„Ich weiß wohl, es geht eben den Weg, daß ich noch einmal totgeschlagen werde.

Wenn nur der Alte nicht wäre, der Alte!"

Im September ist sie auch einmal auf das Rathaus, ob man ihr denn nicht helfen könne. Daraufhin hat der Bürgermeister den gerade unten vorbeigehenden alten Ochs heraufgerufen und ihm, während er die Frau ins Nebenzimmer abtreten ließ, durch dick und dünn die Meinung gesagt, er solle doch die Jungen hausen lassen und sich ins Altenteil setzen, aber nur die Antwort bekommen, die Frau könne nichts, sei keine Hausfrau, sie nehme die Milch für sich weg und trinke die Eier. Dem Ratschreiber, der nach dem Weggehen des alten Ochs der Frau daraufhin sagte, daß es jetzt wohl sich bessern werde, sagte die Frau mit müder Ergebenheit:

„Ich hab halt nichts zu hoffen, als daß die zwei mich totschlagen,"

und erhielt von ihm die Antwort, die alles Kommende prophetisch vorwegnahm:

„Frau Ochs, dann sterben Sie als Opfer der Pflicht, wie der Soldat auf dem Feld der Ehre, und kommen warm in den Himmel."

Dergestalt waren die inneren Verhältnisse im Ochsschen Haus, unter denen der 3. Dezember herankam:

Enttäuschung von Vater und Sohn über den mit der Ehe erstrebten Vermögenszuwachs, Mangel jeglichen Verständnisses unter den Eheleuten zufolge des immer stärker werdenden Einflusses des Vaters, bitterster Haß des alten Ochs gegen die Schwiegertochter, in der er nur eine Zehrerin seines hart Erworbenen sah, und zur Gewohnheit gewordene Mißhandlungen der Frau durch die Mannsleute, mit dem sehnlichsten Wunsch der Beseitigung dieser Frau —.

Die Spannung war die denkbar größte, es bedurfte nur eines kleinen Funkens, um die angehäuften Leidenschaften zur Entladung zu bringen, dann gab es für sie aber auch schlechterdings keinerlei Hemmung mehr.

Was am Morgen des 3. Dezember dann den eigentlichen Anlaß zu einem Streit gegeben hat, ruht im Dunkel. Die Frau wollte, das konnte durch die Vorbereitungen am Küchenherd, Putzen des Meerrettichs, Ansetzen des Fleisches im Topf — festgestellt werden, das Mittagessen richten. Zum Feueranmachen brauchte sie Holz, tatsächlich war keines mehr im Haus; sie muß also zu diesem Zweck in die Scheuer gegangen sein. Das muß geschehen sein zur Zeit, als

ihr Ehemann dort sägte, also zwischen 9 und 1/2 10 Uhr. Damals muß auch der alte Ochs beim Futterschneiden noch in der Scheuer gewesen sein und nun ist es aus irgend einem geringfügigen Anlaß zum Wortwechsel gekommen — vielleicht wieder einmal wegen der Milch; am Morgen des 3. Dezember war, der Gewohnheit zuwider, die Milch, die der Molkereifuhrmann um 8 Uhr abholen wollte, nicht zurecht gestellt gewesen, ihre Besorgung oblag der Frau. — Einer der beiden Männer hat nach der Frau mit einem Stück scharfkantigen Scheitholz geworfen, geschlagen oder gestoßen; es ist Blut geflossen und jetzt waren die Leidenschaften entfesselt. Das im Stillen schon lange ersehnte Ziel: „Die Frau muß hin sein, sie muß verrecken", rückte plötzlich in greifbare Nähe und die zwei auf das höchste erregten Männer griffen einfach zu. In verbissener Wut haben sie zusammen von vorn und hinten auf die Frau mit dem, was ihnen gerade zur Hand war, das ist mit den Scheiten des eben von Emil zersägten Holzes, draufgeschlagen. Die Frau, an der sich jetzt vollzog, was sie schon immer gefürchtet, hat ihrer Gewohnheit zufolge kaum einen Laut von sich gegeben, lediglich die Hände zum Schutz vorgehalten und darauf Hiebe erhalten, die die Rinde des Holzes ihr in die Haut trieben, und ist dann, als ihr schließlich der Brustkasten eingeschlagen wurde, rücklings beim Wagen auf die Scheuertenne niedergesunken. Tot kann die Frau nach dem späteren Befund nicht gleich gewesen sein. Dagegen müssen die zwei Männer gesehen haben, daß sie eine Schwerverletzte vor sich hatten. Und jetzt ist der Gedanke wieder in ihnen oder einem von ihnen aufgetaucht, dem früher der alte Ochs schon Ausdruck verliehen hat:

> „Sie ist nicht mehr wert, als daß man sie totschlagen tut und noch einmal aufhängen, daß sie gewiß verreckt"

und sie haben ebenfalls wieder nach dem Nächsten gegriffen, was ihnen zur Hand war, nämlich nach einem der an der Scheuerwand hängenden Kuhleitseile und haben die mit dem Tode ringende Frau — das ist der Vorgang, von dem Emil Ochs sagt: „Die Frau hat einen gurgelnden Laut von sich gegeben" — um sie noch vollends zu töten, durch Umlegen des Strickes erwürgt. Dabei war es ihnen — und das ist wieder einmal eine der großen Dummheiten, die Täter schwerer Verbrechen immer begehen — zugleich darum zu tun, einen Selbstmord der Frau mit nachfolgendem Abgleiten vorzutäuschen. Sie haben nicht berücksichtigt, daß eine so schwer Verletzte sich nicht mehr aufhängen kann und nicht, daß eine Erhängte beim Abgleiten sich nicht Verletzungen zugleich vorn, im Genick und am Brustkasten zuziehen kann. So bauernschlau und der Not



des Augenblicks durchaus gerecht werdend sie handelten, so ward für die beim ländlichen Leichenschauer sonst wohl mögliche Vortäuschung des Selbstmords oder Unglücksfalls der Strick ihnen doch zum Verhängnis.

Dagegen ist ihr ganzes der Tat nachfolgendes Verhalten wieder das denkbar zweckentsprechendste. Es zeugt jede Äußerung und jeder Schritt, den sie taten, von kaltem Bauernsinn und mißtrauischer Überlegung, die die nächstliegenden Möglichkeiten sinngemäß erschöpfte. Die Frau mußte und konnte jetzt vollends sterben, sie durfte aber, weil man einen Unglücksfall oder einen Selbstmord glaubhaft zu machen hatte, nicht eher gefunden werden, als bis sie kalt war. Die Täter mußten sich trennen, der Vater möglichst weit aufs Feld, wo er das Sterbegeläut abzuwarten hatte, der Sohn und Ehemann mußte sich eine dem natürlichen Bedürfnis entsprechende Beschäftigung suchen und dabei die Stunde herannahen lassen, zu der man die „verunglückte" Frau auffinden konnte.

Die Vorgänge in der Scheuer müssen sich abgespielt haben zwischen der 9. und 10. Stunde, wahrscheinlich bis nach 10 Uhr. Die Frau ist dann in ihrem Blut liegen gelassen worden und den langsamen Tod des Verblutens und Erstickens gestorben. In den Zeitraum der folgenden halben Stunde von 10—1/2 11 Uhr fällt auch nach der Berechnung von Arzt, Krankenschwester und Leichenschauer die Todesstunde der Frau. Schon kurz nach 1/4 11 Uhr wird der alte Ochs am Fenster seines Zimmers stehend gesehen, wie er in befriedigter Gemütsstimmung — der sonst stets finstere Mann hat gelacht! — seine Pfeife richtete und unmittelbar danach hat er Haus und Hof mit rauchender Pfeife verlassen, um sich aufs Feld zu begeben.

Nun ist auch erklärt, weshalb ihm so außerordentlich viel daran gelegen war — der Geizhals hat das für ihn hohe Trinkgeld von 1 Mark dafür versprochen! — den Zeugen Schell dafür zu gewinnen, daß er um 10 Uhr schon auf dem 1/2 Stunde entfernten Feld draußen gewesen sei.

Der Sohn Emil hat sich, während der Vater noch oben in der Stube war, in den Keller begeben, es war das zwischen 10 und 1/4 11 Uhr. Dabei ist die Begegnung mit dem Zeugen Stemmler erfolgt und es zeugt von dem echt bäuerlichen Mangel jeglichen Gefühlsausdrucks — der bei sensiblerem Menschenschlag nur mit einer geradezu ungeheuerlichen Selbstbeherrschung zu erklären wäre — daß dem Manne, der gerade eben seine Ehefrau vom Leben zum Tod gebracht, mehr nicht anzumerken ist, als daß er eine natürliche Arbeit



zweckwidrig verrichtet, und fast noch mehr kennzeichnend für das in Dingen des täglichen Lebens stets auf das Naturgemäße und Nächstliegende gerichtete Denken des Bauern ist es, daß er für seine Anwesenheit im Keller sofort eine natürliche Erklärung bei der Hand hatte, nämlich nach den Äpfeln zu sehen — und daß er diesen Gang gleich mit seiner Frau in Zusammenhang brachte.

Ebenso folgerichtig ist, daß er die seinem Aufenthalt im Keller gegebene Erklärung dann noch zwei mal wieder kehren läßt, nämlich dem Zeugen Scheuer gegenüber wie auch beim Nachbar Bäcker Köhler, den er, als er nach etwa fünf Viertelstunden die Zeit gekommen glaubte, herbeiholte, um die tote Frau vom Tatort fort in die Wohnung zu schaffen.

E. Mord oder Totschlag?

So steht denn die Tat auch in ihren inneren Zusammenhängen klar vor Augen. Es bleibt die rechtliche Würdigung. Diese kann nur auf Mord lauten, und zwar auf Mord, der als solcher wohl zunächst nicht geplant war, den Tätern aber unter den Händen und in ihrem bewußten Wollen zu dem geworden ist, was das Strafgesetz im § 211 als vorsätzliche mit Überlegung ausgeführte Tötung mit dem Tode bedroht.

Die Vorgänge in der Ochsschen Hauswirtschaft am Morgen des 3. Dezember bis zu der noch von Zeugen beobachteten Staffelreinigung durch die Frau, also bis gegen 9 Uhr, lassen es als ausgeschlossen erscheinen, daß von langer Hand her etwa ein Hereinlocken der Frau in die Scheuer und ihre dann dort auszuführende Beseitigung durch die Männer geplant gewesen sei. Das Hereinkommen der Frau in die Scheuer und damit die Tat in ihrer ersten Entwicklung muß eine Zufälligkeit gewesen sein.

Sobald der erste Schlag, Wurf oder Stoß aber einmal gefallen, sobald das erste Blut geflossen war, da ist im Hirn der beiden Männer blitzschnell der Gedanke aufgeleuchtet:

> „Jetzt ist die Stunde; da naht uns, was wir wollen, hin muß die Frau sein!“

und im bewußten Wollen der Tötung der Frau haben sie in instinktmäßiger Verständigung des Zusammenhandelns weiter daraufgeschlagen, die Frau durch Einschlagen des Brustkastens zu Boden gerannt, der noch Röchelnden den Strick umgelegt und würgend zugezogen, worauf sie sie wieder rücklings unmittelbar unter dem Garbenloch zwischen Wagen und Wandleiter hinlegten: sie haben also alle zur Herbeiführung des erstrebten Erfolgs tauglichen Mittel zweckmäßig



angewandt, dabei schon die spätere Auslegung der Tat als Unglücksfall durch den Strick, mit dem sie die Tat zur Vollendung brachten, vorzubereiten gesucht, also schon ihre künftige Verteidigung bei der Tat selbst ins Auge gefaßt und in allem Nachfolgenden: sofortiges Verlassen des Schauplatzes, Trennung der Täter, verzögerte Entdeckung der Leiche bis zur Sicherung — auf das sorgfältigste durchgeführt.

Der Umstand, daß sie dem einmal gefaßten Entschluß die Ausführung sofort nachfolgen ließen, daß also zwischen Tatvorsatz und Ausführungsüberlegung eine nur kurze Zeitdauer liegt, steht der Annahme der durch die anderen Umstände erwiesenen Überlegung keineswegs entgegen. Es ist auch keineswegs gesagt, daß diese Zwischenzeit eine so kurze gewesen ist, sie kann sich über mindestens eine halbe, höchstens $^3/_4$ Stunden erstreckt haben. Kurz vor $^1/_2$10 Uhr hat der Nachbar Beierstettel den Emil Ochs an der damals noch halboffenen Scheuertür innerhalb der Scheuer Holz sägen sehen; kurz vor $^1/_4$11 Uhr hat Stemmler den Emil begegnet, wie er gerade von der Scheuer her verstörten Wesens zum damals noch verschlossenen Keller ging; kurz nach $^1/_4$11 Uhr stand der alte Ochs befriedigt an seinem Zimmerfenster und hat sich dann fort aufs Feld gemacht, die Zeit der Tat und ihrer Dauer ist also umschlossen von $^1/_2$10 bis kurz nach 10 Uhr und innerhalb dieser Zeit wie auch nachher ist von beiden Männern ebenso plan- wie zweckmäßig gehandelt worden; ob rasch oder langsam, das kann die rechtliche Charakterisierung ihres Tuns nicht beeinflussen.

Nach alledem kann die vorsätzliche, d. h. bewußte und gewollte Tötung der Frau nur eine mit Überlegung ausgeführte sein.

Darauf war auch der Antrag der Staatsanwaltschaft im Schwurgericht gerichtet, die getrennte Verteidigung der beiden Angeklagten beantragte Freisprechung: es sei nicht bewiesen und könne nicht bewiesen werden, ob die Tat von beiden, ob von einem allein und von welchem von ihnen begangen sei, ob ein Mord, ein Totschlag oder etwa nur eine Körperverletzung beabsichtigt gewesen und ob der Strick der lebenden, der toten oder der für tot gehaltenen Frau und ob von einem an der Tat selbst beteiligten oder nicht beteiligten Manne umgelegt worden sei.

Die Geschworenen haben nach etwa einstündiger Beratung die Frage nach gemeinschaftlichem Mord verneint und die nach gemeinschaftlichem Totschlag bejaht, worauf der Gerichtshof gegen jeden der beiden Angeklagten auf eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren erkannt hat. Die Verurteilten, deren letzte Erklärung immer wieder lautete: „Ich



hab der Frau nichts getan", haben ein Rechtsmittel nicht eingelegt; sie werden ihre Strafe verbüßen, ohne jemals ihre Schuld zu bekennen. Wenn sie die Strafanstalt verlassen, werden sie das, was sie zur Tat getrieben, ihren habgierig gewahrten Haus und Hof in fremden Händen finden. Die Kosten des Verfahrens und Strafvollzugs belaufen sich auf rund 16000 M., die der Hauptverhandlung allein, zu der 60 Zeugen und 3 Sachverständige aufgeboten werden mußten, auf rund 1900 M. Zufolge erwirkten Sicherungsarrestes ist inzwischen alles mit einem Gesamterlös von rund 17000 M versteigert worden und in das Eigentum der Nachbarn übergegangen.

F. Bauern als Verbrecher.

Das ist das Schwerste, was den alten Ochs treffen kann. Aber auch der Hinweis darauf, daß dies das Ende sein werde, hat ihn nicht vermocht, sein Bauernmißtrauen zu überwinden und die Wahrheit zu bekennen. Wohl hat ihn die Aussicht, Haus und Hof zu verlieren, — das einzigste Mal im Verlauf der ganzen Untersuchung und bei tagelangen Vernehmungen — im Innersten seines Herzens erschüttert und für Augenblicke ins Wanken gebracht, die Überlegung einer Nacht aber hat ihn wieder gefestigt und er hat versucht, dieser ihm nahe gerückten Gefahr durch einen an sich ganz richtig berechneten Gegenzug zu begegnen, der aber, weil vorausgesehen und überwacht, ihm den erhofften Erfolg nicht verschaffen konnte.

Im Lauf des Verfahrens hat der jüngste Sohn, der Lehrer, in richtiger Erkenntnis der verzweifelten Lage von Vater und Bruder[1]) die Auseinandersetzung des Nachlasses seiner zu Pfingsten 1910 verstorbenen Mutter betrieben, um vor dem Zugriff der Staatskasse zur Kostendeckung wenigstens seinen Anteil am elterlichen Vermögen — ein echter Sohn seines Vaters! — in Sicherheit zu bringen. Die Kosten des Verfahrens begannen um jene Zeit wegen umfassender Erhebungen, die nach Schluß der Voruntersuchung erforderlich geworden waren,

---

1) Der Lehrer ist anderthalb Stunden von Külsheim als Unterlehrer angestellt; er ist am Nachmittag des 3. XII. 10 etwa 2 Uhr zufällig von seinem Ort nach K. gekommen, hat dort von dem Vorkommnis erfahren, war bis zum Eingreifen der Gendarmerie 2—3 Stunden mit Vater und Bruder zusammen. Aus einer späteren Vernehmung des Sohnes, der gleich erklärte, daß er in einer etwaigen Verhandlung kein Zeugnis geben werde, habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß ihm als einzigen Menschen Vater und Bruder den wahren Hergang mitgeteilt haben. Er hat das in Abrede gestellt; ich habe aber keinen Zweifel, daß dem doch so ist. Nach dem Urteil hat er auf sein Ansuchen die Genehmigung erhalten, seinen Namen in Ott zu ändern. Damit ist der Name des alten Ochs auch bürgerlich erloschen.

ganz erheblich anzuschwellen. Die von dieser Teilungsverhandlung verständigte Amtskasse hat alsbald einen Liegenschaftsarrest auf das Ochssche Anwesen erwirkt. Das ist dem alten Ochs von mir mitgeteilt und in Aussicht gestellt worden, daß er sich durch sein Leugnen jetzt schon um Haus und Hof bringe. Der sonst in seinen Zügen fast regungslos, wie aus Hartholz geschnittene Mann, der seinerzeit bei der wiederholten Gegenüberstellung mit der Leiche der Frau keine Miene verzogen hat, ist von dieser Eröffnung offensichtlich im innersten Wesen gepackt worden. Er wurde weich, zitterte, fiel auf die Knie und jammerte mit aufgehobenen Händen:

„Lieber, lieber Herr Staatsanwalt, tun Sie mir das nicht an;
„lassen Sie mir mein Haus, das ist das Einzige, was ich auf
„der Welt hab!"

dem Hinweis darauf, er solle die Wahrheit sagen und so die Erhebungen und Kosten mindern, begegnete er mit der mißtrauischen Antwort:

„Ich kanns doch nicht sagen, wenn ichs nicht gewesen bin.
„Was sagt denn der Sohn? Fragen Sie doch den Sohn!"

Es war späte Nacht geworden und Ochs, der sagte:

„Er habe vielleicht morgen noch etwas zu sagen"

wurde in das Gefängnis zurückgebracht. Es war vorauszusehen, daß er in der Nacht oder am Morgen den schon früher gemachten Versuch wiederholen werde, mit seinem vorübergehend im gleichen Gefängnis verwahrten Sohn eine Verständigung herbeizuführen.

So geschah es auch. Der Aufseher hatte an Vertrauen, was davon der alte Ochs überhaupt herzugeben hatte. Ihn beschwor der Alte noch in der Nacht und wieder am Morgen — er habe zu Haus noch einen Korb Äpfel, auf den komme es ihm nicht an! — ihm doch eine kurze Rücksprache mit dem Sohn zu ermöglichen. Einen Zettel zu schreiben, wie der Aufseher wollte, lehnte er ab. „Das komme doch nur heraus."

Der Aufseher sollte dann schließlich dem Sohn sagen:

„der Sohn solle es doch auf sich nehmen, dann könne man nicht an das Sach, weil doch noch nicht geteilt sei zwischen ihnen."

Der Auftrag ist natürlich nicht bestellt worden. Am Morgen bei der Vorführung war aber der alte O. wieder so kalt wie zuvor, und von da an waren Gefühlsäußerungen bei ihm überhaupt nicht mehr wahrzunehmen. Die zweitägige Hauptverhandlung hat er mit einer gleichmütigen Regungslosigkeit über sich ergehen lassen, der nur sein gelegentlich von unten her stechend emporblickendes stahlblaues Auge widersprach.



In Not und Tod hätte er seinen Sohn geschickt, wenn er sich dadurch sein Hab und Gut hätte wahren können. Zu einem Geständnis über den wahren Hergang, das, wie ihm so und so oft verständlich gemacht wurde, eine mildere Auslegung zugelassen hätte, hat es sein tief eingewurzeltes Mißtrauen nicht kommen lassen. Er ist der Typus eines in strengem Leben hart gewordenen Bauern, der nur sich kennt und dessen Seele keinerlei Gefühle beschweren. Selbst die landesübliche Strenggläubigkeit hat er mit den Nützlichkeitsworten von sich abgetan gehabt: „Seit ich gar nichts mehr glaub', geht es mir viel besser." Für seinen Sohn, der durch ihn mit zum Mörder der Ehefrau geworden ist, hat er im ganzen Verfahren keine Frage, in der Gerichtsverhandlung keinen Blick übrig gehabt. Ob aber Kartoffeln und Wurzeln (Futterrüben) im Keller nicht verderben, hat ihn mehrfach bewegt.

In dieser Härte und diesem Nutzsinn liegt unverkennbar eine gewisse Artgröße.

Von ihr hat der Sohn nur einen schwachen Abglanz. Er ist stumpfer und gleichgültiger. Für ihn gibt es nur den Vater. Aber auch diesen entfernt nicht als Gegenstand von Gefühlen, sondern als gegebene Macht des Daseins, als Herr im Hause und auf dem Felde, als den, dem sich alles unterzuordnen hat, Vieh, Sohn und Frau — die Frau hatte sich „erfrecht" an der Kuh, die dem Vater gehört!" — von dem es nichts zu nehmen gibt, wenn er es nicht selbst hergibt, — der bevorstehende Verlust des Hauses hat den jungen O. völlig unberührt gelassen —, von dem man nichts sagt, wenn er es nicht selbst tut. Von Mißhandlungen der Frau durch den Vater hat er nie etwas gesehen, auch nicht von der, bei der Zeugen zugegen waren. Dem Sohn wäre es ein Leichtes gewesen, die Tat auch äußerlich auf den Vater zu wälzen, dessen innerliches Werk sie ist. Er hat das nie mit nur einer Silbe versucht.

So haben beide, Vater wie Sohn, die Tat für sich und auf sich behalten; auch darin echte Bauern, daß sie sich dem, was ist, fügen, und schicksalsartig über sich ergehen lassen, was sie nur durch ein, ihrer innersten Natur zuwiderlaufendes offenes Gestehen hätten abwenden oder mildern können.

Nach Abschluß der Abhandlung hat sich der tragische Ring weiter geschlossen:

In der Nacht vom 10. September 1911 hat sich der alte Ochs mit seinen Hosenträgern am Webstuhl seiner Zelle aufgehängt. Auf seiner Schreibtafel fand sich der folgende Entwurf zu einem Brief an seinen Sohn, den Lehrer, in dem er, wohl wegen seiner Ungewandtheit im



Schreiben, im Anfang nur einmal den Adressaten und den strafverbüßenden Sohn verwechselt:

> „Damit wir keine weitere Teiluhn u. keine Volmacht brauch So Soll Deinen Bruter zu Dir kommen mit Einem Nottahr. Sollte ich mit Dot abgehen, So bekommt mein Sohn Wilhelm alles was ich Hinterlase.
>
> Ich hab die Vrau nicht Geschlagen, in dem Ich Niz mit Ihr hate u. Mein Sohn Emil klaube ich auch nicht.

an Wilhelm Ochs Lehrer in Woombach. Bitte frei machen."

Das ist, was der alte Bauer Ochs eine Stunde vor seinem selbstgewählten Ende über seine Tat zu sagen hatte. Bis über die Schwelle des Todes bleibt er seiner innersten Natur getreu.

Zu viel mehr hat die Straftat auch den jungen bisher nicht gebracht. Ende Juli, also noch zu Lebzeiten des Vaters, ließ er sich einmal zum Rapport melden und platzte dort aufgeregt heraus: „Ich will ein Geständnis ablegen." Als versucht wurde, seine Angaben festzulegen, blieb nichts übrig, als

> daß er „glaube", die Frau sei an seinen Würfen mit den Holzscheiten gestorben und daß es möglich sei, daß er ihr während des Herumstreitens mit ihr den Strick übergeworfen habe.

Wie die Nachricht vom Tode des Vaters auf ihn gewirkt, ist überaus kennzeichnend für seinen völligen Gefühlsmangel und nüchternen Bauernsinn. Auf die Mitteilung des Anstaltsleiters hatte er nur die mehr neugierige mit einem nicht zu verkennenden Mißtrauen untermischte Frage:

> „Soo, wooas, ist er wirklich tot? Darf ich schauen, ob er tot ist"

und auf die weitere Mitteilung von der Art des Todes:

> „Ha, so etwas Dummes, wie kann man sich auch aufhängen,"

wozu er nach einiger Wiederholung dieses Erstaunens plötzlich beifügte:

> „Wenns nur nicht in die Zeitung kommt."

Die letzte Befürchtung hallte noch länger in ihm nach in der späteren Wendung:

> Wenn er sich nur nicht aufgehängt hätte, ich bin doch ein Landwirt und muß später wieder in unser Dorf.

Die Anstaltsleitung entnimmt dem seitherigen Verhalten des nun allein noch übriggebliebenen Emil die Erwartung, daß er, vom Druck befreit, den sein Vater sein Leben lang auf ihn ausgeübt, die Wahrheit über den 3. XII. bekennen werde. Ein Bekennen halte auch ich für möglich. Ob es die Wahrheit sein wird, bezweifle ich. Nun außer der Frau auch der Vater verstummt ist, wird man das nie mehr nachprüfen können.



VIII.

Ist Alkoholismus eine Ursache der Entartung?

Von

Dr. **Hugo Hoppe**, Nervenarzt in Königsberg.

Fehlinger hat in einem gleichlautenden Aufsatz in diesem Archiv (1911, Bd. 41, 302—306) die Frage verneinen zu müssen geglaubt. Er stützt sich dabei auf einige wenige Autoren, die der gleichen Ansicht sind, vor allem auf die Resultate der neuesten Untersuchungen von Pearson und Elderton, offenbar ohne die eingehenden vernichtenden Kritiken zu kennen, die in England von Sturge und Horsley, in Deutschland von Holitscher erschienen sind und die vollständige Unzulänglichkeit und Verfehltheit der angewendeten Untersuchungsmethoden der beiden Autoren nachgewiesen haben (es wurden nicht Abstinente und Nichtabstinente, sondern „Nüchterne", d. h. sog. Mäßige und „Trunksüchtige", d. h. Nichtmäßige, unterschieden, vor allem aber dabei nicht der Alkoholverbrauch der Eltern zur Zeit der Zeugung, sondern die augenblicklichen Trinkgewohnheiten der Eltern der zur Zeit 6—14 jährigen untersuchten Kinder berücksichtigt). Die schier unübersehbare Literatur der Zeugnisse für den degenerierenden Einfluß des Alkohols hat Fehlinger unberücksichtigt gelassen und sie kurz damit abgetan, daß er überall da, wo Entartung der Kinder auf Alkoholismus der Eltern zurückgeführt wird, die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit betont, daß der Alkoholismus der Eltern nur eine Folge bzw. ein Ausdruck einer bereits bei ihnen vorhandenen anderweitigen Degeneration, eines ererbten „Nervendefekts" sei, die vielleicht auf Geistesstörung oder anderen entartenden Momenten in deren Aszendenz beruht und, z. T., wie es scheint, einer für ihn viel mehr ins Gewicht fallenden entartenden Wirkung des Milieu der Trinkerfamilie zugeschrieben wird.

Sehen wir nun zu, wie die Dinge in Wirklichkeit liegen. Was zunächst die Zeugung im akuten alkoholisierten Zustande, im Rausch betrifft, so hat Näcke 1908 in einem von ihm selbst in diesem Archiv kurz referierten Aufsatz die vielfältig in der Literatur und von der



Volksmeinung behauptete entartende Wirkung der „Zeugung im Rausch" in starken Zweifel gezogen. Ich habe aber damals in einem gleichlautenden Aufsatze diese Zweifel als unberechtigt nachgewiesen. Die Zweifel Näckes stützten sich vor allem darauf, daß eine Zeugung im Rausch oder besser im alkoholisierten Zustande (denn auf diesen bzw. auf die Menge des kurz vor der Zeugung aufgenommenen Alkohols, nicht auf die äußeren Erscheinungen des Rausches, die Näcke allein berücksichtigt, kommt es an) hinterher sehr schwer nachzuweisen sei, und ganz einwandsfreie Beobachtungen über Zeugungen im Rausche nicht existieren, sowie daß wahrscheinlich noch keine exakten Untersuchungen über den Übergang des vom Menschen aufgenommenen Alkohols in seine Samenflüssigkeit existieren. Beides ist unrichtig.

Um zunächst den letzten Punkt vorwegzunehmen, so haben Nicloux und Renaut mit außerordentlich feinen chemischen Methoden bereits 1900 und 1901 gezeigt, daß der aufgenommene Alkohol sehr schnell in die Geschlechtsdrüsen der Tiere übergeht, und zwar in das Hodengewebe und in die Samenflüssigkeit fast in demselben Verhältnis, als er im Blut kreist, in die Vorsteherdrüse im Verhältnis 2:3, in den Eierstock im Verhältnis 3:5, bei Männern (die $^3/_4$—$^5/_4$ ccm pro kg Körpergewicht erhielten) in die Samenflüssigkeit in einem Verhältnis, das dem Alkoholgehalt des Blutes beinahe gleichkam. Nun ist bereits längst von Kölliker, Ackermann und Engelmann festgestellt worden, daß Alkohol die Bewegung der Samenfäden schädigt, in stärkeren Konzentrationen und nach längerer Einwirkung aufhebt. Günther zeigte, daß Alkohol in einer Konzentration von 1 Proz. die Bewegung der Samenfäden vom Hunde nach 80 Min. zum Stillstand bringt, während Menschensperma etwas widerstandsfähiger war. Unzweifelhaft also übt der Alkohol auf die Keimzellen (wie auf alle tierischen Zellen) eine schädliche, eine giftige Wirkung, und es ist leicht verständlich, daß sich die aus solchen Keimzellen entwickelnden Wesen Minderwertigkeiten und Entwickelungsstörungen aller Art zeigen.

In der Tat liegen in der Literatur zahlreiche Beobachtungen angesehener und gewissenhafter Autoren über die Entartung von im Rausch erzeugten Kindern vor. Lippich, ein österreichischer Arzt, hat in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts über 97 im Rausch erzeugte Kinder Beobachtungen gesammelt. Von diesen waren nur 14 zur Zeit ohne Gebrechen geblieben, die übrigen 83 litten an mehr oder weniger schweren Krankheiten oder Störungen, 28 an Skrophulose, 3 an Lungenschwindsucht, 3 an Atrophie, 3 an mangelhafter Körperentwicklung, 1 an Rachitis, 1 an Bleichsucht, 6 an Hirnent-



zündungen, 4 an Schwachsinn, 1 an Wasserkopf, 6 an Brustkrankheiten etc. Nach den Beobachtungen von Burdach, Flemming, Hufeland, Séguin (zit. Ladrague) Démaux, Voisin, Sabatier (zit. Fouquernie) und Bourneville führt die Zeugung im alkoholosierten Zustand besonders häufig zur Entstehung epileptischer Kinder; nach andern Autoren (Toussenel, Down) verdankt auch die Mehrzahl der Idioten ihre Entstehung einer Zeugung im Rausch. Démaux konnte unter 36 im Laufe von 12 Jahren genauer beobachteten Epileptikern feststellen, daß 5 vom Vater im trunkenen Zustande gezeugt waren, außerdem fand er in einer Familie 2 Kinder mit angeborener Extremitätenlähmung (Paraplegie), die nach den bestimmten Angaben der Mutter im Zustande der Trunkenheit gezeugt waren; bei einem 17 jährigen Geisteskranken und einem idiotischen Kinde konnte er die gleiche Ursache konstatieren. Bourneville hat bei 2554 epileptischen und idiotischen Kindern des Bicêtre in Paris festgestellt, daß 235 = 9,2 Proz. sicher, 86 = 3,3 Proz. wahrscheinlich im Rausche gezeugt waren. Voisin fand unter 95 Epileptikern 12, die Kinder von Alkoholikern und, wie er sicher feststellen konnte, während der zufälligen Trunkenheit des Vaters gezeugt waren. Sabatier teilt 5 Beobachtungen von Familien mit, in denen neben sonst normalen Kindern epileptische waren, die nach sicheren Angaben während der zufälligen Trunkenheit des Vaters gezeugt waren. Lunier glaubt nach seinen Beobachtungen bestimmt sagen zu können, daß im Rausch gezeugte Kinder sehr häufig schwächlich und kränklich sind, daß ein großer Teil idiotisch oder schwachsinnig wird und Anomalien aller Art darbietet.

Wenn aber diese Angaben hervorragender Forscher Näcke und anderen Zweiflern doch nicht sicher und beweisend genug sind, da die Kriterien, die sie zur Feststellung einer Zeugung im Rausch angewandt haben, meist nicht angegeben und nicht nachprüfbar sind, so sind in neuester Zeit einige Beobachtungen veröffentlicht worden, die jeder Kritik Stand halten und jeden Zweifel ausschließen.

Abderhalden hatte bereits 1906 in der „Medizinischen Klinik" auf die Beobachtung hingewiesen, daß gar nicht selten, wenn in einer Familie nach der Geburt zweier oder dreier gesunder in der ersten Zeit der Ehe erzeugter Kinder nach längerem Zwischenraum ein weiteres Kind, ein Spätling, erscheine, dieses in der Regel schwächlich oder nicht lebensfähig sei, ohne daß die Gesundheit oder das Alter der Eltern dafür eine Erklärung biete. Abderhalden glaubte diese darin zu sehen, daß die Eltern die weitere Nachkommenschaft eine Zeit lang absichtlich verhütet und diese Absicht bzw. ihre



„Vorsicht“ im Geschlechtsverkehr schließlich nicht freiwillig, sondern deshalb aufgaben, weil sie die Herrschaft über ihre Sinne verloren hatten, wie dies am allerhäufigsten unter Einfluß des Alkohols vorkommt. In der Tat ergaben dann die Nachfragen, daß ein alkoholischer Exzeß die Ursache der mangelhaften „Vorsicht“ und der eingetretenen Befruchtung gewesen war. Holitscher hat nun auf diese Mitteilung hin in seiner Klientel sein Augenmerk auf diesen Punkt gerichtet und bis 1909 3 ganz unzweifelhafte Fälle dieser Art in Familien gefunden, in denen er seit 12 Jahren aus- und eingeht. Die 3 Fälle sind beinahe identisch. In dem ersten hatten die gesunden, im kräftigsten Alter stehenden Eltern nach rasch aufeinanderfolgenden Geburten von 4 gesunden, kräftig entwickelten, geistig vollständig normalen Kindern die Konzeption verhindert und dies etwa 2 1/2 Jahre hindurch fortgesetzt. Als der Vater aber eines Abends nach einer schweren Kneiperei — er hatte nach eigner Angabe 15 halbe Liter Bier getrunken — nach Hause kam, vergaß er die guten Vorsätze, und es kam zu einem befruchtenden Beischlaf. Da zunächst natürlich die Hoffnung bestand, dieses eine Mal werde ungestraft bleiben, so wurden die gewohnten Vorsichtsmaßregeln hinterher noch eine Zeit lang fortgesetzt, bis sich die untrüglichen Zeichen der Schwangerschaft herausstellten. Die Zeugung während der akuten Alkoholvergiftung des Vaters ist hier außer aller Frage. Und was war das Resultat? Während in der ganzen Familie, die Holitscher in bezug auf Vorfahren und Nachkommen genau kennt, Entartungserscheinungen irgend welcher Art bisher nicht vorgekommen waren, hat das in jener Nacht gezeugte zur Zeit des Berichts 4 Jahre alte Kind einen chronischen Hydrocephalus (Wasserkopf) ist imbezill und bildungsunfähig, d. h. ein Idiot. Die beiden anderen Fälle liegen ganz ähnlich, nur daß die Zahl der vorhergeborenen Kinder in dem einen 2, in dem andern 5, und die Pause der beabsichtigten Unfruchtbarkeit 3 bzw. 3 1/2 Jahre betrug, und daß das eine Kind nach zahllosen eklamptischen bzw. epileptiformen Anfällen mit 1 1/2 Jahr zugrunde ging, das andere hochgradig rachitisch und skrophulös, mit 5 Jahren nur unvollständig sprechen und sich nur mit Hilfe eines Stockes fortbewegen kann. Holitscher hat übrigens noch 2 andere ähnliche Fälle beobachtet die er aber nicht für ganz beweiskräftig hält, weil in dem einen die Mutter aus etwas belasteter Familie stammt, im andern der Vater chronischer Alkoholiker mittleren Grades ist, so daß sich nicht mit voller Bestimmtheit entscheiden läßt, welchen Einfluß diese Faktoren geübt haben, wenn auch die akute Alkoholvergiftung wahrscheinlich die Minderwertigkeit der be-



treffenden Kinder wenigstens teilweise verschuldet hat, weil die früher geborenen Kinder bis jetzt keinerlei Degenerationszeichen aufweisen.

Daß die Zeugung im alkoholisierten Zustande zur Entstehung degenerierter Kinder führt, steht danach fest. Übrigens hat schon vor einigen Jahren der Schweizer Arzt Bezzola den indirekten Beweis dafür erbracht, indem er an einem großen Material von Schwachsinnigen (1896) aus den Jahren 1880—1890, die ihm die Schweizer Zählung vom Jahre 1897 lieferte, nachwies, daß ihre Zeugungsdaten, berechnet aus ihren Geburtstagen sich gegenüber den Zeugungen normaler Kinder aus denselben Jahren (934619) sich in drei Zeitabschnitten häuften, in denen erfahrungsgemäß am meisten getrunken wird und die Trinkexzesse sich häufen, nämlich im Februar (Fastnachtzeit) noch stärker in den Monaten April bis Juni (Hochzeits- und Maibowlenzeit) und etwas weniger im Oktober (Weinmostzeit), während die Kurve der normalen Zeugungen in diesen Monaten gerade ihren niedrigsten Stand zeigte (d. h. in den Haupttrinkzeiten des Jahres werden sehr viel schwachsinnige und verhältnismäßig wenige normale Kinder erzeugt); den niedrigsten Stand zeigte dagegen die Schwachsinnigen-Zeugungskurve in den Monaten Juli bis September (Ernte- und Reisezeit), wo am zweckmäßigsten gelebt und am wenigsten getrunken wird, auch im März und Dezember zeigte sie wesentlich Erniedrigungen. Bezzolas Resultate sind durch die Untersuchungen Hartmanns an 214 Schweizer Verbrechern und von E. H. Müller an dem Material der Züricher Anstalt für Epileptiker bestätigt worden, die im allgemeinen eine ähnlich verlaufende Zeugungskurve aufwiesen. Jedenfalls erlauben die Resultate den Schluß, daß die wesentliche Steigerung der Schwachsinnigen-, Verbrecher- und Epileptikerzeugungen in den „Alkoholzeiten“ auf die in diesen Zeiten so außerordentlich häufigen Zeugungen im alkoholisierten Zustande beruhen. Die Erfahrungen übrigens, die viele Lehrer in Weingegenden zu machen Gelegenheit haben, daß 7 Jahre nach einem guten Weinjahr ein auffallend schlechter Jahrgang von Schülern folgt, (vgl. Ber. 8 int. Kongr. Alk., 116) deuten auf den gleichen Zusammenhang.

Was nun den degenerierenden Einfluß des chronischen Alkoholismus betrifft, der nunmehr besprochen werden soll, so hat bereits Bezzola der Anschauung Ausdruck gegeben, die sehr viel für sich hat, daß auch dabei die akute Alkoholvergiftung von wesentlichster Bedeutung sei, indem die Gewohnheitstrinker, die ja fast täglich oder täglich trinken und sehr häufige Exzesse begehen, fast dauernd unter der Einwirkung des Alkohols stehen und daher gewöhnlich im alkoholisierten Zustande ihren Beischlaf ausüben. Die degenerative



Wirkung des chronischen Alkoholismus, vorausgesetzt natürlich, daß eine solche sich nachweisen läßt, würde also der Hauptsache nach als eine direkte Giftwirkung des Alkohols zu betrachten sein. So würde sich auch die Beobachtung erklären, daß Trinker gelegentlich auch normale und intelligente Kinder zeugen, nämlich dadurch, daß sie eben zur Zeit der Zeugung außerhalb akuter Alkoholvergiftung standen, nüchtern waren [1]), und daß die chronische Alkoholisierung noch nicht so weit gediehen war, um erhebliche krankhafte Veränderungen des Organismus und speziell der Geschlechtsdrüsen hervorzurufen. Bei länger bestehendem chronischen Alkoholismus, also bei alten Trinkern, würden sich beide Wirkungen vereinigen, die akuten Wirkungen der häufigen Alkoholexzesse und die chronischen des langjährigen Alkoholmißbrauchs.

Was diese betrifft, so ist es ja allgemein bekannt und unbestritten, daß der Alkoholismus mit der Zeit eine Reihe von schweren organischen Störungen herbeiführt, die mit Stoffwechselstörungen verbunden sind und so eine Schwächung des Organismus, allgemeine Verschlechterung der Konstitution und schließlich allgemeinen Marasmus (Alkoholsiechtum) bewirkt. Nun wird ja niemand einen Zweifel daran hegen, daß chronisch kranke bzw. sieche Eltern, schwächlich minderwertige, zu Erkrankungen und Entartung neigende Wesen erzeugen werden, indem mit der Verschlechterung und Untergrabung der Konstitution auch die Qualität der Keime verschlechtert wird. Es wird z. B. niemand in Frage ziehen, daß Syphilis oder Tuberkulose

1) Fast einem Naturexperiment gleich kommt eine Beobachtung von Anthony. Eine nüchterne Frau gebar in der Ehe mit einem Trinker 5 schwächliche Kinder, von denen eins innerhalb der ersten 10 Tage, das 5. im Alter von 2 Jahren starben, während die Frau in einer zweiten Ehe nach dem Tode ihres ersten Mannes mit einem mäßigen Mann 2 gesunde Kinder gebar. Fast noch instruktiver ist eine Beobachtung von Barbier med. hop. Jul. 1899. Ein starker Absynthtrinker hatte seine normale und gesunde Frau dreimal im Rausch schwanger gemacht: das erste Kind zeigt angeborene Verstümmelung der Hände, der Finger und eines Fußes, das zweite ist rachitisch und zwerghaft klein, die dritte vorzeitige Entbindung brachte 6½ monatliche Zwillinge, das eine mit einer Mißbildung, die bald nach der Geburt starben; als sich der Mann nunmehr einer größeren Mäßigkeit befleißigte, gebar die Frau ein gesundes ziemlich normales Kind, als er sich aber wieder seinen Exzessen hingab, war das Resultat der 5. Entbindung ein kleines rachitisches Kind mit Mißbildungen an den Fingern. Erwähnenswert ist ferner ein Fall, der von No,man Kerr (zit. Horsley 315) berichtet wird und für hundert typisch ist. In einer gesunden Familie wurden zunächst 2 gesunde kräftige Kinder geboren; als aber darnach der Mann der Trunksucht verfiel, waren von den darnach geborenen 4 Kindern das 1. geistesschwach, die 3 folgenden vollkommene Idioten.



der Erzeuger zur Entstehung zahlreicher kränklicher, elender, degenerierter Geschöpfe führt. Nun handelt es sich bei diesen und anderen chronischen Infektionskrankheiten um eine chronische Intoxikation durch im Körper gebildete Bakteriengifte, beim Alkoholismus um eine solche durch ein präformiertes Gift. Es ist also nicht abzusehen, warum gerade der Alkoholismus eine Ausnahme von den chronischen Krankheiten bilden sollte, man wird im Gegenteil a priori voraussetzen müssen, daß er, ebenso wie jene, degenerierende Wirkungen haben muß. Dazu kommt noch, daß der Alkoholismus zu einer Entartung des Hodengewebes, speziell der Samenkanäle führt, die bis zum Schwund (Atrophie) der Hodensubstanz bzw. bis zum Schwund der Samenfäden (Azoosperie) fortschreiten kann. Nach Bertholets neueren Untersuchungen, die von Prof. Weichselbaum in Wien bestätigt werden, zeigten von 39 Gewohnheitstrinkern 37 eine mehr oder weniger verbreitete Atrophie des parenchymatösen Hodengewebes und eine Verhärtung (Sklerose) des intersitiellen Bindegewebes; eine so fortgeschrittene und frühzeitige Atrophie war nur bei Alkoholikern zu finden. Natürlich ist bei einer so hochgradigen Atrophie, die mit Schwund der Samenfäden verbunden ist, eine Befruchtung überhaupt ausgeschlossen, aber, bevor dieser Zustand erreicht ist, der das Ende eines allmählich sich entwickelnden Krankheitsprozesses darstellt, werden zahlreiche Zwischenstufen durchlaufen mit verschiedenen Graden krankafter Veränderung der Samenkanäle und der Samenfäden, die eine Befruchtung noch ermöglichen und dann selbstverständlich zur Entstehung eines minderwertigen, degenerierten Wesens führen. Das gleiche gilt mutatis mutandis von den weiblichen Geschlechtsorganen, die bei Alkoholistinnen ebenfalls krankhafte Veränderungen aller Art aufweisen. Lancereaux fand z. B. Verkleinerung der Eierstöcke, besonders der Rindenpartien. Aus alledem ergibt sich schon von vornherein die große Wahrscheinlichkeit, daß chronischer Alkoholismus, wenigstens eines bestimmten Grades und einer bestimmten Dauer, zu einer Entartung der Nachkommenschaft führt. Was zeigen nun die Beobachtungen und Untersuchungen über die degenerierenden Wirkungen des chronischen Alkoholismus?

Hier sind in erster Linie die Tierversuche zu nennen, wo alle Bedenken, die Fehlinger u. A. gegen die Beweiskraft der Untersuchungen über die Nachkommenschaft der Trinker haben, fortfallen. Denn von einer anderweitigen Entartung der Tiere kann ja hier keine Rede sein, da zu den Versuchen stets nur ganz gesunde und in jeder Beziehung einwandsfreie Tiere verwendet worden sind, und die ungünstige Wirkung des Milieus und anderer schädlicher Momente



fällt ja hier selbstverständlich auch ganz außer Betracht. Solche Untersuchungen, vielfach durch Kontrolluntersuchungen gestützt, sind im Laufe der letzten 25 Jahre vielfach angestellt worden. Combemale, von dem die ersten solcher Untersuchungen herrühren, paarte einen 8 Monate lang mit Absinth chronisch alkoholisierten bis dahin gesunden Hund (täglich 11 g pro kg) mit einer gesunden Hündin. Von den 12 Jungen, die diese warf, waren 2 bei der Geburt tot 3 gingen innerhalb 14 Tagen an Lungenentzündung zugrunde, der Rest nach 32 bis 67 Tagen an Krämpfen, Darmkatarrhen und Tuberkulose. Bei einem zweiten Experiment waren beide Tiere zur Zeit der Paarung normal, die Hündin erhielt jedoch während der letzten 23 Tage der Tragzeit täglich Absinth (2,75 bis 5 g pro kg): von den 6 Jungen waren 3 totgeboren, 3 körperlich gut entwickelt, aber wenig intelligent, das letzte wuchs langsam, war stupide und hatte geringes Geruchsvermögen. In einem dritten Versuch wurde dieses letzte Tier, eine Hündin, als sie erwachsen war, mit einem gesunden, kräftigen, nicht alkoholisierten Hunde gepaart; von den 3 Jungen hatte das erste zahlreiche Bildungsfehler (Klumpfuß, Verkümmerung mehrerer Zehen, Wolfsrachen), das zweite behielt einen offenen Ductus Botalli (Verbindung beider Herzhälften) und starb nach 14 Tagen an Abzehrung, das dritte zeigte Muskelschwund des Hinterteils und ging wenige Stunden nach der Geburt ein. Es zeigen sich hier die degenerierenden Wirkungen des Alkohols bis in die zweite Generation, und in dieser viel stärker als in der ersten. Ähnliches ergaben die Experimente von Hodge, der alkoholisierte Hunde miteinander paarte. Von 24 jungen Hunden, die aus 4 nacheinander folgenden Würfen stammten, und epileptisch, blöde, bissig, zwerghaft waren, blieben nur 4 = 16,6 Proz. am Leben, zuletzt ging die Hündin, nachdem sie 3 wohlgeformte, aber tote Junge geworfen hatte, selbst zugrunde. Von 45 Jungen aus 8 nacheinander folgenden Würfen nicht alkoholisierter Kontrollhunde blieben 41 = 91,1 Proz. am Leben und waren sehr kräftig. Übrigens zeigten die Gehirne der verstorbenen Jungen der Alkoholtiere keine Spur von Markfaserentwicklung, während die jungen Kontrollhunde solche zeigten.

Faure (zit. Monribot) berichtet über 4 Jahre lang fortgesetzte Versuche an Hunden, die mit Absinth und Laboratoriumsspiritus gefüttert wurden, die Nachkommenschaft zeigte große Sterblichkeit, die Überlebenden Entwicklungsstörungen und Infantilismus (Zurückbleiben auf junger Entwicklungsstufe). Intensive Schädigungen der Nachkommenschaft ergaben Versuche von Laitinen an Kaninchen und Meerschweinchen, die von Beginn der Trächtigkeit längere Zeit hin-



durch größere oder kleinere Mengen Alkohol erhielten. Von 88 Jungen, die von alkoholisierten Kaninchen geworfen wurden, gingen 54 = 61,4 Proz. bald nach der Geburt zugrunde, während von 26 Jungen von 5 Kontrolltieren nur 6 = 23,1 Proz. bald nach der Geburt starben. Noch verderblicher war der Alkohol für die Nachkommenschaft der Meerschweinchen; von 28 Jungen, die 10 alkoholisierte Meerschweinchen warfen, waren 25 = 89,3 Proz. totgeboren oder starben bald nach der Geburt. Einige Junge, deren Mütter geringere Mengen Alkohol bekommen hatten, blieben längere Zeit am Leben, zeigten aber eine geringere Widerstandsfähigkeit gegen Bakteriengifte, als ebenso alte, aber nicht von alkoholisierten Tieren stammende Junge.

Nach Clouston (zit. Horsley) zeigten Junge von Meerschweinchen, die während der Trächtigkeit regelmäßig Alkohol erhielten, krankhafte Veränderungen im Gehirn.

Daß auch ganz geringe Mengen Alkohol, die den Tieren regelmäßig verabreicht werden, auf die Nachkommenschaft degenerierend wirken, ergaben weitere Versuche von Laitinen an Kaninchen und Meerschweinchen, die einige Monate hindurch täglich 0,1 ccm Alkohol pro kg (beim erwachsenen Menschen etwa 3/4 Schnitt Bier entsprechend) erhielten. Während der Zeit der Versuche (noch nicht 1 Jahr, warfen die alkoholisierten Kanichen 93 Junge, von denen 57 = 61,29 Proz. totgeboren waren oder bald nach der Geburt starben, während von den 48 Jungen der Kontrollkaninchen dies nur bei 26 = 54,17 Proz. der Fall war. Größer war der Unterschied wieder bei den Meerschweinchen. Von den 68 Jungen, die die alkoholisierten Meerschweinchen in der Versuchszeit warfen, wurden totgeboren oder starben bald nach der Geburt 25 = 36,76 Proz., von den 69 Jungen der Meerschweinchen, die Wasser anstatt Alkohol erhalten hatten, nur 15 = 21,74 Proz. Ferner zeigte sich, daß am dritten Tage die Jungen der Alkoholkaninchen ein Durchschnittsgewicht von 79 g, die der Wasserkaninchen aber von 88 g hatten, bei den Jungen der Meerschweinchen waren die entsprechenden Zahlen 73 und 77 g. Auch die totgeborenen Jungen zeigten einen solchen Gewichtsunterschied, die der Alkoholkaninchen wogen im Durchschnitt 67, die der Wasserkaninchen 77 g, die der Alkoholmeerschweinchen 44, die der Wassermeerschweinchen 46 g. Ebenso ungünstig stellte sich die Gewichtszunahme bei den Jungen der Alkoholtiere. In den ersten 20 Tagen nahmen die Jungen der Alkoholkaninchen täglich durchschnittlich 7,13, die der Wasserkaninchen aber 9,46 g zu; bei den Meerschweinchen waren die entsprechenden Zahlen in den ersten 10 Tagen 3,76 bzw. 4,12 g, in den ersten 20 Tagen 4,30 bzw. 5,20 g, in den ersten

40 Tagen 4,86 bzw. 5,30 g, in den ersten 110 Tagen 4,30 bzw. 5,50 g, also andauernd ein Zurückbleiben im Wachstum bei der Nachkommenschaft der Alkoholtiere. Es haben demnach die minimalen Mengen Alkohol, die die Elterntiere täglich erhalten hatten, eine deutliche und nicht unbeträchtliche schädigende Wirkung auf die Nachkommenenschaft ausgeübt. Eine Bestätigung dieser Resultate ergaben im allgemeinen die Beobachtungen, die Laitinen gelelegentlich seiner neuesten Untersuchungen über die Einwirkung kleiner Alkoholmengen (0,1 ccm pro kg) auf die Entwicklung der Tuberkulose gemacht hat. Innerhalb der ersten 2 Monate starben von den Jungen der mit Wasser behandelten Kaninchen 10 Proz. und von den Jungen der mit Alkohol behandelten Kaninchen 60 Proz.; nach Beendigung des Versuchs waren diese Zahlen 50 und 80 Proz., sodaß von den Jungen der Wasserkaninchen noch 50 Proz., von den der Alkoholkaninchen nur 20 Proz. am Leben waren. Von den 33 Jungen der mit Wasser behandelten Meerschweinchen starben während der Versuchszeit 2 = 6,01 Proz., von den 30 Jungen der Alkoholmeerschweinchen 7 = 23,3 Proz. Mit 4 Monaten wogen die im Durchschnitt 517,8, jene 527,1 g, also ein kaum nennenswerter Unterschied. Dagegen waren die Nachkommen der Alkoholmeerschweinchen in der dritten Generation deutlich kleiner und entwickelten sich in den ersten Monaten langsamer als die Nachkommen der Wassermeerschweinchen in der dritten Generation. Es betrug nämlich:

Durchschnittsgewicht	Neugeboren g	Nach 2 Wochen g	Nach 1 Monat g	Nach 6 Wochen g	Nach 2 Monaten g
Nachkommen der Alkohol-Meerschweinchen in der 3. Generation	75	137,1	202	280	345
Nachkommen der Wasser-Meerschweinchen in der 3. Generation	77,5	175	210	300	370

Die sich selbst in die dritte Generation erstreckende degenerierende Wirkung kleiner Alkoholmengen ist also ganz offensichtlich. Kern hat bei ähnlichen Untersuchungen an Meerschweinchen nicht nur die Lebensfähigkeit der Jungen der mit Alkohol (täglich 2 ccm eines Alkohols von 15 Proz.) behandelten Meerschweinchen, sondern auch ihre Widerstandsfähigkeit gegen tuberkulöse Infektion deutlich verringert gefunden. Von den 25 Jungen der 90 Alkoholmeerschweinschen



gingen 15 = 65 Proz. ein, von den 17 Jungen der 85 Wassermeerschweinchen 9 — 52 Proz. Die 8 übriggebliebenen Jungen der Alkoholmeerschweinchen, die mit Tuberkelbazillen infiziert wurden, hatten eine mittlere Lebensdauer von 28,8 Tagen, 8 ebenso behandelte Junge der Wassertiere von 31 Tagen.

Auch die Versuche an niedereren Tieren lassen die degenerativen Wirkungen des Alkohols deutlich erkennen, Ceni hat Hähnen und Hennen täglich geringe Dosen Alkohol von 40 Proz. 2 Jahre hindurch verabreicht und diese sich gegenseitig begatten lassen. Es ergab sich, daß die alkoholisierten Hennen, obgleich sie sich geraume Zeit ganz wohl befanden, weit weniger Eier legten als die Kontrollhennen, und zwar durchschnittlich 48 gegen 120, indem sie später im Jahre zu legen anfingen und früher aufhörten, und daß durch künstliche Bebrütung aus 130 Eiern von Alkoholhennen nach 90—100 Stunden nur 56—43 Proz. normale Hühnchen auskrochen, die aber auch z. T. in der Entwicklung zurückgeblieben waren, während aus 430 Eiern der Kontrollhennen 407 = 77,6 Proz. normale Hühnchen sich entwickelten. Ferner zeigten die Eier der Alkoholhennen eine sehr geringe Widerstandsfähigkeit gegen Temperaturschwankungen bei der Bebrütung, indem aus 70 solchen Schwankungen ausgesetzten Eiern nur ein einziges lebendes Hühnchen hervorging, während aus den Eiern der Kontrollhennen trotz Temperaturschwankungen bei der Bebrütung sich 50 Proz. normal entwickelten. Schließlich entwickelten sich aus 10 der natürlichen Bebrütung überlassenen Eiern der Alkoholhühner nur 5 elende Tierchen, von denen zwei nach wenigen Tagen eingingen, die übrigen drei dauernd schwächlich blieben. Im übrigen zeigten die aus den Eiern der Alkoholhennen hervorgegangenen Tiere Entwicklungshemmungen und Wachstumsstillstand in allen Formen.

Ganz ähnliche Ergebnisse hatten übrigens auch Versuche über die Einwirkung von Alkohol auf sich entwickelnde Eier normaler Tiere. Eier, die sich in alkoholhaltiger Luft entwickelten, zeigten in den Versuchen von Féré, Ovize und Ridge Verzögerung oder Ausbleiben der Entwicklung, während von den ausgekrochenen Tieren eine große Anzahl Abnormitäten und Monstrositäen aufwiesen, sehr viele schwächlich waren und früh eingingen. Es würden diese Versuche bei Säugetieren den Fällen entsprechen, wo das trächtige Weibchen während der Tragzeit regelmäßig Alkohol erhält.

Die Tierversuche zeigen somit alle in übereinstimmender Weise und ganz unzweideutig die schwere degenerierende Wirkung des Alkohols bei den verschiedensten tierischen Lebewesen auf die Nachkommen-

schaft. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb gerade der Mensch in dieser Hinsicht eine besondere Stellung einnehmen und eine Ausnahme bilden sollte? Es existieren auch hinreichend sorgfältige und kritische Untersuchungen, die die degenerierende Wirkung des chronischen Alkoholismus beim Menschen unzweifelhaft erscheinen lassen. Ich will dabei ganz absehen von den unzähligen Statistiken, die die einfache Tatsache erweisen, daß in den Familien von Trinkern die meisten Kinder degeneriert sind, bzw. daß die Degenerierten aller Art zum größten Teil aus Trinkerfamilien stammen, weil man dem, wie dies Fehlinger tut, entgegenhalten kann, daß die Trunksucht der Eltern, bzw. des Vaters nicht das Primäre, sondern selbst erst die Folge oder der Ausdruck einer anderweitig bedingten Entartung der Eltern und Voreltern sein könne, die für die Entartung des Trinkers und seiner Nachkommen die Ursache sei. Doch ist es immerhin bemerkenswert, daß z. B. eine dieser Statistiken, die von Arrivé, der die Nachkommenschaft von (81) Alkoholikern mit der von (76) Tuberkulösen verglich, eine viel geringere Lebens- und Widerstandsfähigkeit in den Alkoholikerfamilien fand, obgleich doch die Tuberkulose sicher auch als ein schweres degeneriertes Moment anzusehen ist. So betrug die Zahl der Totgeburten in den Alkoholikerfamilien 6,2 Proz., in den der tuberkulösen 3,01 Proz., die Zahl der Aborte entsprechend 11,54 Proz. und 9,78 Proz., die der Todesfälle im ersten Lebensjahr 24,0 Proz. und 15,4 Proz., die der Todesfälle vom zweiten bis fünften Lebensjahre 13,8 Proz. und 9,3 Proz.; im ganzen waren bis zum sechsten Lebensjahre von den Früchten der Alkoholiker 49,7 Proz., von den der Tuberkulösen aber nur 35,4 Proz. oder 14,3 Proz. weniger zugrunde gegangen; von den lebend geborenen (363) Kindern der Alkoholiker waren an Hirnhautentzündung 12,92 Proz., von den der Tuberkulösen 6,32 Proz., an Krämpfen entsprechend 6,33 Proz. und 1,8 Proz., an Lebensschwäche 3,85 Proz. und 1,2 Proz. gestorben. Selbst wenn man annimmt, daß alle Alkoholiker der Arrivéschen Untersuchung bereits anderweitig erblich belastet waren, sagen wir einmal durch Tuberkulose der Eltern, so würden doch diese Resultate dafür sprechen, daß der Alkoholismus die degenerativen Wirkungen anderer Entartungsfaktoren verstärkt bzw. zu diesen Entartungsfaktoren als ein weiterer Entartungsfaktor hinzukommt. Schlesinger hat bei der Untersuchung von 138 Kindern der Straßburger Hilfsschule, von denen 30 Proz. zugestandenermaßen trunksüchtige Eltern hatten, einen Vergleich zwischen den Kindern der Trinker, den der übrigen Familien der übrigen Hilfsschüler und den Familien normaler Volksschüler gezogen und folgendes gefunden:

	Familien der		
	Trinker	übrigen Hilfsschüler	normaler Volksschüler
Fehlgeburten	12,5 Proz.	8,4 Proz.	4,8 Proz.
verstorbene Kinder	38,8 „	32,6 „	30,2 „
zur Zeit lebende Kinder . .	48,7 „	59,0 „	65,0 „
gute Konstitution	46,0 „	56,0 „	—
mäßige Konstitution	57,0 „	36,0 „	—
mangelhafte und schlechte Konstitution	9,0 „	8,0 „	—

Wie sehr auch die übrigen Hilfsschüler belastet sein mögen, die Trinkerkinder sind doch weit minderwertiger.

Beachtung verdient ferner noch eine Untersuchung von Sullivan über die Kinder von 20 Trinkerinnen, die ergab, daß die Lebensfähigkeit der später geborenen Kinder immer geringer wurde; es starben oder kamen tot zur Welt von den Erstgeborenen 33,7 Proz., von den Zweitgeborenen 50 Proz., von den Drittgeborenen 52,6 Proz., von den Viert- und Fünftgeborenen 65,7 Proz.. von den noch später Geborenen 72 Proz. Es erklärt sich dies nur durch die Zunahme der degenerierenden Wirkung des Alkoholismus der Mütter mit seiner zunehmenden Dauer und Intensität, während doch die etwaigen degenerierenden Faktoren infolge einer Entartung der mütterlichen Vorfahren[1]) konstant sind. Schließlich will ich noch auf eine Untersuchung von Strohmeyer hinweisen, der bei 56 in bezug auf Nerven- und Geisteskrankheiten schwer durchseuchten Familien, die er mindestens drei Generationen zurückverfolgen konnte, mit insgesamt 1338 feststellbaren Mitgliedern (davon 30 Proz. Geistes- oder Nervenkranke, 18,6 Proz. Neuro- und Psychpathen, 4 Proz. Selbstmörder, 3 Proz. nicht lebensfähige Kinder) die Ursachen der Degeneration festzustellen suchte und fand, daß in 16 Familien oder in 28,6 Proz. der Stammvater bzw. die Stammutter, d. h. das erste Glied der Familie, das ihm bekannt geworden war, ausgesprochene Trinker waren. Nun wird man ja auch hier wieder entgegenhalten können, daß, wenn Strohmeyer die Vorfahren hätte weiter verfolgen können, er in der Aszendenz dieser Alkoholiker möglicherweise andere schwere degenerative Störungen gefunden hätte, daß also jene Alkoholiker selbst schon aus degenerierten Familien

1) Übrigens hat Sullivan nur solche Trinkerinnen berücksichtigt, wo Belastung durch Syphilis, Tuberkulose oder nervöse Krankheiten ausgeschlossen war. 41 Proz. der überlebenden Kinder waren epileptisch.

stammten. Diese Möglichkeit kann sicher nicht bestritten werden, aber ebenso groß oder, wie der ganze Verlauf der bisherigen Untersuchung zeigt, noch größer ist die Möglichkeit, daß er in den 40 degenerierten Familien, wo er keine alkoholischen Stammeltern konstatierte, beim Weiterhinaufverfolgen des Stammbaums doch schließlich auf einen trunksüchtigen Urahn gestoßen wäre.

Doch ich will auf die letztgenannten Statistiken, so sehr sie auch für die entartende Wirkung des chronischen Alkoholismus sprechen, gar kein besonderes Gewicht legen, da wir in dieser Beziehung glücklicherweise über einige ganz einwandfreie Untersuchungen verfügen. Prof. Pierracini hat 2 Familien genauer untersucht, in denen die erblich nicht belasteten Eltern Trinker waren; es ergab sich, daß die Kinder und z. T. die Kindeskinder fast durchweg Trunksucht, Geistesschwäche, Verkommenheit und grobe Störung der Hirnfunktion zeigten. Prof. v. Bunge hat eine sehr sorgfältige jetzt bereits viele Jahre hindurch fortgeführte Sammelforschung auf Grund von eingehenden Fragebogen angestellt, die von Ärzten aller Länder ausgefüllt wurden, und in einem Teile seiner Untersuchungen nur solche Familien berücksichtigt, wo die Eltern der untersuchten Kinder sicher frei von erblichen chronischen Krankheiten irgendwelcher Art waren. Der Alkoholkonsum des Vaters zur Zeit der Zeugung des betreffenden Kindes wurde in vier Kategorien geteilt: nicht gewohnheitsmäßig, gewohnheitsmäßig mäßig (unter 2 l Bier oder 1 l Wein täglich), gewohnheitsmäßig unmäßig, Potatorium. Das Resultat zeigt folgende Tabelle:

Alkoholkonsum des Vaters zur Zeit der Zeugung	Zahl der Fälle	Tuberkulose bei den Kindern in Proz.	Nervenleiden und Psycholeiden in Proz.
nicht gewohnheitsmäßig .	329	6,4	2,3
gewohnheitsmäßig mäßig .	330	9,4	7,6
gewohnheitsmäßig unmäßig	117	17,1	11,1
Potatorium	99	24,2	22,2

Bunge hat besonders die ausreichende Stillfähigkeit (d. h. 9 Monate hindurch), auf die seine Untersuchungen im Grunde gerichtet waren, in Betracht gezogen und von den obigen Fällen diejenigen zusammengestellt, wo die Mutter zum Stillen befähigt war, und über die Stillfähigkeit der Töchter genaue Angaben vorlagen. Es ergab sich Folgendes:

Alkoholkonsum des Vaters zur Zeit der Zeugung	Zahl der Fälle	Tuberkulose der Kinder in Proz.	Nervenl. u. Psychol. der Kinder in Proz.	Töchter stillbefäh. in Proz.	Töchter nicht befäh. in Proz.
nicht gewohnheitsmäßig	117	6,0	1,7	91,5	7,7
gewohnheitsmäßig maßig	92	12,0	4,3	88,0	12,0
gewohnheitsmäßig unmäßig	51	15,7	7,8	31,1	54,9
Potatorium	30	10,0	23,3	10,0	83,3

Es zeigt sich also hier wie in der vorigen Tabelle eine stetige Zunahme der verschiedenen Entartungserscheinungen, wozu auch die Stillunfähigkeit gehört, mit der Häufigkeit und Intensität des Alkoholgenusses in geradezu frappanter Weise, während anderweitige erbliche Belastung ausgeschlossen war. Diese Untersuchung entspricht also auch den strengen Anforderungen Fehlingers. Der Unfähigkeit zum Stillen, für die nach v. Bunge die Hauptursache die chronische Alkoholvergiftung des Vaters ist, geht übrigens, wie v. Bunge weiter gefunden hat, die Zahnkaries parallel, indem die Zahl der kariösen Zähne bei den nichtbefähigten Frauen in allen Lebensaltern wesentlich größer ist (bis zum Doppelten und darüber) als bei den befähigten, während andererseits ein deutlicher Zusammenhang zwischen Alkoholkonsum und Zahnkaries besteht. Der Oberarzt an der anatolischen Eisenbahn Dr. Floras fand nämlich bei der Untersuchung der Zähne von 964 muhamedanischen Eisenarbeitern, von denen 744 getreu dem Korangebot alkoholenthaltsam waren, während 220 alkoholische Getränke mehr oder weniger genossen hatten, in allen Lebensaltern 2—4 mal mehr kariöse Zähne bei den nichtabstinenten als bei den abstinenten Muhamedanern, die in der großen Mehrzahl sicher auch abstinente Vorfahren hatten, da die europäischen Trinksitten erst in neuerer Zeit in die Türkei einzudringen beginnen. Wie weit aber bei den nichtabstinenten Muhamedanern die eigene Alkoholvergiftung die Ursache der Zahnkaries ist, wie weit die Alkoholvergiftung ihrer Eltern, bleibt nach v. Bunge unentschieden.

Zu den Untersuchungen v. Bunges ist nun in der neuesten Zeit eine ähnliche, aber noch umfassendere und noch maßgebendere Untersuchung gekommen, weil die Untersuchung sich auf ein kleines Land, Finnland, beschränkte, das insofern ein günstiges Vergleichsmaterial bot, als ein großer Teil der Bevölkerung abstinent lebt, und auch sonst der Alkoholmißbrauch verhältnismäßig gering ist, und weil ferner der Autor, Prof. Laitinen in Helsingfors, den größten



Teil der untersuchten Familien selbst beobachtet hat. Die Untersuchungen, die sich auf 6 Jahre ausdehnten, erstreckten sich auf ein Material von 5845 Familien mit über 20000 Kindern. Diese setzten sich zusammen aus 2125 Familien, wo die Befunde durch zuverlässige Personen auf Grund von sehr eingehenden Fragebogen erhoben wurden, aus 109 Familien mit 789 Kindern, die durch höchstzuverlässige Personen in einer kleinen Landstadt beobachtet wurden, und endlich aus 3611 Familien, die eben Laitinen selbst in seiner ausgedehnten ärztlichen Praxis beobachtet hat. Die Familien wurden in abstinente, mäßige und trinkende eingeteilt. Als abstinent wurden diejenigen Personen bezeichnet, die entweder niemals oder wenigstens seit ihrer Verheiratung nicht und bis dahin in einem außerordentlich geringen Maße Alkohol genossen hatten, als mäßig die, die täglich höchstens ein Glas finnländisches Bier (mit ca. 4 Proz. Alkohol) oder die entsprechende Menge Alkohol (Branntwein) zu sich nehmen, und als Trinker alle die, die täglich mehr als diese Quantität trinken. Die Untersuchungen in der kleinen Stadt, wo die Lebensgewohnheiten der Bewohner naturgemäß sehr genau bekannt und die Resultate daher besonders zuverlässig sind, unterscheiden nur abstinente (50) und trinkende (59) Familien mit 211 bzw. 278 Kindern, alle ungefähr unter gleichen Lebensverhältnissen, indem die Abstinenten durchschnittlich 2,83, die trinkenden Familien 2,31 Zimmer bewohnten, und das Durchschnittsalter des Vaters bzw. der Mutter bei jenen 47, 16 bzw. 39, 52, bei diesen 40, 27 bzw. 39 Jahre war. Das Resultat zeigt folgende Übersicht:

Familien	Kinder pro Familie	Aborte, Fehlgeburten	Gestorben	schwache Kinder	Krämpfe in frühester Jugend
Abstinente	4,28	18,48 Proz.	0,94 Proz.	1,3 Proz.	—
Trinkende	4,72	24,82 „	6,21 „	7,27 „	3,23 Proz.

Die Ergebnisse der Fragebogen, die 840 abstinente, 623 mäßige und 662 trinkende Familien betrafen, alle wiederum in ähnlichen Lebensverhältnissen (Durchschnittszahl der bewohnten Zimmer pro Familie 3,73 bzw. 3,95 und 3,70, Durchschnittsalter des Vaters ebenso 35,57, 37,10, 34,09 Jahre, der Mutter 30,98, 30,48 und 29,73 Jahre), waren bezüglich der untersuchten Kinder, die in den abstinenten und trinkenden Familien das dritte, in den mäßigen das vierte war, daß Knaben sowohl als Mädchen bei der Geburt in den trinkenden Familien das niedrigste Durchschnittsgewicht (3700 bzw. 3470 g), in den mäßigen ein größeres



(3780 bezw. 3570 g) und in den abstinenten das größte (3870 bzw. 3600 g) hatten, und daß dieses Verhältnis in allen den folgenden Monaten nicht nur blieb, sondern zugunsten der Kinder abstinenter Familien sich bis zum 8. Monate, dem letzten, in dem die Kinder untersucht wurden, noch besserte (von den trinkenden zu den abstinenten Familien bei den Knaben 9150, 9810, 9880 g, bei den Mädchen 8880, 8910, 9090 g). Die Resultate der Untersuchungen dieser 2234 Familien zusammengenommen mit den 3611 Familien, die Laitinen selbst beobachtet hat, so daß die Gesamtuntersuchung sich auf 5845 Familien, 1551 abstinente, 1833 mäßige und 2461 trinkende erstreckt, zeigt folgende Zusammenstellung:

Familien	Durchschnitts-alter		Anzahl der Kinder	Gewicht bei Geburt		Gestorben	Fehl-geburten
	Mütter	Väter		Knaben	Mädchen	Proz.	Proz.
Abstinente	34,56	39,02	3695	3970	3670	13,45	1,07
Mäßige	33,40	39,75	6673	3780	3590	23,17	5,26
Trinkende	34,56	38,36	9640	3700	3460	32,02	7,11

	Erscheinen des ersten Zahnes im Alter von	am Ende des 8. Monats	
		zahnlos	durchschnittl. Zahl der Zähne
Abstinente	4,1 Mon.	27,5 Proz.	2,5 Proz.
Mäßige	4,9 „	33,9 „	2,1 „
Trinkende	— [1]	42,3 „	1,5 „

Diese frappanten Resultate reden eine beredte Sprache. „Wenn wir alle die angeführten Beobachtungen zusammenfassen", sagt Laitinen, „so erkennen wir, daß alle Beobachtungen, mögen sie sich auf ein größeres oder kleineres Material stützen, nach derselben Richtung weisen; sie zeigen, daß der Alkoholgenuß der Eltern, selbst in geringen Mengen, von etwa einem Glas Bier täglich, einen entartenden Einfluß auf den Menschen ausgeübt hat." In der Tat läßt die Beweiskraft dieser außerordentlich sorgfältigen Untersuchungen nichts zu wünschen übrig, man müßte denn gerade die gewaltsame Annahme machen, daß die mäßigen, also bis zu einem Glas Bier täglich trinkenden, Eltern von Haus aus degenerierter sind als die abstinenten, und daß dies noch mehr für die trinkenden Eltern gilt, was gleichbedeutend

1) Bei den Trinkerkindern trat der erste Zahn so spät auf, daß sie für diese Berechnung nicht mehr verwertbar waren.

wäre mit der Behauptung, daß das Trinken alkoholischer Getränke, schon in der geringen Menge von einem Glase Bier täglich und noch mehr von größeren Mengen ein Ausdruck bezw. ein Begleitsymptom einer gewissen geringeren oder stärkeren Entartung ist.

Ich bin am Ende meiner Ausführungen. Ich habe sie so eingehend gestaltet, weil mir die Anschauungen Fehlingers, die das Gewissen der Menschen bezüglich der degenerierenden Wirkungen des Alkohols zu beruhigen und einzuschläfern geeignet sind, in dieser Hinsicht außerordentlich bedenklich erscheinen, und weil sie wissenschaftlich unhaltbar sind. Ich glaube durch das reiche Material an Tatsachen, das ich beigebracht habe und das auch einer strengen Kritik standhält, nachgewiesen zu haben, daß der Alkohol sowohl als akute Vergiftung zur Zeit der Zeugung als auch als chronischer Alkoholismus eine exquisit degenerierende Wirkung hat, und zwar selbst in Mengen, die man allgemein als mäßig anzusehen gewohnt ist. Nichts kann nach dem heutigen Stande der Wissenschaft sicherer sein als die degenerierende Wirkung des Alkohols. Dies zu betonen erscheint um so wichtiger und notwendiger, als der Alkohol von allen degenerierenden Faktoren, die das Heer der körperlich und geistig Minderwertigen und der den Kriminalanthropologen besonders interessierenden Antisozialen schaffen, vielleicht der bedeutendste, sicher aber derjenige ist, der, wenn die Menschheit nur den energischen Willen hat, sofort und dauernd beseitigt werden kann.

Literaturnachweis.

Ackermann, Zschr. wiss. Zoolog., B. 7, 138.

Anthony, The effect of alcoholism on paternity. Gaz. hebd. méd. chir. 1897, No. 29.

Arrivé, Influence de l'alcoolisme sur la dépopulation. Thèse Paris, 1899.

Bertholet, Über Atrophie der Hoden bei chronischem Alkoholismus. Zbl. d. allg. Path. u. path. Anat. 1909, B. 20, 1062.

Bezzola, Statistische Untersuchungen über die Rolle des Alkohols bei der Entstehung des originären Schwachsinns. Ber. 8. int. Kongr. g. d. Alkoholismus. 1901, Wien 1902, 109—114.

Bourneville, Influence de l'alcoolisme sur idiotie. Progrès méd. 1897.

Bourneville, Action de l'alcoolisme sur la production de l'épilepsie et de l'idiotie. Ib. 20. Apr. 1901.

G. v. Bunge, Die zunehmende Unfähigkeit bei Frauen, ihre Kinder zu stillen. 6 A. München, 1909. Die Quellen der Degeneration. Berl. 1910.



Combemale, La descendence des alcooliques. Thèse, Montpellier, 1888.
Démeaux, Facheuse influencen exercée sur les infants par l'état de l'ivresse du père au moment dea la conception. C. r. Acad. scienc. B. 31, 576—690.
Th. W. Engelmann, Über die Flimmerbewegung. A. Versuche an Wirbellosen. B. Einfluß von Alkohol, Äther, Schwefelkohlenstoff, auf die Flimmerbewegung. Jen. Zschr. med. Veterinärw. 1868, B. 4.
Féré, Note sur l'action tératogène de l'alcool éthylique. C. r. soc. biol. 1891. B. 36, 221—223.
Féré, Recherches sur la puissance tératogene de quelques alcools naturels. Ib., B. 33, 455—468.
Féré, Études experimentelles sur l'influence tératogène des alcools et des essences. Journ. anat. et phys. 1895 B. 31, 165.
J. Fouquernie, Descendance comparée des alcooliques et des syphilitiques. Thèse Bordeaux 1906.
G. Günther, Über Spermiengifte. (Ein Beitrag zur Kenntnis der Protoplasmagifte). Pflüg. Arch. ges. Phys. 1907, B. 108, 551—571.
Hartman, Über die hereditären Verhältnisse bei Verbrechern, Mschr. Kriminalpsych. 1905, B. 483—520.
Hodge, Eyperiments on the physiologie of alcool. Appletons popul. science monthl. 1897.
H. Hoppe, Die Zeugung im Rausch. Zbl. Nervenheilk. Psych. 1909, 161—169.
V. Horsley and M. D. Sturge, Alkohol and the human body. London, 1907.
H. Holitscher, Die Zeugung im Rausch und ihre schädlichen Folgen für die Nachkommenschaft. Int. Mschr. Erf. Alkohol. 1909, 282—285.
H. Holitscher, Der Einfluß des elterlichen Alkoholismus auf die Entwickelung der Kinder. Ib. 1910, 15—20.
N. Kerr, Inebriety. London, 1894.
Kölliker, Zschr. wiss. Zoolog. B. 7, 218.
Ladrague, Alcoolisme et enfants. Thèse Paris, 1900.
T. Laitinen, Über den Einfluß des Alkohols auf die Empfindlichkeit des tierischen Körpers für Infektionsstoffe. Zschr. Hyg. Infektionskr. 1900, B. 34, 206—252 und Acta soc. sc. fennicae. 190, B. 29.
T. Laitinen, Zusammenfassende Darstellung über die Einwirkung kleinster Alkoholmengen auf die Widerstandsfähigkeit des tierischen Organismus mit besonderer Berücksichtigung der Nachkommenschaft. Zschr. Hyg. Infektionskr. 1907, B. 58. 139—164, spez. 159—163.
T. Laitinen, Contributions to the influence of alcohol on the human body specially on human offspring. Ann. Acad. Scient. Fenn. Ser. A, Tom. 2. No. 1, 1—8.
F. W. Lippich, Grundzüge zur Dipsobiostatik oder politisch-arithmetische auf ärztliche Beobachtung gegründete Darstellung der Nachteile, welche durch den Mißbrauch geistiger Getränke in Hinsicht auf Bevölkerung und Lebensdauer sich ergeben. Laibach 1834.
Monrebot, Contributions à l'étude de l'alcoolisme. Thèse Paris, 1902.
Nicloux, Passage de l'alcool ingéré dans quelques glendes et sécrétions génitales. C. r. soc. biol. 1900, B. 52, 622—623.
Nicloux, Recherches expérimentales sur l'élimination de l'alcool dans l'organisme. Détermination d'un alcoolisme congénital. Thèse Paris, 1900.
H. Ovize, Alkoolisme et dépopulation. Thèse Lyon, 1900.



A. Pierraccini: I descendenti di d'mechaniglie d'alcoolisti. Manicc. mod. 1891, B. 7, 3—13.

P. Renaut, Contributions à l'étude de l'alcoolisme congénital. Thèse Paris, 1901.

G. H. Ridge, The action of alcool on frogs spawn. Med. Temp. Rev. 1898, B. 1, 448.

E. Schlesinger, Schwachbegabte Schulkinder. Stuttgart 1907.

W. Strohmeyer, Über die Bedeutung der Individualstatistik bei der Erblichkeitsfrage in der Neuro- und Psychopathologie Münch. Med. Wschr. 1911 No. 45, 46.

W. C. Sullivan, The children of the femal drunkards. Med. Temp. Rev. 1900, 72—79.

Sabatier, Influence de l'alcoolisme sur la progeniture. Thèse Montpellier 1875.

A. Voisin, Lecons sur psychoses. Un. med. 1872: No. 76.

Weichselbaum, Diskussion XIV. Jahresv. Ver. abst. Ärzt. Salzburg, 22. Sept. 1909. Int. Mschr. Erforsch. Alkohol. 1909, 401.



Kleinere Mitteilungen.

Von Universitätsprofessor Dr. Petschek in Czernowitz.

1.

Zum Kapitel „Augenzeugen“. Bei der Ankunft eines Erzherzogs hat auf dem Bahnsteige der akademische Senat der Universität neben den Justizbeamten Aufstellung genommen. An deren Spitze ist der Oberlandesgerichtspräsident erschienen. Tags darauf beim Kirchgang fragt Professor X., warum wohl dieser Funktionär diesmal den gewöhnlichen Beamtenhut und nicht wieder den Geheimratshut trage[1]). Man erwidert ihm, daß ja der Oberlandesgerichtspräsident schon gestern den Hut mit den schwarzen Federn aufgesetzt hatte, was schon auf der Bahn mehreren Herren aufgefallen sei. Prof. X. bestreitet das entschieden und erklärt es für unmöglich: „Ich habe gar nicht gewußt, daß der Oberlandesgerichtspräsident Geheimer Rat ist, und habe ihn als solchen an den weißen Hutfedern erkannt. Ich habe mich nachher gewundert, daß der Landeschef die schwarzen Hutfedern trage, und habe es mir damit erklärt, daß er nicht als Geheimer Rat auftreten wolle, wenn der in einer höheren Rangsklasse stehende Oberlandesgerichtspräsident zugegen sei.“

Tatsächlich hatte der Oberlandesgerichtspräsident schon zum Empfange auf der Bahn den Hut mit den schwarzen Federn genommen. Vermutlich hat das Staunen des Professors X. bezüglich des Hutes des Landeschefs die Kontrastvorstellung hinsichtlich des zweiten Funktionärs hervorgerufen. Dieser war ihm bis dahin auch dem Namen nach unbekannt gewesen, wahrscheinlich aber hat Professor X. auf der Bahn ihn als Exzellenz bezeichnen gehört. Wie aber, wenn der Vorfall sich analog in einer wichtigeren Angelegenheit ereignet hätte, Professor X. nicht den Kredit seiner Stellung besäße und sein Interesse an der falschen Angabe nachweisbar wäre?

Von Prof. Dr. P. Näcke.

2.

Wert des Zeugnisses von Normalen. Deutschland ist es vor allem gewesen, wo seit dem letzten Jahrzehnt die eingehendsten Unter-

1) Die österr. Beamten tragen zur Uniform sogen. Dreispitzhüte, deren oberer Rand mit einem Wulst von gekräuselten Straußenfedern eingefaßt ist. Diese sind bei allen, auch den höchsten Beamten, schwarz, nur die Geheimen Räte (die sämtlich den Titel Exzellenz tragen) haben auf dem Hute weiße Federn, wenn sie die Geheimratsuniform tragen. Diese weißen Federn sehen sehr auffallend aus, so daß die erzählte Verwechslung als besonders seltsam zu bezeichnen ist. —



suchungen in dieser Materie vorgenommen wurden, obgleich wohl überall schon lange den gewöhnlichen Zeugnissen in foro mehr oder weniger Misstrauen entgegengebracht worden war. Auf dem Kongress der französischen Irren- und Nervenärzte zu Amiens (Aug. 1911) brachte Ladame ein ausführliches Referat über den Wert der Zeugenaussagen Geisteskranker vor Gericht[1]). Er ging hierbei von denen der Geistesgesunden aus und stellte folgende Thesen bez. der letzteren auf: 1. Der Irrtum ist ein konstandes Element der Zeugenaussagen. Die ehrliche Bezeugung (le témoignage sincère) verdient nicht das Vertrauen, das man ihr gemeinhin entgegenbringt. 2. Die Irrtümer sind viel weniger häufig bei der spontanen Erzählung als beim Ausfragen. 3. Der Wert der Antwort hängt eng mit der Art der Frage, welche sie herausfordert, zusammen. Die Frage bildet mit der Antwort ein unteilbares Ganze. 4. Jede Frage, deren Form eine Suggestion enthält, sollte vermieden werden. Die Kinder insbesondere widerstreben der Suggestion des Ausfragens nur ganz minimal. 5. Die Aussagen bez. des Signalements einer Person verdienen im allgemeinen nur ein sehr beschränktes Vertrauen. Die Aussagen bez. der Farben sind, praktisch gesprochen, wertlos. Man wird diesen Thesen wohl beipflichten, bez. der Farbenaussagen ist der Berichterstatter aber gewiß etwas zu weit gegangen. Dagegen wissen wir alle, wie traurig es mit dem Werte des Signalements seitens der Zeugen beschaffen ist.

3.

Dämmerzustand nach Kopfverletzung. Schütze hat in diesem Archiv, Bd. 43, p. 174, erzählt, wie Bismarck zweimal nach einer schweren Gehirnerschütterung durch Herabfallen vom Pferde im Dämmerzustande ihm geläufige Verrichtungen trotzdem anstandslos ausführte, im 1. Falle außerdem noch eine Erinnerungstäuschung davontrug. Ein sehr wichtiges Moment ist leider nicht berichtet, ob Bismarck nämlich von seinen im Dämmerzustand besorgten Geschäften hinterher etwas wußte oder nicht. Letzteres ist das Wahrscheinlichere, das Gewöhnliche. So häufig nach meist schweren Kopfträumen auch Bewußtlosigkeit, Benommenheit, verwirrte Reden etc., meist mit folgender ganzer oder teilweiser Amnesie für den Unglücksfall selbst, und oft sogar für die Zeit vorher, vorhanden sind, um so seltener sind Dämmerungszustände mit automatischen, richtigen Handlungen. Deshalb möchte ich einen Fall hier erzählen, der mich selbst betraf, und der s. Zt. wegen seiner großen Seltenheit und forensischen Wichtigkeit Aufsehen erregte[2]). Am 3. Oktober 1897 früh 8 Uhr machte ich auf meiner Irrenabteilung, wie gewöhnlich, die Visite, als ein bösartiger Paranoiker (dem. paran.) nach einigem Reden mich plötzlich sehr heftig auf den Mund, vielleicht auch auf die Backe schlug (das erfuhr ich erst später durch den Pfleger). Ich fiel der Länge lang hin, aber ohne mit dem Kopfe aufzuschlagen. Man hob mich auf, setzte mich auf das Sofa. Vom Schlage selbst wußte ich nur anfangs. Gleich danach erhob ich mich allein, notierte in mein Notiz-

---

1) Siehe Revue de Psychiatrie 1911, p. 322 ss.

2) Näcke: Dämmerzustand mit Amnesie nach leichter Gehirnerschütterung, bewirkt durch einen heftigen Schlag ins Gesicht. Neurolog. Centralblatt 1897, Nr. 24.



buch, daß X. mich soeben geschlagen habe, ordinierte Hyoscin, vollendete meine Visite, stieg 2 Treppen herab und dann 1 Treppe hinauf in meine Privatwohnung, was alles ca. 10—15 Minuten umfaßte und vollkommen vergessen ward. Ich erzählte meiner Frau, ich glaubte von einem Kranken geschlagen worden zu sein, weil es in meinem Notizbuche so stände. Nach etwa 1 Stunde war ich noch nicht recht besinnlich geworden, danach explorierte ich einen Imbezillen und schrieb darüber ein richtiges Gutachten. Ich behielt den ganzen Tag aber einen wüsten Kopf und etwas schwächeres Gedächtnis, sonst zeigte sich kein weiteres krankhaftes Symptom. Der Fall lehrt, daß ein echter Dämmerzustand mit automatischen Handlungen in ausgeschliffenen Bahnen und folgender Amnesie auch nach leichter Gehirnerschütterung zustande kommen kann, sogar nach einem bloßen, wenn auch heftigem Schlage ins Gesicht, ohne daß der Schädel direkt selbst dabei beteiligt sein muß. Das ist forensisch wichtig!

4.

Sichtbarmachung wenig hervortretender Flecken etc. am Körper oder an Gegenständen. Man weiß, wie forensisch wichtig unter Umständen alle Art von Flecken werden können und was es für Schwierigkeit hat, dieselben bisweilen sichtbar zu machen. Die Lichtbiologie hat aber neuerdings auch hier Fortschritte gebracht. L. Freund[1]) beschreibt die diagnostische Verwendung des monochromatischen und Quecksilberlichts in gewissen Fällen. Das Prinzip beruht darauf, daß ein gefärbter Körper in weißem Lichte in der Farbe erscheint, welche er reflektiert, während er die komplementäre Farbe verschluckt. Dasselbe geschieht bei Beleuchtung mit monochromatischem Lichte. Rote und blaue Stellen, von gelbem Lichte beleuchtet, verschlucken letzteres und erscheinen lichtlos oder schwarz. So tritt sie mehr hervor. So lassen sich bei lokalen Hautkrankheiten mit solchem Lichte die Effloreszenzen besser sehen, ihre Größe und Intensität der Färbung genauer feststellen. Freund fährt nun fort: „Auch in manchen forensischen Fällen, in polizeilichen Fragen, für Identifizierungen usw. dürfte das Verfahren zur Fesstellung von zarten, sonst nicht deutlich sichtbaren Teleangiektasien, Naevis flammeis, Cutis marmorata, Tätowierungen etc. vielleicht verwendbar sein. . . .“ Ich glaube sogar, daß es hier recht gute Dienste leisten kann, namentlich zu Identifizierungen. und hier besonders bez. früherer Tätowierungen, die nicht selten so gut wie ganz verblassen oder von Feuermalen etc. Das dürfte besonders dann der Fall sein, wenn noch außerdem irgendwie die Haut dunkel geworden oder geschrumpft ist, z. B. im Alter, durch gewisse Beschäftigungen (an der Sonne, vor Brennöfen etc.), durch Hantierung mit gewissen Substanzen etc. Freund sagt nun bez. der Anwendung noch folgendes: „In der Praxis wird man in Fällen, in welchen es sich um die Feststellung von roten Flecken handelt, das fahlblaue Licht einer Quecksilberdampf-, z. B. der Uviollampe, oder gelbes Natriumlicht, bei blauen Flecken rotes Lithium- oder durch Kupferrubinglas filtriertes elektrisches Bogenlicht oder gelbes

1) Freund: Lichttherapie, aus einem Jahreskurse für ärztliche Fortschritte. Aug. 1911 (S. H.) p. 103 ss.



Natriumlicht, bei gelben Flecken das durch blaues Kupferoxydglas oder durch dunkelviolettes Nickelglas filtrierte Bogenlicht verwenden. Natriumlicht wird zu diesen Zwecken am besten so erzeugt, daß man in einer Platinrinne chemisch reine Soda in die Flamme eines Spiritusbunsenbrenners hält." Namentlich ist also die Verwendung des elektrischen Bogenlichts unter verschieden gefärbten Gläsern ein sehr einfaches Verfahren. Wenn das nicht zur Verfügung steht, so dürfte schon Gas-, Petroleumlicht etc. unter gleichen Glasschirmen genügen. Das Bild ließe sich dann weiterhin durch Photographie (gewöhnliche oder nach Lumière) fixieren und demonstrieren.

5.

Zur Psychologie des Ins-Gedächtnis-Zurückrufens. Man weiß, wie oft einem etwas „auf der Zunge" ist, ohne daß man es momentan ins Gedächtnis zurückrufen kann. Gewöhnlich fällt es einem dann plötzlich, wenn man es nicht mehr braucht, ein. Bisweilen gelingt es auf mühsame Weise, durch gewisse Kniffe und Assoziationen, absichtlich es zu erwecken, oft freilich nur unvollkommen. Ich suchte neulich in schlafloser Stunde nach dem Namen des Dichters von „Glaube und Heimat". Ich fand ihn nicht. Mir schwebte erst als Anfangsbuchstabe ein S vor, dann aber entschied ich mich für ein L und kam auf Löwy, worauf ich mir sagte, daß der Dichter nicht so heiße. Ich mußte weitere Anstrengungen aufgeben und erfuhr dann den richtigen Namen: Schönherr, am frühen Morgen durch meine Tochter. An diesem hier vergeblichen Bemühen ist uns aber der gewöhnliche Mechanismus des Vorgangs, wenn nicht Assoziationen allein oder doch vorwiegend eine Rolle spielen, gegeben. Willkürlich oder unwillkürlich fällt uns der Anfangsbuchstabe ein. Im obigen Beispiele hatte ich offenbar mit S das Richtige getroffen, war aber dann auf L abgeglitten. Dann suchen wir den dominierenden Vokal auf. Hier fiel mir richtig oe ein. Endlich leitet uns der Rhythmus, im Namen Schönherr die Zweisilbenzahl. Ich hatte denn auch richtig instinktiv Löwy, also zwei Silben gewählt. So sieht man wieder, wie auch im Unbewußten feste Gesetze walten, die uns freilich immer nur bruchstückweise bekannt werden. Es ist ein großes Verdienst Freuds und seiner Schule, daß er gerade diesem unbewußten Leben auf den Grund zu gehen sucht.

6.

Verbrechen und Jugendlektüre. Dies Thema gewinnt an Aktualität, da sich dafür neuerdings Beispiele auffinden lassen, wie z. B. in dem Aufsatze von Türkel, dies Archiv, Bd. 42, S. 228ff. Wie das aber so oft geschieht, wird nur zu leicht das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Wegen eines möglichen Nachteils in 1 Falle unter Millionen wird oft genug gegen eine ganze Gattung von Jugendlektüre hergezogen. Es ist das ebenso verkehrt, als wenn man gegen eine segensreiche Operation oder die Narkose einwenden wollte, daß hier manchmal Todesfälle vorkommen, oder gegen den Nutzen der Museen, daß zeitweise Leute hierherkommen, um sich sexuell aufzuregen. Nützlich ist eine Einrichtung irgendwelcher Art stets nur im besten Falle einer großen Menge, dagegen stets einigen schädlich, was man eben hinnehmen muß. Was die



Jugendlektüre speziell anbetrifft, so hat jedes Alter die ihm am besten angepaßte. Für die erste Jugend passen Märchen, kurze Erzählungen moralischen Inhalts, etwa wie die vortrefflichen Kinderbücher des Kanonikus Schmidt. Der ältere Knabe will aber nichts davon mehr wissen. Seine Phantasie will Nahrung haben und nicht am wenigsten auch ein allgemein sadistisches Element, das in seiner Seele schlummert. Als wir Älteren jung waren, las alles den Lederstrumpf, allerhand blutige Indianergeschichten, Robinson Crusoe oder sonstige phantastische Reiseerzählungen. Man hörte nie, daß es jemanden in sittlicher Hinsicht geschadet hätte, trotzdem man oft in Strömen von Blut schwamm und an Skalps sich ergötzte. Freilich erfuhr man später, daß doch einige überspannte Köpfe das Indianerleben zu kopieren suchten und sogar Verbrechen begingen. Jetzt sind andre Geschichten von der heranwachsenden Jugend bevorzugt. So namentlich die Reiseerzählungen Carl Mays, die von vielen katholischen und protestantischen Geistlichen und Lehrern als im höchsten Grade sittlich und für die Jugend passend bezeichnet, von ebensovielen dagegen als höchst verderblich gebrandmarkt werden. Ich selbst habe nur 3 Werke von C. May gelesen und kann mich nur der Ansicht der ersten Gruppe anschließen. Überall ist die Tendenz eine vortreffliche, und wenn auch das Ganze von Phantasie durchweht ist und, wie immer gesagt ward, in vielen massenhafter Tod und Mord vorkommt, so dürfte dies kaum schlimmer sein, als in den alten Indianergeschichten, wo der Tod oft genug geradezu raffiniert ausgedacht und im einzelnen ausgemalt ward. Hier wie dort gibt es so manche Unwahrscheinlichkeit, die aber den jungen Leser nicht abstößt, sondern eher anzieht. Er will sich bei den Reisebeschreibungen etc. nicht belehren lassen, er will aufgeregt sein und fragt den Kuckuck nach Logik oder Poesie! Daher wird er nur ausnahmsweise wirkliche und gute Reisebeschreibungen lesen, wie wir sie jetzt sogar populär gehalten von Sven Hedin, Nansen etc. haben. Das ist ihm noch zu zahm, zu wenig phantasievoll; und die Gefahren sind noch zu gering. Er verlangt gepfefferte Kost. Lassen wir also diesem Alter ruhig seine Indianergeschichten oder die Reiseerzählungen von K. May. Sie werden in der Regel nicht schaden. Wo es dennoch einmal geschieht, da handelt es sich um Psychopathen, die auch aus Honig Gift saugen. Wir können auf diese abnormen und zum Glück seltenen Menschen keine weitere Rücksicht nehmen. Die vernünftigen Eltern der Lehrer solcher Schwächlinge werden ihnen natürlich solche Lektüre untersagen, die bei den meisten, wie gesagt, schadlos ist. Nach wenigen Jahren liest kein Mensch mehr die Indianergeschichten! Das Interesse wendet sich, der nahenden oder eingetretenen Pubertät entsprechend, mehr den Liebesgeschichten und Gedichten zu, sehr bald auch ernsterer, gediegener Lektüre, wie den Klassikern etc. Die Ungebildeten bleiben in ihren Geschmäcken noch sehr lange infantil. Soldaten und Dienstmädchen sind auf die von Blut und Mord erfüllten Hintertreppenromane erpicht, aus denselben psychologischen Momenten, wie die älteren Jungen. Hier ist Abhilfe auch schwer zu treffen. Zum Glück aber ist auch hier der Schaden kein großer und trifft dann nur Entartete, Haltlose. Was dagegen direkt leicht auf Verbrechen vorbereiten kann, das sind 1. die Detektivgeschichten, die unendlich gefährlicher für die Jugend sind als die Indianergeschichten



und Karl May, und 2. für die Erwachsenen die Presse und die öffentlichen Verhandlungen, die jedes Verbrechen bis in die geringste Falte darlegen und so die Neugierde stets rege erhalten und nur zu leicht zur Nachahmung anstacheln. Wie oft schon gesagt worden ist, sind namentlich die öffentlichen Verhandlungen Hochschulen für angehende und reife Verbrecher. Hier sollte man einschreiten und wenigstens bei jedem größeren Verbrechen die Öffentlichkeit ganz oder z. T. ausschalten und die Presse verpflichten, darüber ganz zu schweigen oder nur kurze Daten zu geben, die die Neugierde nicht befriedigen.

7.

Über Bilderfetischismus. Der Diebstahl des berühmten Gemäldes von Lionardo da Vinci, der Mona Lisa, in Paris im August 1911 hat neben vielen andern interessanten Betrachtungen auch die Möglichkeit eines Fetischismus als Motiv des Diebstahls ergeben. In einer Besprechung des Falles (Dresdner Anzeiger vom 25. August 1911) heißt es nämlich wörtlich: „Die Polizei . . . . bleibt aber nach wie vor bei der Annahme, daß das Gemälde von einem geistig nicht ganz normalen Menschen entwendet worden sei. Es laufen nämlich im Louvre immer wieder Briefe ein, die an die Mona Lisa gerichtet sind und der im Bilde verewigten Schönheit schwärmerische Liebeserklärungen machen. Man glaubt, daß einer von diesen „Liebhabern" der Mona Lisa sich in den Besitz des Bildes gesetzt hat, um daheim Fetischdienst damit zu treiben[1])." In dieser Zusammensetzung ist das Wort Fetisch nicht, sexologisch gesprochen, richtig. Wir verstehen darunter nämlich eigentlich *nur*: Abstraktion von einer *bestimmten* Person und bloße sexuelle Anziehung durch irgendeinen Teil oder Bedeckungsstück derselben, also etwa: Haar, Augen, Mund, Schuh, Strümpfe etc. Die Trägerin dieser Teile ist völlig gleichgültig, deshalb jagt der sexuelle Fetischist nur nach den sexuell ihn erregenden Teilstücken bestimmter Art an den *verschiedensten* Personen. Er sucht sie womöglich zusammen, ergötzt sich daran, und zwar meist sexuell, bis zum Orgasmus, mit oder ohne Onanie, mit oder ohne Koitus. Ein echter pathologischer Fetischist würde also auch etwa an den verschiedensten Bildern und Statuen *nur* bestimmte Körperteile oder Bedeckungsstücke anziehend finden und sich daran sexuell aufregen, bis zum Orgasmus. Er hätte nur dafür ein Auge und würde alle die Bilder etc. sammeln, die das *gleiche* Anziehungsobjekt darbieten. Gewiß mag es solche Besucher in den Museen geben. Bei der Mona Lisa sind es aber wohl meist Bewunderer des *ganzen* Bildes. Hier kann man also nicht mehr von eigentlichem Fetischismus reden. Es ist ein Akt reiner Verliebtheit in eine Person oder deren Bild, wie wir dies bei Verliebten sehen, bei dem Kult der Schauspieler oder Schauspielerinnen etc. seitens der Jugend, was man kaum echten Fetischdienst nennen kann, obgleich auch hier die Sexualität nicht

1) Théophile Gautier nannte sie die „Sphinx der Schönheit" und schildert sie als Inbegriff aller verführerischen Schönheit, als das Ideal Don Juans. Schwärmerei für das Bild hatte die Zeit der Romantik ergriffen und ein junger Mann tötete sich vor dem Bilde aus unglücklicher Liebe zur Mona Lisa. Es war dies offenbar ein pathologischer Mensch!

selten mitspielt[1]). Diese Schwärmerei geht vorüber. Daß aber sogar Briefe an das Bild der Mona Lisa gerichtet wurden, spricht für bloßen Scherz oder aber allerdings für einen geistig abnormen Schreiber. Übrigens sind mir ähnliche Sachen nie aus irgendeinem Museum bekannt geworden, da die Sache zu absurd ist! Der Verliebtheit in ein Bild ist das in eine Statue, der sog. Pygmalionismus, an die Seite zu stellen, der durchaus an sich noch nicht pathologisch zu sein braucht. Manche Personen besitzen eine so lebhafte Phantasie, daß sie momentan leicht ein lebloses Wesen für ein lebendes ansehen können. Erst wenn sexuelle Akte mit dem Bilde oder der Statue sich daran anschließen, wird die Sache pathologisch. Sexuell sehr Erregbare können beim Anblick leicht Pollutionen bekommen, brauchen aber deshalb noch nicht pathologisch zu sein. Beiläufig möchte ich endlich auch erwähnen, daß ich nie in der Mona Lisa eine besondere Schönheit entdecken konnte, und das viele mit mir. Es ist eine Schönheit der Renaissance, die unserm Schönheitsideal aber ebenso fern steht, wie die Gestalten Boticellis u. anderer Quattro- und Quinquecentisten. Lionardos „La belle ferronière" im Louvre finde ich selbst schöner, dergleichen einige seiner Frauen-Skizzen. Uns mutet die Madonna Sixtina unendlich viel mehr an, oder die Königin Luise von Richter oder die Gräfin Potocka oder eine englische Aristokratin von Gainsborough etc. Die Schönheitsideale ändern sich, wie alles hienieden! Damit soll aber nicht gesagt sein, daß Lionardos Mona Lisa nicht zauberhaft wirke, das aber weniger durch die angeborene Schönheit, als durch die individuelle Darstellung des Künstlers.

8.

Ärztliche Zwangsuntersuchungen. Unter diesem Titel hatte ich in diesem Archive, Bd. 37, p. 182 eine Notiz aus einer sehr achtbaren Zeitschrift verwertet, wonach man in dem Aborte eines Leipziger Großbetriebes den Leichnam eines Neugeborenen gefunden hatte und, um dessen Mutter ausfindig zu machen, ließ man das gesamte weibliche Personal (200) untersuchen, wobei sich ca. 1/3 als geschlechtskrank erwiesen. Daran hatte ich einige Bemerkungen angeknüpft. Nun hat kürzlich Metzger im 43. Bd., p. 119, dieses Archivs diese Frage aufgegriffen, aus Anlaß eines Gerüchts bez. eines gleichen Vorkommnisses in Stuttgart, und konnte zunächst dieses bei näheren Nachforschungen als falsch erweisen und daraufhin bezweifelte er auch die Richtigkeit der Leipziger Erzählung. Nicht aus Rechthaberei, sondern weil dies so seltene Ereignis eine gewisse prinzipielle Bedeutung

---

1) Gerade der auffallende Umstand, daß auch wertvolle Kopien der Mona Lisa aus der Villa Carlotta bei Bellagio und aus dem Museum in Marseille gestohlen wurden, fast zu gleicher Zeit oder kurze Zeit darauf, dürfte auf ein und denselben Dieb schließen lassen und vielleicht auf einen in das Bild speziell Verliebten, der gleiche Bilder sammeln will. Neuerdings wird vermeldet, daß ein hochstehender Herr, der wahnsinnig in das Bild verliebt gewesen sei, es hat stehlen lassen und in einem Anfalle von Fieberrasen demselben einen Stich in die Brustgegend versetzte. Hier läge also auch ein direktes sexuelles Moment vor, ein sadistischer Akt, in der Liebestrunkenheit begangen.

hat, wandte ich mich hierauf an das Polizeiamt der Stadt Leipzig und erhielt am 7. Sept. 1911 daraufhin folgende Auskunft: „Der in ihrem Schreiben gedachte Leipziger Fall ist von Anfang bis zu Ende erfunden. Polizeiärztliche Zwangsuntersuchungen haben seit Menschengedenken nicht stattgefunden.“ Damit ist der Fall also als erfunden hingestellt und Metzger hat mit seinem Zweifel recht behalten. Wenn er aber meint, ein solcher Eingriff — die ärztliche Zwangsuntersuchung — aus polizeilichen Gründen sei jedenfalls auch unzulässig, so scheint das nicht ohne weiteres die Meinung des Leipziger Polizeidirektors zu sein, da er einfach sagt, polizeiärztliche Zwangsuntersuchungen hätten in Leipzig seit Menschengedenken nicht stattgefunden. Er räumt also wohl die Möglichkeit dazu ein. Die übrigen juristischen Darlegungen Metzgers kann ich als Mediziner nicht auf ihre Richtigkeit hin prüfen.

Aber ein anderes Moment möchte ich hier hervorheben. Wiederholt machte ich darauf aufmerksam, daß man bez. der Quellen sehr vorsichtig sein sollte. Vor allem muß stets genau die Quelle eines Faktums genannt sein, der man die Verantwortung dann überläßt. Bei gewissen, wichtigen Dingen wird man sich aber nicht damit begnügen, sondern bis auf ihren Grund forschen. Bei weniger wichtigen genügt das erstere Verfahren. So begnügte ich mich im obigen Beispiele die durchaus vertrauenswürdige Zeitschrift zu nennen, der ich die Erzählung entnommen hatte. Freilich hatte sie wieder aus einem nur obskuren Blatte mit dem etwas verdächtigen Namen „Leipziger Kampf“ geschöpft. Die Sache schien mir aber plausibel zu sein, sehr wohl möglich, daher brachte ich sie, besonders da sie die interessante Tatsache mitteilte, daß $1/3$ der Untersuchten geschlechtskrank waren. Selbst der genaueste Arbeiter muß sich auf Vordermänner stützen und kann nicht immer auf den Urgrund zurückgehen. Nehmen wir z. B. Westermarck in seinem großen Werke über Moralbegriffe oder Andree in seinen „Ethnographischen Parallelen“ mit ihren tausenden von Hinweisen auf Autoren. Es wäre rein unmöglich, hier überall auf den Grund zu gehen, und gewiß stehen in jenen Büchern manche falsche oder mißverstandene Tatsachen. Man tröstet sich dann damit, daß die großen Linien doch richtig sein werden. Bei einzelnen Tatsachen kann es aber doch fatal werden, wenn darauf Theorien aufgebaut werden. Und wie ungenau wird oft manches berichtet! Da las ich z. B., daß es in Oldenburg Aberglaube sei, bei Wadenkrampf einen Besen in das Bett zu nehmen. Ich frage nun: wann geschah dies und wo? Denn wenn nur einige in einer Gegend diesen Aberglauben haben sollten oder gehabt haben, so genügt es nicht zu sagen: in jenem Lande ist der Aberglaube etc. Man muß wissen, bei wie vielen und muß dann hier unter die Erwachsenen von Hütte zu Hütte gehen und darnach fragen, um die Ausbreitung des Aberglaubens zahlenmäßig geben zu können. So hat z. B. auch ein bekannter Folklorist die Erzählungen etc., die er aus dem Munde nur einiger Leute erfahren hatte, ganz ungebührlich als den Spiegel gewisser Sittenzustände eines ganzen Volkes hingestellt, das dem, wie ich aus anderer Quelle erfuhr, so gut wie ganz fremd gegenübersteht.



9.

Zur Physiologie der Handschrift. Hierzu habe ich schon mehrfache Beiträge geliefert, so erst kürzlich in diesem Archiv [1]) und anderwärts [2]). Namentlich in der letzterwähnten Arbeit habe ich ziemlich eingehend auf verschiedene Fakten hingewiesen. Ein älterer Volksschullehrer, der sich seit Jahren mit der Psychologie der Schüler näher befaßt und ein ausgezeichneter Beobachter ist, schreibt mir nun, als er die besagte Studie gelesen hatte, unter anderem folgende interessanten Sätze: „. . . . Mich interessiert zunächst die Tatsache, daß trotz allen Drills, trotz der größten Massendressur im Schreibunterricht die Schriften im letzten (8.) Schuljahre kollossal auseinandergehen, oft ferner gewisse Familien so ähnlich schreiben, daß man beim Eintritt des Schülers in die erste Klasse den Knaben sofort als der betreffenden Familie angehörig erkennt. Ich suchte nun dahinterzukommen, wo die Ursache stecken könnte und glaube, daß neben der physiologischen Disposition vor allem dem Willen, d. h. der Intensität des Willens einesteils neben der ästhetischen Veranlagung andrerseits große Bedeutung zukommt. Schreiben ist in der Tat zum großen Teil Willenssache, wenigstens Temperamentssache. Ich erkenne meist beim ersten Durchgehen der „Tagebücher“, NB. nicht der „guten Hefte“, die unter Aufsicht gezirkelt werden, wie es mit der Energie des Jungen steht. Meist täuscht man sich nicht . . . . Oft schon machte ich die interessantesten Studien an meiner eigenen Schrift, wie sie die „Stimmung“ wiedergibt . . . . Wie die Schrift mit dem Alter d. h. mit der größeren Bescheidenheit in der Beurteilung des eigenen Ich sich verändert, wie sie das Protzenhafte, Anmaßende verliert und kleiner und weniger aufdringlich wird, beobachtete ich in den letzten 30 Jahren an mir . . . .

Es ist ja eine bekannte Tatsache, daß jeder Schüler anders schreibt. trotz vorgenommener Dressur. Es kann wohl ein „Nationalduktus“ sich zeigen, wie z. B. bei den Engländern, und doch erkennt man hier die einzelnen Individualitäten leicht heraus. Die Willensanspannung kann gewiß viel machen, aber das Ursprüngliche leuchtet doch immer durch, was sich allerdings am besten in der gewöhnlichen, nicht prätentiös auftretenden Schrift zeigt, besonders, wenn man in Momenten geistiger Abwesenheit, Abspannung, Zerstreutheit schreibt, wo also der Wille ganz ausgeschaltet ist. Der Wille ist also nur sekundär, nebensächlich, das Entscheidende bleibt immer das angeborene Zusammenwirken der groben und feinen Muskulatur sowie des Temperaments. Ein Sanguiniker wird anders schreiben als ein Phlegmatiker! Ästhetische Veranlagung spielt wohl nur eine geringe Rolle. Ich hoffe z. B. ziemlich ästhetisch veranlagt zu sein, und doch schreibe ich eine miserable Handschrift und bei wieviel Künstlern, Dichtern etc. ist dies der Fall! Auf die oft frappierende Familienähnlichkeit der Handschrift hatte ich schon hingewiesen, wie auch auf die bekannte Rolle der Stimmung. Es sind hauptsächlich Affekte, die sich in der Schrift widerspiegeln und solche Eigenschaften, die stark affektbotent sind.

---

1) Näcke: Die Schrift-Vergleichung in der Shakespeare-Bacon-Frage, 42. Bd., p. 108 ss.

2) Näcke: Zur Biologie und Forensik der Handschrift. Neurolog. Centralblatt, Nr. 12, 1911. Siehe auch hier pag. 190.



werden sich einigermaßen aus der Handschrift erkennen lassen, die weniger affektbotenten aber nicht. Auch die Rolle des Alters hob ich hervor, nur glaube ich, daß die allmählig eingetretene Bescheidenheit hierbei nur eine sehr untergeordnete Rolle spielt, vielmehr besonders mechanische Faktoren in Frage kommen. Bekannt ist ja auch der Geschlechts-Unterschied in der Schrift, obgleich ich kaum glaube, daß man die Frauen, wie ein anderer Korrespondent meinte, in 99 Proz. aller Fälle sicher herauserkennen könne. Dagegen gebe ich ihm recht, wenn er virile Handschrift und Frau meist als Korrelat zu andern virilen Zügen der Betreffenden ansieht und die weiblichen Homosexuellen dürften meist viril schreiben, wenn sie viragines sind. Die meisten Engländerinnen schreiben groß, viril. Dies dürfte wohl hauptsächlich durch den Schreibunterricht anerzogen sein; sie dürften aber vielleicht auch mehr virile Züge, namentlich Energie, Mut etc. aufweisen als die Durchschnitts-Frauen vom Kontinente.

10.

Alkohol und Presse. Unter dieser Spitzmarke bringt der Dresdener Anzeiger vom 7. Juli 1911 einen ausgezeichneten Leitartikel, der sich namentlich gegen die Insinuation erhebt, als ob die Alkoholproduzenten, die unter den Inserenten der Zeitung einen der ersten Plätze einnehmen, die Presse stark in ihrem Sinne beeinflussen. Unter anderem schreibt das Blatt:

„. . . . Richtig ist, der Kampf hat sich in letzter Zeit zugespitzt, und zwar, so fügen wir hinzu, in einer unerträglichen Weise. Unerträglich für alle Teile: denn auf beiden Seiten wird mit einem Fanatismus und leider teilweise auch mit Mitteln gekämpft, die den Zuschauern allmählich ein Gefühl des Widerwillens aufdrängen und schließlich einen Indifferentismus großziehen, der sich in die Worte zusammenfassen läßt: Ihr könnt mir beide gewogen bleiben. Ich mache, was ich will, ich lasse mich nicht reglementieren, denn schließlich bin ich mündig, weiß ich, was ich will, und trage meine eigene Haut zu Markte.

Gerade das aber, diese abwehrende Verdrossenheit, diesen Widerwillen sollte doch niemand mehr fürchten, als die überzeugten Anhänger des völligen Abstinentismus oder der Mäßigkeitsbewegung. Tyrannisieren lassen sich nun einmal große Massen nicht, sie hassen die polizeiliche Überwachung, die in ihre selbständigen Rechte eingreifen möchte, und die Fanatiker der Bußpredigt.

Druck aber löst Gegendruck aus. Und in dieser Lage befindet sich das im Alkohol angelegte Kapital, ein Kapital, das keineswegs ein metallener Moloch ist, der Hunderte und Tausende gefühllos in sich verschlingt, sondern der Hunderten und Tausenden lohnende Arbeit, ihren Familien die Existenz und — vorläufig noch — dem Staate Mittel gewährt, die, von der direkten Steuerschraube erpreßt, einen Aufschrei über den aussaugenden Staat durch alle Klassen der Bevölkerung gehen lassen würden.

Welchen Ersatz für diesen Ausfall bietet die Antialkoholbewegung, die bisher noch nicht einmal imstande war, für Bier und Wein einigermaßen genügende Ersatzgetränke hervorzuzaubern, ja die noch nicht einmal vermocht hat, die vorhandenen Ersatzmittel, die in so reichem Maße gerade auch auf deutschem Boden hervorsprudelnden natürlichen Quellwasser oder



auch nur ihre künstlichen Surrogate zu einem Preise zu liefern, der sie auch den unbemittelten Klassen leicht zugänglich machen, der ihnen einen angenehmen und gesunden Haustrunk schaffen würde?

Vorläufig erfüllt diese Aufgabe, ein gesundes Hausgetränk zu liefern, die deutsche Brauindustrie, die mit ihren preiswerten Erzeugnissen den verhängnisvollen Konsum an Branntwein sehr erheblich zurückgedrängt hat, noch weit besser als sämtliche dem Antialkoholkampf dienenden Körperschaften und Bünde, denen vielfach noch die Erkenntnis dafür mangelt, daß alle noch so segensreiche Aufklärung — und daß es deren bedurfte und noch bedarf, sind wir die letzten, zu leugnen — nichts vermag, wenn mit dem helfenden Wort nicht auch die helfende Tat Hand in Hand geht . . . .“

Auf beiden Seiten wird mit Fanatismus gekämpft, viel mehr allerdings auf seiten der Abstinenzler, die sich nicht scheuen, auch vor der Wissenschaft mit falschen oder übertriebenen Angaben und anfechtbaren Statistiken aufzutreten, wie das z. B. ein Haupt-Radaumacher, Forel, tut. Dem großen Publikum gegenüber schadet es nichts, etwas dick aufzutragen, und im Interesse der guten Sache bedaure ich es sehr, daß seit einiger Zeit von den Bahnhöfen und öffentlichen Plätzen das Alkohol-Merkblatt mit den krassen Bildern etc. verschwunden ist. Vor der Wissenschaft aber gilt nur die reine Wahrheit und keine Übertreibung. Sicher können wir Irren- und Nervenärzte am besten beurteilen, welchen großen Schaden der Alkohol anrichtet und ich selbst lebe fast abstinent. Wenn aber z. B. gesagt wird: der Alkohol verursache 30—40 Proz. Geisteskrankheiten, so ist das einfach eine Lüge. Diese Zahl wird hie und da in gewissen Großstädten erreicht, wegen der Häufigkeit des Del. tremens. Aber auf dem Lande ist das anders. In den meisten sächsischen Irrenanstalten z. B. beträgt der Alkohol in der Aetiologie des Irrsinns kaum mehr als 5 Proz. und das dürfte für ganz Deutschland gelten. Und dabei ist Alkohol meist nur Mitursache, nicht alleiniger Grund! Die krassen Abbildungen von Säuferleber, -Magen, -Herzen, -Nieren sieht man ferner nur in den extremsten Fällen, also immerhin selten genug. Auch ist — gleiche Menge von Alkohol vorausgesetzt — ein großer Unterschied in der Wirkung von Schnaps, Bier, Wein, Absinth etc. Und so ließen sich noch viele Sachen anführen. Der Wissenschaftler soll stets wahr bleiben und nie übertreiben. Nur ad usum Delphini wäre dies, wie schon gesagt, einigermaßen gestattet. Bekämpfen wir also die Alkoholsitten aller Art, hüten wir uns aber auch vor Utopien! In Amerika wird trotz des Verbots heimlich noch viel getrunken und das geschieht auch sonst.

11.

Die deutsche Einheitsschrift. Seit einiger Zeit werden wieder Stimmen laut, die die gotische Schrift im Drucke und in der Kurrentschrift bei uns durch die Antiqua, die lateinische Schrift, ersetzen wollen. Darob großes Zetergeschrei im Lager der Nationalisten! Es wäre das für sie ein Attentat auf die deutsche Ehre. Das erscheint nun mir und vielen andern als ein ganz verkehrter Standpunkt. Unsere gotische Schrift ist gar nicht spezifisch deutsch, ebensowenig wie der gotische Stil, der bekanntlich in Frankreich entstand. In der Zeit der Gotik entstand



aus der Antiqua durch gotische Verschnörkelung die gotische Schrift, die damals überall in Europa verbreitet war. Sie ward aber, bis auf gewisse Ausnahmefälle, wie namentlich dort, wo man dekorativ wirken wollte (ähnlich wirkt das kufisch Arabische z. B. in der Alhambra), wieder verlassen und die alte Antiqua dafür eingesetzt. Auch alle echt germanischen Völker des Nordens, Holland inbegriffen, taten es, nur wir versteiften uns darauf, sie beizubehalten und als Kurrentschrift weiter auszubilden. Es ist nun absolut klar, daß die Antiqua viel leserlicher[1]), einfacher ist, daher auch in allen wissenschaftlichen Werken herrschend, die deshalb von Fremden leichter gelesen werden können, als unsere Zeitungen etc., welche meist noch im gotischen Drucke erscheinen. Warum diese unnötige Erschwernis für die Lernenden, besonders für die Fremden? Je mehr Fremde uns lesen können, desto besser auch für uns selbst und die Wissenschaft. Wie viele lassen sich durch die schwere altslavische, kyrillische Schrift des Russischen und Serbischen vom Studium dieser Sprachen abhalten? Sicher wird dieser falsche Dünkel fallen und auch bei uns die klare Antiqua herrschen, wie schon die Japaner versuchten — leider bisher ohne Erfolg — ihre unsinnige und schwierige Schrift durch die lateinische zu ersetzen. Wir werden sicher einmal zur Antiqua zurückkehren, aber wann? Der deutsche Michel regt sich bekanntlich sehr schwer und spät, dann aber gründlich. Minder wichtig erscheint ein anderer Schritt: nach Muster der meisten andern Völker alle Substantiva — bis auf gewisse — klein zu schreiben, wie es schon die Gebrüder Grimm taten, was eine wesentliche Vereinfachung, namentlich für die Fremden, wäre.

12.

Die sog. „Friedhofswanzen". Namentlich in Großstädten — selten auf dem platten Lande — und vielleicht häufiger unter Männern als Frauen finden sich einzelne, die jeden Leichenkondukt begleiten. Man nennt sie nicht übel: Friedhofswanzen. Es ist nun interessant genug, den Motiven dieser eigentümlichen Passion nachzuspüren. Es sind zunächst gewöhnlich ältere oder alte, alleinstehende Personen, Ledige oder Verheiratete, die auch sonst gewiß oft abnorme Züge aufweisen, sich von anderen absondern, altruistisch besonders veranlagt sind, wie ich z. B. einen älteren Nachtwächter kannte, einen schnurrigen Kauz, der wiederholt zu Fuß nach Paris ging und einmal in Frankreich eine Waise auflas und sie mit nach Haus brachte etc. Es steckt sicher in den Leuten ein gewisses Mitleid mit dem Wehe der Menschen. Sie haben oft viel Schweres selbst durchgemacht, viele Lieben begraben und wissen so am besten, was es heißt, einem teuren Angehörigen das letzte Geleite zu geben. Sie wollen vielleicht nur ihre warme, ungeheuchelte Teilnahme auch bei völlig fremden

1) Der beste Beweis dafür ist die Tatsache, daß, wer in seiner gewohnten gotischen Kurrentschrift schlecht schreibt, wie ich z. B., wesentlich lesbarer wird, wenn er zur Antiqua greift. Schwer leserliche lateinische Schrift ist sehr selten anzutreffen, oft dagegen gotische! Auf der Dresdener Internationalen Hygiene-Ausstellung waren viele Tabellen, besonders in der Gruppe der Rassenhygiene, die gotisch geschrieben waren, was z. T. ihrer Lesbarkeit entschieden Abbruch tat. Sie werden sicherlich von Fremden deshalb nicht gelesen worden sein!



Dahingeschiedenen den Angehörigen bezeugen. Es mischt sich dann gewiß aber auch öfters, ja das kann sogar als einziges Motiv bestehen, ein *sadistisch-masochistischer Zug*. Es kann ihnen ein Vergnügen bereiten, andere weinen zu sehen, ja dies kann vielleicht sogar zu sexuellen Gefühlen sich steigern. Oder es nähert sich mehr dem Masochismus. Sie fühlen dann mit einer Art Wonne, die sogar sexuell gefärbt sein kann, das Leid der anderen, sie fühlen es an sich, sie beziehen auf sich die Tränen und die Trauerrede des Geistlichen, sie fühlen sich als wirklich Leidende und das *gewährt ihnen Trost und Befriedigung, die aber durchaus nicht immer — was ich speziell unterstreichen möchte — sexuell gefärbt sein muß, sei es auch nur unbewußt.*

13.

Echte Homosexualität bei Pseudohermaphroditen. Echte Hermaphroditen, d. h. solche, die die männlichen und weiblichen Keimdrüsen zugleich besitzen, sind beim Menschen ganz außerordentlich selten, wurden sogar bis vor kurzem geleugnet. Pseudohermaphroditismus dagegen, d. h. eingeschlechtliche Keimdrüse mit andersgeschlechtlich aussehenden äußeren Genitalien, ist relativ häufig und forensisch und sozial wichtig genug. Prof. *Neugebauer* in Warschau verdanken wir hier das größte und genaueste Material. Leider ist uns aber die Lebensgeschichte der meisten sehr wenig bekannt und noch weniger die Vita sexualis. Manche verhielten sich asexuell und das wohl bei verkümmerten Genitalien, besonders der inneren. Die meisten scheinen sich ihren Keimdrüsen entsprechend zu verhalten, andere wiederum pseudohomosexuell zu betätigen, vielleicht weniger aus „Reizhunger" oder Verführung, Gefälligkeit etc., als vielmehr, weil sie selbst über sich und ihr sexuelles Fühlen im unklaren sind. Einige endlich fühlen wirklich homosexuell und handeln darnach. Bei der bisherigen großen Seltenheit dieser Fälle ist eines solchen hier zu gedenken, den Prof. *Magnan* soeben beschrieben hat [1]). Pat., 30 Jahre alt, hatte eine sehr nervöse Mutter (die während dieser Schwangerschaft heftige Gemütserschütterungen durchgemacht) aber einen kräftigen, gesunden Vater. Bei der Geburt zeigte er sich als „hypospade à forme vulvaire" mit ziemlich großem penisartigem Anhange, d. h. also mit Urinöffnung unterhalb der Eichel und gespaltenem Hodensacke, der eine Vulva vortäuschte. Er ward als Mann betrachtet, trotzdem mit 14 Jahren ein regelmäßiger blutiger Monatsfluß sich einstellte. Mit 30 Jahren litt er an Melancholie mit Selbstmordgedanken und kam deshalb in die Irrenanstalt. Körpergröße 1,48 m. Kehlkopf wenig vorspringend, Stimme eher weiblich. Die Brüste sind nußgroß, der Penis-Anhang im schlaffen Zustande 4,5 cm, die Eichel undurchbohrt. Der gespaltene Hodensack täuscht die Schamlippen vor und es findet sich eine kleine Vagina vor, aus der z. Zt. der Menses Blut abfließt. Pozzi operierte ihn wegen einer Bauchgeschwulst und fand ausgeprägte innere *weibliche* Genitalien: Uterus, die Muttertrompete, Ovarien, die auch mikroskopisch als solche sich erwiesen. Der

1) *Magnan*, Inversion du Sens génital chez une pseudohermaphrodite feminin. Gazette Medicale de Paris, 31 mars 1911.



Uterus war infantil. Dies echte Weib hat nun von früh auf die Gewohnheiten und Instinkte eines Mannes gehabt, fühlte sich zu jungen Mädchen hingezogen, versuchte zu koitieren, ward als Mann betrachtet und verlobte sich ein Jahr als offizieller Bräutigam. Er liebte zärtlich seine Frau und beide Teile waren geschlechtlich voll befriedigt. Ejakulation scheint beim Pat. nicht dagewesen zu sein. Seine Frau war schwindsüchtig und der Mann pflegte sie bis zuletzt zärtlich. Auch nach ihrem Tode blieb er ihr treu und hat auch im Leben stets nur männliche Eigenschaften und große Energie entwickelt. Dieser Fall scheint mir in der Tat ein Fall von echter Homosexualität zu sein. Einen entgegengesetzten Fall meldet Lapointe (Revue de Psychiatrie etc. 1911, p. 219). Ein Mann mit „hypospadias périnéal ou vulvaire" ward als Mädchen erzogen, ist Näherin, denkt und handelt ganz wie ihre Kolleginnen, hat weibliche Stimme, verkehrte immer mit Männern und verlobte sich mit einem Manne. Vor der Hochzeit wollte sie sich aber 2 häßliche Geschwülste in der Inguinalgegend entfernen lassen, die seit 5—6 Jahren entstanden waren. Bei der Probeinzision erwiesen sie sich als — Hoden und wurden natürlich dort belassen und die Person ward über ihren Geschlechtsirrtum belehrt. Auch hier bestand wahrscheinlich echter Uranismus.

14.

Neue Theorie der Entstehung der Homosexualität. Der französische Geburtshelfer Bompard hat eine solche, und zwar folgende aufgestellt [1]): Er nimmt zunächst die alte Lehre auf, daß die Befruchtung eines jungen, unreifen Eies die Entstehung eines weiblichen Nachkommens begünstige, dagegen die des reifen, eines männlichen. Wenn nun, meint er, das Eichen im halbreifen Zustande befuchtet würde, so müßten alle Arten von Zwischenstufen entstehen, endlich auch die Homosexuellen. Das hängt aber alles gänzlich in der Luft! Man würde eher das Entstehen der immerhin seltenen Zwitter und gar der echten, als der Urninge verstehen! Daß lokale Vorgänge im befruchteten Eie stattfinden, die diese Anomalie erzeugt, liegt sehr nahe. Dafür spricht schon der Umstand, daß Homosexualität selten erblich ist, folglich immer von neuem erzeugt wird. Der Grund könnte ebensogut im Sperma, als im Eichen oder in der weiteren Entwicklung des Eichens liegen. Die erste Frage ist die, ob es männliche und weibliche Spermatozoen und Eichen gibt, wie vermutet wird. Dies wird sich vielleicht einmal eruieren lassen, ebenso wird man wohl auf die verschiedene Struktur der einzelnen Samenzellen des Eichen achten müssen, die sicher existieren müssen. Ob es möglich ist, Befruchtungen bei Tieren an verschieden reifen Eiern vorzunehmen, ist fraglich, bei den höheren jedenfalls kaum angängig. Näher und verheißungsvoller liegt uns z. Zt. ein anderes Problem: Die genaue Untersuchung des Gehirns, namentlich der Rinde bei echten, angeborenen Uringen. Ich glaube, daß hier wahrscheinlich gewisse Differezen dem normalen Gehirne gegenüber sich zeigen werden.

1) Siehe Revue de Psychiatrie etc. 1911, p. 213.

15.

Zur Statuenliebe (Pygmalionismus). Der junge Flaubert verfaßte ein Tagebuch, das kürzlich in Paris erschien und deutsch im Pan veröffentlicht wurde. Darin findet sich folgende merkwürdige Stelle[1]): „Amor und Psyche von Canova (Fl. hatte diese 1845 in der Villa Sommarina, jetzigen Villa Carlotta am Comarsee gesehen). Von der übrigen Galerie habe ich nichts gesehen. Dorthin bin ich mehrmals zurückgekommen, und das letzte Mal habe ich die zu Tode erschöpfte Frau, die dem Amor ihre beiden langen Statuenarme hinstreckt, unter die Achselhöhle geküßt. Und ihr Fuß! ihr Kopf! ihr Profil! Man verzeihe mir's: aber das war seit langem mein erster sinnlicher Kuß. Es war noch etwas mehr. Ich umfing die Schönheit selbst. Der Genius — ihm galt meine glühende Gier. Ich fiel her über die Form, fast ohne zu bedenken, was sie darstellte. Erklärt sie mir, Bureaukraten der Ästhetik, ordnet sie ein in euer System, wischt eure Brillengläser gut ab und sagt mir, warum das mich beseligt." Der Vorgang ist klar genug. Flaubert hatte sich in die schöne Psyche verliebt und sie schließlich in sinnlicher Glut, wie er selbst eingesteht, geküßt und wahrscheinlich dabei sogar eine Pollution gehabt. Auch daß er sie unter die Achselhöhle küßte, nicht im Gesicht, ist erschwerend und zeigt einen raffinierten, perversen Liebhaber an. Es ist ein typischer Fall von Statuenliebe oder Pygmalionismus (im erweiterten Sinne, wie es Merzbach auffaßt). Meist handelt es sich um jüngere Personen. Bei Gebildeten spielt der ästhetische Sinn sicher eine Rolle, wie bei Flaubert, bei Ungebildeten wohl Mangel an Gelegenheit Frauen zu sehen. Bei beiden Kategorien besteht aber sexuelle Hyperästhesie. Man kann hier nur von einer Abart des Fetischimus reden, der sich bloß auf eine bestimmte und ganze Person bezieht. Man sieht eben, wie Flaubert den ganzen Körper bewundert.

Eine andere Art von Pygmalionismus ist sehr weit verbreitet bei jungen Leuten beiderlei Geschlechts: man kauft die Photographien berühmter oder schöner Schauspieler und Schauspielerinnen oder schöner Statuen, Akte usw. und küßt sie im Geheimen, was sicher oft genug ein sexueller Vorgang ist. Ganz anders zu bewerten ist es aber, wenn man vor sich das Bild oder die Statue eines geliebten Verstorbenen oder entfernt Lebenden, oder Hochverehrten hat und im Anblick desselben sich hinreißen läßt, das Bild oder die Statue zu küssen. Dann liegen durchaus nicht immer sexuelle Motive vor, sondern meist sogar solche echter Verehrung, Dankbarkeit usw., die im Anblick des Dargestellten, unter Zutreten reicher Ideenassoziationen, im Momente das bloße Dargestelltsein vergißt. Denn nicht jeder Kuß ist sinnlich.

16.

Die mechanische, postmortale Muskelerregbarkeit zur Zeitbestimmung, wann der Tod frühestens eingetreten sein kann. In der forensischen Medizin kann es leicht einmal vorkommen, daß bei Auffindung einer Leiche die Frage zu beantworten wichtig ist, wann frühestens der Tod eingetreten ist. Bisher hielt man sich hierbei besonders an den Nichteintritt oder Eintritt und Stärke der Totenstarre, ebenso an

1) Zitiert nach der Sonntags-Beilage des Dresdner Anzeigers vom 9. Juli 1911, S. 111.

die der Totenflecke und ihre Ausbreitung. Aber hier mußte man sehr vorsichtig sein, da eine Menge von Momenten beide, die Totenstarre und Totenflecke, in ihrem Eintreten und in ihrer Stärke beeinflussen, daß man nur sehr annähernd die Frage beantworten konnte und mit aller Reserve.

Seit langer Zeit habe ich nun an chronisch Geisteskranken, zumeist Paralytikern, diese Verhältnisse untersucht, aber weniger um forensen Zwecken zu dienen, als vielmehr zu biologisch-physiologischen. Ich habe nun eine größere Arbeit darüber [1]) geschrieben. Hier will ich daraus über die forensen Schlüsse kurz berichten, die mir einigermaßen beachtenswert erscheinen.

Untersucht wurden 30 chronisch geisteskranke Männer, davon 18 Paralytiker. Sie wurden meist zuerst 1/2 Stunde post mortem geprüft, durchschnittlich 2—3 mal, und zwar indem die verschiedenen Muskelgruppen mit einem gewöhnlichen Perkussionshammer direkt, also ohne Plessimeter, beklopft wurden. Hierbei gibt es nun eine Reihe von Fehlerquellen zu vermeiden, die ich hier nicht aufzählen kann. Während in vivo beim Gesunden durch den Hammerschlag der ganze Muskel mehr oder minder sich zusammenzieht, sieht man beim Tode — in vivo auch bei verschiedenen akuten und chronischen Leiden, besonders der Nerven und des Geistes, am häufigsten vielleicht bei der Paralyse — nur einzelne Muskelbündel sich zusammenziehen und emporschnellen. Mit der Zeit werden diese Zuckungen immer kürzer, flacher, treten später ein, dauern länger an, ehe sie vergehen, um dann — allerdings oft ziemlich gleichzeitig im selben Muskel oder in der Umgebung — nur noch als eliptische, horizontale oder vertikale Muskelwülste aufzutreten, als Zeichen dafür, daß der Muskel polar bereits abgestorben und fluktionsuntüchtig geworden ist. Meist erfolgen diese Wülste in der gleichen Richtung, wie die Muskelbündel selbst. Erst im späteren Stadium treten sie quer zur Faserrichtung auf. Mit der Zeit werden sie, im Gegensatze zu den Muskelzuckungen, länger, höher und können ziemlich lange stehenbleiben. Noch weiter hinaus, schrumpfen die Wülste zu runden Erhöhungen, unmittelbar unter dem Hammer, ein. Endlich bleiben nur noch sog. Dellen übrig, d. h. zirkumvalläre Muskelerhöhungen um die von dem Hammer getroffene Muskelstelle.

Dies ist im allgemeinen und großen der Vorgang des allmähligen Absterbens des Muskels, der vielfache Variationen und Kombinationen darbieten kann, da offenbar die Muskeln nicht alle gleichzeitig und gleichmäßig absterben und sogar die Bündel eines und desselben Muskels hier Verschiedenheiten darzubieten scheint. Im Allgemeinen traten die Zuckungen am frühesten, stärksten und ausgebreitetsten in den Extremitäten (hier wieder zuerst und am meisten an den oberen) und an den Brustmuskeln vor und bleiben auch am längsten bestehen. Überhaupt war an den starken Muskeln die Reaktion früher, stärker und länger anhaltend, als an schwächeren und dünneren. Als letzte Spur des Muskellebens scheinen die Wülste, runden Erhebungen und Dellen vorzukommen, die freilich nicht so weit ausgebreitet gesehen wurden, als die Zuckungen.

Es zeigte sich nun, daß die Zuckungen spätestens in ca. 3 Stunden verschwunden waren, die Wülste usw. etwas länger andauerten, so daß

1) Näcke: Die Dauer der postmortalen mechanischen Muskelerregbarkeit bei chronisch Geisteskranken etc. Zeitschr. für d. gesamte Neurologie u. Psychiatrie, VII, H. 4. 1911.



binnen 3—4 Stunden der Muskeltod sicher zu konstatieren war. Wenn es sich nun hier auch um chronische Geisteskranke handelt, so ist doch anzunehmen, daß auch Akute ähnliche Verhältnisse darbieten werden und Normale kaum davon sehr abweichen. Man kann also wohl im allgemeinen sagen, daß nach 3—4 Stunden die mechanische Muskelerregbarkeit verschwunden sein dürfte, wenig abhängig von der Außentemperatur und wahrscheinlich auch wenig von anderen Momenten, wie Rasse, Temperament, Alter usw. und weiteren, die wir noch nicht kennen, viel dagegen von der Totenstarre. Mit dieser Zeitbestimmung von 3—4 Stunden ist aber eine zweifellos genauere gefunden worden, als die durch Beobachtung von Totenstarre und Totenflecken. Es ist nun Sache weiterer Nachprüfung zu entscheiden, ob diese von mir an chronischen Geisteskranken gefundene Tatsache auch normalerweise gilt, wie ich glaube.

Besprechungen.

1.

Dr. F. K. Neubecker, Universitätsprofessor in Berlin, „Zwang und Notstand in rechtsvergleichender Darstellung." I. Band. Grundlagen. Der Zwang im öffentlichen Recht. Lpzg. 1910. A. Deichert.

Verf. hat die wichtige Frage seiner Arbeit auf breite Grundlage gestellt und behandelt sie von der ethischen und rechtlichen Seite im Straf- und Privatrecht (rechtsvergleichend), im Völkerrecht und Staatsrecht. Er hat dadurch allerdings ein unübersehbares Material und die Literatur fast aller Kulturvölker zu bewältigen, er führt dies, soweit wir aus dem 1. Band entnehmen, mit Geschick und stets anregend durch. Wir sehen, daß Verf. immer daran festhält, wie der Gewungene ethisch doch stets verantwortlich bleibt und wie die Rechtsfolgen einer erzwungenen Handlung nicht aus dem objektiven Zwange, sondern aus der Tat des Zwingenden entstehen; grundsätzlich habe aber der Zwang auf die Gültigkeit des Getanen keinen Einfluß.

Wichtig und anregend ist die rechtsvergleichende Darstellung, bei welcher auch die deutschen, österreichischen und Schweizer Entwürfe berücksichtigt werden.

Eine eingehende Würdigung des jedenfalls wichtigen Buches soll nach dessen Abschluß folgen. H. Groß.

2.

Dr. Julius Friedrich, Landgerichtsrat und Privatdozent in Gießen, „Die Bestrafung der Motive und die Motive der Bestrafung. Rechtsphilosophische und kriminalpsychologische Studien." Berlin und Leipzig. Walther Rothschild. 1910.

Das Buch ist schon deshalb schwierig zu verstehen, weil die Antithese seines Titels nur eine scheinbare ist, und „Bestrafung der Motive" in keinerlei gegensätzlicher Verbindung zu den „Motiven der Bestrafung" stehen. Das Buch handelt in 5 Abschnitten von dem Motiv, den Motiven der Bestrafung, der Bestrafung der Motive, der Bestrafung der Motive und den Motiven der Bestrafung und vom Gerechtigkeitsprinzip im Strafrecht. Verf. will „die mehr als 10jährige Geschichte des Kampfes zwischen Recht und Gerechtigkeit in der Seele eines Staatsanwaltes und Richters darstellen, der „die Wirkung des Rechts im Psychischen und des Psychischen auf das Recht beobachten und von innen heraus beleuchten" wollte. So basiere seine historische psychologische Methode auf Selbstbeobachtung. H. Groß.

3.

Theodor Sternberg, „Die Selektionsidee in Strafrecht und Ethik. Beitrag zu einer Philosophie des Verbrechens." Berlin 1911. Puttkammer & Mühlbrecht.



In drei Hauptabschnitten: Bedeutung des Verbrechens für die Gegenwart; Kriminalistische Weltanschauung; Kritik des strafrechtlichen Selektionismus kommt Verf. der kleinen Schrift zu der Anschauung, daß der Selektionismus aus dem Strafrecht beseitigt werden muß, wenn Strafrecht Recht bleiben soll. Modernes Kulturempfinden verlange nicht bloß den „einen Schlag von Rechtswegen", sondern auch „rechtliche Bemeisterung sämtlicher Verbrechensfolgen". Dagegen versichert Verf. ausdrücklich, er sei „kein Verächter der Selektionstheorie an sich". Verfehlt sei aber die schroffe Gegenüberstellung von Selektion und Anpassung nach der Formel „zur Anpassung nicht fähig, unterfällt der Zustandsverbrecher der Selektion (Ausmerzung)". Was bleibt denn dann von der Selektion übrig? H. Groß.

4.

R. Degen und O. Klimmer, „Strafvollstreckung in den bayerischen Gerichtsgefängnissen und Strafanstalten. München und Berlin. J. Schweitzer (Artur Sellier).

Das sehr übersichtlich gehaltene Buch bringt zuerst die sogen. Hausordnungen und dann die wichtigsten der betreffenden Vorschriften. Bei der Bedeutung, die dem Strafvollzug überhaupt zukommt, ist eine so handliche und bequeme Zusammenstellung von großem Wert. H. Groß.

5.

Untersuchungen über den menschlichen Verstand. Von David Hume. Deutsch von Dr. Carl Vogl. Lpzg. Alfred Kröner (Krönersche Volksausgabe) ohne Jahreszahl.

Eine bequeme, billige und doch gute deutsche Ausgabe von David Humes Werk über den Verstand ist dankenswert. Gerade in unseren Tagen sehen wir wieder, welchen übergroßen Wert die Lehre von der Skepsis hat, wir überlegen, daß das wichtigste Werk der neuen Philosophie, Kants Kritik der reinen Vernunft, eigentlich eine Gegenschrift zur Skepsislehre Humes war, wir wissen endlich, daß es gerade für den Kriminalisten nichts Wichtigeres gibt, als Humes Lehre von der Erfahrung und von der Skepsis. Wir richten heute unsere ganze Arbeit auf Humes Lehren ein und deshalb sei sein wichtigstes Werk in den Händen jedes Juristen. H. Groß.

6.

Staatsanwalt Dr. Klee, Privatdozent a. d. Universität Berlin, „Der Erpressungsbegriff auf vertragsrechtlicher Grundlage. Mannheim und Leipzig. J. Bensheimer. 1911.

Inhalt und Absicht der anregenden Schrift wird im Vorwort am besten dargestellt; sie will das fragliche strafrechtliche Teilgebiet in Zusammenhang mit dem Zivilrecht bringen und „die durch Drohung begangene Erpressung de lege lata in das richtige Verhältnis zum giltigen Vertrage setzen"; das Delikt sei die von der zufälligen Begehungsform der Drohung unabhängige sittenwidrige Ausbeutung fremder Zwangslage, sein Tatbestand sei mit dem von Wucher und Bestechung verwandt.

Die Arbeit enthält im I. Kap. die „Grundlegung", im II. die Kritik der Auslegung des gegenwärtigen § 263 und im III. Kap. die vertrags-



rechtliche Konstruktion des Tatbestandes der Erpressung de lege ferenda. Dieses Kapitel gibt Anlaß zu vielfacher Überlegung, auch wenn man dem Verf. nicht zustimmt. H. Groß.

7.

Dr. August Kohl, „Pubertät und Sexualität. Untersuchungen zur Psychologie des Entwicklungsalters. Würzburg. C. Kabitsch. 1911.

Eine gute Zusammenstellung über die Erscheinungen dieser vielfach so wichtigen Periode, die aber für den Kriminalisten nichts von Bedeutung bringt. H. Groß.

8.

Privatdozent Dr. Alfred Fuchs, Assistent der kk. Klinik für Psychiatrie und Nervenkrankeiten in Wien, „Einführung in das Studium der Nervenkrankheiten für Studierende und Ärzte“. Leipzig und Wien. Franz Deuticke. 1911.

Daß der moderne Kriminalist mit seinem Gesetze und dessen Auslegungen für seine Arbeit nicht genügend ausgerüstet ist, das weiß seit allerdings nicht langer Zeit jeder von ihnen und so finden sich gewisse Kenntnisse über gerichtliche Medizin, Psychiatrie, Psychologie und gewisse technische Fragen heute wohl bei jedem gewissenhaften Strafrechtsmenschen. Die begabten unter ihnen, die aber wollen, daß ihre Arbeit als ernsthaft und maßgebend geleistet betrachtet wird, diese sehen ein, daß sie weiter gehen und vielfache, oft ganz nennenswerte Kenntnisse in verschiedenen Gebieten haben müssen, sie sehen sich dann auch nach Büchern um, die ihnen da helfen können. Ein solches Werk ist das angezeigte, dessen Studium dem Kriminalisten in zweifacher Weise nützlich sein kann: einerseits kommt er dadurch in die Lage, in den so erschreckend häufig vorkommenden Fällen, in welchen er es mit „Nervenkranken“ zu tun hat, zweckdienlich und fördernd mit dem Sachverständigen zu verkehren, welcher mit einem unterrichteten Kriminalisten natürlich lieber und entsprechend reden und ihm helfen wird, als wenn er, wie noch so oft, gar keinem Verständnis begegnet; andererseits ist es so überaus wichtig, daß der Strafrichter so viel weiß, daß er Prodromalstadien schwerer Nervenkrankheiten so weit erkennt, um zu wissen, daß er den Arzt fragen muß. Wer da ganz kenntnislos dasteht, kann unabsehbares Unheil anrichten.

Besonders wichtig sind für unsere Zwecke alle Kapitel, die zeigen, daß äußere, leicht wahrnehmbare Erscheinungen auf das Vorliegen einer schweren Nervenerkrankung hinweisen können z. B. Atrophien, Lähmungen, dies Anzeichen beginnender Tabes und Dementia paralytica, Sprachstörungen, Apraxie, Zeichen von Epilepsie, Hysterie und schwerer Neurasthenie, Folgen wichtiger traumatischer Schädigungen etc. — alles Momente, die dazu mahnen aufzumerken, und den Arzt zu fragen. Ich habe wiederholt gesagt: Der Jurist braucht nur soviel Medizinisches zu kennen, um zu wissen, wann die Tätigkeit des Arztes zu beginnen hat — freilich erfordert auch dies schon sehr viel. H. Groß.

9.

Rechtsanwalt Dr. Max Alsberg, Berlin, „Der Fall des Marquis de Bayros und Dr. Semerau. Ein Beitrag zur Lehre von

der unzüchtigen Schrift und unzüchtigen Herstellung." Alfred Pulvermacher & Comp. Berlin 1911.

Der Fall zeigte wieder die Unmöglichkeit, zu fixieren, was eine „unzüchtige" Schrift ist, die Schwierigkeit, für solche Fragen die richtigen Sachverständigen zu bestimmen, und die Unmöglichkeit, solche Fälle von Geschworenen entscheiden zu lassen. Bei der erzählten Verhandlung, bei der die Geschworenen über Schriften: „Erzählungen am Toilettetische", „Liebesfrühling" und „Eleonore" sprechen sollten, hatten die meisten von ihnen zu Beginn Ablehnung wegen der Heuernte verlangt! H. Groß.

10.

Dr. Franz Lang, „Die Rechtshängigkeit im Strafverfahren". (Würzburger Abhandlungen). Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1910.

Verf. macht darauf aufmerksam, daß die Rechtshängigkeit im Strafverfahren weniger Würdigung erfahren habe, als die des Zivilverfahrens; er trägt die neue Literatur darüber zusammen, ergänzt sie und sucht zu zeigen, daß auch von der Rechtshängigkeit im Strafverfahren eine Menge von Fragen abhängen die durch deren fixe Konstruktion Klärung erlangen können. H. Groß.

11.

„Die Arbeitslosigkeit, ihre statistische Erfassung und ihre Bekämpfung. Mit besonderer Berücksichtigung Nürnberger Verhältnisse". Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt Nürnberg. Nr. 1. Bearbeitet von Dr. Otto Petrenz. Nürnberg und Leipzig. N. E. Sebald.

Die immer mehr überhandnehmende Arbeitslosigkeit der großen Massen ist eine jener sozialen Erleichterungen gegen die man am allerwenigsten Rat weiß, zumal man durch die Sozialisten gehindert wird, die Sache dort anzupacken, wo es wirklich helfen würde. Könnte man sich entschließen, die von den großen Städten geopferten bedeutenden Summen dazu zu verwenden, alte und arbeitsunfähige Landarbeiter zu unterstützen, ihnen und zwar auf dem Lande ausgiebige Invalidenrenten zu zahlen, so würde nicht nur der Arbeitslosigkeit in den Städten gesteuert, sondern auch der Landflucht und dem Arbeitermangel auf dem Lande abgeholfen werden. Hat der einzelne Aussicht auf gute Altersversorgung, wenn er Landarbeiter bleibt, so bleibt er es vielleicht doch.

Uns Kriminalisten interessiert die Sache namentlich deshalb, weil wir wissen, daß Arbeitslosigkeit eine der Hauptursachen für die Entstehung unzähliger Verbrechen bildet. Ziffermäßige Daten haben wir hierfür nicht und werden sie auch nicht haben, weil, wie das vorliegende Buch überzeugend dartut, die Zählung der Arbeitslosen nach den verschiedensten Systemen kein, auch nur halbwegs sicheres Ergebnis liefert. Besonders wichtig ist in der Schrift die Darstellung aller Systeme, die man für die Unterstützung Arbeitsloser verschiedenen Ortes versucht hat, — bewährt hat sich keines — wie erwähnt, weil man stets nur die Unterstützung in der Stadt im Auge hat, ohne eine so nötige Ablenkung auf das Land zu erwägen. H. Groß.



12.

Dr. Felix Holldack, „Von der Idealität des dualistischen Prinzips in der Strafe". Breslau 1911. J. N. Kern.

Verf. kommt auf Umwegen, namentlich über Binding, zu dem Schlusse, daß scheinbar die Kluft, die zwischen der modernen soziologischen Schule und der „angeblich" rückständigen Vergeltungstheorie liegt, nicht so groß sei; eine Vereinigung hätte nicht auf Grund politischen Kompromisses, sondern als logische Folge auf breiter, wissenschaftlicher Grundlage zu erfolgen. H. Groß.

13.

Erich Wulffen: I. Shakespeares große Verbrecher: Richard III., Macbeth, Othello. II. Gerhart Hauptmanns Dramen. Kriminalistisch-psychologische und psychiatrische Studien. 2. Aufl. Berlin-Lichterfelde 1911. Dr. P. Langenscheidt.

Kriminialpsychologie an klassischen, bekannten und ausgezeichneten Beispielen zu lehren ist eine gute und dankenswerte Idee und wenn sie so geschickt durchgeführt wird, wie es der erfahrene und vielbelesene E. Wulffen getan hat, so darf die, nebenbei auch hochinteressante Lektüre jedem Kriminalisten empfohlen werden, auch wenn man mit allem Gesagten keineswegs einverstanden ist. H. Groß.

14.

Dr. Otto Bauer, „Das Pollardsystem und seine Einführung in Deutschland." Mimir. Verlag für Deutsche Kultur etc. Reutlingen 1911.

Das bekannte System, welches auch Stooß in seinem so ausgezeichneten Vorentwurf schon als „Enthaltsamkeitsweisung" kennt, besteht darin, daß bei der Begehung eines Trunkenheitsdelikts mit der Strafe ausgesetzt wird, wenn der Verurteilte ein „Gelübde" unterzeichnet, worin er verspricht, sich für die Dauer eines Jahres des Genusses aller geistigen Getränke zu enthalten. Psychologisch richtig ist die Annahme, daß ein Mensch, der sich durch ein Jahr als abstinent erwiesen hat, es auch fürderhin bleibt — sehr zweifelhaft ist aber, ob einer der wirklich getrunken hat, die Abstinenz auch nur auf kurze Zeit einzuhalten vermag. Das wäre einzig mit einem Aufenthalte in einer Trinkerheilanstalt zu erreichen. Wer erhält aber unterdessen die Familie des Detinierten? H. Groß.

15.

Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. VII. Band, Heft 5. I. „Willensentschließung und Rechtspraxis." Von Dr. J. Plys, Dozent a. d. Universität Budapest.

Der kuriose Titel läßt nicht ahnen, was der Aufsatz will. Verf. gedenkt so ungefähr der vermindert Zurechnungsfähigen, der geistig Minderwertigen, der asozialen Individuen, gewissermaßen gemeingefährlicher, aber noch nicht verbrecherischer Irrer minderen Grades; Verf. meint, man möge, um sich ihrer zu versichern, nicht erst warten, bis sie ein richterlich festgestelltes Delikt begangen haben, sondern man solle sie lediglich auf Grund



ärztlichen Gutachtens, ohne diffamierenden Beigeschmack der Strafverfügung, ausschalten und versorgen, zu ihrem Wohle und zu dem der Gesellschaft. Er meint jene „Individuen, deren körperlicher und psychischer Habitus deutlich die Merkmale antisozialer Veranlagung erkennen lassen, die deshalb von vornherein als ungeeignet für die Einreihung in den sozialen Betrieb bezeichnet werden müssen und eine ständige und schwere Bedrohung der sozialen Ordnung bilden.“

Es ist nicht zu leugnen, daß Verf. eine hochmoderne Idee vorbringt, daß die Sache genaues Überlegen erfordert und daß wir zum voraus mindestens erkennen müssen: wenn der Gedanke einwandfrei durchgeführt werden würde, so müßte eine unabsehbare Menge von Verbrechen und die damit verbundenen Schädigungen der Gesellschaft verhindert werden — aber die Durchführbarkeit eines solchen prophylaktischen Vorgehens ist kaum denkbar. H. Groß.

16.

II. Der Geisteskranke und das Gesetz in Österreich in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Von Hofrat Prof. Dr. Heinr. Obersteiner.

Verf. legt die Vorgänge klar, die gegenwärtig in Österreich eingehalten werden müssen, wenn es sich um die Beurteilung des Geisteszustandes eines Menschen handelt und vergleicht die gegenwärtigen Bestimmungen mit denen des österreichischen Entwurfes, welche keineswegs immer eine Verbesserung bedeuten. Die Ausführungen Obersteins sind klar und anregend, sie verdienen eingehende Überlegung. H. Groß.

17.

Erhebungen über die Kinderarbeit in Österreich im Jahre 1908. I. Teil. Tabellen. Herausgegeben vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Wien 1910. Alfred Hölder.

Die umfangreiche, außerordentlich wertvolle Arbeit will statistische Grundlagen für eine allenfalls nötig werdende Neuregelung der Kinderarbeit bieten. Sie ergibt die wohl überraschende Tatsache, daß mehr als ein Dritteil aller Schulkinder Oesterreichs zu wirtschaftlichen Arbeiten verwendet werden — Arbeiten landwirtschaftlichen, häuslichen, industriellen Charakters, im Gast- und Schankgewerbe, beim Handel als Austräger, Laufburschen etc.

Der 2. Band des Werkes will eine zusammenfassende Darstellung der gesamten Ergebnisse der Erhebungen geben und zeigen, was sich aus den Tabellen und sonstigen Äußerungen der Schulleitungen und Ärzte ergibt.
H. Groß.

18.

Erich Warschauer, „Schopenhauers Rechts- und Staatslehre“. Kattowitz O./S. 1911. Brüder Böhm.

Unsere Methode ist heute die induktiv-naturwissenschaftliche; die Frage des Negativen und Positiven im Strafrecht interessiert uns nur im historischen Sinne. Dies soll in einer Geschichte der Entwicklung des Rechts-

gedankens dargestellt werden, in Monographien suchen wir die Fragen nicht mehr. H. Groß.

19.

Johannes Guttzeit, „Ein dunkler Punkt, das Verbrechen gegen das keimende Leben oder die Fruchtabtreibung" (§ 218—220 des D. St. G. B.). 4. Auflage. Leipzig 1911. Ferd. Spohr

Das Buch wurde s. Zt. (Bd. 23 p. 382) besprochen und beziehe ich mich auch diesmal darauf. Eine homosexuelle Färbung hat der Inhalt nicht, aber überflüssig ist das Buch: Fachleute sind über die Frage durch wissenschaftliche Arbeiten genügend unterrichtet und wozu Laien diesfalls belehrt werden sollen ist nicht einzusehen. H. Groß.

20.

Hermann Haymann, „Selbstanzeigen Geisteskranker". Aus: „Juristisch-psychiatrischen Grenzfragen. VII. Bd. Hft. 8. Carl Marhold. 1911. Halle a. S.

Die treffliche Darstellung ist sehr dankenswert, da die Frage für unsere Arbeit wichtig ist, zumal wohl fast jeder praktische Kriminalist ein oder das andere Mal das Opfer einer solcher Anzeige geworden ist. Dann wird einerseits ein Unschuldiger als Verbrecher behandelt und anderseits viel Zeit verloren, weil man geglaubt hat, nach dem Schuldigen nicht weiter forschen zu müssen; ein Studium der kleinen Arbeit wird manchen folgenschweren Mißgriff verhüten. H. Groß.

21.

Der Pitaval der Gegenwart. Herausgegeben von Dr. Frank, Dr. Roscher und Dr. H. Schmidt. Bd. VII, Heft 1. „Die Raubmörderin Franziska Klein."

Dieser Fall hat vor 7 Jahren großes Aufsehen erregt. Eine abenteuerlich veranlagte Frau, Franziska Klein, hat mit Hilfe ihres Mannes einen alten wohlhabenden Mann, mit dem sie sich eingelassen hatte, in ihrer Wohnung erwürgt, ihm seinen Kassenschlüssel genommen und dann in seiner Wohnung dessen Kasse ausgeleert. Prozessual ist der Fall namentlich deshalb merkwürdig, weil zwar an der Schuld der Frau nicht gezweifelt werden konnte, es aber bis heute, trotz der Mitverurteilung des Mannes, unklar geblieben ist, in welcher entfernten oder sehr nahen Weise er sich an dem Morde beteiligt hat. H. Groß.

22.

Dr. José Ingenieros. Buenos Aires. Talleres Grafico de la Penitenciaria Nacional. 1910, 1911. (10 Hefte):

El delito y la Pena ante la filosofia biologica.

Las Bases del Derecho (Recht) penal.

Locura (Irrsinn), Simulacion y criminalidad.

El Envenenador Castruccio (die Giftmischerin C.).

Instituto de criminologia.



La Criminologia.
La Evolucion de la antropologia criminal.
La difesa social.
Classificacion de los delincuentes segun un psicopatologia.
Sistema Penitenciario. H. Groß.

23.

Stabsarzt Dr. Emil Lobedank in Hann.-Münden, „Das Problem der Seele und der Willensfreiheit in Theorie und Praxis". Berlin 1911. J. Guttentag.

Verf. kommt zu dem Schlusse, daß einzig und allein die Leugnung eines freien d. h. außerhalb des Kausalitätsverhältnisses stehenden Willens dem Strafrecht feste Grundlage gibt — der Indeterminismus erschüttert dessen Grundlagen. Er schlägt auch vor, den § 51 des D.St.G. so zu fassen, daß nicht gesagt wird: „oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen" (Aschaffenburg), sondern: „oder dieser Einsicht gemäß zu handeln". Ist damit viel geholfen? H. Groß.

24.

Verhandlungen des zweiten Deutschen Jugendgerichtstages am 29. Sept. bis 1. Okt. 1910. Herausgegeben von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge. Berlin und Leipzig 1911. B. G. Teubner.

Der reiche Stoff dieser Tagung betraf: Stand der Jugendgerichtsbewegung; Organisation und Zuständigkeit der Jugendgerichte nach bestehendem Recht und den Entwürfen; Jugendgerichte im Vorverfahren; Besonderheiten des Hauptverfahrens gegen Jugendliche; Strafe und Erziehungsmaßnahmen; das Zusammenwirken der Jugendgerichte mit anderen Behörden und freiwilligen Organisationen. H. Groß.

25.

W. Betz, „Ueber Korrelation". Aus den Beiheften zur Zeitschrift für angewandte Psychologie und psychologische Sammelforschung. Herausgegeben von William Stern und Otto Lipmann. Leipzig 1911. J. A. Barth.

Wie Verf. in der Einleitung sagte, will er einerseits Fakten konstatieren, anderseits Gesetze finden, die die Zusammenhänge der Erscheinungen beherrschen. Diese Zusammenhänge nennt er Korrelationen (Galton); sagen wir: Kopfform und Intelligenz. Wir wissen, daß gewisse Kopfformen zumeist mit großer, gewisse mit geringer Intelligenz einhergehen — es herrscht also hier eine Korrelation und es wäre wichtig, festzustellen, wie oft das eine, wie oft das andere der Fall ist. Mit anderen Worten: Ist der Zusammenhang auf einem Naturgesetz begründet, bildet er eine Regel oder ist es bloßer Zufall? Die ganze Frage der Korrelation führt Verf. an einer Reihe von Beispielen in höchst anregender Weise durch. Wir nehmen wahr, daß es auch für uns Kriminalisten von großer Wichtigkeit wäre, wenn es gelänge, sie wissenschaftlich festzustellen und im einzelnen Falle anzuwenden. H. Groß.



26.

Haymann: Selbstanzeigen Geisteskranker. Marhold, Halle 1911. 393 S. 1 Mk.

Selbstbeschuldigungen geschehen spontan; geschieht es dem Gerichte gegenüber, so handelt es sich um Selbstanzeigen. Die Psychologie in beiden Fällen ist meist eine verschiedene. Es gibt auch physiologische Selbstbeschuldigungen, die meisten sind allerdings pathologisch und Verf. verlangt daher mit Recht, daß in jedem Falle einer Selbstbeschuldigung (in obigen Sinne) eine psychatrische Expertise stattfinden sollte. Die Motive können sehr verschieden und auch kombinierte sein, ethische und intellektuelle. Angst, Wahnideen, Sinnestäuschungen, Autosugestionen, Impulse usw. können als solche figurieren und manche Fälle sind sehr schwierig zu beurteilen. Forensische Selbstanzeigen Geisteskranker sind immerhin selten. Dabei kann das Bewußtsein erhalten oder getrübt sein, die Tat von ihnen oder andern geschehen sein oder nicht, aber die Anzeige erfolgt aus krankhaften Motiven. Verf. geht nun an der Hand eigener und fremder Beispiele die einzelnen Irrsinnsformen durch: den angeborenen Schwachsinn, die dementia praecox (bes. in der initialen Depression), die Paranoia (um sich gegen Verfolger zu schützen), die Hysterie und Psychopathie, wobei Erinnerungsfälschungen und Suggestion eine große Rolle spielen, die Melancholie und Epilepsie. Prof. Dr. P. Näcke.

27.

Wundt. Zur Psychologie und Ethik. Zehn ausgewählte Abschnitte, herausgegeben von Dr. Wentzel. Leipzig, Reclam 1910. 40 Pfg. 206 S.

Dieser minimale Obolus kann nirgends besser angewandt werden, als durch Anschaffung dieser zehn Abschnitte vornehmlich aus Wundts Völkerpsychologie und Ethik. Sie behandeln den Ursprung der Sprache, die psychologische Kunstbetrachtung, das Märchen, die Aufgaben der experimentellen Psychologie, das eudämonistische Moralsystem, die sittlichen Normen, das Recht, den Beruf, den Staat als Gesellschaftseinheit, den wirtschaftlichen Völkerverkehr. Diejenigen, die unsern größten lebenden Philosophen noch nicht kennen sollten, werden hier in sein Denken und Fühlen gut eingeführt und gewiß sich veranlaßt fühlen, seine nähere Bekanntschaft zu machen.

Prof. Dr. P. Näcke.

28.

Hahn: Das Geschlechtsleben des Menschen. Leipzig, Barth 1911. 3 Mk. 123 S.

Vornehm, mit vielen Abbildungen ausgestattet, ist das obige Büchlein ein ganz vortrefflicher Einführer in das schwierige Gebiet der Sexualität. Es steht auf dem neuesten wissenschaftlichen Standpunkte. Nur in einigen Punkten könnte man etwas anderer Ansicht sein, als der Verf. Oft hat Ref. schon hervorgehoben, daß es doch noch fraglich sei, ob das Hochzeitskleid so vieler Vögel, ihre Tänze usw. wirklich zur sexuellen Anlockung dienen sollen, ob sie nicht vielmehr einfach Folgen der Überernährung z. Z. der Brunst sind. Die berühmte Höllensteineinträufelung bei Augentripper Neugeborener ist **nicht**, wie Verf. sagt, von Crédé-Dresden angegeben, sondern von seinem längst verstorbenen Vater, dem Gynäkologen Cr. in Leipzig.



Die nachteilige Erzeugung im Rausche wird zwar viel behandelt, aber ist z. Z. nicht bewiesen! Bez. der Homosexualität hat Verf. z. T. veraltete Anschauungen. Es kann echte Homosexualität wohl nie durch Verführung, Lektüre, Onanie usw. entstehen. Stets muß eine angeborene Disposition da sein. Auch ist es fraglich, ob die Urninge wirklich alle oder meist nur Psychopathen sind. Prof. Dr. P. Näcke.

29.

Serenus: Aderlaß als Harlekin. Humor, Satire und Phantasie aus der Praxis. Wiesbaden, Bergmann 1911. 218 S.

Auch wir Mediziner haben unter uns nicht wenige Dichter und Literaten. Ich erinnere hier nur an Schnitzler, Volkmann, Schönherr als Dichter, an Kussmaul, Billroth, Leyden usw. als Autobiographen. Serenus — Pseudonym für einen bekannten Nervenarzt — hat schon früher seine feinsinnige feuilletonistisch-novellistische Ader gezeigt und läßt sie auch hier munter und glänzend springen. Heiteres und Ernstes wird aus der ärztlichen Praxis berichtet, die neuesten Errungenschaften der Medizin werden berührt, phantasievolle Traumgesichte mit feiner Spitze und köstlichem Humor gegeben und viele Schwächen des Menschen gebührend gegeißelt. Überall schaut der vielerfahrene Praktiker und der warme Menschenfreund und Phylosoph heraus. Prof. Dr. P. Näcke.

30.

Näcke: Biologisches und Forensisches zur Handschrift. Neurologisches Centralblatt 1911, No. 12.

Verf. zieht aus seiner Arbeit folgende Schlüsse: 1., die wissenschaftliche Schriftvergleichung hat nur von der Betrachtung der einzelnen Teile der Schriftzüge auszugehen, nicht von der sog. Graphologie als Charakterdeutung. Kalligraphen eignen sich dazu weniger als die sog. Graphologen. 2., Zur sicheren Vergleichung muß man möglichst viel Schriftenmaterial haben, nicht bloß Unterschriften, und aus verschiedener Zeit. 3., Variationen kommen auch bei ein und derselben Person vor, angeblich um so mehr, je genialer die Veranlagung ist. 4. Noch wichtiger ist es, daß zwei verwandte Schriftarten sich wohl miteinander vergleichen lassen, also z B. das Gotische mit dem Lateinischen. 5. Ähnlichkeit der Schrift besteht auch zwischen der der rechten und linken Hand, mag letztere bei Rechtsern auch ungeschickter ausfallen. 6. Einmal können wirklich 2 Handschriften verschiedener Personen identisch sein, z. B. bei Verwandten. Meist sind sie nur ähnlich. Man hat hier mit der Lupe zu arbeiten. 7. Bekannt ist der Einfluß des Alters auf die Schrift und trotzdem besteht noch Ähnlichkeit, wie auch 8. bei andern bekannten Einflüssen, wie Art der Feder, Unterlage, Haltung usw. 9. Nicht gleichgültig ist, es ob man schnell, langsam usw. schreibt. Die Unterschrift ist oft größer. 10. Trotz Angewöhnung eines anderen Schreib-Duktus wird die ursprüngliche Schrift, die absolut individuell ist, doch stets mehr oder weniger durchblicken. 11. Das Peyersche Gesetz der absoluten Individualität der Schrift zeigt sich auch in pathologischen Fällen. 12. So bei den Neurosen und 13. bei der Psychose. Man vergleiche damit nur die Schrift aus gesunden Tagen. Aus der Schrift allein läßt sich nie die Form der Psychose sicher er-



kennen, auch nicht bei Paralyse. 14. Bez. der sog. „Geisterschrift“ schreibt das sog. Medium seine eigene unverstellte oder etwas veränderte Schrift oder hat sich die des Geistes mehr oder minder gut eingeprägt, doch stimmen beide nie ganz überein. 15. Auf die Handschrift im Traume ist bisher nicht geachtet worden und doch wäre es interessant Genaueres darüber zu erfahren. 16. Ebensowenig bekannt ist der Einfluß von Rasse, (eher die des Temperaments) oder der Statur. Die Art der Schrift ist gewiß sicher irgendwie begründet. 17. Die Graphologie als Charakterdeutung wird stets subjektiv bleiben, da sich aus der Schrift nur ganz allgemeines entnehmen läßt, kaum sicher die Details. Selbstbericht.

31.

v. Gruber und Rüdin: Fortpflanzung, Vererbung, Rassenhygiene. München, Lehmann 1911. 178 S. 3 Mk.

In der internationalen Hygiene-Ausstellung 1911 in Dresden war eine der interessantesten und wichtigsten, aber, weil schwer verständlich, leider nur wenig besuchte Gruppe die der Rassenhygiene, zu der obige Verfasser den angezeigten Katalog mit 230 Abbildungen verfaßten, der einen dauernden Wert beansprucht, da er das Neueste über Vererbung, Fortpflanzung und Rassenhygiene enthält und durch die vielen Abbildungen, Schemata, Kurven und Stammbäume (leider nicht immer leicht verständlich!) hochwichtig erscheint. Nach den komplizierten Einrichtungen der Fortpflanzung, der Vererbung, des „Mendelns“ usw. wird eingehend die Rassenhygiene, die die „Hygiene der Keimstoffe“ behandelt, besprochen. Mit Recht wird hervorgehoben, daß durchaus nicht alle familiär gehäuften Anomalien auf eigentlicher Vererbung beruhen müssen und das gilt, wie Ref. hier einschaltet, gewiß auch von den Geistes- und Nervenkrankheiten. (Man sei also auch hier mit dem: post hoc, ergo propter hoc, sehr vorsichtig!) Moralischer Defekt (der Name: moralische Idiotie wird vielfach bestritten! Ref.) soll im „höchsten Grade“ erblich sein nach Mayer (S. 84). Dies möchte Ref. sehr beanstanden, da solche Zustände sich bei allen möglichen Psychosen usw. einstellen können. Die Statistik ist hier viel zu klein, wie überhaupt alle Statistiken mit mehr oder minder großen Fehlerquellen belastet sind. Als rassenhygienisch sehr richtig wird mit Recht die Kolonisation im Innern bezeichnet, ebenso der Selbstmord als eine Art von Selbstreinigung des Volkskörpers, da die meisten Selbstmörder doch anomal, sind. Das familiäre Aussterben, besonders der intellektuellen Menschen, ist ein großer Verlust und beruht z. T. auf Erlöschen der Fortpflanzungsfähigkeit. Nur glaubt Ref. nicht, daß sich Letzteres sicher in concreto beweisen lasse; meist ist es nur Folge des Neo-Malthusianismus, der an sich, wie Ref. glaubt, sicher gut ist, leider aber meist mißbraucht wird, daher gefährlich ist. Verf. verlangen wirtschaftliche Unterstützung der ehelichen Fruchtbarkeit gesunder und tüchtiger Gatten, auch durch Prämien, nicht aber eine unterschiedslose Mutterschaftsversicherung der ehelichen und unehelichen Mütter (die Ref. aber sehr befürwortet!), Beibehaltung der Ehe, ohne Reformen (Letzteres ist nicht gut! Ref.) und sie wollen dem „zerstörenden Übel der sog. Frauenemanzipation steuern“. Ref. glaubt aber, daß eine vernünftige Emanzipation gerade für das allgemeine Wohl sehr wichtig ist. Prof. Dr. P. Näcke.



32.

Salgó: Willensentschließung und Rechtspraxis. — Obersteiner: Der Geisteskranke und das Gesetz in Österreich. Halle, Marhold 1911. 1 Mk.

Salgó steht auf meist deterministischen Standpunkte, erklärt den Begriff: Zurechnungsfähigkeit und Willensfreiheit für Verlegenheitsbegriffe, wie noch mehr die verminderte Zurechnungsfähigkeit. Das alles läßt sich nie objektiv sicher stellen. Das Prinzip der „verminderten Zurechnungsfähigkeit“ erscheint bedenklich. Die abnorm Veranlagten sollten zeitig schon in besondere Anstalten kommen, damit sie nicht antisozial werden können. — Obersteiner beleuchtet die gesetzlichen Bestimmungen gegenüber dem Geisteskranken in Österreich und den neuen guten Gesetzentwurf und findet, daß ein eigenes Irrengesetz durchaus nicht nötig erscheint, zumal in Österreich bisher noch nie ein geistig Gesunder in einer Anstalt eingesperrt wurde. Mit Recht spricht er sich gegen die Einführung von Schöffen, Laienrichter zum Entmündigungssenat aus. Prof. Dr. P. Näcke.

33.

W. Roscher: Über Alter, Ursprung und Bedeutung der Hippokratischen Schrift von der Siebenzahl. 28. Band der Abhandlungen der philologisch-historischen Klasse der Kgl. Sächs. Gesellschaft der Wissenschafter. Leipzig, Teubner 1911. Hochoktav 154 S. 6 Mk.

Es ist reizvoll, wie der berühmte Philolog schlagend nachweist, daß der Verfasser der pseudohippokratischen Schrift über die Siebenzahl aus Milet oder Kos stammen müßte, und zwar im 6. oder 7. Jahrh. — also noch vor dem ältesten griechischen Philosophen, da er noch nicht die Perser kennt, Milet für ihn der Mittelpunkt der Welt ist, wie seine merkwürdige Weltkarte zeigt und seine altertümliche Kosmologie. Die Siebenzahl beherrscht bei ihm einseitig alles und zeigt sich schon dadurch als vorpythagorisch an. Der Makro- und Mikrokosmus sind siebengeteilt, wie auch der Kopf und die Seele, die im Zwergfelle ruht. Der unbekannte Verfasser ist der Erste der die Kugelgestallt der Erde behauptet. Geschichtlich und kulturgeschichtlich enthält diese bedeutsame Studie gar Vieles und dürfte daher den Personen, die noch leidlich ideal angelegt sind, sehr zur Lektüre empfohlen sein. Prof. Dr. P. Näcke.

34.

F. Soennecken: Der Werdegang unserer Schrift. Verl. von F. Soennecken, Bonn und Leipzig (27 S. Folio).

Den Kampf, den die Freunde der Lateinschrift durch ihre Eingabe an den Reichstag zwecks Beseitigung der deutschen Schrift hervorgerufen haben, nahm vor allem der seit dem Jahre 1890 bestehende „Allgemeine Deutsche Schriftverein“ auf, der vor einiger Zeit sogar einen „Abwehrausschuß gegen den Lateinschriftzwang“ einsetzte. Dieser Ausschuß, dessen Sitz in Berlin ist, sammelt den ganzen wissenschaftlichen Stoff gegen die Antiquafreunde und veröffentlicht ihn in besonderen „Mitteilungen“, beabsichtigt ist auch eine „Denkschrift“ dem Reichstag vorzulegen. Bemerkenswert ist noch die Tatsache, daß der „Allgem. D. Schriftverein“ durch Einspruchlisten über 775 000 Unterschriften für die Erhaltung der deutschen

Schrift gesammelt hat, während es die Lateinschriften nur auf 50 000 Stimmen brachten. Demnach fiel auch das Votum des Reichstags in diesem Streit aus: Übergangen zur Tagesordnung.

Eine zeitgemäße Untersuchung über den Werdegang unserer Schrift hat Friedrich Soennecken in Bonn eingeleitet, der uns in der vorliegenden Broschüre die Resultate seiner Untersuchungen auf diesem Gebiete vorlegt, ohne jedoch in den Kampf selbst einzutreten. Er bezweckt nur einen kurzen Überblick über den Werdegang unserer heutigen Schriften, da in letzter Zeit viele Irrtümer über unsere Schriftenverhältnisse verbreitet worden seien. Dem in unserem Schriftwesen wohlbewanderten Verfasser standen zu seinen Studien Originalschriften der Kgl. Bibliothek in Berlin, des Germanischen Museums und des Bayerischen Gewerbemuseums in Nürnberg sowie einer Reihe auswärtiger Bibliotheken und Museen zur Verfügung, so daß uns die vorliegende Broschüre einen mit wertvollen Schriftbildern versehenen willkommenen Beitrag zur derzeitigen Schriftenfrage liefert.

Verf. kommt zu dem Schluß, daß sich die Schrift nicht wie die Sprache eines Volkes aus dessen Eigenart allmählich entwickelt habe, wie viele glauben, sondern daß man sie den Deutschen durch ihre Schreibmeister und Schriftgießereien in irrender Kunstauffassung aufgedrungen habe, in ähnlicher Weise, wie seit einiger Zeit Künstler und Kunstgewerbler vielfach am Werke seien, die Schrift ohne Rücksicht auf die Richtigkeit der Form bis zur Unkenntlichkeit zu gestalten und mit diesen der wahren Kunst hohnsprechenden Erzeugnissen den Schriftenmarkt beeinflussen. Was die deutschen Schreibmeister vor hundert Jahren verständnislos verfehlt haben, die Aufnahme der runden lateinischen Schriftformen für die spitze Feder, das nachzuholen sei eine unabweisbare Forderung sowohl des praktischen Schriftwesens, wie unserer hohen deutschen Kultur.

So bekennt sich also schließlich Verf. als Anhänger der aus den denkbar einfachsten Grundzügen bestehenden Antiqua-Druckschrift, die nicht, wie die Fraktur-Druckschrift, aus 66 verschiedenen Grundzügen der wunderlichsten und unnatürlichsten Form bestehen, dafür aber eine Reihe zweifelloser Vorzüge dieser gegenüber habe. Dr. Schneickert.

35.

Dr. Albert Hellwig. Schundfilms. Ihr Wesen, ihre Gefahren und ihre Bekämpfung. Halle a. S., Verl. der Buchhdlg. d. Waisenhauses 1911. 139 S. 2,50 Mk.

Man kann in der Tat von einem „Siegeszug" des Kinematographen sprechen, wenn man die in der „Zeitschrift für Sozialwissenschaft" kürzlich veröffentlichten Zahlen über die Entwicklung der Kinematographenindustrie liest, an deren Spitze Frankreich steht, wo die größte Filmsfabrik der Firma Pathé frères, Paris, mit ihren ca. 5000 Angestellten in Betrieb ist, die im letzten Jahre 90 Proz. Dividende ausgezahlt haben soll. Das Land jedoch, wo der Kinematograph selbst die größte Verbreitung gefunden hat, sind die Vereinigten Staaten von Amerika. Die Zahlen, die diese Tatsache belegen, sind geradezu enorm. In New York gibt es (1910) etwa 450 Kinematographentheater mit 93 000 Plätzen, in Chicago 310 Theater mit 57 000 Plätzen, in Philadelphia 160 mit mit 57 000 Plätzen usw. An 10 000 Kinematographenbilletschaltern wurden im Jahre 1909 Eintritts-



karten für insgesamt $57\frac{1}{2}$ Millionen Dollars verkauft — also für mehr als 200 000 Millionen Mark. Die zweite Stelle darf wohl Deutschland beanspruchen, doch existiert hier keine Statistik, weder über die Zahl der Theater, noch über die Besucherfrequenz. Nur einige Städte verfügen über gewisses Zahlenmaterial, u. a. auch Berlin. Hier wurden im Dezember 1910 165 Kinematographentheater im Ortspolizeibezirk Berlin und etwa 100 in den Berliner Vororten gezählt. Das kleinste vorhandene Theater faßt etwa 80, das größte ungefähr 850 Personen; im Durchschnitt wird etwa für 180 Zuschauer Platz vorhanden sein. Die Zahl der täglichen Kinobesucher in Berlin soll sich etwa auf 130 000 belaufen.

Österreich besitzt etwa 350, Japan etwa 180 Kinos.

Daß bei einem solchen weitverbreiteten geistigen Konsumobjekt die behördliche Beaufsichtigung in Form der polizeilichen Kinematographenzensur alsbald eintreten mußte, ist selbstverständlich, wie auch die Bekämpfung der Auswüchse dieser Theater bald das Programm gewisser Interessentenverbände geworden ist. Der Kampf um das Kino ist durch weitere Maßnahmen der Interessenten selbst jetzt ganz aktuell geworden: Gegen die Monopolisierung des Filmvertriebes, die ein Konsortium des Geheimrats Paasche beabsichtigte, wendete sich kürzlich in Berlin eine Versammlung der vereinigten Kinematographentheaterbesitzer Deutschlands, indem sie vom 25. August ab alle Filmfabrikanten zu boykottieren drohte, die sich dem Monopol anschließen würden. Nunmehr haben die deutschen Filmfabriken sich gegenseitig durch einen Notariatsvertrag bei einer Konventionalstrafe von 100 000 Mk. verpflichtet, sich dem Monopol fernzuhalten. In demselben Sinne haben sich eine Anzahl Firmen in London, Paris und Philadelphia gegen das Monopol erklärt.

Über alle diese in das praktische Leben tief einschneidenden Fragen kann sich jeder, dem die Bekämpfung dieser Auswüchse der Kinematographenindustrie aus pädagogischen, juristischen oder polizeilichen Erwägungen am Herzen liegt, durch die vorliegende Schrift eingehend orientieren, zumal sie auf umfassenden Studien der einschlägigen Literatur, wie auch der Polizeipraxis beruht.

Als wünschenswerte Reformen bezeichnet Verf. in begründeten Darlegungen Regelung der Filmzensur durch ein Reichsgesetz und ihre Zentralisierung in Berlin, die übrigens bis zu einem gewissen Grade schon im Gange ist, Festlegung scharfer Grundsätze, wie sie heute schon in Sachsen zum Teil bestehen, und Zulassung der Kinder lediglich in besonderen Kindervorstellungen, für die eine strengere Zensur erforderlich ist und vielfach heute schon geübt wird. Die Einführung der Konzessionspflicht für die Kinematographentheater hält Verf. nicht für erforderlich.

Die einschlägigen Reformbewegungen in Dänemark, Schweden und Italien hat Verf. ebenfalls berücksichtigt. Dr. Schneickert.

36.

Harry Houdini. Mein Training und meine Tricks. (Verl. von Grethlein & Co., Leipzig, Berlin, München, Paris. 77 S.).

Der „Original-Entfesselungskönig“, wie sich Houdini nennt, ist durch seine Künste weltberühmt geworden und hat in allen Erdteilen das Interesse der Polizei- und Gefängnisverwaltungen in hohem Grade geweckt.

H., am 6. April 1874 in Appleton, Staat Wisconsin, geboren, trat in seiner Heimat schon im 9. Lebensjahre im Zirkus auf, kam dann zu einem Mechaniker in die Lehre, zog aber bald mit einem Zirkus in die Welt hinaus, praktizierte als Bauchredner und Clown und entwickelte sich allmählich zum Entfesselungskünstler, erst mit Stricken, dann schließlich mit Handschellen, Fußeisen und Ketten arbeitend. So erhielt er in der Londoner Alhambra ein Engagement mit einem Wochensalär von 1200 Mk., kam durch Frankreich, Deutschland, Österreich und Rußland, bis er im Frühjahr 1905 wieder nach Amerika zurückkam. Seine berühmteste Tat war seine in Szene gesetzte Flucht aus der Mörderzelle im Staatsgefängnis zu Washington, Januar 1906, sowie seine Selbstbefreiung aus den doppelten Verließen der „Boston Tombs“ in Boston, März 1906. Über seine Flucht aus dem Washingtoner Staatsgefängnis stellte ihm dessen Direktor ein glänzendes Zeugnis aus, in dem bescheinigt ist, daß Houdini in vollkommen entkleidetem Zustande und sorgfältig durchsucht aus der wohlverschlossenen Mörderzelle sich in etwa zwei Minuten befreite.

Durch das vorliegende mit Illustrationen versehene Buch will Houdini vor allem seine Ehre als Original-Entfesselungskünstler gegenüber seinen vielen Nachahmern zu wahren suchen und erklärt auch einige seiner Tricks, ohne jedoch allzutief in seine Geheimnisse einzudringen. Eines seiner berühmtesten Kunststücke ist seine Befreiung aus der „Zwangsjacke“, in der er sich auch in einem Berliner Zirkus mit besten Erfolgen produzierte. Im Jahre 1901 ließ ihn, wie H. auf S. 62 mitteilt, der Polizeipräsident von Hannover durch Polizeibeamte in eine Zwangsjacke einschnüren, aus der er sich erst nach 90 Minuten zu befreien vermochte; die Tortur, Angst und Pein, die er bei dieser Gelegenheit durchgemacht habe, werde er sein ganzes Leben nicht vergessen. Wie man sich aus der Zwangsjacke befreit, beschreibt H. auf S. 59—63, man braucht aber gleichwohl nicht zu befürchten, daß es unsere Verbrecher danach lernen könnten. Auch eine „Anweisung zur Öffnung gewöhnlicher Schlösser mit Dietrichen“ gibt er S. 54, auch das ist nicht schlimm, da sie nur 14 Zeilen umfaßt und ein Stück Draht als ausreichend erklärt. Um aber schwierige Schlösser öffnen zu lernen, trat er bei einem Schlosser in Berlin in die Lehre, wo er Schlösser zu reparieren begann und sich täglich 5—10 Stunden mit dem Öffnen von Schlössern mit Dietrichen beschäftigte, so daß er bald alle Schlösser, die fünf oder sechs Schubhebel enthielten, öffnen konnte.

Den Hand- und Fußfesseln widmet H. in seinem Buch eingehende Erläuterungen mit Abbildungen, die sogar von einigem wissenschaftlichen Werte sind.

Das Buch besitzt also, neben seiner Eigenschaft als Reklameschrift, sicher manches Wertvolle für die Kriminalistik und kann mit umso größerem Vergnügen gelesen werden, als wir in H. das seltene Beispiel haben, daß ein Mensch das Aus- und Einbrechen gelernt hat, um sich in Ehren sein Brot damit zu verdienen. Dr. Schneickert.



Ergänzung[1]).

In Band 40, S. 133 ff. dieses Archivs ist eine Arbeit von Kurt Weiss, „Eine schwierige Leichen-Identifizierung“, erschienen, in welcher es auf S. 139 heißt: „Die Finger hatten eine sogenannte „Waschhaut“, was eine Identifizierung auf daktyloskopischem Wege völlig unmöglich machte.“ Da die Sache, wie auch der mitgeteilte Fall zeigt, praktisch wichtig ist, erlauben Sie mir wohl folgende Bemerkung:

Es ist sehr leicht möglich, von Fingerbeeren mit „Waschhaut“ gute daktyloskopische Abdrücke zu erhalten, wenn man die Unebenheiten, Vertiefungen und Falten der gequollenen Epidermis ausgleicht. Das geschieht einfach dadurch, daß man von einer für den Fingerabdruck nicht in Betracht kommenden Stelle aus — also z. B. von der Beugeseite des Mittelgliedes aus — die feine Kanüle einer kleinen (Pravaz-) Spritze unter die Oberhaut der Fingerbeere soweit als nötig, eventuell nach verschiedenen Richtungen, einführt und eine Flüssigkeit so lange einspritzt, bis die Furchen und Falten ausgeglichen sind. Als Injektionsflüssigkeit kann man Wasser nehmen, Glyzerin oder Paraffinöl werden wahrscheinlich ebenso verwendbar sein. Nach einiger Zeit treten die Unebenheiten wieder auf, weil das eingespritzte Wasser z. T. durch die Stichöffnung heraussickert, z. T. sich in den Saftspalten verliert. Daher ist rasches Arbeiten nötig! Die Papillarlinien werden bei diesem Verfahren in keiner Weise alteriert, wenn auch das Volumen der Fingerbeeren infolge der Quellung der Oberhaut und der Einspritzung ein größeres wird. — Ich habe dieses Verfahren während meiner Tätigkeit am Wiener gerichtlich-medizinischen Institut an Wasserleichen, die von Beamten der dortigen Polizeidirektion daktyloskopiert wurden, wiederholt erprobt und brauchbar gefunden. — Auch wenn die Epidermis mitsamt den Nägeln „handschuhfingerförmig“ von den Fingern abgeht, kann man noch nach Eingießen von verflüssigtem Wachs oder Paraffin in die „Handschuhfinger“ gute Fingerabdrücke herstellen.

In vorzüglicher Hochachtung

Prof. Dr. M. Richter.
Vorstand des gerichtl.-med. Instituts.

1) Vergl. auch: Dr. Reuter, dieses Archiv Bd. 21, p. 68 ff.



IX.

Psychopathische Verbrecher.

Studien
von

Frey Svenson, Professor der Psychiatrie an der Universität Upsala.

II.

Vagabund, Dieb, mehrfacher Mörder (hingerichtet 1900).

(Mit 2 Abbildungen.)

Erste Abteilung (Biographie).

Johan Filip N. (Fig. 1), geb. den 22. März 1875 in der Landgemeinde Säter in Dalarne, Schweden.

Vatersvater: Spritt Carl Gustaf L., geb. 1832, Grubenarbeiter, ungewöhnlich kühn und unerschrocken in seiner Arbeit, despotisch zu Hause, streng und heftig. Wenn er in seiner Heftigkeit die Kinder züchtigte, konnte er zu irgendeinem Gerät greifen, beispielsweise der Ofengabel oder der „Garnhaspel". Er genoß nur in unbedeutendem Maße geistige Getränke. Zehn bis elf Jahre vor seinem Tode wurde er während einer „Erweckungsbewegung" zum Baptismus bekehrt, und geistige Getränke wurden seitdem noch spärlicher genossen. L. starb 1873, laut Vermerk im Kirchenregister an „Leberkrankheit". 1855 mußte er öffentliche Kirchenbuße wegen Diebstahls leisten. Der Sohn behauptet indessen, es habe sich um eine Flinte gehandelt, die er ohne Wissen des Eigentümers geliehen und zurückzuliefern beabsichtigt hätte. In der Heimat soll er auch in Verdacht wegen eines Raubes gestanden haben, wobei er nahe daran gewesen war, Totschlag zu begehen. Ob dieser Verdacht begründet gewesen, läßt sich nicht feststellen.

Vatersmutter: Johanna H., geb. 1825, war eine „gewöhnliche" Frau, die sich in keiner Hinsicht von der Menge unterschied. Arbeitsam und still. Sie war dem Manne sehr ergeben, und die beiden Eheleute führten zusammen ein gutes Leben. Sie wurde gleichzeitig wie der Mann zum Baptismus bekehrt und war sehr religiös. Sie starb 1875 an Lungenschwindsucht.



Obwohl der Sohn ziemlich gut die Familie der Eltern zu kennen scheint, weiß er nichts davon, ob Geisteskrankheit innerhalb derselben vorgekommen ist.

Vatersbrüder und Vatersschwestern. Aus der Ehe zwischen den ebengenannten beiden Personen gingen 7 Kinder hervor, 4 männliche und 3 weibliche. Darunter ein weibliches Zwillingspaar. Der Älteste ist N.s Vater. Einige sind nach Nordamerika ausgewandert, wo es ihnen gut gegangen ist. Sie leben sämtlich noch, sind körperlich und geistig völlig gesund, ehrliche und fleißige Menschen, deren Charaktere, soweit es festzustellen möglich gewesen ist, keine Eigentümlichkeiten darbieten.



Fig. 1.

Der Muttersvater: Jan Jansson F., Soldat, geb. 1812, war Trinker. Im Rausche sehr rücksichtslos, konnte er dann ganz unmotivierte Handlungen begehen. Einmal goß er z. B. einen Eimer Wasser über seine schlafenden Kinder. Er lebte wegen eines Erbstreites in ständigem Zwist mit seinem Bruder, der sein Nachbar war, so daß es an ihrem Wohnort ständig Schlägereien und Zank gab. Er kam durch Ertrinken 1857 um.

Die Muttersmutter, Anna Johanna S., geb. 1807, war eine ordentliche, betriebsame und tüchtige Frau, die in ausgezeichneter Weise für die Kinder sorgte und sie erzog, während der Mann sie



infolge seiner Trunksucht vollständig vernachlässigte. Sie starb 1871 an Lungenentzündung.

Von Geisteskrankheit in der Familie dieser Verwandten weiß der Schwiegersohn nichts.

Muttersbrüder: In dieser Ehe gab es 3 Kinder, eine Tochter, N.s Mutter und einen älteren und jüngeren Sohn. Betr. des Ältesten der Geschwister ist kein anderer Aufschluß zu erhalten als der, daß er von eigensinnigem und heftigem Wesen war. Der Jüngste litt an Epilepsie. Der Schwager beschreibt ausführlich einen Anfall, der auftrat, als sie zusammen am Löschen einer Feuersbrunst teilnahmen, und es unterliegt keinem Zweifel, daß es sich um einen völlig typischen epileptischen Anfall handelte. Er war sehr wankelmütig, schloß sich anfangs bald der einen und bald der anderen religiösen Richtung an, „glaubte aber schließlich nichts". Er war sehr übermütig, „baute Luftschlösser", hatte große Pläne. Besonders sprach er davon, daß er Erfinder werden würde, und bemerkte einmal dem Schwager gegenüber, daß dieser noch den Tag erleben würde, wo er „Geld aus Eisen machen würde". Der Schwager hat auch Zweifel darüber gehegt, ob es mit dem Verstande dieses Bruders seiner Frau recht stand.

Der Vater, Karl Johann N., geb. 1853, noch am Leben, Arbeiter. Dieser Mann ist es, der die Freundlichkeit gehabt hat, die Angaben über die Familien und den Sohn, die von anderer Seite erhalten wurden, zu vervollständigen, und er hat dabei eine Zugänglichkeit und ein Interesse für die vorliegende Aufgabe bewiesen, die wenig gewöhnlich sein dürfte. Er ist schlank und hochgewachsen, mit offenem, wohlgebildetem, fast schönem Gesicht. Die Hautfarbe ist hell, das Haar hellaschblond, die Irides ungewöhnlich hellblau. Obwohl der Besuch ihm ganz unerwartet kam — es war jedoch ein Feiertag — sind sein Anzug und sein übriges Äußere bis ins einzelne wohlgepflegt. Er findet in der Untersuchung nichts für ihn Abstoßendes, im Gegenteil scheint er der Ansicht zu sein, daß sie in gewissem Grade eine Ehrenrettung für die Familie bilden wird. Er gibt distinkte und klare Antworten, wird jedoch gern etwas wortreich und will gern von dem Gegenstand abschweifen. Das Urteilsvermögen scheint mehr über als unter dem Mittelmaß zu liegen. Seine Wortwahl ist mehr die des Mannes von Stande als die des Arbeiters, und die Sprache ist ungewöhnlich frei von dialektischen Ausdrücken. Er weiß wohl Bescheid, ist über das politische Leben recht gut orientiert, und seine politische Anschauung ist auffallend frei von gewöhnlichem Arbeiterdogmatismus. Was das Gefühlsleben betrifft, so fällt unwillkürlich eine gewisse Trockenheit auf. Es geschieht nicht ein einziges



Mal während der langen Unterredung, daß er eine Spur von Rührung zeigt, wenn von der Geschichte der verstorbenen Frau oder des Sohnes gesprochen wird. Doch ist zu beachten, daß gegen die Frau eine gewisse Bitterkeit zutage tritt, und was den Sohn betrifft, so zeigt sich schon zu Anfang des Gespräches, daß er diesen schon längst als unzurechnungsfähig betrachtet hat. Die Angaben, die von unparteiischer Seite über K. J. N. haben erhalten werden können, sind im ganzen zu seinen Gunsten gewesen, doch haben Personen, die früher mit ihm zusammen gewesen sind, mir mitgeteilt, daß er ein Mann von rauhem Sinn, hart, schroff und unnachgiebig war. Seine taubstumme Schwiegertochter hat ihn als „boshaft" charakterisiert. Sein Wandel ist stets, soweit bekannt, untadelhaft gewesen.

Die Mutter, Anna Lisa Jonsdotter F., geb. 1837, also 16 Jahre älter als der Mann. Sie schloß die Ehe mit diesem nach baptistischem Ritual, bevor er das gesetzliche Eheschließungsalter erreicht hatte, und sie scheint bei dem Übereinkommen mindestens ebenso aktiv gewesen zu sein wie er. Doch wurde die Ehe auch von seiten des Mannes aus Neigung geschlossen. Sie war ihr ganzes Leben hindurch sehr religiös, aber diese Religiosität, die bei jeder Gelegenheit im täglichen Leben zum Ausdruck kam, war nach der Ansicht des Mannes mehr oberflächlich, in der Tiefe wohnte Härte. Sie war eine sehr verschlossene Person, aus der auch der Mann niemals klug wurde. Ein extremer Eigensinn charakterisierte sie. Es war vollständig unmöglich, sie von einem Irrtum zu überzeugen. Dazu trat eine ungewöhnliche Selbstgerechtigkeit und Eigenliebe hervor. Als der Mann nach 1881 — die Ehe wurde in diesem Jahre legalisiert — ihr nicht in ihrer baptistischen Religiosität folgen konnte, zog Bitterkeit gegen ihn in sie ein, und in den späteren Jahren zeigte sie eine starke, ganz unbegründete Eifersucht. Vom allerersten Beginn an war sie vollständig sexuell frigid. Sie hing wohl sehr an den Kindern, aber in ihrer Weise ihnen gegenüber lag doch eine gewisse Härte. Sie zeigte eine recht ausgesprochene Angst und fürchtete stets, daß „etwas geschehen möchte". Das Personal in dem Gefängnis, in welchem der Sohn vor der Hinrichtung weilte, hatte den Eindruck, daß sie „verschlossen", nicht sehr weich war, etwas von Hohnlächeln fand sich auch in ihrem Gesichtsausdruck. Sie starb 1905.

Brüder: N. hat zwei Brüder, einen älteren und einen jüngeren. Der ältere Bruder, geb. 1873, ist taubstumm infolge einer in den Kinderjahren durch doppelseitige Mittelohrentzündung erworbenen totalen Taubheit. Er ist Gießer, ein tüchtiger Arbeiter, der keine anderen Eigentümlichkeiten zeigt als die, welche sich aus seinem



Gebrechen erklären lassen. Der jüngere Bruder ist ein Mann von gewöhnlicher Begabung, leicht von Gemüt, heiter und gesellig. Er wanderte nach der letzten Tat des Bruders nach Amerika aus.

N.'s Ahnentafel.

Vatersvater, geb. 1832, gest. 1871 an Leberkrankheit. Kirchenbuße wegen Diebstahls 1855, eines Raubes verdächtig; Baptist.	Vatersmutter, geb. 1825, gest. 1875 an Lungenschwindsucht; Baptistin.
Muttersvater, geb. 1812, gest. 1857 durch Ertrinken, Alkoholist, reizbar, impulsiv im Rausche.	Muttersmutter, geb. 1805, gest. 1871 an Lungenentzündung, Baptistin.
Sechs Geschwister, gesund, in allen Beziehungen normal, untadeliger Wandel.	Vater, geb. 1853, Baptist, rauhen Sinnes, hart, schroff, unnachgiebig.
Mutter, geb. 1837, Baptistin, sehr religiös, ängstlich und furchtsam, eigensinnig und selbstgerecht, eifersüchtig.	Zwei Brüder, der eine eigensinnig und heftig, der andere Epileptiker, Größenwahnideen, demens (?).

Bruder, geb. 1873, taubstumm nach scharlatinöser doppelseitiger Mittelohrentzündung.	N., geb. 1875.	Bruder, geb. 1877.

Johann Filip N. wurde nach einer normalen Schwangerschaft geboren; leichtes Wochenbett. Er war als Säugling gesund, schrie aber ungewöhnlich viel und war „böse". Konvulsionen kamen nicht vor, der Vater erinnert sich jedoch, daß das Kind beim Zahnen irgendwie krank war, sodaß ein Arzt hinzugezogen werden mußte. Im ersten Lebensjahre sagt der Vater, ohne alle suggestiven Fragen, daß der Eigensinn und der Trotz des Kindes auffallend war. Besonders lebhaft, sagt er, stehe ihm das Bild des Knaben in der Erinnerung, wie er lange Zeit auf dem Boden vor dem Hause sitzen und laut heulen konnte, wenn er nicht seinen Willen bekommen hatte. Etwas älter geworden, nahm er das Kommando über seinen zwei Jahre älteren Bruder, der ihm stets nachgeben mußte. Mit jedem Jahre zeigte sich deutlicher die Schwierigkeit, den Knaben zu disziplinieren.

Die Volksschule begann er im Frühlingssemester 1883 in Falun — wahrscheinlich war er jedoch im Jahre vorher irgendwo anders als in Falun in die Schule gegangen.

In den verschiedenen Klassen der Kleinkinder- und Volksschule bekam N. betreffs Kenntnisse mittelmäßige, im Betragen stets schlechte Zeugnisse.

Der Schulgang war ziemlich ordentlich. Nur in einem halben Jahre war er „ohne Erlaubnis“ und nur im letzten halben Jahre eine größere Anzahl Tage (22 1/2) „mit Erlaubnis“ aus der Schule geblieben.

In der Schule war er im ersten Halbjahr artig, später lärmend und unbändig. Seine schlechten Zeugnisse im Betragen bekam er jedoch zum größeren Teil wegen außerhalb der Schule begangener Vergehen. Die Lehrerin in der ersten Klasse der Volksschule berichtet, daß er in der Schule artig war und ihr große Zuneigung erwies. Nicht selten kam es vor, daß er ihr Sachen brachte, die er zu Hause an sich genommen hatte, oder Näschereien, die er für von Hause gestohlenes Geld gekauft hatte. Einmal wollte er ihr einen goldenen Ring schenken, den er seiner Mutter weggenommen hatte. Schon aus der Kleinkinderschulzeit (1884) wird erzählt, daß er einmal hinter einem Zaun gestanden und einen kleinen Knaben an sich gelockt hat, den er dann ins Gesicht kratzte.

Der Vater teilt mit, daß die Mausereien des Knaben gleichzeitig damit entdeckt wurden, daß er die Schule zu besuchen begann, demnach als er ungefähr 7 Jahre alt war. Er leugnete im allgemeinen anfangs die Vergehen, bekannte erst später. Die Mutter erlaubte gewöhnlich nicht dem Vater, den Knaben zu züchtigen. Einmal, als eine Geldsumme verschwand, machte sich der Vater bereit, ihm eine ordentliche Tracht Prügel zu verabreichen. Als er aber die Strafe beginnen wollte, sah er im Gesicht des Knaben einen Ausdruck, der ihn innehalten ließ. Es war, als wenn eine „innere Bewegung drohte, ihn zu sprengen“, und der Vater fürchtete, daß er „wahnsinnig“ werden möchte. Ein Geständnis konnte damals nicht erzwungen werden, nachher kam es von selbst. Der Vater meinte, daß der Knabe „ungeheuer begabt“, „einzigdastehend“ war. Aber er war sehr faul, lernte nie seine Aufgaben. Er war schon als Kind sehr unerschrocken. Als er noch ganz jung war, schlief er nachts auf einem Kirchhof, mit einem Grabhügel als Kopfkissen. Als darauf hingewiesen wird, daß N. stets geäußert habe, er sei zu Hause hart behandelt worden, bemerkt der Vater, daß solchenfalls mehr eine geistige Bevormundung als körperliche Züchtigung gemeint sein müsse. Seine erste Flucht von Hause unternahm N. wahrscheinlich im Dezember 1886, nach dem Ende des Herbstsemesters (11 Jahr alt), zusammen mit einem Kameraden. Beide hatten etwas Geld zu Hause gestohlen. Dafür wurden Seifenstücke und andere Waren eingekauft, die auf der Wanderung zum Verkauf ausgeboten wurden. Außerdem wurden einige Diebstähle verübt. Um die Weihnachtszeit



kehrte N. nach Hause zurück. Die zweite Wanderung dürfte während der Sommerferien 1887 (im Alter von 12 Jahren) unternommen worden sein. N. entlief damals seiner eigenen Angabe nach, nachdem er eine Tracht Prügel erhalten hatte. Nach der Angabe des Vaters ging er seines Weges, da er an einer Feldarbeit teilnehmen sollte. Nun wurde die Wanderung weiter ausgedehnt. Er trat an mehreren Stellen als Hirtenjunge in Dienst, ging aber stets bald durch, immer Geld oder andere Sachen von Wert mit sich nehmend. Auf dieser Wanderung kam er nach Stockholm und von dort nach Gävle. Hier dachte er daran, sich auf einer Brigg zu verheuern, lag eine Nacht an Bord, entwich aber, nachdem er aus einer Kiste Geld und eine Uhr an sich genommen hatte. Er wollte nun wieder nach seiner Vaterstadt Falun zurückwandern. Auf dem Wege dorthin begegnete er einem Bauern, der ihn erkannte, und der ihn trotz seines Widerstrebens nicht losließ und an den Vater telephonierte. Dieser reiste nun, den Sohn zu holen. Als sie zusammentrafen, zeigte der Sohn durchaus keine Bewegung, „es war, als wenn er vor einigen Stunden von Hause weggegangen wäre". Als sie auf der Heimfahrt an einen Scheideweg kamen, wollte der Knabe entweichen, als er aber sah, daß er nicht wegkonnte, kam er gutwillig mit. Als sie in der Nähe des Vaterhauses einen See passierten, lief er plötzlich bis zu den Hüften ins Wasser. Er ließ sich jedoch nach einer Weile dazu bewegen, wieder an Land und mit nach Hause zu kommen. Bei der Heimkehr zeigte er keine Spur von Bewegung, es war, als „wäre er an einen fremden Ort gekommen."

Als er im Dezember 1887 die Schule beendigt hatte, blieb er eine Zeitlang zu Hause, konnte aber nicht dazu gebracht werden, an einer wirklichen Arbeit teilzunehmen. Bald begab er sich von Hause und scheint die längste Zeit, die er jemals in der Freiheit an einem Ort geblieben ist — bis zum Sommer 1889 — an einem Sägewerk in Dalarne beschäftigt gewesen zu sein. Danach begab er sich (14 Jahre alt) zusammen mit einigen Arbeitern nach einer Cellulose-Fabrik in Jämtland. Nachdem er sich dort vier Monate aufgehalten, fälschte er ein Arbeitszeugnis und wurde weggejagt. Er fuhr nun als blinder Passagier nach Gävle, wohin die Eltern unterdessen gezogen waren. Er blieb dort eine Zeitlang und stahl seiner eigenen Angabe nach eine ganze Reihe Sachen, meistens von betrunkenen Bauern, die sich im Freien zum Schlafen gelegt hatten. Im Jahre 1890 (15 Jahre alt) ging er zur See, verließ aber den Dienst in Stockholm nach 8-monatigem Aufenthalt an Bord. Er unternahm nun eine Wanderung nach dem Norden zu, auf der er abwechselnd stahl oder sich



taubstumm stellte und bettelte. Als er auf dieser seiner Wanderung am 30. August 1891 an einer Wiese vorbeikam, wo 4 Pferde weideten, griff er eine 10-jährige Stute, der er einen für die letzten Heller eingekauften Kopfzaum anlegte, und begab sich reitend nach einem Dorfe, wo er das Pferd zum Kauf oder Tausch ausbot. Man faßte sofort den Verdacht, daß das Tier gestohlen worden sei und telephonierte nach dem Gendarm. Als er verhaftet wurde, gab er seinen richtigen Namen an, behauptete aber, er habe von einem Pferdehändler, bei dem er diente, den Auftrag erhalten, das Pferd zu verkaufen. Später bekannte er jedoch den Diebstahl. Am 19. Sept. desselben Jahres wurde er wegen erstmaligen Diebstahls zu vier Monaten Zuchthaus verurteilt. Diese Strafe wurde im Provinzialgefängnis in Gävle vom 21. 9. 1891 bis 14. 1. 1892 verbüßt. N., der, weil seine Eltern Baptisten waren, nicht getauft war, wurde hier getauft und am 26. 12. 1891 konfirmiert. Er nahm jedoch nicht das Abendmahl. Das Zeugnis war in Religion wie Lesen und Schreiben „genügend". Der Gefängnisgeistliche, der diese religiösen Akte verrichtete und N. durch Unterricht dazu vorbereitete, teilt mit, daß er, der mit ungefähr 12000 Sträflingen in Berührung gekommen sei, doch nie N.s Persönlichkeit vergessen werde, obwohl ja dieser damals kein remarkabler Sträfling war. N. empfing die Zellenbesuche mit größerem Vergnügen als die meisten anderen Sträflinge. Es war gleichsam ein dringendes Bedürfnis bei ihm, jemand zu sehen und mit ihm zu sprechen. Seine Intelligenz war eher über als unter dem Durchschnittsmaß. Er war sehr begierig nach Lektüre, besonders von Erzählungen, weniger von Erbauungsliteratur. Er hatte ein äußerst lebhaftes Temperament und versank sehr selten in Gleichgültigkeit und Schlappheit. Er sehnte sich eifrig nach der Entlassung, und kam man darauf zu sprechen, so trat in gesteigertem Maße „seine Sehnsucht nach neuen Abenteuern mit wenig Respekt vor dem Eigentum und Recht anderer" hervor. Offenherzig war er wie ein Kind, und er antwortete auf Fragen, ohne den Versuch, etwas zu verbergen. Er schien seine Verbrechen nicht zu bereuen, und gute Vorsätze schien er während seines Aufenthaltes im Gefängnis nicht zu fassen. Er zeigte zwar Bedauern über die Situation, darüber, daß er „sitzen" und die Strafe abbüßen mußte, daß er aber über neue Taten brütete, zeigten seine Reden und sein Mienenspiel. Gute Ansätze ließen sich vielleicht manchmal bei ihm verspüren, sie waren aber bald wie weggeblasen.

Er wurde nicht als ein zuverlässiger Sträfling betrachtet, und man war der Ansicht, daß er jede mögliche Gelegenheit zur Flucht be-



nutzen würde. Er betrug sich nach Angabe des Gefängnisdirektors sowohl ungebührlich als ungehorsam, und nur seiner Jugend hatte er es zu verdanken, daß er extrajudizialer Bestrafung entging. Der Geistliche erwähnt, daß N. eine unüberwindliche Neigung hatte, in die Bücher, die er geliehen erhielt, hineinzukritzeln. Aus Mangel an einer Feder tat er es mit irgend einem scharfen Gegenstand, den er für seine Arbeit erhalten hatte, oder mit dem Fingernagel, und er konnte auf diese Weise ganze Bücher verderben. Er schrieb gern in hohem Grade unanständige Sachen, oft auch seinen eigenen Namen. Das Gesamtzeugnis über sein Betragen im Gefängnis ist jedoch „gut".

Wie lange N., nachdem er Anfang 1891 das Gefängnis verlassen hatte, zu Hause blieb, ist nicht bekannt, da der Vater zu jener Zeit sich in Nordamerika befand. Selbst hat er im Gefängnis in Malmö angegeben, daß er sich sofort auf die Wanderung begab. Von längerer Dauer kann jedenfalls sein Aufenthalt zu Hause nicht gewesen sein, denn schon Ende April oder Anfang Mai beging er Diebstähle im nördlichen Teil von Halland. Aus einer Selbstbiographie, die mir durchzulesen, nicht aber anzuwenden, erlaubt wurde, da ich nicht einen hinreichend hohen Preis für sie zahlen wollte, glaube ich jedoch mitteilen zu dürfen, daß N. sich von Gävle über Västmanland, Nerike nach Västergötland begab, wo er eine große Anzahl Diebstähle verübte, unter anderem eine ziemlich große Geldsumme einem Auswanderer stahl. Er wanderte hierauf längs der Westküste nach Malmö hin, durchzog Schonen und Blekinge und folgte der Ostküste durch Småland nach Östergötland, wo er in Norrköping im November 1892 (17 Jahre alt) verhaftet wurde. Er wurde vor einer ganzen Reihe Gerichten verhört und schließlich vor dem Amtsgericht zu Årstad am 23. Mai 1893 einem Endverhör unterzogen und wegen zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten begangener Diebstähle zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt.

Die Diebstähle, die er während dieser seiner Wanderung begangen, waren verschiedener Art. An der Westküste stahl er oft in Kuttern. Einmal stahl er einen Kutter selbst, den er, nachdem er ihn angewandt, in See gehen ließ (eigene Angabe in der Biographie). Seine Verhaftung wurde durch den Diebstahl eines Pferdes nebst Wagen, einigen Geschirren u. a. veranlaßt. Besondere Aufmerksamkeit erweckte es, daß er in Schonen einigen auf der Weide befindlichen Pferden das Schwanzhaar abschnitt. Aus der erwähnten Biographie erinnere ich mich, wie er erzählt, daß er denselben Weg zurückgewandert sei, um den großen Ärger der Bauern zu sehen



und er freut sich darüber, daß ihm „sein Vorsatz so gut gelungen war. Die Pferde glichen mehr Eseln".

Die Strafe verbüßte er in dem Zentralgefängnis in Malmö, wo er vom 30. 5. 1893 bis 30. 8. 1895 weilte.

Bei seiner Ankunft dort, erzählt der damalige Gefängnisschulvorsteher, fiel sofort seine, in Anbetracht seines Alters fast herkulische Gestalt auf, die den Eindruck eines abnormen Wuchses machte. Er hatte ein recht gefälliges Aussehen, sympathischer als bei den meisten Sträflingen seiner Altersklasse, weder Alkohol noch Onanie hatten seinem Gesicht ihren Stempel aufgedrückt. Seine Intelligenz war entschieden über dem Durchschnittsmaß. Das Betragen während der Gefängniszeit in der Schule, bei der Arbeit oder sonst gab nicht zu Tadel Anlaß. Der Schulvorsteher erinnert sich einer Episode, die von Interesse sein kann. Als er N. Vorwürfe machte, weil dieser sich nicht für eine Geographiestunde vorbereitet hatte, antwortete er in der gewöhnlichen Weise von Sträflingen, daß er „nicht mehr Geographie lernen wolle". Als er hierfür einen Verweis erhielt, trat ein höchst eigenartiger Ausdruck in sein Ange. Es sah aus, als wenn N. in sich etwas überlegte, was er tun wollte, und als wenn die Überlegung mit kochendem Ungestüm geschah, ein Glanz wie von Feuer spiegelte sich in seinen Augen. Dies veranlaßte den Lehrer, seine Taktik zu ändern, er appellierte an N.'s Eitelkeit, und bald gab dieser zu, daß Kenntnisse in der Geographie Schwedens ihm von Nutzen sein könnten, und als er das Gefängnis verließ, konnte er sie recht gut.

Die erwähnte Episode, die den Verdacht erweckte, daß ein Überfall vielleicht nicht fern gelegen hatte, veranlaßte den Lehrer, etwas auf seiner Hut zu sein, er bemerkte aber danach nie mehr Umschläge in N.s Wesen, das sich stets gleich blieb, und er zweifelte nicht an der Möglichkeit seiner Besserung. (In dem Gefängnisjournal heißt es jedoch in bezug auf künftige Besserung: Keine Hoffnung.) Einem anderen von den Gefängnisbeamten antwortete N. auf die Frage, was er zu tun gedenke, wenn er entlassen würde: „Na, da werd ich mir ein Segelschiff besorgen und ein paar gleichgesinnte Burschen, und dann segeln wir an der schwedischen Küste herum, plündern und brennen und schießen alle Amtsvorsteher und Pfarrer tot." Über das Vagabundenleben hegte er „dieselbe Ansicht, wie alle intelligenten Vagabunden-Sträflinge", daß „es eine Zauberkraft besitze, die alles andere übertrifft".

In der Biographie des Gefängnisjournals steht: „Ermangelt nicht natürlicher Begabung, ein sehr zusammengesetzter Charakter, grübelt gern. Verdrehte Ansichten."



Aus N.s Gefängniszeit in Malmö findet sich ein Notizbuch, in dem N. einige Gedanken niedergeschrieben hat, teils in Form einer Allegorie. Die Handschrift ist ziemlich gut, besser als in der mitgeteilten Schriftprobe, und die Orthographie nicht gerade schlecht.

Auf der einen Seite des vorderen blauen Deckels des Notizbuches steht:

„Wer dieses liest, weil es seine Pflicht ist, auf ihn lege ich die Verantwortung für das, was hier steht, und ich halte ihn, als wenn er mich gekränkt hätte."

Auf der einen Seite des hinteren Deckels liest man folgendes:

„Wer dieses liest — wenn es jemand tut, glaube ich zu wissen, wer es sein wird — wird vielleicht über das, was hier steht, lächeln, und das verachte ich so tief, wie es mir möglich ist. Das Urteil dieses Mannes wird nicht meine Lebensbedingung sein. Und es sind wahrscheinlich keine anderen als meine ärgsten Todfeinde, die dies lesen werden, und das ist gut. Da nicht diejenigen diese Schrift lesen werden, die es nötig hätten, verschiedenes, was rätselhaft erscheinen kann, ausgedeutet zu hören, so habe ich mich nicht darum gekümmert, es auszudeuten. Die, welche dieses lesen werden, können wohl manches, was hier steht, zwischen den Zeilen lesen, und das Übrige müssen sie erraten."

Nach einer Einleitung, in der er sagt, daß er wohl weiß, daß das Buch ihm in der schlauen Absicht gegeben worden sei, zu erfahren, was er denke, und daß er sich nicht verraten, sowie daß er sein ganzes Leben lang den, der ihm das Buch gegeben, als einen Verräter und einen „ganz falschen Propheten" betrachten werde, folgen eine eigentümlich frömmelnde, Bibelsprache imitierende Ansprache, eine Fabel, Vergleiche usw.

In einem aus dem Gefängnis in Malmö an die Eltern geschriebenen Brief erwähnt N., daß von den dort Aufgenommenen einige geisteskrank werden, andere sterben, und er fügt hinzu:

„Hiernach könnt Ihr begreifen, daß es hier schlimm ist. Das Leben siecht immer mehr und mehr dahin, und man wird infolge des Stillsitzens so, daß man fühlen kann, wie das Blut mit jedem Schlage, den das Herz schlägt, in die Adern strömt."

Er sagt zwar, er sei sich klar darüber, daß er, wenn er hinauskomme, arbeiten werde, fügt aber hinzu, daß er kein stiller Arbeiter werden könne, sondern am klügsten daran täte, sein Leben der Landstraße zu widmen, nicht aber in dem Sinne, wie er es früher getan habe.



Der Brief schließt folgendermaßen:

„Du sagst Mutter, daß du mir nichts Schlimmes getan hast, wenn du aber mir nichts Gutes getan hast, so hast du deine Pflicht gegen mich nicht getan. Denn du kannst nicht zu mir wie zu einer unparteiischen Person sagen, daß du mir nichts Schlimmes getan hast. Aber, Mutter, höre auf das, was ich dir sage, und wozu ich den lebendigen Gott als Zeugen anrufe, und Gott soll mich in Ewigkeit strafen, wenn ich lüge: es gibt niemand auf der ganzen Erde, der mir Schlimmeres getan hat als du, deshalb weil du mir nichts Gutes getan hast. Und deine gesunde Vernunft kann dir sagen, daß, wenn du eine würdigere Mutter gewesen wärest, du nicht diesen Brief von mir aus dem Gefängnis hättest erhalten brauchen, und wenn du starrköpfig bist und dich nicht demütigen willst, so kannst du unmöglich in Frieden sterben. Du brauchst nicht Tränen um mich zu vergießen, denn nun ist es zu spät. Dein Leben wie meines ist verfehlt. Lebe wohl."

Am 30. August 1895 (20 Jahre alt) verließ er das Gefängnis in Malmö. Er hielt sich einige Zeit zu Hause auf, wenn man ihm selbst glauben darf, bis Mitte Oktober. Der Schulvorsteher an dem Gefängnis in Malmö erhielt nämlich einen vom 12. Okt. 1895 aus Gävle datierten Brief (wir geben aus diesem Briefe eine Schriftprobe wieder [Fig. 2 S. 224]), in welchem er mitteilte, daß er die ganze Zeit über bis jetzt zu Hause gewesen sei, daß die Eltern ihm gegenüber freundlich und liebevoll gewesen seien, wie nie zuvor, daß er aber am folgenden Tage das Vaterhaus verlassen wolle; er habe nämlich, schreibt er, „Heuer auf einer norwegischen Barke genommen, die über 1000 Tonnen fasse, und die nach England und Amerika ginge". Der Brief schloß folgendermaßen: „Ich schließe diesmal mit einem achtungsvollen Gruß an alle die, die im Gefängnis mich kannten und Mitleid mit mir hatten."

Die Reise, die er unternahm, geschah indessen nicht zur See. Nach dem Gerichtsprotokoll reiste er nach seiner früheren Heimatstadt Falun, von wo aus er sich zu Fuß nordwärts begab. In der Nacht zwischen dem 17. und 18. Oktober entwendete er in Rättvik in einem Stalle einen Hengst, führte ihn nach einem nahe gelegenen Gehöft, spannte ihn vor einen dort stehenden zweirädrigen Wagen und fuhr in der Richtung nach Mora weg. In Orsa tauschte er den Hengst gegen einen Wallach und einen Schuldschein auf 122 Kr. ein. In Ore wurde er als des Diebstahls verdächtig verhaftet, es gelang ihm aber durch List, aus der Haft zu entfliehen. Er wanderte nun durch Helsingland und Medelpad nach Jämtland, wo er am 10. Nov. verhaftet wurde. Er hatte in Jämtland ein Boot und ein Pferdegeschirr gestohlen. Vor Gericht gab er an, er habe das Pferd gestohlen, „um



etwas zu unternehmen", er hatte vergebens Arbeit gesucht, und das Geld war zu Ende.

Die Untersuchungszeit brachte N. in dem Provinzialgefängnis in Östersund zu. Der damalige Gefängnisdirektor daselbst teilt mit, daß N. nach der Verhaftung unter Bewachung durch den stärksten Mann, den es in der Gegend gab, den elf Meilen langen Weg nach dem Gefängnis geschickt wurde. Der Gefangentransporteur berichtete bei der Ankunft im Gefängnis, daß N., als sie gelegentlich in der Nähe eines tiefen Grabens fuhren, plötzlich in die Zügel griff, so daß das Pferd in der Richtung auf den Graben zu nach der Seite des Gefangentransporteurs abwich, und da sie schnell fuhren, hätte nicht viel gefehlt, so wäre der Wagen in den Graben hinabgestürzt. Es gelang ihm jedoch, schnell das Pferd nach der anderen Seite hin zu reißen, so daß ein Unfall vermieden wurde. Der Gefangentransporteur packte nun N.'s Nacken, preßte ihn herunter und ließ ihn seine Kraft fühlen, indem er ihm versprach, es würde noch etwas anderes folgen, wenn er sich nicht gut betrüge. Danach war N. den Rest der Fahrt über ruhig.

Sobald N. ins Gefängnis gekommen war, besuchte der Direktor ihn. Er erschien eigentümlich, zeigte den Typus, den die Sträflinge in einem nunmehr aufgehobenen Gefängnisse haben, in welchem N. jedoch nicht gewesen war. Er erklärte, des Lebens müde zu sein, und meinte, es sei das Beste, ihm ein Ende zu machen. Am folgenden Tage war er jedoch ruhig und blieb es, bis er zur Untersuchung nach Rättvik gesandt wurde. Auf der Rückfahrt von Rättvik machte er einen Fluchtversuch. Beim Umsteigen auf der Eisenbahn in Ånge wurde N. die eine Fußschelle abgenommen, da er drohte, sich sonst von dem einen Wagen nach dem anderen hinübertragen zu lassen. Auf N's. Bitten unterließ es der Gefangentransporteur, der ihn hier übernahm, ihm die Fusschelle wieder anzulegen — es war ein alter, versoffener und kranker Mann. Während der Fahrt gelang es N., sich ein ihm gehöriges Paket anzueignen; von dem Inhalt warf er ein Sparkassenbuch und ein Portmonnaie durch das Kupeefenster hinaus, ein Messer steckte er in den Leibriemen. Als der Zug eine menschenleere Gegend passierte, schlug N. selbst vor, der Gefangentransporteur möchte ihm die andere Fusschelle anlegen, da ihm sonst Unannehmlichkeiten daraus bei der Ankunft erwachsen könnten. Als dieser den Schlüssel ins Schloß stecken wollte, entriß ihm N. den Schlüssel, öffnete die an seinem Fuß sitzende Schelle und warf beide zum Fenster hinaus. Er zog das Messer und ermahnte den Transporteur, ihn nicht an seiner Flucht zu hindern, denn sonst würde er sich der Waffe bedienen. Er stürzte



nun hinaus auf die Plattform, da er aber sah, daß sehr tiefer Schnee lag, und er meinte, daß er mit den niedrigen Schuhen, die er anhatte, darin nicht würde vorwärts kommen können, so kehrte er wieder in den Abteil zurück und übergab das Messer dem Transporteur, nachdem dieser mit Handschlag versprochen hatte, das Geschehene nicht anzuzeigen. Der Gefangentransporteur kam also mit dem Gefangenen ganz ungefesselt am Bestimmungsort an. Er zeigte sofort die Sache an und erstattete einen Bericht, der ihn in so vorteilhaftes Licht wie möglich stellte, und der in den Punkten, wo er von N.'s Angaben abweicht, wenig glaubwürdig erscheint. N. wird als mehr aggressiv und der Transporteur als mehr aktiv bei dem Handgemenge hingestellt.

Während N. auf die Untersuchung wegen des Verbrechens in Jämtland wartete, äußerte er oft dem Gefängnisdirektor gegenüber, daß er nicht nach dem Landgericht in Hammerdal, wo die Untersuchung wegen des Diebstahls in Jämtland geführt werden sollte, kommen werde. Als dieser seine Zweifel äußerte, sagte N.: „Sie werden schon sehen, Herr Direktor". Einige Tage bevor die Reise nach dem Landgericht angetreten werden sollte, hörte N. auf zu essen und ließ sich von seinem Entschluß nicht abbringen, obwohl man darauf hinwies, daß es viel zu spät sei, um sich zu Tode zu hungern. Als man am Tage der Abreise ihn in der Zelle abholen kam, fand man ihn wie tot auf dem Boden liegen. Einer Aufforderung, aufzustehen, kam er nicht nach. Nachdem der hinzugerufene Gefängnisarzt erklärt hatte, daß alle Organe normal funktionierten, wurde N. in das Aufnahmezimmer heruntergetragen. Andauernd derselbe Zustand. Der Direktor gab nun mit lauter Stimme den Befehl, die Fußschellen und Transportsachen anzulegen, indem er hinzufügte: „die eigenen Kleider brauchen nicht angezogen zu werden, Leichen brauchen sich nicht wegen Sträflingskleider zu genieren." N. stand nun ganz ruhig auf und sagte: Ich bitte, mir meine eigenen Kleider zu geben". Als Erklärung für seinen Zustand gab N. bei einem späteren Verhör an, er sei so müde gewesen, daß er sich nicht habe erheben können, er wollte aber nicht behaupten, daß er bewußtlos gewesen sei. Der Transport nach und von dem Landgericht in Hammerdal ging gut, da man zum Gefangentransporteur einen sehr starken Mann gewählt hatte, der unter vier Augen N. versprochen haben soll, ihn seine Stärke fühlen zu lassen, wenn er sich nicht ruhig verhielte.

Bei der Rückkehr erklärte N., gegen das Urteil, drei Jahre Zuchthaus, Berufung einlegen zu wollen, offenbar weil er glaubte, es würde ihm leichter sein, aus dem kleinen Provinzialgefängnis mit seinem wenig



zahlreichen Wachtpersonal zu entfliehen als aus dem größeren und besser ausgerüsteten Zentralgefängnis auf Långholmen bei Stockholm.

Er verriet auf eine scheinbar bedeutungslose Frage des Gefängnisdirektors, daß es seine Absicht sei, wenn einer von dem Wachtpersonal die Morgenrunde machte und den Sträflingen ihre Kleider auslieferte, diesen zu überfallen, ihm die Schlüssel abzunehmen und zu entfliehen. Als er sich überlistet sah, erklärte er sich sofort mit dem Urteil zufrieden. Bei der Abreise gestand er dem Direktor, er habe die Absicht gehabt, zu fliehen, da dies aber unmöglich geworden sei, habe er dort nichts mehr zu tun, und er fügte in einer gewissen prahlerischen Überlegenheit hinzu: „Und ich hätte auch keine Mittel gescheut, wenn ich geglaubt hätte, es könnte gelingen, das will ich Ihnen nur sagen, Herr Direktor."

Dieselbe Gewährsperson, die sich sehr für N. interessierte und sich viel mit ihm beschäftigt hat, bezeichnet ihn als ein „exzentrisches, geriebenes und verwegenes Individuum". Mit der Geriebenheit paarte sich ein Zug von Unreife und Sorglosigkeit. Zum Ausdruck kam dies in einer fast unvorsichtigen Aufrichtigkeit, die es bewirkte, daß er sich leicht verriet. Er wollte sich nicht als besser hinstellen, als er war, prahlte aber auch nicht mit seinen Taten. Er war der personificierte Egoismus, der Einzige, der Rechte in der Welt besaß; auf die Religion gab er nicht viel, auch nicht auf die Gesetze des Staates. Er hatte ein absolutes Unvermögen, sich in die Verhältnisse und Gefühle anderer Menschen hineinzuversetzen, und entbehrte daher völlig des Mitgefühls für seine Mitmenschen.

Aus dem Provinzialgefängnis in Östersund liegt mir das erste Signalement von N. vor: blaue Augen, dunkelbraunes Haar, ovales Gesicht, kräftiger Wuchs — 187 cm groß. Am 4. Jan. 1896 (noch nicht 21 Jahre alt) wurde N. in das Zentralgefängnis auf Långholmen übergeführt. Zu Anfang seines Aufenthaltes daselbst widmete man ihm keine besonders große Aufmerksamkeit, bald aber zog er dieselbe auf sich. Am 22. Febr. desselben Jahres abends bemerkten die Wachtposten, daß Rauch aus der Öffnung der Türe von N.'s Zelle herausdrang. Als die Tür geöffnet wurde, fand man einen brennenden Haufen von Weidenzweigen und Brettern und innerhalb desselben ein Waschgestell, das gleich dem Fußboden und der Tür von dem Feuer verkohlt war. N. stand auf einem Stuhle am Fenster, den Kopf gegen eine offene Fensterscheibe gedrückt. Bei der Untersuchung entdeckte man in der Zellentür ein kleines Loch, das in schräger Richtung nach dem Türrahmen hin gebohrt war. Beim Verhör gab N. an, daß er bereits, als er im November verhaftet wurde, mit dem Gedanken um-



zugehen begonnen hatte, sich das Leben zu nehmen; dieses habe ja, da er immer wieder ins Gefängnis kam, keinen Wert. Einige Tage vor dem 22. Febr. sei er auf den Gedanken gekommen, Feuer anzulegen, um in dem Rauch zu ersticken. Er habe mit einem Pfriemen und einem Stahldraht das oben erwähnte Loch in die Türe gebohrt, um sie mit einer Schraube zu verschließen oder zu vernageln, so daß man nicht sollte hineinkommen können. Eine Schraube, die er verlangt, habe er nicht erhalten, einen Nagel aber habe er besessen, jedoch habe er darauf verzichtet, ihn anzuwenden, da er ihn nicht ohne allzu großes Geräusch einschlagen konnte. Als er den Holzhaufen angesteckt hatte und der Rauch ihm den Atem benahm, habe er indessen den Mut zum Sterben verloren, und er habe sich nun auf einen Stuhl mit dem Gesicht gegen die offene Fensterscheibe gestellt und einem Wachtposten zugerufen, daß Feuer in der Zelle ausgebrochen sei. Seine Strafe wurde infolge dieser Brandstiftung auf 5 Jahre Zuchthaus erhöht.

In dem Gefängnis scheint man die Brandstiftung als einen Fluchtversuch betrachtet zu haben. N. habe, so glaubte man, gedacht, bei dem durch den Brand entstandenen Wirrwar irgendwie entfliehen zu können.

Nun lebte N. eine Zeitlang in Ruhe. Als ungefähr ein Jahr verflossen war, lieferte er indessen folgendes Schreiben ab:

„An den Herrn Direktor des Zentralgefängnisses
auf Långholmen.

Hiermit möchte ich ergebenst mitteilen, daß ich in einer der Nächte zwischen dem 10. und 15. Sept. 1895, nachdem ich einen kleinen nächtlichen Ausflug gemacht hatte, an dem Pfarrhaus in Walbo vorbeikam und im Vorbeigehen einen Besuch im Stalle abstattete, in den ich durch ein offenes Fenster hineinkam, in der Absicht, eine kleine Visitation anzustellen; da ich aber nach wohlverrichteter Arbeit nichts fand, was nach meinem Geschmack war, wählte ich eines von den drei Pferden aus, die da standen. — Danach öffnete ich vorsichtig die Tür von innen und führte das Pferd hinaus und führte es auf den Weg herunter und dann über einen umgefallenen Zaun hinauf auf die Anhöhe und in einen Hain oder Wald, wo es gleich war, hinein. Dort band ich es und versetzte ihm einen gegen das Herz gerichteten tiefen Messerstich; da es aber nicht zusammenbrach, wie ich erwartet hatte, sondern sich nur etwas unruhig zeigte, band ich es los und gab ihm noch einen Stich in dieselbe Wunde und erweiterte sie beträchtlich. Danach stand ich und hielt es am Halfter, bis es sich matt zu zeigen anfing, wonach



ich ärgerlich darüber, daß es so lange dauerte, aus allen Kräften auf es einstach und es umstieß und einen flachen Stein nahm und so kräftig, wie ich konnte, ihm einige Male gegen die Stirn schlug, und dann rührte es sich nicht mehr, und dann entfernte ich mich.

Daß ich dies so ausführlich beschrieben habe, ist deshalb geschehen, weil ich gehört habe, daß ein anderer deswegen in Verdacht gekommen und verhaftet worden ist, und ich will daher so glaubwürdig wie möglich zeigen, daß er vollkommen unschuldig war, denn ich war ganz allein, und niemand anders wußte darum als ich.

Außerdem will ich als weiteren Beweis für die Wahrhaftigkeit meines Bekenntnisses anführen, daß ich in derselben Nacht unter anderem einen ähnlichen Besuch bei dem Bauer Per Hansson machte, der auf der Anhöhe, schräg gegenüber der Zellulosefabrik Mackmyra, wohnt; nachdem ich zuerst in der Schmiede, die gleich jenseits der Anhöhe vom Hause Per Hanssons aus lag, ein Fenster eingedrückt und ein Brecheisen, das dort lag, genommen hatte, begab ich mich hinüber zu Per Hanssons Gehöft und hob eines von den Fenstern im Stalle aus und kroch hinein. Dort war aber nichts, was ich nehmen konnte, und da ging ich in den Kuhstall, gleichfalls durch ein von mir ausgehobenes Fenster, aber auch dort fand ich nichts, und da ging ich hinaus und machte den Keller auf. Dort fand ich einen Butterkübel mit einem kleinen, übermäßig gesalzenen und unschmackhaften Butterklümpchen darin, den ich deshalb auch liegen ließ. Ich fand aber auch einen Haufen versiegelter Flaschen, von denen ich natürlich annahm, daß sie mit Himbeersaft gefüllt seien. Ich trug deshalb einige hinaus auf das Kellerdach, wo ich einer oder einigen den Hals abschlug, glaubte mir also einen kleinen Labetrunk leisten zu können, zu meinem großen Ärger aber entdeckte ich, daß es nur essigsaure Stachelbeeren waren. In meinem Ärger beschloß ich da, daß der Bauer wenigstens einen Denkzettel von mir erhalten sollte, und da ich es nicht für ratsam hielt, seine zwei Pferde voneinander zu trennen, nahm ich einen Zügel von einem Pferdegeschirr und ging in den Kuhstall hinein, machte eine Kuh los und band den Zügel an ihren Hörnern fest und führte sie hinaus in der Absicht, sie zu töten; sobald sie aber hinauskam, stemmte sie sich mit den Hörnern und den Füßen gegen den Boden, und ich bekam sie nicht vom Fleck. Da außerdem auch die anderen Kühe aufzustehen und zu brüllen begannen und auch die Schafe Lärm zu machen anfingen, hielt ich es für das Beste, den Rückzug anzutreten, denn im Gehöft waren sie aufgewacht und hatten Licht angesteckt.



Dann auf dem Heimwege nach Gävle besuchte ich noch mehrere Ställe, aber ich nahm nichts, denn es gab dort nichts zum Nehmen, bis ich nach dem Pfarrhof in Walbo kam.

Ich möchte mitteilen, daß das Walbo, das oben erwähnt ist, im Län Gävleborg liegt und an Gävle grenzt.

Långholmen, den 28. Febr. 1897. Johan Filip N.“

Nachdem er vor dem Gefängnisdirektor und einer anderen Person das Bekenntnis wiederholt und es sich gezeigt hatte, daß ein Verbrechen wie das beschriebene zu der in dem Schreiben erwähnten Zeit stattgefunden hatte, wurde er nach dem Gefängnis in Gävle zur Untersuchung übergeführt. In dem Begleitschreiben bemerkt der Gefängnisdirektor auf Långholmen: „Da wahrscheinlich die Hoffnung, auf die eine oder andere Weise die Freiheit wiederzuerlangen, ihn zu diesem Bekenntnis veranlaßt hat, dürfte die größte Vorsicht bei künftigen Transporten zu beachten sein.“

Vor dem Gericht bestritt N. sowohl, daß er die Bekenntnisschrift geschrieben, als auch daß er das Verbrechen begangen hätte, weshalb das Prozeßverfahren eingestellt werden mußte.

Der Direktor des Provinzialgefängnisses in Gävle, wo N. seine erste Strafe abgesessen hatte, fand, daß N. seit dem ersten Aufenthalt daselbst seiner ganzen Gemütsrichtung nach eine furchtbare Veränderung erfahren hatte: „Spöttisch und drohend, gehässig gegen Mitmenschen, mit überspannten Ideen, machte er den Eindruck, kaum völlig normal zu sein.“

Auch in seinen Briefen an die Eltern sprach er in einem Ton von Vorwürfen, Trotz und pochenden Forderungen, wobei kaum ein Wort kindliche Liebe verriet. Bei einem Besuche der Mutter zeigt er sich jedoch nicht ganz unberührt von ihren unter strömenden Tränen ausgesprochenen Ermahnungen. Er fiel ihr um den Hals, bat sie um Verzeihung für das Vergangene und versprach einen besseren Lebenswandel für die Zukunft. Nach der Rückkehr von Gävle nach Långholmen wurde N. mit Flickschneiderei beschäftigt, um später in der Zeit der Gemeinschaftshaft zum Schneider ausgebildet zu werden. Zu seiner Arbeit hatte er Leinen- und Lodenflicken in der Zelle, die er zu einem Haufen neben der Außenwand zusammengelegt hatte. Bei einer Visitation wurde hinter dem Flickhaufen der Anfang eines Loches in der Wand entdeckt. Beim Verhör gestand er ohne weiteres, daß es seine Absicht gewesen sei, die Wand zu durchbrechen, um fliehen zu können. Als ihm mitgeteilt wurde, daß gleich unten an der Wand ein Wachtposten mit scharf geladenem Revolver und ein



anderer auf der Ringmauer mit scharf geladenem Gewehre stehe, antwortete er ganz übermütig, daß er ihn wohl expediert haben würde. Er wurde zu Prügeln verurteilt, nun aber war der Übermut wie weggeblasen. Er bettelte und bat, man möchte ihm die Strafe erlassen, und versprach, wenn es geschähe, sich fortan nicht das geringste Versehen mehr zu Schulden kommen zu lassen. Man ließ Gnade vor Recht ergehen, indem man darauf hinwies, daß bei dem geringsten Versehen gegen die Gefängnisordnung die Strafe unerbittlich zur Ausführung kommen würde. N. hielt darauf sein Wort, sein Betragen war untadelhaft. So groß war seine Furcht vor Prügeln, daß er einmal, als, wie er behauptet ohne sein Wissen, eine Kautabaksrolle mit einem Zeugstück in seine Zelle eingeschmuggelt worden war, er sie an den Wärter ablieferte, ohne einen einzigen Bissen davon genommen zu haben, trotzdem er sehr gern Tabak kaute. — Als N. bei einer Gelegenheit in einer Isolierzelle im Kellergeschoß untergebracht wurde, zeigte es sich, daß er „unglaubliche Furcht vor dem Dunkeln“ hatte; er hatte nachts dort unten „ein großes, schwarzes Kalb“ gesehen, das ihn sehr erschreckt hatte. Nach der Angabe des damaligen Gefängnisgeistlichen scheint dieses „schwarze Kalb“ ihm dann und wann auch in der Zelle, in der er sich gewöhnlich aufhielt, Besuche abgestattet zu haben.

Einer von den Wärtern, der viel mit ihm zu tun gehabt hat, teilt mit, daß N. zu gewissen Zeiten sehr hart, trotzig, rachgierig und erbittert auf alle Vorgesetzten sowohl innerhalb als außerhalb des Gefängnisses war. Er meinte, daß man die kleinen Diebe ins Gefängnis steckte, die großen laufen ließe, und er hielt es für unrichtig, daß man einen Arbeitslosen, der einen Diebstahl beging, um sein Leben zu fristen, bestrafte. Er versuchte oft, wenn er in dieser Stimmung war, das Mobiliar des Gefängnisses, soweit es ihm zugänglich war, zu zerstören. Bei anderen Gelegenheiten war er weich und empfänglich, er weinte dann nicht selten und äußerte sogar, er hoffe, daß „Gott ihm helfen werde“. Diese Stimmung hielt indessen nicht viele Tage hindurch an, danach kam eine Periode verhärteten Sinnes, die gewöhnlich doppelt so lange dauerte.

Wenn er nicht Waffen in der Hand hatte, war er sehr feige, trotz seiner Größe, bewaffnet dagegen kühn und rücksichtslos. Als der Gewährsmann einmal auf Posten vor der Schneiderwerkstatt stand, hörte er N. die anderen Sträflinge fragen, ob er das Beil nehmen und in den Korridor hinausgehen und den Aufseher totschlagen solle, welchem Vorschlage sich die anderen Sträflinge jedoch widersetzten. Ein völlig glaubwürdiger Sträfling auf Lebenszeit hat berichtet, daß N.



zu Anfang der Gemeinschaftshaft sehr dünkelhaft war und, wenn das Wachtpersonal außer Sehweite war, gern seine Stärke dadurch demonstrieren wollte, daß er mit den Kameraden rang. Nachdem er aber bei einer solchen Gelegenheit zu Boden geschlagen worden war, wollte er nie mehr ringen, und mit seinem hochfahrenden Wesen war es zu Ende. Einmal hatte eine Katze sich in die Werkstatt, wo N. arbeitete, eingeschlichen. Die Katze sah elend aus. N. ergriff sie, und indem er erklärte, daß ihm die Katze leidtäte, versetzte er ihr mit einem Hammer einige Schläge auf den Kopf, so daß die Hirnschale zerbrochen wurde und die Hirnmasse herausrann. Die anderen Gemeinschaftssträflinge machten ihm Vorstellungen wegen des Verabscheuenswerten der Handlung, er aber antwortete ruhig: „sie war ja krank."

N. hatte eine lebhafte Phantasie, er hatte eine ganze Reihe Seeräuberromane gelesen und äußerte bisweilen, er wolle sich auf Seeräuberei verlegen. Der obenerwähnte Sträfling auf Lebenszeit sagt, daß N. stets eine rohe Sprache führte, indem er mit Vorliebe von Mord, Raub und Diebstählen sprach. Um jeden Preis wollte er reich werden, und, wenn er frei würde, wollte er sich ein größeres Boot anschaffen, es mit Frauenzimmern und Spirituosen usw. beladen, Seeleuten entgegenfahren und auf solche Weise viel Geld verdienen.

Er scheint ein großes Vermögen besessen zu haben, den Wärtern Schrecken einzujagen. Einer von diesen, der zu N.'s Zeit dem Personal angehörte, erzählt, daß er Furcht vor N. empfand, bevor er überhaupt wußte, daß er gefährlich sei. Die Ursache hierfür lag in N.'s ständig finsterem Gesichtsausdruck, der keinen Wechsel zeigte, seiner Verschlossenheit — er sprach nur das Notwendigste, sprach die Worte schnell und kräftig aus, ohne jedoch laut zu sein, auch die Stimme war eintönig — seinem offenen, kalten und starren Blick. Das Ganze machte „einen unheimlichen und unbehaglichen Eindruck". Den Kameraden im Gefängnis gegenüber äußerte N. in der letzten Zeit oft, daß sie ihn nie mehr zu sehen bekommen würden, denn wenn es ihm draußen nicht gelingen sollte, sich seinen Lebensunterhalt zu schaffen, so würde er einen Fang tun, „der ihm den Kopf kosten würde". In einem Brief an die Mutter, den er kurz vor seiner Entlassung absandte, schrieb er, daß er, wenn er hinauskäme, entweder ein ehrlicher und ordentlicher Mensch werden oder auch sein Leben auf dem Schafott enden würde.

In einem Verzeichnis von Sträflingen, die nach der Entlassung aller Wahrscheinlichkeit nach wieder rückfällig werden würden, einem Verzeichnis, das von dem konsultierenden Arzt der Gefängnisverwaltung aufgestellt worden ist, wird auch N. aufgeführt. Über ihn findet sich



der Vermerk: „Tückisch, verschlossen, hypochondrisch, brütet über schlimmen Plänen, die impulsiv leicht zur Wirklichkeit werden können".

Die Hypochondrie N.'s bestand, wie der Gefängnisarzt auf Långholmen freundlichst mitgeteilt hat, darin, daß er, der von starkem Körperbau war und sich im allgemeinen sehr guter Gesundheit erfreute, bisweilen von einer Furcht vor Schwindsucht beunruhigt wurde, die bei genauer Untersuchung und der bestimmten Versicherung, daß kein Zeichen von Lungenschwindsucht zu entdecken sei, bald wich. Die Ruhe war jedoch nicht von langer Dauer; neue Furcht, neue Untersuchungen, und dann war er für eine Zeit wieder ruhig. Betreffs der Impulsivität wird mitgeteilt, daß N. sich mehrerer Vergehen gegen die Disziplin schuldig machte, die ihre Wurzel in einer gehässigen Gemütsstimmung hatten, und die er bisweilen im voraus geplant zu haben scheint, bisweilen aber aus dem unbedeutendsten Anlaß rücksichtslos ins Werk setzte.

Der damalige Gefängnisgeistliche teilt mit, daß N. „eine sehr eigentümliche Person war". Sein Charakter war eine Vereinigung der größten Gegensätze. Im allgemeinen fast beispielslos hart und unzugänglich für alles Edle, konnte er manchmal wie ein gutes Kind sein. Kurz vor seinem Tode — der Geistliche, der auf Långholmen amtierte, als N. dort war, bereitete später N. auf seinen Wunsch zum Tode vor — erzählte er gerührt, daß es auf ihn einmal während seiner Strafzeit auf Långholmen einen unauslöschlichen Eindruck machte, daß ein kleines Mädchen, dem er bei einer Gelegenheit draußen vor dem Gefängnis begegnete, ihn mit einem tiefen Knix grüßte. Er sagt, er habe damals den Eindruck von dem Mädchen erhalten, daß es ein artiges und wohlerzogenes Kind sei, das vollkommene Gegenteil von ihm, als er klein war. Derselbe Geistliche fügt hinzu: „N. litt offenbar an ausgesprochenem Größenwahn. Seit der Kindheit schon hatte er eifrig darüber nachgegrübelt, wie er ein berühmter Mann werden könnte. Bald genug wurde ihm klar, daß er am schnellsten dadurch zum Ziele gelangen könnte, daß er Seeräuber würde. Seine wilden Phantasien erhielten reichliche Nahrung teils durch Romanlesen, teils durch fleissigen Besuch auf Schiffen, die in seiner Heimatstadt im Hafen lagen". —

Er verließ das Zentralgefängnis auf Långholmen am 20. April 1900 (25 Jahre alt).

N. wurde aus dem Gefängnis von seinem jüngeren Bruder abgeholt. Als er nach Hause kam und die Mutter ihn weinend empfing, erzählt der Vater, weinte N. selbst und versprach, indem er die Eltern umarmte, ein besserer Mensch zu werden. Überhaupt war er recht



weichen Sinnes. Während dieser Zeit bemerkte auch der Vater, daß er eine große Freigebigkeit zeigte, „das Geld floß ihm durch die Finger.“ Eine explosive Heftigkeit, die den Vater fürchten ließ, der Sohn möchte auf ihn losstürzen, wurde auch dann und wann wahrgenommen· Im allgemeinen war er jedoch freundlich und still, Reue oder Scham über die Verbrechen zeigte er aber nicht. „Es ist ja nicht schön, daß es Euch, Vater und Mutter, Schande bringt“, sagte er, „sonst aber liegt kein Unrecht darin zu stehlen. Von dem, der viel hat, darf der, der nichts hat, nehmen.“ Er wollte nicht arbeiten, und er meinte, ihm täte der Arbeiter leid, der sich abschuften müsse. N. ließ sich jedoch nun dazu bewegen, auf dem städtischen Arbeitsnachweisbüro in Gävle, wo der Vater angestellt war, Arbeit zu suchen. Gleichzeitig ging er jedoch herum und bettelte. Er gab oft seinem Haß gegen den Staat und die ganze Menschheit, vor allem aber gegen die Polizei, die Gerichts- und Gefängnisbeamten, Ausdruck. Er sei von diesen Behörden ungerecht und schlimm behandelt worden, sie hätten einen besonderen Hass gegen ihn gefaßt. Er sprach viel, es lag etwas „Dünkelhaftes und „Selbstzufriedenes“ in dem, was er sagte. „Ihr versteht nichts“ war ein stehender Ausdruck bei Erörterungen mit den Eltern. Er beschäftigte sich damit, aus Pappe Modelle zu einem Boot zu machen, mit dem er auf der Ostsee segeln wollte, und das etwas Einzigdastehendes werden sollte. Einmal, als der Vater und er an einem großen neuerbauten Palast vorbeigingen, bemerkte er: „Was würdest du sagen, Vater, wenn du einmal in einem solchen Palast wohnen könntest?“ Als der Vater ihm antwortete, er schwatze dummes Zeug, bemerkte er: „Das könnte ich Euch wohl verschaffen“. Er drang in seinen Vater, er solle ihm zu Geld verhelfen, damit er sich ein Boot kaufen könne, mit dem er, wie er sagte, Handel mit im Hafen liegenden Booten treiben wollte. Der Mutter bekannte er später, daß seine Absicht mit dem Boot gewesen sei, es zum Plündern von Fahrzeugen anzuwenden.

Als einige Tage vom Mai verflossen waren, begann er sich nicht wohl zu fühlen und unruhig zu werden. Er fing an davon zu sprechen, daß er eine Tante in Dalarna besuchen wollte. Von dieser Reise rieten zwar die Eltern ab, glaubten sich aber schließlich doch nicht seinen Wünschen widersetzen zu dürfen. Bevor er sich hinwegbegab, stattete er dem Gefängnisdirektor am Provinzialgefängnis in Gävle einen Besuch ab und dankte diesem für die Behandlung, die er bei seinem letzten Aufenthalt im Gefängnis erfahren hatte. Auf die Ermahnung desselben antwortete er „mit der Stärke der Versicherung, die ihm eigen war“, daß er entweder ein guter und ehrlicher Mensch oder auch der



schlimmste Schurke werden würde. Fast unmittelbar darauf fragte er, ob der Direktor wisse, ob die Schiffahrt nach Söderhamn schon angefangen habe.

Am 5. Mai begab er sich auf den Weg nach Dalarna. Er besuchte seine Geburtsstadt Säter, wo er, wie er später sagte, „den einzigen Menschen traf, der ihm eine Freundlichkeit erwiesen hat, eine feine Dame". Die Freundlichkeit soll, wie man mir mitgeteilt hat, darin bestanden haben, daß die Dame ihn bat, in das Esszimmer einzutreten, ihn am Frühstückstisch Platz nehmen und eine Tasse Schokolade trinken ließ.

Auf der Wanderung bediente er sich zum Betteln eines Schreibens folgenden Inhalts:

„Gibt es jemand, der dazu beitragen will, einen ehemaligen Gefängnissträfling vor einem Rückfall zu bewahren?

Insgesamt habe ich, der dieses schreibt, über 8 Jahre in der Welt der Gefängnisse zugebracht, obgleich ich nur erst 25 Jahre alt bin.

Ich brauche, um in der nächsten Zeit, bis es mir möglich ist, passende Arbeit zu finden, mich durchschlagen zu können, fünfzehn Kronen.

In der Hoffnung, daß derjenige, der dies liest, möglicherweise aus menschenfreundlichem Gesichtspunkt ein Interesse daran fühlt, mit einem wenn auch noch so geringen Beitrag mir zu helfen, diese Summe zu erhalten, habe ich diese anspruchslosen Zeilen geschrieben.

Zeugnisse und ein Postsparkassenbuch sind vorhanden, die die Wahrheit meiner Worte bezeugen."

Von Dalarna begab er sich durch Västmanland nach Nerike und traf in Örebro am 13. Mai ein. Nun war das zusammengebettelte Geld zu Ende, und er beschloß — ich folge von hier ab N.'s eigenem Bericht, der in allen den Fällen, wo er hat verifiziert werden können, sich als völlig wahrheitsgemäß erwiesen hat — „von Raub, Mord und Plünderung zu leben". Da er sich zu diesem Zwecke einen Revolver verschaffen wollte, wandte er sich an den Gefängnisdirektor in Örebro, um durch dessen Vermittlung zehn Kronen auf sein Postsparkassenbuch abheben zu können. Am 14. Mai erhielt er den Betrag und kaufte einen Revolver. Da er beim Probeschießen nicht mit diesem zufrieden war, tauschte er ihn gegen einen anderen ein und machte darauf noch weitere, nicht weniger als vier Umtausche, bis er zufrieden war. Er hatte nun einen sogen. Bulldoggrevolver erhalten. Bei einem Umtausch hatte er es indessen so angestellt, daß er nicht nur den neuen Revolver, sondern auch den, den er umtauschen wollte, mitnahm. Während des Aufenthaltes in Örebro kaufte er 100 Patronen



ein, die er zum größeren Teil zum Übungs- und Probeschießen verbrauchte. Am Abend des 14. Mai ging er an Bord eines kleineren Dampfers, Björksundet, nachdem er vorher sein Führungsattest und einen Pfandschein vernichtet hatte, um, falls er festgenommen werden sollte, unbekannt zu bleiben. Er hatte beschlossen, allen an Bord Befindlichen das Leben zu nehmen und sie ihres Geldes zu berauben. Das Boot legte indessen so oft an Brücken an, daß er den Plan für unausführbar hielt, und er beschloß statt dessen, als er hörte, daß der Kapitän nachts zu Hause schlafen würde, die 3 Schiffsleute umzubringen und sich der Billettkasse sowie des Geldes, das sie möglicherweise bei sich hatten, zu bemächtigen. Er nahm in dieser Absicht einen Schlüssel an sich, der bei ihrer Schlafkabine lag, und begab sich an Land. In der Nacht ging er an Bord, öffnete mit dem Schlüssel die Tür zum Steuerhäuschen uud nahm dort die Billettkasse an sich, die 23—24 Kr. betrug. Indem er davon Abstand nahm, die Schiffsleute zu berauben, begab er sich nun auf die Wanderung und langte am 15. Mai nachmittags in Arboga an. Während des Aufenthaltes hier besuchte er einen Waffenschmied, um seine Revolver schmieren und nachsehen zu lassen, und tauschte die Patronen, die er noch übrig hatte, gegen andere mit stärkerer Ladung und schweren Kugeln ein. Er hatte nämlich bei seinen Schießübungen bemerkt, daß die Kugeln der Patronen, die er besaß, nicht tief in die Bretter eindrangen, gegen die er schoß. Er hatte sich nun entschlossen, Besatzung und Passagiere auf einem der im Hafen von Arboga liegenden Dampfer, Prinz Carl oder Arboga III, zu berauben. Er entschied sich schließlich für Prinz Carl, der am 16. Mai abends 8 Uhr nach Stockholm abgehen sollte. Im Laufe dieses Tages erkundigte er sich nach der Stärke der Schiffsbesatzung und der Schlafstelle des Kapitäns, außerdem sah er nach, wie die Rettungsboote heruntergelassen wurden, fragte, ob sie Segel hätten, dicht seien usw. Während er den Dampfer untersuchte, bemerkte er, daß die Luken zum Mannschaftslogis und zum Maschinenraum von außen her geschlossen werden konnten, und er kaufte sich daher 2 Vorhängeschlösser, um sie zu diesem Zweck anzuwenden. Eine halbe Stunde vor der Abgangszeit ging N. an Bord und setzte sich an einer verborgenen Stelle, um keine Aufmerksamkeit zu erregen. Er hatte beschlossen, zuerst den Kapitän zu töten, der ihm sehr ruhig erschien, so daß er möglicherweise leicht die Führung übernehmen und ihn übermannen konnte. Ungefähr eine Stunde, nachdem das Boot Arboga verlassen und auf den Mälaren hinausgekommen war — es war ungefähr 12 Uhr nachts — sah N. den Kapitän die Kommandobrücke verlassen, um, wie N. annahm, sich



schlafen zu legen. Auf dem Wege ging er in den Rauchsalon auf Deck hinein. N., der sich auf dem Oberdeck befand, beschloß nun, seinen Plan zur Ausführung zu bringen. Er nahm den Mantel ab, ging herunter und legte ihn auf das Zwischendeck und kehrte dann zurück. Sein Turistenmesser, daß er zwar nicht für diese Tat, aber doch in der Absicht eingekauft hatte, es bei Gelegenheit anzuwenden, in der Hand unter dem Rock verborgen, stellte er sich an der Treppe vom Achterdeck zum Zwischendeck auf die Lauer. Als der Kapitän an dieser vorbeigegangen war und mit der Hand die Türklinke erfaßte, stach N. ihn mit dem Messer kräftig zwischen die Schultern, in der Richtung nach dem Herzen hin. Der Kapitän drehte sich um und sagte in traurigem Tone: „Aber, aber, weshalb denn?“ Als N. ihn scharf fixierte, ging er ein Stück die Treppe herunter, fiel dann aber um und stürzte das Zwischendeck hinab, wo er liegen blieb.

N. verschloß nun die Tür zum Achter- und Rauchsalon, wo vier Personen saßen und Karten spielten. Danach begab er sich auf das Zwischendeck hinab und versetzte fünf männlichen und einer weiblichen Person, die auf dem Zwischendeck schlafend lagen, Stiche mit dem Messer. Die Frau erhob sich bei dem Stich, und da N. glaubte, daß sie nicht getroffen worden sei, versetzte er ihr noch einen kräftigen Stich in die Schultergegend. Dabei brach das Messer ab.

Nun kam ein Mann hinzu und versuchte auf N. zuzuspringen, um ihn zu übermannen. N. feuerte einen Schuß gegen sein Gesicht ab. Als der Mann bat, N. möchte ihm nicht das Leben nehmen, feuerte N. noch zwei Schüsse gegen ihn ab, von denen einer in den Nacken traf, wobei der Mann bewußtlos zu Boden stürzte. N. fühlte nun in den Taschen des Mannes nach, ob eine Brieftasche da wäre, da er aber nur ein Portemonnaie fand, das etwas mehr als 2 Kr. enthielt, steckte er es in die Tasche zurück. Als N. nun einen von den mit dem Messer gestochenen Männern jammern hörte, gab er zwei Schüsse gegen dessen Gesicht ab, so daß der Mann still wurde.

Vom Zwischendeck ging N. nach der Kajüte zweiter Klasse. Auf dem Wege dorthin begegnete er dem Steuermann, der rief: Was zum Teufel ist denn hier los! N. schoß nun zweimal auf ihn, der dabei die Treppe zur Kajüte zweiter Klasse herunterfiel. Danach ging N. in die Kajüte hinab und richtete den Revolver gegen die darin befindlichen Personen. Auf den Ruf des Steuermanns um Hilfe eilte ein Mann herzu, um N.'s Hand zu packen, es mißlang ihm aber, und er fiel gegen N. Dieser feuerte nun einen Schuß gegen den Mann ab, der tot zu Boden fiel. Die übrigen Personen in der Kajüte flohen nun und versteckten sich. N. begab sich danach auf die



Kommandobrücke. Dort kam ihm der Rudergast entgegen und fragte, was das für ein Lärm auf dem Zwischendeck sei. Ohne zu antworten, gab N. einen Schuß auf ihn ab, der durch den Rock des Rudergastes an der rechten Schulter hindurchging. Der Rudergast lief nun, von N. verfolgt, rings um die Kajüte auf dem Oberdecke herum und sprang über das Namenblech auf das Vorderdeck hinunter. Während der Verfolgnng feuerte N. noch einen Schuß ab, der durch den Rock drang und die Schnalle an der Weste traf, so daß die Haut nur unbedeutend geschürft wurde. Danach ging N. zum Rauchsalon, wo die Eingeschlossenen an die Tür schlugen und hinauswollten. Durch ein offen stehendes Fenster feuerte N. drei Schüsse ab, wovon einer einen der darin Befindlichen im Nacken dicht hinter dem rechten Ohr traf. Eine andere Person sprang an das Fenster und wurde dort durch einen Schuß in die Stirn getroffen, er warf sich jedoch durch das Fenster hinaus und erhielt nun noch einen Schuß in die eine Schläfe. Er starb jedoch nicht und bat N., der nun nachsah, ob das Rettungsboot klar war, dieser möchte ihm kein weiteres Leid zufügen, er habe kein Geld und habe ja auch N. nichts getan. Als er außerdem N. um eine Binde bat, da er sonst verbluten würde, sagte ihm N., er solle auf das Zwischendeck heruntergehen, damit er sich nicht erkälte, das Hemd zerreißen und daraus Binden machen, mit denen er versuchen könnte, das Blut zu stillen.

Unterdessen bemerkte N., daß einige kleinere Segelschiffe in der Nähe lagen, weshalb er in der Befürchtung, es möchte von diesen aus etwas bemerkt werden, sich an das Sprachrohr auf der Kommandobrücke stellte und: „Vorwärts, Volldampf“, kommandierte. Von der Maschine her wurden dieselben Worte wiederholt, aber Gegendampf gegeben. Als das Boot begann, sich den Segelschiffen zu nähern, kommandierte N. von neuem „Vorwärts“, erhielt aber von der Maschine her zur Antwort, das „Wasser im Kessel sei“ (?). Der Maschinist fragte, ob der Kapitän es sei, der da kommandierte, worauf N. antwortete „Ja“. Da er indessen merkte, daß man ihm nicht gehorchen wollte, ging er nach der Tür zum Maschinenraum, richtete den Revolver durch die Tür nach unten, sagte, daß er hier Kapitän sei, daß schon zwanzig Personen erschossen seien, und daß auch sie das würden, wenn sie ihm nicht gehorchten. Der Maschinist und der Heizer krochen nun auf ein Paar Bretter, um sich in Sicherheit zu bringen, als aber N. zeigte, daß er auf sie dort zielen könnte, und sagte, er würde schießen, wenn sie ihm nicht gehorchten, sprang der Maschinist von dem Brett herunter und gab Volldampf. Als sie in genügende Entfernung von dem Segelschiff gekommen waren, befahl N., daß sie hinaufkommen



und den Anker niederlassen sollten. N.'s Absicht war es, nachdem der Anker heruntergelassen, sodaß das Schiff nicht weiter treiben konnte, alle an Bord zu ermorden, sie zu berauben und dann den Dampfer in Brand zu stecken, um auf diese Weise die Spuren seines Verbrechens zu vertilgen. — Auf N.'s Aufforderung hinaufzukommen, tat der Maschinist dies, lief aber sofort ins Klosett und verbarg sich dort, der Heizer kroch in den hinteren Kielraum und versteckte sich dort gleichfalls.

Während N. dem Maschinistenpersonal seine Befehle gab, näherte sich der Dampfer Köping und gab mit der Dampfpfeife ein Signal, worauf gerufen wurde: „Ist etwas an Bord nicht in Ordnung?" N. antwortete: „Nein, alles in Ordnung." Weiter wurde gefragt, ob es der Kapitän sei, und einige N. nicht verständliche Worte wurden geschrieen. Der Dampfer kam indessen immer näher heran, weshalb N. ihm zuschrie: „Wenn ihr an Bord kommt, werdet ihr erschossen", und gleichzeitig einen Schuß abfeuerte, unter dem Ruf: „Dies ist ein Warnungsschuß". Das Boot fuhr nun zurück, hielt sich aber in der Nähe. Wie N. bemerkt hatte, hatte eine weibliche Person durch ein Ventil dem Boot ein Signal gegeben.

N. ließ nun das Rettungsboot hinab, ging nach seinem Mantel herunter und warf ihn in das Boot. Darauf ging er nach der Stelle, wo der Kapitän lag, und nahm seine Brieftasche, die 875 Kronen nebst einigen Dokumenten enthielt; eine Uhr mit abgerissener Kette, die auf einer Bank lag, nahm er auch an sich. Darauf stieg er in das Rettungsboot hinunter. N. nimmt an, daß er Prinz Carl um 12½ Uhr verließ.

Er ruderte auf dem nächsten Wege an Land und begab sich über Tidö nach Strömsholm, von wo aus er mit der Eisenbahn nach Eskilstuna fuhr. Nachdem er sich hier neue Kleider und Schuhe, sowie einige Reiseeffekten verschafft hatte, begab er sich mit Fuhrwerk nach der Eisenbahnstation Skogstorp. Seine Absicht war, nach Oxelösund weiterzufahren und auf dem Kanaldampfer, der von dort abging, auf dieselbe Weise wie auf Prinz Carl zu versuchen, die Leute zu ermorden und zu berauben, sofern sich nicht schon auf der Eisenbahn eine Gelegenheit zu einem Raube bieten sollte, in welchem Falle er dann einen andern Weg einschlagen wollte.

N. wurde indessen in Skogstorp verhaftet. Drei Schutzleute, als Arbeiter verkleidet, gingen, nachdem sie erfahren hatten, daß eine Person im Wartesaal saß, die der Beschreibung nach die sein konnte, deren Spur sie von Eskilstuna aus verfolgt hatten, dort hinein.

N. saß dort mit der rechten Hand in der Rocktasche. Einer von den Detektiven ging in die Nähe von N. und nahm ein Glas Wasser. Rasch setzte er das Glas hin und griff N. um das rechte Handgelenk. Diesem gelang es jedoch, den Revolver herauszuziehen und richtete ihn gegen den Schutzmann, der ihm denselben entwand. Ein andrer Schutzmann packte N. am linken Arm und ein Stationswärter am Halse, worauf er entwaffnet und gebunden wurde. Als N. sich entwaffnet sah, wurde er totenblaß und verlor das Bewußtsein. Er erholte sich jedoch bald.

Jag får äfven tala om att jag
nu är hos mina Föräldrar och att
jag har varit hemma hos dem
ända sedan jag blef fri och jag
trifs förträffligt hos dem, ty de
äro vänliga och kärleksfulla mot
mig som aldrig förr men du är
rolig lilla dagen som jag är
hemma.

Fig. 2.

Während des folgenden Polizeiverhörs trat N. ruhig auf und bekannte das verübte Verbrechen. Als er gefragt wurde, ob er seine Tat bereue, antwortete er: „Das muß man erst noch sehen.“ Im Gefängnis soll er dem Wachtpersonal erklärt haben, es habe ihn nicht gerührt, als die Opfer ihn um Schonung baten. Er habe seine Tat getan, um sich an den Menschen zu rächen. Er soll auch das Wachtpersonal gewarnt und gebeten haben, vorsichtig zu sein, er habe „Anfälle, in denen ihm gleichgültig sei, was er tue“. Am Tage nach der Verhaftung schrieb N. aus dem Gefängnis in Eskilstuna folgenden Brief:

Inniggeliebte Eltern und Brüder.

Nun müßt ihr versuchen zu resignieren, wenn ihr diesen Brief lest, er ist traurig, hat euch aber doch eine schöne Hoffnung mitzuteilen. Wenn ihr diesen Brief erhaltet, wißt ihr wohl schon, wie es mit mir steht, und ich fühle ein starkes Bedürfnis, mein Herz jemandem, der mich wirklich liebt und der ein Vater- und Mutterherz für mich hat, auszuschütten. Daher schreibe ich an euch schon jetzt.

Ihr wißt, was ich getan habe, und das ist dasselbe, wovon ich einmal Mama zu Hause erzählte, daß ich auf Långholmen daran gedacht hatte. Nun ist es geschehen, und nun bin ich für alle Zeit von dem freien Leben geschieden, und nicht nur das, sondern auch von meinem leiblichen Leben, und deshalb ist meine Lage durchaus nicht verzweifelt, sondern vielmehr recht günstig. Binnen vier oder fünf Monaten, meine Lieben, bin ich um einen Kopf kürzer, denn daß ich nun zum Tode verurteilt werde, steht außer allem Zweifel, und da ist es wahrscheinlicher, daß ich, auch wenn ich um Begnadigung nachsuchen wollte, in Anbetracht der vielen Morde und der noch größeren Anzahl Verwundeter keine Begnadigung erhalten werde. — Eines ist doch gewiß, daß ich, auch wenn mir Begnadigung angeboten würde, sie nicht haben will, unter keiner Bedingung, und dreißig Jahre auf Långholmen sitzen, sondern ich nehme dann lieber viele tausend Tode an.

Ihr seht, ich nehme meine Sache äußerst ruhig, keine einzige Träne habe ich vergossen, keine einzige Bitte um Mitleid, sondern was das Schwerste für mich zu ertragen ist, das sind die Monate, die ich in Untersuchungshaft sitzen muß. Aber in Anbetracht dessen, daß es die letzten Monate meines Lebens sind, glaube ich wohl, daß ich auch sie ertragen werde, es ist jedoch nicht sicher, daß ich den Augenblick abwarte, wo die Hand des Gesetzes mir das Leben zu nehmen beschlossen hat, sondern ich kann ihr wohl zuvorkommen, wenn es darauf ankommt, und finde ich, daß das Leben für mich unerträglich wird, werde ich dies auch tun, denn leben will ich unter keiner Bedingung mehr länger, sondern wenn ich nun sofort hingerichtet werden sollte, wäre es das Allerbeste für mich, und es würde mir vor dieser kleinen Operation gar nicht grauen.

So möchte ich auch, daß ihr tut, meine lieben Freunde. Bevor ich sterbe, will ich versuchen, ob ich jemand bekommen kann, der für euch die Kosten einer Reise zu mir bezahlen will, sodaß ich



noch einmal an euren liebenden Herzen liegen kann. Es ist das letzte Mal, vielleicht aber könnt ihr nicht hierher kommen, dann ist es wohl am besten, daß ihr zu Hause bleibt. Vielleicht nimmst du, Mama, dies so schwer, daß du stirbst. Wenn das geschieht, Mama, so kannst du den Trost haben, daß ich bald nachkomme, und dann werden wir uns vielleicht, wenn es ein Leben hiernach gibt, in einer glücklicheren Welt wiedersehen.

Indessen, meine geliebten Eltern, folgt nun meinem Rat: freut euch mehr, als daß ihr traurig seid. Bald, bald ist es zu Ende, und denkt, wie schön wird es sein, sich von der Mühsal des Lebens ausruhen zu können. Viele, viele sind die Menschen, die unter dem Beil des Henkers ihr Leben haben lassen müssen, viele gute und edle Menschen, viele schöne und milde Frauen, sogar Königinnen und viele Könige haben ihr Leben so beschließen müssen. Daher — mein letztes Wort an euch, meine letzte Bitte ist die, daß ihr es nicht zu schwer nehmt, weint meinetwegen ein bißchen, das schadet nichts, aber verzweifelt nicht.

Eskilstuna, den 18. Mai 1900. Lebt wohl!

Filip.

Ich bin gesund und es geht mir gut. Ich bin ruhig und sogar froh, so froh wie ich sein kann. Es tut mir wohl eigentlich um die armen Menschen leid, die ganz unvorbereitet in die Ewigkeit eingehen mußten, ich kann aber daran nichts ändern. — Grüßt Joel und Richard recht herzlich von mir. Ich wünsche ihnen alles mögliche Glück im Leben.

In einem späteren Brief sagt N., er sehne sich nach der Mutter. Als er wegreiste, schreibt er, hatte er die Absicht, zurückzukommen. In Dalarna ging es ihm gut, in Vestmanland aber begannen die Widerwärtigkeiten, und da reiften in ihm die Pläne, mit denen er sich, wie er der Mutter erzählt, auf Långholmen beschäftigt hatte.

Am 21. Mai wurde er nach dem Provinzialgefängnis zu Västerås übergeführt. Am 30. Juni wurde er von dem Landgericht in Snevringe „wegen Raubes und dabei verübter fünf Morde und acht Mordversuche zum Tode und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit“ verurteilt.

Das Urteil wurde, wie alle Todesurteile, der Prüfung des Oberlandesgerichts in Stockholm unterstellt. Bevor das Oberlandesgericht die Sache hatte behandeln können, wurde indessen N. wegen Mißhandlung zweier Wärter angeklagt.



Am 18. Juli, als der Wärter P. in N.s Zelle kam, um ihn zu fragen, ob er auf den Hof zum Spazierengehen hinauswolle, fand er N. in der Zelle stehend, die Hände nach der Seite gekehrt und in der rechten Hand etwas in einem Briefumschlag versteckt haltend. Auf die an ihn gerichtete Frage antwortete N. „ja". In dem Augenblick aber, als er merkte, daß man beobachtet hatte, daß er etwas in der Hand hielt, zog er ein scharfes Instrument hervor, um das er, um es besser halten zu können, ein Taschentuch gebunden hatte, und versetzte P. zwei heftige Stöße gegen die linke Seite des Gesichts. Als P. sich bückte, um einer weiteren Mißhandlung zu entgehen, erhielt er einen heftigen Stoß an der rechten Seite des Halses. Der Wärter C. eilte nun hinzu, erhielt aber zwei kräftige Stöße über dem rechten Auge, so daß er sich aus der Zelle in den Korridor zurückziehen mußte, wo er vor Ermattung zu Boden sank. Nun kam ein dritter Wärter O. hinzu und gab auf N. zwei Schüsse ab, von denen der letzte N. traf, so daß er mit einem Schrei zu Boden sank. Es zeigte sich bei der Untersuchung, daß die Kugel eine Rippe auf der linken Seite getroffen und an derselben Seite ein Stück von der Wirbelsäule entfernt stecken geblieben war.

Als N. verhört werden sollte, antwortete er zunächst nichts, nachdem aber der Staatsanwalt ein „Tauende" in die Hand genommen und versprochen hatte, es anzuwenden, wenn N. nicht gehorchte, beantwortete er die an ihn gerichteten Fragen.

Gleich nach der Aufnahme hatte N., wie er erklärte, daran gedacht, zu entfliehen. Ende Mai war es ihm gelungen, eine Krampe loszumachen, deren Haken er an der Bettkante abgebrochen hatte, worauf er die Krampe an Steinen, die er vom Hof her eingeschmuggelt hatte, schliff, und so hatte er sich aus der 19 cm langen, ziemlich dicken Krampe eine sehr kräftige Stichwaffe hergestellt. N. gab an, daß es sein Plan gewesen sei, wenn er auf den Hof hinausgekommen, den Wärtern Sand in die Augen zu werfen, mit der Waffe um sich zu hauen, auf die Hofmauer hinaufzuspringen, den Stacheldraht zu packen, sich hinabzuschwingen und über die Gefängnismauer zu springen. Er erklärte, er sehe ein, daß dies nicht ohne Gewalt geschehen konnte, und war er dabei gezwungen, einen von den Wärtern zu töten, so konnte er daran nichts ändern. Er hege keinen Haß gegen jemand von dem Personal und habe seinen Anfall nicht gegen eine bestimmte Person gerichtet, sondern gegen den oder die, die ihn an der Flucht hätten hindern wollen. Hiernach mußte N. in dem Gefängnis die ganze Zeit über, Tag wie Nacht, sowohl Hand- als Fußschellen tragen.



Das Oberlandesgericht verurteilte N. „wegen Mordes und Raubes an einer Person (dem Kapitän), wegen Mordes und des Versuchs zum Raube an vier Personen und wegen Versuchs zum Morde und Versuchs zum Raube an acht Personen sowie wegen Versuchs zum Morde an zwei Personen (den Wärtern) zum Tode und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit". N. legt Berufung dagegen ein, daß er wegen Versuchs zum Raube verurteilt worden sei, da er nicht versucht habe, die betr. Personen zu berauben, und er auch nicht wegen Versuchs des Raubes gegen sie angeklagt worden sei. N. reichte kein Gesuch um Erlaß der Todesstrafe ein.

Das Urteil des Oberlandesgerichts wurde durch Entschließung des Königs vom 13. Nov. 1900 bestätigt.

Sämtliche Personen, die in dem Gefängnis in Västerås mit N. in Berührung gekommen waren, erhielten den Eindruck, daß er eine kalte und harte Person sei, die alles verhöhnte und ständig ein Hohnlächeln um den Mund zeigte. Er „schätzte ein Menschenleben nicht höher als das einer Fliege", und er bemerkte, daß „es nicht schlimm sei, einem Menschen das Leben zu nehmen, wenn er nur nicht dabei gepeinigt würde." Der Besuch der Mutter, der ungefähr 14 Tage dauerte, ließ ihn ziemlich unberührt. Bei einem ihrer Besuche lachte er recht munter, und als sie ihn fragte, warum er lache, antwortete er: „Über dich, Mama." Er schien die ganze Zeit unberührt von dem, was vorgefallen war, und scherzte, während er, an Händen und Füßen gefesselt wie er war, von dem Personal an- und ausgekleidet wurde. Als der Gefängnisdirektor gleich nach dem Überfall zu ihm sagte, daß er nun Schellen tragen müsse, solange er lebe, antwortete er: „Hätte ich das gewußt, würde ich schon Sie, Herr Direktor, mir gelangt haben, als Sie vor ein paar Tagen allein hier drinnen waren". Sein Betragen war jedoch im übrigen nicht besonders schlecht, und er zeigte keine Widerspenstigkeit. Trotz der Fesseln verrichtete er seine natürlichen Bedürfnisse ohne Hilfe, während, wie von Gefängnisbeamten hervorgehoben wird, die meisten Gefangenen aus Widerspenstigkeit dabei Hilfe verlangt hätten.

N. verfaßte im Gefängnis seine Lebensbeschreibung, von der er wollte, daß die Mutter sie drucken lassen und verkaufen sollte, um Geld damit zu verdienen. Sie wollte indessen nicht auf seinen Vorschlag eingehen. An demselben Tage, wo er den Überfall gegen die Wärter beging, vernichtete er sie. Ein Wärter hatte einmal einen Blick in das Schriftstück getan und die Beschreibung im ganzen mit der Wahrheit übereinstimmend gefunden, es soll aber in ihr N.'s auch



sonst hervortretende Neigung zum Ausdruck gekommen sein, als der schlimmste aller Verbrecher dastehen zu wollen.

N. scheint keinen Groll gegen den Wärter gehegt zu haben, der ihn niederschoß; er bemerkte, daß er sich über diese Handlung nicht gewundert habe, indem er hinzufügte: „er mußte sich ja verteidigen". Als derselbe Wärter einige Tage vor N.'s Hinrichtung ihn rasierte und ihm das Haar schnitt, fragte N.: „Wenn Sie wüßten, daß Sie am Montag sterben müßten, könnten Sie da so ruhig sein wie ich?" Auf die verneinende Antwort des Wärters bemerkte N., daß er bisher ganz ruhig gewesen sei, nun aber anfange „nervös" zu werden. Dieser Wärter bemerkte bei N. keine Erweichung des Sinnes, und er glaubte, daß N., wenn er Gelegenheit dazu erhalten hätte, auch in der letzten Zeit noch seine Taten hätte wiederholen können.

Der Gefängnisgeistliche und der Geistliche, der auf N.'s Wunsch ihn zum Tode vorbereitete, sind anderer Ansicht. Sie meinen, daß N. eine wirkliche Sinnesänderung erfahren habe. Der letzterwähnte Geistliche bemerkt: „Nicht einmal die Nachricht von der Bestätigung des Todesurteils in höchster Instanz machte zunächst einen Eindruck auf ihn. Erst ungefähr 14 Tage vor dem Todestage begann er ernstlich an den Tod zu denken. Sein harter und stolzer Sinn wurde mehr und mehr weich und unterwürfig sowie religiösen Eindrücken zugänglich. Er ging dem Tode freimütig entgegen". Der Gefängnisgeistliche bemerkt jedoch, daß N.'s Sinnesänderung in den letzten Stunden etwas stark in Gebet und Singen geistlicher Lieder zum Ausdruck kam.

Der Gefängnisgeistliche hat einige Schreiben von N. aufbewahrt und mich von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen lassen. Einige beziehen sich auf das Leihen von Büchern. In einem solchen heißt es nach der Bitte um andere Bücher: „Aber ich will keines von den religiösen haben, wenn es nicht in Romanform oder ähnlich, z. B. allegorisch, abgefaßt ist", in einem anderen: „— und ich will einige Bücher nennen, die mich interessieren, z. B. vom Feuerland oder eine Reise durch Asien, oder die letzten Teile von den Erzählungen des Feld. schers oder einige andere Bücher desselben vorurteilsfreien Inhalts Oder leihen Sie mir z. B. die französische Geschichte, wenn Sie sie in Ihrer Bibliothek haben. Ich kann mich nicht sicher an den Titel des Buches erinnern, in welchem sie steht, es ist aber in einer allgemeinen Weltgeschichte, die in vielen Teilen hier in Schweden herausgegeben ist." Auf einem dritten Zettel kann man lesen: „— aber kein Buch von ausschließlich religiösem Inhalt, denn das ist für mich





vollkommen wertlos, sondern eines von vorurteilsfreiem und interessantem und erbaulichem Inhalt“.

Einige Monate vor der Hinrichtung schrieb er durch den Geistlichen einen Brief an seine Verwandten in Amerika, in dem er erzählte, daß er zum Tode verurteilt sei und binnen einiger Monate nicht mehr sich unter den Lebenden befinden werde. „Bevor ich aber sterbe“, fügte er hinzu, „habe ich einen Wunsch, damit er aber erfüllt werde, brauche ich eine Summe von ungefähr 5 Dollars. Willst du, lieber Onkel, mir diese schenken? Wenn ja, so bitte ich dich, sie an meine Eltern zu senden, wenn sie aber nicht zu spät kommen sollen, muß es bald geschehen“.

Am 5. Dez. 1900 wurde folgender Brief geschrieben, der in etwas verkürzter Form wiedergegeben sei:

Liebe Eltern und Brüder!

Hiermit sende ich Euch meine herzlichsten Grüße und mein letztes Lebewohl. Als Erinnerungswort für meine Brüder will ich schreiben: „Suchet den Herrn, dieweil ihr ihn finden könnet, rufet den Herrn an, dieweil er euch nahe ist“, „wenn ihr mich von ganzem Herzen suchet, so werde ich mich finden lassen“.

Für meine Eltern: „Das Blut Jesu Christi, des Sohnes Gottes, reinigt von allen Sünden“.

In bezug auf mich selbst schreibe ich diese Worte: Ich werde nicht sterben — — ich werde nicht sterben, sondern ich werde leben und, wie ich hoffe, um Jesu Christi willen im Hause des Herrn ewiglich wohnen dürfen.

Schließlich möchte ich Folgendes hinzufügen: nicht uns, Herr, nicht uns, sondern Deinem Namen gib die Ehre, um Deiner Gnade und Wahrheit willen.

Die Gnade Gottes des Vaters, die Liebe Jesu und die Gemeinschaft des heiligen Geistes sei mit uns allen von nun an in Ewigkeit. Amen.

F. N.

Am 10. Dezember wurde N. hingerichtet. Als er zur Richtstätte hinausgeführt wurde und ihm die Augen verbunden waren, fragte er, wer ihn führe. Als man antwortete: der Herr Hauptmann (der Gefängnisdirektor), bat er, daß auch sein Seelsorger ihn führen möchte. Als er die Weisung erhielt, auf dem Schafott niederzuknieen, sagte er, er wolle erst beten. Nach einem kurzen Gebet begann er zu singen: „Jetzt ruhe ich in meines Jesu Armen“, während des Singens warf er sich an der ihm angewiesenen Stelle nieder. —



Die Lebensbeschreibung dürfte passenderweise mit folgendem Auszug aus dem Religionsbericht des Gefängnisgeistlichen für das Jahr 1900 abgeschlossen werden:

„N., der wahrscheinlich niemals sich Ausschweifungen hingegeben hat, war mit einem kräftigen Körper und guter Gesundheit ausgerüstet, besaß guten Verstand und nicht geringe Kenntnisse von religiösen Ansichten oder, besser gesagt, Einwänden gegen religiöse Wahrheiten, die er mit Eifer verfocht, um seine Verbrechen zu verringern, daneben aber einen in hohem Grade mißgerichteten und von Kindheit an unbändigen Willen, der sich nicht fügen wollte und schon frühzeitig ihn von dem Vaterhause hinweg auf verderbenbringende Irrfahrten führte, ein Vertrauen auf eigene Kraft, welches bewirkte, daß er sich jede große Tat oder vielmehr jede beliebige schlimme Tat zutraute, sowie einen Stolz, der, wie es scheint, durch nichts hat gebeugt, wohl aber verletzt und noch mehr geschmeichelt werden können, besonders durch Aufmerksamkeit von außen her, sei es durch Briefe oder Besuche bei ihm, so daß er es sicher nicht ungern gesehen hätte, wenn auch noch so viele ihn hätten besuchen wollen. — — —

Angenehmer ist es, mitteilen zu können, daß, als die Grenzen des Lebens ihm wirklich eng wurden, sein Sinn erweichte, davon zeugte besonders beim Empfang des heiligen Abendmahles sein Wunsch, von denjenigen Verzeihung zu erhalten, denen er Schaden zugefügt oder die er beleidigt hätte. Aber nicht nur das, er gab auch zu, daß er nur das litt, was seine Taten verdienten, und er rief Gottes Barmherzigkeit an. Mit Unterwürfigkeit und Zuversicht ging er auch, menschlichem Urteil nach, dem Tode entgegen, und sein Abschied von dieser Welt war in Wahrheit ergreifend, um nicht zu sagen erbaulich. Er war damals nicht mehr als 25 Jahre, 8 Monate und 18 Tage alt“.

Zweite Abteilung.

Wie aus dem Vorstehenden hervorgeht, ist es gelungen, Material zu einer recht vollständigen und einer psychologischen Analyse zugänglichen Lebensbeschreibung von Johan Filip N. zusammenzubringen, der im Jahre 1875 seinen so ausnehmend traurigen Lebenslauf in einem baptistischen Arbeiterheim in Dalarna begann und ihn 1900 nach einem der aufsehenerweckendsten und blutigsten Verbrechen, die die Kriminalgeschichte unseres Landes in jüngerer Zeit wohl kennt, auf dem Schafott endigte.

Die Methode für die Einsammlung des Materials ist folgende gewesen:



Zunächst wurde in die Gerichtsakten für die gegen N. geführten Strafprozesse Einsicht genommen. Die einzelnen Verbrechen festzustellen, war ja ein Leichtes, da die Gerichtsakten betreffs des letzten Verbrechens, wie es hier in Schweden immer der Fall zu sein scheint, ein Verzeichnis sämtlicher Urteile, die betreffs des Verbrechers vorher ergangen waren, und der Gründe der Verurteilungen boten. Den Gerichtsakten wurden, außer der Verbrechenschronik und den Angaben über das Betragen des Verbrechers vor Gericht und während der Haftzeit, einige Angaben bezüglich der Familienverhältnisse N.'s entnommen, die zu einem Briefwechsel mit den Pfarrämtern über N.'s Familiengeschichte Anlaß gaben.

Was N.'s Jugendjahre betrifft, so sind durch den städtischen Volksschulinspektor in Falun Auskünfte über sein Verhalten während der Schulzeit, seine Schulzeugnisse und die Erinnerungen und Eindrücke, die seine noch lebenden Lehrer an ihn bewahrt haben, erhalten worden. Natürlich waren die Angaben über N.'s Kindheit ziemlich dürftig, bis es mir gelang, seinen Vater in einem entlegenen Winkel von Uppland anzutreffen. Dieser lieferte rücksichtslos einen ins einzelne gehenden Bericht über die Verwandten und das innere und äußere Leben des Sohnes während der Kindheit und seinen Aufenthalt zu Hause in späteren Zeiten. Die große Klarheit und Sicherheit der gelieferten Angaben, die ohne das mindeste Zögern gemacht wurden und in allen Punkten zu den vorher aus offiziellen Papieren entnommenen Daten und von anderen Personen gelieferten Mitteilungen paßten, bürgten mir für ihre Zuverlässigkeit. Es scheint mir, daß eben in der vollständigen Harmonie des von dem Vater gelieferten zusammenhängenden Berichtes mit den übrigen erhaltenen Auskünften, wie auch in der vollständigen Übereinstimmung des ersteren und dieser letzteren mit den offiziellen Angaben der Gerichtsprotokolle, von denen besonders das letzte sehr detailliert ist, eine hinreichende Gewähr für die Zuverlässigkeit sämtlicher in der Lebensgeschichte enthaltenen Haupttatsachen erblickt werden muß. Die Mitteilungen, die außer den Gerichtsprotokollen, den Angaben der Volksschullehrer und dem Bericht des Vaters die Quelle für die Lebensbeschreibung bilden, beziehen sich hauptsächlich auf die Zeiten, die N. in den Gefängnissen zugebracht hat, und sind teils den Gefängnisjournalen entnommen, teils in entgegenkommender Weise von den Gefängnisbeamten geliefert worden, die während der Gefängniszeit N.'s mit diesem in nähere Berührung gekommen sind. Außerdem haben ja einige von N. im Gefängnis verfaßte Aufsätze für die Biographie verwendet werden können.

Ich habe somit in Sachen meiner Arbeit ziemlich viel Personen



bemühen müssen, und es würde einen recht großen Teil einer der Seiten dieses Aufsatzes einnehmen, wollte ich alle Namen aufführen. Ich erlaube mir daher, ohne sie alle bei Namen zu nennen, ihnen sämtlich meinen wärmsten Dank für die Hilfe auszusprechen, die sie mir bei der Arbeit geleistet haben. Einigen von ihnen glaube ich indessen meine besondere Dankbarkeit bezeugen zu müssen, nämlich N.'s Vater, den Herren Gefängnisdirektoren Karl Wallgren-Västerås und A. Hedberg-Gävle, dem Gefängnisdirektor a. D. in Östersund Herrn V. Ljungdal, Pfarrer K. B. Henning — Sigtuna und Kämmerer A. Kilbom — Malmö; Herrn Schloßprediger Aug. Wirén — Malmö verdanke ich die Möglichkeit, die von N. verfaßten Aufsätze für meinen Zweck anwenden zu können.

Es erscheint mir angezeigt, bevor ich weitergehe, darauf hinzuweisen, wie verhältnismäßig leicht eine Arbeit dieser Art vor sich gehen würde, wenn ein Institut wie das von dem Oberarzt Privatdozenten O. Kinberg in seiner Inaugural-Dissertation [1]) vorgeschlagene, dem Justizministerium unterstehende Kriminalbureau (besser vielleicht zu benennen Kriminalarchiv) vorhanden wäre. In diesem wären zu sammeln die Gerichtsprotokolle betreffs aller wegen Verbrechen angeklagter Personen, Abschriften von inhaltsreicheren, im Gefängnis verfassten Briefen und Schreiben (Beschwerdeschriften, Begnadigungsgesuche, die nicht selten vorkommenden Lebensbeschreibungen und die Schriften schönlitterären Inhalts), Photographien von Palimpsesten und charakteristischeren Gegenständen, die die Gefangenen heimlich, beispielsweise zur Flucht, zu Überfällen u. dergl. m. angefertigt haben. Gegenwärtig scheint man nicht viel Gewicht auf Schriften zu legen, die von den Sträflingen den Händen des Wärterpersonals übergeben werden. Hier wird z. B. eine Lebensbeschreibung, von N. verfaßt, zum Verkauf angeboten, und es wird einem verboten, sich zu wissenschaftlichen Zwecken derselben zu bedienen. Derartige Schriften müßten unter den jetzigen Verhältnissen in dem Archiv des Gefängnisses aufbewahrt werden, und wenn das Kriminalarchiv einmal eingerichtet wird, wäre es ja der gegebene Platz für dieselben. In diesem letzteren Archiv müßte alles betreffs des Sträflings vorhandene anthropologische Material, die anthropologischen Maße, Identifizierungsmaße und Photogramme usw., so-

1) Olof Kinberg, Om det rättsliga förfaringssättet i Sverige rörande för brott tilltalade personer av tvivelaktig sinnesbeskaffenhet samt om behandlingen av kriminella sinnessjuka. (Über das Gerichtsverfahren in Schweden bei wegen Verbrechens angeklagten Personen zweifelhafter Geistesbeschaffenheit, sowie über die Behandlung krimineller Geisteskranker). Stockholm 1908.



wie schließlich die in den Gefängnissen von den Gefängnisbeamten verfaßten Lebensbeschreibungen und die Aufzeichnungen des Gefängnisarztes, aufbewahrt werden.

Durch die vorliegende Arbeit habe ich Bestätigung für etwas erhalten, was mir schon vorher zur Gewißheit geworden war, daß nämlich die Gefängnisbeamten über eine ganze Reihe wertvoller Angaben betreffs der Sträflinge verfügen, die in den allermeisten Fällen für das Studium des Seelenlebens der Sträflinge verloren gehen. Die bisher vorhandenen Biographien sind ihrem Inhalt nach im allgemeinen ziemlich mager. Vollständige Journale nach dem Muster derjenigen, die in den Irrenanstalten geführt werden, müßten, wie bereits oben betont, an die Stelle der dürftigen Biographien treten. Es ist auch meines Erachtens selbstverständlich, daß alle Gefängnisärzte, demnach auch diejenigen, die den Gesundheitszustand vom Beginn der Abbüßung der Strafe an überwachen, den Geisteszustand der Sträflinge bei ihrem Eintritt in das Gefängnis einer genauen Untersuchung zu unterziehen haben, einer Untersuchung, die in das Journal aufzunehmen und durch fortlaufende Vermerke über den Geisteszustand der Sträflinge zu ergänzen ist. Der Gefängnisarzt hat sich für seinen Beruf durch gewisse Zeit dauernde Dienstleistung in einer Irrenanstalt vorzubereiten, der Gefängnisbeamte durch einen besonderen theoretischen Ausbildungskursus, am besten an einer Hochschule, der durch ein Gefängnisexamen abzuschließen ist.

Eine so genaue Beobachtung des Sträflings, wie ich sie hier empfehle, würde, ich betone es besonders, nicht nur ein theoretisches, sondern ein tiefgehendes praktisches Interesse besitzen. Die Vermeidung des Rückfalls ist oder muß das wesentliche Ziel der Gefangenenpflege werden. Zur Erreichung dieses Zieles ist aber kaum etwas wichtiger als eine genaue Beobachtung, und hierzu zwingt die Journalführung. Der theoretische Wert eines rationell geführten Gefangenenjournals kann kaum überschätzt werden. Die genaue Analyse der einzelnen Fälle und die Feststellung der wichtigsten Typen der sog. psychopathischen Persönlichkeiten, zu denen der größere Teil der wirklichen Verbrecher gerechnet werden kann, ist meines Erachtens eine der allerwichtigsten Aufgaben. Denn die Stellung dessen, was man die Kriminalprognose nennen kann, ruht zum großen Teil eben auf der Kenntnis der Typen der psychopathischen Persönlichkeiten, und ohne eine eingehende Kenntnis derselben werden wir nie uns gegen verhängnisvolle Irrtümer in der Praxis der Gesetzgebung und der Gefangenenpflege schützen können.



Die *reale Persönlichkeit*, und diese ist die einzige, an die wir uns praktisch zu halten haben, denn von einer anderen können wir keine *Kenntnis* besitzen, kann als die Zusammenfassung der konstanten Motivdispositionen (Komplexe) des Individuums bezeichnet werden, begründet in der ererbten Konstitution, entwickelt unter dem Einfluß der erworbenen Erfahrung und im Augenblick der Handlung beeinflußt durch den Druck der Umgebung. Die Persönlichkeit ist es also, die in allen den wichtigeren Handlungen zum Ausdruck kommt, wodurch das Individuum seinen Platz in der menschlichen Gesellschaft behauptet. Sie ist es, die der Handlung Beständigkeit und Konsequenz gewährt, die es macht, daß die Umgebung überhaupt ungefähr berechnen kann, welche Handlungsweise von dem einen oder anderen Individuum in der einen oder anderen Situation zu erwarten ist.

Unter *psychopathischen oder -pathologischen Persönlichkeiten* versteht man zweckmäßigerweise solche, bei denen eine Abnormität in der einen oder anderen Hinsicht in den konstanten Motivdispositionen *ohne eine andere wesentlichere Abnormität der Psyche* vorliegt. Durch diese Begrenzung können von den psychopathischen Persönlichkeiten im eigentlichen Sinne die *hysterische Persönlichkeit* (Charakteristikum: fixierte und verdrängte Affekte oft mit physischer Fixation von Komplexäußerungen), die *konstitutionell neurasthenische Persönlichkeit* (konstitutionelle „reizliche Schwäche" und hypochondrische Verstimmung), die *querulierende Persönlichkeit* (wirkliche Wahnvorstellungen der Rechtskränkung) und die *epileptische Persönlichkeit* (Epilepsie) abgesondert werden, die etwas mehr (der Hauptsache nach das, was in den Klammern angegeben ist) als psychopathische Persönlichkeiten sind. Dies hindert natürlich nicht, daß bei den psychopathischen Persönlichkeiten hysterische, neurasthenische und querulierende Züge auftreten können, die jedoch nie das Wesentliche sind, und daß gewisse Typen der psychopathischen Persönlichkeiten große Ähnlichkeiten mit der epileptischen Persönlichkeit (deren conditio sine qua non meines Erachtens doch immer der Zusammenhang mit dem epileptischen Anfall sein muß) darbieten können. Diese wünschenswerte Begrenzung scheint mir beispielsweise nicht von *Birnbaum*[1]) beobachtet worden zu sein, der eine Zusammenfassung zu liefern versucht, die eben infolge des Mangels an wirklicher Abgrenzung und außerdem infolge der Unvollkommenheit des Materials unsicher und willkürlich wird. Es dürfte übrigens meines Erachtens zweifelhaft

1) C. *Birnbaum*, Über psychopathische Persönlichkeiten. Wiesbaden 1909.



sein, ob eine Synthese dieser Fälle überhaupt schon möglich ist. Der Name ist, wie so mancher andere in der Psychiatrie, nichts anderes als ein Etikett für eine Gruppe pathologischer Zustände, denen zwar einige Züge gemeinsam sind, die aber eine recht reiche Mannigfaltigkeit der Typen aufweisen und vielleicht verschiedene Ätiologie haben. Unsere wichtigste Aufgabe ist es vorläufig — wie lange, muß die Zukunft zeigen — auf Grund gut studierter Einzelfälle — ich betone, daß diese noch nicht sehr zahlreich sind — zu versuchen, einige Typen festzustellen, die unter den Begriff psychopathische Persönlichkeit und nicht anderswo eingereiht werden müssen. Durch ein solches Studium wird unsere Kenntnis allmählich von selber reifen, das Dahingehörige wird zusammengefaßt und das Fremde abgesondert werden.

Der Analyse der uns hier beschäftigenden psychopathischen Persönlichkeit, um nun der Untersuchung etwas vorzugreifen, dürfte zweckmäßigerweise, um das Gedächtnis zu unterstützen, eine Zusammenfassung der Haupttatsachen der Biographie vorauszuschicken sein (einige Einzelheiten werden in der Analyse berührt werden, doch scheint mir die Lektüre der im übrigen recht fesselnden vollständigen Lebensgeschichte empfehlenswert zu sein).

Johan Filip N., geb. 1875, entstammte väterlicherseits einer Bergmannsfamilie. Der Großvater väterlicherseits war despotisch, streng und heftig, mußte als junger Mensch Kirchenbuße wegen Diebstahls leisten und stand im Verdacht, einen Raub begangen zu haben. Der Vater wird als „rauh, hart und unnachgiebig“ angegeben, was jedoch kaum mit dem Eindruck des Verfassers übereinstimmt. Alle Verwandten im übrigen väterlicherseits sind, soweit bekannt, gesunde, normale und ehrliche Menschen. Der Großvater mütterlicherseits war Soldat, Trinker, kam durch Ertrinken um, ein Oheim mütterlicherseits war Epileptiker, die Mutter ängstlich und furchtsam, eigensinnig und selbstgefällig. Ein älterer Bruder von N. taubstumm nach Scharlach in der Jugend, ein jüngerer Bruder geistig und körperlich gesund.

N. zeigte sich schon in seiner frühesten Kindheit eigensinnig und unbeugsam, trotzig und unmöglich zu erziehen. In der Volksschule, deren sechs Klassen er vollständig durchmachte, war er ein mittelmäßiger, aber doch in allen Lehrfächern meistens genügender Schüler. Das Betragen ließ manches zu wünschen übrig, so daß sein Zeugnis in dieser Hinsicht nur im ersten Halbjahr das normale, zweimal das schlechtestmögliche war. Im Alter von sieben Jahren begann er Diebstähle zu verüben, und durch keine Mittel konnte ihm dies abgewöhnt werden. Elf Jahre alt, unternahm er seine erste Vagabondage in Gesellschaft eines Kameraden, und im Alter von zwölf Jahren seine zweite. Auf



beiden wurden Diebstähle allerhand Art begangen. Nach beendetem Schulbesuch begab er sich (1888) von Hause fort und arbeitete eine Zeitlang bei einem Sägewerk in Dalarna, bis er (1889) in einer Zellulosefabrik in Jämtland Anstellung nahm. Hier fälschte er ein Arbeitszeugnis und wurde weggejagt, fuhr als blinder Passagier auf der Eisenbahn nach dem damaligen Wohnort der Eltern, Gävle, wo er eine Zeitlang blieb und hauptsächlich betrunkene Bauern, die sich im Freien schlafen gelegt hatten, bestahl. Im Jahre 1890 ließ er sich auf einem Schiff anheuern und blieb acht Monate an Bord. Nachdem er in Stockholm das Schiff verlassen, unternahm er bettelnd (er spielte den Taubstummen) und stehlend eine Wanderung nordwärts, bis er im August 1891 wegen Diebstahls einer Stute verhaftet wurde. Hierfür wurde er zu einer viermonatigen Zuchthausstrafe verurteilt, die er im Provinzialgefängnis in Gävle abbüßte. Im Januar 1892 entlassen, begab er sich fast sofort auf eine lange Wanderung durch Mittelschweden und längs der Küste Südschwedens von Westen nach Osten, eine Wanderung, während der er nahezu unzählige Diebstähle beging. Im November 1892 wurde er in Norrköping wegen Pferdediebstahls u. a. verhaftet. Die Untersuchung, die vor acht verschiedenen Gerichten stattfand, war erst im Mai 1893 beendigt. N. wurde zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt, die er im Zentralgefängnis in Malmö absaß, von wo er Ende August 1895 (Verkürzung der Strafzeit mit Rücksicht auf Zellenhaft) entlassen wurde. Gleich nach der Heimkehr verübte er seinem eigenen (später zurückgenommenen) Geständnis nach ein äußerst rohes und empörendes Verbrechen an einem Pferde (das Verbrechen konstatiert). Bald begab er sich wieder auf die Wanderung, und Mitte Oktober 1895 wurde er in Dalarna wegen Pferdediebstahls verhaftet, entwich, wurde aber drei Wochen danach wiederum in Jämtland verhaftet. Er wurde nun zu dreijähriger Zuchthausstrafe verurteilt und im Januar 1896 in das Zentralgefängnis auf Långholmen bei Stockholm aufgenommen. Im Februar desselben Jahres legte er, seiner wahrscheinlich glaubwürdigen Angabe nach um sich das Leben zu nehmen, Feuer in seiner Zelle an, was seine Strafzeit um zwei weitere Jahre Zuchthaus verlängerte. N. verließ das Gefängnis am 20. April 1900, und bereits am 16. Mai desselben Jahres beging er auf dem Dampfer Prinz Carl die Tat, bei der f ü n f Personen ermordet und a c h t mehr oder weniger schwer verletzt wurden. Am Tage nach dem Verbrechen wurde er ergriffen und in das Provinzialgefängnis zu Västerås übergeführt, wo er im Juli einen Mordversuch gegen zwei Wärter beging. Hiernach wurde er an Händen und Füßen gefesselt in Gewahrsam gehalten, bis er am 10. Dezember 1900 hingerichtet wurde.



Bei der Analyse von N.'s Seelenleben, die wir im Folgenden geben wollen, und die so vollständig, wie das vorhandene Material es erlaubt, gemacht werden soll, scheint kein Grund vorzuliegen, von der gewöhnlichen Ordnung abzuweichen, wenn sie auch nicht von allen Gesichtspunkten aus die richtige ist. Wir beginnen also mit der Intelligenz.

Wie oben erwähnt, hielt N.'s Vater diesen seinen Sohn für „einzigartig begabt", was indessen, trotzdem der ältere N. eine für seine Stellung ungewöhnlich gute Intelligenz zu besitzen schien, kaum sonderlich viel bedeuten dürfte. Größeres Gewicht dürfte dem Umstande beizulegen sein, daß so gut wie sämtliche Gefängnisbeamten, die mit N. in Berührung gekommen sind, und die sich dafür interessiert haben, in sein Seelenleben einzudringen, erklärt haben, daß seine Intelligenz mindestens mittelmäßig war, einer sagt „eher über als unter dem Durchschnittsmaß", ein anderer, daß sie „entschieden über dem Durchschnitt stand". Der Gefängnisgeistliche, der ihn am längsten beobachtet hat, und der auf N.'s eigenen Wunsch ihn auf den Tod vorbereitete, äußerte gleich nach der Hinrichtung, daß N. „ein, was den Kopf anbelangt, wohlbegabter Mann" gewesen sei. Der meines Erachtens schärfste Beobachter unter diesen Gefängnisbeamten betont indessen, daß bei dem damals 20-jährigen N. „inmitten der Verschlagenheit ein Zug von Unreife und Sorglosigkeit lag".

In der Schule war N. ein mittelmäßiger Schüler. Im allgemeinen hat er in den Zeugnissen knappes 1, 4 von 8 mal (wir halten uns an die Volksschule) hat er 2 in „biblische Geschichte", 1 von 4 mal 2 in Geschichte, dagegen hat er 2 von 6 mal in Naturkunde ½ (also „nicht genügend"), und mit Geographie ist das Gleiche der Fall. Die schlechtesten Zeugnisse kamen im ersten und in den beiden letzten Schulhalbjahren vor. Berücksichtigt man teils die Angabe des Vaters, daß N. niemals zu Hause an seinen Schulaufgaben arbeitete, während die schwedische Unterrichtsarbeit ja auch in der Volksschule sich auf häusliche Arbeit gründet, teils den Umstand, daß die Zeugnisse sicherlich infolge des schlechten Betragens des Knaben die wenigst wohlwollenden waren, so kann aus diesen Zeugnissen entschieden nicht auf intellektuelle Minderwertigkeit geschlossen werden, wenn es sich auch um kein „Licht" gehandelt haben kann. Aus dem Gefängnis in Malmö liegt außerdem die Angabe vor, daß es ihm, wenn er wollte, nicht schwer fiel zu lernen. Allem nach zu urteilen, war also, was man seine „Schulintelligenz" nennen kann, gut mittelmäßig.

Aus den Angaben von Schule und Gefängnis her geht hervor, daß in den elementaren intellektuellen Funktionen wie auch in ihren



physischen Bedingungen keine Abweichungen von dem Normalen vorhanden gewesen sind. Aufnahme und Einprägung von Sinneseindrücken, ihr Festhalten und ihre Reproduktion sind völlig normal gewesen. Er hatte „ein sehr gutes Gedächtnis", sagt ein Gefängnisgeistlicher, „war sehr gut zu Hause in der Bibel und im Gesangbuch und erinnerte sich ohne Schwierigkeit an Predigten, die er vor langer Zeit gehört hatte". Das Beobachtungsvermögen scheint recht gut gewesen zu sein, das beweist die verhältnismäßig rasche und vollständige Orientierung auf dem Dampfer, auf dem er die letzte Tat beging, und wenn er sich für einen Gegenstand interessierte, war sein Vermögen, die Aufmerksamkeit darauf zu fixieren, nicht schlecht. In einer langen Erzählung in Briefform an die Eltern, die in vollständig fließender Handschrift ohne Überschreiben und Berichtigungen geschrieben ist, wird der Faden ziemlich gut festgehalten, und die verschiedenen Phasen der Erzählung entwickeln sich ziemlich organisch auseinander. Auch wird von keinem der Gefängnisbeamten eine Flüchtigkeit der Aufmerksamkeit erwähnt, womit der Mangel an Ausdauer bei der Arbeit ja nichts zu schaffen hat.

Betreffs des freien Verbindens von Vorstellungen scheint aus seinen „Schriften" hervorzugehen, daß die äußeren Vorstellungsverbindungen nicht die inneren überwogen haben. Die Neigung, Gleichnisse anzuwenden, bei denen die Bedeutung das Verbindende ist, tritt ja recht stark hervor. Sicherlich handelt es sich hier indessen um Einflüsse von der Bibel her, dem sittenlehrenden Buch, das er wohl am meisten studiert hat, ist es doch auch ein ständiger Kamerad in der Zelleneinsamkeit. Dagegen ist zu betonen, daß der eigene Persönlichkeitskomplex eine große Macht über sein Vorstellungsleben ausübte, und als ein Reflex davon ist der besonders während der letzten Jahre hervortretende Komplex zu betrachten, der den Haß gegen das Gemeinwesen zum Zentrum hat. Auch haben alle, die mit ihm in Berührung gekommen sind, angegeben, daß seine Gedanken sich viel mit Abenteuern beschäftigten, besonders Abenteuern zur See — man beachte, daß er acht Monate lang zur See gewesen war — und seine Wünsche beim Leihen von Büchern beziehen sich auf Reiseschilderungen (man vergleiche seine Wanderlust), auf französische Geschichte (unzweifelhaft ist es die Revolutionsgeschichte, die ihn lockt) und auf historische Abenteuerschilderungen. Als eine Eigentümlichkeit kann erwähnt werden, daß drei von den vier Mal, wo N. verhaftet wurde, es wegen oder im Zusammenhang mit Pferdediebstahl geschah, einmal schnitt er einigen weidenden Pferden das Schwanzhaar ab, und ein andermal mißhandelte er auf das roheste ein Pferd. Wenn auch

N. eine sehr bewegliche freie Vorstellungstätigkeit gehabt hat — seine lebhafte Phantasie wird von den meisten Beobachtern betont — scheint er doch in ziemlich hohem Grade von einigen wenigen um den eigenen Persönlichkeitskomplex herum gruppierten Vorstellungskomplexen beherrscht gewesen zu sein, die recht beträchtlich das Gebiet seiner Phantasietätigkeit eingeengt haben. Und ich weise darauf hin, daß der Inhalt einiger von diesen mehr peripheren Komplexen möglicherweise von Anfang an durch reine Zufälligkeiten bestimmt worden sein kann, wenn sie auch natürlich im letzten Grunde ihre Wurzel in konstitutionellen Eigentümlichkeiten haben. — Was die Bedeutung des zufälligen Erlebnisses für den Inhalt eines für die Lebensführung ziemlich bedeutsamen Vorstellungskomplexes betrifft, so findet sich zur Zeit in der Irrenanstalt zu Upsala ein dafür recht charakteristisches Beispiel. Es handelt sich um einen Studenten, der eine Zeitlang als Publizist tätig gewesen ist, und dem wohl eine gewisse, wenn auch mehr äußerliche sprachliche Begabung nicht aberkannt werden kann, eine ausgesprochene Vagabondennatur, im übrigen N.'s direktes Gegenteil, ein typischer „haltungsloser". Er hat verschiedene Vagabondagen unternommen und ist einmal sogar bis nach Frankreich gekommen, das, seitdem er in den Knabenjahren Jules Vernes: „Dreihundert Meilen auf dem Amazonenstrom" gelesen, das Ziel seiner Wanderträume gewesen ist. — Betreffs der Bedeutung des Sexualkomplexes in N.'s Phantasieleben wissen wir nur, daß er in Bücher unanständige Sachen hineinzukritzeln pflegte. Es ist jedoch, wie aus dem später Anzuführenden hervorgeht, wahrscheinlich, daß er eine verhältnismäßig unbedeutende Rolle gespielt hat. — Es ist hier zu betonen, daß N. während der Gefängniszeit auf Långholmen an einer ausgesprochenen hypochondrischen Zwangsidee litt: der Idee, lungenschwindsüchtig zu sein, die die Eigenschaft der typischen Zwangsidee besaß, bei Untersuchung und der Versicherung, daß die Lungen gesund seien, zu weichen, um bald wieder aufzutreten.

Was Begriffsbildung, Urteils- und Schlußvermögen anbelangt, so dürfte zunächst auf N.'s Neigung hinzuweisen sein, sich auf dem Gebiete der Abstraktion zu bewegen. Es wird betont, daß er gern „meditierte", und aus Schriftproben geht hervor, daß er eine ausgesprochene Neigung besaß, Gleichnisse und Bilder anzuwenden. Die Abstraktion kann bisweilen für seine Verhältnisse recht subtil sein, wie wenn er in dem Brief an die Mutter (S. 208) schreibt: „Du sagst, Mutter, daß du mir nichst Schlimmes getan hast, wenn du aber mir nichts Gutes getan hast, so hast du deine Pflicht gegen mich nicht getan. Denn du kannst nicht zu mir wie zu einer unparteiischen



Person sagen, daß du mir nichts Schlimmes getan hast. Aber, Mutter, höre auf das, was ich dir sage, und wozu ich den lebendigen Gott als Zeugen anrufe, und Gott soll mich in Ewigkeit strafen, wenn ich lüge: es gibt niemand auf der ganzen Erde, der mir Schlimmeres getan hat als du, deshalb weil du mir nichts Gutes getan hast." Oder wie im Folgenden: „Wenn der Mann erweckt wird, der das tausendjährige Reich aufrichten wird, da wird er sein Volk nicht mit Gesetzen und dem Schwert regieren, sondern mit Liebe und mit großer Weisheit und mit Ernst, es wird aber nicht der Ernst sein, der aus dem Bewußtsein der Sünde und ihrer Folgen geboren wird, sondern ein Ernst, der aus Vollkommenheit und Gerechtigkeit entspringt, und der ein wonnevolles Liebesfeuer im Menschenherzen ist, und der ihn in seinem Innersten stärkt."

Was das Urteils- und Schlußvermögen in seiner Gesamtheit betrifft, so scheint dieses sehr ungleichmäßig gewesen zu sein. Wenn man liest, wie er bei der Begehung der Verbrechen, deretwegen er verurteilt worden, zuwege gegangen ist, so erhält man die Auffassung, daß er sich auf eine sehr urteilslose und sehr wenig durchdachte Weise benommen hat. Trotzdem seine Verbrechen, außer dem letzten, sich auf Diebstähle von nicht allzu großen Werten beschränkten, ist es ihm nicht gelungen, sich längere Zeit „in der Freiheit" zu halten. Nachdem er die erste Strafe abgesessen, wo er relativ wenig bekannt war, war er ungefähr 11 Monate draußen, das zweite Mal nicht mehr als 2½ Monate, wovon ungefähr einer zu Hause zugebracht wurde, nach der letzten Tat wurde er am Tage nach demjenigen, an welchem sie begangen wurde, ergriffen. Andererseits ist zu betonen, daß einige von seinen Fluchtplänen nicht schlecht waren, und der Plan seines letzten Verbrechens war zweifellos nicht übel ausgedacht. Der Fluchtversuch auf der Eisenbahn zwischen Ånge und Östersund (S. 209) beispielsweise wäre sicherlich gelungen, wenn er sich besser über die Verhältnisse draußen orientiert hätte, und es ist nicht undenkbar, daß die letzte Tat ihm gelungen wäre, wenn er ein weniger enges und weniger befahrenes Fahrwasser gewählt hätte. Aber der Plan und die Wahl des Zeitpunktes für die Ausführung sind hier nicht vergleichbare psychische Produkte, worüber mehr unten bei der Behandlung des Willenlebens. Andererseits war das Auftreten nach der Tat geradezu einfältig. (S. 223).

Was die Schriftproben anbelangt, die mir zugänglich gewesen sind, so geht ja aus ihnen hervor, daß in Anbetracht von N.'s Bildungsgrad sein Vermögen konsequenten und folgerichtigen Denkens nicht



unbedeutend ist. Einer der Aufsätze ist, wenn man alle Umstände berücksichtigt, keine üble Verteidigung eines christlichen Anarchismus, ohne daß ich dabei natürlich die übrigen recht beschränkten Möglichkeiten zu litterarischen Anleihen vergesse, die die Gefängnisbibliothek ihm bot. Eine Allegorie von den Äckern in einem Aufsatz ist nicht übel ausgedacht und nicht übel durchgeführt, so auch eine Fabel von dem „Jungen Adler und den Eulen".

Auf der anderen Seite bieten auch die Schriften Proben einer gewissen Urteilslosigkeit, wenn auch nicht vergessen werden darf, daß hier ein noch nicht zwanzigjähriger Mann sich auf Betrachtungen über Probleme einläßt, die zu bemeistern eine geschultere Intelligenz erfordert, welcher Urteilslosigkeit daher keine größere Bedeutung beigemessen werden kann. Ich sehe hierbei vollständig von der Urteilslosigkeit ab, die N. ständig an den Tag legt, wo es gilt, seine eigene Person und mit derselben in engem Zusammenhang stehende Verhältnisse zu beurteilen, welche Urteilslosigkeit ihre besondere Erklärung hat. Überhaupt kann man behaupten, daß, von dem ebenerwähnten Umstande abgesehen, die Urteilslosigkeit bedeutend weniger in seinen „theoretischen" Betrachtungen als in seinem praktischen Handeln hervortritt, wo sie ungewöhnlich stark in die Augen fällt, und dies hängt sicherlich mit einer Eigentümlichkeit in dem Motivierungsprozeß (dem Handeln) zusammen, auf die ich später zurückkommen werde.

Von N.'s Phantasietätigkeit und ihrer Beschränktheit ist oben schon gesprochen worden. Die Behauptung des Vorhandenseins einer solchen Beschränktheit widerspricht natürlich durchaus nicht der Hervorhebung seiner lebhaften Phantasietätigkeit seitens nahezu sämtlicher Beobachter. Es ist indessen darauf hinzuweisen, daß diese Beobachter, die Gefängnisbeamte sind, bei ihrem Urteil nicht die phantasiesteigernde Wirkung berücksichtigt haben, die die vollständige Zelleneinsamkeit, welche als die schönste Eigentümlichkeit unserer Gefängnispflege betrachtet wird, ausübt. N. hatte ungefähr sechs Jahre seines fünfundzwanzigjährigen Lebens in dieser Einsamkeit zugebracht. — In einer Hinsicht steht meines Erachtens N. entschieden über dem Durchschnittsniveau, auf das seine Erziehung und seine Verhältnisse im übrigen ihn hätten stellen müssen, nämlich in dem Vermögen, der Phantasie anschauliche Gestalt zu geben und sie in der Form der Sprache zu fixieren. Ein jeder, der Gelegenheit hat die nachgelassenen Briefe und Aufsätze durchzulesen — besonders ein Phantasiestück der grauenhaften Hölle — würde, wenn er alles berücksichtige, mir sicherlich in dieser meiner Behauptung Recht geben.



Rechnet man zum Intellekt alle die psychischen Prozesse, die zusammenwirken, um die Außenwelt zu bilden, darin einbegriffen unseren eigenen Körper als einen Teil dieser Außenwelt bildend, und die zur Voraussetzung eine Tätigkeit der Sinnesorgane haben, nicht nur der mehr oberflächlich liegenden, sondern auch der im Inneren des Körpers gelegenen, die besonders bei der Bildung der Raumauffassung wirksam sind, zum Gefühlsleben dagegen alle die gewöhnlich unbestimmt lokalisierten, von der Außenweltauffassung gesonderten Eindrücke, die von unseren Körperorganen herrühren und stets mit Lust- oder Unlustbetonung (jeder Gefühlsverlauf ist von einem solchen Standpunkt aus eine längere oder kürzere Serie mit Lust oder Unlust gemischter Organsensationen) — wenn man einen solchen Standpunkt einnimmt (meines Erachtens den für einen Empiriker einzig möglichen), so kann man ruhig behaupten, daß diese beiden Gebiete psychischen Lebens relativ unabhängig von einander sind. Die Tätigkeit des Intellekts ist ein Objektivierungsprozeß oder eine Arbeit mit den Objekten, die des Gefühls ein Subjektivierungsprozeß, dessen Hauptaufgabe es ist, für Rechnung der Ichvorstellung die erworbenen Objekte oder die mit ihnen ausgeführte Arbeit zu werten. Gewöhnlich herrscht ja der intimste Zusammenhang zwischen diesen beiden Prozessen, nicht selten aber sowohl in dem normalen als noch mehr in dem krankhaften Seelenleben sehen wir sie in relativer Unabhängigkeit von einander, d. h. von der Abhängigkeit von einer mehr oder weniger klar ausgeformten Körpervorstellung kann der Gefühlsprozeß sich niemals frei machen. Man könnte unter Anwendung eines einfachen geometrischen Bildes sagen, daß die Körpervorstellung der Punkt ist, wo zwei Winkel zweier gegen einander gestellter Dreiecke, deren eines den Intellekt, das andere das Gefühlsleben repräsentieren, zusammenstoßen. In diesem Punkte findet Verschmelzung, im übrigen Parallelismus statt. Das Handeln schließlich, das das vollständigste Geschehen darstellt, und bei dem der in den Entschluß ausmündende Motivierungsprozeß mehr als der Reflex ist, besteht ja in seinem wichtigsten Teil aus einer speziellen Serie intellektueller und emotioneller Phänomene mit ihrem eigentümlichen Mechanismus, und sein Charakteristikum ist die Bewegung oder die Vorbereitung der Bewegung zu physischer oder psychischer Beeinflussung der Außenwelt.

Stellt man sich auf den Standpunkt dieser meiner Auffassung, die ich hier habe andeuten wollen, die aber in einer anderen Arbeit näher ausgeführt werden soll, so kann man als Endurteil über N.'s Intelligenz sagen, daß sie als normal betrachtet werden kann, denn die Eigentümlichkeiten in den Verstandesäußerungen, die als Ab-



weichungen von der Norm angesehen werden können, rühren, wie wir sehen werden, von Eigentümlichkeiten im Gefühlsleben und im Motivierungsprozeß her. Die intellektuelle Begabung war mittelmäßig, bezüglich der Gestaltung und sprachlichen Darstellung der Phantasieprodukte erhob er sich zweifellos über das Durchschnittsmaß.

Studieren wir nun N.'s Gefühlsleben, so will ich zunächst darauf hinweisen, daß eine Anschauung wie die oben ausgesprochene sich sehr wohl mit einer Dreiteilung der Gefühle, wie sie unter anderen Dürr[1]) vorschlägt, in sinnliche Gefühle, ästhetische Gefühle und Denkgefühle vereinigen läßt. Unter sinnlichen Gefühlen verstehen wir die, welche direkt mit der einfachen Aufnahme von Sinneseindrücken verbunden sind, unter ästhetischen die, welche mit gewissen schwer zu charakterisierenden formellen Zügen der Eindrücke verbunden sind, und unter Denkgefühlen die, welche den Urteils- und Schlußprozeß begleiten. Man kann behaupten, daß alle diese drei Arten von Gefühlen bei N. vorhanden waren.

Was die sinnlichen Gefühle betrifft, so braucht die Behauptung nicht weiter diskutiert zu werden. Es dürfte sich wohl kaum ein menschliches Wesen von so niedriger Entwicklung denken lassen, daß diese Gefühle nicht vorhanden wären, und kaum wohl ein Krankheitsprozeß, der sie vollständig vernichten könnte. Zu beachten ist bei N. seine ungewöhnliche Furcht vor körperlichen Schmerzen (siehe die Beschreibung seiner Furcht vor der verhaßten Prügelstrafe auf S. 215). Ob diese Angst ihren Grund in einer Überempfindlichkeit auf dem Gebiete der schmerzbetonten Empfindungen hatte, läßt sich ja indessen nicht gut sagen, bei einer solchen offiziellen Bestrafung sind es eine ganze Reihe Gefühle, die zum Leben erweckt werden. Ich möchte indessen betonen, daß ich die Beobachtung gemacht zu haben glaube, daß Personen mit Neigung zur Impulsivität — und bei N. war, wie wir sehen werden, eine solche vorhanden — oft eine gewisse Überempfindlichkeit auf dem Gebiete des Schmerzsinnes aufweisen, die dann auch nicht selten mit Überempfindlichkeit gegen Sinneseindrücke im allgemeinen verbunden ist. — Wie bereits angedeutet, dürften die primären sexuellen Gefühle bei N. nicht sehr stark entwickelt gewesen sein. Der Vater betont, daß der Sohn kein Interesse für Frauen zeigte. In dem selbstbiographischen Entwurf, in den ich einen Blick zu werfen Gelegenheit hatte, spricht er von einem Besuch bei einer öffentlichen Dirne, aber ganz im Vorbeigehen und sehr farb-

1) Vgl. E. Dürr, „Grundzüge der Ethik", Die Psychologie in Einzeldarstellungen, Bd. I, ein Buch, das der Auffassung, die Verf. hier vertritt, am nächsten kommt.



los. — Ich glaube mit Sicherheit zu wissen, daß N. während seines Aufenthalts im Gefängnis masturbiert hat, glaube aber ebenso sicher zu wissen, daß er sich nicht so maßlos dieser Lieblingssünde der Zellensträflinge hingegeben hat, daß sein Körper dadurch Schaden genommen hätte. Jedenfalls scheint sein Sexualkomplex hauptsächlich autistisch gewesen zu sein. Daß er durchaus kein Trinker war, steht fest. Dies betonte besonders der Vater, und der Schulvorsteher in Malmö sagt: weder Alkohol noch Onanie hatten seinem Gesicht ihren Stempel aufgedrückt.

Von den ästhetischen Gefühlen ist nicht viel zu sagen. N. hatte die Auffassung, daß das Vagabondenleben „eine Zauberkraft wie nichts anderes" besaß (Ausdruck des Mitteilers), aber wenn es auch nicht ausgeschlossen ist, daß die wechselnden Naturbilder Lustgefühle in seinem Inneren erweckt haben, so ist es doch wohl kaum dies, was den Zauber für ihn ausgemacht hat, sondern er ist vielmehr auf einem anderen Gebiete zu suchen. Daß er indessen nicht gänzlich des Sinnes für die Schönheit der Natur entbehrte, ist sicher. Von dem Acker des treuen Dieners sagt er, daß er war „wie eine junge Lilie", „schön wie eine geschmückte Braut". Daß literarische Schöpfungen ihn stark interessiert haben, wissen wir, und daß sein Geschmack dabei nicht gerade der beste war, darf keinen wundern. Es kann mit Sicherheit vorausgesetzt werden, daß seine eigene Phantasietätigkeit ihm einen Genuß bereitet hat, sie hat ihn ja sogar zu meines Erachtens nicht üblen Versuchen zu sprachlicher Darstellung verlockt.

Wenn ich hier den Ausdruck Denkgefühle anwende, so will ich sofort darauf hinweisen, daß diese natürlich ebensowohl wie die sinnlichen und ästhetischen eine psychophysische Grundlage haben, die ebenso ursprünglich und tiefliegend ist wie bei diesen. Diese Gefühle können, ehe sie ihre Entwicklung zu Denkgefühlen erreicht haben, vorgebildet in der psychophysischen Konstitution liegen, und sie äußern sich auf dieser Entwicklungsstufe als rein sinnliche, also an den unanalysierten Sinneseindruck gebundene Gefühle, das Eigentümliche für sie aber ist, daß sie vollentwickelt im allgemeinen sich an Urteile und Schlüsse — Gedanken also — knüpfen, und für diese Entwicklung zu voller Reife, wenn ich so sagen darf, spielen die Vorstellungen eine große Rolle.

Hier will ich die Aufmerksamkeit auf eine Gruppe Gefühle lenken, die man bisher im allgemeinen übergangen hat, die aber die größte Bedeutung als Grundlage für die Gefühle besitzen, die das Zusammenleben der Menschen regeln. Sie stehen also direkt im Dienste der

Selbsterhaltung, liegen aber eine Stufe höher als die im Dienste der reinen Körpererhaltung stehenden Gefühle: Daseinsgefühl, Hunger-, Durst-, Müdigkeits-, allgemeines Kälte- und Wärmegefühl, Wohlseins- und Krankheitsgefühl. Sie nehmen vollentwickelt eine ausgesprochenere Form von Denkgefühlen an als die Sexualgefühle, mit denen sie indessen eine gewisse Verwandtschaft zu besitzen scheinen. Ihre psychophysischen Grundlagen sind während der Phylogenese entstandene Ausdrücke für die Wechselwirkung, in welche ein mit anderen zusammenlebendes Individuum zu seiner Umgebung treten muß (sie beziehen sich übrigens nicht nur auf das Zusammensein mit der lebenden, sondern auch in gewissem Grade mit der leblosen Natur).

Sie bestehen aus zwei Paaren, jedes ein positives und ein negatives enthaltend, und das eine Paar sich auf die eigene Aktualität des fühlenden Individuums, das andere sich auf die der Umgebung beziehend. Wir können also folgendes Schema aufstellen:

Zusammenlebensgefühle

Individuum		Umgebung	
Positives	Selbstwertgefühl.	Positives	Abhängigkeitsgefühl.
Negatives		Negatives	

In dem Kampf ums Dasein, wie er sich für ein Individuum, das mit anderen speziell in der Form des organisierten Gemeinwesens zusammenlebt, äußert, muß es sich bezüglich der im Kampfe wirksamen Eigenschaft überlegen oder unterlegen wissen, und für eine jede dieser Möglichkeiten muß sich wenigstens ein Gefühlsrepräsentant finden, der sich im Laufe der Zeiten entwickelt hat, denn ohne die Wichtigkeit der intellektuellen Prozesse beim Handeln leugnen zu wollen, kann doch behauptet werden, daß die Gefühle das eigentlich Treibende sind, ohne die kein Handeln zustande kommen würde. Das Individuum kann ja auch in dem fraglichen Kampfe sich der ganzen oder einem Teil der Umgebung gleichgestellt wissen, für diesen psychischen Zustand aber hat sich kein Gefühlsrepräsentant zu entwickeln brauchen. Im Verhältnis zu den im Kampfe wirksamen Kräften der Umgebung muß er sich entweder gefördert oder beeinträchtigt wissen, und daher sich positiv abhängig von der anderen Partei (zusammengehörig mit ihr) oder auch negativ abhängig von ihr (gehaßt von ihr, in Streit mit ihr) fühlen.

Es ist klar, daß bei dem erwachsenen Individuum diese Gefühle Urteilsbetonungen ausmachen, also Denkgefühle sind, ebenso sicher



aber ist, daß sie bereits bei der Geburt bis zu einem gewissen Grade in der Richtung konstituiert sind, die sie später während der Entwicklung nehmen werden. Die Abhängigkeitsgefühle existieren bereits bei dem neugeborenen menschlichen Individuum, das sich mit Wohlbehagen an den Pfleger anschließt und mit Unlust sich von dem Fremden abwendet. Das Unterlegenheitsgefühl ist gleichfalls frühen Datums, und das Überlegenheitsgefühl läßt auch nicht lange auf sich warten. Und sie sind vorhanden — ganz sicher — bevor noch ein bestimmtes Urteil über das Verhältnis der eigenen Persönlichkeit zur Umgebung sich ausgebildet haben kann; hierüber kann für keinen, der die psychische Entwicklung bei Kindern beobachtet hat, ein Zweifel obwalten. Es handelt sich demnach fraglos um Gefühlszustände mit einer tief konstitutionellen Grundlage. Meynert[1]) hat bereits vor langer Zeit bei seiner Erörterung des primären Ichs hierauf hingewiesen. Sie sind auch in das menschliche Leben tief eingreifende psychische Fakta. Man kann als allgemeine Regel hinstellen, daß der normale Mensch danach strebt, die Summe der positiven Gefühle so groß wie möglich und die Summe der negativen so klein wie möglich zu machen, und es bilden sich auf der Grundlage der genannten positiven Grundgefühle eine ganze Reihe Gefühlsvarianten aus; diejenigen, die im Dienste des Überlegenheitsstrebens (der Selbstbewahrung) stehen, nennen wir gewöhnlich egoistische, diejenigen die im Dienste der positiven Abhängigkeit (der Zusammengehörigkeit) stehen, nennen wir altruistische.

Ein harmonisches Verhältnis zwischen diesen Gefühlen ist ein äußerst wichtiger Faktor für das soziale Leben eines Individuums, ja, es bildet ganz einfach die unumgängliche Voraussetzung für dasselbe. Um sozial tätig oder überhaupt sozial möglich zu sein, muß man ein sozusagen nach der Mittellage justiertes Wertungsvermögen für sein Verhältnis zur Umgebung in diesen Beziehungen besitzen. Kommt eine Störung in dem Gleichgewicht dieser Gefühle vor, eine Hypertrophie oder Atrophie des einen oder anderen derselben — beruhend entweder auf einer angeborenen Störung der psychophysischen Grundlage dieser Gefühle oder auf einer während der psychischen Ontogenese entstandenen Steigerung oder Verkümmerung der Entwicklung — so entsteht je nach dem Grade der Störung eine größere oder geringere Assoziabilität, denn eine Störung des Urteilsvermögens ist regelmäßig die Folge, eine Störung, die nicht allgemein zu sein braucht — das wird sie nur, wenn eine

1) Th. Meynert, Klinische Vorlesungen, Wien 1890.



Störung bei Personen mit allgemeiner intellektueller Minderwertigkeit eintritt — vielmehr kann sie ganz oder vorzugsweise auf das Vorstellungsgebiet beschränkt sein, das infolge seiner Affinität zu dem einen oder anderen dieser Gefühle von der Störung betroffen wird.

Ich will bemerken, daß die vier verschiedenen Typen von primären Wahnvorstellungen sich in folgendes Schema einreihen lassen:

Zusammenlebensgefühle.

Die Grundtypen der primären Wahnvorstellungen.

Individuum.	Umgebung.
Positives Selbstwertgefühl.	Positives Abhängigkeitsgefühl.
Größenwahnideen.	Förderungswahnideen.
Negatives Selbstwertgefühl.	Negatives Abhängigkeitsgefühl.
Kleinheitswahnideen.	Verfolgungswahnideen.

Auf den Mechanismus bei der Entstehung der Wahnvorstellungen will ich hier nicht eingehen, sondern dies auf eine andere Gelegenheit verschieben. Es handelt sich ja im allgemeinen bei Krankheitszuständen mit wirklichen Wahnvorstellungen um eine Störung des Gleichgewichts bei bereits vollentwickelten Gefühlszuständen auf Grund eines krankhaften Prozesses in der psychophysischen Grundlage derselben. In einigen Fällen, besonders bei den reinen Paranoiafällen (Kraepelin), ist bereits von Anfang an ein gewisser Gleichgewichtsmangel zwischen diesen Gefühlszuständen vorhanden gewesen, der später durch den Krankheitsprozeß noch weiter verschärft worden ist[1]), in anderen Fällen liegt ein derartiger Gleichgewichtsmangel schon von Beginn an vor, ohne daß es jemals zur Entwicklung von Wahnvorstellungen im eigentlichen Sinne kommt. Eine solche Störung des Gleichgewichts der Zusammenlebensgefühle ist eine sehr gewöhnliche Erscheinung bei den psychopathischen Persönlichkeiten, und dies ist die Ursache dazu, daß sie oft antisozial werden.

Sehen wir nun zu, wie diese Gefühle bei N. beschaffen waren!

Das Erste, was mir beim Studium dieser Persönlichkeit auffiel, war die schwache Entwicklung, die das positive Abhängigkeitsgefühl, das sprachlich schöner das Zusammengehörigkeitsgefühl genannt werden kann — ein Name, den ich fortan auch anwenden werde —

1) Diese Auffassung ist weniger, als man glauben könnte, von der, welche E. Bleuler in seinem Buche: Affektivität, Suggestivität und Paranoia, Marhold, Halle, 1906 ausgesprochen hat, verschieden. Ich habe nichts dagegen, statt Gefühlen von „Komplexen" zu reden.

und die mit ihm zusammenhängenden altruistischen Gefühle überhaupt erfahren hatten.

Dieser Mangel zeigte sich schon frühzeitig. Die Eltern konnten keine Autorität über ihn erlangen — es gelingt ihnen dagegen gut betreffs der beiden anderen Söhne — ihren Strafen und Ermahnungen begegnet er mit einem unbeugsamen Trotz. Als er sieben Jahre alt war, bemerkte man, daß er zu Hause sich Wertsachen und Geld aneignete, und sie vermögen ihm dies nicht abzugewöhnen; im Alter von 11 Jahren begibt er sich auf seine erste Wanderung, die im Jahre darauf wiederholt wird, und gleich nachdem er den Schulbesuch beendigt, verläßt er das Elternhaus für immer. Gleichwie er sich durch keine stärkeren Bande an das Elternhaus geknüpft fühlt, fühlt er sich niemals in seinem Leben eigentlich gebunden an einen bestimmten Ort oder bestimmtes Gewerbe, wenn man auch sagen kann, daß vielleicht die Heimat Dalarna einige Anziehungskraft für ihn besaß, und wenn auch der Seemannsberuf, der ja in gewissem Einklang mit dem Unruhigen und Abenteuerlustigen seiner Psyche stand, recht tiefe Spuren in ihm hinterlassen hat, aber der Eindruck, den man von seinem Verhalten in diesen Hinsichten erhält, ist mehr der eines Bandes des psychischen Zwanges als eines solchen der Liebe. Und so wird er denn ein berufsmäßiger und heimatloser Vagabund, der, wenn er aus dem Gefängnis herauskommt, nur für kürzere Zeit im Elternhause zurückgehalten werden kann. Die erste Wanderung soll er in Gesellschaft eines gleichaltrigen Kameraden unternommen haben, sonst aber wanderte er stets allein, und stets beging er allein seine Verbrechen. Nicht einmal das Zusammengehörigkeitsgefühl der zufälligen Kameradschaft scheint bei ihm entstehen zu können. Daß er unter solchen Umständen sich nicht als Mitbürger im Gemeinwesen fühlen konnte, ist selbstverständlich. Er betrachtete es als einen Feind, dem er die Schuld an seinem eigenen Schicksal zuschiebt.

Das Mitleid, eines von den einfacheren der altruistischen Gefühle, setzt natürlich das Vorhandensein des Zusammengehörigkeitsgefühls voraus, und es scheint bei N. äußerst schwach entwickelt gewesen zu sein. Ja, es ist, wie erwähnt, sogar wahrscheinlich, daß Grausamkeit einen positiven Genuß für ihn in sich geschlossen hat. In seinen Schreiben finden wir Ausdrücke einer Grausamkeitsphantasie von minder gewöhnlicher Stärke. Ein Beispiel hierfür bietet vor allem der Teil eines Aufsatzes, der von der Höllenfahrt des Vaters handelt, wo er in Ungeheuerlichkeiten förmlich schwelgt und den Vater die Hauptrolle spielen läßt. Er schließt sie mit folgender charakteristischen Reservation ab: „Armer Vater, soll ich Dir sagen, daß Du einen Platz



unter ihnen erhalten wirst (es handelt sich um die verdammten Menschen, die, mit Ketten an ihre Ställe gefesselt, mit wilder Gier verschlingen, was ihre entsetzlichen Tröge enthalten)? Ich will es nicht tun. Das Schicksal wird ihn Dir geben, wenn es so ist, daß Du dahin mußt, aber ich wünsche ihn Dir nicht — wenigstens noch nicht." Eine Fabel von dem „Jungen Adler und den Eulen" die gleichfalls eine Rache- und Grausamkeitsphantasie ist, endet mit folgenden Worten: „Er wird sie an die Bäume nageln und ihnen die Leber und die Eingeweide herausreißen und ihre Körper den Würmern zum Fraße geben." Wir haben auch vollständig sinnlose Handlungen der Grausamkeit gegen Tiere zu verzeichnen. Gleich nach der Heimkehr aus dem Gefängnis in Malmö beging er eine grausame Mißhandlung an einem Pferde, die er in einer Geständnisschrift folgendermaßen schildert: „Da band ich es" — er hatte das Pferd aus dem Stall auf eine Anhöhe hinaufgeführt — „und versetzte ihm einen tiefen gegen das Herz gerichteten Messerstich; da es aber nicht zusammenbrach, wie ich erwartet, sondern sich nur etwas unruhig zeigte, band ich es los und gab ihm noch einen Stich in dieselbe Wunde und erweiterte sie beträchtlich. Danach stand ich und hielt es am Halfter, bis es sich matt zu zeigen anfing, wonach ich ärgerlich darüber, daß es so lange dauerte, aus allen Kräften auf es einstach und es umstieß und einen flachen Stein nahm und so kräftig, wie ich konnte, ihm einige Male gegen die Stirne schlug, und dann rührte es sich nicht mehr." Von seinem Gefängnisaufenthalt auf Långholmen her hat man den Bericht, wie er mit einem Hammer einer Katze die Hirnschale einschlug, so daß die Hirnmasse ausfloß, unter dem Vorwande, das Tier sehe krank aus. Daß diese positive Betonung des Leidens anderer ihre Rolle bei der Projektierung und Ausführung des letzten Verbrechens gespielt hat, dürfte als sicher angenommen werden können, es war nicht allein ein Selbsterhaltungs- und Racheakt, sondern auch eine Grausamkeitsschwelgerei. Einen matteren Ausdruck kann wohl das Mitleid mit den Ermordeten und Verwundeten kaum finden, als wenn er unter der verhältnismäßig weichen Stimmung gleich nach der Verhaftung in dem Briefe an die Eltern schreibt: „Es tut mir wohl eigentlich um die armen Menschen leid, die ganz unvorbereitet in die Ewigkeit eingehen mußten, ich kann aber daran nichts ändern." Die Verwundeten erwähnt er nicht einmal.

In Gegensatz zu der geringen Entwicklung der altruistischen Gefühle steht die starke Entwicklung der egoistischen — und dabei vor allem der Grundlage aller dieser, des postiven Selbst-

wertgefühls. Alle Personen, die mit N. in Berührung gekommen sind, heben einstimmig hervor, daß er übertriebene Vorstellungen von seinen eigenen Fähigkeiten hatte. Alles glaubte er ausführen zu können, alles, was er sagte, war klug, die Einwände anderer nur Dummheiten. Der Vater sagt, daß etwas „Dünkelhaftes und Selbstzufriedenes" in allem lag, was er sagte. Er beschäftigte sich mit dem Modell zu einem Fahrzeug, das „etwas Einzigartiges" werden sollte. Als er und der Vater einmal an einem neuerbauten Palast vorbeigingen, deutete er an, daß er ihm einen solchen verschaffen könnte, und er wurde böse, als der Vater ihm seine Zweifel daran ausdrückte. Einer von seinen Seelsorgern sagt, daß seine Gedanken „seit der Kindheit sich damit beschäftigt hatten, wie er reich werden könnte", und er glaubte, er werde zu diesem Reichtum durch Seeräuberei gelangen. Dieselbe Gewährsperson hebt hervor, daß N. an „ausgesprochenem Größenwahn" litt. Ich bin überzeugt, daß sie darin Recht hat, obwohl ich es so ausdrücken möchte, daß N. an „pathologischer Selbstüberschätzung" litt.

Eine Scham oder Reue über seine Verbrechen hat N. offenbar niemals — ich sehe hier von den zwei bis drei Wochen direkt vor der Hinrichtung ab — gezeigt. Im Gegenteil verteidigte er sie. Es ist, wie ich bei meinen leider allzu kurzdauernden Studien in dem Gefängnis bei Härlanda 1906 zu konstatieren Gelegenheit hatte, eine nicht ungewöhnliche Sache, daß bei der Muße zu ungestörter Meditation, die die Zellenhaft so reichlich gewährt, Unschuldswahnvorstellungen sich ausbilden. Rüdin hat darauf hingewiesen, daß solche oft bei den Geisteskrankheiten vorkommen, die sich unter dem Einfluß des Gefängnislebens ausbilden, und dies hat man ja auch Gelegenheit gehabt festzustellen. Ich habe aber auch beobachten können, daß ein Unschuldsdelirium mit dazugehörigen Erklärungswahnideen sich als einziges krankhaftes Symptom bei notorisch Schuldigen entwickelt. Und wir haben hier etwas vollständig Entsprechendes zu dem von Rüdin[1]) beschriebenen „Begnadigungsdelirium". Besonders hervortretend war dies bei einer Person, die wegen Inzests, den die erwachsene Tochter vor Gericht eingestanden hatte, verurteilt worden war. Es handelte sich ganz deutlich um die vollständigste Überzeugung von der eigenen Unschuld, und sie hatte die Ausbildung eines sehr stark hervortretenden Komplottdeliriums mit sich gebracht. N. hatte seine Zuflucht zu einer anderen Art psychischer Selbstverteidigung genommen — die Unschuldswahnvor-

1) E. Rüdin, Über die klinischen Formen der Seelenstörungen bei zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilten, München 1909.



stellung tritt ja außerdem erklärlicherweise bei Monokriminellen auf — nämlich der Unschuldssophisterei. Die Tatsachen werden dabei nicht geleugnet, man versucht aber, die Strafbarkeit derselben wegzuerklären. Es ist begreiflich, daß ein derartiges Phänomen mit so gut wie völliger Notwendigkeit sich bei einer Person mit einer solchen Selbstüberschätzung wie bei N. ausbilden muß. Ein Paar der Aufsätze stellen eine auf einige religiöse Sätze gestützte Apologie seiner Verbrechen gegen das Eigentumsrecht dar. Wiederholt hatte er Gefängnisbeamten gegenüber erklärt, daß es keine „Sünde" sei, wenn der Arme dem Reichen etwas wegnehme. „Die kleinen Diebe stecke man ins Gefängnis, die großen lasse man laufen," meinte er. Er erachtete es für unrecht, daß man den Arbeitslosen bestrafe, der da stehle, um sein Leben zu fristen. Ja, er behauptete ja, daß, wenn Christus wieder zur Erde zurückkehrte „und tun dürfte, was er wollte, er sofort die Tore des Gefängnisses öffnen und alle Gefangenen ohne eine einzige Ausnahme befreien würde, und er würde jetzt ebenso scharf wie früher das Tun der Obrigkeit angreifen." Aus seinen Bemerkungen während des allerletzten Aufenthalts im Elternhause hat der Vater die Auffassung erhalten, daß der Sohn es für vollkommen berechtigt hielt, zu stehlen.

Auch betreffs der Mordhandlung dürfte diese Neigung, dem Verbrechen seinen verbrecherischen Charakter zu nehmen, hervorgetreten sein. Dem Gefängnispersonal gegenüber hatte er erklärt, daß er das Leben eines Menschen nicht höher als das einer Fliege schätze, und daß es keine „Sünde" sei, einem Menschen das Leben zu nehmen, wenn man ihn nur nicht quälte. In dem Bericht des Gefängnisgeistlichen von 1900 heißt es, daß N. „guten Verstand und nicht geringe Kenntnisse von religiösen Ansichten oder, besser gesagt, Einwänden gegen religiöse Wahrheiten besaß, die er mit Eifer verfocht, um seine Verbrechen zu verringern." Daß eine Art Eitelkeit in N.'s Wunsch lag, denjenigen von dem Wärterpersonal, die sich dafür empfänglich zeigten, Furcht einzuflößen und „als der schlimmste Verbrecher dazustehen", dürfte ebenso unzweifelhaft sein, wie daß N.'s Selbstüberschätzung ihren Einfluß auf die Form hatte, welche das letzte große Verbrechen annahm. Bezeichnend für N.'s Vorstellung von sich selbst ist der Brief an die Eltern gleich nach der letzten Verhaftung. In diesem schreibt er, nachdem er sie gebeten, nicht über sein Schicksal zu trauern: „Viele sind die Menschen, viele schöne und milde Frauen, sogar Königinnen und viele Könige haben ihr Leben so beschließen müssen." Es werden einige Gelegenheiten angeführt, wo weiche und sanfte Gefühle sich bei N. gezeigt haben,



z. B. als das kleine Mädchen vor dem Gefängnis vor ihm knixte (S. 217), oder als eine Dame ihn in das Eßzimmer treten ließ, um eine Tasse Schokolade zu trinken (S. 219). Man sieht, daß es bei beiden Gelegenheiten etwas war, was seiner Eitelkeit schmeichelte, es war ein gewisser Vorgeschmack dessen, was in seinem Traumleben ihm vorschwebte, der seine Gefühle in Bewegung setzte.

Diese Unschuldssophisterei, die ja eine allgemein menschliche Erscheinung, hier aber ins Abnorme gesteigert ist, kann die Kraft besitzen, eine Kritik zum Schweigen zu bringen, die, anderen Umständen gegenüber, in hohem Grade bei dem in Studie I behandelten Hj. vorhanden war. Die Verbrechen dieses letzteren bestanden ja in einer ganzen Reihe Sittlichkeitsverbrechen, deren durchgehender Zug Sadismus war; obwohl er nicht offiziell diese Verbrechen eingestand, von denen einige ganz sicher nachgewiesen waren, behauptete er doch ohne das geringste Bedenken fast bis zur Absurdität die Gewöhnlichkeit derartiger perverser Handlungen. Sie seien alltägliche Erscheinungen, kämen zwischen den Familiengliedern in so gut wie jeder einzigen Familie vor, etwas anders zu behaupten, sei Heuchelei und Lüge. Zu behaupten, man könne sich verpflichtet fühlen, in seinen privaten Äußerungen mündlich oder brieflich die Wahrheit zu sagen, sei nichts anderes als „blague“. Er prästierte also, unbewußt durch seine Selbstverteidigungstendenz getrieben, eine alle Kritik erstickende Unschuldssophisterei, womit er indirekt in gewissem Grade die Handlungen eingestand, die er direkt leugnete. Der Komplex der Verbrechensvorstellung übte aus dem Unbewußten heraus seinen Einfluß auf seine Weise, sich zu äußern, aus. Die Unschuldssophisterei ist in Fällen wie diesem mit der Gebundenheit durch einen stark gefühlsbetonten Vorstellungskomplex zu vergleichen, die Jung und andere durch ihre Assoziationsstudien [1]) nachgewiesen hat. Bei Hj. trat auch deutlich eine beträchtliche Selbstüberschätzung hauptsächlich betreffs seiner intellektuellen Begabung und der Bedeutung einiger seiner Schriften und Handlungen hervor.

Es ist eine Tatsache, die in Irrenanstalten täglich und stündlich konstatiert werden kann, daß eine Steigerung des positiven Selbstwertgefühls begleitet wird von einer Steigerung des negativen Abhängigkeitsgefühls, ein Umstand, der seine natürliche Erklärung hat, auf den ich indessen hier ebensowenig eingehen will wie auf die Frage, welches die gegenseitige Reihenfolge der Störungen dieser Gefühlszustände gewöhnlich ist. Ich will jedoch hier schon darauf hinweisen, daß eine Verknüpfung, wie die erwähnte, nicht

1) C. G. Jung, Klinische Assoziationsstudien. I u. II, Barth 1910, 1911.



notwendig ist, man findet ja sehr oft die eine Störung ohne die andere. — Bei N. findet sich unzweifelhaft, wie zu erwarten war, eine Verstärkung des negativen Abhängigkeitsgefühls. Es geht ihm nicht gut hier im Leben, seine Träume von Erfolg verwirklichen sich nicht. So groß ist jedenfalls nicht seine Urteilslosigkeit, daß er das nicht konstatieren kann. Statt aber die Hauptursache hierzu in sich selbst zu suchen, sucht er sie ausschließlich außerhalb seiner Person. Wo er von seinem Lebensschicksal spricht, erhebt er z. B. die rücksichtslosesten und schärfsten Beschuldigungen gegen die Eltern, die seiner Ansicht nach die Hauptschuld an demselben tragen. In dieser Hinsicht ist ein Aufsatz äußerst bezeichnend. Er bildet eine phantastische Anklageschrift gegen den Vater, der seine „Schweine" mehr geliebt hat als seine Kinder (die Allegorie mit den Schweinen ist unklar; möglicherweise meint er mit den Schweinen die Glaubensgenossen des Vaters, vielleicht auch die weltliche Obrigkeit, der dieser sich unterordnete, und deren Partei er gegen den Sohn nahm), eine Anklageschrift von grenzenloser Bitterkeit und Grausamkeit. Auf die Höllenfahrt — die Strafe für des Vaters Betragen gegen seine Kinder — ist bereits als eine Grausamkeitsphantasie von einzigartiger Scheußlichkeit hingewiesen worden, und in dem Gleichnis von den beiden Dienern identifiziert er den Vater mit dem törichten Diener, der seinen Acker (die Seele des Sohnes) nicht pflegte. Er läßt das Gleichnis mit den folgenden Worten des Hausherrn enden: „Du törichter und fauler Diener! Ich gab dir meinen besten Acker, da du mich darum batest, und du hast ihn zu einer Schlammpfütze gemacht. Und er sagte zu seinen anderen Dienern: Nehmt alles hinweg von ihm, was er hat, bindet ihn mit seinen Schweinen und werft ihn fort auf ewig". Zu der Mutter, für die er jedoch einiges Gefühl gehegt zu haben scheint, sagt er in einem Brief (S. 208): „Und deine gesunde Vernunft kann dir sagen, daß, wenn du eine würdigere Mutter gewesen wärst, du nicht diesen Brief von mir aus dem Gefängnis hättest erhalten brauchen, und wenn du starrköpfig bist und dich nicht demütigen willst, so kannst du unmöglich in Frieden sterben. Du brauchst nicht Tränen um mich zu vergießen, denn nun ist es zu spät. Dein Leben, wie meines, ist verfehlt. Lebe wohl!"

Wenn Personen von N.'s Naturell mit der Gerechtigkeit in Konflikt geraten, entstehen Vorstellungen von Rechtsverfolgung. Das letztemal, als er das Elternhaus besuchte, sprach er, laut Angabe des Vaters, seinen Haß gegen alle Menschen, den ganzen Staat, vor allem aber gegen die Rechtsdiener aus. Diese letzteren hätten ihn ungerecht und schlecht behandelt, und sie hätten einem besonders



gegen ihn gerichteten Haß Ausdruck gegeben. Sein Glaubensbekenntnis in den Aufsätzen gewährt eine Vorstellung von seinen Gedanken über die Maßregeln, die man gegen ihn im Interesse des Gemeinwesens hatte ergreifen müssen, und über die, welche die Werkzeuge des Gemeinwesens zur Ausführung dieser Maßregeln gewesen waren. Er betrachtet sich ganz einfach — wenigstens bis zum letzten Verbrechen — als ein von anderen Menschen und den Behörden in seinem Tun beeinträchtigtes und mißhandeltes, im großen und ganzen harmloses Individuum, das infolge der Mißhandlung, der es ausgesetzt gewesen, ein Haß gegen alles und alle ergriffen hat, und das, wenn es ihm nicht gelingt, sich durchzuschlagen — ohne Arbeit und ohne Anstrengung, wie es scheint — sich für berechtigt hält, an dem Gemeinwesen Rache dafür zu nehmen.

Besonders stark tritt die Vorstellung einer Rechtsverfolgung im Falle Hj. (Studie I) hervor). Dieser Mann betrachtete alle Verdrießlichkeiten, denen er ausgesetzt gewesen — die Perversitäten, die er an den Tag gelegt hatte, rechnete er zu dem Alltäglichen — als Resultate eines Komplotts unter der Stockholmer Polizei, dessen Ursprung er auf ein zeitlich weit zurückliegendes Ereignis zurückführte: in einem Stockholmer Restaurant hatte er sich einmal mit einigen Polizeibeamten zu scherzen erlaubt. Er zeigte Verf. beim Justizanwalt des Reichstages an, weil er (Verf.) im Einverständnis mit der Stockholmer Polizei und besonders ihrem Chef, Stadtfiskal L., ihn in einer unruhigen Abteilung untergebracht hätte, wobei die Absicht die gewesen sei, bei ihm Geisteskrankheit hervorzurufen. Es waren natürlich nur Bewachungsrücksichten gewesen, die diese Maßnahme bestimmt hatten.

Die Unschuldssophisterei und die Vorstellung einer Rechtsverfolgung entwickeln sich so gut wie mit Naturnotwendigkeit bei verbrecherischen Personen von der Natur wie N. und Hj. Bei einigen von denen, die wie N. zu abstrakten Betrachtungen neigen, entwickelt sich mit fast der gleichen Naturnotwendigkeit ein anarchistisches „Theorem“, das das Verbrechen zu etwas für den Unterdrückten gegen den vermeintlichen Bedrücker Erlaubtem macht; sie erblicken also in ihren verbrecherischen Handlungen entweder ein selbstverständliches Recht oder einen Racheakt gegen das Gemeinwesen wegen dessen Ungerechtigkeiten. Es ist unzweifelhaft — darin scheint Lombroso Recht zu haben — daß ein Teil der politischen Anarchisten anarchisierte Verbrecher sind, die der Partei nicht aus einer Art auf das Zusammengehörigkeitsgefühl gegründeter



Idealität angehören, sondern weil ihre Verbrechertendenzen unter den Flügeln der Parteitheorien Schutz finden. Dies sind die gefährlichen, aktivsten Anarchisten, diejenigen, die vor allem die Propaganda der Tat predigen.

Betreffs N.'s emotionellen Lebens sind auch die Anfälle von impulsivem Zorn anzuführen, die nicht selten bei ihm vorgekommen zu sein scheinen. Hiermit sind wir jedoch auf das Gebiet des Handelns gelangt, da ja die Zornausbrüche oft die Einleitungsmomente der impulsiven Handlungen sind. Es scheint mir außerdem, als wenn impulsive Zornausbrüche gewöhnlich zusammen mit Impulsivität des Handelns im übrigen vorkommen. Von Impulsivität spricht man ja, wenn ein Sinneseindruck oder eine Vorstellung Handlung unter Überspringen des gewöhnlich zwischenliegenden psychischen Prozesses, der Überlegung und Entschluß in sich schließt, hervorruft. N. scheint mir eine in ausgesprochenem Grade impulsive Person gewesen zu sein. Er hilft einmal, gleich nachdem er den Schulbesuch beendet hat, dem Vater bei einer Arbeit, die er nicht recht angenehm findet, und vielleicht nach einem Vorwurf seitens des Vaters begibt er sich auf seine zweite Wanderung (die erste scheint mehr überlegt gewesen zu sein), und als der Vater ihn zurückholt, läuft er auf dem Heimwege ganz plötzlich bis an die Hüften in einen See, der ein Stück vom Elternhause entfernt passiert wurde, und läßt sich nur mit Schwierigkeit dazu bewegen, wieder herauszukommen und nach Hause mitzukommen. Wenn er von einem Gefängnisaufenthalt nach Hause kommt, bleibt er einige Wochen dort, dann aber wird er unruhig und begibt sich bald wieder auf die Wanderung, mit oder ohne Vorwand. Im ganzen sind seine Wanderungen planlos. Er geht, scheint es, wie es ihm einfällt. Wenn man die Beschreibungen der Verbrechen liest, die er begangen hat, erhält man denselben Eindruck. Es bietet sich eine Gelegenheit zu einem Diebstahl oder Einbruch, und er führt die Tat mit größter Kühnheit und Rücksichtslosigkeit aus, kümmert sich nicht darum, die Spuren hinter sich zu verwischen, und wandert weiter, ohne sich die Mühe zu geben, einen wirklichen Plan zu entwerfen, um der Entdeckung zu entgehn. — Die Mißhandlung des Pferdes hat ja in all ihrer Sinnlosigkeit den Charakter einer im Zusammenhang mit dem Grausamkeitsgenuß stehenden impulsiven Handlung. Von den impulsiven Zornanfällen spricht der Vater. Schon in der Kindheit waren sie vorhanden, und der Vater wagte es nicht, den Sohn körperlich zu züchtigen, aus Furcht, er möchte „wahnsinnig werden“. Ein gutes Beispiel dafür, wie es bei einem Vorwurf in N. aufwallen konnte, wird aus dem Gefängnis in

Malmö mitgeteilt (S. 206). N. selbst scheint, wie ja zu erwarten war, dieser seiner impulsiven Zornanfälle nicht unkundig gewesen zu sein. Nach der letzten Verhaftung warnt er das Wachtpersonal, er habe Wutanfälle, sagte er, während deren er nicht wisse, was er tue. Bei der Mißhandlung im Gefängnis in Västerås (S. 227) spielte die Impulsivität ihre Rolle. Da der entworfene Plan zur Flucht sich als sofort entdeckt erwies, fällt er mit der angefertigten Waffe die Wärter an, die ihn zum Spaziergang auf dem Hofe abholen kommen, allerdings vielleicht in der ungewissen Hoffnung, eventuell doch zu entkommen, aber ohne Überlegung und schließlich beim geringsten Nachdenken ohne allen Sinn.

Diese Impulsivität schließt natürlich nicht Handlungen aus, die lange und wohl überlegt werden. Über dem letzten Verbrechen hatte er seit lange gebrütet. In der in Malmö geschriebenen Fabel von dem „Jungen Adler und den Eulen" finden wir unzweifelhaft als dahinterliegenden Gedanken den blassen Entwurf zu dem allmählich sich ausformenden Plan, der in der letzten Tat verwirklicht wurde, einen getreuen Ausdruck für das Bedürfnis dieser Natur, sich geltend zu machen, durch welche Tat er entweder Reichtum oder Berühmtheit gewinnen wollte. Ein Mann über allem Maß — das war sein Ziel — sei es auch, wenn die Umstände es wollten, ein Mann, der mit dem Maß des Bösen gemessen werden mußte. Das Gemeinwesen, das ihm einen Platz „versagte", sollte an ihn denken. Wahrscheinlich hat jedoch die Impulsivität bei der Ausführung des Verbrechens mitgespielt, sonst hätte er wohl eine bessere Gelegenheit gewählt. In einem Brief aus dem Gefängnis an die Eltern sagt er, daß „er daran gedacht hatte, nach Hause zu kommen". „In Dalarna ging es mir gut", fügt er hinzu, „in Vestmanland aber begannen die Widerwärtigkeiten, und da reiften in mir die Pläne, mit denen ich mich, wie ich der Mutter erzählt habe, auf Långholmen beschäftigt hatte".

Fassen wir das Resultat unserer Untersuchung über das Pathologische in N.'s Seelenleben zusammen, so können wir vor allem, was das Gefühlsleben betrifft, feststellen, daß eine für ein geordnetes Leben im Gemeinwesen notwendige Entwicklung des positiven Abhängigkeitsgefühls (Zusammengehörigkeitsgefühls) und der auf derselben psychophysischen Grundlage ruhenden altruistischen Gefühle bei ihm nicht zustande gekommen war, während das positive Selbstwertgefühl und das negative Abhängigkeitsgefühl im Gegenteil in ziemlich bedeutendem Grade hypertrophiert waren, wobei vielleicht zu erwähnen ist, daß die Hypertrophie des letzteren Gefühls als in gewissem Grade sekundär



betrachtet werden kann. Außerdem zeigte er die Eigentümlichkeit einer positiven Betonung des Zufügens von Leiden (Grausamkeitsgenuß, Gegenteil des Mitleids; daß diese Eigentümlichkeit einen Zusammenhang mit seinem sexuellen Leben hätte, können wir nicht konstatieren; wenn wir von dem letzten Verbrechen absehen, wandte sich ja seine Grausamkeit hauptsächlich gegen Tiere) und von impulsiven Zornausbrüchen, die durch kleine Ursachen hervorgerufen wurden und, wie es scheint, bisweilen den Grad der Affektverwirrung erreichten.

Das Handeln wurde durch eine augenfällige Impulsivität gekennzeichnet, und als ein Resultat dieser und des Mangels an Zusammengehörigkeitsgefühl kann sicherlich die Wanderlust angesehen werden. Hierbei dürfte auch eine konstitutionelle Unruhe, die von dem Vater angedeutet wird, ihre bedeutsame Rolle gespielt haben. Eine Neigung, in den Wald zu laufen oder sich auf planlose Wanderungen zu begeben, ist oft der Ausdruck einer leichteren psychischen Unruhe, diese mag nun auf dem Grunde der Angst oder der Exaltation ruhen. Ungefähr dieselbe psychologische Genese dürfte der inkorrigible Trieb zum Stehlen haben. Damit die Begierde, sich das, was bei einem Lüsternheit erweckt, anzueignen, wie sie ja bei dem Kinde zutage tritt, zur Beherrschung soll erzogen werden können, eine Erziehung, die meiner Erfahrung nach bei dem normalen Kinde merkwürdig rasch geht, ist vor allen Dingen erforderlich, daß die Voraussetzungen für eine normale Überlegung vorhanden sind, also der Aneignungsimpuls von Hemmungen beeinflußt werden kann, und diese Hemmungen müssen hierbei von einem auf dem Zusammengehörigkeitsgefühl ruhenden, durch die Erziehung hervorgebrachten Respekt vor dem Eigentumsrecht anderer ausgehen.

Auf dem Gebiet der Intelligenz begegnen wir der charakteristischen Urteilslosigkeit, die jedoch mit Sicherheit zum größeren Teile eine sekundäre war, und die sich auf das Verhältnis der eigenen Persönlichkeit zur Umgebung bezog. Der freie Vorstellungsverlauf war in gewissem Grade durch einige überbetonte Vorstellungskomplexe beschränkt. Im übrigen kann die Intelligenz, wie erwähnt, im großen und ganzen als normal betrachtet werden. Die hauptsächlichen Störungen liegen also auf dem Gebiete des Fühlens und des Handelns.

Als auf der Behandlung beruhende sekundäre Reaktionen der psychopathischen Persönlichkeit dürften teils die Depression betrachtet werden können, die während des dritten Gefängnisaufenthaltes den Selbstmordversuch veranlaßte — denn daß es sich um einen Selbstmordversuch, obwohl der Mut versagte, handelte, scheint mir sicher — teils auch die hypochondrische Stimmung, die sowohl während des



zweiten als des dritten Gefängnisaufenthaltes vorlag, und die während des letzteren das Auftauchen der zwangsideeähnlich wiederkehrenden Vorstellung, daß er Lungentuberkulose habe, veranlaßte. Ein psychogenes Produkt war sicherlich auch die visionäre Gesichtstäuschung, die er im Dunkeln in der Zelleneinsamkeit hatte, wo er glaubte, ein Kalb herumspringen zu sehen. Ich will hier nicht auf Versuche zu einer Deutung der Ursache dazu eingehen, daß die Gesichtstäuschung gerade diese Form annahm, obgleich ich dabei gewisse Vorschläge zu machen hätte.

Daß die hauptsächlichen Störungen in diesem Falle auf konstitutionellem Grunde ruhten, dürfte wohl völlig unzweifelhaft sein, wenn man auch keineswegs bestreiten darf, daß die Umstände bei der Ausformung des Falles zu dem, was er geworden, ihre Rolle gespielt haben. Die Berechtigung der Auffassung, daß die verbrecherischen Tendenzen ihre Wurzel in einer ererbten psychophysischen Anlage haben können, eine Auffassung, die wohl nun keiner mehr, der ein wenig Blick für Realitäten hat, bestreitet, wird hier auf eine so augenfällige Weise demonstriert, daß man ohne Zweifel von einem Schulfall sprechen kann.

Es ist zwar so gut wie normal, daß Kinder stehlen, aber es ist bereits oben betont worden, wie erstaunlich leicht es ist, normalen Kindern Eigentumsrechtsbegriffe beizubringen, und für den Umstand, daß die Stehlereien dieses Kindes so in die Augen fallende Formen annahmen, und daß es nicht zu Ehrlichkeit in dieser Hinsicht erzogen werden konnte, die Erziehung seitens der Eltern verantwortlich zu machen, geht natürlich nicht an, da diese Familie bezüglich der Stärke gewisser Rechtsprinzipien infolge des religiösen Zuges in derselben eher zu den besseren als zu den schlechteren Arbeiterfamilien gehörte, und sie ja einen älteren und einen jüngeren Sohn zu ehrlichen Mitbürgern erzog.

Schon bevor N. zu gehn begann, zeigte er einen Eigensinn und Trotz, der sich mehr und mehr entwickelte und nicht zu dämpfen war. Elf Jahre alt begibt er sich auf eine ziemlich ausgedehnte Wanderung, und im nächsten Jahre wird sie wiederholt und wird noch weiter. Die Abenteuerlust ist ja gleichfalls ein normaler Knabenzug, als Abnormität aber kann entschieden der frühzeitige Übergang von Traum zu Handlung betrachtet werden, und auf konstitutioneller Grundlage muß auch die Unmöglichkeit beruhen, ihn, nachdem er einmal das Wanderleben gekostet, an das Elternhaus oder überhaupt



an einen festen Wohnort oder eine regelmäßige Arbeit zu fesseln. Daß eine ungeeignete Behandlung zu Hause die Entstehung und Entwicklung des Wandertriebes veranlaßt haben sollte, bestreitet der Vater bestimmt. Es ist ganz klar, daß etwas da sein muß, was in Fällen wie diesen einen Impuls zu der ersten Äußerung des Wandertriebes gibt; aber es muß auf einer zuvor vorhandenen Eigentümlichkeit beruhen, daß der Trieb gerade zu diesem besonderen Ausdruck kommt und diese besondere Form annimmt. Angenommen auch, daß eine ungeeignete Behandlung vorgelegen hat, so kann ja auch hierbei wieder auf die beiden anderen Söhne hingewiesen werden und darauf, daß so viele ungeeignete Behandlung von Kindern vorkommt, ohne daß die Folge ein so früh erwachtes und so unverbesserliches Vagabundenleben ist. Es bedarf eines unwiderstehlichen inneren Zwanges dazu, daß ein Kind die Ruhe und den Schutz des Elternhauses verlassen und sich in die Unruhe und Unsicherheit des Wanderlebens hinausbegeben soll.

Daß die Umstände und besonders das Leben im Gefängnis dazu beitrugen, N. zu der Individualität zu formen, zu der er wurde, bestreite ich, wie gesagt, durchaus nicht, ebenso sicher aber geht aus der Lebensgeschichte hervor, daß das Hauptmoment in einer schon frühzeitig vorliegenden psychischen Eigentümlichkeit zu suchen ist. Der Vater erinnert sich aus der Kindheit her nur einer leichten Masernerkrankung, es kann daher mit ziemlich großer Sicherheit angenommen werden, daß es sich bei N. um einen angeborenen konstitutionellen Defekt handelte. Als Erblichkeitsfaktoren können ja angeführt werden der Alkoholismus des Großvaters mütterlicherseits, die Epilepsie des Oheims und die krankhaften Charakterzüge der Mutter — sicherlich werden manche auf sie den Ausdruck „epileptoid“ anwenden wollen. Mit Rücksicht auf den Despotismus, die Strenge und Heftigkeit des Großvaters väterlicherseits und die Rauhheit und Unnachgiebigkeit des Vaters kann man vielleicht von den Folgen ungünstiger Keimmischung sprechen. Wollte man so kühn sein, an die Kriminalität des Großvaters väterlicherseits zu erinnern, so geschähe das nur im Hinblick auf die Möglichkeit einer gewissen Übereinstimmung zwischen den Seeleneigenschaften beider, die zu Kriminalität disponierte.

Allem nach zu urteilen, scheint also N.'s Verbrecherschaft auf einem ererbten psychischen Defekt zu beruhen, und wollte man den Ausdruck „geborener Verbrecher“ überhaupt anwenden, so müßte es in Fällen wie diesem geschehen, darüber aber später mehr.



Von sehr großem Interesse ist es, festzustellen, welche Möglichkeiten bei N. zur Entwicklung eines ethischen Lebens vorhanden waren, und in welchem Grade eine solche Entwicklung bei ihm zustande kam. Der Überlegung hierüber will ich eine Erörterung über die natürliche Benennung des Zustandes vorausschicken.

Zunächst ist da zu bemerken, daß N. natürlich so gut wie alle lebenden Wesen das Vermögen besaß, Wertungen anzustellen. Jede Empfindung und Vorstellung, jedes Urteil und jeder Schluß, jeder Entschluß und jede Handlung muß — wenn man die Sache im großen sieht — eine Wertung erfahren, die einen positiven oder negativen Wert im Verhältnis der Person zu dem Ziel ihres Strebens ergibt, welches Ziel — wenn man wieder die Sache im großen sieht — vor allem die Selbsterhaltung ist. Zunächst geschieht diese Wertung durch eine rein automatische Assoziation mit positiven oder negativen psychophysischen Gefühlsgrundlagen, später auch und vielleicht hauptsächlich durch Vermittlung von Urteilen und Schlüssen, die früher auf die eine oder andere Weise ihre Betonung erhalten haben. Wertung ist also ursprünglich ein direktes oder indirektes Gefühlsbetonen, das später zu dem Aussprechen von Werturteilen Anlaß geben kann. Aber eine solche primäre Wertung und ein solches primäres Werturteil ist noch keine ethische Wertung und kein ethisches Werturteil; es sagt nur aus, ob die genannten psychischen Akte für das eigene Ich des Denkenden wertvoll sind oder nicht.

Eine ethische Wertung entsteht erst, wenn man die genannte primäre Wertung der Empfindung, der Vorstellung, des Urteils, des Schlusses, des Entschlusses und der Handlung (bei den ethischen Wertungen sind es ja diese letzteren, die in ganz besonderem Grade in Frage kommen) einer sekundären Wertung unterzieht. Gegenstand dieser Wertung ist die Willensdisposition, der Motivierungsprozeß und die Gesinnung — die die Grundlage für die primäre Wertung und die daraus fließende Handlung abgegeben haben. Ein psychischer Akt, der bei der primären Wertung einen positiven Wert erhalten hat, kann ja sehr wohl bei der sekundären Wertung einen negativen Wert erhalten oder umgekehrt. Diese sekundäre Wertung ist natürlich ebenfalls in den allermeisten Fällen ein kombinierter Gefühls- und Urteilsprozess, der die Form eines Billigens oder Mißbilligens annimmt.

Konnte nun N. derartige sekundäre Wertungen anstellen, konnte er absehen vom Werte einer Handlung für den Handelnden, und Billigung oder Mißbilligung fühlen und denken betreffs der Gesinnung, die derselben zugrunde lag?



Zweifellos.

Er spricht sich mißbilligend über das Verhalten der Eltern ihren Kindern gegenüber aus, und er wirft sich zum Richter über ihre Gesinnung auf. Sie sind zwar nicht gottlos und verbrecherisch, wären sie das gewesen, würde er sie nicht verurteilt haben, aber damit sie alles „ihren lieben Schweinen" geben könnten, opferten sie ihn, ihren Sohn, und deshalb verurteilt er sie. Er kann also — ich sehe davon ab, daß die Wertung, von seiner Seite aus gesehen, primär ist, sowie von der Ungerechtigkeit des Urteils — von dem äußeren Schein einer Handlung oder einer Unterlassung abstrahieren und auf den Grund sehen, auf dem sie seiner Meinung nach ruht. Die Mutter hat ihm Schlimmes getan, weil sie ihm nichts Gutes getan hat — ihre Gesinnung hätte ihr etwas Positives im Verhältnis zu ihm gebieten müssen. Er stellt auch eine Art urchristlichen Rechtsideals auf, und nach diesem werden eine ganze Reihe Handlungen beurteilt, die zwar von der allgemeinen Ansicht gebilligt werden, die aber böse sind, weil sie sich als ganz anderen denn christlichen Ursprungs erweisen. Ihm ist zwar die übliche ethische Wertung wohlbekannt, aber er bleibt bei dieser nicht stehn, sondern schafft aus seiner Persönlichkeit heraus ein Wertungsmaß, mit dem er mißt.

Betreffs anderer ist er also sowohl der Einsicht mächtig, daß es nicht der primäre Wert ist, der der sittlich gültige ist, als auch erkennt er, daß ein sittlicher Maßstab notwendig ist, der seinen Grund in einem Werte besitzt, welcher über den Kreis des eigenen Interesses hinausgreift.

Aber kann N. auch betreffs seiner eigenen Handlungen sekundäre Wertungen anstellen und einen derartigen altruistischen Maßstab anwenden?

Ohne Zweifel auch das. Er ermangelt nicht des Gewissens.

Eben der Umstand, daß er sich überhaupt damit beschäftigt, sich ein, wenn auch schwach konstruiertes, sittliches Ideal zu schaffen, beweist, daß er das Bedürfnis hat, seine Handlungen mit einem anderen Maß als dem des Selbstwertes zu messen. Die ganze Prozedur, die ich Unschuldssophisterei genannt habe, ist eine unbewußte Flucht von dem konventionellen Gewissen aus zu dem mit seiner eigenen Natur mehr übereinstimmenden — die Menschen schaffen sich nicht allein Götter, sondern auch Gewissen nach ihrem Bilde. Bei dem, der des Gewissens entbehrt, kommt es zu keiner Unschuldssophisterei, das werden wir in der nächsten dieser Studien sehen. Es dürfte kein Zweifel darüber obwalten, daß er gewisse seiner Handlungen, besonders die Morde, mißbilligt hat. Er sagt, bevor er sich auf die



letzte Wanderung begibt, daß er entweder ein ehrlicher Mensch oder der größte Schurke werden wird, und wenn er später die Morde verteidigt, geschieht es wohl nicht auf Grund einer absoluten Billigung, sondern weil er in ihnen den Ausdruck einer berechtigten Rache wegen stiefmütterlicher Behandlung erblickt. Ich messe der Religiosität während der letzten Wochen seines Lebens keinen großen Wert bei. Ich betrachte sie zunächst als eine Selbstverteidigung gegen die Todesangst und die Vergeltungsfurcht, und ich bin überzeugt, wäre N. dem Tode entronnen, wäre sie bald verflogen. Aber es wird dadurch doch zur Gewißheit die Annahme bestätigt, daß bei ihm Voraussetzungen zur Entwicklung eines ethischen Ideals vorhanden waren, aus dem heraus er von seinem eingenommenen Standpunkt aus die Gesinnung anderer und seine eigene hat beurteilen können.

Wir müssen also annehmen, daß eine wirkliche Lebensanschauung unter gewissen Verhältnissen sich bei N. hätte ausbilden und die Richtschnur für sein Handeln im großen gesehen abgeben können. Ebenso sicher ist indessen, daß diese Lebensanschauung stets gewisse, von dem gewöhnlichen Durchschnitt abweichende Eigentümlichkeiten erhalten hätte.

Vor allem — seine sekundären Werturteile würden niemals das Gepräge der Unparteilichkeit und Allgemeingültigkeit erhalten haben, das das Charakteristikum des ethischen Urteils ausmacht. Nun ist es zwar wahr, daß die allermeisten ethischen Systeme — religiösen und irreligiösen — wie auch die ethischen Lebensanschauungen der allermeisten Individuen in höchst wesentlichem Grade dem obenerwähnten Charakteristikum widerstreiten, das eine von der Wirklichkeit nie erreichte wissenschaftliche Abstraktion ist. Ebenso sicher ist es indessen, daß bei allen normalen Menschen, bei denen die genannten Zusammenlebensgefühle, besonders das positive Selbstwert- und das positive Abhängigkeitsgefühl, einander das Gleichgewicht halten, das Individuum die Parteilichkeit für die eigene Persönlichkeit vor der Rücksicht auf die Umgebung zurücktreten lassen muß, die altruistischen Willensdispositionen die egoistischen in Schach halten müssen, und so eine Unparteilichkeit und Allgemeingültigkeit erzwungen wird, die jedoch, wie gesagt, immer relativ bleibt. Bei N., dessen Psyche sich durch eine starke Entwicklung des positiven Selbstwertgefühls und Schwäche des positiven Abhängigkeitsgefühls auszeichnete, würde eine solche Unparteilichkeit und Allgemeingiltigkeit unter allen Umständen rudimentär geblieben sein. Seine Lebensanschauung würde, wenn er auch eine hohe Bildung erworben und in einer gesellschaftlichen Stellung



gelebt hätte, die das Eigentumsverbrechen unnötig gemacht hätte, geworden sein, was sie in ihrer fragmentarischen Gestalt nun war, eine egoistische Lebensanschauung von reinstem Wasser, und im Gegensatz zu vielen theoretischen Egoisten würde er danach gehandelt haben. Ein Mensch mit sittlicher Lebensanschauung hätte er werden können, aber ein sittlich guter Mensch niemals. Maskiert oder offen würde er schlecht geworden sein, denn der Grad der Güte wird tatsächlich durch das Verhältnis der altruistischen Gefühle zu den egoistischen bestimmt — erst durch die Gegenwart der ersteren kann Selbstwert Anderwert oder Allgemeinwert werden, auch wenn man nun nicht behaupten kann, daß höchster Altruismus, höchste Güte, höchste Sittlichkeit ist. Der Höhepunkt der Sittlichkeit liegt bei einem gewissen Verhältnis zwischen den beiden Gefühlsgruppen, worauf ich hier indessen nicht weiter eingehen will.

Ferner würde N.'s Impulsivität ihn sicherlich gehindert haben, unter allen Verhältnissen nach seiner Lebensanschauung zu handeln, denn diese hätte wahrscheinlich nie durch Erziehung beseitigt werden können. Neben Handlungen von unzweideutiger Willensstärke mit wohldurchdachtem Plan und eisenharter Durchführung würden andere unüberlegte, reflexartig sich entladende Handlungen zustande gekommen sein, Handlungen vielleicht von großer Rohheit und Grausamkeit. Die Impulsivität war ein wohl ebenso großes Hindernis für N.'s Brauchbarkeit im Gemeinwesen wie seine übrigen seelischen Gebrechen. Unter denkbar günstigsten Verhältnissen hätte das hypertrophierte positive Selbstwertgefühl in „Strebertum" und Ehrsucht zum Ausdruck kommen können, das atrophierte positive Abhängigkeitsgefühl in einer rücksichtslosen Ausnutzung der Mitmenschen, und innerhalb eines zweckmäßig gewählten Berufs hätte er wohl die Äußerungen desselben in den Grenzen des juristischen Rechts halten können. Die Impulsivität dagegen würde ständig für ihn eine Gefahr gebildet haben, in so gut wie jedem Augenblick hätte sie ihn zu einem vielleicht augenfälligen Schritt über diese Grenzen hinaus bringen können.

Die Betrachtung über N.'s ethische Möglichkeiten ist nicht zum wenigsten mit Rücksicht auf die Diskussion darüber angestellt worden, wie eine psychische Abnormität von dem Typus, wie wir ihn hier vor uns haben, seiner Natur nach am besten zu benennen ist.

Ich habe bereits erwähnt, daß dieser als ein Schulfall des geborenen Verbrechers betrachtet werden kann. Sollen wir nun an dieser Bezeichnung festhalten? Wer den vorhergehenden Darlegungen gefolgt ist, versteht, daß dies nicht meine Ansicht sein

kann. Unter den vorhandenen Umständen war der Mann allerdings so gut wie vorausbestimmt, ein Verbrecher zu werden, das steht für mich völlig fest, andererseits aber ist es nicht unmöglich, daß er unter anderen Verhältnissen einem Konflikt mit den Regeln der Gesellschaft hätte entgehen können. N. wurde ebensowenig zum Verbrecher geboren wie Napoleon zum Feldherrn, und es ist nicht logischer, zu sagen, daß eine Person zum Verbrecher geboren ist, als zu behaupten, daß eine andere zum Apoplektiker geboren ist, deshalb weil er möglicherweise ererbte Anlagen zu Arteriosklerose hat. Verbrecherschaft ist ein Produkt aus zwei Faktoren, Konstitution und Umgebung, man beachte: gesellschaftliche Umgebung, und von diesen kann nur der eine Faktor angeboren sein. Der Ausdruck ist also nicht mit genügender Überlegung gewählt, wenn auch die Ansicht, die dahinter liegt, vielleicht richtig ist.

Ausdrücke, die viel zur Bezeichnung solcher Zustände wie der hier fraglichen angewandt werden, sind moralische Idiotie oder moralische Imbezillität. Meines Erachtens passen sie nicht für einen Fall wie den vorliegenden, und auch im übrigen ziemlich selten. Diese Benennungen setzen eine wirkliche Entwicklungshemmung voraus, die die Entwicklung des ethischen Sinnes, wenn ich dies Wort gebrauchen darf, unmöglich macht, und sie müssen daher, wenn sie nun einmal angewandt werden sollen, für eine gewisse Klasse von Fällen reserviert werden, wo der ethische Defekt im allgemeinen mit deutlichem, wenn auch nicht völlig parallelem intellektuellem Defekt verbunden ist. Bei N. kann man eher von einer Verzerrung, einer Perversität als einem Defekt im eigentlichen Sinne sprechen. Es fanden sich bei ihm, wie wir gesehen haben, Möglichkeiten zur Entwicklung einer gewissen ethischen Lebensanschauung, und er besaß ja eine rudimentäre, diese seine ethische Lebensanschauung aber hätte stets gewisse eigentümliche Züge aufgewiesen, durch die sie in wesentlichem Grade von der Norm abgewichen wäre. Wenigstens bestand nicht allein in einem Defekt auf diesem Gebiete das Krankhafte seines Zustandes.

Ich habe bereits oben erwähnt, daß der in der ersten Studie behandelte Fall Hj. in vielem mit der hier behandelten übereinstimmte. Bei diesem Hj. war eine sehr schwache Entwicklung des positiven Abhängigkeitsgefühls neben einer Erhöhung des positiven Selbstwertsgefühls vorhanden. Ein sehr wohlentwickeltes Rechtsverfolgungsdelirium kam neben einer weniger entwickelten Unschuldssophisterei vor. Hierzu kamen ja eine ganze Reihe sexueller Perversitäten, unter denen die hervortretendste der sexuell betonte Grausamkeitsgenuß



war. Für die moralische Psyche dieses Mannes wandte ich den Ausdruck moralische Anästhesie an, das jedoch mehr, um mich einer bekannten Bezeichnung zu bedienen, als aus einer Art Überzeugung, daß der Inhalt dieses Begriffs sich mit dem des psychischen Zustandes deckte. Im Gegenteil bin ich ziemlich von seiner Unzweckmäßigkeit überzeugt. In gewissen Beziehungen liegt freilich eine moralische Unterempfindlichkeit vor, in anderen, nicht minder wichtigen Beziehungen aber eine Überempfindlichkeit, und zwar auf einem Gebiete, das nicht das ethisch mindest wichtige ist — dem des Selbstwerts.

Ich muß gestehen, daß, wenn überhaupt eine Benennung, die direkt auf die ethische Eigentümlichkeit abzielt, angewandt werden soll, unstreitig Prichards alte Bezeichnung Moral insanity (Insania moralis) zu den besten gehört. Näcke[1]) ist ja in seinem ausgezeichneten Aufsatze über die sogenannte „Moral insanity" gegen den Gebrauch dieses Namens zu Felde gezogen, und er hat gezeigt, daß die hierher gehörigen Fälle zu den manisch-depressiven, den paranoiden und den degenerativen gerechnet werden können, er gibt aber doch zu, daß es vielleicht eine kleine Gruppe von Fällen wirklich echter Insania moralis gibt. Ob nun wohl der vorliegende Fall zu der echten Gruppe oder zu der Degenerationsgruppe gehört? — zu einer der anderen kann ich ihn nicht rechnen. Was die letztere betrifft, so muß ich ehrlich gestehen, daß mir wenig damit gedient scheint, den äußerst vagen Stempel „dégénéré" einer Person wie N. aufzudrücken. Damit würde gar nichts ausgesagt sein über den symptomischen Charakter des Zustandes. Lieber da „echte" Insania moralis! Aber auch mit diesem Namen bin ich durchaus nicht zufrieden! Ethik und Moral sind allzu verwickelte und hochliegende psychische Funktionen, als daß sie dienlicherweise als Bestimmung in einem psychiatrischen Begriff angewandt werden könnten. Wir müssen also nach einer anderen Bezeichnung suchen.

Kraepelin hat in seinem Handbuch einen Zustand beschrieben, den er die konstitutionelle Haltungslosigkeit nennt. Der Zustand, den wir vor uns haben, ist, wenn auch die Vagabondage in beiden Fällen vorkommt, das gerade Gegenteil der Haltungslosigkeit, weshalb ich für denselben die Bezeichnung konstitutioneller Eigensinn vorschlagen möchte. Die Eigentümlichkeit desselben bestände dann in einer infolge mangelhaft ausgebildeten positiven Abhängigkeitsgefühls und abnorm stark entwickelten positiven Selbst-

1) P. Näcke, Über die sogenannte „Moral Insanity", Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens, Wiesbaden 1902, u. a. Aufsätze.



wertgefühls vorhandenen Unmöglichkeit, sich den Forderungen unterzuordnen, die das Zusammenleben an einen Menschen stellt. Solange das Individuum auf Grund des konstitutionellen Eigensinns sich innerhalb des Rahmens der Gesellschaft halten kann, sprechen wir von einem eigensinnigen Charakter, erst wenn er zur Überschreitung der Grenzen zwingt, sind wir berechtigt, von dem konstitutionellen Eigensinn als Abnormität — oder wenn man so will: Krankheit zu sprechen. In dem vorliegenden Falle sind wir völlig hierzu berechtigt.

Der konstitutionelle Eigensinn ist keineswegs ungewöhnlich. Sieht man beispielsweise in der Geschichte nach, so wird man verschiedene Exemplare weit später als während der Zeit der römischen Kaiser finden. Innerhalb unserer schwedischen Geschichte finden wir einen ziemlich unzweideutigen Fall, der — ich will nicht sagen, das Unglück Schwedens herbeiführte, aber seinem Großmachtstraum ein Ende machte. In der kriminalistischen Literatur sind natürlich die Fälle noch weniger selten. Ich hoffe einmal später die bisher beschriebenen Fälle dieses Typus zusammenstellen zu können. Hier will ich nur erwähnen, daß der Mörder der Kaiserin Elisabeth, der Anarchist Luccheni, dessen Zustand von Forel[1]) und Papadaki[2]) geschildert worden ist, ein typischer Fall von konstitutionellem Eigensinn war.

Letzterer Autor macht einen nicht sehr gelungenen Versuch, Luccheni in das Paranoia-(Querulanten-)Fach hineinzupressen. Es ist wahr, daß die Querulanten den konstitutionell Eigensinnigen nahestehen, die ersteren aber haben doch Züge, die für sie ganz speziell sind, und die nicht zu dem konstitutionellen Eigensinn gehören. Ein jeder, der Lucchenis Geschichte liest, wird finden, daß die Beschreibung wie konstruiert ist, um zu zeigen, wie derjenige, der an einem konstitutionellen Eigensinn leidet, sich ausnehmen muß, und daß er weder in eigentlichem Sinne Paranoiker noch Querulant war. — Wird das Seelenleben der einzelnen gröberen Verbrecher eingehender analysiert, so werden wir außerdem finden, daß, nachdem der Typus einmal demonstriert ist, immer mehr Fälle sich als dazu gehörig erweisen werden.

Außerdem möchte ich nicht unterlassen zu erwähnen, daß diese Abnormität ziemlich gewöhnlich bei Epileptikern ist, was wohl

1) A. Forel, Verbrechen und konstitutionelle Seelenabnormitäten, München 1910.

2) A. Papadaki, L'aliénation mentale d'un prisonier, L'Encéphale, 1911, Nr. 1.

Ders., Le régicide Luccheni est-il aliéné, L'Encéphale, 1907, Nr. 6.



einigermaßen als der Grund für Lombrosos voreilige Epilepsietheorie angesehen werden kann. Ein „gefundenes Fressen“ würde natürlich in einem Fall wie diesem die in der Familie mütterlicherseits vorhandene Epilepsie sein, man dürfte aber am besten tun, sich nicht darüber auszusprehen, welcher Zusammenhang zwischen dieser und N.'s Abnormität herrscht, oder ob überhaupt ein Zusammenhang existiert. — Daß der Alkoholmißbrauch einen normalen Eigensinn in das Gebiet des Abnormen überführen kann, ist wohl nicht zu bebestreiten; doch pflegt der Alkoholismus im allgemeinen der sonst so charakteristischen Aktivität zu entbehren.

Schließlich muß der Vollständigkeit wegen die Frage erörtert werden, ob die Behandlung, die N. erfahren, von der zweckmäßigsten Art gewesen ist, oder ob sie vielleicht dazu beigetragen hat, N. zu dem Verbrecher zu machen, der er wurde.

Ich habe einerseits bestimmt behauptet, daß N. an einer konstitutionellen pathologischen psychischen Anlage litt, die ich den konstitutionellen Eigensinn genannt habe, zu der sich Impulsivität und Grausamkeitsgenuß gesellten; andererseits habe ich betont, daß die Umstände sicherlich bei der Entwicklung, die diese psychische Abnormität nahm, ihre Rolle gespielt hat. Der konstitutionelle Eigensinn braucht nicht notwendig Personen außerhalb des Rahmens der Gesellschaft zu stellen, kaum auch die übrigen Abnormitäten, die ich verschiedentlich bei Personen angetroffen habe, die ihre Stelle im Gemeinwesen wohl ausgefüllt haben. Ich muß indessen gestehn, daß das Studium dieses Falles in mir den Eindruck erweckt hat, daß es hier für das „Milieu“ einer ganz ungewöhnlich beharrlichen, planmäßigen und kostspieligen Arbeit bedurft hätte, um aus dieser Konstitution einen für das Gemeinwesen nützlichen Menschen zu erziehen. Ich will hier daher nicht die Frage erörtern, was N. unter einer andern Behandlung hätte werden können, und auch nicht einer Diskussion unterziehen, was durch die Behandlung in diesem Fall zuwege gebracht worden ist, nur mit einigen Worten will ich die psychologische Berechtigung der Behandlung berühren, die ihm zuteil geworden ist, nachdem er einmal kriminell geworden war.

Die Aufgabe einer vernünftigen Gefangenenpflege muß — wenn wir von der Allgemeinprävention absehen — die sein, die Asoziabilität des Verbrechers durch Besserung oder Ermöglichung einer Symbiose (Wendung der asozialen Eigenschaften zu für das Gemeinwesen nützlichen oder wenigstens zur Ungefährlichkeit) oder durch Unschädlichmachung auf andere Weise zu neutralisieren. Daß die Gefangenenpflege stets vor allem auf Besserung oder Symbiose gerichtet sein



muß, ist klar; das Unschädlichmachen auf andere Weise, das immer für den davon Betroffenen zu einem großen Unglück wird, darf stets nur einen letzten Notausweg darstellen.

Das Fundament der schwedischen Gefangenenbehandlung war zu der Zeit, als N. sein erstes Verbrechen beging, auch für jugendliche Verbrecher die Zelle, die Zelle und wieder die Zelle. Demnach war N. in Zellenhaft während der Untersuchung und Bestrafung das erste Mal (16 Jahre alt) vom 1. Sept. 1891 bis 14. Jan. 1892, das zweite Mal vom Nov. 1892 bis 30. Aug. 1895, das dritte Mal wohl etwas über drei Jahre vom 10. Nov. 1895 bis 20. April 1900. Ungefähr sechs Jahre und vier Monate brachte er also während des Alters vom 16. bis 25. Jahr in Einsamkeit zu ohne anderen Verkehr mit der Umgebung als den, welcher ihm durch Zellenbesuch und wahrscheinlich spärliche Briefe von Hause geboten wurde. Daß eine derartige Behandlung gerade in Fällen wie diesem als die irrationellste angesehen werden muß, ist klar. Das Zusammengehörigkeitsgefühl, das gestärkt und entwickelt hätte werden müssen, wird des natürlichen Stimulans beraubt, das in dem Zusammensein mit anderen liegt, und nicht allein das, sondern der Schein von Grausamkeit, den die Isolierung für den erhält, der, wie N., vor allem ein freiheitsliebender Wandermensch ist, und der tief unter dem Eingeschlossensein leidet und unter demselben deprimiert und hypochondrisch wird, übt gerade die entgegengesetzte Wirkung aus, als sie die Behandlung im Auge haben sollte, sie stärkt Gefühlszustände, die dem Zusammengehörigkeitsgefühl entgegengesetzt sind. Durch die ungestörten Gelegenheiten zur Phantasietätigkeit erhält das positive Selbstwertgefühl Zuwachs und die sekundäre Folge hiervon ist, daß als Reaktion gegen das Grausame der Behandlungsweise Unschuldssophisterei und Rechtsverfolgungsideen sich ausbilden, die in den allgemeinen Haß gegen das Gemeinwesen ausmünden, für den das letzte Verbrechen teilweise ein Ausdruck war. Daß die vollständige Einsamkeit nicht zur Beherrschung der Impulsivität erzieht, liegt auch zu Tage. Es ist zwar kaum wahrscheinlich, aber doch nicht undenkbar, daß das Resultat ein anderes bei einer Behandlung geworden wäre, bei der man es verstanden hätte, daß das Wesentliche bei dieser wie bei aller Erziehung nicht ist, alle in eine bestimmte, durch gewisse Moralbegriffe scharf abgegrenzte Form hineinzubekommen, sondern einen jeden in die Form hineinzubekommen, die aus seiner Individualität das für das Gemeinwesen Bestmögliche macht.

Es ließe sich noch vieles über die allgemeine Behandlung von Individuen mit N.'s Anlage sagen, der Raum erlaubt es mir aber nicht,

hier auf dieses Problem einzugehen, nur möchte ich noch einige Worte betreffs der Punkte in unserem Strafsystem hinzufügen, die durch seine Freilassung nach dem vorletzten Gefängnisaufenthalt berührt werden, und betreffs der Behandlung nach dem letzten Verbrechen — der Hinrichtung.

Als N. im April 1900 aus dem Gefängnis entlassen wurde, war kein Gefängnisbeamter im Zweifel darüber, daß er ein sehr gefährlicher Gefangener war, der bald aufs neue ein Verbrechen begehen würde, und doch mußte man ihn gehen lassen. Binnen eines Monats, nachdem er das Gefängnis verlassen, hatte sich ihre Voraussicht bestätigt. Wie sowohl Kinberg[1]) als Stjernstedt[2]) anläßlich dieses Falles betont haben, ist es vom Gesichtspunkt des reinen Gesellschaftsschutzes aus eine augenfällige Absurdität, die so gut wie alle Strafsysteme aufweisen, daß man gezwungen sein soll, gegen besseres Wissen zu sündigen und Personen gegen die Gesellschaft loszulassen, von denen man mit Gewißheit behaupten kann, daß sie rezidivieren werden, ja, auch wenn man sogar dessen sicher ist, daß das Rezidiv die ungeheuerlichste Form annehmen wird. In Fällen, wo die Gefangenenpflege sicher ist, daß es ihr mißlungen ist, Besserung oder Symbiose zuwegezubringen — und hierin muß es bisweilen dem idealsten Gefangenenpflegesystem mißlingen — muß sie Mittel in der Hand haben, wenigstens einen effektiven Schutz des Gemeinwesens gegen besonders gefährliche Verbrecher bieten zu können. Daher dürfte ohne Diskussion zuzugeben sein, daß eine Forderung, der baldmöglichst genügt werden muß, diejenige nach der Errichtuug von Mittelanstalten für psychopathische, aber nicht geisteskranke Verbrecher und Inkorrigible ist, wo die Aufenthaltszeit von Anfang an unbestimmt ist. Anstalten sind auch vom Gesichtspunkt der Allgemeinprävention aus äußerst wünschenswert.

Endlich — die Hinrichtung.

Es herrscht kein Zweifel darüber, daß N. eine abnorme Persönlichkeit war, deren Abnormität nicht sehr viel weniger ausgesprochen war als die des in der ersten Studie behandelten Hj., der nach einem Gutachten von mir auf Grund von Geisteskrankheit für straffrei erklärt wurde. Indessen waren teils bei Hj. die paranoide Züge augenfälliger als bei N. und hatten sich in wirklichen Wahnvorstellungen hypostasiert, teils konnte man bei ihm auf eine ganze Reihe augenfälliger sexueller Perversitäten hinweisen, die es bewirkten, daß man die Behörden zu einer Unzurechnungsfähigkeitserklärung

1) Olof Kinberg, a. a. O.

2) Georg Stjernstedt, Vårt straffsystem, Stockholm 1909.



bewegen konnte, die eine zeitlich unbestimmte Internierung in einer Anstalt zur Folge haben mußte, und teils war es klar, daß eine Behandlung Hj.'s in einer Irrenanstalt ohne größere Schwierigkeit sich durchführen lassen würde. Hj. erhielt also dadurch, daß er für geisteskrank erklärt wurde — und dies konnte geschehen, ohne der Wissenschaftlichkeit größere Gewalt anzutun — die vom Gesichtspunkt des Gesellschaftsschutzes aus zweckmäßigste Behandlung, die sich denken ließ. Sonst gehören die psychopathischen Persönlichkeiten nicht in die Irrenanstalten, sondern, wie gesagt, in spezielle, noch nicht existierende Anstalten. Eine Unzurechnungsfähigkeitserklärung bei N., der eine nicht gewöhnliche Körperkraft besaß, würde für die Irrenanstalt, in die er aufgenommen worden wäre, äußerst große Schwierigkeiten mit sich gebracht haben, das ist ohne weiteres ersichtlich, und eine derartige Erklärung würde auch ein empfindliches wissenschaftliches Gewissen nicht völlig befriedigt haben. Am ehesten möchte man, wenn N. unter Beobachtung gekommen wäre, wohl geneigt gewesen sein, ihn zu den vermindert Zurechnungsfähigen zu rechnen, dies hätte aber nach schwedischem Gesetz zur Folge gehabt, daß er nicht hätte zum Tode verurteilt werden können, und daß eine Strafminderung eingetreten wäre. Da N. unzweifelhaft auch in einem gewöhnlichen Gefängnis große Schwierigkeiten bereitet haben würde[1]), war sicherlich das unter den vorliegenden Umständen Beste das, was geschah, daß sein Kopf fiel. Denn es scheint mir klar, daß, solange die Todesstrafe sich im Gesetze findet und zur Anwendung kommt, sie vor allem und hauptsächlich für solche Individuen, wie N. es war, angewendet werden wird. Der Umstand, daß er an einer konstitutionellen Abnormität litt, die ihn zu einem Untier in Menschengestalt machte, durfte ihn am wenigsten von allem von der Möglichkeit strengstmöglicher Bestrafung befreien. Selten ist wohl die Todesstrafe besser an ihrem Platz gewesen als hier. Sie endete ein in ganz ungewöhnlichem Grade unglückliches Lebensschicksal bei einem Individuum, das selbst den Tod lebenslänglichem Gefängnis vorzog, und sie befreite die Gesellschaft von einem äußerst gefährlichen Verbrecher, für dessen Rückkehr zu einem rechtschaffenen Leben keine Hoffnung bestand.

Und doch ist die Todesstrafe — die Ansicht möchte ich hier zum Schluß entschieden nicht unterlassen auszusprechen — als eine Unzulänglichkeitserklärung seitens der Gefangenenpflege in ihrer einfachsten, so zu sagen rein mechanischen Aufgabe — einen effektiven

1) Vgl. beispielsweise Lucchenis Auftreten im Gefängnis in Genf. Papadaki, a. a. O.



Gesellschaftsschutz herbeizuführen — anzusehen, und sie muß sich rüsten, baldmöglichst sich von dieser Unzulänglichkeit zu befreien. Es steht das nicht mehr in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein, das haben wir in Schweden im November des Jahres 1910 erfahren, als eine Todesstrafe wieder zur Vollstreckung gelangte. Die Todesstrafe soll ja ihre einzige Aufgabe in der Allgemeinprävention, der Abschreckung, haben. Kein Fall kann besser als dieser die „abschreckende“ Wirkung demonstrieren, die die Todesstrafe auf derartige gefährliche, unter den Inkorrigiblen nicht ungewöhnliche Typen wie N. ausübt. Das Vorkommen der Todesstrafe war zweifellos eines von den Motiven zu dem letzten Verbrechen oder wenigstens für die Form, die es erhielt. Gelingen oder die Hoffnung seines Lebens dadurch erfüllt zu sehen, daß er eine solche Furcht eingejagt hatte, daß die Gesellschaft ihn des Lebens berauben mußte, das war die Alternative, mit der er rechnete, und die letztere der beiden Möglichkeiten stand ebensogut in Einklang mit seiner Individualität wie die erstere. Man lese den Brief an die Eltern (S. 225). Das Gemeinwesen, das selbst gegen Gewalttätigkeiten einschreitet, darf nicht durch solche richten, wenn es wirklichen Respekt vor seinem Einschreiten erlangen will, und es darf vor allem sich nicht der inhumanen Todesstrafe bedienen, die ihre Schwäche darin zeigt, daß sie ihre einzige wirklich rationelle Anwendung betreffs Individuen besitzt, die auf der Grenze der Unzurechnungsfähigkeit stehen. — Zudem muß die Achtung vor dem Leben eine ethische Macht bedeuten, die nicht von dem offiziellen Recht gekränkt werden darf.



X.

Anthropologisches aus der Geschichte einer Wallfahrtsstätte.

Von

Dr. **Method Dolenc**, Graz.

(Mit 1 Abbildung.)

I.

„Neu-Lourdes“ heißt der jüngste Gnadenort in Krain; sein Name ist gleichsam — sein Programm. Ich habe schon in der „Heiligen“ (Groß' Archiv XXXIV, S. 1—11) auf die tiefe Religiosität der bäuerlichen Bevölkerung in Krain, die vielleicht vier Fünftel der Gesamteinwohnerschaft des Landes ausmacht, hingewiesen und zu zeigen versucht, wie kritiklos sie Ereignissen gegenübersteht, die mit überirdischen Dingen in Zusammenhang gebracht werden. Der religiöse Sinn der krainischen Bauern ist im allgemeinen so mächtig, daß er sich nicht damit begnügt, das Innere der Persönlichkeit auszufüllen, er heischt von Zeit zu Zeit eine gewisse Betätigung nach außen hin, ja ein Wetteifern mit den Mitmenschen, um sich gegenseitig darin zu überbieten. Zu solchen Zwecken sind Wallfahrten in Gnadenorten wie kaum ein anderes Mittel geeignet. Es gehört gewissermaßen zu den Selbstverständlichkeiten, daß jeder halbwegs bemittelte Bauer, noch mehr aber — jede Bäuerin wenigstens einige bekannte Wallfahrtsorte besucht haben muß. Krain selbst hat sehr viele, über seine Grenzen hinaus bekannte Gnadenorte aufzuweisen. Einige davon, die berühmtesten, erfreuen sich des Besuches von Pilgerscharen zu jeder Zeit, andere werden bloß zu gewissen Feiertagen, insbesondere an Marientagen aufgesucht. Die jüngste Wallfahrtsstätte — Neu-Lourdes — gehört zu den perpetuierlich besuchten; trotzdem die Wallfahrtsstätte erst jüngst ins Leben gerufen wurde, steht sie schon so hoch im Rufe, daß alle Tage, insbesondere aber an Sonntagen, auf Wagen und zu Fuß Hunderte, ja Tausende von Wallfahrern aus Krain und Kroatien nach Neu-Lourdes pilgern. Doch während bei anderen Gnadenorten älteren Rufes die Geistlichkeit solche Wallfahrten fördert, selbst Prozessionen, Wallfahrtszüge und dgl. arran-



giert, hat sich bei Neu-Lourdes das Volk selbst einen Wallfahrtsort geschaffen und hat ihn — eine bemerkenswerte Parallele zur Geschichte des französischen Lourdes — gegen den Willen der Geistlichkeit durchzusetzen gewußt. Daß es bei dieser Sachlage nicht ohne Konflikte mit dem Strafgesetze abging dürfte wohl als selbstverständlich gelten können.

In den nachfolgenden, aus gerichtlichen Akten[1]) geschöpften Darstellungen der Geschichte von Neu-Lourdes von seinen Uranfängen an soll der Versuch gemacht werden, Handhaben zum psychologischen Verständnisse zu bieten, inwieweit diese Konflikte auf eine, sei es ursprüngliche, sei es induzierte Psychose religiösen Charakters, inwieweit auf die gemeine Triebfeder der Habgier zurückgeführt werden müssen.

Der Gnadenort Neu-Lourdes besteht erst seit ungefähr 3 Jahren. Seine Urgründe hängen mit der in Frankreich durchgeführten völligen Trennung von Staat und Kirche zusammen. Die Karthäuser haben Frankreich verlassen und fanden im Schlosse Pleteriach am Fuße des wald- und quellenreichen Uskokengebirges, dessen Kamm auf einer weiten Strecke die natürliche Grenze zwischen Krain und Kroatien bildet, eine überaus passende Stätte für eine dauernde Niederlassung ihres Ordens.

Das Schloß Pleteriach, dem der Chronist von Krain, Johann Weikhard Freiherr von Valvasor in seinem, im Jahre 1689 erschienenen Werke „Ehre des Herzogtums Krain" die Stärke eines befestigten Lagers (Tabor) zuschreibt und es wegen seiner verborgenen Lage eine Karthause nennt, ist ursprünglich von den Herrn von Sicherstein (1304) erbaut worden, und überging später käuflich an die Grafen von Cilli. Nach dem Tode des Grafen Hermann II. (Schwiegervaters Kaisers Sigismund), der in der herrlichen gothischen Kapelle Pleteriachs seine letzte Liegestätte gefunden hat, brachten es die Jesuiten an sich. Zu Zeiten Valvasors und wohl auch noch später bis zur Kirchensäkularisation Josefs II. war Pleteriach die Residenz des Jesuitensuperiors. Es mag im Volksmunde die Kunde von dem mächtigen Orden noch dunkel fortgeklungen haben, als zu Anfang dieses Jahrhunderts in das altehrwürdige Schloß Ordensgeistliche wieder einzogen. Die Karthäuser bauten es mit einem Aufwande von Millionen für ihre Zwecke um, so daß es füglich als das größte und schönste Kloster

1) Es sind die Akten Vr III 239/10 des k. k. Kreisgerichts Rudolfswert, U 530/10 des k. k. Bezirksgerichts Rudolfswert, L 1/10, P 103/10, U 619/9, U 173/10, U 230/10, U 530/10 des k. k. Bezirksgerichts Landstraß. Für die Erlaubnis der Benützung dieser Akten spricht der Verfasser den genannten Gerichten seinen wärmsten Dank aus.



des Landes gelten kann und als solches weit und breit bekannt wurde. Auch die eigentümliche Lebensweise der Karthäuser mag einen mystischen Nimbus um das neuerstandene Kloster und seine Umgebung gewoben haben. Überdies sind die Ordensbrüder Franzosen, deren Heimat der bäuerlichen Bevölkerung in erster Linie, vielfach sogar ausschließlich nur als das Land der wundertätigen Mutter Gottes von Lourdes bekannt ist.

Mitten in die Zeit hinein, als das alte Kloster in neuem, herrlichen Glanze erstrahlte, fiel das Fest der 50. Wiederkehr der Vision der Bernardette Soubirous. Auch in der, dem Kloster Pleteriach benachbarten Pfarrkirche St. Bartelmä wurde in Aussicht genommen, dieses Fest auf eine besonders feierliche Weise zu begehen. Die Karthäuser schenkten eine Statue der Mutter Gottes von Lourdes an den Pfarrer von St. Bartelmä; er behielt sie einige Tage im Pfarrhofe, sodann ließ er sie in die Kirche tragen. Es kam die Idee auf, das Ebenbild der Mutter Gottes von Lourdes irgendwo nahe einer Quelle aufzustellen, wie dies in Lourdes selbst der Fall war. Der damalige Kaplan von St. Bartelmä, K., der überhaupt mit Feuereifer bei der Sache war, suchte im Vereine mit Klosterbrüdern die Gegend in der Nähe der Karthäuserniederlassung ab. Man entschied sich für einen einsamen Winkel, zwischen Felsen eingebettet, im Walde Rakovnik, etwa eine halbe Gehstunde von Pleteriach und anderthalb Stunden von St. Bartelmä entfernt. Dorthin wurde das Standbild der Mutter Gottes von Lourdes, der zu Ehren schon tags vorher ein festlicher Fackelzug abgehalten wurde, in feierlichster Weise übertragen. An der Prozession beteiligten sich die Gemeindehonoratioren, es rückte die Feuerwehr aus, einige Geistliche aus benachbarten Pfarreien unterstützten die einheimischen bei den kirchlichen Zeremonien. Die Statue wurde auf einen Felsen postiert, unter dem eine Quelle entspringt, die der Umgebung weit und breit ein ausgezeichnetes Trinkwasser lieferte. Der Sockel, auf den das Standbild zu ruhen kam, ist schon vorher vorbereitet und eingemauert worden, er trug auch eine Inschrift mit dem Wortlaute (in slovenischer Sprache): „Mutter Gottes von Lourdes, bitte für uns!“ Die Statue wurde geweiht, es wurden Gebete verrichtet. Zum Schlusse goß ein Geistlicher e c h t e s Lourdeswasser in die Quelle, ein anwesender Franziskaner-Pater tauchte einen Ast in das Quellenwasser und besprengte damit das Volk. Die Flasche mit dem echten Lourdeswasser, wie auch den Sockel mit der Inschrift haben die Karthäuser aus Pleteriach beigestellt.

Nach der Besprengung hielt ein Geistlicher eine Ansprache an das Volk, in der hervorgehoben wurde, daß d u r c h d i e V e r m e n g u n g



des Lourdeswassers mit der Quelle dieser nunmehr die Kraft des Lourdeswassers selbst verliehen wurde, weshalb der Ort den Namen Neu-Lourdes erhielt. —

Seither pilgerten Leute, allerdings anfangs nur aus den nächstgelegenen Dörfern, nach — Neu-Lourdes, beteten, schmückten die Umgebung der Bildsäule nach Art einer Kapelle. Man fand bald, daß das Piedestal etwas zu tief gelegen sei, es wurde für ein neues gesorgt. Die Karthäuser, die Spender des ersten, stellten auch das neue bei. Auch dieses wurde mit einer Inschrift versehen, die in deutscher Übersetzung lautete:

„Der unbefleckten Empfängnis der wundertätigen, mächtigsten Mutter weihen und widmen sich Sankt-Bartelmäer im 50. Jubiläumsjahre, seit sie sich in Lourdes gezeigt hat. O Maria, beschütze und verbreite die heilige Kirche, festige den Glauben in unseren Tagen, nimm in Schutz unser Vaterland, bitte für Sünder, bewahre die Unschuldigen, beschirme diejenigen, die sich Dir widmen, mache uns alle glücklich, wie Bernardette, wenn schon nicht auf dieser, so doch auf jener Welt. Amen.

20. VI. 1908."

Nun wurde Vorsorge getroffen, um der Wallfahrtsstätte den Charakter der Beständigkeit zu verleihen. Sie wurde wie eine Kapelle überdacht, die Quelle wurde gefaßt, der Platz um das Muttergottesstandbild planiert. Da die Herstellung dieser Arbeiten wie auch die Erhaltung der Wallfahrtsstätte in gutem Stande Geld kostete, wurde am Felsen neben der Statue eine Opferbüchse aufgestellt.

Die Verehrung der Mutter Gottes von Neu-Lourdes hielt sich eine geraume Zeit noch in bescheidenen Grenzen. Da ereignete sich etwas Außerordentliches, das einen neuen Abschnitt in der Geschichte der Wallfahrtsstätte einleitete. Die etwa 20 Jahre alte Besitzerstochter Theresia Kl., die sich seit ihrem zweiten Lebensjahre nur auf Krücken fortbewegen konnte, erlangte nach einem Besuche von Neu-Lourdes plötzlich die Fähigkeit, sich frei zu bewegen. Sonntag auf Sonntag hat sie sich mühsam auf Krücken zur Mutter Gottes von Neu-Lourdes geschleppt, eine Stunde Gehweges hin, die gleiche Zeit zurück. Da kam sie eines Sonntags wieder nach Hause, es fiel ihr eine Krücke zu Boden, sie versuchte, ohne Krücke zu gehen, und — es gelang!

Theresia Kl. schrieb ihre Genesung der Fürbitte der Mutter Gottes von Neu-Lourdes zu. Dies wurde alsbald bekannt, als ein offenbares Wunder gepriesen und verbreitet. Die Zeitungen brachten sogar die authentische Geschichte ihrer Genesung; sie druckten den Inhalt des Zettels ab, den Theresia Kl. nach Neu-Lourdes gebracht und auf die



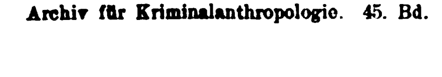
dortselbst zurückgelassenen Krücken angeheftet hatte. Auf dem Zettel stand geschrieben (in slovenischer Sprache): „Ich war das letztemal mit Krücken in Neu-Lourdes zu Rakovnik, weil ich viel und oft von der Mutter Gottes Gesundheit und Hilfe erfleht habe. Als ich am 27. April 1909 abends spät nach Hause kam, ging ich schwer und stützte mich auf beide Krücken, daß ich schwarze Blasen unter den Armen hatte. Vom vielen Gehen und Stützen auf die Krücken war ich ganz ermüdet. Als ich nach Hause kam, fiel mir eine Krücke auf den Boden und ich fing — ohne Krücken zu gehen an. Freudig rief ich meine Mutter, sie solle mich anschauen, wie ich gehe. Mit großem Verwundern sah mich nun die Mutter an und mit Staunen beobachtete sie mein Gehen, weil ich vom 3. bis zum 21. Jahre nie ohne Krücken gegangen. Ich verdanke dies der Mutter Gottes von Lourdes. Theresia Kl. aus Klein-V.“ —

Nunmehr kam das Pilgern nach Neu-Lourdes in vollen Schwung. Tausende und Abertausende von Wallfahrern kamen aus Unterkrain, Kroatien, Südsteiermark. Die Lourdes-Idee griff nun durch: Die Pilger wuschen sich die Augen, das Gesicht, die Hände, ja auch die Füße mit dem geweihten Quellwasser, verrichteten stundenlange Gebete. Die meisten nahmen das Wasser auch in Flaschen nach Hause, um es bei den verschiedenen Krankheitsfällen ganz wie echtes Lourdes-Wasser — als Heilmittel zu verwenden.

Der riesige Andrang der Pilger erforderte, da in der Nähe keine Häuser standen, die Aufstellung von Buschenschänken, wo sich die Pilger stärken konnten. Es entstanden auch Buden zum Verkaufe verschiedener Devotionalien, die die Pilger ihren Angehörigen als Erinnerungszeichen nach Hause trugen. Zu diesem Zwecke dienten insbesondere Ansichtskarten von Neu-Lourdes mit dem Aufdrucke (in slov. Sprache): „Die wundertätige Maria in Neu-Lourdes bei St. Bartelmä“ — einer solchen entstammt das umstehende Bildnis[1]) — dann kleine Gypsstatuetten von dem Muttergottesstandbild, Gebetbuchbilder mit entsprechendem Texte, u. dgl. m.

Die Opferbüchse füllte sich reichlich. Mit den gespendeten Gaben wurde die Kapelle ausgeschmückt, der Platz vor der Kapelle schön terrassenförmig hergerichtet und mit einem eisernen Gitter nach unten zur Quelle hin abgegrenzt. Man wird nicht fehlgehen, wenn man

1) Man beachte den „Stern“ (mit langen Strahlen) am Rande der Votivtafel, für den Beschauer **links** vom Aufsteckdorn des **rechten** großen Leuchters. Nach einer Version soll der „Stern“ während des Photographierens erschienen sein, nach einer anderen soll er öfters am Morgen über der Kapelle sichtbar werden.



annimmt, daß die ganze Ausgestaltung der Umgebung von Neu-Lourdes mit Absicht so vorgenommen wurde, daß sie wenigstens der Idee nach an das echte Lourdes erinnerte. Die Quelle unterhalb der Terrasse wurde nämlich in ein betoniertes Bassin gefaßt, aus dem zwei ver-



schiedene Pipen führen, die mit entsprechenden Aufschriften versehen sind, damit die Pilger sehen, welches Wasser zum Trinken, welches zum Waschen bestimmt ist. (Das Bassin wurde in jüngster Zeit mit einer eisernen Tür gesperrt). Von dem Platze vor diesem Bassin führen hinauf zur Terrasse mit der Muttergottessäule rechts und

links Stiegen. Zwischen dem Stiegenaufgange und dem abschließenden Terrassengitter ist der Raum mit Gestrüpp verwachsen. Das Dach oberhalb der Statue wurde bedeutend vergrößert, an diesem, wie auch sonst in der nächsten Umgebung des Muttergottesstandbildes wurden Krücken, Haarzöpfe, Votivtafeln u. dgl. aufgehängt. —

Die Kosten der Ausgestaltung wurden, wie schon erwähnt, aus den Spenden frommer Wallfahrer bestritten. Wer verwaltete diese Mittel? — Mit dieser Frage kommt eine neue Wendung in der Geschichte des so rasch aufgeblühten Wallfahrtsortes.

Die Schlüssel zur Opferbüchse waren in den Händen der Anrainer von Neu-Lourdes geborgen. Dieselben Anrainer, die ohnehin durch die Errichtung von Buschenschänken, Devotionalienhandlungen aus dem neuerstandenen Wallfahrtsorte beträchtlichen Gewinn zogen, bildeten einen engeren Ausschuß und heimsten — ohne daß sie eine behördliche Genehmigung eingeholt hätten — die immer reichlicher hereinfließenden Spenden ein. Eine Kontrolle über ihre Verwendung war so gut wie ausgeschlossen.

Da verlangte der Pfarrer von St. Bartelmä, Anton L., es müsse eine Kontrolle eingeführt werden. Allein — der Anrainerausschuß wies dieses Ansinnen ab und erklärte, die Gelder werden weiter gesammelt und damit schließlich eine gemauerte Kapelle erbaut werden.

Diese Brüskierung des Pfarrers forderte eine gewisse Stellungnahme des Pfarramtes als solchen gegenüber Neu-Lourdes heraus: Es wollte nunmehr von einer kirchlichen Patronanz über die neue Wallfahrtsstätte, die doch von der Geistlichkeit St. Bartelmä inauguriert wurde, nichts mehr wissen. Neu-Lourdes wurde als ein Unternehmen der Anrainer erklärt. Der rührige Ausschuß ließ sich diese Behandlung seitens des Pfarrers nicht gefallen; dessen Anführer, Besitzerssohn Karl P., der eigentliche Verwahrer der Schlüssel zur Opferbüchse, fuhr nach Laibach — zum Bischof. Er brachte eine Beschwerde gegen das Vorgehen des Pfarrers vor. Es wurde ihm bedeutet, daß das Geld zu dem Zwecke verwendet werden müsse, für den es gewidmet wurde. Karl P. könne es daher verwahren, allein gegen seinerzeitige Rechnungslegung. Keinesfalls dürfe aber zum Baue einer Kapelle geschritten werden, ohne daß vorher eine besondere Bewilligung des fürstbischöflichen Ordinariates eingeholt werde. Im Übrigen stand der Bischof zu dieser Zeit auf dem Standpunkte, die ganze Neu-Lourdes-Angelegenheit solle ignoriert werden, bis nicht eine entsprechende Anfrage von einer öffentlichen Behörde an das fürstbischöfliche Ordinariat gestellt würde.



II.

Die Fehde zwischen dem Pfarramte und dem Anrainerausschusse war noch nicht ausgetragen, da trat ein neues, bedeutungsvolles Ereignis ein, das für einige Mitglieder des Ausschusses verhängnisvoll werden sollte. —

Am 14. April 1910 frühmorgens wurde die Wallfahrtsstätte vollständig devastiert vorgefunden. Vor dem Standorte der Muttergottesstatue lagen Reste eines abgebrannten Scheiterhaufens. Von Wallfahrern gewidmete Gegenstände, wie Haarzöpfe, Devotionalien u. dgl. sind Opfer der Flamme geworden, die Muttergottesstatue, die gleichfalls auf den Scheiterhaufen gelegt worden war, ist natürlich nicht verbrannt, wies aber Beschädigungen auf. In der Nähe des Scheiterhaufens lag die Photographie des echten Lourdes, die seinerzeit Kaplan K. in Neu-Lourdes aufstellen hat lassen, entzweigeschnitten.

Der Augenzeugen der Folgen dieser Verwüstung ihrer Wallfahrtsstätte bemächtigte sich Entsetzen, aber nicht minder auch Entrüstung über den — Täter. Man mutmaßte sofort eine bestimmte Person als Urheber der ruchlosen Tat. Schon am 12. April 1910 bemerkte man nämlich, daß ein gewisser Josef T. ein Bild und einen Frauenzopf in Neu-Lourdes weggenommen und zu einem Christuskreuz in der Nähe von Neu-Lourdes getragen hat. Auch hat eben dieser Mann, den man allgemein für geistesgestört hielt, einige Tage zuvor ein paar Wegweiser zur Wallfahrtsstätte weggeräumt und in der Umgebung von Neu-Lourdes mit einer Farbe herumgeklext. Für die Nacht vom 12. auf den 13. April wurde, um Ärgeres zu verhüten, beim Gnadenorte eine Wache aufgestellt. Tagsüber am 13. April wurde Josef T. angetroffen, als er Werg und Reisig in der Nähe von Neu-Lourdes zusammentrug; befragt, nach dem Grunde seines Beginnens, antwortete er, daß er sich Polenta, einen Brei aus Kukuruzmehl kochen wolle. Da forderten ihn einige Mitglieder des Neu-Lourdes Ausschusses auf, mit ihnen zum Gemeindeamte zu gehen. Er folgte ihnen willig; allein der Gemeindevorsteher, dem sie ihre Befürchtungen vorgetragen haben, der geistesgestörte Josef T. könnte Neu-Lourdes zerstören, wollte ihn nicht übernehmen; er wies sie an, bei dem Gendarmeriepostenkommando vorzusprechen. Dieses gebot ihnen aber, Josef T. in Ruhe zu lassen.

Nach alledem lag es nahe, daß Josef T. der Urheber der Verwüstungen vom 14. April sein müsse. Man erfuhr, daß er in einem nahegelegenen Heuschober des Ortes Klein-B. sein Nachtlager halte. Karl P., der mehrerwähnte Verwahrer der Opferstockschlüssel, und ein



zweites Mitglied des Anrainerausschusses, Jakob B., faßten den Entschluß, seiner habhaft zu werden. Als sie ihn gefunden hatten, hielt er ihnen selbst die Hände entgegen und ließ sie binden. Nun ging's nach Neu-Lourdes, und zwar, wie Karl P. und Jakob B. später vor Gericht behaupteten, um Josef T. Gelegenheit zu geben, mit eigenen Augen zu schauen, was er angerichtet.

Als die Eskorte in Neu-Lourdes anlangte und viele versammelte Pilger des Zerstörers ansichtig wurden, brach ein Sturm los: Unter Schreien und Verwünschungen schlug alles kreuz und quer auf Josef T. los, man beschimpfte ihn und band ihn schließlich an das Gitter des Bassins und zwar so fest an, daß er sich buchstäblich nicht zu rühren vermochte. Kinder, Frauen, Männer, wer immer Lust hatte, hieben auf den Gefesselten und Angebundenen los, mit Fäusten, Stöcken, Knütteln. Andere stießen ihn mit Füßen. Daß immerhin eine gewisse Furcht vor den Folgen dieses Beginnens bestand, kann wohl daraus entnommen werden, daß insbesondere ein aus Kroatien herbeigepilgerter Mann, Josef D., von der einheimischen Bevölkerung angeeifert wurde, den gefesselten Josef T. durchzuprügeln, mit dem Beifügen, ihm, dem kroatischen Untertanen, werde man ja nichts anhaben können. Dieser hat auch tatsächlich den Josef T. mit einem Stocke gehauen, eben er wurde aber — es sei dies vorweggenommen — als Ausländer von der Gendarmerie zuerst gefaßt und dem Bezirksgerichte Landstraße eingeliefert. Bei dem Verhöre gab er an, er habe den Josef T. aus Zorn, daß er Neu-Lourdes demoliert hat, geschlagen, dies aber nur mit einem dünnen Stäbchen ...

Die wüsten Prügelszenen fingen ungefähr 8 Uhr vormittags an und dauerten ungefähr bis 4 Uhr nachmittags. Während dieser ganzen Zeit wurde Josef T. nur ein einziges Mal losgebunden. Damals wurde ihm gestattet, ein Stückchen Brot zu verzehren und einen Schluck Branntwein zu sich zu nehmen. Je später es wurde, desto mehr Leute sammelten sich an, desto wütender gebärdete sich die Menge. Insbesondere waren es die Weiber, die schon das Verlangen verlauten ließen, man sollte Josef T. erschlagen und verbrennen! Da faßte der Gerichtszusteller Josef J., der zufällig in die Nähe gekommen war und von der Sache Kunde erhielt, den Entschluß, den wüsten Prügelszenen ein Ziel zu setzen. Er eilte nach Landstraß zum Gerichte und erstattete die Anzeige. Bald nach 4 Uhr nachmittags kam die Gerichtskommission und befreite den Josef T. aus seinem qualvollen Zustande. Er wurde dem Gemeindeamte in St. Bartelmä übergeben und von dort am nächsten Tage in die Landesirrenanstalt Brunndorf bei Laibach abgeführt.



Bevor noch in die Darstellung der Folgen des obgeschilderten Ausbruches der Volkswut gegen den Neu-Lourdes-Schänder eingegangen werden soll, möge an dieser Stelle vorerst das Wichtigste aus dem Akte über die Untersuchung des Geisteszustandes des Josef T. gebracht werden.

Schon am 15. April 1910, also einen Tag nach der Devastierung von Neu-Lourdes, befindet sich Josef T. auf der Beobachtungsabteilung; seine Verletzungen haben sich nämlich insgesamt nur als leichte körperliche Beschädigungen herausgestellt. Das erste Gutachten über seinen Geisteszustand gaben die Gerichtsärzte am 9. Juni 1910 ab. Das Kuratelgericht Landstraß hat inzwischen Erhebungen über die persönlichen und Familienverhältnisse gepflogen. Das Resultat dieser als auch der anamnestischen Erhebungen wurde von den Gerichtsärzten in dem „Befunde" niedergelegt; das Wesentlichste soll im nachstehenden hervorgehoben werden.

Josef T. war zur Zeit der Untersuchung 40 Jahre alt, ledig, von Beruf Arbeiter. Nach Angabe des Amtsarztes seiner Zuständigkeitsgemeinde soll einer seiner Brüder geistig abnorm gewesen sein. Josef T. zeigte schon in der Jugend außergewöhnliche Charaktereigenschaften, war trotzig und unfolgsam. In der Schule lernte er nichts. Vom zehnten Jahre an war er Hirt; größer geworden, zog er nach Kroatien, wo er in den Wäldern Arbeit fand. Vor drei Jahren wurde Explorat auf dem Schubwege heimgebracht. Er ging aber wieder auf die Walze und ein Jahr darauf erkrankte er an einer Lungenentzündung; im Anschluß an diese Krankheit brach bei ihm eine Geistesstörung auf. Am 4. Februar 1908 wurde er das erstemal in eben diese Anstalt nach Brunndorf eingeliefert. Damals wies er einen katatonisch-stuporösen Zustand auf. Am 23. März 1909 wurde er genesen entlassen. Seit dieser Zeit hielt er sich in seiner Heimat auf, lebte meist im Walde, nur wenn er stark vom Hunger geplagt wurde, kam er ins Haus zu seiner Schwester. Er hatte die Gewohnheit, Tollkirschenwurzeln zu kauen und sich dadurch zu betäuben. Einst zog er vom Hause seiner Schwester in den Wald Telephondrähte und sagte, dies wäre ein Telephon. Einmal stellte er seiner Nichte nach; sie flüchtete sich vor ihm durchs Fenster ins Freie und rief ihren Vater um Hilfe an, da drohte J. T. seinem Schwager, er werde ihn erschlagen und sein Haus anzünden. Einen Monat vor dem Vorfall in Neu-Lourdes kam er zum Arzte in L., klagte über ein Leiden und bat um ein Medikament. Es wurde ihm unentgeltlich verabreicht, aber er brachte es in einer Stunde wieder mit der Erklärung zurück, das er es nicht mehr benötige.



Was die Devastation in Neu-Lourdes anbetrifft, war Josef T. vollkommen geständig und orientiert. Über die Motive seiner Tat befragt, äußerte er sich den Ärzten gegenüber — seine früher abgegebene Aussage als „Zeuge“ soll in einem anderen Zusammenhang gebracht werden — in nachstehender Weise: Jeder Mensch habe ein Recht, Betrügereien hintanzuhalten. Er glaube an Gott und auch an Wunder, hier sei er aber überzeugt, daß ein Betrug vorliege. In der Nähe des Wallfahrtsortes seien viele Wirtshäuser errichtet worden; auch habe er bemerkt, daß die Wallfahrer im Walde nächst Neu-Lourdes nachts Unzucht trieben. Er habe daher Neu-Lourdes mit gutem Grunde zerstört.

In somatischer Beziehung war am Untersuchten nichts auffallendes zu konstatieren. Potus, Lues wurden verneint. Nach eigener Angabe überstand er vor 10 Jahren in Bosnien die Malaria.

Das Gutachten vom 9. Juni 1910 ging dahin, der Zustand des Josef T. deute auf dementia praecox mit paranoischen Erscheinungen, allein ein abschließendes Urteil könne erst nach einer weiteren Beobachtung durch ein halbes Jahr abgegeben werden.

Die zweite Begutachtung seines Geisteszustandes erfolgte von denselben zwei Gerichtsärzten am 2. Dezember 1910. Da wurde festgestelt, daß Josef T. leichte Verfolgungsideen aufweise und nicht das geringste Streben zeige, eine Beschäftigung zu finden. Das Endgutachten lautete: „Josef T. leidet an dementia praecox (Blödsinn) und ist in dem letzten Halbjahre trotz Anstaltsaufenthalt und Abstinenz vom Alkohol ein auffallender Rückgang seiner intellektuellen Fähigkeiten bemerkbar geworden. Die Prognose ist ganz ungünstig. Wegen seiner falschen Auffassung der Außenwelt, seiner Wahnidee und des Verfalles der Intelligenz ist er nicht imstande, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen und erklären wir ihn für nicht dispositionsfähig.“

Auf dieses Gutachten hin verhängte das zuständige Bezirksgericht Landstraß über Josef T. die Kuratel wegen Wahnsinnes. —

Die Handlungsweise des Karl P. und seiner Genossen an dem geisteskranken Josef T. am Tage der Entdeckung der Devastation von Neu-Lourdes hatte selbstredend eine strafrechtliche Untersuchung zur Folge. Im Verlaufe dieser wurde auch Josef T. als Zeuge vernommen. Dessen Aussage soll hier wegen ihrer Charakteristik ausführlich gebracht werden; es sei aber ausdrücklich betont, daß der requirierte vernehmende Richter in Laibach dem Protokolle einen Amtsvermerk beifügte, Josef T. mache zwar den Eindruck eines nicht normalen Menschen, doch sei seine Aussage auf eine Weise abgegeben worden, die den Eindruck der Glaubwürdigkeit macht.



Die Aussage des Josef T. lautete: „Ich habe Neu-Lourdes deswegen zerstört, weil ich in der Nähe viel gearbeitet und da eines Nachts gesehen habe, daß ein Mann, der Einkäufe von Menschenhaaren macht, dort in Neu-Lourdes einen weiblichen Haarzopf aufgehängt hat, worauf herumgesprochen wurde, ein Weib sei gesund geworden. Ich habe gesehen, daß im Walde um Neu-Lourdes herum viel Unsittliches getrieben wird, und daß die Pfarrkirche von St. Bartelmä vernachlässigt werde, da alles nach Neu-Lourdes hinströmte. Eine Predigt in der Pfarrkirche, in der der Pfarrer von den echten und den Roßveilchen gesprochen hat und die ich mir dahin auslegte, daß die echten Veilchen die Kirche von St. Bartelmä, die Roßveilchen aber Neu-Lourdes sind, bewog mich, daß ich Neu-Lourdes teilweise vernichtete. Gesehen hat mich dabei niemand, doch am Morgen des 14. April 1910 haben mich Männer aus Verbovc gepackt, mir die Hände gebunden und mich nach Neu-Lourdes getrieben. Dort wurde ich am Zaungitter angebunden; ich war von 8 Uhr früh bis abends angebunden. Während dieser Zeit haben mich alle mit dürren Ästen auf den Leib, mit Fäusten auf den Kopf geschlagen, auch Weiber und Kinder. Ich bekam während dieser ganzen Zeit nichts zu essen. Erst gegen Abend, als ich schon ganz schwach war, bekam ich ein Stück Brot und ein Achtel Liter Schnaps."

Außer Josef T. wurden im Laufe der Vorerhebungen noch viele andere Zeugen vernommen. In ihren Aussagen machte sich eine, wenn auch unbewußte, Stellungnahme für oder gegen Josef T. geltend. Einige Zeugen sagten, sie hätten es versucht, die an der Mißhandlung des Josef T. beteiligten Leute zu beruhigen, sie seien aber von diesen in gröblichster Weise beschimpft worden, so daß sich schließlich niemand fand, der ihn in Schutz nehmen wollte. Andere brachten vor, Josef T. hätte mit Niederbrennung der Behausungen gedroht, weswegen er unschädlich gemacht werden mußte.

Auf Grund der Vorerhebungsergebnisse wurden ohne Einleitung der Voruntersuchung angeklagt die beiden schon erwähnten Männer Karl P. und Jakob B., die Josef T. abgeholt und nach Neu-Lourdes gebracht haben, dann noch drei weitere Genossen, Viktor T., Martin M. und Franz B. Die Anklage lautete auf das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit nach § 93 StG., begangen dadurch, daß sie am 14. April 1910 in Klein-B. und Rakovnik den Josef T., über den ihnen vermöge des Gesetzes keine Gewalt zustand, und den sie weder als einen Verbrecher zu erkennen, noch als einen schädlichen oder gefährlichen Menschen mit Grund anzusehen Anlaß hatten, dadurch längere Zeit im Gebrauche seiner persönlichen Freiheit gehindert



haben, daß ihn in der Frühe Jakob B. und Karl P. im G.schen Stalle ergriffen und hinausgeführt, daß ihm Martin M. die Hände gefesselt, sodann alle fünf Angeklagte gebunden nach Rakovnik geführt haben, wo ihn Karl P. an ein Zaungitter festband, und ihn beinahe den ganzen Tag in diesem Zustande beließ, wobei Josef T. Schaden am Leibe und anderes Ungemach erlitt.

Bei der Hauptverhandlung kam in Ansehung des durch die Vorerhebungen zutage geförderten Beweismaterials nichts Neues vor. Den Angeklagten stand ein freigewählter Verteidiger zur Seite; die Verteidigung ging dahin, daß die Angeklagten mit gutem Grunde in Josef T. einen gefährlichen Menschen erkennen konnten, weil er mit Brandlegung gedroht hatte. In diesem Belange kam aber gerade bei der Hauptverhandlung hervor, daß der Zeuge, der in den Vorerhebungen am bestimmtesten über solche Drohungen des Josef T. ausgesagt hat, seine Aussage dahin abschwächte, er hätte dem erhebenden Richter gegenüber nur seiner Anschauung Ausdruck verliehen, daß T. die Häuser hätte anzünden können. Weiter war die Verteidigung bestrebt darzutun, daß die Angeklagten in bester Absicht, die Wallfahrtsstätte vor dem Zerstörer zu schützen, gehandelt haben, zumal weder Gemeindeamt noch Gendarmerie Josef T. in Verwahrung nehmen wollten; aus diesem Grunde wäre ihnen böser Vorsatz überhaupt nicht zuzumuten. Allein eben in der Richtung dieses Entschuldigungsmomentes griff in den Gang der Hauptverhandlung eine Kundgebung des Pfarramtes St. Bartelmä ein, die geeignet war, diese Verteidigung als vollends hinfällig erscheinen zu lassen. Einige Tage vor der Hauptverhandlung langte nämlich beim Kreisgerichte Rudolfswert ein Brief von diesem Pfarramte ein, der auf Antrag der Staatsanwaltschaft im Verlaufe des Beweisverfahrens wortwörtlich verlesen wurde. Er soll hier — in deutscher Übersetzung — vollständig wiedergegeben werden, weil er zur Grundlage eines neuen Strafverfahrens geworden ist, das später zur Erörterung gelangen soll.

Die Eingabe lautete: An das hohe k. k. Kreisgericht in Rudolfswert. In kurzer Zeit findet, glaube ich, beim hohen k. k. Kreisgerichte die Hauptverhandlung gegen Karl P. et consortes statt. Fast gewiß wird die Frage bezüglich der hier bediensteten Geistlichen berührt werden, welchen Standpunkt gegenüber den Lourdes-Homatien der hiesige Pfarrvorsteher einnimmt? Deswegen gebe ich ad informationem dem hohen Kreisgerichte folgenden Bericht.

I. Alle hier angestellten Geistlichen waren und sind noch Gegner der Lourdespossen. Keine der bezüglichen Zuschriften in den „Unter-



krainer Nachrichten“ hat ein Geistlicher geschrieben. Eine Ausnahme hiervon ist Leopold K., gewesener Kaplan hier, jetzt in H.[1])

II. Warum sind Karl P. etc. solche Lourdes-Eiferer? Aus lauter Eigennützigkeit. Die Parzelle, auf der sich die Quelle und das Bild befindet, ist Eigentum seines Vaters Bartolomäus P., hier haben Sohn oder Vater einen Buschenschank errichtet, wo sehr kräftig getrunken wird. Er ist auch — und das ist die Hauptsache — Schatzmeister der dort eingesammelten milden Gaben, und diese sind nicht gering.

Jakob B. hat dort in der Nähe eine kleine Keusche Rakovnik Nr. 3 und ist gewissermaßen auch Helfer bei der Ausleerung des dortigen Opferstockes. Viktor T., seinem Berufe nach Zimmermann, ist jetzt Verkäufer verschiedener Devotionalien und ein überaus eifriger Verbreiter der Lourdes-Wunder.

Es wäre daher Recht, wenn bei dieser Gelegenheit

III. Karl P. zur Verantwortung gezogen würde,

a) wo er die Bewilligung bekommen, daß er dort einen Opferstock errichtete, was dem Hofdekret vom 16. Juni 1784, Cf. Dubr. pg. 520 widerspricht.

b) Wohin sind die Tausende der geschenkten Gelder verschwunden? Nach unserer Berechnung würde das schon ungefähr 3000 K betragen! In der Vorschußkasse sind aber nur 488 K angelegt.

c) Wer hat ihm überhaupt die Ermächtigung gegeben, dort Geld ohne jede Aufsicht zu sammeln?

d) Wo er die Befugnis erlangt hat, dort zu bauen und mit Bassin und Wasser die Leute zu foppen, nachdem schon die Pfarrvorstehung geschrieben, daß nichts unternommen werden darf, solange nicht das Fürstbischöfliche Ordinariat in dieser Sache etwas verfügt haben wird.

Von dem übrigen Unfuge wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft geschrieben werden. Mir schien es notwendig, das Kreisgericht über die ganze Angelegenheit aufzuklären. So kann es nicht weiter gehen, daß so hohe Summen Leuten anvertraut werden, die immer in Geldverlegenheiten sind, zumal ohne Kontrolle.

Pfarramt St. Bartelmä, 13. 6. 1910.

Anton L.,
Pfarrer m. p.

1) Gemeint ist der Initiator von Neu-Lourdes, der aber noch vor Anfang dieses Strafprozesses von St. Bartelmä wegversetzt wurde.



Das gesamte Beweismaterial einschließlich dieses Briefes führte zur Verurteilung aller fünf Angeklagten. Der Urteilstenor deckt sich vollständig mit dem Anklagesatze. In den Urteilsgründen wurde u. a. festgestellt, die Angeklagten haben J. T. wie ein reißendes Tier nach Neu-Lourdes gezerrt, ihn mit gefesselten Händen an das Eisengitter gebunden und in dieser Stellung fast neun Stunden belassen. Es wurden Karl P. zu 4 Monaten, Franz B., Viktor T., zu je 6 Wochen, Martin M. und Jakob B. zu je 3 Monaten Kerker verurteilt.

Gegen dieses Urteil haben alle Angeklagten durch ihren gemeinschaftlichen Verteidiger die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt; doch der Oberste Gericht- als Kassationshof bestätigte das kreisgerichtliche Urteil.

Daraufhin brachten die Verurteilten ein Gnadengesuch beim Justizministerium ein; es wurde ein gutachtlicher Bericht des Kreis- und des Oberlandesgerichtes eingeholt; das Gnadengesuch blieb ohne Erfolg. —

Der Vollständigkeit halber soll an dieser Stelle noch kurz festgestellt werden, welche Personen außer den fünf wegen Verbrechens Verurteilten aus Anlaß der Vorfälle am 14. April 1910 in Neu-Lourdes strafrechtlich verfolgt wurden. An der Mißhandlung des Josef T. waren ja eine Unzahl von Leuten beteiligt, aber zur Anzeige gelangten recht wenig Fälle.

Es wurde oben schon erwähnt, daß der kroatische Untertan Markus D. in Neu-Lourdes verhaftet und dem Bezirksgerichte Landstraß eingeliefert worden ist. Der Nachweis, daß er dem Josef T. eine Verletzung mit sichtbaren Merkmalen und Folgen zugefügt, konnte nicht gebracht werden; er wurde daher wegen Übertretung gegen die körperliche Sicherheit nach § 431 StG. (culpose Gefährdung) zu 24 Stunden Arrest verurteilt.

Außer diesem Kroaten sind noch drei einheimische Personen wegen Mißhandlnng des Josef T. zur Anzeige gebracht worden, und zwar Helene S., eine sechzigjährige Besitzersgattin, Franz C., ein vierundsechzigjähriger Auszügler, und schließlich der fünfzehnjährige Besitzerssohn Franz M. Die beiden Erstangeführten wurden der Übertretung gegen die körperliche Sicherheit nach § 411 StG. (vorsätzliche leichte körperliche Beschädigung) schuldig erkannt, weil sie den Josef T. in böser Absicht mit Stöcken auf den Kopf, beziehungsweise ins Gesicht geschlagen haben, und zu je 48 Stunden Arrest verurteilt. Bezüglich des Franz M., der jede Beteiligung an der Mißhandlung des Josef T. in Abrede gestellt hat, ließ sich der Beweis der Täterschaft nicht erbringen; er wurde freigesprochen.



III.

Noch bevor die angemeldete Nichtigkeitsbeschwerde gegen das am 14. Juli 1910 erflossene Urteil ausgeführt wurde, brachten alle fünf Verurteilte durch ihren Verteidiger im Strafprozesse wegen Einschränkung der körperlichen Freiheit des Josef T. beim k. k. Bezirksgerichte Rudolfswert die Ehrenbeleidigungsklage gegen den Pfarrer Anton L. ein. In dieser wird eingangs die Geschichte der Wallfahrtsstätte Neu-Lourdes erörtert und behauptet, daß die Pilger Almosen gespendet haben, damit der Platz vor dem Standbild geebnet, die Quelle eingemauert und umsäumt, die Stiegen hergerichtet werden, alles dies in der Absicht, um noch mehreren Leuten Gelegenheit zur Verehrung der Mutter Gottes zu bieten. Das Geld habe in der Tat Karl P. verwaltet; es seien über 3000 K hereingekommen, doch wurden damit Zahlungen für die notwendigen Arbeiten geleistet, 480 K seien aber in der St. Bartelmäer Vorschußkasse fruchtbringend angelegt worden. Der Pfarrer habe die Herausgabe des Geldes verlangt, doch habe der Bischof selbst dem Karl P. erlaubt, das Geld zu verwalten. Daraufhin habe der Pfarrer von der Predigtkanzel herab „gegen uns, die wir uns um die Wallfahrtsstätte gekümmert haben“, zu sprechen begonnen und den Karl P. von der Zeit an mit scheelen Augen angesehen. Weiter befaßt sich die Klagschrift mit der Handlungsweise der Verurteilten, nunmehrigen Privatankläger, an Josef T.; dessen Fesselung sei nur aus dem Grunde geschehen, um das Gericht zu verständigen, damit Josef T. abgeholt und verwahrt werde. Durch die Anwürfe im Briefe des Pfarrers, der bei der öffentlichen Hauptverhandlung verlesen wurde, erachten sich die Privatankläger an ihrer Ehre gekränkt. „Man denke von uns, was man immer will, man halte uns als beschränkte und einfältige Menschen, weil wir an Wunder glauben und die Mutter Gottes verehren, aber wir betrügen nicht. Der beschuldigte Pfarrer hat uns alles eingeleitet, was er uns nun als Volksbetrug vorwirft, als Eigennutz usw. Daraus folgt, wie sehr uns der Angeklagte (scil. im Ehrenbeleidigungsprozesse, der Pfarrer) vor Gericht angeschwärzt hat und dies nur in der Absicht, um sich an uns zu rächen die wir ihm bezüglich der Verwaltung von Lourdes nicht willig Gehorsam leisten wollten.“ —

Bei der Hauptverhandlung erklärte Pfarrer Anton L. — er war gleichfalls durch einen Advokaten vertreten —, er habe den Brief verfaßt und abgesendet, weil er die in den Zeitungen heftig angegriffene Ehre der Geistlichkeit von St. Bartelmä retten wollte; im



übrigen trat er für alle seine Behauptungen den Wahrheitsbeweis an.

Anlangend den Vorwurf der Eigennützigkeit verwies der Pfarrer auf die Tatsache, daß vor einigen Jahren überhaupt kein Fremder den Wallfahrtsort aufgesucht hat, jetzt aber kommen deren so viele, daß an Ort und Stelle 4 Buschenschänke errichtet wurden, die alle von den Wallfahrern großen Nutzen ziehen. Hiebei hat aber der Anführer des Anrainerausschusses Karl P. den gebahnten Weg nach Neu-Lourdes so anlegen lassen, daß er direkt zu seinem Buschenschanke, und etwa 20 Schritte abseits vom Gasthause eines anderen Wirtes führt. Auch sei Karl P. wegen Betruges vom Bezirksgerichte Landstraß abgestraft worden, weil er für die Arbeiter von Neu-Lourdes größere Beträge als bezahlt auswies, als er sie wirklich geleistet hat. Vor der Hauptverhandlung sei Karl P. aufgefordert worden, über die eingeheimsten Opfergaben Rechnung zu legen; er sammle aber noch immer die bezüglichen Quittungen. Übrigens sei ihm von der Bezirkshauptmannschaft Gurkfeld verboten worden, Opfergaben weiter zu sammeln, er habe sich aber um das Verbot nicht gekümmert und sei deswegen mit einer Geldbuße von 30 K belegt worden.

Viktor T. verfertige ganz wertlose Bildchen von Maria-Neu-Lourdes, er verkaufe sie aber im Hausierhandel zum Preise von 2 K 40 h. Desgleichen halte er Ansichtskarten feil, die die Aufschrift haben „Wundertätige Maria in Neu-Lourdes bei St. Bartelmä“, zu 10 h das Stück, eine behördliche Erlaubnis hierzu habe er aber nicht erhalten.

Den Vorwurf „Lourdes-Eiferer“ rechtfertigte der geklagte Pfarrer folgendermaßen: Karl P. und Jakob B. seien diejenigen gewesen, die am meisten das Gerede in Schwung brachten, daß in Neu-Lourdes Wunder geschehen. Beide haben auch die Kunde verbreitet, daß auch Advokat Dr. Karl S. (ihr Verteidiger, bezw. Vertreter), — der, nebenbei bemerkt, als fortschrittlich gesinnt allgemein und insbesondere auch in St. Bartelmä und Umgebung bekannt war — eingesehen habe, daß in Neu-Lourdes Wunder geschehen, und daß er zum Baue einer Wallfahrtskapelle Tausend Kronen beisteuern werde. Voriges Jahr haben sie verbreitet, es sei ein großes Wunder geschehen; in Wirklichkeit sei aber nichts geschehen. Theresia Kl., die in Neu-Lourdes vollständig genesen sein soll, sei nunmehr noch immer so, wie sie vor der angeblich wunderbaren Genesung war. Die Gemeinde habe ihr auf ihre Erzählung von der wunderbaren Genesung hin die ihr bis zu dieser Zeit geleistete Armenunterstützung



eingestellt; da kam aber ihre Mutter aufs Gemeindeamt und reklamierte die Unterstützung, weil ja die ganze Geschichte ihrer Genesung nicht wahr sei.

Schließlich verwies der Pfarrer auf die Zeitungsberichte, daß das Wunder der Theresia Kl. auch vom Pfarrer in Landstraß bestätigt worden sei, daß das Muttergottesstandbild von Neu-Lourdes aus dem Besitze des Generals der Karthäuser in Frankreich stamme, vom Bischof geweiht und mit wundertätiger Wirkung versehen worden sei. Diese und ähnliche Zeitungsnachrichten seien durchgehend von den Privatanklägern, die aus dem regen Besuche von Neu-Lourdes Nutzen zogen, entweder eingerückt oder doch inspiriert worden.

Der Wahrheitsbeweis wurde vom judizierenden Einzelrichter zugelassen, und dies hatte sehr weitläufige und eingehende Erhebungen zur Folge. Es wurde der Bischof vernommen, der als Zeuge die oben unter I. a. E. angeführten Tatsachen bestätigte, es wurde der Gemeindevorsteher gehört, der die Angaben des Pfarrers über die der Theresia Kl. geleistete Armenunterstützung als richtig erklärte und weiter einige Aufschlüsse über die Votivgegenstände, die die Wallfahrer in Neu-Lourdes zurücklassen, erteilte. Der Maurer, der die Postamente für die Muttergottessäule eingesetzt hat, bestätigte, daß beide ein Geschenk der Karthäuser waren. Auch die beiden Geistlichen, die bei der Einweihung der Quelle hervorragend mitgewirkt haben, wurden vernommen. Der damalige Kaplan von St. Bartelmä, Leopold K., bestätigte, daß er das Lourdeswasser von den Karthäusern erhalten hat und den Pater K. das Wasser in die Quelle gießen hieß. P. Paul K. selbst gab an, er habe in der Tat das Lourdeswasser in die Quelle gegossen, Kaplan Leopold K. habe unterdessen dem Volke erklärt, daß das echtes Lourdeswasser sei, und daß die Quelle jetzt die gleichen Eigenschaften wie dieses haben werde. Auf Wunsch des Kaplans habe er sohin einen Zweig ins Quellwasser getaucht und das versammelte Volk besprengt.

Der Umstand, daß Karl P. den Weg nach Neu-Lourdes abseits von einem Gasthause an seinem Buschenschanke vorbei leiten wollte, wurde von dem beteiligten Wirte als Zeugen bestätigt; dieser Zeuge war auch in der Lage, die weitere Behauptung des Pfarrers als wahr zu bestätigen, daß Viktor T. kleine Statuetten des Muttergottesstandbildes aus Gips oder Zement erzeuge und feilhabe. Auch die Behauptung, daß Privatankläger Jakob P. herumredete, der Advokat Dr. Karl S. habe eingesehen, das in Neu-Lourdes Wunder geschehen, und werde zum Baue einer Kirche ebendort 1000 K geben hat sich erwahrt; Kaplan Leopold K. hat diesfällig angegeben, daß dieses



Gerede mit einem Besuche des Dr. Karl S. in Verbindung gebracht wurde, den er zum Danke für seine Genesung von einer langwierigen Krankheit dem Gnadenorte Neu-Lourdes abgestattet habe.

Auch Theresia Kl., die nach ihrer, in Neu-Lourdes an die hinterlassenen Krücken angehefteten Votivschrift durch ein Wunder geheilt worden sein soll, wurde als Zeugin vernommen, während sie von Ärzten nicht untersucht wurde. Über ihre Genesung äußerte sie sich folgendermaßen: Im 4. Lebensjahre — bei der Vernehmung war sie 21 Jahre alt — habe sie vielleicht infolge einer Verkühlung eine Krankheit bekommen. Die Muskeln krampften sich zusammen, die Beine wurden schwach. Sie konnte sich nur mit Krücken fortbewegen. Aus diesem Grunde sei sie nicht herumgegangen, nur 2 bis 3 mal im Jahre sei sie nach Landstraß in die Kirche zur Messe gegangen, doch habe sie von dem Drucke der Krücken unter den Armen stets schmerzhafte Blasen bekommen. Vor zwei Jahren — das Protokoll weist das Datum 15. Oktober 1910 auf — habe sie von Neu-Lourdes erfahren und da sei sie recht häufig — manchmal Sonntag auf Sonntag — dorthin gewandelt. „Zufolge der Fürbitte der Mutter Gottes, glaube ich, ist es sodann geschehen, daß ich im vorigen Sommer zu fühlen begann, als ob ich immer leichter nach Neu-Lourdes ginge. Eines Sonntages, von Neu-Lourdes wieder nach Hause gekehrt schien mir aber, während ich sitzend ausruhte, als ob ich nun leicht ohne Krücken gehen könnte. Wirklich versuchte ich frei auf die Füße aufzutreten und — es ging. Von da an habe ich die Krücken nicht mehr in die Hände genommen und trug sie an einem der nächsten Tage nach Neu-Lourdes und ließ sie dort zum Zeichen des Dankes. Jetzt gehe ich, wie früher, noch immer oft nach Rakovnik, wohin ich eine Stunde Gehweges habe, weil ich nicht genug der Mutter Gottes für ihre Hilfe danken kann. Die Füße habe ich zwar noch immer in den Knien gekrümmt, doch habe ich wenigstens soviel erreicht, daß ich auf die ganze Sohle auftreten kann, was ich früher zu tun nicht imstande war, da ich mich beim Gehen mit den Krücken nur auf die Zehen stützen konnte.“ —

Aus den Akten, auf die sich Pfarrer Anton L. zur Erbringung des Wahrheitsbeweises berufen hat, wurde folgendes festgestellt: Der Privatankläger Karl P. wurde vom Bezirksgerichte Landstraß wegen Übertretung, des Betruges zu 7 Tagen strengen Arrestes verurteilt, weil er einem Arbeiter, der bei Neu-Lourdes beschäftigt war, eine wahrheitswidrige Bestätigung über die Höhe



seines Tagelohnes ausgestellt hat, damit dieser vom Gerichte eine höhere Zeugengebühr ansprechen konnte. Aus einem Akte der Bezirkshauptmannschaft Gurkfeld ging hervor, daß eben dieser Karl P. wegen unbefugten Opfersammelns zweimal mit je 30 K Geldbuße bestraft wurde. Schließlich berief sich der Pfarrer zur Kennzeichnung des unter den Privatanklägern waltenden Geschäftsgeistes darauf, daß Karl P. den Mitkläger Viktor T. bei der Bezirkshauptmannschaft angezeigt hat, er verkaufe „Kracherl", während umgekehrt Viktor T. den Karl S. bezichtigte, er halte unbefugter Weise auch Speisen feil. Auch diese Angaben fanden in den Akten ihre volle Bestätigung.

Zur Dartuung des Umstandes, daß die Privatankläger oder ihnen nahestehende Personen Nachrichten von geschehenen Wundern verbreiteten, legte der Pfarrer einen Bericht des „Slovenski dom" vom 7. Mai 1910 vor. Da stand zu lesen, die Bildsäule der Mutter Gottes sei infolge der Handlungsweise des geistesgestörten Josef T. zwar in Stücke zerschellt, allein diese Stücke seien aus eigener Kraft wiederum auf die Stelle, wo die Bildsäule früher stand, zugeflogen und so habe sich das Standbild von selbst wieder zusammengestellt. In Wirklichkeit ist aber die Säule nur ein wenig beschädigt worden und wurde, nachdem die abgesprungenen Stücke wieder angeleimt worden waren, auf ihren alten Standplatz zurückgestellt.

Die Privatankläger waren bemüht, die Wirkung dieser aller Beweise womöglich abzuschwächen. Wenn sie Opfergaben sammelten, sagten sie, haben sie doch nichts anderes getan, als die Pfarrersköchin, die zur Zeit, als sich die Statue der Mutter Gottes noch im Pfarrhause zu St. Bartelmä befand, eine Schüssel aufgestellt hat, damit die Leute, die die Bildsäule ansehen kamen, Opfergaben hineinwarfen. Die Herstellung des gebahnten Weges nach Maria-Neu-Lourdes abseits vom Gasthause des Tsch. habe übrigens nicht Karl P. selbst, sondern der Oberlehrer von St. Bartelmä Johann S. vorgeschlagen. Immer und immer betonten die Privatankläger, daß sie als gläubige Verehrer der Mutter Gottes von Neu-Lourdes nur das getan haben, was den Ruf der neuen Wallfahrtsstätte zu fördern geeignet war.

Auf Grund des Gesamtbeweismateriales — hier wurden nur die wesentlichsten Dinge hervorgehoben — fällte das Bezirksgericht Rudolfswert das Urteil vom 20. Dezember 1910, wonach Pfarrer Anton L. der Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre schuldig erkannt und zu 50 K Geldstrafe verurteilt wurde. Allerdings bezog sich das verurteilende Erkenntnis nur auf die Privatanklage der in



dem fraglichen Briefe namentlich angeführten Personen Karl P. und Jakob B., von der Anklage der übrigen Privatankläger wurde der Pfarrer freigesprochen, weil bezüglich dieser die subjektive Klagelegitimation nicht als gegeben erachtet wurde. In den Gründen des verurteilenden Erkenntnisses wurde erklärt, der vom Pfarrer angetretene Wahrheitsbeweis sei nicht gelungen: Wenn erwogen wird, wie die beiden Zeugen Kaplan Leopold K. und Pater Paul R. die Entstehungsgeschichte von Neu-Lourdes dargestellt haben, so kann nicht behauptet werden, die Privatankläger hätten mit der Förderung der Wallfahrtsstätte die Leute betrogen. Zur Erhärtung des Vorwurfes, daß die Privatankläger das Geld aus der Opferbüchse verpraßt und vertrunken hätten, seien überhaupt keine unterstützenden Tatsachen angeführt worden. Übrigens habe Jakob B. bei Neu-Lourdes höchstens ein paar Kronen verdient, weswegen man noch nicht sagen könne, er sei ein Lourdes-Eiferer. —

Über Berufung des Angeklagten Anton L. fällte das Kreis- als Berufungsgericht Rudolfswert einen Freispruch auch in Ansehung der Privatanklage seitens des Karl P. und Jakob B. Es ging von der Anschauung aus, daß strenge unterschieden werden müsse, was die Kirche getan, und zwischen dem, wie die Privatankläger vorgegangen und was die Phantasie des Volkes mit ihrer Hilfe ausgelegt habe. In Wirklichkeit sei Josef T. nur von den fünf Privatanklägern als ein gefährlicher Mensch angesehen und gefesselt worden, sie seien diejenigen, gegen die sich mit Recht die Vorwürfe des Pfarrers im inkriminierten Briefe gewendet haben. Um die Schuldlosigkeit der dort angeführten ehrenrührigen Behauptungen darzutun, sei nur erforderlich, einen Wahrscheinlichkeitsbeweis zu erbringen [1]), dieser sei aber gelungen; denn die vom Angeklagten geführten Zeugen haben mit ausreichender Sicherheit bestätigt, daß die Haupttriebfeder der Handlungsweise der Privatankläger Eigennutz gewesen sei. —

Es sei noch bemerkt, daß sowohl der Schuldspruch der ersten als auch der Freispruch der zweiten — letzten — Instanz in der Presse, wie alle bedeutenden Phasen des Kampfes um Neu-Lourdes, lebhaft kommentiert worden sind.

---

1) Es kommt wohl darauf an, ob angenommen werden kann, daß der Pfarrer „durch besondere Umstände genötigt war" (§ 489 StG.), den ehrenrührigen Brief an das Kreisgericht abzusenden. Da er an dem Strafprozesse gegen Karl P. und Genossen selbst gänzlich unbeteiligt war und auch der Gegenstand der Anklage mit der Ehre der Geistlichkeit in keinem inneren Zusamenhang stand, ließe sich ganz gut auch die Meinung vertreten, daß vorliegend zur Straflosigkeit des Täters die Erbringung des Wahrheitsbeweises notwendig war (§ 490 Abs. 2 StG.).

IV.

Schon im Briefe an das Kreisgericht Rudolfswert hat Pfarrer Anton L. angedeutet, daß er den Kampf gegen Karl P. und seinen Anhang auch vor der politischen Behörde ausfechten werde; auch da blieb schließlich und endlich er Sieger. Allerdings fand er in Karl P. einen zähen Gegner. Offenbar wendete die politische Behörde die schärfsten Repressalien nicht an, um nicht die Volksmassen, die unbedingt an dem Gnadenorte festzuhalten schienen, in Aufwallung zu bringen.

Sicher ist es, daß das Begehren des Pfarrers Anton L. zunächst dahin gerichtet war, gründliche Arbeit zu schaffen und die weiteren Besuche der Volksmassen von Neu-Lourdes überhaupt aufzuhalten. Es haben auch tatsächlich zwei Blätter — Slovenski Narod (Laibach) vom 23. Juli 1910, Tagespost (Graz) vom 22. Dezember 1910 — berichtet, daß die Bezirkshauptmannschaft Gurkfeld auf Andringen des Pfarrers einen Erlaß hinausgegeben habe, es sei alles wegzuräumen, was in Neu-Lourdes hergerichtet wurde, insbesondere sei auch die Muttergottesstatue irgendwo anders aufzubewahren. In Wirklichkeit ist dies nicht verfügt worden, wohl wurde aber, wie schon oben unter III. erwähnt wurde, dem Karl P. verboten, Opferspenden entgegenzunehmen.

Dieses Verbot fruchtete nichts; Karl P. nahm nach wie vor Opfergaben persönlich entgegen, wenngleich er deswegen zweimal mit Geldbuße belegt worden war. Nun entschloß man sich zu dem Auftrage, daß die Opferbüchse zu entfernen sei. Auch diesem fügte sich Karl P. nicht. Es wurden ihm wiederholt Fristen gewährt, um die Opferbüchse zu entfernen, die letzte bis 10. Januar 1911. Zugleich wurde die Gendarmerie beauftragt, ein Weitersammeln von Opfergaben der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen und falls die Opferbüchse bis zum angegebenen Termine nicht weggeschafft werden sollte, sie selbst abzunehmen und dem Gemeindeamte abzuliefern.

Allen diesen behördlichen Maßnahmen zum Trotze erklärte Karl P. dem Gendarmerieposten-Kommandanten ins Gesicht, er werde die Sammelbüchse nie entfernen. Diese schroffe Ankündigung des Ungehorsams gegenüber einem Befehle der politischen Behörde wurde von der Gendarmerie höheren Orts angezeigt, zugleich aber auch darauf verwiesen, daß bei einer allfälligen Abnahme der Opferbüchse durch die Gendarmeriemannschaft mit Schlosserhandwerk hantiert und demzufolge die Waffe abgelegt werden müßte, wodurch die Mannschaft in eine schwierige Lage geraten könnte, da die dortige Be-



völkerung die Entfernung der Büchse nicht ruhig hinnehmen dürfte und größere Ansammlungen von Menschen zu befürchten wären.

Zwei Tage nach diesem Berichte, das ist am 5. Januar 1911, mußten aber Karl P. und seine Genossen, da in Ansehung ihrer Verurteilung (II.) der Rechtsmittelweg erschöpft, der Gnadenweg abgeschnitten war, ihre Kerkerstrafen beim Kreisgerichte Rudolfswert antreten. Dies wurde der Bezirkshauptmannschaft berichtet, und nun erging der Auftrag, die Opferbüchse sei am 20. Januar 1911, um 6 Uhr früh, durch den Gemeindevorsteher von St. Bartelmä unter Assistenzleitung der Gendarmerie zu entfernen. Dieser Auftrag ist pünktlich befolgt worden.

Allein der Opferwille der Neu-Lourdes-Pilgerschaft war auch nach der Entfernung der Opferbüchse durch die berufene Behörde — nicht erlahmt. Die Wallfahrer ließen es an Feuereifer für die weitere Ausgestaltung des Gnadenortes nicht fehlen; man warf nunmehr, da eine Opferbüchse nicht vorhanden war, den Obolus einfach in die Neu-Lourdes-Quelle, ins Reservoir unterhalb des Felsens mit dem Muttergottesstandbilde; nur mußte freilich der Obolus Hartgeld sein. Dort blieb es, bis es (nach einem Berichte des Slovenski Narod vom 24. Juni 1911) der Pfarrer von St. Bartelmä, Anton L., herausnehmen ließ — es waren fast 200 Kronen eingegangen —, um sich fortan selbst für die Erhaltung der Wallfahrtsstätte von Neu-Lourdes einzusetzen. Die Verurteilten, die „Neu-Lourdes-Eiferer“ sind nach Verbüßung der Strafen heimgekehrt, nun hat sich auch ein modus vivendi zwischen dem Pfarramte und den Anrainern von Neu-Lourdes gefunden — und seit Ende Juni 1911 befindet sich auch die Opferbüchse auf ihrem alten Platze. —

Man sollte glauben, daß alle die Vorgänge, die sich zum Teil vor Gericht, zum Teil vor der politischen Behörde abgespielt haben, und durch die Presse urbi et orbi bekannt gemacht worden sind, auf die Zugkraft der Wallfahrtsstätte einen hemmenden Einfluß ausgeübt haben mußten. Sind doch die Förderer des Gnadenortes, die Verbreiter der Wunder von Neu-Lourdes auch im Privatanklageprozesse, den sie gegen den Pfarrer angestrengt haben, auf der ganzen Linie unterlegen! In Wirklichkeit ließ sich das Volk, das einmal zum Gnadenorte Neu-Lourdes gläubiges Vertrauen gefaßt hat, vom Zuzuge dorthin nicht abhalten. Sonntag auf Sonntag kommen von weiten Gegenden Pilger auf Wagen, waschen sich mit dem geweihten Quellwasser und tragen es in Flaschen nach Hause. Als infolge der anhaltenden Dürre des Sommers 1911 die Quelle weniger ergiebig wurde und der Ausfluß durch die Pipen ausblieb, wurde das Quell-



wasser schöpferweise aus dem Bassin hervorgeholt und an die Wallfahrer verteilt, allerdings gegen Entrichtung eines besonderen Obolus...

Fragt man nach den Gründen dieser Erscheinung und insbesondere darnach, ob die „Wunder" in der Tat den wirksamsten Einfluß geübt haben, so wird diese letzte Frage gewiß nicht schlankweg bejaht werden können. Allerdings hat die Genesung der Theresia Kl., die als ein Wunder verkündet wurde, das meiste zum Aufschwunge der Wallfahrtsstätte beigetragen, aber ebenso gewiß ist es auch, daß zumindest in der nächsten Umgebung von Neu-Lourdes die ganze Wundergeschichte auf das Maß der Wahrheit zurückgeführt wurde, und daß nur sehr einfältige Personen in der Anhoffnung auf ein Wunder nach Neu-Lourdes pilgern. Der Schreiber dieser Zeilen hat mit Wallfahrerinnen, die von Neu-Lourdes mit gefüllten Flaschen auf einem Wagen heimwärts zogen, ein Gespräch angeknüpft, um über den Wunderglauben Erkundigungen einzuziehen. Es war aber keine Spur von einem Glauben an Neu-Lourdes-Wunder zu bemerken; im Gegenteil, die Pilgerinnen — etwa 20 an der Zahl — waren nicht einmal überzeugt, daß ihr ängstlich behütetes Quellwasser Heilkraft besitzt. Vielleicht haben sie ihre innersten Gedanken nicht preisgeben wollen; sicher scheint mir aber im allgemeinen, daß die Wallfahrt nicht etwa in Anhoffnung, oder gar in Erwartung eines Wunders oder einer wundertätigen Wirkung des Neu-Lourdes-Wassers unternommen wird, sondern daß solches Pilgern zu Gnadenorten lediglich eine Emanation der gläubigen Gesinnung überhaupt ist. Diese Annahme wird wohl auch durch die Erwägung bestätigt, daß es in Krain selbst eine große Anzahl von allgemein verehrten Wallfahrtsorten gibt, die alle äußerst gut besucht werden, obschon von offenkundigen Wundern an diesen Gnadenorten nichts verlautet. Das innige Gebet, das die Pilger am Wallfahrtsorte mit besonders gesammeltem Geiste auch dann verrichten, wenn sie sich nicht eine besondere, auf ein Wunder hinauslaufende Gnade erbitten, schafft ihnen Beruhigung, gibt ihnen den Seelenfrieden wieder.

Freilich spielt bei den Wallfahrten unbewußt noch ein anderes Moment mit. Der Bauer, der Handwerker, der kleine Mann überhaupt, noch mehr aber die weiblichen Mitglieder einer Familie mühen und plagen sich das ganze Jahr im gleichen Trott ab, — da regt sich die Sehnsucht in ihnen, sich wenigstens für eine kleine Weile aus der Sphäre des Alltäglichen herauszureißen, die altgewohnte Einsamkeit mit neuen Eindrücken zu versetzen, zu beleben. Und wenn die Zeit zwischen den beiden Frauentagen kommt, wo die großen Feldarbeiten nachlassen, da scharen sich Gleichgesinnte zusammen und



unternehmen die Wallfahrt. Sie schafft ihnen durch die Betätigung ihres religiösen Sinnes eine Befriedigung, sie stillt ihnen aber auch die Sehnsucht nach neuen Erlebnissen, gleichwie den Begüterten das Lustreisen, die Sommerfrischen und dgl.

Die Prognose für den Wallfahrtsort Neu-Lourdes ist eine günstige [1]. Für den wahrhaft Frommen hat es den Vorzug für sich, daß es seiner Entstehungsgeschichte nach, seiner ganzen Anlage nach eine Anlehnung an das altberühmte französische Lourdes ist; für denjenigen, der weniger aus Religiosität und mehr aus dem Bedürfnisse heraus, sich Ausheiterung zu schaffen, die Wallfahrt unternimmt, hat es den Reiz der Neuheit, den Vorteil der Billigkeit und bietet zuguterletzt, nach allem, was da vorgefallen, auch eine kleine Sensation. Man kann, auch vom Standpunkte der Nationalökonomie, die Weitererhaltung des Wallfahrtsortes nur wärmstens begrüßen; das Geld, das die wallfahrende Bevölkerung für Neu-Lourdes ausgibt, bleibt im Lande, während es bei den übrigen, gar nicht seltenen Einzel- oder Gesellschaftspilgerfahrten nach Lourdes oder nach einem anderen ausländischen Gnadenort fürs Inland unrettbar verloren geht.

---

1) Eine andere Frage ist allerdings die, ob nicht neue Wallfahrtsorte in der Nähe von Neu-Lourdes entstehen und seinen Glanz verdunkeln werden. Im Tageblatte Slovenec vom 28. August 1911, das der konservativen Richtung angehört, stand z. B. eine Notiz folgenden Inhalts: „Die Mutter Gottes ist angeblich einem Mädchen im Walde bei Bedekovec in Sagorien (steierisch-kroatische Grenze) erschienen. Das Volk begann scharenweise dorthin zu pilgern, obwohl sich die Geistlichkeit dem Vorfalle gegenüber ablehnend verhielt. Das Mädchen sammelt nun Spenden zur Erbauung einer Kapelle, weil ihr, wie sie sagt, die Himmelserscheinung dies aufgetragen hat."

XI.

Der Kampf um die Todesstrafe.

Von

Dr. **Schüle**, a. o. Prof. für gerichtl. Medizin an der Universität Freiburg i. B.

„Bemerkungen zur Juristentagdebatte nennt Ernst Lohsing einen Aufsatz, der in Band 42 (3. 4. Heft dieses Archivs) erschienen ist und einen lebhaften Protest gegen die Beibehaltung der Todesstrafe darstellt. Wenn ich als Mediziner das Wort zu diesem juristischen Thema ergreife, so bin ich mir sehr wohl der Schwierigkeiten bewußt, welche die Behandlung eines der eigenen Wissenschaft fremden Stoffes bedingt. Indessen gibt es in jeder Disziplin Grenzgebiete — ein solches zwischen Medizin und Jurisprudenz ist die gerichtliche Medizin, so möge auch einmal einem Mediziner gestattet sein, sich zu einem vorwiegend juristischen Thema zu äußern.

Von vornherein sehen wir davon ab, die prinzipielle Frage zu berühren, inwieweit die Todesstrafe überhaupt gestattet ist, ob der Staat das Recht hat, einen Verbrecher vom Leben zum Tode zu bringen. Der Staat hat sich tatsächlich dieses Recht angeeignet und entspricht damit dem Gefühl einer großen Anzahl seiner Bürger. Wird doch von den meisten Menschen die Strafe angesehen als eine Sühne, welche in einem gewissen Verhältnis zur Tat stehen muß. Das schwerste Vergehen erheischt die schwerste Sühne. Die absichtlich vorbedachte Tötung eines Menschen verlangt, daß dem Mörder sein eigenes Leben aberkannt werde. Ob die Menschheit einmal über diese Auffassung hinaus zur einstimmigen Abschaffung der Todesstrafe gelangen wird, ist fraglich. Möglicherweise kann es vielleicht einmal so weit kommen, aber dann müßten folgerichtig vorher auch die Kriege abgeschafft und durch Schiedsgerichte ersetzt sein, denn diese gräßlichen Massenmorde (man denke an Port Arthur und sehe sich das Bild von der „gorge du Malakoff" in Versailles an!) widersprechen einer höheren Kultur viel mehr als die Hinrichtung eines Mörders.



So lange noch über die Berechtigung der Todesstrafe verschiedene Meinungen herrschen, soll eine tunlichst gründliche Diskussion dieser wichtigen Frage möglich sein. Man wird aber verlangen dürfen, daß die Gründe für und wider etwas gewichtiger fundiert seien als die in der Abhandlung von Ernst Lohsing. In einem Hauptpunkte gebe ich dem Verfasser allerdings recht, wenn er dagegen protestiert, daß ein Jurist die Hinrichtung Lucchenis damit begründen will (S. 248), daß die ermordete Kaiserin von Österreich die „edelste deutsche Frau“ gewesen sei. Dies ist nicht maßgebend. Die Person des Ermordeten hat bei einer prinzipiellen Erörterung völlig auszuscheiden, denn eines jeden Menschen Leben muß geschützt, seine Vernichtung gesühnt werden, und dem Bettler ist sein Leben nicht weniger wertvoll als dem Fürsten. Nebenbei bemerkt, erscheint der politische Mörder, der einen ihm völlig unbekannten Fürsten aus anarchistischer Wahnidee umbringt, zweifellos weniger verachtungswert, als ein Verbrecher, der um eigenen materiellen Vorteil einen andern tötet oder als ein Lustmörder, der seinem Opfer Ehre und Leben zugleich raubt. Wenn also E. Lohsing die Ausführungen von v. Plehwe in diesem Sinne mit Recht rügt, so begeht er wenige Zeilen vorher einen ähnlichen Fehler: Um nämlich neue Argumente gegen die Todesstrafe beizubringen, führt Lohsing die Rücksicht auf die Verwandten des Mörders an. „Es sei die Frage aufgeworfen, wie denn die unschuldigen Verwandten dazu kommen, die Todesqualen ihres verbrecherischen Angehörigen mitmachen sollen zu müssen. Gewiß sind sie auch durch andere Strafen in Mitleidenschaft gezogen. Aber läßt sich denn dies mit jenen, den Angehörigen des Opfers eines Mordes stets erspart bleibenden Gefühlen und Seelenqualen auch nur annähernd vergleichen, welche die Angehörigen eines zum Tode verurteilten mitmachen?“ Wenn man dies liest, scheinen einem die Dinge wahrlich auf den Kopf gestellt: Also die Rücksicht auf die Seelenqualen etwa vorhandener Familienmitglieder eines Mörders soll die Unterlassung einer Hinrichtung rechtfertigen! Die Angehörigen des Ermordeten, sein Ehegatte und die Kinder, die Eltern, sie sind den Seelenqualen weniger unterworfen? Eltern, deren Kind einem Lustmord zum Opfer fiel, Kinder, deren Vater von einem Wegelagerer ermordet wurde, sie sind weniger zu bedauern, als die Angehörigen des Gerichteten? Ich denke das Gegenteil ist wahr! Wenn die Verwandten des Mörders ehrbare Menschen sind (meist haben die schweren Verbrecher jede Beziehuug zu ihren anständigen Verwandten verloren, in der Mehrzahl der Fälle ist das ganze Milieu, aus dem der Verbrecher stammt, ein durchaus kriminelles), dann



können sie doch nur den einen Wunsch haben, daß das furchtbare Vergehen ihres Familienmitgliedes gesühnt werde. Ist dies geschehen, ist die vollste Sühne eingetreten, dann sind auch sie in den Augen der menschlichen Gesellschaft von der Mitschuld befreit. Gewiß werden schwere Stunden ihnen beschieden sein, aber wenn alles vorüber ist, dann tritt auch für ihr Gemüt eine gewisse Befreiung ein („Gerichtet, gerettet"). Anders bei den Angehörigen des Ermordeten. Niemals können sie den Gedanken los werden, an das Furchtbare, was ihrem Liebsten zugestoßen; die Einzelheiten des Verbrechens, die Gerichtsverhandlung, die Sektion, all die grausigen Details, von denen ihnen keines erspart wird, bleiben wie ein nimmer ruhendes Weh zeitlebens in ihrer Seele haften. Die Angehörigen des Mörders wissen, daß ein gerichtliches Urteil nach bestem Überlegen den Tod verfügte, der unter humanen Bedingungen vollzogen wird. Die Angehörigen des Ermordeten müssen sich sagen, daß eine rohe, brutale Verbrecherhand ihr Lebensglück zweck- und sinnlos zerstört hat und es wird ihnen schwer gelingen, mit der Weltordnung, die solche Greuel zuließ, wieder sich innerlich auszusöhnen.

Dann noch eines, was für Katholiken von größter Bedeutung ist: Nach dem katholischen Glauben ist jeder Mensch verdammt, der im Stande der Todsünde stirbt. Wer also einem Meuchelmord zum Opfer fällt, ohne noch durch innerliche Reue den Stand der Gnade wieder erlangt zu haben, ist unrettbar der Hölle verfallen. Der Mörder hat also sein Opfer nicht nur des irdischen Lebens beraubt, sondern auch noch der ewigen Verdammnis überliefert. Wie sagt doch Hamlet:

„Jetzt könnt ichs tun (nämlich den König erstechen), bequem; er ist im Beten. Jetzt will ichs tun — und so geht er gen Himmel und so bin ich gerächt! Dies hieß: ein Bube ermordet meinen Vater, und dafür sende ich, sein einziger Sohn, denselben Buben gen Himmel!

Das wäre Sold und Löhnung, Rache nicht.

Er überfiel voll Wüstheit meinen Vater, voll Speis in seiner Sünde Maienblüte. Nach unserer Vermutung ergehts ihm schlimm. Und bin ich denn gerächt, wenn ich in seiner Heiligung ihn fasse?"

Und nun als Kontrast hinzu der Mörder. Er beichtet, wird mit den kirchlichen Gnadenmitteln versehen, ein Geistlicher begleitet ihn. So ist ihm nach dem Glauben der Frommen der Himmel so gewiß wie dem Schächer rechts vom Kreuze. Das sind keine nebensächlichen Fragen. Wir Ärzte wissen, wie untröstlich viele Katholiken sind, wenn einer ihrer Angehörigen „ungebeichtet" stirbt, wir können auch die Qual der frommen Verwandten beurteilen, denen ein



Familienmitglied durch Mörderhand unvorbereitet vor den Richterstuhl des unbarmherzigen kirchlichen Gottes gerufen wurde.

Als weiteres Argument für die Hinrichtung führt Lohsing die Möglichkeit eines Justizirrtums an. In der Beurteilung dieses gewiß furchtbaren Vorkommnisses stehe ich ganz auf dem Standpunkt Bismarcks: „Es ist ein Zeichen sittlicher Schwäche der Zeit, daß der Grund der Irreparabilität so in den Vordergrund geschoben werden soll, daß niemand mehr eine Verantwortlichkeit übernehmen will.“ Gewiß, ein Justizmord ist schlimm, aber die Richter und die Geschworenen werden die Verantwortlichkeit tragen, wenn sie bewußt sind, nach bestem Wissen und Gewissen geurteilt zu haben. So lange Menschen wirken, werden Irrtümer begangen werden. Wie viele erleiden den Tod durch Unfälle, die zum großen Teil hätten vermieden werden können! Wird nicht ein Arzt, der eine schwere Operation unternimmt, einen Menschen verlieren, den ein anderer hätte retten können! Wie manches Menschenleben geht infolge falschgestellter Diagnose zugrunde! Justizirrtum — ärztlicher Irrtum. Ich sehe keinen Unterschied. Aber wenn wir bis zum äußersten unsere Pflicht getan und alles erforscht haben, was in unserer Hand lag, und es ereignet sich dann doch noch ein Fehler, sind wir dann schuldig? Und wie selten kommen Justizmorde vor? In vielen Ländern, so z. B. Baden herrscht die Gewohnheit, einen Verurteilten nur dann hinzurichten, wenn er gestanden hat oder in absolut unwiderleglicher Weise überführt worden ist.

Übrigens erscheint mir der Unterschied zwischen ungerechter Tötung und Einkerkerung nicht allzu groß. Die „trockene Guillotine“ arbeitet in den Ländern, welche keine Todesstrafe kennen, nicht viel langsamer als die blutige. Luccheni wurde wahnsinnig, Caserio brachte sich um, weil ihm das Leben eine Qual war. Die Einzelhaft fernab von jedem menschlichen Ton und Anblick bringt die Leute zur Verzweiflung und zum Wahnsinn. Nicht umsonst haben die Treppenhäuser vieler italienischen Gefängnisse Fangnetze zum Schutz gegen die Selbstmordkandidaten, welche sich hinunter stürzen wollen. Unschuldig lebenslänglich eingesperrt zu sein, nachdem jede Aussicht auf Revision des Verfahrens ausgeschlossen, das erscheint mir fast schlimmer als ein schneller Tod. Also auch dieses Argument Lohsings entbehrt der tiefen Beweiskraft.

Bleibt noch der Modus der Hinrichtung. Hier muß allerdings verlangt werden, daß die Handlung sicher und ohne jede Qual für den Verurteilten vor sich geht. Puppe-Königsberg hat neulich über die verschiedenen Hinrichtungen eine Studie veröffentlicht; er bespricht



die Strangulation, das Köpfen mit dem Beil usw. Die in Süddeutschland übliche Guillotinierung hat er nicht selbst gesehen.

Zweifellos ist die Guillotine, die Erfindung eines Arztes, geboren aus einer Zeit, da der Tod die reichste Ernte hielt, der französischen Revolution, das sicherste und beste Instrument, um eine Exekution zu vollziehen.

Ein Verfehlen, wie beim Enthaupten mit dem Beil oder beim Strangulieren ist ausgeschlossen. Nach dem die Sentenz verlesen, werden dem Delinquenten die Augen verbunden, man führt ihn rasch vorwärts, er wird auf ein senkrecht stehendes Brett angeschnallt, das Brett wird umgekippt, horizontal vorgeschoben, bis der Hals unter dem Fallbeil liegt. Der Kopf fällt in einen Sack, der auch den Blutstrom aufnimmt. Alle Augenzeugen von Hinrichtungen in Freiburg mit denen ich sprach, äußerten einstimmig, daß die Handlung zwar erschütternd, aber doch würdig, ernst und ohne jeden peinlichen Zwischenfall verlaufen sei.

Ich muß dagegen Einsprache erheben, wenn Lohsing, um die Todesstrafe als solche zu mißkreditieren, gerade diejenige Form herausgreift, welche besonders unästhetisch und unsicher ist. Es dient gewiß nicht der Sache, die Lohsing verficht, wenn er einen lamentabelen Auftritt schildert, als ob derartige vereinzelte Vorkommnisse irgend etwas Allgemeingültiges beweisen könnten. Der Fall, dem Lohsing so viel Beweiskraft zuschreibt, den er so recht als Gegenargument ad oculos vorführt, betrifft die Strangulierung des Francesconi, welcher 1876 einen Geldbriefträger ermordet hatte[1]).

Dieser Francesconi, ein ganz gemeiner Raubmörder, für welchen auch nicht die geringsten mildernden Umstände sprachen, benahm sich bei der Hinrichtung so edel und weichmütig, daß Lohsing hiervon vollständig gerührt wird. Uns im Gegenteil widert das Benehmen des Verurteilten im höchsten Grade an: „Der Pfarrer umarmt ihn unter Tränen, er fällt dem Staatsanwalt um den Hals, der ihn zweimal umarmt (!). Bei dieser ergreifenden Szene blieb kein Auge tränenleer. „Adieu, meine Mutter!“ sind die letzten Worte des Gerichteten.“ Fürwahr höchst rührend! „Über Gefühle läßt sich

1) Dieser Fall ist zitiert in E. v. Hoffmanns Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, bearbeitet von Kolisco 1903, S. 383, als Beispiel einer „Konkurrenz mehrerer Todesursachen“. Der Mörder hatte den Briefträger zuerst mit einem Revolver niedergeschossen, dann ihn mit der Schnur gedrosselt, und als derselbe immer noch Lebenszeichen von sich gab, ihm endlich mit einem Jagdmesser den Hals durchschnitten. Durch eine scharfsinnige Überlegung des Sachverständigen konnte die zeitliche Aufeinanderfolge der drei Traumen festgestellt werden.

schwer streiten," sagt Lohsing, „so sei denn die Entscheidung dem Leser überlassen." Nun, wir für unser Teil finden, daß die Schuld an der Widerlichheit dieser Scene nicht der Exekution, sondern den handelnden Personen zufällt. Die Rührseligkeit, welche Verbrecher fast stets haben, die Neigung zu theatralischen Gesten, tritt hier in abstoßender Weise zutage. Ein Staatsanwalt soll einen gemeinen Raubmörder nicht zweimal umarmen, sondern möge von einem solchen Menschen, die ihm durch sein Amt gebotene Distanz halten. An seine Mutter hätte Francesconi denken sollen, bevor er den Briefträger auf bestialische Weise hinmordete. Ich denke, dieser Beamte hatte auch eine Familie, vielleicht auch lebende Eltern und Kinder. Aber über diese spricht Lohsing nicht. Ihn interessiert nur der Verurteilte, dessen beau geste ihm wichtig genug dünkt, um ernsthaft als Argument in einer so wichtigen prinzipiellen Frage vorgebracht zu werden. Es kann der Sache, welche Lohsing vertritt und deren idealen Charakter wir durchaus anerkennen, nichts nützen, wenn in solcher Weise Stimmung gemacht wird. Siehe auch folgendes: Lohsing zitiert Seite 249 einen Ausspruch der Kaiserin Elisabeth, welcher dartun soll, wie sie über die Todesstrafe dachte: „Glauben Sie mir, wenn es in unserer Macht stünde, mein Mann und ich wären die ersten, welche Ludwig Battiany und die Arader Blutzeugen ins Leben zurückrufen würden". Ist denn hiermit auch nur das Geringste für unsere Frage beweisend gesagt? Hat denn irgend ein vernünftiger Mensch die standrechtliche Hinrichtung von Revolutionären gebilligt oder empfohlen? Ist derjenige ein Gegner der Hinrichtung von Mördern, welcher gegen die Erschießung eines Palm, Blum oder eines Ferrer protestiert? Es wäre wahrlich besser gewesen, wenn auch Lohsing die Kaiserin Elisabeth aus dem Spiel gelassen hätte!

Triftige Gründe für die Abschaffung der Todesstrafe können nur durch genaue statistische Erhebungen gefunden werden. Wenn einwandsfrei festgestellt würde, daß in den Ländern, welche die Todesstrafe verhängen, häufiger Morde begangen werden, als in andern religiös und kulturell völlig gleichartigen, dann würde ich aus Utilitätsgründen für die Abschaffung der Todesstrafe stimmen. Dieser Beweis allerdings dürfte vorläufig noch ausstehen. Die Argumente von Lohsing aber werden wohl wenige Anhänger der Todesstrafe zu bekehren imstande sein.



XII.

Zwei Vorträge über Geisteskrankheiten und deren forensische Bedeutung.[1]

Gehalten in der forensisch-psychiatrischen Vereinigung in Dresden.

I.
Über Dementia paralytica vom klinischen Standpunkte aus.

Von

Geheimen Rat Dr. **Weber** in Dresden,
bisher Direktor der K. Sächs. Heil- und Pfleganstalt Sonnenstein.

Der Herr Vorsitzende hat den Wunsch ausgesprochen, daß in unserer Vereinigung zur Abwechslung einmal nicht rechtliche Organisationsfragen besprochen werden möchten, sondern den nichtärztlichen Mitgliedern ein Ueberblick über die psychischen Krankheitsformen gegeben werde, die in foro von mehr oder weniger großer Bedeutung sind, und hat, von dieser Absicht ausgehend, mich ersucht, heute über die progressive Paralyse zu referieren, vorbehaltlich ihrer Behandlung in forensischer Beziehung.

Ich komme dieser Aufforderung gern nach, obwohl ich nicht recht weiß, ob in der Tat den Herren Juristen eine derartige, mehr theoretische Auseinandersetzung erwünscht ist und andererseits bestimmt weiß, daß ich den ärztlichen Mitgliedern der Vereinigung nichts Neues bieten kann.

Gerade mit der Dementia paralytica, der sog. Gehirnerweichung, sind ja übrigens auch viele Laien so bekannt, oder glauben wenigstens es zu sein, daß eine eingehendere Darstellung dieser Krankheitsform überflüssig erscheinen könnte; in Wirklichkeit aber sind die Anschauungen über sie doch sehr unklar und es sind im wesentlichen nur gewisse Symptome dem Laien bekannt, die besonders frappant sind, aber keineswegs in allen Fällen sich geltend machen, während viele wichtige und gerade auch forensisch bedeutsame Erscheinungen der allgemeinen Kenntnis sich entziehen.

---

1) Ein dritter von Herrn Ober-Medizinalrat Dr. Ilberg folgt nach.



Die Dementia paralytica hat ein eigentümliches, schwer verständliches Geschick in der Geschichte der Medizin gehabt. Obwohl sie ein ganz besonders charakteristisches Gepräge hat und von allen übrigen psychischen Krankheitsformen sich scharf abhebt, obgleich sie gegenwärtig nach Ursachen, Krankheitsbild, Ablauf, Ausgang und anatomischem Befund als eine der am besten gekennzeichneten Krankheiten sich darstellt, ist sie als solche erst verhältnismäßig spät erkannt und zutreffend aufgefaßt worden. Die Schriften der alten Medizin enthalten mit Ausnahme weniger Stellen nichts, was mit einiger Wahrscheinlichkeit auf sie hinwiese und erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts finden sich bei dem Engländer Willis einige Spuren von ihr. Bei dem später zu behandelnden engen Zusammenhang der Paralyse mit der Syphilis könnte man das Fehlen der Paralyse in der älteren Literatur vielleicht dadurch einigermaßen erklären, daß eben die Syphilis nach der hergebrachten Meinung erst nach der Entdeckung Amerikas durch die Seeleute des Columbus, also frühestens im Frühjahr 1493, nach Spanien eingeschleppt worden sei. Diese Annahme erscheint mir ganz unhaltbar, es erscheint mir ganz ausgeschlossen, daß die paar Dutzend Matrosen des Columbus die Krankheit sofort über Europa verbreitet haben sollen, die Krankheit, die bereits 1495, also 2 Jahre später, im Heere des Königs Carls VIII. von Frankreich vor Neapel in der furchtbarsten Weise auftrat und durch die heimkehrenden Soldaten damals in der Art einer Epidemie zunächst über Frankreich verbreitet wurde und von dort alsbald in die benachbarten Länder übergriff. Abgesehen davon, kann man, wenn man die Angaben des Celsus über die Krankheiten an den Geschlechtsteilen und die Schilderungen der römischen Satyriker liest, füglich nicht im Zweifel darüber sein, daß es sich dabei um Syphilis handelt. Oder was sollte man sich denn darunter denken, wenn Martial sagt: non ulcus acre pustulaeque lucentes nec triste mentum sordidique lichenes schreckten die geschlechtliche Begierde ab?

Wie dem auch sein möge, gewiß ist, wie gesagt, daß die Auffassung der progressiven Paralyse als einer Krankheit sui generis, die Erkenntnis des untrennbaren Zusammenhangs zwischen ihren körperlichen und psychischen Erscheinungen einer noch nicht weit zurückliegenden Zeit angehört. Am Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts (Haslam 1798, Esquirol 1814) war das klinische Krankheitsbild bereits bekannt, doch wurde auch von den genannten Autoren der Zusammenhang der somatischen und psychischen Erscheinungen nicht voll erkannt, und wurden die Lähmungser-



scheinungen mehr als eine zufällige Komplikation der Psychose angesehen, und wenn in den 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts Bayle den Parallelismus und die gesetzmäßige Entwicklung beider Gruppen von Störungen durchschaute, und Calmeil in der Krankheit eine Periencephalitis chronica diffusa sah, so wurde die Verkennung des Zusammenhangs der beiden Symptomenreihen, die sich auch in der Unterscheidung einer Paralysie générale progressive des aliénés und in einer solche sans aliénation ausdrückte, erst in der Mitte des vorigen Jahrhunderts beseitigt. Und selbst da waren noch längere Zeit ältere Ärzte sehr vorsichtig in dieser Richtung und als ich im Jahre 1861 in der Anstalt Sonnenstein eintrat, pflegte mein alter Oberarzt die Krankheit immer nur als Paralysis progressiva Calmeilii zu bezeichnen, seine Diagnose so mit dem Autornamen deckend.

Seitdem ist das klinische Bild der Dementia paralytica wie kaum ein anderes in allen Einzelheiten durchforscht und festgestellt und namentlich von anderen ähnlichen Krankheitszuständen möglichst scharf getrennt worden.

Bevor ich ihnen nun dieses Krankheitsbild zeichne, möchte ich den Satz voranstellen, daß sich die psychischen Symptome der progressiven Paralyse sämtlich auf die Grunderscheinung der psychischen Schwäche zurückführen lassen. Wenn sich diese auch zeitweise und namentlich anfangs hinter verschiedenartigen, den Zustandsbildern der Melancholie, Hypochondrie, Manie pp. mehr oder weniger ähnlichen Erscheinungen verbergen kann, so tritt sie doch weiterhin immer deutlicher zutage und gibt allen Krankheitserscheinungen die besondere Färbung. Wenn ich daher zunächst die bei der Paralyse in Frage kommenden Elementarstörungen namhaft mache, so tritt bei den Kranken in der Regel von Anfang an eine Störung der Verstandestätigkeit insofern auf, als eine Verlangsamung und Erschwerung der Auffassung und des Verständnisses äußerer Eindrücke sich geltend macht, der Kranke unaufmerksam, zerstreut und mangelhaft orientiert erscheint, Personen verkennt, sich in bekannten Örtlichkeiten nicht mehr ordentlich zurechtfindet, längeren Auseinandersetzungen nicht folgen, seine Gedanken nicht konzentrieren kann und so den Überblick selbst über einfache Vorgänge leicht verliert. Es hängt das auch mit der leichten Ermüdbarkeit zusammen, der Kranke muß oft eine Pause in der Arbeit machen, immer wieder von vorn anfangen und schläft sogar unversehens darüber ein. Die mangelhafte Orientiertheit steigert sich oft zu mehr oder weniger ausgesprochener Bewußtseinstrübung. Es zeigt

sich eine gewisse Benommenheit, die an einen leichten Rausch, ja sogar an einen epileptisehen Dämmerzustand erinnert. Der Kranke kann noch ziemlich geordnet reden, Fragen beantworten, namentlich die üblichen Höflichkeitsphrasen wechseln, Auskunft über seine Berufstätigkeit geben pp., aber er ist wie im Traum, hat oft keine Ahnung davon, wo er sich befindet, mit wem er spricht, was er an dem betreffenden Ort tun soll und will. Ein Beispiel: ein Dresdner Arzt war vor Jahren, an Paralyse leidend, in der Sonnensteiner Pensionsanstalt. In seinem Äußern war er noch geordnet, in seinem Benehmen sehr höflich und anständig, und über ganz triviale Gegenstände konnte man sich mit ihm leidlich unterhalten, auch bis zu einem gewissen Maße über seine Praxis; meine Frage, ob er auch Tuberkulin (da sdamals gerade in seiner angeblichen Wunderwirkung viel besprochen wurde) anwende, beantwortete er dabei schlauerweise ausweichend, er wende neue Mittel immer nur mit großer Vorsicht an, in Wirklichkeit hatte er aber gar keine Ahnung vom Tuberkulin. Ich erwähne das, weil kurz vorher ein höherer Medizinalbeamter, dem freilich psychiatrische Dinge böhmische Dörfer waren, wie ich später erfuhr, an ihm eigentlich gar nichts Krankhaftes gefunden und gerade dieselbe Antwort auf zufällig gerade dieselbe Frage nach dem Tuberkulin „sehr verständig" gefunden hatte. Dieser Kranke, der also eine Konversation mit hergebrachten Redensarten anscheinend, d. h. bei ganz oberflächlicher Beobachtung, noch ziemlich gut führen konnte und der unter Umständen auch in foro z. B. als Zeuge auf ihm vorgelegte Fragen einfacher Art noch genügend hätte antworten können, hatte nach wochen- und monatelangem Aufenthalt in der Anstalt keine Idee davon, wo er sich befinde, weshalb und seit wielange er in ihr weile, wer ihn hingebracht hätte usw. Er aß Woche für Woche mittags und abends an meinem Tisch und zwar als mein unmittelbarer Tischnachbar, und jeden Tag spielte sich dieselbe Szene ab: wenn ihn der Pfleger aufforderte, zu Tisch zu gehen, fragte er jedesmal angelegentlich, wer ihn denn eingeladen habe; der Pfleger nannte ihm dann meinen Namen und Titel, er begab sich darauf mit Empressement in das Speisezimmer, begrüßte sehr höflich die Anwesenden und namentlich die Damen meiner Familie und bedankte sich bei mir für die liebenswürdige Einladung, indem er mich abwechselnd Regierungsrat, Justizrat, Ökonomierat usw. titulierte. Er glaubte offenbar, daß er in der Familie als Arzt tätig gewesen und deshalb eingeladen worden sei. Er fragte u. a. die Tochter des Hauses, ob sie noch die Medizin nehme, und äußerte, als diese die Frage erstaunt verneinte, mit sachverständiger Miene: da tue sie ganz



recht daran, man solle nie länger medizinieren, als absolut notwendig. Nach der Suppe erhob er sich jedesmal, schlug ans Glas und begann einen Toast, etwa mit: „Zum ersten Male in diesem gastlichen Hause, drängt es mich usw." und war nur mit Mühe und unter dem Gelächter der übrigen Patienten zu bewegen, die Fortsetzung seiner Rede zu unterlassen. Nach Tisch verabschiedete er sich Tag für Tag zeremoniös und fragte, ob sein Wagen schon vorgefahren sei, er müsse sich beeilen ins Theater zu kommen, wo er den beurlaubten Theaterarzt zu vertreten habe. Jedesmal, wenn er den Anstaltspark besuchte, fragte er von neuem angelegentlich, was denn das für Häuser seien, die den Park umgeben, und war immer höchst erstaunt, zu hören, daß es Krankenhäuser seien. Auf einer Ausfahrt, die ich mit ihm machte, um ihn in der ihm übrigens nicht unbekannten Gegend zu orientieren, wurde er ganz verwirrt, geriet in dem vermeintlich ganz fremden Terrain in wachsende Angst, so daß ich bald umkehren mußte. — Ich habe Ihnen diesen Fall so ausführlich dargelegt, weil er so frappant und unzweideutig die Desorientiertheit, den traumartigen Zustand solcher Kranken vor Augen führt und instruktiver ist als lange Auseinandersetzungen.

Diese Desorientiertheit steht denn auch in enger Wechselbeziehung zu einem weiteren Symptom der Paralyse, nämlich der Herabsetzung der Merkfähigkeit und des Gedächtnisses, die allerdings auch kennzeichnend für den Greisenschwachsinn ist. Der Kranke weiß nicht, was ihm vor einer halben Stunde begegnet, was ihm ganz vor kurzem gesagt oder geschrieben worden ist, wo er gestern gewesen ist, er vergißt das Datum gleich wieder und muß immer nach dem Kalender sehen, er erkennt den Arzt nicht wieder, den er tags vorher gesehen und gesprochen, er ist „zwei Wochen" in der Anstalt, während er vielleicht ein Jahr da ist, usw. Das ist zwar meist erst in vorgeschrittenen Stadien so schlimm, aber doch oft schon im Beginn der Krankheit so auffällig (zumal es sich doch fast immer um jüngere Personen handelt), daß es zur richtigen Diagnose hinzuleiten vermag. Für weiter zurückliegende Perioden pflegt ja (wie bei den Senilen) das Gedächtnis nicht immer so schlecht zu sein, was aber dem Paralytiker fast stets rasch verloren zu gehen pflegt, ist die Fähigkeit zu zeitlicher Einordnung der Begebenheiten und Tatsachen; der letzteren erinnert er sich an und für sich wohl, aber er kann sie nicht genau zeitlich bestimmen, sie nicht in zutreffende zeitliche Beziehungen zu andern setzen. Er weiß etwa, in welchem Jahre er in den Staatsdienst getreten ist, kann aber nicht angeben, wie alt er damals gewesen ist und so fort. Er wird des-

halb in zunehmendem Maße unfähig, einen zusammenhängenden Überblick über seinen Lebenslauf zu geben, es schwinden allmählich auch die früher erlangten Kenntnisse, sowohl die in der Schule, als die im Beruf erworbenen, und es wird damit der Vorstellungskreis immer mehr eingeengt und des Inhalts entleert, um schließlich als völlige tabula rasa sich darzustellen. Bei Feststellung des geistigen Besitzstandes, bei Abschätzung des noch vorhandenen Wissens und Könnens wird man freilich nicht nach der Schablone verfahren dürfen. Man wird den Unterschied beachten müssen, der zwischen dem in der Elementarschule oberflächlich und mechanisch Eingelernten des gewöhnlichen Mannes und dem durch selbständige Arbeit erworbenen, festgefügten und immer wieder aufgefrischten Wissen des wirklich gebildeten Mannes besteht; es ist natürlich etwas anderes, ob ein Handarbeiter oder ein geschulter Kaufmann im Rechnen mit dem kleinen Einmaleins versagt, ob ein Oberlehrer oder eine Bauersfrau die Sachsen begrenzenden Länder bezw. Provinzen nicht anzugeben vermag. Das scheint selbstverständlich, oft genug habe ich es aber doch erlebt, daß nicht nur Angehörige, sondern auch Fernerstehende durch leidlich zutreffende Angaben hochgebildeter Leute über ganz landläufige Dinge sich täuschen ließen und den betreffenden blödsinnigen Kranken doch „recht vernünftig" fanden, ich habe das auch bei Entmündigungs-Vernehmungen vor Gericht erlebt! Es ist dabei übrigens auch zu beachten, daß zuweilen einzelne Vorstellungsreihen bei einem Kranken auffallend fest haften und lange reproduziert werden können, während im übrigen gänzliche Verblödung Platz gegriffen hat. — Neben der allgemeinen Herabsetzung des Gedächtnisses lassen sich vielfach aber auch völlige Lücken der Erinnerung wahrnehmen, die sich gewöhnlich an die später noch zu besprechenden sogenannten paralytischen Anfälle anschließen; für die Zeit dieser Anfälle besteht selbstverständlich völlige Amnesie, aber es ist auch nicht selten die Erinnerung für einen mehr oder weniger langen Zeitraum vor solchen Anfällen verlöscht. Ganz charakteristisch für den Paralytiker ist nun, daß er den Ausfall der Erinnerung durch Produkte seiner krankhaft gesteigerten Einbildungskraft ausfüllt und, sei es in Anknüpfung an Gelesenes oder Gehörtes, sei es in ganz freier Erfindung, die fabelhaftesten Dinge im Tone der Selbstverständlichkeit berichtet, eben eine Reise per Automobil um die Welt beendet, eine Landung in England unternommen und große Schätze erbeutet haben will, mit dem König auf der Jagd gewesen ist und 100 Hirsche geschossen hat, usw. Ganz spezifisch ist aber, daß man jeden expansiven Paralytiker durch geeignete Zwischenbemerkungen dazu bringen

kann, seine phantastische Einbildung immer weiter in das Maßlose zu steigern; wenn er beispielsweise sagt, er besitze 5 Millionen, und man mit erstaunter Miene einwirft: „War das nicht mehr?“ oder ähnlich, so wird er ganz sicher die Summe ohne weiteres verzehnfachen und hinzufügen, er habe nicht nur soviel bares Geld, sondern besitze auch Goldbergwerke, große Wälder, ein ganzes Villenviertel usw., und wird, zuerst vielleicht etwas unsicher, durch weitere anregende Bemerkungen bewogen, immer sicherer in seinen Fabeleien fortfahren und sich selbst überbieten.

Solche Suggestibilität macht sich denn auch in allen sonstigen Beziehungen geltend. Der Kranke verliert sehr bald die Festigkeit des Charakters, wird durchaus haltlos, leicht bestimmbar und nach jeder beliebigen Richtung hin lenkbar, was im Hinblick auf seine ökonomischen Interessen besonders gefährlich ist. (Ich erinnere an den Ankauf von Papieren und dergl.). Täglich wiederholt es sich z. B., daß ein Paralytiker sofort die Anstalt verlassen, in einer halben Stunde spätestens abreisen, die Droschke telephonisch bestellt haben, keinen Augenblick länger verweilen will, und ebenso oft läßt er sich durch den fadenscheinigsten Vorwand, das Versprechen eines besonders guten Abendessens, einer in einigen Tagen stattfindenden Festlichkeit, der Unmöglichkeit, heute eine Droschke zu erlangen usw., beschwichtigen und bereden, noch „ein paar Tage“ zu bleiben. Ein Beispiel von der Suggestibilität solcher Kranken: Vor Jahren hatte der Leibarzt eines russischen Großfürsten auf einer Reise durch Deutschland in Dresden, angeblich plötzlich, Symptome psychischer Störung dargeboten und, obwohl er äußerlich noch leidlich geordnet war, eine so rasch steigende Erregung gezeigt, daß seine schleunige Überführung in die Anstalt Sonnenstein sich erforderlich machte. Unter dem Vorwand einer Reise nach Wien hatte man ihn zur Eisenbahnfahrt bewogen, die Begleiter waren aber in Verlegenheit, wie sie ihn zum Absteigen in Pirna bewegen sollten. Nun war dem Patienten, der sich trotz des stürmischen Wetters fortwährend zum Fenster hinausbeugte, ein Sandkörnchen ins Auge geflogen; er machte großes Aufhebens davon und da wurde ihm eingeredet, daß in Pirna ein berühmter Augenarzt wohne, den er konsultieren müsse. Der Patient war damit sofort einverstanden, fuhr auf den Sonnenstein hinauf und blieb unter Aufgabe aller seiner Reisepläne ohne weiteres „zur Kur“ seines Auges, an dem gar nichts mehr zu sehen war, in der Anstalt, die ihm als Arzt in ihrer Eigenart gar nicht auffiel, und ließ sich nun Monate lang unter diesem Vorwande hinhalten, bis er abgeholt wurde.

Da eine Krankheitseinsicht bei den Paralytikern gar nicht oder doch nur vorübergehend besteht, sind sie andererseits freilich oft sehr drängend und ungeberdig und bereiten der Pflege große Schwierigkeiten. Hiermit zusammenhängend ist von großer Bedeutung im Bereich der Verstandestätigkeit die Urteilslosigkeit der Paralytiker. Wie sie die Widersprüche und die Konfusion in ihrem Gedankenablauf nicht bemerken, wie sie für die Lage, in der sie sich befinden, für die Vorgänge, die sich um sie her abspielen, ein ganz mangelhaftes Verständnis haben und deshalb ganz unüberlegt und verkehrt handeln, so gehen ihnen auch bald die Maßstäbe und die Kriterien verloren, nach denen man die Dinge zu beurteilen pflegt. Sie verlieren die Fähigkeit, durch die Tatsachen die Gebilde ihrer Einbildungskraft zu korrigieren, sie leben, wie schon gesagt, in einer Traumwelt, die sich auf ihren subjektiven Vorstellungen und Wünschen aufbaut und kennen keine Grenze für diese Wünsche und deren Erfüllung: was der Paralytiker sieht, das wünscht er, und was er wünscht, das hat er. So kommt es zur Entwicklung der bekannten ungeheuerlichen Wahnvorstellungen, die kein Widerspruch mit der Wirklichkeit stört und die durchaus den Stempel der geistigen Schwäche tragen, mögen sie nun als Wahn, überschwenglichen Glücks, Reichtums usw., oder als hypochondrische oder Verfolgungs-Wahnideen sich dokumentieren. Diese Wahnideen unterscheiden sich durchaus von denen des Paranoikers, sie sind niemals fixiert, bilden niemals ein festgefügtes System, verändern sich vielmehr fortwährend, schießen auf und verflüchtigen sich wieder, bewegen sich in den lächerlichsten Widersprüchen, der Graf wird Kaiser und dann wieder Leutnant bei den Gardereitern, er ist Besitzer aller Länder in Europa und gleich darauf Besitzer der schönsten Villa in Dresden usw.

Die Stimmung des Paralytikers erfährt in demselben Maße Störungen wie die Verstandestätigkeit. Anfänglich pflegt eine gesteigerte Reizbarkeit obzuwalten, ein unwirsches, verdrießliches Wesen, das bei geringen Anlässen zu explosiver Erregung mit Neigung zu Tätlichkeiten sich steigern kann, während gleichzeitig mit dieser Erregbarkeit und in einem gewissen Gegensatz zu ihr doch von vornherein eine auffallende Stumpfheit sich geltend macht, der Verlust zarterer Gefühlsregungen, Gleichgültigkeit gegenüber vitalen Interessen, Unempfindlichkeit gegenüber schlimmen Ereignissen usw. Ganz besonders charakteristisch in dieser Richtung, fast pathognomonisch für die Paralyse, ist der ganz unmotivierte und unvermittelte Stimmungswechsel: eben noch in Glücksgefühlen schwelgend, verfällt der Kranke plötzlich in eine rührselige Stimmung, fängt kläglich an



zu weinen und zu schluchzen und erscheint todunglücklich, bis ein auftauchender andersartiger Gedankengang oder ein ablenkendes Vorkommnis die glückselige Stimmung wieder die Oberhand gewinnen läßt.

Durch die angedeuteten Störungen werden natürlich Haltung und Benehmen des Paralytikers in der ungünstigsten Weise beeinflußt. Sehr bald schon pflegt er die Regeln des Anstandes und der Sitte nicht mehr wie sonst zu beachten, in steigendem Maße sich im Verkehr Takt- und Rücksichtslosigkeiten zu schulden kommen zu lassen, ungeniert über anstößige Dinge zu reden oder sich in das Gespräch anderer einzumischen, die intimsten Angelegenheiten in der indiskretesten Weise zu behandeln, seine äußere Erscheinung und die Sauberkeit zu vernachlässigen, an unpassendem Ort und zu unpassender Zeit Reden zu halten, gegen höher Stehende oder Vorgesetzte kordial zu werden und sich ihnen aufzudrängen, das Bezahlen im Restaurant zu verabsäumen, kurz überall sich in peinlicher Weise durch seine Haltlosigkeit auffällig bezw. unmöglich zu machen. Ganz besonders gilt das auch von seinem Verhalten in sexueller Beziehung, in der bei den Paralytikern oft sehr früh die Dezenz verloren geht und, bei der im Beginn der Krankheit gesteigerten libido, schamloses Gebahren (auch Exhibitionen) und grobe Exzesse die Familie des Kranken in die unangenehmste Situation versetzen.

Daß die Paralytiker bei ihrer psychischen Verfassung sehr bald zu geordneter Berufserfüllung und überhaubt zu jeder förderlichen Arbeitsleistung unfähig werden, braucht kaum betont zu werden, und es wiederholt sich immer wieder, daß ein Beamter, ein Kaufmann, ein Fabrikant, der im Verkehr (abgesehen von der Haltung in der Familie) sich noch keine besonderen Blößen gibt, zunächst dadurch auffällt, daß er seine Bücher nicht mehr korrekt führt, sie unsauber hält, Einträge vergißt oder unrichtig macht, falsch addiert, Termine übersieht und verabsäumt und rasch bei seiner geschäftlichen Tätigkeit in unheilbare Unordnung und Konfusion gerät und sich oder andere empfindlichen Verlusten aussetzt. Aber auch im sonstigen Leben läßt die geistige Benommenheit, die unklare Auffassung der Außendinge, die Urteilslosigkeit einerseits, die Widerstandsunfähigkeit gegenüber plötzlich auftauchenden Einfällen und Antrieben andererseits den Kranken die verkehrtesten und bedenklichsten Handlungen begehen, so auch ganz unsinnige Diebstähle oder sonstige Delikte ohne alle Scheu ausführen, in vorgeschrittenen Stadien der Krankheit selbst lebensgefährliche Dinge unternehmen. In Sonnenstein war der Oberinspektor eines großen Krankenhauses wegen Paralyse in Behandlung. Eines Abends hat er sich zeitig zu Bette gelegt und nach Aufdrüseln



eines Wollstrumpfes die Fensterverstäbung auseinandergedrängt und, nachdem er einen einfachen Wollfaden an der Verstäbung befestigt hatte, sich daran in die Tiefe hinablassen wollen und ist auf diese Weise tödlich verunglückt. —

Wenden wir uns nun zu den mit den psychischen Symptomen der Paralyse einhergehenden Nervenstörungen, so pflegen zunächst im Krankheitsbeginn mehr oder weniger starke Kopfschmerzen bez. Kopfdruck namentlich in der Stirngegend sich geltend zu machen, zu denen sich häufig ein Schwindelgefühlt gesellt. Die Sinnesorgane zeigen anfänglich gleich der Psychose gesteigerte Erregbarkeit, der später eine übrigens vielleicht psychisch bedingte Abstumpfung folgt, während an den Augen auch anatomisch nachweisbare Störungen, namentlich Sehnervenatrophie (nach Moeli sogar in 12 Proz. der Fälle) beobachtet werden. Mehr noch fallen auf die Störungen des Hautsinnes, zunächst Parästhesie, neuralgische und rheumatoide Erscheinungen, im weiteren Verlauf aber immer eine Herabsetzung der Hautempfindlichkeit in allen ihren Qualitäten, vor allem Herabsetzung der Schmerzempfindlichkeit bis zu deren völligen Aufhebung, und zwar nicht wie bei der Hysterie fleckweise oder in symmetrisch gelegenen Körperorganen, sondern meist über den ganzen Körper verbreitet. Der Mangel an Schmerzempfindung führt bekanntlich dazu, daß Paralytiker sich Verwundungen und Verbrennungen zuziehen, ohne etwas davon zu bemerken, sich auch selbst durch Kratzen, Reiben, Beißen usw. verletzen.

Weiter treten bekanntlich bei der Paralyse besonders hervor die motorischen Störungen. Zunächst dokumentieren sie sich, für den Unkundigen noch wenig bemerkbar, nur in einer gewissen Ungeschicklichkeit, in der Beschränkung der Fähigkeit, gewisse Bewegungen, namentlich der Gesichtsmuskulatur, rasch hintereinander und korrekt auszuführen; wird eine Bewegung gemacht, so begleiten sie oft andere ungewollte, soll z. B. die Zunge herausgestreckt werden, so gerät dabei oft die ganze Gesichtsmuskulatur in Bewegung, bei einer anbefohlenen Bewegung kommt der Kranke auch leicht aus dem Konzept und führt ganz andere Bewegungen aus. Die grobe Kraft kann dabei noch lange erhalten bleiben, aber feinere Leistungen der Muskeln leiden not, die Kranken haben Mühe, einen Knopf zuzuknöpfen, eine Nadel einzufädeln oder bringen es gar nicht fertig. Ebenso zeigt sich beim Gange, wenn er nicht ataktisch ist, Schwerfälligkeit, er wird unsicher oder schleppend, schleifend, die ganze Haltung wird unelastisch, ebenso werden die Gesichtszüge schlaff, ausdruckslos, die Nasen-Lippen-Falten verstreichen. Nicht selten verliert die Stimme den früheren



sonoren Klang, und beim Singen wird der Ton unrein. Ich hatte vor Jahren einen Kaufmann im mitttleren Lebensalter in einem Zivilprozeß zu begutachten. Er war damals ausgesprochener Paralytiker, es handelte sich aber darum, möglichst genau festzustellen, zu welchem Zeitpunkte die Krankheit begonnen habe. Die zahlreichen Zeugen konnten nichts sachdienliches bekunden, das Gebahren des Mannes hatte anscheinend keine auffälligen Abweichungen von der Norm dargeboten; nur ein Zeuge bemerkte beiläufig, daß X., der ein sehr geschätzter Solosänger bei einem Gesangverein gewesen war, zu einer bestimmten Zeit den bisherigen schönen Timbre seiner Stimme eingebüßt und angefangen hatte, detonierend und tremolierend zu singen. Das gab mir Anlaß, eine Anzahl seiner Sangesbrüder vernehmen zu lassen und es stellte sich nun heraus, daß er damals, auch abgesehen von dem unerwartet mangelhaften Singen, sich in jenem Kreise vielfach taktlos und unmanierlich benommen, oft „Quatsch“ geredet hatte usw., so daß die gestellte Frage mit ziemlicher Sicherheit beantwortet werden konnte. Und das führt zu einem der am meisten charakteristischen Zeichen der Paralyse — der Sprachstörung. Die paralytische Sprachstörung ist eine ziemlich komplizierte Erscheinung, die sich aus mehreren Komponenten zusammensetzt. Zu einem Teil ist sie aphasischen oder paraphasischen Charakters, zum anderen Teil beruht sie auf einer mangelhaften Koordination der Lippen-, Zungen-, Gaumen- und Kehlkopf-Muskeln, ist sonach ataktischer Art, und schließlich ist sie auch als eine psychisch bedingte Ausfallserscheinung, mit der geistigen Verblödung zusammenhängend, anzusehen. Die Störung zeigt sich beim Aussprechen einzelner Buchstaben oder bei der Verbindung der Buchstaben zu Silben und der Silben zu Worten; beim Aussprechen gewisser Konsonanten am Anfang der Worte oder Silben fällt ein leichtes Stocken und Zögern auf, was man als „Häsitieren“ bezeichnet. Weiter erscheint die Verbindung der Laute untereinander unpräzis, verwaschen, die Sprache demgemäß, wie man sagt, „verschmiert“. Besonders charakteristisch aber ist die Unfähigkeit, die einzelnen Laute und Silben, die für sich wohl leidlich herausgebracht werden können, richtig zusammenzufügen. So kommt es zu Umstellungen, Auslassungen, Zusammenziehungen und Verdoppelungen von Buchstaben und Silben, was man im allgemeinen als „Silbenstolpern“ bezeichnet. Zum Nachweis dieser Störungen bedient man sich der bekannten Probeworte. So z. B. des Wortes Elektrizität, das in der Auslassung als „Elektrität“, in der Zusammenziehung als „Ekzität“, in der Verdopplung als „Elektrizizität“ erscheint. Ebenso bekannt ist Flanellappen als Probewort für die schmierende oder



lallende Sprache, dritte reitende Garde-Artillerie-Brigade, Schleppdampfschiffahrtsgesellschaft, Exterritorialität und andere zum Nachweise des Silbenstolperns. Die aphasischen und paraphasischen Störungen äußern sich in dem Ausfall einzelner Worte und Eigennamen, in der Produktion sinnloser Worte, in falschen Bezeichnungen, seltener in dem zeitweiligen Verlust des Sprachverständnisses (Worttaubheit). Die rein psychischen Erscheinungen endlich manifestieren sich in der kindlichen, oft grammatikalisch fehlerhaften Satzbildung, der Schwerfälligkeit des Ausdrucks und dem Stocken des Redeflusses bis zum völligen Versagen der sprachlichen Mitteilung. Am frappantesten pflegen meist alle Sprachstörungen beim lauten Vorlesen hervorzutreten; die Kranken lesen dann unter Verunstaltung der Worte, Auslassungen, Wiederholungen, Hineingeraten aus einer Zeile in die andere benachbarte, oft etwas ganz anderes, als was in der Vorlage steht, ohne sich des vorgetragenen Unsinns bewußt zu werden. Den Störungen der Sprache entsprechen die Veränderungen der Schrift. Die in Betracht kommenden mechanischen Störungen beruhen auf Schwäche und Koordinationsstörungen der betr. Muskelgruppen, wobei man unterscheiden kann die ataktische und die Zitterschrift. Die ataktische Schrift kennzeichnet sich durch unregelmäßig ausfahrende Strichführung, ungleichmäßige Größe der Buchstaben, einem Wechsel zwischen Stocken und unbeherrschtem Hingleiten der Feder, Unfähigkeit zur Einhaltung der geraden Linie usw., während das Zittern nicht so gleichmäßig sich darstellt, wie bei der senilen Zitterschrift. Dem Silbenstolpern beim Sprechen analog weist dann weiter die Schrift Versetzungen, Auslassungen, Verdoppelung der Silben und Worte, auch Einfügung sinnloser oder falsch angewendeter Worte (also Paragraphie) auf, abgesehen davon, daß Stil und Inhalt des Geschriebenen ganz unbeholfen und mangelhaft ist.

Sehr wichtig für die Diagnose der Paralyse sind die Veränderungen am Sehapparat, und zwar kommt hier in erster Linie das Verhalten der Pupillen in Betracht. Zumeist ist die Pupillenweite eine mittlere, nur selten zeigt sich konstante Erweiterung, häufiger abnorme Verengerung derselben bis zu Stecknadelkopfgröße, hin und wieder ein allen übrigen Erscheinungen vorausgehendes Frühsymptom der Paralyse. Früher wurde auch der ungleichen Größe der Pupillen Gewicht beigelegt, und es fanden sich nach einer großen Statistik der Charité in 45—50 Proz. der Fälle in der Tat ungleiche Pupillen; da solche aber auch bei anderen Krankheitszuständen, ebenso wie Formveränderungen der Pupillen, vorkommen können, sind sie kein pathognostisches Merkmal. Dagegen steht in dieser Beziehung

in erster Reihe die reflektorische Pupillenträgheit bezw. Pupillenstarre, d. h. das Ausbleiben der Pupillenverengerung auf Lichteinfall bei erhaltener Reaktion auf Akkomodation und Konvergenz der Augen. Gewöhnlich ist die Pupillenstarre auf beiden Augen wahrzunehmen, doch kommt es vor, daß auf dem einem Auge bereits Starre besteht, auf dem andern nur erst Trägheit der Reaktion; es müssen daher immer beide Augen für sich geprüft werden. Die charakteristische Veränderung der Pupillenreaktion auf Lichteinfall findet sich nach einer größeren Statistik Raeckes in 92,7 Proz. der Fälle, und das würde auch mit meinen Erfahrungen übereinstimmen. — Auf andere Unregelmäßigkeiten an der Pupille will ich, um nicht allzu weitläufig zu werden, nicht eingehen und nur noch erwähnen, daß in einigen Fällen, meist vorübergehend, auch Lähmungen der Augenmuskeln (und damit Eintritt von Schielen) vorkommen, sowie daß in 5—10 Proz. der Fälle Atrophie des Sehnerven beobachtet wird. Wenn auch mancherlei sonstige motorische Störungen zur Beobachtung kommen, so Differenzen in der Innervation des facialis (Herabhängen des einen Mundwinkels), das bereits angedeutete Beben und Flattern der Gesichts- besonders der Mundmuskulatur, die unwillkürlichen Kaubewegungen und das Zähneknirschen, die Erschwerung des Schluckens usw., stellt sich als die schwerste motorische Störung das Auftreten der sogenannten paralytischen Anfälle dar, die wohl mindestens in 50 Proz. der Fälle vorkommen, in ihrer Häufigkeit und Schwere aber sehr große Variationen zeigen. Diese Anfälle kennzeichnen sich einesteils als sogenannte apoplektiforme Anfälle, die ähnlich wie ein gewöhnlicher Schlaganfall verlaufen, sich aber (wenn sie nicht rapid zum Tode führen) relativ rasch wieder ausgleichen, andernteils als eleptiforme, und zwar tragen diese wiederum entweder das Gepräge der Rindenepilepsie oder das einer gewöhnlichen genuinen Epilepsie. Den schweren Anfällen gehen meist mannigfache einleitende Störungen, größere Stumpfheit, Unbesinnlichkeit, besondere Schwerfälligkeit der Haltung voran, bis dann der Kranke niedersinkt, die Zuckungen beginnen und allmählich auf verschiedene Gebiete der Muskulatur übergreifen. Sehr häufig verlaufen die Anfälle abortiv, d. h. es tritt nur ein Schwindelanfall, Benommenheit, Angstgefühl usw. ein, und dann ist die Sache vorüber. Auch die schwereren epileptiformen Anfälle dauern gewöhnlich nur einige Stunden, sie können sich aber innerhalb eines Tages 30—40 mal und noch öfter wiederholen, so daß ein sogenannter Status paralyticus entsteht. Diesen Zustand habe ich kaum über drei Tage andauern gesehen, ohne daß der Tod erfolgt wäre; doch sind auch Fälle beobachtet worden, in



denen er sich bis zu 14 Tagen hingezogen hat Nach den Anfällen bleiben zumeist gewisse Ausfallserscheinungen zurück, die sich gewöhnlich auf eine Körperseite beschränken, stärkere Parese eines Armes oder Beines, eines Augenlids, einer Gesichtshälfte oder Steigerung der Sprachstörung. Auch diese Erscheinungen haben das Gemeinsame, daß sie sich verhältnismäßig schnell wieder ausgleichen, immer aber wird doch durch solchen Anfall ein Fortschreiten des Krankheitsprozesses signalisiert und es macht sich ein weiterer Rückgang der psychischen Rüstigkeit bemerkbar. Nicht selten, und das ist beachtlich, beginnt anscheinend die Krankheit mit einem derartigen Anfall, mit einem „Schlaganfall“, wie ihn die Angehörigen zu nennen pflegen, nachdem an der betr. Person bis dahin den Familiengliedern nichts besonderes aufgefallen war; man kann da aber mit Bestimmtheit annehmen, daß schon andere, von den Angehörigen übersehene Krankheitssymptome vorangegangen sind.

Sehr beachtenswert ist ferner bei der Paralyse die Veränderung der Reflexe, und zwar in erster Linie des Patellarsehnenreflexes, die durch die regelmäßig bestehende Rückenmarkserkrankung bedingt ist. Im allgemeinen kann man sagen, daß diese Veränderung ebensowohl in einer Steigerung, als in einer Abschwächung oder Aufhebung der Reflexe bestehen kann. Zumeist sind im Anfangsstadium der Krankheit die Reflexe gesteigert. Die Steigerung kann während der ganzen Krankheitsdauer fortbestehen, sie geht aber zumeist weiterhin in eine Abschwächung und Aufhebung des Reflexes über. In manchen Fällen findet sich eine auffallende und sehr charakteristische Erhöhung der allgemeinen Reflexerregbarkeit, so daß schon durch eine leichte Berührung, ja die bloße Annäherung des Fingers an das Gesicht ein Zusammenzucken des ganzen Körpers hervorgerufen wird.

Wenn die Kranken dauernd bettlägerig werden, was ja schließlich immer der Fall ist, kommt es fast stets zu Kontrakturen der Beugemuskeln, die auch passiv kaum zu überwinden sind und bei größerer Verbreitung den Körper des Kranken wie ein Stück Holz erscheinen lassen, das nur im Ganzen gehoben werden kann. Dabei fällt besonders häufig auf, daß der Kopf starr nach vorn gebeugt ist, so daß er dauernd nicht auf dem Kopfkissen ruht — man sieht daher, oft schon beim Eintritt in den Krankensaal, daß der oder jener Bettlägerige vermutlich ein Paralytiker ist.

Eine große Bedeutung hat in neuerer Zeit das Verhalten der sog. Zerebrospinalflüssigkeit bei Paralytikern gewonnen. Den Herren Juristen gegenüber kann ich darauf natürlich nicht näher eingehen und will nur folgendes kurz erwähnen. Zunächst hat sich ergeben, daß der Flüssig-

keitsdruck in der Rückenmarkshöhle gegen die Norm ganz erheblich, mehr als um das Doppelte gesteigert ist, weiter, daß der Eiweißgehalt der Zerebrospinalflüssigkeit beträchtlich erhöht worden ist. Wichtiger aber noch ist die durch sehr zahlreiche Untersuchungen festgestellte Tatsache, daß bei der Dementia paralytica, und zwar schon in sehr frühen Stadien der Krankheit, ein abnorm gesteigerter Gehalt dieser Flüssigkeit an Lymphozyten (= weißen Blutkörperchen) besteht — die Vermehrung der zelligen Bestandteile kann mehr als das Zehnfache betragen. Sie weist zunächst nur auf eine syphilitische Vorgeschichte hin und zeigt sich auch bei anderen Krankheitsformen, wie Tabes, Hirntumoren, Nervensiphilis usw. Ergänzend tritt hierzu nun in neuester Zeit die Wassermann'sche Serodiagnostik, bei deren ziemlich komplizierter Ausführung in der Spinalflüssigkeit der Paralytiker eine Reaktion in 95 Proz. der Fälle erfolgt.

Bei der Paralyse macht sich nun noch eine Reihe von Begleiterscheinungen geltend, die nicht unwichtig sind, so vielfach vasomotorische Störungen (Blutwallungen u. dergl.), namentlich aber trophische Störungen, d. h. Ernährungsstörungen teils allgemeiner, teils umschriebener Art. Der allgemeine Ernährungszustand und das Körpergewicht zeigen bei den mit lebhafter Erregung einhergehenden Krankheitszuständen meist einen rapiden Abfall, bei eingetretener Beruhigung und fortschreitender Verblödung aber oft einen ganz erstaunlichen Anstieg des Körpergewichts, in den Endstadien dann wieder raschen Verfall. — Die umschriebenen trophischen Störungen betreffen meist die Haut und die Knochen und Knorpel. Auf der Haut zeigen sich ohne erkennbaren Grund Blasenausschläge und dergl., ganz besonders bedenklich aber ist die Disposition zum Eintreten von Druckbrand bei Paralytikern. In früheren Zeiten nahm man den Druckbrand, den sog. Dekubitus, geradezu als untrennbar von der Paralyse hin, und ein großer Teil der Kranken ging an Pyämie, an Eitervergiftung zugrunde. Es ist ein großes Verdienst von Gudden, dieser verhängnisvollen Anschauung energisch entgegengetreten zu sein und nachgewiesen zu haben, daß der Dekubitus in erster Linie mangelhafter und unsachgemäßer Abwartung seine Entstehung verdanke und daher zu vermeiden sei. In der Tat kommt denn auch jetzt der Druckbrand in den Irrenanstalten nur selten vor und gewinnt auch dann keinen größeren Umfang. Es bedarf aber der äußersten Wachsamkeit zu seiner Verhütung und schon ein paar Stunden der Vernachlässigung können ihn entstehen lassen. Denn das ist sicher, daß bei den Paralytikern eine Disposition zu Druckband obwaltet, eine Herabsetzung der Widerstandsfähigkeit der Gewebe.

Dasselbe gilt von den Knochen und Knorpeln; die Knochen; speziell die Rippen, brechen bei den Paralytikern sehr leicht, und was die bei ihnen früher sehr häufigen Othämatome (Ohrblutgeschwülste) anlangt, so werden sie ohne Zweifel begünstigt durch eine abnorme Beschaffenheit des Ohrknorpels, aber wie der Druckband können sie zumeist durch gut organisierte Pflege und Überwachung der Kranken hintan gehalten werden, so daß man sie jetzt nur ausnahmsweise sieht. Jedenfalls steht fest, daß man es bei den Paralytikern mit tief eingreifenden allgemeinen Ernährungsstörungen zu tun hat — ihre Art hat noch nicht festgestellt werden können, doch sind im Blut manche mehr oder weniger konstante Veränderungen, wie Abnahme der roten und Zunahme der weißen Blutkörperchen vor den paralytischen Anfällen und anderes festgestellt worden. —

Haben wir so die einzelnen Elementarstörungen, aus denen sich das Krankheitsbild der progressiven Paralyse zusammenfügt, betrachtet, so wollen wir uns nunmehr dieses Bild in seiner Gesamtheit vor Augen führen. Es ist indessen dieses Bild kein einheitliches und gleichförmiges. Abgesehen davon, daß man naturgemäß ein Anfangsstadium inkl. der prämonitorischen Störungen, ein Stadium der vollentwickelten Krankheitserscheinungen und das Endstadium (das körperliche und geistige Absterben) unterscheiden kann, ist die Gestaltung des Krankheitsbildes im einzelnen eine so verschiedene, daß dem Minderkundigen die Zusammengehörigkeit der verschiedenen Zustandsformen mehr oder weniger verdeckt wird. Man hat sich daher dazu entschließen müssen, bei der Paralyse mehrere Formen auseinander zu halten, die sich zwar deutlich genug voneinander abheben, die aber doch vielfach ineinander übergehen, und deren Trennung immerhin eine ziemlich willkürliche ist. Es sind denn auch diese Abgrenzungen in sehr verschiedener Weise erfolgt, worauf ich nicht näher eingehen will, zumeist aber folgt man der, namentlich auch von Kraepelin gewählten Einteilung in eine demente Form, eine depressive Form und eine expansive Form. Kraepelin nimmt noch eine agitierte Form an, doch dürfte letztere im wesentlichen mit der expansiven Form zusammenfallen und nur eine Variante derselben darstellen.

1. Die demente Form der Paralyse, in der die typischen, oben angedeuteten Ausfallserscheinungen am reinsten hervortreten und die fortschreitende Verblödung mit Lähmung von Anfang bis zu Ende die Szene beherrscht, ist ohne Zweifel die häufigste und umfaßt wohl etwa die Hälfte der Fälle bei den Männern, einen noch größeren Prozentsatz aber bei den Frauen, bei denen sie die übrigen Formen



ganz in den Hintergrund drängt. Wie bei allen Formen beginnt die Krankheit fast unmerklich damit, daß der Betreffende leicht ermüdet, geistig weniger regsam, zerstreut, vergeßlich wird, über Kopfschmerzen klagt, bei der Arbeit nicht mehr recht fort kann, neben Gleichgültigkeit und Energielosigkeit in wichtigen Angelegenheiten Reizbarkeit und üble Laune zeigt, dementsprechend einesteils leicht bestimmbar, andererseits eigensinnig und intraitabel wird. Dann trübt sich allmählich das Bewußtsein, der Kranke findet sich in einfachen, ihm sonst geläufigen Dingen und in den Örtlichkeiten nicht mehr ordentlich zurecht und macht zuweilen den Eindruck eines leicht Betrunkenen. Zuweilen tauchen bald flüchtige Wahnvorstellungen, zum Teil auf Sinnestäuschungen basiert, auf, teils mehr hypochondrischer Natur (der Kranke fürchtet z. B. wahnsinnig zu werden, den Stuhl nicht mehr halten zu können usw.), teils überschwänglicher Art, indem er meint, besonders groß und schwer zu sein, die schönsten Sachen, die schönste Frau bez. hundert feine Liebhaber zu besitzen usw., in vielen Variationen, die aber alle die ausgesprochene Färbung des kindischen und albernen tragen, sich übrigens, wie schon gesagt, fast beliebig modeln lassen. Eine meiner Kranken, die Frau eines Bahnwärters, hatte nur die eine Größenidee, daß auf ihrer Bahnstrecke immerzu Hasen überfahren würden und sie daher alle Tage Hasenbraten essen könne, einer anderen gehörte ganz Sachsen, gefragt aber was sie denn mit dem ganzen Lande machen wolle, meinte sie, sie könne ihre Kuh nun überall weiden lassen. Sehr häufig kommt es, namentlich bei Frauen, gar nicht zu Wahnideen, die Kranken befinden sich nur in einem Zustande absoluter Euphorie, es geht ihnen ausgezeichnet, alle haben sie lieb, es ist alles schön, prachtvoll, herrlich, sie kennen keine Sorge und keine Schwierigkeit, sie können alles haben, was sie wünschen usw., und nur zuweilen dämmert ein dunkles Bewußtsein ihres traurigen Zustandes in ihnen auf, sie fangen dann an zu weinen und zu jammern, selbst ungeberdig zu schreien und machen hin und wieder einen ungeschickten Selbstmordversuch. Anfangs ist auch bei dieser Form die geschlechtliche Erregbarkeit gesteigert, und es werden von Männern ganz schamlose, täppische Attentate auf Weiber, auf kleine Mädchen, selbst die eigenen Kinder gemacht, auch exhibiert, was besonders vom strafrechtlichen Standpunkt zu beachten ist. Weit häufiger als die sexuelle Libido ist bei dieser Form aber die Begehrlichkeit nach anderen gröberen sinnlichen Genüssen gesteigert; die Kranken essen und trinken ohne Wahl und überreichlich, oft unglaublich viel, rauchen, solange sie irgend Material haben, und stiebitzen die schmutzigsten Zigarrenstummel ungeniert



weg, wenn es ihnen mangelt. Ebenso ungeniert befriedigen sie andere in ihnen auftauchende Begehrlichkeiten, nehmen ruhig einen Zaun weg, um ihr Grundstück zu vergrößern, schicken sich an, auf dem Felde des Nachbars zu ernten oder reißen Pflanzen und Sträucher aus, um sie in ihren Garten zu verpflanzen, sie fahren ohne Fahrkarte, baden ganz harmlos an einem Orte unmittelbar an der Straße, nehmen im Laden weg, was ihnen gerade in die Augen fällt, bezahlen im Restaurant nicht usw., und kommen dadurch in Konflikt mit dem Strafgesetz. Ein Kartoffelhändler, den ich zu begutachten hatte, hatte sich, um seine Kartoffeln in einer ziemlich entfernten Stadt auf den Markt zu bringen, ein Pferd gemietet, was ihm auch anstandslos gegeben worden war, da der Umgebung nichts besonderes an ihm aufgefallen war; unterwegs zerbrach an seinem Wagen ein Rad, er ließ den Wagen ruhig auf der Chaussee stehen, ging mit dem Pferde in einen benachbarten Ort, verkaufte das fremde Pferd dort ohne weiteres und kehrte nach reichlicher Libation ohne Geschirr und Kartoffeln nach Hause zurück. Bei der vom Gericht angeordneten ärztlichen Untersuchung stellte sich sofort heraus, daß der Mann blödsinnig war, schwere Sprachstörung usw. aufwies und keine Ahnung von der Verkehrtheit und Strafbarkeit seines Tuns hatte. Daß die Berufsfähigkeit solcher Kranken bald völlig verloren geht und sie in aller Gemütsruhe die unsinnigsten, verhängnisvollsten geschäftlichen Handlungen vornehmen, die gröbsten Irrtümer sich zuschulden kommen lassen, namentlich auch ganz verkehrte Testamente aufsetzen (eine ganze Reihe solcher Fälle habe ich erlebt), braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Wenn aber meist schon das äußere Benehmen des Kranken ein derart unpassendes, aus dem Rahmen des Schicklichen derart herausfallendes ist, daß bei einiger Aufmerksamkeit die wahre Sachlage erkannt werden müßte, so finden sich doch manche Kranke, namentlich solche, die ihrer sozialen Stellung nach von Kindheit auf gewöhnt sind, auf die Dehors peinlich zu achten, welche trotz tiefer Verblödung noch lange eine gute äußere Haltung bewahren und es fertig bringen, durch landläufige Redensarten die Umgebung über die völlige geistige Leere zu täuschen, und da solche Kranke nicht klagen, keine Wahnideen aussprechen, gut schlafen, einen vorzüglichen Appetit entwickeln und stark zunehmen, so wird ihr Zustand vielfach als ein ganz leidlicher angesehen. „Er weiß doch alles“, sagen die Angehörigen, wenn ein Kranker sie erkennt und sich etwa erinnert, daß er ein Fabrikgeschäft besitzt und wo es liegt.

Die mittlere Dauer der dementen Form der Paralyse ist etwas länger als der Durchschnitt, den wir seit jeher auf etwa zwei Jahre

schätzen, für diese Form wird nach einer größeren Berliner Statistik für die Männer die Krankheitsdauer auf 30 Monate, für die Frauen auf ca. 26,5 Monate berechnet — doch schwankt sie in den Einzelfällen in weiten Grenzen. —

2. Es sind keineswegs immer Glücksgefühle, die die Paralytiker erfüllen, die depressive Form der Paralyse charakterisiert sich durch deprimierte Stimmung und selbst Angst mit entsprechenden Wahnideen, die während des gesamten Verlaufs bis zur vollen Verblödung andauern können. Neben der anfangs, wie gesagt, in allen Formen die Krankheit gewöhnlich einleitenden Reizbarkeit und Unwirschheit, sind zunächst hypochondrische Ideen, die sich geltend machen, und zwar haben sie von vornherein einen mehr oder weniger abenteuerlichen, schwachsinnigen, unmöglichen Inhalt — der Kranke hat keine Kopfschmerzen, sondern das Gehirn ist verfault oder der Schädel erweicht, die Nerven sind vertrocknet, der ganze Leib ist voll Unrat, und bald steigert sich die Unsinnigkeit dieser Ideen. Die Kranken haben keinen Magen mehr, sie sind verdoppelt, die Glieder sind ganz unförmlich groß geworden oder von Holz, sie verpesten alles, sie werden von Ungeziefer halb aufgefressen oder sie wiegen gar nichts mehr, sind so klein wie ein Finger und verlieren sich im Bett. Bei einer jungen vornehmen Frau aus Petersburg, die sehr schwächlich war, bemerkte ich das eigentümliche Phänomen, daß sie bei jeder Anstrengung, auch passiven, wie bei Wagenfahrten, das Gefühl hatte, immer kleiner und kleiner zu werden, dadurch in zunehmende Beängstigung geriet und fürchtete, bei ihrer Winzigkeit in die Fugen der Wagenpolster hineinzurutschen und zu ersticken, so daß immer bald die Spazierfahrt unterbrochen werden mußte. Zuweilen verbinden sich mit den hypochondrischen Versündigungsideen, die Kranken glauben, allerlei Untaten begangen zu haben, beschuldigen sich der schlimmsten und widerwärtigsten Dinge und verdienen die fürchterlichsten Strafen. Das führt naturgemäß zu Verfolgungsideen: der Kranke fürchtet, daß der Gendarm gleich kommen werde, um ihn zu verhaften, der König hat angeordnet, daß er erschossen oder geköpft werde, man will ihm Gift in das Essen schütten, grauenhafte Tiere kommen, um ihn zu zerreißen und springen um ihn herum. Solche und ähnliche Vorstellungen basieren zuweilen auf Sinnestäuschungen und diese erinnern einigermaßen an die der Alkoholisten, so daß die Vermutung nicht ungerechtfertigt ist, daß hierbei tatsächlich der Alkohol mit eine Rolle spielt. Die Stimmung dieser Kranken ist nicht immer so tief und echt deprimiert wie etwa bei den Melancholischen. Im Untergrunde liegt immer die Gemüts-



stumpfheit, und es sind deshalb auch hier die Wahnideen nicht konstant und fixiert, sondern werden nicht selten verdrängt durch einzelne Größenideen, die Behauptung fürstlicher Abkunft und dergl. während andererseits auch wirkliche Angstzustände sich geltend machen, die in lautem Jammern, ungeberdigem Widerstreben, selbst Gewalttätigkeiten sich Luft machen, oder es schieben sich Stuporzustände ein, und hin und wieder lassen sich auch katatonische Erscheinungen, die übrigens auch bei der dementen Form vorkommen, wahrnehmen. Die Häufigkeit der depressiven Form wird auf 12 bis 15 Proz. bemessen, und die Krankheitsdauer scheint etwas geringer zu sein als bei der dementen Form.

3. Die expansive Form der Paralyse beginnt entweder wiederum mit leichter depressiver Verstimmung, oder von vornherein mit einer allmählich oder rasch wachsenden expansiven Erregung. Sehr bald entwickelt sich dann der spezifische Größenwahn, der ja in weiten Kreisen als typisch für die Paralyse, die Hirnerweichung, überhaupt gilt, und zu bekannt ist, als daß ich die Beispiele zu häufen brauchte. Er bezieht sich auf alle Gebiete des Lebens. Anfangs halten sich die Wahnideen vielleicht noch im Bereich des allenfalls Möglichen und machen den Eindruck bodenloser Renommage; der Kranke macht ausgezeichnete Geschäfte, erzielt 50 Proz. Gewinn, ist ein überaus kräftiger, geschlechtlich Enormes leistender Mann, hat eine bezaubernde Stimme, die größte Münzensammlung, hat in der glänzendsten Gesellschaft verkehrt, er wird die Bank in Monte Carlo sprengen, usw.; tragen aber auch schon diese und ähnliche Ideen die Färbung des Schwachsinnigen und Kindischen und verwickelt sich der Patient, ohne es zu bemerken, in die handgreiflichsten Widersprüche, so wachsen sich die Ideen bald in das ganz unsinnig Phantastische und Ungeheuerliche aus, der Kranke hat nun einen Kopf von Gold, einen Arm von Eisen, kann 100 Zentner heben, hat Tausende von Kindern, alles was er ist, hat und besitzt, ist kolossal, er spricht alle Sprachen, kuriert alle seine Patienten in 5 Minuten, ist dann Graf, Fürst, Prinz, König, Kaiser, Oberpapst, Gott, besitzt 40, 100, 1000 Millionen, hat 1000 Kassenschränke, 1000 Automobile, 1000 Luftschiffe, heiratet alle Prinzessinnen, die es in der Welt gibt. Doch genug davon, Sie werden sich diese Beispiele aus eigener Erfahrung selbst ergänzen können. Sie variieren ins Endlose, und es gibt kein Gebiet und kein Objekt, auf das sie sich nicht beziehen. Eins ist mir aber immer auffallend erschienen und hat mir einen etwas pessimistischen Begriff von dem beigebracht, was im verborgensten Grunde einer jeden Menschenseele zu schlummern scheint. Das ist die Erfahrung, daß



auch bei Leuten, von denen ich nach ihrer Persönlichkeit, ihrem Beruf, ihren Antezedenzien annehmen zu dürfen glaubte, daß ihnen die Jagd nach Geld und Gut fremd sei, daß ihnen Schmuck, äußere Auszeichnung, Standeserhöhung und dergl., gleichgiltig sei, daß sie nur idealen Zielen zustrebten und ihr Ehrgeiz nur auf die Bewältigung wissenschaftlicher, kultureller, politischer oder religiöser Aufgaben gerichtet sei, bei Gelehrten, Professoren, hohen Beamten, Staatsmännern, dichtenden und schriftstellernden Damen, immer nur Gold und wieder Gold, Diamanten, Millionen und Milliarden, der Graf und Fürst, der Besitz zahlloser Herrschaften und Bergwerke der Haupt- und wesentliche Bestandteil ihres Gepäcks an Größenideen war, wenn sie paralytisch wurden. Bemerkenswert ist übrigens, daß die Größenideen bei dem weiblichen Geschlecht sich in bescheidneren Grenzen zu halten pflegen als beim männlichen (ich führte schon ein paar Beispiele an).

Daß das Bewußtsein in Bezug auf Zeit, Ort und Umstände getrübt ist, daß die Stimmung des Kranken freudig erregt, überschwänglich glücklich und hoffnungsvoll ist, liegt auf der Hand; es treten aber doch hin und wieder Rückschläge ein und laufen hypochondrische Ideen phantastischer Art mit unter, wie das ja bei dem wechselvollen Verlauf aller paralytischen Erscheinungen nicht anders zu erwarten ist. Auch das braucht kaum hervorgehoben zu werden, daß gerade bei dieser Form von Paralyse angesichts der bestehenden Erregung das abnorme Benehmen und Handeln des Kranken nach außen hin von vornherein viel greifbarer in die Erscheinung tritt, als bei den bisher besprochenen Formen, und es begreift sich, daß gerade diese Kranken in verkehrtester Richtung besonders unternehmungslustig sind, das tollste in geschlechtlichen Exzessen begehen und die Abstumpfung des ethischen und sittlichen Gefühls besonders peinlich dokumentieren, daß sie die absurdesten Pläne nicht nur schmieden, sondern sie auch alsbald zur Ausführung zu bringen suchen und sich dadurch schwer schädigen können, obschon derartige Pläne meist bald wieder aufgegeben und durch neue ersetzt werden, auch das Unsinnige ihres Handelns relativ bald von der Umgebung erkannt wird. Immerhin ist es erstaunlich, wie lange selbst in dieser Krankheitsform bei halbwegs angemessener äußerer Haltung die Krankheit unerkannt bleibt. Vor längerer Zeit wurde meine ärztliche Hilfe für einen Dresdner Arzt in Anspruch genommen; dieser hatte bis zum Tage vorher seine umfassende ärztliche Praxis ausgeübt, ohne daß ich damals oder später gehört hätte, er habe Anstoß erregt. Ich fand ihn in großer Erregung, von blühenden



Größenwahnideen erfüllt und gerade damit beschäftigt, in ungeordnetster Form Karten an alle Mitglieder seines großen Gesangvereins zu schreiben, durch die er sie und ihre Familien einlud, auf seine Kosten mit einem Extrazuge in eine entfernte Stadt zu fahren, wo eine Komposition seines Vaters aufgeführt werden sollte. Die Erregung und Ungeberdigkeit des Patienten war so groß, daß ich ihn sofort (er war entfernt verwandt mit mir) in eine Privatirrenanstalt bringen mußte, wo er unter den Erscheinungen andauernder tobsüchtiger Erregung und rapiden Kräfteverfalls bald gestorben ist.

Remissionen treten bei dieser Form, die etwa ein Viertel der Gesamtfälle umfaßt, etwas häufiger ein als bei der dementen Form, immer aber schreitet der Krankheitsprozeß auch nach Remissionen fort, die Wahnideen werden immer kindischer und alberner, schließlich nur lallend einzelne hochtönende Worte, Millionen, goldne Kleider usw. in stereotyper Weise hervorgebracht, das Wesen wird immer stumpfer, unbeholfener, unsauberer, bis endlich mit oder ohne paralytische Anfälle der Zusammenbruch erfolgt. Wenn solcher auch bei dieser Form durchschnittlich in 2—3 Jahren erfolgt, so ereignen sich doch wiederholt Fälle, in welchen der Krankheitsprozeß eine Reihe von Jahren in Anspruch nimmt, und ich hatte einen Fall, in welchem er über 12 Jahre dauerte. Bei dieser Form kann der Verlauf insofern auch ein zirkulärer sein, als Perioden der Erregung mit solchen der Depression wechseln bez. durch Remissionen voneinander getrennt sind. —

4. Wenn man schließlich, wie gesagt, noch eine vierte Krankheitsform, die agitierte Paralyse, aufgestellt hat, so tritt diese in einer relativ kleinen Zahl von Fällen (5—6 Proz.) auf. Es handelt sich bei ihr um eine maßlose Steigerung der Erregung, die Größenideen sind noch absurder und flüchtiger, Tag und Nacht tritt keine Ruhepause ein, der Kranke schwatzt, singt, lärmt unausgesetzt, wirtschaftet rücksichtslos herum, schmiert mit Kot, verfällt dabei körperlich schnell und die Krankheit nimmt zuweilen einen so rapiden Verlauf bis zur Katastrophe, daß man von einer galoppierenden Paralyse sprechen kann. —

Rekapituliert man den Gesamtverlauf der Paralyse, so ergibt sich aus dem Mitgeteilten, daß die Krankheit mit einem zuweilen ganz unbemerkt bleibenden Einleitungsstadium mit unbestimmten, meist als Nervosität gedeuteten Symptomen beginnt, diesen ein Stadium sich lebhaft dokumentierender, nicht mehr zu verkennender Krankheitserscheinungen sich anschließt, und dann ein Endzustand tiefer



Verblödung und körperlichen Verfalls den Prozeß abschließt. Der wahre Beginn der Krankheit ist meist sehr schwer festzustellen; gewisse Symptome, wie Augenmuskellähmung, Schwindelanfälle, gelegentliches Versagen der Sprache, Verschlechterung der Schrift, können dem eigentlichen Ausbruch der Krankheit jahrelang vorausgehen und noch schwieriger wird die Feststellung des Krankheitsbeginns, wenn keine somatischen Symptome sondern nur Stimmungsanomalien, Abnahme der Arbeitsfähigkeit und Willensenergie, Schlafmangel usw. als Symptome sich jahrelang geltend machen, wie sie sich auch bei Psychopathen und Neurasthenikern finden, zumal die körperlichen und psychischen Anfangserscheinungen der Krankheit sich in den verschiedensten sachlichen und zeitlichen Kombinationen äußern. Und doch ist die Erkennung der Paralyse schon in ihren Anfängen von äußerster Wichtigkeit, da von ihr zumeist die Ergreifung sehr einschneidender Maßnahmen abhängig ist. Es darf dabei die Regel aufgestellt werden, daß man, namentlich bei Männern, bei jeder psychischen Erkrankung, die ohne bestimmt nachweisbare Ursache in den mittleren Lebensjahren auftritt, an die Möglichkeit einer Paralyse denken und hierbei vor allem sein Augenmerk darauf richten muß, ob der Kranke früher syphilitisch gewesen ist. Da von dem Kranken selbst und auch von der Umgebung meist keine sichere Auskunft darüber zu erhalten ist, macht sich nach dem gegenwärtigen Stande der Dinge alsbald eine serologische Untersuchung des Blutes nötig; ist die Wassermannsche Reaktion positiv, so ist schon mit ziemlicher Sicherheit die Entwicklung der Paralyse anzunehmen, und wenn die Untersuchung der Zerebrospinalflüssigkeit das bereits erwähnte positive Resultat gibt, so wird man mit Hilfe der sonstigen Symptome, als deren wichtigste die Pupillenstarre und die spezifische Sprachstörung zu gelten haben, sich zumeist eine richtige Vorstellung von der Art der Erkrankung machen und sie von anderen, zunächst vielfach ähnliches darbietenden Neurosen und Psychosen, wie Neurthenie, der einen oder andern Phase zirkulärer Seelenstörung, manischen Zuständen, gewissen Zustandsbildern der Dementia praecox usw. unterscheiden können. Am schwierigsten wird sich die Abgrenzung von syphilitischen Hirnerkrankungen und der Arteriosklerose des Gehirns gestalten, doch lassen sich auch diese Schwierigkeiten in der Regel überwinden.

Der Ausgang der Paralyse ist nach dem gegenwärtigen Stande der Dinge wohl immer der Tod. Es wurde und wird allerdings von Heilungen berichtet (z. B. seinerzeit von Meyer-Göttingen), doch muß man diese Berichte mit größtem Zweifel aufnehmen, und dürfte es



sich dabei zum Teil um Fehldiagnosen handeln. Immerhin wird man mit Rücksicht auf die sehr weitgehenden und langdauernden Remissionen sich denken können, daß unter Umständen ein definitiver Stillstand des Leidens eintreten könne, falls nicht, wie es neuerdings scheint, Heilmethoden gefunden werden, die in den Anfangsstadien eine wirkliche Heilung der Paralyse herbeizuführen imstande wären.

Wie gesagt, beobachtet man im Verlauf der Paralyse, namentlich der expansiven Form, nicht selten (vielleicht in 10 bis 15 Proz. der Fälle) eine mehr oder weniger erhebliche Remission aller Krankheitserscheinungen: der Kranke wird klarer und besonnener, die Wahnideen verlieren sich und werden als solche anerkannt, Haltung und Handlungen werden geordnet, Sprache und Schrift bessern sich auffallend, die Auffassung der Vorgänge und das Urteil über sie werden korrekter, die Stimmung wird eine annähernd normale, und es ist eine Reihe von Fällen bekannt, in denen die Patienten ihren Beruf mit Erfolg wieder aufgenommen, ihn mehrere Jahre befriedigend ausgefüllt, geheiratet, Prüfungen bestanden haben, — schließlich setzt aber der Krankheitsprozeß doch wieder ein und führt zur Katastrophe. Ich habe einen Pfarrer in Behandlung gehabt, der die Erscheinungen der expansiven bez. agitierten Paralyse in denkbar größter Intensität darbot, fast beständig in tobsüchtiger Erregung sich befand, die blühendsten Größenideen (Reformator, Oberpapst, Millionär) darbot, in schlimmster Weise unreinlich war und schmierte, eine Schluckpneumonie durchmachte und dem Ende entgegenzugehen schien. Fast plötzlich schwanden nach der Genesung von der Pneumonie fast alle auffallenden Krankheitserscheinungen, der Patient wurde ganz klar und verständig, predigte einmal in der Anstaltskirche, wurde auf Wunsch der Familie entlassen und wirkte auf meine Empfehlung hin längere Zeit als Vikar. Dann aber habe ich nichts mehr von ihm gehört und er ist, soviel ich erfuhr, plötzlich gestorben. Die einzigen Reste der Krankheit — freilich sehr wichtige — waren bei seinem Abgang Pupillenstarre und eine gewisse, wenn auch nicht sehr auffällige Herabminderung des ethischen Gefühls, der Feinfühligkeit und des Taktes. —

Im Gegensatz gewissermaßen zu den Remissionen stehen die besprochenen paralytischen Anfälle, die den Zustand jedesmal verschlimmern und häufig direkt zum Tode führen. Im übrigen erfolgt der Tod der Paralytiker an Schluckpneumonie und, da die früher so häufige Pyämie fast ausgeschlossen ist, einfach an Marasmus und Herzschwäche.

Auf die anatomischen Verhältnisse, den Leichenbefund, kann ich nach dem Zweck des Referats nicht eingehen, obgleich sie natürlich



sehr wichtig sind und will nur kurz folgendes allgemein verständliche bemerken. Die Schädeldecke zeigt oft Verdickungen. Die harte Hirnhaut ist vielfach mit dem Schädeldach verwachsen und zeigt auf der Innenfläche mehr oder weniger große, von Blutaustritten durchsetzte Auflagerungen. Die weiche Hirnhaut ist verdickt, getrübt und oft mit der Hirnsubstanz verwachsen. Zwischen den Hirnhäuten findet sich größere Wasseransammlung. Das Gehirn ist im ganzen, besonders aber in seinem vorderen Teile (Stirnhirn) reduziert, zeigt Verschmälerung der Windungen und erhebliche Gewichtsabnahme (nach Wägungen von Ilberg durchschnittlich 150 gr und von dem normalen Durchschnittsgewicht von etwa 1360 herunter bis 900 gr). Die Hirnventrikel sind erweitert und enthalten reichliche Flüssigkeit. Mikroskopisch weisen die Ganglienzellen der Großhirnrinde Verlust ihrer regelmäßigen Anordnung, Lücken in ihren Reihen und mannigfache Veränderungen (Zerfall usw.) ihrer Struktur auf, die Tangentialfasern sind stark geschwunden, dagegen die Bindesubstanz stark gewuchert. Die Blutgefäße sind an Zahl vermehrt und die Wandungen zeigen eine eigenartige Degeneration, die umgebenden Lymphräume sind erweitert. Das Rückenmark ist bei der Dementia paralytica fast ausnahmslos beteiligt, und finden sich am häufigsten kombinierte Krankheiten der Seiten- und Hinterstränge. Ziemlich häufig finden sich auch in den übrigen Körperregionen ausgebreitete atheromatöse Gefäßveränderungen. —

Ich komme nun zu den Ursachen der Paralyse. — Da die Paralyse, wie gesagt, erst seit relativ kurzer Zeit bekannt ist, liegt zunächst die Vermutung nahe, daß die Krankheit neuerdings erst die jetzige Häufigkeit erlangt hat. Möbius hat auf die Tatsache hingewiesen, daß aus dem 18. Jahrhundert bei keinem einzigen hervorragenden Manne paralytische Krankheitserscheinungen geschildert werden, obwohl viele von solchen geisteskrank wurden, dagegen im 19. Jahrhundert mit noch so manchen anderen Lenau, Schumann, Donizetti, Rethel, Makart, Nietzsche, Maupassant unzweifelhaft an Paralyse gestorben sind. Man könnte daraus vielleicht folgern, daß die Krankheit früher wenigstens viel seltener gewesen sei. — Man nimmt an, daß bei uns in Deutschland durchschnittlich etwa 10 bis 20 Proz. aller Aufnahmen in die öffentlichen Irrenanstalten der Paralyse angehören; doch schwanken die Ziffern außerordentlich und sind auch nicht allenthalben ganz zuverlässig, es scheint aber doch eine gewisse Zunahme der Paralyse nicht unwahrscheinlich. In München und Berlin beträgt der Anteil der männlichen Paralytiker an der Gesamtzahl der Aufnahmen mindestens 36 Proz. (in der

Charité ist er noch größer). Dagegen sind die Ziffern aus Anstalten, die sich aus der Landbevölkerung und kleinen Städten rekrutieren, viel kleiner, so z. B. in Tübingen nur 5,2 Proz., in Kiel 11,2 Proz. Das Unterelsaß, ohne Straßburg, liefert 10,5 Proz., Straßburg allein über 40 Proz. und Hoppe berichtet aus Altscherbitz, daß dort auf 3000 Stadtbewohner, aber erst auf 9000 Landbewohner 1 Paralytiker eingeliefert wird. Die Statistik der sächsischen Landesanstalten ergibt für die letzten 8 Jahre einen Anteil der männlichen Paralytiker an den Aufnahmen von durchschnittlich 25 Proz. (bei den Frauen 5,7 Proz.), und zwar zeigt sich deutlich eine Abnahme der paralytischen Aufnahmen, und zwar (allerdings unter erheblichen Schwankungen), von 29,1 Proz. im Jahre 1901 bis auf 20,8 Proz. im Jahre 1908, bei den Frauen sogar von 9,3 auf 2,9 Proz. in demselben Zeitraum. Ich glaube sicher, daß dieser Rückgang darauf zurückzuführen ist, daß die Landesanstalten zurzeit nur noch wenig Kranke aus den großen Städten aufnehmen. Da nun aber die Bevölkerung der großen Städte viel rascher zunimmt als die der kleinen Städte und des platten Landes, so ist es wohl möglich, daß damit im Zusammenhang die Paralyse eine Zunahme erfährt.

Sehr bedeutungsvoll für die Kenntnis der Ursachen der Paralyse sind die außerordentlich großen Unterschiede ihrer Häufigkeit in den verschiedenen Ländern, Unterschiede, die sich schwer erklären lassen. Man könnte sie ja der Rasseneigentümlichkeit zuschreiben, und ist diese Annahme auch nicht von der Hand zu weisen, gegen sie spricht aber, daß auch bei stammverwandten Völkern die größten Unterschiede sich zeigen. Besonders eigentümlich sind die Verhältnisse in Bosnien und der Herzogewina; in Serajewo wurden trotz starker Verbreitung der Lues von einheimischen Geisteskranken nur 0,65 Proz. wegen Paralyse in die Landesanstalt aufgenommen, von Landesfremden aber 9 Proz., während in dem benachbarten Kroatien die Paralytiker-Aufnahmen bei den einheimischen Kranken 16,5 Proz., bei denen aus Bosnien und der Herzegowina stammenden aber nur 2,4 Proz. betragen. In manchen Ländern, in den afrikanischen Kolonien, Samoa, auf den Marschallinseln, ist die Paralyse fast unbekannt, in China, Kleinasien, Britisch Indien, Korea sehr selten (in Java fand Kraepelin in der Irrenanstalt keinen einzigen Paralytiker), während in diesen Ländern die Europäer ebenso oft an Paralyse erkranken als daheim. Es werden aber auch bisher von der Paralyse mehr oder weniger freie Rassen, wenn sie sich europäisicren, in großer Zahl paralytisch, so namentlich die in Afrika paralysefreien Neger in Nordamerika; dort stellte sich in 7 Anstalten das Verhältnis



der paralytischen Männer unter den Weißen im Durchschnitt auf 11,2 Proz., bei den Negern auf 28 Proz. Es scheint also, daß die allgemeinen Lebensverhältnisse (speziell auch der Alkohol) mit der Paralyse in irgendwelchem ursächlichen Verhältnisse stehen.

Von den beiden Geschlechtern ist, um auch das nochmals zu erwähnen, das männliche bei der Paralyse 2—5 mal stärker vertreten als das weibliche; nach der obenerwähnten 8jährigen sächsischen Statistik kommen auf 100 paralytische Männer 20,8 paralytische Frauen.

Unter den ursächlichen Momenten spielt das Lebensalter bei der Paralyse eine große Rolle. Die größte Häufigkeit der Erkrankung fällt in das 35. bis 45. Lebensjahr; vor dem 30. Jahr ist sie recht selten, ebenso nimmt sie nach dem 50. Jahre rasch ab, doch werden noch in den 60 er Jahren einzelne Fälle beobachtet. Ein besondere Stellung nimmt die Paralyse der Jugendlichen ein, die schon in den Kinderjahren, spätestens in den Entwicklungsjahren einsetzt und auf Erbsyphilis beruht.

Bei den Männern überwiegen die Krankheitsziffern der höheren Gesellschaftsklassen, bei den Frauen sind die niederen Klassen stark betroffen, die höheren selten. Dem Beruf nach sind unter den Männern vorzugsweise Offiziere, höhere Beamte und Kaufleute, Ärzte, Arbeiter in heißen Betrieben, Gastwirte, Kellner, angeblich in besonderem Maße auch Eisenbahnangestellte (mir ist das übrigens nicht vorgekommen) disponiert. Ledige sollen häufiger an Paralyse erkranken, als Verheiratete. Dagegen ist die Zahl der Fälle von konjugaler Paralyse ziemlich groß, also Fälle, in denen zwei Ehegatten gleichzeitig oder kurz hintereinander paralytisch bez. tabetisch werden; während paralytische Nonnen noch nicht beobachtet worden sind, sind Prostituierte besonders häufig paralytisch, mindestens 5 mal so häufig als andere Frauenspersonen.

Der Einfluß der erblichen Anlage wird bei der Paralyse wohl ziemlich allgemein niedriger eingeschätzt als bei anderen Psychosen, wie sich das aus der gleich noch weiter zu besprechenden Äthiologie erklärt, und nur wenige Psychiater schreiben ihr eine größere Bedeutung zu.

Daß die einzige wirkliche und wesentliche Ursache der progressiven Paralyse die Syphilis ist, darf nunmehr wohl mit Sicherheit angenommen werden. Bis in die neuere Zeit schrieb man ja der Lues immer schon eine ganz überwiegende Bedeutung in der Ätiologie der Paralyse zu, da es aber vielfach außerordentlich schwer war, Syphilis im Vorleben des Kranken festzustellen, so blieb immer



ein mehr oder weniger großer Rest von Kranken übrig, bei denen man nicht auf vorausgegangene Lues zukommen zu können glaubte und nach andern Ursachen suchen mußte. Beispielsweise habe ich in den Berichten der sächs. Landesanstalten gefunden, daß in den 4 Jahren von 1903 bis 1907 durchschnittlich angeblich nur 46,5 Proz. der Paralytiker syphilitisch gewesen waren, während zu gleicher Zeit freilich die Zahl der Syphilitiker bei andern Psychosen ganz minimal war. Von anderer Seite sind bei genauen Untersuchungen und unter günstigeren Umständen als in den genannten Landesanstalten sehr viel höhere Prozentzahlen gefunden worden, und zwar wachsen in den neueren Statistiken die Zahlen immer mehr an und steigen bis zu 90 Proz., so namentlich in der Statistik von Alzheimer in Frankfurt. Daß alle Fälle von früherer Syphilis durch die Anamnese aufgedeckt werden würden, war von vornherein ganz unwahrscheinlich, und man mußte die gefundenen Zahlen immer nur als untere Grenze ansehen. Um diese Grenze zu überschreiten, bedurfte es der erst in neuester Zeit zugänglich gewordenen serologischen und zytologischen Untersuchungen. Diese haben gezeigt, daß bei der Paralyse regelmäßig sich diejenigen Krankheitszeichen finden, die kennzeichnend für die syphilitischen Leiden sind, Ausnahmen wenigstens nur ganz verschwindend vorkommen. Das Wassermannsche Verfahren gibt eine positive Reaktion, allerdings nicht nur bei Syphilis und Paralyse (bez. Tabes), sondern auch bei Malaria und der Schlafkrankheit — das kommt aber für unsere Verhältnisse praktisch nicht in Betracht.

Ist aber syphilitische Ansteckung bez. Erbsyphilis die unerläßliche Vorbedingung für das Zustandekommen der Paralyse, so erklären sich damit noch nicht ohne weiteres alle betreffenden Vorgänge und nicht die speziell auslösenden Ursachen für die Entwicklung der Paralyse. Es handelt sich hierbei offenbar um sehr verwickelte Verhältnisse, über die hier zu berichten zu weit führen, auch die Herren Juristen nicht besonders interessieren dürfte. Ich will nur folgendes bemerken: Zunächst ist die Tatsache nicht ohne weiteres erklärlich, daß in manchen Ländern die Lues sehr häufig, die Paralyse aber sehr selten oder ganz unbekannt ist. Auch bei uns wird ja nur ein kleiner Bruchteil der Syphilitiker paralytisch; das könnte durch persönliche Eigenschaften bedingt sein, wahrscheinlicher ist aber, daß ein Gift aus bestimmter Quelle im besonderen Grade die Fähigkeit besitzt, syphilitische Späterkrankungen zu erzeugen; wenigstens wird über Fälle berichtet, wo 4—5 Männer bei einer Person sich ansteckten und alle oder fast alle paralytisch wurden.

Weder diese Tatsache, noch Bezugnahme auf Klima, auf besonders leichten Verlauf der Syphilis in manchen Ländern, reichen zur Beantwortung der vorliegenden Frage aus, und man wird wohl annehmen müssen, daß der Unterschied in der Empfänglichkeit für Paralyse in der Verschiedenheit der Völker selbst und hier wieder in ihren Lebensgewohnheiten begründet sei. Hierbei wird dem Alkoholgenuß erhebliche Bedeutung zugeschrieben, und der Umstand, daß die für Paralyse nicht empfänglichen Völker ganz oder nahezu alkoholfrei sind (so z. B. die obenerwähnten Bosnier gegenüber den Kroaten) und bei Europäisierung und Alkoholgewöhnung sehr bald die Paralyse erscheint, läßt diese Vermutung nicht unbegründet erscheinen, namentlich in der Form, daß nicht sowohl die Schädigung des einzelnen als die der allgemeinen Volksgesundheit durch den Alkoholmißbrauch in Frage kommt. Das ist jedenfalls sicher, daß Alkoholexzesse die häufigste Gelegenheitsursache zu syphilitischer Infektion sind.

Früher wurde die geistige und gemütliche Überanstrengung und Überreizung des Kulturlebens als eine der wichtigsten Ursachen der Paralyse angesehen. Jetzt wird sie wohl nur als Hilfsursache angesprochen. Aber auch das trifft meines Erachtens gewiß nicht zu, und keinesfalls kann der angestrengtesten geistigen und körperlichen Arbeit an sich die Schuld an der Entwicklung der Paralyse zugeschrieben werden.

Warum hier die Syphilis Paralyse im Gefolge hat und dort nicht wissen wir nicht mit einiger Bestimmtheit zu sagen. Kraepelin gibt der Idee Ausdruck, daß ursprünglich die Syphilis auch bei uns die anscheinend so spät erst aufgetretene Paralyse nicht erzeugt haben möge, sondern daß, wie die Lues gegen früher ihren Charakter verändert habe, aus einer stürmisch auftretenden epidemischen Krankheit eine schleichende endemische geworden sei, die lange Durchseuchung durch sie eine Umstimmung des Volkskörpers in dem Sinne bewirkt habe, daß sich dem Gift neue Schädigungsmöglichkeiten eröffnet haben, es aber auch denkbar wäre, daß die züchtende Einwirkung des Kulturlebens uns zwar zu höherer geistiger Leistungsfähigkeit potenziert habe, anderseits aber sicherlich uns durch Verweichlichung geschädigt und uns gewisser innerer Schutzvorrichtungen beraubt habe, die bei unkultivierten Völkern noch wirksam wären. Es ist das eine ansprechende Hypothese, die der festeren Begründung aber ohne Zweifel noch bedarf.

Auch Kopfverletzungen hat man eine ursächliche Bedeutung für die Entwicklung der Paralyse beigemessen. Es erscheint das nicht



genügend begründet und liegt wohl eine Verwechslung mit anderen Hirnerkrankungen vor.

Einfach eine Spätform der Syphilis, eine tertiäre Lues in der Paralyse zu sehen, ist nun freilich nicht angängig. Dagegen spricht schon die Verschiedenheit des Zeitraums, in dem Hirnlues einerseits und Paralyse andererseits in die Erscheinung treten; die erstere setzt schon im ersten Jahre ein und erreicht in vier Jahren etwa den Höhepunkt der Häufigkeit, während Paralyse vor dem 3. Jahre ganz bestimmt nicht auftritt und erst im 10. bis 15. Jahre die größte Häufigkeit erreicht. Weiter sprechen dagegen die von den spezifisch syphilitischen durchaus abweichenden anatomischen Befunde und endlich auch die Ergebnisse der neueren zytologischen Untersuchungen.

Eine zweite Hypothese (Strümpell, Möbius) nimmt einen nur mittelbaren Zusammenhang zwischen Syphilis und Paralyse derart an, daß bei ersterer ein chronisches Gift erzeugt werde, das zerstörend auf die verschiedenen Abschnitte des Nervensystems einwirke. Kräpelin endlich meint, daß die Paralyse in noch ausgeprägteren Formen als die sonstigen syphilitischen Erkrankungen eine schwere allgemeine Ernährungsstörung darstelle, bei der die Hirnerkrankung zwar die wichtigste und auffallendste, aber doch nur eine Teilerscheinnng schwerer Störung in den verschiedensten Organen des Körpers sei, die auf einer durch ein Krankheitsgift bedingten Stoffwechselerkrankung beruhe, wenn man auch über das Wesen dieses Bindeglieds zwischen Syphilis und Paralyse sich keine bestimmte Vorstellung machen könne. Diese Andeutungen mögen genügen.

Die Behandlung der progressiven Paralyse gehört nicht in den Rahmen dieses Referats und ich will nur folgendes kurz erwähnen. Die prophylaktische Bekämpfung der Paralyse fällt nach dem Erwähnten zusammen mit der systematischen und energischen Bekämpfung der Syphilis, deren bisheriger Erfolg gerade für die Paralyse um so weniger von wirksamer Bedeutung sein konnte, als nach Fourniers und anderer Erfahrungen gerade die anscheinend leichten Syphilisfälle so häufig Paralyse nach sich ziehen, weil sie eben ihrer „Leichtigkeit“ halber nicht gründlich behandelt zu werden pflegen.

Wenn die Paralyse einmal zum Ausbruch gekommen ist oder sich gar bereits in einem vorgeschrittenen Stadium befindet, bleibt eine antisyphilisische Kur, das darf man wohl sagen, fast immer wirkungslos oder schädigt sogar den Kranken; dasselbe gilt in noch höherem Grade von der früher einmal recht beliebten Methode der Einreibung des Schädels mit Brechweinsteinsalbe, wobei durch die vermeintlich ableitende Entzündung manchmal schauderhafte Wirkungen

erzielt wurden. Die neuerdings gemachten Kurversuche mit dem recht gefährlichen Atoxyl, das bei der Schlafkrankheit mit Nutzen angewendet worden war, sind ohne Erfolg geblieben, vielleicht wird es aber möglich werden, mit dem relativ unschädlichen Salvarsan, das ja bei der Behandlung der Syphilis so „verblüffende" Erfolge gezeitigt hat, in den Anfangsstadien der Paralyse Heilwirkungen zu erzielen, doch ist, von wenigen Fällen abgesehen, in denen Besserung eingetreten sein soll, hier noch alles zu tun; — vorgeschrittenere Fälle wird auch dieses Mittel ganz bestimmt nicht heilen. — Bei der jetzigen Sachlage wird man immer noch mit der rationellen Pflege der Paralytiker unter Anwendung aller modernen Hilfsmittel und mit sorgfältigster Behandlung aller Episoden (namentlich der paralytischen Anfälle) und Nebenerscheinungen sich begnügen müssen.

II.

Dementia senilis

(Geistesstörungen des Greisenalters) mit Berücksichtigung ihrer forensischen Bedeutung.

Vortrag gehalten in der forensisch-psychiatrischen Vereinigung zu Dresden

von

Dr. med. **Curt Ackermann,**
Oberarzt an der K. Sächs. Heil- und Pflegeanstalt Sonnenstein.

Alle Organe des menschlichen Körpers erleiden im höheren Alter eine Abnahme. Das Fettpolster schwindet, in vielen Fällen wird die Haut welk, die Augen verändern sich in verschiedener Hinsicht, die Knochen und Gelenke werden gleichfalls in Mitleidenschaft gezogen. Das Greisen**gehirn** macht hiervon keine Ausnahme, es nimmt an der dem späteren Alter im allgemeinen eigenen Abnützung der Gewebe ohne entsprechenden Wiederersatz teil, und diese Abnutzung kann dann zu sehr merkbaren Verminderungen des Hirngewichts — um ein Siebentel und mehr — führen. Für die geistige Verfassung der senil werdenden Individuen sind von großer Wichtigkeit auch die Zustandsveränderungen an den arteriellen Blutgefäßen, die trotz der Verschiedenheit der histologischen Verhältnisse zu dem gemeinsamen Ergebnis führen, daß nicht nur die gesamte allgemeine Ernährung der nervösen Substanz des Gehirns notleidet, sondern auch an einzelnen Stellen leicht herdförmige gröbere Störungen der Zirku-



lation mit Untergang nervöser Elemente eintreten können. Hierbei mag nicht unerwähnt bleiben, daß die Arteriosklerose nicht selbst eine regelmäßige charakteristische Erscheinung des Alters ist — denn sie ist bei der genauesten Durchsuchung des Gefäßsystems von Greisen im Alter von 80—100 Jahren am Sektionstische vermißt worden, obwohl der Körper sonst alle Zeichen der Seneszenz hatte —, sondern die physiologische Gefäßinvolution des höheren Alters ist als prädisponierendes Moment für die Entwicklung der Arteriosklerose anzusehen. Die letztere, die Verhärtung und Verkalkung der Schlagadern ist aber von hoher Wichtigkeit für Altersveränderungen am Nervensystem und besonders auch für das senium praecox, der früh- und vorzeitig eintretenden Greisenhaftigkeit.

Diese eben genannten Veränderungen bedingen es nun, daß die Gehirne vieler geistig im allgemeinen gesunden Greise auf geistigem, psychischem Gebiete mangelhaft funktionieren. Nur im mäßigen Umfange kann das alte Gehirn in solchen Fällen neue Vorstellungen aufnehmen und verarbeiten. Die geistige Beweglichkeit leidet. Nur selten ist das Greisenalter noch schöpferisch, wobei natürlich zugegeben werden soll, daß es auch Ausnahmen hiervon gibt. Zu erinnern ist hierbei an Humboldt, der im Greisenalter seinen Kosmos schreibt, an Goethe, der in diesem Alter seinen Divan dichtet, an dem neunzigjährigen Sophokles, an Kant, an Plato, der als Greis sein reifstes Werk vollendete, Haydn, Tizian u. a., die noch in hohem Alter hervorragendes leisteten (vgl. Bresler-Erdmann).

Als Thema des vorliegenden Referats ist zwar zunächst die Dementia senilis genannt, die Besprechung betrifft aber nicht bloß die wirklich eingetretene Demenz, sondern es soll hier gehandelt werden im allgemeinen von seniler Seelenstörung. Eine derartige krankhafte psychische Veränderung im Senium braucht aber durchaus nicht immer, wie man das vielleicht von vornherein durch die Bezeichnung „Dementia senilis“ anzunehmen geneigt ist, den Stempel des Schwachsinns oder gar Blödsinns zeigen. Es sind vielmehr hierunter zu begreifen alle die Erscheinungen, die auch unter normalen Verhältnissen das Greisenalter von den mittleren Lebensjahren unterscheiden und den senilen Störungen einen eigenartigen Zug verleihen. Gerade so wie die pathologisch-anatomischen Veränderungen der Dementia senilis nur in bezug auf die Intensität sich unterscheiden — diese Tatsache ist neuerdings wieder in der großen Arbeit von Alzheimer bewiesen worden — von den bei geistig noch gesunden, normalen Greisen nachweisbaren krankhaften Veränderungen des Gewebes, so nehmen eben auch alle die Züge, welche für das normale Greisenalter charakte-



ristisch sind, bei der senilen Seelenstörung an Intensität bis zu krankhafter Höhe zu. Die Vergeßlichkeit steigert sich bis zur Gedächtnisschwäche, das mangelhafte Interesse für die Vorgänge in der Gegenwart zur Teilnahmslosigkeit, die Redseligkeit vieler Greise — der senex loquax ist ja zum geflügelten Wort geworden — zu ideenflüchtigem Schwatzen, die Neigung anderer zu misanthropischen Betrachtungen zu ängstlichen Verstimmungen und unbegründeten Klagen. Die Peinlichkeit, mit der ältere Leute auf ihren körperlichen Zustand Acht geben, gibt Anlaß zu hypochondrischen Wahnvorstellungen, das starre Festhalten an einzelnen Ideen, wie wir es bei alten Leuten beobachten, zu mehr oder minder fest fixierten Wahnideen, das Mißtrauen gegen die Umgebung, welches nicht selten den Greis beherrscht, zu ausgesprochenen Verfolgungs- und Vergiftungsideen usw. (Cramer).

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Übergänge auch hier auf diesem Gebiete oft recht fließende sind, daß im einzelnen Falle dem subjektiven Empfinden des Gutachters weiter Spielraum gegeben ist. Immerhin ist aber daran festzuhalten, daß von dem physiologischen Rückgange des Geistes im Greisenalter abzugrenzen ist der auf einer viel bedeutenderen Abnahme der Nervensubstanz, auf einer ausgesprochen krankhaften Veränderung des Nervengewebes beruhende Altersschwachsinn, die senile Seelenstörung, die im Durchschnitt zwischen dem 65. und 75. Lebensjahre einsetzt. In ihrer stärksten Ausprägung führen die psychischen Veränderungen der Greise zum Krankheitsbilde des Altersblödsinns, der Dementia senilis. Den Grundzug dieses Leidens bildet dann eine allmählich fortschreitende eigenartige psychische Schwäche, in der die Abnahme der Merkfähigkeit und des Gedächtnisses als besonders kennzeichnende Züge auftreten. Die Auffassung äußerer Eindrücke ist erschwert und verlangsamt. Die Außenwelt wird nur noch in großen Umrissen aufgefaßt, Feinheiten, kleinere Abweichungen werden nicht mehr bemerkt, der Zusammenhang verwickelter Erscheinungen wird nicht mehr verstanden, das wesentliche nicht mehr herausgefunden. Dazu gesellen sich erhebliche Störungen der Aufmerksamkeit, der Kranke ist einerseits leicht ablenkbar, andrerseits wieder nicht zu fixieren. Er vermag kein klares Verständnis der täglichen Vorkommnisse zu gewinnen.

Sehr erheblich sind zunächst regelmäßig die Störungen des Gedächtnisses. Zwar die Erinnerung an längst entschwundene Tage haftet zunächst noch leidlich fest, ja einzelne Erlebnisse aus früher Kindheit tauchen nicht selten mit erstaunlicher Lebhaftigkeit



wieder auf, um in weitschweifiger Breite immer von neuem vorgebracht zu werden. Schon Aristoteles verglich das schlechte Gedächtnis der Greise mit dem der kleinen Kinder und erklärt es bei beiden mit der starken „Bewegung", — hier der Zunahme, dort der Abnahme — in der sie sich befinden. Von Ribot wird die eigentümliche Erscheinung, daß nach der Gegenwart hin der Gedächtnisinhalt abnimmt, unter das allgemeine biologische Gesetz gestellt: dans l'ordre biologique, la dissolution se fait dans l'ordre inverse de l'évolution. Ein anderer Autor hat recht, wenn er sagt: die Erinnerungen verwischen sich im Greisenalter in umgekehrter Ordnung, wie die Eindrücke aufgenommen worden sind; zuerst verschwinden die neuesten, welche die schwächsten, zuletzt die ältesten, welche die dauerhaftesten sind.

Allmählich versagen auch die eingelernten Fähigkeiten, der Kranke vergißt fremde Sprachen, kann sich auf Namen und Zahlen nicht mehr besinnen, rechnet schlecht, macht grobe Fehler in seinen Dienstgeschäften. Namentlich aber beginnt, wie wir eben gesehen haben, das Gedächtnis für die jüngste Vergangenheit immer zahlreichere und unbegreiflichere Lücken aufzuweisen. Infolge eintretender Merkstörung geht die Gegenwart fast spurlos, ohne zu haften, an dem Kranken vorüber: sie ist ihm schon nach kurzer Zeit völlig entschwunden, weil sie keinen Widerhall in seinem Innern findet. Er vergißt, was er gestern, vorgestern getan hat, erzählt im Laufe einer Unterhaltung dieselben allbekannten Geschichten zum zweiten Male, ohne es zu bemerken, findet sich in seiner neuen, manchmal allerdings auch in seiner alten, lange innegehabten Wohnung — Referent hat einen solchen, kürzlich zugeführten Kranken auf seiner Abteilung, von dem dies berichtet wurde — nicht mehr zurecht, weiß sich auf die Namen alter Bekannter nicht mehr zu besinnen und verwechselt die Personen seiner Umgebung. Zuletzt kommt es zu einer Verarmung des Vorstellungsschatzes, deren Folge uns in der außerordentlichen Dürftigkeit und Einförmigkeit des Gedankeninhaltes entgegentritt.

Zugleich erfahren die wirklichen Erinnerungen nicht nur vielfach willkürliche Abänderungen, sondern die Lücken werden häufig durch allerlei Erdichtungen ausgefüllt. Oft mischt der Kranke ganz verschiedene, zeitlich auseinanderliegende Vorgänge zusammen und versieht sie mit willkürlichen Zutaten. Durch geeignete Fragen kann man derartige Erfindungen, durch die er gewissermaßen unwillkürlich seine Unklarheit über die wirkliche Vergangenheit zu bemänteln sucht, hervorrufen und ihn zu neuen Ausschmückungen anregen.



Dabei läßt sich oft ein gewisses Gefühl der Unsicherheit feststellen, der Kranke verbessert sich, nimmt auf eindringlichen Vorhalt seine Aussagen zurück, meint, er sei ganz irre, nicht recht im Kopfe.

Die Anpassungsfähigkeit und die Beweglichkeit des Denkens erleidet schwere Einbuße; die schöpferische Tätigkeit versagt. Das altgewohnte Spiel erstarrter Vorstellungsverbindungen erhält sich noch in stetem Kreislaufe, aber es ist keiner weiteren Entwicklung fähig, keiner Anregung mehr von außen zugänglich. Daraus erklärt sich der völlige Mangel an Verständnis für fremde Anschauungen und Verhältnisse, der störrische Eigensinn, mit dem das Althergebrachte festgehalten wird.

Zugleich wird das geistige Rüstzeug mangelhafter, die Handhabung schwerfälliger. Neben der Unbelehrbarkeit entwickelt sich die Leichtgläubigkeit, die den günstigen Boden für die Entstehung von Wahnbildungen abgibt. Meist pflegen sich diese im Rahmen übertriebener Krankheitsfurcht und unsinnigen Mißtrauens oder kindischer Selbstüberschätzung zu halten. Der Kranke betrachtet die Gegenwart, deren veränderte Strebungen er meist schwer versteht, nicht ohne Argwohn; ohne gerechte Veranlassung wird er gelegentlich auch mißtrauisch gegen Personen, die das Mißtrauen keineswegs verdienen.

Andrerseits treten nicht selten unsinnige Größenideen hervor. Alle diese Wahnbildungen sind flüchtig und widerspruchsvoll, werden nicht in inneren Zusammenhang gebracht, tauchen auf und verschwinden wieder. In einzelnen Fällen treten Sinnestäuschungen hinzu, bisweilen wohl unter alkoholischen Einflüssen.

Die Unklarheit und Zusammenhangslosigkeit der Wahrnehmungen wie die Erschwerung des Denkens führt gewöhnlich zu einer gewissen Trübung des Bewußtseins. Der Kranke lebt halb wie im Traume, vermag Wirklichkeit und Einbildungsvorstellung nicht mehr scharf auseinanderzuhalten, erscheint benommen und verwirrt. Vorübergehend kann sich die Unklarheit zu einer Art Dämmerzustand steigern, indem der Kranke seine Lage, die Ereignisse und Personen seiner Umgebung in deliranter Weise umdeutet.

Im Gemütsleben der Kranken macht sich eine fortwährende Verödung bemerkbar. Sie werden stumpf und teilnahmslos, ihre Empfänglichkeit für die Leiden aber auch für die Freuden des Daseins nimmt ab. In den Vordergrund des Interesses tritt mehr und mehr das eigene Ich und die Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse und Launen. Das körperliche Wohlbefinden, das Essen und Trinken, die Verdauung, der Schlaf, der Tabak gewinnen eine ganz

besondere Wichtigkeit. Vielfach zeigt sich ein sinnloser Geiz, die Neigung Geld zusammenzuscharren, häufig entwickelt sich ein mürrisches, unzufriedenes, grilliges oder weinerlich rührseliges, grämliches Wesen. Bei anderen Kranken dagegen herrscht eine leere, läppische Heiterkeit. Alle diese Stimmungen sind sehr oberflächlich und vielfachem, oft jähen Wechsel unterworfen.

In einer Reihe von Fällen kommt es zu ausgeprägten Depressionszuständen. Es treten Verfolgungsideen auf, die sich vielfach gegen die nächsten Angehörigen richten. Daneben werden auch Versündigungsideen geäußert. Häufig sind Selbstmordgedanken: Die Kranken möchten sterben, gehen ins Wasser, suchen aus dem Fenster zu springen, sich zu erdrosseln, ihr Haus in Brand zu stecken. Nach Ilberg (Aus Natur und Geisteswelt: Geisteskrankheiten) fällt in Preußen die höchste Selbstmordziffer bei Männern zwischen das 50. und 60. Jahr, aber in der Zeit nach dem 60. Lebensjahre geschehen noch 1/5 aller männlichen Selbstmorde. Auch in Sachsen finden wir die meisten Selbstmorde zwischen dem 50. und 60. Jahre, aber noch 1/5 der männlichen und 1/6 der weiblichen Selbstmörder legen erst nach dem 60. Lebensjahre Hand an sich selbst!

Das äußere Verhalten der Kranken ist ein sehr verschiedenes. Manche werden einfach kindisch, sind aber dabei harmlos. Sie können ohne Schwierigkeiten in ihren Familien, in Pfründen und Siechenhäusern verpflegt werden. Andere werden unzugänglich und ablehnend, gehen nicht mehr unter die Leute, antworten auf keine Frage, erwidern keine Begrüßung, schließen sich in ihrer Wohnung ab, lassen niemanden ein, sorgen nicht mehr für Kleidung und Nahrung, waschen sich nicht, verkommen und verwahrlosen in Schmutz und Ungeziefer. Zeitweise beobachtet man auch Stuporzustände.

Die Unklarheit und Verworrenheit der Kranken führt zu allerlei absonderlichen, unter Umständen bedenklichen Handlungen: Sie laufen zwecklos herum, verirren sich, entkleiden sich am Tage. weil sie glauben, es sei Schlafenszeit, gehen in Unterkleidern auf die Straße, wursteln in ihren Sachen herum, sammeln allen möglichen Plunder, sind äußerst unsauber, „schweinisch“, werfen Soda ins Essen, hantieren unvorsichtig mit Licht. Sie verlegen wichtige Papiere, zerschneiden Kupons, verkramen ihr Geld, nächtigen in fremden Häusern oder Scheunen, brechen Türen auf, um etwas fortzunehmen, machen überall Schulden, verschenken und verschleudern sinnlos ihre Habe. Eine Kranke Kraepelins, dessen jetzige Auffassung von der Dementia senilis in dem klinischen Teile dieses Referates wiedergegeben ist, zündete ihr Bett an, in der Meinung, den Ofen zu heizen; eine



andere tat dasselbe, um die Kissen zu trocknen; noch eine andere schmierte sich Pech in die Haare. Ein Kranker bat die Polizei, ihn zu verhaften. Gelegentlich tritt eine Steigerung der geschlechtlichen Erregbarkeit hervor. Die Kranken führen schamlose Reden, wollen sich scheiden lassen, putzen sich, kleiden sich stutzerhaft, prahlen mit zotigen Aufschneidereien, suchen Liebesabenteuer auf, treiben sich mit zweifelhaften Frauenzimmern herum, masturbieren. Diese Neigungen führen häufig zur Ausbeutung durch Prostituierte und Glücksritter, zu bedenklichen Eheschließungen und zu unzüchtigen Angriffen auf Kinder, zu Exhibitionen. Einzelne Kranke beginnen stark zu trinken. Auf diese Punkte werden wir später bei Betrachtung der forensischen Verhältnisse zurückzukommen haben.

Ganz besonders kennzeichnend für den Altersblödsinn ist die nächtliche Unruhe der Kranken. Sobald der Abend naht, werden sie lebhaft und verwirrt, packen und suchen zusammen, führen laute Selbstgespräche, gehen aus den Betten, suchen nach ihren Kleidern, machen sich mit den Bettstücken zu schaffen, nesteln, gestikulieren, tänzeln, drängen fort, tappen im Hause herum, schlagen an die Türen, schreien und schimpfen; wenn man sie zurückhalten will, werden sie rücksichtslos gewalttätig. Gegen Morgen sind sie dann müde und schläfrig, nicken bei Tage mitten im Gespräch oder bei der Mahlzeit ein. Hier und da beobachtet man eine Art Beschäftigungsdelirium, das an alkoholische Krankheitsbilder erinnert und wohl auch öfters durch Trunksucht beeinflußt wird.

In einer Reihe von Fällen besteht dauernde lebhafte Unruhe. Die Kranken werden sehr geschwätzig, entwickeln eine planlose Geschäftigkeit, kommen mit aller Welt in Streit, poltern und fluchen, nörgeln und zanken, schimpfen in den unflätigsten Ausdrücken; bedrohen ihre Angehörigen, rufen aus dem Fenster, stöhnen und jammern, greifen plötzlich die Umgebung an. Bisweilen entwickeln sich, mit oder ohne einen äußeren Anstoß sehr schnell schwere delirante Erregungszustände (seniles Delirium). Die Kranken werden unter starker Trübung des Bewußtseins rasch völlig verwirrt, sind nicht zu fixieren, halluzinieren und geraten in eine äußerst hochgradige Erregung, die binnen kurzem für sie verhängnisvoll werden kann. (Wir haben erst kürzlich in unserer Anstalt einen solchen Fall gehabt, der in wenigen Tagen in diesem Zustande zugrunde ging.) Aus ihren kaum verständlichen Reden entnimmt man, daß sie sich vergiftet, verhext glauben, daß der Teufel vor der Tür steht, Leute mit Beilen, Pistolen und Messern hereindringen, daß ein Schaffot errichtet wird; die Polizei ist da, die Welt geht unter. Sie erblicken Gestalten an



der Decke, hören Stimmen, Singen, drohende Zurufe, geschlechtliche Vorwürfe, es wird Sand in das Zimmer geworfen. Die Umgebung wird vollständig verkannt.

Die Stimmung ist dabei meist ängstlich oder gereizt, teilnahmslos, mürrisch, vorübergehend aber auch heiter und vergnügt. Die sprachlichen Äußerungen sind ganz zusammenhanglos, bisweilen weitschweifig, ideenflüchtig. Die Kranken bringen abgerissene, kaum verständliche Worte vor, wiederholen eintönig einzelne Silben, singen und deklamieren in rythmischem Tonfall, dabei besteht meist ausgeprägter Rededrang. Hie und da wird Echolalie beobachtet. Die Patienten sind sehr unruhig, nahezu völlig schlaflos, drängen sinnlos fort, rütteln an den Türen, schlagen Fenster entzwei, schreien und brüllen, rufen laut um Hilfe, bitten um ihr Leben. Sie verkriechen sich, rutschen auf dem Boden herum, zupfen, zerreißen, wischen, schmieren, wälzen und rollen sich, spucken um sich, beißen, knirschen mit den Zähnen, widerstreben, verweigern die Nahrung oder sprudeln die gereichte Nahrung wieder aus.

Die Erregung kann ziemlich plötzlich wieder verschwinden, kehrt aber auch leicht wieder. In schweren Fällen steigert sie sich mehr und mehr, es kommt zu äußerstem Verfalle der Kräfte und zu tödlichem Zusammenbruche infolge von Erschöpfung, Schlucklungenentzündnng oder zufälligen Erkrankungen und Verletzungen.

Die sprachlichen Äußerungen beim Altersblödsinn lassen, wie bereits bemerkt, häufig einen gewissen Rededrang erkennen. Die Kranken sind entweder überhaupt redselig oder sie geraten, sobald man sie anredet, in einen lebhaften Wortschwall. Sie reden meist um die Sache herum, bringen allgemeine Redensarten, treffen meist nicht den Kern der Sache und der Frager ist gewöhnlich, nachdem er die lange Auslassung des Befragten angehört hat, noch genau so klug wie vorher. Manche Kranke werden wortkarg, einsilbig und völlig stumm.

Kraepelin hebt aus der Zahl der senilen Störungen drei kleine Sondergruppen heraus. Ein sehr auffallendes Krankheitsbild belegt er nach Wernickes Vorgang mit der Kahlbaumschen Bezeichnung der Presbyophrenie, des Gegenstücks zur Hebephrenie. Diese Fälle sind dadurch ausgezeichnet, daß trotz schwerer Störung der Merkfähigkeit und des Gedächtnisses die geistige Regsamkeit, die Ordnung des Gedankenvorganges und bis zu einem gewissen Grade auch das Urteil leidlich erhalten bleiben. Die Kranken sind zugänglich und folgen ohne besondere Schwierigkeit auch einem längeren Gespräche; sie verstehen die Einzelheilen der sich um sie herum ab-



spielenden Vorgänge, aber sie sind doch gänzlich außerstande, sich irgendwie ein klares Bild von ihrer Lage und dem tieferen Zusammenhange der Ereignisse zu machen, allerdings öfters, ohne diese Unfähigkeit irgendwie zu empfinden.

Ob die Presbyophrenie eine eigenartige Erkrankung ist oder nur eine Zustandsform darstellt, ist zweifelhaft, Kraepelin hält das letztere für wahrscheinlicher. Jedenfalls beobachtet man bei einfachem Altersblödsinn vorübergehend ganz ähnliche Bilder, die dann durch Wiederkehr der Klarheit ihr früheres Gepräge wieder gewinnen können; andererseits kann die Presbyophrenie durch Verlust der geistigen und gemütlichen Regsamkeit in einfache, stumpfe Verblödung übergehen. Bisweilen sieht man jedoch das Krankheitsbild eine Reihe von Jahren ziemlich unverändert fortbestehen.

In einer kleinen weiteren Gruppe von Fällen treten neben den Erscheinungen des Altersblödsinns diejenigen arteriosklerotischer Hirnveränderungen stärker hervor. Das psychische Krankheitsbild scheint sich von dem bisher geschilderten nicht wesentlich zu unterscheiden, vielleicht überwiegen mehr die depressiven ängstlich-weinerlichen Stimmungen und dementsprechende Wahnbildungen. Dagegen werden häufigere Anfälle beobachtet, plötzliche Schwächeanwandlungen, starker Schwindel, unvermitteltes Versagen der Sprache, halbtägige Bewußtlosigkeit.

Weiterhin ist nach Kraepelin eine Anzahl von Fällen bemerkenswert, bei denen das klinische Bild längere Zeit hindurch von Wahnbildungen beherrscht wird, nennen wir es „senilen Verfolgungswahn“.

Die körperlichen Begleiterscheinungen des Altersblödsinns sind außer der regelmäßigen Störung des Schlafes ein sehr beträchtlicher Rückgang des allgemeinen Kräftezustandes, gewöhnlich auch eine Abnahme der Eßlust. Die abgemagerten Kranken sehen mit ihren gerunzelten Zügen und der fahlen Gesichtsfarbe meist noch älter aus, als sie wirklich sind; ihre Muskulatur ist schwach. Den ergrauten spärlichen Haarwuchs, die zahnlosen Kiefer, den Greisenbogen an der Hornhaut, die Linsentrübungen, die Schwerhörigkeit finden wir als allgemeine Zeichen des Greisenalters auch bei unseren Kranken wieder. Dazu gesellen sich noch häufig allerlei Krankheitserscheinungen, Bronchitis, Krampfadern und Unterschenkelgeschwüre, Lungenerweiterung, Bruchleiden, Gebärmuttervorfälle, Ödeme, Schenkehalsbrüche, Stuhlverstopfung, fortwährender Juckreiz. Sehr oft finden sich arteriosklerotische Veränderungen, Verbreiterung des Herzens, harter, kleiner, frequenter Puls, Erhöhung des Blutdruckes.



Auch die Störungen von seiten des Nervensystems deuten zum großen Teile auf die Verbindung mit arteriosklerotischen Veränderungen hin. Hierher gehört der Kopfschmerz. Die Pupillen sind häufig eng, verschieden weit, reagieren mangelhaft. In der Schlaffheit einer Gesichtshälfte, Abweichen der Zunge, Schwäche oder geringeren Schmerzempfindlichkeit einer Seite, Spannungen, Reflexsteigerung lassen sich hier und da die Spuren von Schlaganfällen nachweisen. Eine gewöhnliche Begleiterscheinung des Alters ist das Zittern. — Sprache und Schrift zeigen Störungen der verschiedensten Art usw., usw.

Den Abschluß des Leidens bildet in den verschiedensten Abschnitten seiner Entwicklung der Tod, bisweilen durch eine zufällig hinzutretende Krankheit, besonders Lungenentzündung, seltener Karzinom (Krebs), Nephritis (Nierenentzündung) oder eine Hirnblutung, meist aber im senilen Marasmus durch Versagen des Herzens. Namentlich in den deliranten Erregungszuständen ist die Gefahr des plötzlichen Zusammenbruchs sehr erheblich.

An der Leiche finden wir, wie schon eingangs erwähnt, in schweren Fällen von Altersblödsinn einen deutlichen Hirnschwund. Das Gewicht erleidet nach Forels Wägungen eine mittlere Verringerung um 200 g; Farkhauser stellte gegenüber den Gehirnen geistig gesunder alter Leute eine durchschnittliche Abnahme um 64 g fest. Das Volumen des Gehirns nimmt ab, die Hirnhöhlen sind erweitert. Die weichen Hirnhäute sind leicht getrübt und verdickt, auch die harte Hirnhaut ist nicht selten erkrankt, mit dem verdickten Schädeldache verwachsen oder sie enthält Blutaustritte.

Auf die mikroskopisch wahrnehmbaren Veränderungen des Gehirns möchte Referent hier nicht näher eingehen.

Er will sich nur darauf beschränken, das Resultat der neuesten diesbezüglichen Alzheimer'schen Untersuchungen zu wiederholen, wonach die Dementia senilis pathologisch-anatomisch, sofern sie nicht durch arteriosklerotische Herdprozesse kompliziert ist, nur einen höheren Grad der physiologischen Altersveränderungen darstellt, aus welchen sie sich in allmählichem Übergange fortentwickelt. Die Hirnrinde verarmt an Markfasern, die Ganglienzellen erleiden mannigfache degenerative Umbildungen und die gliöse Stützsubstanz verdichtet sich.

Was die Verteilung des Altersblödsinns auf die einzelnen höheren Lebensabschnitte anbelangt, so stand die Mehrzahl der Kranken zwischen dem 65. und 80. Lebensjahre. Nach Bresler tritt auf Grund einer von ihm aufgestellten Übersicht über die forensische Tätigkeit



der Irrenanstalten bei zweifelhaften Geisteszuständen von inkriminierten Greisen die Dementia senilis vorwiegend in den sechziger Jahren ein. Sie sei also nicht Folge hohen Alters, keine „Schwäche hohen Alters“ — wie manche Gesetzbücher — siehe später — definieren —, sondern der Ausdruck davon, daß ein geschwächter Organismus den Bedingungen der mit Naturnotwendigkeit und mit gewissen Ansprüchen hereinbrechenden Involution nicht gerecht zu werden vermag, ähnlich dem Versagen mancher Individuen beim Einsetzen der Pubertät. —

Da die gewöhnlichen psychischen Veränderungen der Greise oft unmerklich übergehen in die ausgeprägten Formen des Altersblödsinns, so ist eine scharfe Abgrenzung der letzteren von der Gesundheitsbreite oft schwer, oft gar nicht möglich. Bis zu einem gewissen Grade ist daher die Kennzeichnung des Krankhaften willkürlich. Bestehen Wahnideen und stärkere Erregungszustände, so ist die gesunde Grenze zweifellos überschritten. Besonders schwer kann unter Umständen die Abgrenzung des Altersblödsinns von der arteriosklerotischen Hirnerkrankung sich gestalten. Hier sprechen wieder Herderscheinungen für Gefäßerkrankung, doch haben diese Verhältnisse ein nur mehr theoretisches Interesse.

Für die Abgrenzung von syphilitischen Geistesstörungen ist besonders maßgebend das Nichtvorhandensein der Komplementablenkung im Blute, der negative Ausfall der Wassermannschen Reaktion. Wenn auch Paralysen mehr in früherem Lebensalter auftreten, so ist es doch auch vorgekommen, daß man demente Paralysen bei alten Leuten für Altersblödsinn gehalten hat. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß beim Altersblödsinn die Merkstörung viel stärker zu sein pflegt als die Abschwächung des Gedächtnisses. In zweifelhaften Fällen wird man noch durch die Untersuchung der Rückenmarksflüssigkeit auf Wassermann Klarheit schaffen können. Ist Komplementablenkung vorhanden, so hat man es mit Paralyse zu tun.

Die Behandlung des Altersblödsinns hat naturgemäß einen sehr engen Spielraum. Sie hat sich hauptsächlich auf sorgsame körperliche Pflege, Überwachung, Regelung der gesamten Lebensweise, Bekämpfung der Angst, der Schlaflosigkeit durch Medikamente und Bäder und vorsichtige sonstige Wasserbehandlung zu beschränken.

Wir kommen nunmehr zur forensischen Bedeutung des Altersblödsinns. Nach Bresler hat die Kriminalität geistig erkrankter Greise gegenwärtig derjenigen der übrigen Geisteskranken die beiden Besonderheiten, daß sie relativ viele Fahrlässigkeitsvergehen und auf-



fallend zahlreiche sexuelle Verbrechen aufweist. Im Hinblick auf die senile Gedächtnisverminderung könnte man vielleicht erwarten, daß fahrlässiger Meineid bei Greisen häufiger vorkomme; es ist dies aber nach Bresler nicht der Fall. Andererseits hat dieser Autor darauf hingewiesen, daß bei den zweifelhaften Geisteszuständen inkriminierter Greise Mordversuche nicht gerade selten sind und zwar war in seinen Fällen jedesmal die Ehefrau das Opfer des Delikts. Aschaffenburg teilt 1908 in einer Veröffentlichung in der Münchener Mediz. Wochenschrift mit, daß die Zahl der in den letzten Jahren wegen Verletzung der Eidespflicht bestraften Personen über 70 Jahre sich stets um 4 herum bewegt habe, also eine geringe sei. Dagegen ist fahrlässige Inbrandsetzung ein nicht ungewöhnliches Verbrechen geisteskranker Greise. Ferner finden sich häufig Konflikte mit dem Strafgesetzbuch wegen Beleidigung, Verleumdung, Hehlerei. Aschaffenburg macht ferner darauf aufmerksam, daß Rohheitsverbrechen, deren Begehung, wie vielfache Untersuchungen lehren, meist im Zusammenhang mit Trinkausschreitungen entstehen, insbesondere gefährliche Körperverletzung, das charakteristische Delikt der Trunkenheit, im Senium verschwinden, da bei dem Greis neben der geringeren Neigung zur Beteiligung an Trinkgelagen auch eine mangelhafte körperliche Elastizität besteht. Diese Erwägungen führen auch zur Erklärung des Umstandes, daß die einfachen Diebstähle gegenüber schweren Diebstählen häufiger vorkommen. Es handelt sich meist um Gelegenheitsdiebstähle, und der Umstand, daß es nicht selten ganz ungeeignete, zufällig in die Hände fallende Gegenstände sind, die der Greis sich aneignet, dürfte an sich schon klarer hervortreten lassen und darauf hinweisen, daß der Täter sich bei Begehung der strafbaren Handlung in einem krankhaften Zustande der Geistestätigkeit befunden hat. Mehr als der Durchschnitt der strafbaren Handlungen in früheren Lebensperioden weisen, wie bereits bemerkt, Hehlerei und Beleidigung auf. Die Hehlerei ist nach Aschaffenburg diejenige Methode der Unehrlichkeit, zu der am wenigsten Aktivität gehört, die infolgedessen auch trotz fehlender körperlicher und geistischer Frische begangen werden kann. In der Häufigkeit der Beleidigung findet Aschaffenburg den Ausdruck der dem Greise am leichtesten möglichen Abwehr: auch da, wo die Kraft der Arme versagt, bleibt die Beweglichkeit der Zunge unbeeinträchtigt und wo der jugendliche, in Kraft strotzende Mann die rohe Gewalt seiner Fäuste verspüren läßt, bleibt dem Greise nur das Schimpfwort übrig.

Als fast spezifisch sind die sexuellen Delikte der geisteskranken und zwar männlichen Greise zu bezeichnen. Nach v. Krafft-Ebing sind



die Unzuchtsdelikte der Greise an Kindern motiviert durch physiologisch fortbestehende Libido bei durch senile Demenz geschwächter Ethik oder am häufigsten durch auf Grund pathologisch-anatomischer Veränderungen im Gehirn wieder erwachte und abnorm starke Libido bei gleichzeitiger Geistesschwäche. Dabei kann die Libido isoliert bestehen oder Teilerscheinung einer manischen Erregung sein. Derselbe Autor vertritt die Ansicht, daß solche Greise zufolge ihrer mangelhaften Potenz besonders gern Kinder zu Opfern ihrer Lüste wählen oder sie beschränken sich auf läppische sexuelle Akte, z. B. Exhibition. Die landläufige Erklärung dieses Umstandes, der Greis suche, da er mit seiner geschwächten Körperkraft den Widerstand Erwachsener nicht zu überwinden vermöge, sich an Kindern zu vergreifen, hält Aschaffenburg nicht für die richtige, auch er ist mehr der Ansicht von v. Krafft-Ebing, daß die Impotenz die Ursache sei, da der sexuellen Begierde nicht die Fähigkeit parallel gehe, nun auch den Beischlaf auszuführen. Zur Betastung eines Kindes bedürfe es aber einer Erektion z. B. gar nicht. Bresler hat eine Erscheinung aufgedeckt, die in diesem Zusammenhange Aschaffenburg von großer Wichtigkeit erscheint: Bresler ist nämlich auf Grund statistischer Nachweise zu dem Resultate gekommen, daß die Neigung älterer Männer, sich mit jungen Frauen zu verheiraten, mit hohem Alter zunimmt. In fünf Jahren schlossen Ehen mit Mädchen unter 20 Jahren im Alter von 40—50 Jahren: 73—85, im Alter von 50—60 Jahren: 236—411, im Alter von 60—70 Jahren: 289—487!

Sehr wichtig ist, daß die sexuelle Perversion und ethische Depravation jahrelang dem Verfall der Intelligenz vorausgehen kann; v. Krafft-Ebing hält bei sexuellen Delikten von Greisen die Prüfung des Geisteszustandes immer für geboten. Tatsächlich pflegen die Gerichte schon erfahrungsgemäß bei Sittlichkeitsverbrechen in hohem Alter auf die Möglichkeit geistiger Störungen zu achten, und es dürfte deshalb auch noch eine ganze Reihe von Freisprechungen hinzuzurechnen sein, wenn man einen völlig klaren Überblick über die Gefährdung der öffentlichen Rechtssicherheit durch die widerrechtliche Befriedigung sexueller Begierden seitens der Greise gewinnen will. Auch andere Autoren verlangen, daß in jedem Falle bei Sittlichkeitsverbrechen von Greisen der Geisteszustand gerichtsärztlich untersucht wird, die Prüfung durch den Richter sei nicht ausreichend. Die richtige Auffassung von Fragen, die sachgemäße Beantwortung und gewandte äußere Manieren können auch da eine geistige Gesundheit vortäuschen, wo eine längere Beobachtung schwere geistige Defekte aufdeckt. Verdacht auf Geistesschwäche bez. Krankheit ist



vorhanden, wenn der Delinquent dekrepid ist, sein Geschlechtsleben schon längst erloschen war, oder der Trieb, früher nie besonders erheblich, mit großer Stärke, Rücksichtslosigkeit, Schamlosigkeit und in perverser Richtung sich betätigt. Die Intelligenz kann anfangs gerade noch dazu hinreichen, um bei dem Verbrechen die Öffentlichkeit zu meiden und die zur Vermeidung der Entdeckung nötige Vorsicht zu üben, nicht aber um dem Trieb selbst zu widerstehen und die sittliche Bedeutung der Handlung zu ermessen.

Die perversen geschlechtlichen Handlungen solcher Greise sind nach v. Krafft-Ebing (Psychopathia sexualis) einfach Äquivalente des unmöglichen physiologischen Aktes; als solche führt er aus den Annalen der gerichtlichen Medizin an: Exhibition der Genitalien, wollüstiges Betasten der Genitalien von Kindern, Verleitung dieser zur Mastupration des Verführers, Onanisierung der Opfer, Flagellation derselben. Auch homosexuelle Neigungen, passive Päderastie, manuelle Masturbation und Sodomie ist bei Greisen beobachtet. —

Zustände höchster sexueller Erregbarkeit wie Nymphonanie Furor uterinus kommen auch bei früher ehrbaren, der Dementia senilis verfallenen Matronen vor.

L. Kirn hält die Greise, die an Kindern Unzucht treiben, wenigstens der Mehrzahl nach nicht für Wollüstlinge, nicht für sexuelle Gourmands, die schon alles ausgekostet haben, sondern er findet in ihnen in der Regel einfache Leute, deren frühere sittliche Vergangenheit nicht angetastet werden kann, die sich bis dahin eines guten Leumunds erfreut hatten, ja und das sei besonders wichtig, es seien häufig Männer, deren natürlicher Geschlechtstrieb seit Jahren, vielleicht schon seit Jahrzehnten geschwiegen hatte, die jetzt, wie der populäre Ausdruck sagt, in einen neuen Trieb geraten waren. Diese Leute stehen im Alter zwischen 60 und 80 Jahren, alle zeigen schon körperlich die Zeichen der Seneszenz; psychisch bieten sie bald nur einen gewissen Mangel des Gedächtnisses, namentlich für die jüngste Vergangenheit, Erinnerungsdefekte aller Art, oft eine gewisse geistige Öde und Armut, gemütliche Weichheit mit gleich bereiten Tränen, hypochondrische kleinliche Klagen über körperliche Zustände, bald eine gemütliche Abstumpfung in bezug auf Familie und Freundschaft oder eine ausgesprochene moralische Schwäche dar. Bei einer kleineren Zahl besteht bereits eine ausgebildete Dementia senilis. Kirn schildert solche Fälle, wo die unzüchtigen Handlungen in den Anfang einer Altersverblödung fielen. Die Verurteilung erfolgte bei ihnen unter Annahme mildernder Umstände. Das sind Fälle, in denen der von Cramer (Monatsschrift für Kriminalpsychol. und Strafrechtsreform) gemachte



Vorschlag, die bedingte Verurteilung auch bei Greisen anzuwenden, in Frage kommen könnte. Dem Gedanken der bedingten Verurteilung der Greise liegt nicht wie sonst die Vorstellung zugrunde, daß man dem betreffendem Individuum Gelegenheit geben will, sich zu bessern, sondern sie wird deshalb empfohlen, weil man nicht sicher ist, ob nicht doch eine beginnende senile Seelenstörung vorliegt und Zeit vergehen lassen will, um zu sehen, wie sich der Zustand des Inkulpaten weiter entwickelt. Cramer macht mit Recht darauf aufmerksam, daß bei arteriosklerotischer Atrophie und bei den präsenilen und senilen Formen der Seelenstörungen lange bevor sich intellektuelle und Gedächtnisdefekte nachweisen lassen, ein gegen früher auffälliges Verhalten vorkommt und zum Konflikt mit dem Strafgesetzbuch führen kann. Die weitere Entwicklung lehrt dann, daß die scheinbar wenig ausgeprägten Störungen in Wirklichkeit sehr tief wurzeln und in ihrem Fortschreiten zur Vernichtung der Persönlichkeit, ja zum Tode führen können.

Eine gesetztiche Vorschrift, durch die der Richter gezwungen werden könnte, in jedem einzelnen Falle die Zurechnungsfähigkeit eines Greises zu erörtern, scheint Aschaffenburg nicht wünschenswert. Sie würde zwar nichts prinzipiell Neues sein, insofern als bei Jugendlichen die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit stets ex officio erörtert und bei dem Schwurgerichte als gesonderte Frage den Geschworenen vorgelegt werden muß. Aschaffenburg meint, die diesbezügliche gesetzliche Festlegung würde zu einem Schematismus führen, der bedenklich werden könnte, insofern als der Richter versucht sein würde, die Erörterung der Zurechnungsfähigkeit bei den Altersstufen zu unterlassen, die die gesetzlich festgelegten noch nicht erreichen. Nach Meinung des Referenten dürfte auch die Begrenzung des in Frage kommenden Alters eine schwierige sein, man müßte doch zu einer ähnlichen Bestimmung kommen, wie sie z. B. für das jugendliche Alter (12.—18. Jahr) normiert ist. Cramer hält den Gedanken, daß man für das Greisenalter selbst eine ähnliche gesetzgeberische Vorrichtung treffe wie für die jugendlichen Verbrecher und zwar deswegen für undurchführbar, weil im Gegensatz zur geistigen Entwicklung der Jugendlichen der geistige Abbau im Alter, das Altern, individuell außerordentlich großen Schwankungen, die sich über Jahre und Jahrzehnte erstrecken, unterworfen ist. —

Zingerle ist ebenfalls gegen gesetzliche Festlegung der Grenze, in welcher das Greisenalter beginnt, sie würde seiner Ansicht nach auf große Schwierigkeiten stoßen und den tatsächlichen Verhältnissen niemals gerecht werden. Bei einer Abgrenzung z. B. mit dem 65. Jahre



müßten alle jene Fälle mit senium praecox im Alter von 60—65 Jahren und selbst noch früher unberücksichtigt bleiben, die auf Basis hereditärer Belastung, von Konstitutionserkrankungen und chronischen Intoxikationen nicht gerade selten sind. —

Auch Aschaffenburg erscheint es nicht zweckmäßig, den Greisen in den Gesetzbüchern eine Sonderstellung einzuräumen. Solche Bestimmungen waren zwar in dem bayrischen, oldenburgischen und hannoverischen Strafgesetzbuch enthalten und bestehen noch in den Gesetzbüchern von Finnland und Schweden. Allerdings stets nur in der Form, daß eine Strafbefreiung eintritt, wenn infolge Altersschwäche ein Verbrecher „den Gebrauch des Verstandes verloren hat." Brauchbar und den Wünschen Cramers entsprechender ist dagegen eine seit kurzem in Italien bestehende Bestimmung: Das Gesetz über die bedingte Verurteilung vom Jahre 1904 dehnt die Höchstgrenze, bis zu der die Anwendung der bedingten Verurteilung gestattet ist, bei Greisen über 70 Jahren — ebenso wie bei Frauen und Jugendlichen — bis auf 12 Monate aus, während sonst bei erwachsenen Männern die Bestimmung nur bei Strafen bis zu 6 Monaten in Anwendung kommen kann (Rivista penale, Bd. 60, S. 383 nach Aschaffenburg). —

Der vorhin zitierte Kirn hält es für notwendig, daß alle bejahrten Leute, die wegen Sittlchkeitsvergehen angeklagt sind, auf ihren Geisteszustand untersucht werden, wobei es besonders wichtig ist, sich soviel als möglich ein Urteil über das geistige Vorleben zu bilden und den früheren Zustand mit dem jetzigen zu vergleichen, eine Forderung, welcher selbstverständlich das Streben fernliegen soll, bei jedem solchen Inkulpaten, der in höheren Jahren steht, ohne weiteres einen Defekt oder eine Alteration im geistigen Gebiete annehmen zu wollen. — So warnt auch J. L. A. Koch (die psychopathischen Minderwertigkeiten, 1891, S. 350), psychische Änderungen des höheren Alters, die bei jedem Menschen auftreten, unter allen Umständen für etwas krankhaftes anzusehen; sie sind es, so lange sie sich innerhalb physiologischer Grenzen halten, ebensowenig, wie die mit dem Einsetzen der übrigen Lebensphasen hervortretenden neuen oder doch modifizierten psychischen Regungen und Eigenschaften. —

Nach Kirn beobachtet man nicht selten im Einleitungsstadium der senilen Demenz infolge eines Reizzustandes des Gehirns, welcher der sich vollziehenden Atrophie vorausgeht, eine mäßige Erregung, welche bald zum Trunke, bald zu geschlechtlichem Antriebe führt, während infolge des sich gleichzeitig vollziehenden psychischen



Schwächezustandes die Wiederstandskraft gegen diesen Trieb mehr oder weniger gelähmt ist. Er hält die Zurechnungsfähigkeit in solchen Fällen nicht für aufgehoben, wohl aber in höherem oder geringerem Grade vermindert, während bei ausgebildeter Dementia senilis man sich für den Ausschluß der freien Willensbestimmung zur Zeit der Tat zu erklären hat.

Das vorliegende Referat möchte nicht geschlossen werden, ohne einer Arbeit gedacht zu haben, die Zingerle-Graz, ein Autor, der früher schon über Dementia senilis geschrieben (Jahrbuch f. Psych. 1899: die Geistesstörungen des Greisenalters), unter dem Titel: Über das Greisenalter in forensischer Beziehung im 1. Hefte des Großschen Archivs, Jahrg. 1911, hat erscheinen lassen. Dieselbe ist sehr erschöpfend und nimmt der Verfasser in ihr Stellung zu der im Vorentwurf zu dem österreichischen Strafgesetzbuch vorgesehenen Berücksichtigung des Alters. Der fortschrittlich gedachte Entwurf, in welchem die Notwendigkeit betont ist, außer der Beschaffenheit der Tat auch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen, führt unter den mildernden Umständen das Alter zwischen 18 und 20 Jahren, sowie das Greisenalter an.

Zingerle kommt schließlich zu der Forderung, daß für sittliche Delikte der Greise an Kindern und Jugendlichen verübt generell der Einfluß des Alters anerkannt werden soll, ohne daß die Zuerkennung eines Schutzes von der individuellen Betrachtung des einzelnen Falles abhängig gemacht werden soll. Seiner Meinung nach ist dies bei Senilen der einzige Fall, daß die Deliktsart als solche die Geistesveränderung verrät.

Nach Zingerle ist die Schändung nach allen bisherigen Erfahrungen das typische Sittlichkeitsdelikt der Greise und zwar weist er besonders darauf hin, nur der männlichen Greise. Das weibliche Geschlecht ist in seiner Statistik hierbei ganz unbeteiligt. Er geht näher auf die Ausführung der Delikte ein und hat gefunden, daß sich bei derselben stereotyp die gleichen Schilderungen wiederholen. Die Tat beschränke sich regelmäßig auf Aufheben der Kleider, Berühren der Genitalien, Einführung des Fingers und Näherung des Gliedes dem Genitale, seltener kommen noch Berührung mit dem Munde oder die Aufforderung, das eigene Genitale zu berühren, vor, um eine Samenentleerung herbeizuführen. Meist handle es sich um Mädchen von 7—14 Jahren, seltener um Kinder von 1—3 Jahren; in einem Falle manipulierte der 67 jährige Täter auch an den Genitalien eines 3½ jährigen Knaben. Wiederholt seien es Pflegekinder, selbst die eigene Tochter, die die Opfer bilden. Ausgeführt wird die Tat häufig



im Walde, bei einer zufälligen Begegnung oder in einem Garten unter Versprechung von Süßigkeiten oder Geld; mitunter geschieht es besonders von Krämern u. dgl. unter Anlockung durch Waren in einem dem Laden benachbarten Raume, manchmal auch von Greisen, denen Kinder zur Aufsicht übergeben werden und die selbst mit ihnen in demselben Zimmer schlafen. In einzelnen Fällen geschieht die Ausführung mit Außerachtlassung auch der nötigsten Vorsicht. In der Regel ist das Delikt, das zur Verhaftung führt, nicht das erste und läßt sich nachweisen, daß dasselbe schon öfters mit demselben oder anderen Kindern wiederholt wurde.

Die Erinnerung an die Tat selbst ist nach Zingerle immer vorhanden und es erfolgt in der Regel ein Geständnis: Zwei Behauptungen, die in dieser apodiktischen Form nach Ansicht des Referenten wohl nicht zutreffend sein dürften. Geleugnet werde meist nur die sexuelle Grundlage des Deliktes oder es werde als Entschuldigung Berauschung oder Verführung angegeben. Auch Zingerle meint, daß im Alter in manchen Fällen die Neigung zu vermehrten Alkoholgenuß zunimmt, daß dieser schlechter vertragen werde und rascher zur Berauschung führt, als früher. Die Verführung durch sexuell verdorbene Mädchen hat in nicht wenigen Fällen, worauf auch Kirn und Bloch hinweisen, eine nicht zu unterschätzende Rolle gespielt.

Zingerle führt die gesteigerte sexuelle Erregung und die erhöhte Neigung zu Sittlichkeitsdelikten überhaupt bei Greisen auf dem Alter eigentümliche körperliche Veränderungen zurück (Reizung durch vergrößerte Prostata [Vorsteherdrüse], veränderte Harnzusammensetzung, starke Azidität desselben bei Gicht, arteriosklerotische Gefäßveränderungen und dadurch bedingte Blutdruckschwankungen).

Eine weitere Betrachtung widmet Zingerle dem Umstande, daß der Trieb in der überwiegenden Mehrzahl auf die Schändung unmündiger Kinder sich richtet. Die vielfach vertretene Anschauung, daß die Kinder infolge der verminderten Beischlafsfähigkeit von den Erwachsenen bevorzugt werden, teilt er nicht. Er glaubt mehr, daß eine Verkehrung der Triebrichtung vorliege, die gerade nach dem kindlich unentwickelten Körper als Sexualziel ein besonderes Verlangen trage und führt zur Unterstützung seiner Hypothese den von Bresler geführten Nachweis über die Häufigkeit der Ehen von Männern über 60 Jahre mit Mädchen unter 20 Jahren an. Als Analogen weist er auf sexuell Übersättigte und Psychopathen hin und deren auf das Kind gerichteten Sexualtrieb.

Für eine Perversion des Triebes spreche auch weiterhin die Erfahrung, daß sich der Trieb mitunter auf Knaben richten könne,



wie auch Leppmann erwähnt. Dieser habe den Wechsel der Triebrichtung darauf zurückgeführt, daß aus Mangel an Kraft, neue Phantasievorstellungen zu bilden, die wiedererwachte Geschlechtslust zu den Anfängen geschlechtlichen Fühlens, zur Kindheitsepoche zurückkehrt, es treten die treu bewährten Eindrücke an die Objekte, welche die ersten sexuellen Erregungen veranlaßten, mit erneuter Deutlichkeit wieder auf. — Auch Freuds Anschauungen führt Zingerle für diese Annahme ins Feld. —

Besonders betont Zingerle immer wieder die Feststellung, daß die Zahl der im allgemeinen Nichtvorbestraften im Greisenalter eine auffällig große sei und führt Bresler, Feisenberger, Leppmann und deren statistische Angaben an, besonders vermindert aber sei der Prozentsatz Nichtvorbestrafter unter den senilen Sittlichkeitsverbrechern.

Gleich im Anfang seiner Arbeit erörtert Zingerle die Notwendigkeit, bei der Beurteilung der Senilen nicht das Hauptgewicht auf die Prüfung der Intelligenz zu legen, sondern ebenso die Abänderungen der Gefühls- und Willenssphäre zu berücksichtigen. —

Besonders bemerkenswert ist nach ihm, daß nach der übereinstimmenden Annahme aller Autoren die senile Involution ein begünstigendes Moment für den Ausbruch von ausgeprägten Geistesstörungen bildet, besonders ausgesprochen sei dies, worauf auch Ziehen hinweist, bei schon prädisponierten Individuen. Es könne wohl als sicher gelten, daß durch das Senium das Gehirn in einen Zustand verminderter Widerstandsfähigkeit gegen innere und äußere Schädlichkeiten gerät und auf dieselben in pathologischer Weise reagiert.

Man sei mit Leppmann berechtigt, die Rückentwicklung als eine Lebensphase zu betrachten, in welcher ebenso wie zur Zeit der noch nicht erlangten Reife eine besondere Art von psychischer Minderwertigkeit besteht. Wenn sie auch keine psychopathische, sondern eine physiologische ist, so muß sie doch als endogener Faktor bei der Beurteilung der sozialen Äußerungen in dieser Altersphase berücksichtigt werden.

Es erübrigt noch ein Wort hinsichtlich der zivilrechtlichen Bedeutung der senilen Störungen zu sagen. Nach dieser Richtung kommt in der Hauptsache die Entmündigung und die Geschäftsfähigkeit (Testierfähigkeit) der an seniler Geisteskrankheit Leidenden in Betracht. Namentlich stößt nach Cramer die Entmündigung der an der maniakalischen Form leidenden Kranken auf Schwierigkeiten, insbesondere wenn kein Intelligenzdefekt vorhanden ist, weil die



Familien erst zu spät einsehen, daß Geisteskrankheit vorliegt. Der Arzt wird in dem zu erstattenden Gutachten besonders die mit Alter und Stellung in Widerspruch stehende Euphorie und heitere Erregung zu betonen haben, auch der Nachweis der krankhaften Vorstellungsbeschleunigung wird nicht schwer fallen. Wird die Entmündigung versäumt, so kommen häufig genug zum Nachteil der Familie überraschende Eheschlüsse und Testamentsausfertigungen zustande.

Da die Geschäftsfähigkeit nach den sehr unsicheren Zeugenaussagen, wenn längere schriftliche Expektorationen nicht vorliegen, oft sehr schwer zu beurteilen ist, rät Cramer, wenn bei alten Leuten auch nur leiseste Zweifel bestehen, bei wichtigen Geschäftsabschlüssen Sachverständige zuzuziehen und bei sehr hohem Alter das nie zu versäumen. Bei den Testamentsprozessen, die sehr häufig erst nach dem Tode des Erblassers zum Austrag kommen, ist es oft sehr schwierig, wenn genauere Beobachtungen aus der Nähe des Kranken fehlen, zu einem bestimmten Resultate zu kommen.

Auch Zingerle verlangt, daß man in allen Fällen ausgesprochener oder erst sich entwickelnder Dementia senilis die Entmündigung möglichst frühzeitig zu veranlassen hat, wenn man schwere moralische und materielle Schädigung der Kranken und ihrer Familien verhindern will. Es kommt bald zu unsinniger Verschwendung, bald zu übertriebenem Geiz aus Verarmungsfurcht, unüberlegten Schenkungen, Enterbung der nächsten Angehörigen zugunsten Fernstehender, in deren Händen der Kranke ein willenloses Werkzeug ist. Bei den senilen Psychosen ohne Intelligenzdefekt ist zu berücksichtigen, daß Heilung eintreten und dann die Bevormundung sich erledigen kann.

Bei fraglicher Testierfähigkeit sind alle Umstände des speziellen Falles in Betracht zu ziehen. Eine mäßige psychische Schwäche hindert nach Kirn nicht, ein gültiges Testament abzuschließen. Bei Zweifel in die Dispositionsfähigkeit altersschwacher Testierender hat Taylor angeraten, diese ihre Verfügungen aus dem Gedächtnis wieder holen zu lassen.

Zum Schluß weist Zingerle auf den häufigen Wechsel von Besserungen und Verschlimmerungen im Krankheitsbilde der Dementia senilis hin, auf Schwankungen, die er z. T. auf vorübergehende Zirkulationsstörungen in den Gehirngefäßen zurückzuführen geneigt ist. Dieser Umstand erschwert häufig eine spätere Beurteilung der Fälle, auch nach Siemerling ist man bei der nachträglichen Begutachtung nicht imstande, das Vorhandensein von luziden Intervallen auszuschließen, wenn nicht Angaben vorliegen, die das Gegenteil beweisen. Auch aus dem Obduktionsbefunde kann in solchen Fällen



kein sicherer Schluß auf die Intensität des intra vitam vorhanden gewesenen Schwachsinns gezogen werden, denn nach Sommer besteht ein proportionales Verhältnis zwischen dem Grade der Hirnatrophie und der senilen Demenz nicht.

Zum Schluß möchte noch betont werden, daß man bei Verwertung von Anklagen und Zeugenaussagen von Senilen ganz besonders vorsichtig sein muß. Diese werden, abgesehen von den Gedächtnisdefekten und der erschwerten Auffassung, durch Erinnerungsfälschungen, wahnhafte Umdeutung äußerer Vorkommnisse und durch erhöhte Beeinflußbarkeit unverläßlich und unbrauchbar. Derartige Konfabulationen können manchmal die Umgebung solcher seniler Patienten in größte Verlegenheit bringen; meist weisen die ganz absurden Anklagen der Kranken darauf hin, daß es sich um Angaben handelt, die nicht in Wirklichkeit vorgefallen sein können, sondern erdichtet sind, immerhin sind sie doch manchmal dazu angetan, z. B. leichtgläubige Angehörige von in Anstalten untergebrachten senilen Dementen mißtrauisch und argwöhnisch zu machen. —

Zeitschriftenschau.

Von Hermann Pfeiffer, Graz.

Amnesie (retrograde).

Hoffmann und Marx: Retrograde Amnesie nach Kohlenoxydvergiftung oder epileptischer Dämmerzustand?

Ein Mann, dem am Vorabend die Frau gestorben, wird am nächsten Morgen bewußtlos mit Schnittwunden an der linken Hand, sein 4 Jahre altes Pflegekind mit durchtrenntem Handgelenke tot aufgefunden. Die Gashähne sind geöffnet. Der Betreffende zeigt im weiteren Verlaufe Anzeichen einer schweren Kohlenoxydgasvergiftung, welcher in letzter Linie auch der Knabe erlegen war. Auf die Vorgänge während der Nacht und auf die Tat selbst will er sich nicht mehr erinnern können. H. und M. halten die Erinnerungslosigkeit an sich für durchaus glaubhaft und erklären sie für eine retrograde Amnesie, wie sie sich nach Vergiftung mit Kohlenoxyd einstellt. Obwohl der Täter früher vereinzelte Krampfanfälle gehabt und auch in seiner Familie Epileptiker nachgewiesen sind, halten sie die Epilepsie als auslösendes Moment für die Amnesie als unwahrscheinlich. Die Tathandlung sei insbesondere so kompliziert und sinngemäß, daß sie nach ihrer Anschaunng kaum der Ausfluß eines epileptischen Dämmerzustandes sein könne. (Bei der erfahrungsmäßigen Kompliziertheit der Handlungen von Epileptikern im Dämmerzustande kann sich Ref. von der Beweiskraft dieses Momentes keineswegs überzeugen!) Die Erinnerungslosigkeit sei kein Beweis dafür, daß der Täter zur Zeit der Begehung der Tat in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit sich befunden hat. Er ist deshalb nicht im Sinne des § 51 St. G. als geisteskrank zur Zeit der Tat zu bezeichnen. Bei der Schwurgerichtsverhandlung vertritt Leppmann den Standpunkt, daß das Vorliegen eines epileptischen Dämmerzustandes zur Zeit der Tat zumindesten ebenso wahrscheinlich sei, wie die retrograde Amnesie. Die Kompleziertheit der Handlung könne nichts dagegen beweisen. Freispruch des Angeklagten.

(Zeitschr. f. Med. Beamte, 24. Jahrgg., Nr. 14. 1911.)

Anaphylaxie (Spermanachweis).

Minet und Leclercq: L'anaphylaxie en médecine légale.

Die Verff. veröffentlichen hier eine Reihe von Versuchsergebnissen, welche zeigen, daß nach Sensibilisierung mit menschlichem Sperma eine Überempfindlichkeit auftritt, welche für Spermaeiweis spezifisch ist und nur durch Reinjektion von menschlichem Sperma, nicht aber von menschlichem



Blut nachweisbar wird. In den ausführlicher besprochenen Versuchen wurden zur Sensibilisierung sehr große Dosen (0,3 cm^3 Sperma) verwendet, von anderen wird angegeben, daß auch mit Extrakten aus Spermaflecken (welcher Größe ?) eine organspezifische Anaphylaxie erzeugt werden konnte. Wegen der Spezifität der Reaktion und der Einfachheit ihrer Ausführung empfehlen sie die Autoren zur Einführung in die forensische Praxis. (Referent muß hier neuerlich Gelegenheit nehmen, auf die vollständige Vernachlässigung der vorliegenden deutschen Literatur durch die Autoren hinzuweisen. Den Beweis, daß es mit Sperma gelinge, eine dafür spezifische Überempfindlichkeit zu erzeugen, hat Ref. vor beiläufig Jahresfrist experimentell erbracht — Zeitschr. f. Immunitätsforschung, Bd. 8 Heft 3, 1910 — Hinsichtlich der forensen Brauchbarkeit dieses Phänomens ist er aber, und zwar des geringen sensibilisierenden Vermögens von Spermaeiweiß wegen, zu dem Schlusse gekommen, daß seine Anwendung im Ernstfalle kaum irgend einen Vorteil gegenüber der mikroskopischen Untersuchung bieten dürfte. Denn in so großen Samenmengen, wie sie übrigens auch von M. u. L. in ihren Versuchen zur Sensibilisierung verwendet wurden, wird man bei der Widerstandsfähigkeit der Samenfäden gegen schädigende äußere Einflüsse wohl ausnahmslos den mikroskopischen Nachweis von Spermatozoen erbringen können; handelt es sich um verschwindend kleine Spuren, gleichgiltig ob Samenfäden erhalten sind oder nicht, wird mit Hilfe der Anaphylaxie ein Erfolg nicht zu erwarten sein. Dabei bleiben die zahlreichen Fehlerquellen, welche die häufigen Verunreinigungen der Samenflecken mit Blut, Vaginalschleim, Faeces usw. schaffen, noch ganz unberücksichtigt. Ref. erwartet demnach, wie oben erwähnt, auf Grund eigener früherer und eingehenderer Studien über dieses Kapitel leider keine Förderung der forensen Untersuchungsmethoden.)

(Annal. d'Hyg. publ., 4. Série, T. XVI. Juillet 1911.)

Berufsgeheimnis (ärztliches).

Lochte: Das ärztliche Berufsgeheimnis im geltenden Rechte und im Vorentwurf zum Strafgesetzbuche.

Der Verfasser kommt zu folgenden Ergebnissen:

„1. Es liegt kein Grund vor, über den bisherigen Begriff des Anvertrauens hinauszugehen und auf diese Weise den Kreis der Tatsachen, die der Schweigepflicht unterworfen werden sollen, zu erweitern.

2. Es liegt kein Grund vor, das Strafmaß im Gegensatz zu den bisherigen Bestimmungen zu erhöhen.

3. Es würde erwünscht sein, wenn die Motive der Praxis des Reichsgerichts folgen und anerkennen würden, daß gelegentlich Fälle vorkommen können, in denen höhere sittliche Pflichten die Preisgabe des Berufsgeheimnisses an eine beteiligte Person fordern."

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1911, Nr. 16.)

Blut (fötales und kindliches).

Sabrazès, Lande und Muratet: Le Sang cadavérique du foetus, du nouvaeu —né et de l'enfant.

Auf Grund von Untersuchungen an 13 Fällen behandeln die Autoren die Frage, wie lange die Blutkörperchen von Foeten und neugeborenen



Kindern nach dem Tode der Fäulnis Widerstaud leisten, ob Unterschiede dabei nach der Todesart zu finden sind und wie sich während der intrauterinen Entwicklung die einzelnen Blutkörperchenformen entwickeln. Die Versuche erscheinen dem Referenten zu wenig ausgedehnt, als daß auf die Resultate der Untersucher näher eingegangen werden könnte.

(I. gerichtlich-medizinischer Kongreß in Paris.)

(Arch. d'Anthropol. crim. T. XXVI. Nr. 212—213, Août-Sept. 1911.)

Blutspuren.

Gerlach: Die Untersuchnng von Blutspuren mit der Wasserstoffsuperoxydprobe und der von Florence angegebenen Modifikation der Guajak—Terpentinprobe.

Verf. verfügt überprüft die von Florence vorgeschlagene Verfeinerung der Van Denschen Blutprobe: Zusatz von $^1/_2$ Pyridin zu einer alkoholischen Lösung von Guajakharz + Terpentin. Durch einen Überschuß von Pyridin wird die Reaktion gehemmt. G. kommt zu dem Urteile, daß die Probe in dieser Modifikation sicherlich eine Verfeinerung erfahren habe und auch einige Fehlerquellen ausgeschaltet werden. Sie bleibt aber auch in dieser Form eine Vorprobe, während der exakte Beweis des Vorliegens von Blut durch die anderen Methoden erbracht werden muß. Ferner redet er neuerdings der Wasserstoffsuperoxydprobe das Wort; wenn sie in Form eines Sprays angewendet wird und sofort nach dem Aufschwemmen der Blutspur das überflüssige Reagens weggewischt wird, dann finde eine durchgreifende Zersetzung der Blutspur nicht statt. Sie dient zur Sichtbarmachung übersehener, oder mit dem freien Auge und der Lupe nicht sichtbarer Blutspuren.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1911, Nr. 13.)

Blutspuren (geringer Größe).

Corin: Caractérisation de quantités infinitésimales de sang.

C. verwendet zur Charakterisiernng minimaler Blutspuren ihre Extrektion mit Ammoniak unter darauf folgender Reduktion der Lösung der Haemochromogen mittels Hydrazinsulfat. Um bei schwacher Konzentration noch deutliche Spektren zu erhalten, schlägt er den schon vor Dezennien von Rollet praktisch angewendeten Weg ein, die Blutlösungen in dünne Glasrohre einzufüllen und durch die Länge der Rohre hindurch zu spektroskopieren. Stehen nur geringe Flüssigkeitsmengen zu Gebote, so verwendet er dazu Kapillarröhrchen, welche mittels Kautschukschläuchen adaptiert werden. In der Diskussion erwähnt Balthazard, daß er bei Blutuntersuchungen als orientierende Vorprobe die Phenolphtaleinprobe von Mayer und die Benzidinprobe von Adler anwendet, den Beweis, daß Blut vorliege, durch mikrospektroskopische Untersuchung auf Hämochromogen führt, für die Bestimmung der Blutspuren die Präzipitinprobe gebraucht. (Arch. d'Anthropologie criminelle, T. XXVI., No. 212—213, Août-Septembre, 1911.) (I. gerichtl.-medizin. Kongreß in Paris.)



Blutuntersuchungen (Anaphylaxie).

Leclercq: L'Anaphylaxie en médecine légale.

Verf. berichtet auf dem I. Kongresse für gerichtl. Medizin in Paris über die Verwendbarkeit der Überempfindlichkeit für forense Blutuntersuchungen und kommt dabei zu dem, schon in einem früheren Referat geschilderten günstigen Urteile. Er fügt hinzu, daß ihm auch eine Unterscheidung zwischen Sperma und Serumeiweiß gelungen sei. Daß freilich dieses sein Ergebnis eine Bestätigung älterer und gleichsinniger Resultate H. Pfeiffers (Zeitschr. f. Immunitätsforschung, Bd. VII, Heft 3, 1910) ist, wird nicht erwähnt. Balthazard bezweifelt in der Diskussion auf Grund überholter älterer Angaben in der Literatur diese Tatsache.

(I. gerichtlich-medizinischer Kongreß in Paris).

(Arch. d'Anthropologie crim. T. XXVI. Nr. 212—213, Août-Sept. 1911.)

Blutuntersuchungen (Anaphylaxie).

Parisot: L'examen médico-légal des taches de sang par l'anaphylactoréaction.

P. hat gleichfalls Versuche über die Brauchbarkeit der Anaphylaxie-Reaktion zur Artbestimmung von Blutspuren für forense Zwecke unternommen und kommt im wesentlichen zu einer vollen Bestätigung der Angaben von H. Pfeiffer, P. Uhlenhuth, Thomsen, Sleeswik und Bachrach. Die Reaktion gab sehr präzise Resultate selbst mit ganz alten, hochgradig veränderten Blutflecken, wie man ihnen in praktischen Beispielen begegnet. Die Spezifität ist keine absolute, doch gestattet sie ohne weiters Blut verschiedener Provenienz zu bestimmen. Die einzuschlagende Versuchstechnik ist leicht erlernbar, so daß in vielfacher Hinsicht die Reaktion einen Fortschritt bedeutet.

(I. gerichtlich-medizinischer Kongreß in Paris.)

(Arch. d'Anthropol. crim. T. XXVI. Nr. 212—213, Août-Sept. 1911.)

Blutuntersuchung (biolog. sehr alter Blutspuren).

Dervieux: Recherches biologiques appliquées aux sangs de date très ancienne.

D. untersuchte Muskeln und Knochengewebe einer 4000 Jahre alten, sehr gut konservierten ägyptischen Mumie auf die Möglichkeit Blut, bezw. nach der Art charakterisiertes Eiweiß noch nachzuweisen. Es versagten sowohl die van Densche als Mayersche Reaktion und alle spektroskopischen Proben inklusive sauren und alkalischen Hämatoporphyrin. Teichmannsche Kristalle ließen sich nur äußerst spärlich nachweisen, die Kristalle von Jodhaematin leicht. Sowohl mit Hilfe der Präzipitinprobe (vergl. die anders lautenden Ergebnisse Uhlenhuths), als mit Hilfe der Anaphylaxie-Reaktion (vergl. einschlägige und gleichsinnige Ergebnisse desselben Autors) konnte in den Extrakten menschliches Eiweiß mit voller Sicherheit nachgewiesen werden.

(I. gerichtlich-medizinischer Kongreß in Paris.)

(Arch. d'Anthropol. crim. T. XXVI. Nr. 212—213, Août-Sept. 1911.



Corpora delicti (Verwahrung).

Stockis: Instructions à la police sur l'emballage des pièces à conviction.

Der Verf. gibt eine Reihe von praktischen und beachtenswerten Winken für die Konservierung der Corpora delicti.

(Arch. intern. de Méd. légale, Vol. II, Fasc. I. u. II. 1911.)

Ecchymosen (subleurale).

Corin: Pathogénie des lésions de l'asphyxie.

C. weist neuerdings auf die alte Erfahrung hin, daß, so häufig auch subpleurale Ecchymosen bei den ganz akuten Erstickungsformen angetroffen werden, sie bei protrahiertem Erstickungstode so häufig fehlen. Er erklärt an der Hand von Tierexperimenten diesen Unterschied damit, daß abgesehen von einem brüsken Ansteigen des Blutdruckes in der Arteria pulmonalis auch noch die Erstickungskrämpfe, heftige Aus- und Einatmungsversuche notwendig seien, um den in Rede stehenden Effekt nach sich zu ziehen. Da er weiter beobachtet hat, daß bei mäßiger Erhöhung des Druckes in der Art. pulmon. allein Ecchymosen sich fast nie bilden, dann aber mit Sicherheit erzeugt werden können, wenn man gleichzeitig auf die Lungen Traumen geringfügiger Art einwirken läßt, ähnliche Gewalteinwirkungen aber während der Erstickungskrämpfe gegeben sind, insbesondere durch die krampfhaften Kontraktionen des Zwerchfells, so hält er gerade diesen Faktor für ihre Entstehung für wichtig. Das erkläre auch, warum der Lieblingssitz der Blutaustritte an der Lungenbasis gegeben sei.

(I. gerichtlich-medizinischer Kongreß in Paris.)

(Arch. d'Anthropolog. crim., T. XXVI, Nr. 212—213, Août-Sept. 1911.)

Ecchymosen (subpleurale).

Sarda et Salager: Sur la Phathogénie des Ecchymoses sous-pleurales.

1. Die den Blutdruck steigernden und ihn herabsetzenden Gifte zeigen in sehr präziser Form den Einfluß, welchen der Blutdruck auf die Entstehung von subpleuralen Ecchymosen ausübt. Der wichtigste Faktor für ihr Zustandekommen ist eine plötzliche Drucksteigerung in der Arteria pulmonalis. Ihre Entstehung kann durch eine Reihe von Umständen begünstigt werden, so insbesondere durch die Atembewegung.

2. Die subpleuralen Ecchymosen treten kurz nachdem der arterielle Druck sein Maximum erreicht hat, auf.

3. Sie sind für keine Todesart pathognomonisch, sie können aber unter Berücksichtigung der näheren Umstände brauchbare Fingerzeige geben. Ihre Gegenwart beweist zunächst, daß eine heftige Reaktion des Individuums auf die verschiedenartigsten schädlichen und zum Tode führenden Einflüsse statthatte.

4. Wenn Verdacht auf Vergiftung vorliegt, so muß bei Gegenwart subpleuraler Ecchymosen die Einwirkung blutdrucksteigender Gifte vermutet werden. (Verf. läßt hier ganz die Entstehung von Blutungen und suppleuralen Ecchymosen außer Acht, wie sie im Gefolge der Einwirkung von Parenchymgiften als Folge einer primären Gefäßwandschädigung ohne jede toxische Blutdrucksteigerung, so z. B. bei der Phosphorvergiftung, zustande kommen können. Ref.)



5. Dennoch behalten die Ecchymosen ihren relativen Wert als Anzeichen einer mechanischen Erstickung, indem sie anzeigen, daß im Gefolge der Erstickung es zu einer beträchtlichen Steigerung des Binnendruckes in der Arteria pulmonalis gekommen ist.

(I. gerichtlich-medizinischer Kongreß in Paris.)

(Arch. d'Anthropolog. crim. T. XXVI., Nr. 212—213, Août-Sept. 1911).

Entmündigung (Ablehnung).

Keferstein: Ablehnuug der Entmündigung bei einem wegen chronischer Verrücktheit pensionierten Beamten (induziertes Irresein).

Ein paranoischer Staatsbeamter wird, nach dem die Natur seines Leidens offenkundig geworden war, mit der Begründung pensioniert, daß er, obwohl er seinen Dienst immer tadellos versehen hat, zum Staatsbeamten unbrauchbar sei, da ihm als Geisteskranken die Verantwortlichkeit für seine Handlungen fehle. Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Entmündigung wird nicht durchgeführt, da K. bei längerer Beobachtung festgestellt, daß er abgesehen von seiner zirkumskripten geistigen Störungen seine Angelegenheiten vollständig zureichend zu orden vermag.

(Zeitschr. f. Medizinalbeamte, 24. Jahrg. Nr. 7, 1911).

Entmündigung.

R. Thomalia: Eine merkwürdige Entmündigung.

Ein junges Mädchen, welches vom 15. Lebensjahre an eine Zeit lang gewerbsmäßige Unzucht getrieben hatte, wurde in eine geistliche Fürsorge- und Erziehungsanstalt gebracht, die sie nach 4 Jahren verließ, um einen Dienst anzutreten. Hier hielt sie sich musterhaft und zur Zufriedenheit ihrer Dienstgeber. Als die Zeit der Großjährigkeit herankommt, wird von der Fürsorgeerziehungsanstalt ihre Entmündigung verlangt, da sie geistesschwach sei und diese auf Grund eines ärztlichen Pareres, welches die Geistesschwäche und mangelhafte Bildung der Betreffenden zu bestätigen scheint, auch ausgesprochen. Da das Mädchen dagegen Widerspruch erhebt, wird sie von T. kurze Zeit darauf neuerlich untersucht. Er konnte feststellen, daß von Geistesschwäche keine Spur vorhanden, die Schulbildung entsprechend sei, daß sie als Arbeiterin ihren Pflichten auf das pünktlichste nachkomme. Aufhebung der Entmündigung. Th. knüpft daran die Forderung, daß zu derartigen Gutachten unbedingt nicht abhängige Ärzte, sondern beamtete und entsprechend vorgebildete Sachverständige verwendet werden mögen.

(Zeitschr. f. Medizinalbeamte, 24. Jahrg. No. 13, 1911.)

Epilepsie.

Rémond et Fontaine: Impulsions et delire conscients et amnésiques chez les épileptiques.

Zwei Beobachtungen von Epileptikern, die außerhalb typischer Anfälle durch brutale Akte — Demolierung, Tötung der Geliebten — Delikte begangen haben. Es wird dargetan, daß diese Handlungen als Ausdruck der Epilepsie durchaus krankhafter Natur sind und Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der Tat nicht bestand. Der zweite Täter wird als gemeinfährlich zur Internierung in eine Anstalt empfohlen.

(Arch. d'Anthropologie crim., T. XXVI., Nr. 211, Juillet 1911.)



Ertrinkungstod (Anatomie).

Marx und Arnheim: Ein Beitrag zur Anatomie des Ertrinkungstodes.

Die Autoren besprechen 3 Eigenbeobachtungen von unzweifelhaft festgestelltem Selbstmorde durch Ertrinken, wo neben typischen Ertrinkungsbefunden in den Halsorganen — Hinterseite des Kehlkopfes, an der Ringknorpelplatte und rechten Schildknorpelplatte — bedeutende Blutaustritte vorgefunden wurden. Es handelt sich daber um ähnliche Veränderungen, wie sie von Reuter und Paltauf für die Auxiliärmuskel beschrieben wurden. Die Ursache dieser Blutaustritte dürfte in der Dyspnoe beim Ertrinken zu suchen sein. Begünstigt werden sie durch besondere Flüssigkeit des Blutes Ertrinkender, in den vorliegenden Fällen vielleicht auch durch eng anschließende Halskragen. Wäre der Tod durch Ertrinken nicht unzweifelhaft festgestellt und gegen den Hals gerichtete Gewalteinwirkungen wie Würgeakte usw. auszuschließen gewesen, so hätte man sehr wohl an die Möglichkeit denken müssen, daß dem Sturz ins Wasser Würgeakte vorangegangen seien. Die Fälle lehren demnach die kriminell äußerst wichtige Tatsache: 1. daß in der Beurteilung von Blutaustritten Ertrunkener hinsichtlich ihrer Genese große Vorsicht obwalten muß, da sie auch durch den Ertrinkungsakt selbst zustande kommen können, und 2. daß in Fällen, in welchen eine vorausgegangene Gewalteinwirkung gegen den Hals mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, diese Blutungen als Zeichen vitaler Reaktion zu dem Schlusse berechtigen, der Tod sei im Wasser eingetreten.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitg. 1911, No. 12.)

Erwürgen (Herzruptur).

Dufour: Rupture de l'oreillette droite par compression du thorax combinée avec la strangulation avec l'aide des mains.

An der Leiche eines, von einem 54 jährigen Manne ermordeten 13 jährigen Mädchens finden sich neben umfänglichen Zeichen stattgehabter Gegenwehr und Würgespuren am Halse eine Stichverletzung, welche linkerseits die Karotis durchrennt und, die Speiseröhre mitöffnend, hinter dem Kehlkopfe hin nach der rechten Halsseite zieht. Bei der Eröffnung des Herzbeutels wurde eine 6 mm lange Ruptur des rechten Herzohres und Haematoperikard vorgefunden. D. vermutet, daß der Täter während des Kampfes sich auf den nachgiebigen Brustkorb des Opfers gekniet hat und diese Gewalteinwirkung im Zusammenhange mit der Blutdrucksteigerung durch die Würgeakte zur Ruptur geführt hat.

(I. gerichtlich-medizinischer Kongreß in Paris.)

(Arch. d'Anthropolog. crim. T. XXVI. Nr. 212—213, Août-Sept. 1911.)

Fingerabdrücke.

Stockis: Les Empreintes digitales et palmaires invisibles.

Verf. faßt seine zahlreichen einschlägigen Erfahrungen und Untersuchungen zusammen und bespricht die Sichtbarmachung latenter Fingerabdrücke durch Scharlachrot und Kupferoxyd, ihre Übertragung, die Sichtbarmachung durch Joddämpfe (Gelbfärbung der Papillarlinien) und durch färbende Flüssigkeiten (Scharlachrot und Tinte), sowie ihre direkte Photographie.

(I. gerichtlich-medizinischer Kongreß in Paris).

(Arch. d'Anthropolog. crim. T. XXVI. Nr. 212—213, Août-Sept. 1911.)



Fußspuren (Üertragung).

Stockis: Les empreintes digitales et palmaires invisibles.

Um die Spuren, welche Schuhnägel und Stifte in Holzböden in Form kleinster konkaver Eindrücke hinterlassen, in exakter Weise abzunehmen und zu konservieren, empfiehlt St., den Boden an dieser Stelle mit einem weichen schwarzen Bleistift genau und ohne starken Druck zu schwärzen und dann mit befeuchtetem weißen und fixierten photograph. Gelatinpapier durch Aufpressen einen Abdruck zu nehmen. Dieser ist ein Negativ der Abdrücke und kann auf photographischem Wege ohne weiters in ein Positiv umgewandelt werden.

(Arch. intern. de Méd. légale, Vol. II. Fasc. III. 1911.)

Hasardspiel.

Cuiros: Les jeux de hasard dans la prison de San José de Costa-Rica.

Die Hasardspiele in den französischen Gefängnissen sind in allen nur denkbaren und gebräuchlichen Formen gang und gäbe. Es wird mit Leidenschaft selbst um die Verpflegsrationen gespielt. Neben Kartenspielen mit von den Gefangenen fabrizierten, häufig obskönen Karten, wird insbesondere das Würfelspiel geübt. Dabei werden häufig falsche, einseitig durch Blei beschwerte Würfel verwendet. Schachspiel ist sehr selten, hingegen das Werfen von Messern nach dem Ziele sehr gebräuchlich.

(Arch. d'Anthropologie crim., T. XXVI., Nr. 210, Juin 1911.)

Histologische Untersuchungen.

Balthazard: Les recherches histologiques en médecine lègale.

B. betont die Wichtigkeit ergänzender histologischer und bakteriologischer Untersuchungen auch für eine forense Autopsie und demonstriert sie an einschlägigen Fällen (Typhus, Tetanus, Nachweis einer puerperalen Infektion und von Gehirngewebe auf einem Kleidungsstücke).

(I. gerichtlich-medizinischer Kongreß in Paris.)
(Arch. d'Anthropol. crim. T. XXVI., Nr. 212—213, Août-Sept. 1911.)

Involution, senile.

Leers: Zur forensischen Bedeutung der senilen Involution.

Die ausgezeichnete Arbeit bringt eine eingehende Besprechung der Einflüsse, welche die senile Invlution insbesondere auf den Charakter, das Gefühlsleben, den Intellekt und die Stimmung alternder Menschen ausübt und inwiefern sich dadurch die typischen straf- und zivilrechtlichen Verwicklungen für die Greise ergeben. Am Schlusse der zu kurzem Auszuge leider ungeeigneten Ausführungen stellt L. fest, daß namentlich in zwei Richtungen die Psyche des Greises sich verändere: Sie wird von Charakterzügen dominiert, die früher schon, aber in weniger intensiver und extensiver Form gegeben waren, oder von solchen, die neu in die Erscheinung treten. Dieser Umwandlungsprozeß kann im Einzelfalle noch in die physiologische Breite fallen und führt zu einer Aufhebung der Verantwortung erst dann, wenn den primären Empfindungen und Vorstellungen sich nicht mehr hemmende (insbesondere altruistische) Motive sekundärer Art entgegenstellen, also von einem „Wollen" nicht mehr die Rede sein könne. Sowohl auf straf- als auf zivilrechtlichem Gebiet sollte ähnlich wie bei den



Jugendlichen auch dem Greisenalter eine Ausnahmestellung gegenüber vollwertigen Personen eingeräumt, die senile Involution legislatorisch berücksichtigt werden. Schon die Feststellung der Testierfähigkeit erfordere die Anwesenheit eines psychiatrisch geschulten Testamentszeugen, eine Forderung, die, so sehr sie berechtigt ist, Referent, wie die Dinge heute in der Praxis liegen, wohl als schwer oder als kaum praktisch durchführbar hält.

(Arch. intern. de Méd. légale, Vol. II. Fasc. III. 1911.)

Jugendliche (Sexualverbrecher).

Rupprecht: Der jugendliche Sexualverbrecher.

An der Hand einschlägiger Fälle zeigt R., wie wichtig im Strafverfahren gegen Jugendliche, besonders auf dem Gebiete des Sexuallebens, die ständige Mitwirkung geschulter Psychiater ist, um die so häufig noch unentwickelten Keime geistiger Abnormitäten und Krankheiten, insbesondere die psychische Minderwertigkeit und beginnenden Schwachsinnn erkennen und richtig bewerten zu können. Ferner erscheint es R. dringend erforderlich zu sein, auch bei den so häufigen Untersuchungen angeblich mißbrauchter Mädchen eine psychiatrische Expertise und ein Gutachten der Schule über die Glaubwürdigkeit und Charakterveranlagung des Kindes einzuholen, wenn der Beschuldigte leugnet, kein anderes objektives Beweismaterial gegeben ist und Angabe gegen Angabe steht. Nur so kann es vermieden werden, daß einerseits Erinnerungstäuschungen des angeblich mißbrauchten Kindes durch ein unzweckmäßiges „Hineinfragen“ geschaffen werden und die Situation trüben, andererseits die Behörden durch erdichtete Angaben irregeführt werden.

(Friedrichs Blätter f. gerichtl. Medizin, 62. Jahrg. 1911, Heft IV.)

Kindestötung (Blutverlust der Mutter).

Georgii: Über die Beziehungen der akuten puerperalen Anaemie zur Frage der Kindestötung.

Eine 20jährige normal gebaute Erstgebärende bringt heimlich des nachts ein etwas unter den Durchschnittmaßen großes Kind zur Welt. Eine des Morgens herbeigerufene Hebamme findet die Kindesmutter in einem ohnmachtsähnlichen Zustande im Bette liegen, das Kind zwischen ihren Beinen nicht abgenabelt, tot, im Bette eine ganz ungewöhnlich große Blutlache. Die Nachgeburt war noch nicht geboren, konnte aber nach wiederholten Versuchen entwickelt werden. Die Sektion des Kindes ergibt eine plattgedrückte Nase, angeborene Struma, partielle Luftatmung der Lungen, einzelne Blutungen in den Kopfschwarten, Fehlen irgendwelcher Anzeichen von Gewalteinwirkungen. Das Gutachten spricht sich dahin aus, daß das Kind kurze Zeit gelebt habe, an Erstickung gestorben sei, die Erstickung durch die Bedeckung mit dem Bettzeug und durch die Lage zwischen den Beinen der Mutter herbeigeführt wurde. Auch die angeborene Struma kann das begünstigt haben. Die Mutter könne aber infolge des ungewöhnlich großen Blutverlustes sich sehr wohl, wie in Übereinstimmung mit ihrer Schilderung sich aus den Angaben der Hebamme ergibt, in einem derartigen Schwächezustande sich befunden haben, daß sie nicht imstande war, das Kind aus seiner gefährlichen Lage zu befreien.

(Zeitschr. f. Medizinalbeamte, 24. Jahrg., Nr. 10, 1911.)



Luftembolie (Venen).

Becker: Zur Frage des Lufteintritts in das Venensystem.

Verf. kommt an der Hand der vorliegenden Literatur und einer eigenen Beobachtung (Luftembolie von der V. thyreoidea aus nach selbstmörderischer Schnittverletzung am Vorderhalse) zu dem Schlusse, daß die ganze Frage der Luftaspiration namentlich hinsichtlich ihres Entstehungsmechanismus und der letzten Todesursache noch der Klärung bedarf.

(Zeitschr. f. Medizinalbeamte, 24. Jahrg., No. 5, 1911.)

Lungenschwimmprobe (Lungenfäulnis).

Thoinot: La putréfaction des poumons des nouveau-nés et la docimasie pulmonaire.

T. kommt zu folgenden Schlußsätzen:

Fötale Lungen widerstehen in einzigartiger Weise der Fäulnis und bleiben solcher Art lange für alle Arten der Lungenschwimmprobe brauchbar, ohne daß Fehlerquellen entstünden. Ausnahmsweise unterliegen auch sie der Gasfäulnis, die besonders geatmete Lungen befällt. Das Fäulnisemphysem fötaler Lungen bleibt gewöhnlich strenge umschrieben und unterscheidet sich dadurch von dem Fäulnisemphysem geatmeter Lungen. So kann man, ohne zu übertreiben, sagen, daß die beträchtliche Entwicklung von Fäulnisgasen in der Lunge eines Neugeborenen den Gedanken an extrauterines Leben nahelegen muß umsomehr, als man in der forensen Praxis mit Fällen vorzeitiger intrauteriner Luftatmung bei der Heimlichkeit der Geburten kaum zu rechnen hat. Es ist sicherlich bequem, in Fällen, wo Fäulnisemphysem an den Lungen vorgefunden wird, sich einer strikten Aussage darüber, ob die Lungen geatmet haben oder nicht, zu enthalten, es ist aber nicht notwendig. In Fällen, wo eine geringgradige oder mittelgradige Fäulnis sich entwickelt hat, kann man zur Fällung des Urteiles sich noch immer mit Vorteil der makroskopischen und Lupenbetrachtung, sowie der Schwimmproben bedienen, wenn man vorher die Fäulnisblasen durch Aufstechen oder Druck entfernt hat, was im Gegensatz zu eingeatmeter Luft leicht gelingt. Ist aber die Fäulnis sehr ausgebreitet, wird es sehr schwierig, aber noch keineswegs unmöglich sein, ein Urteil zu fällen. A priori kann man schon mit Wahrscheinlichkeit, nicht aber mit Sicherheit annehmen, daß eine starke Gasfäulnis geknüpft ist an Luftatmung. Die genaue Besichtigung der Lunge und ihre histologische Untersuchung kann hier immer noch einen schätzungsweisen Schluß zulassen. Das Fäulnisemphysem, welches sich in solchen Fällen in den Alveolen selbst vorfindet, verleiht solchen Lungen ein ganz charakteristisches Aussehen und unterscheidet sie von den fötalen mit ihrem interstitiellen Emphysem. Insbesondere eine histologische Untersuchung wird hier ein Urteil noch ermöglichen. Die Lungenschwimmprobe aber ist in solchen Fällen unbrauchbar geworden.

(Ann. d'Hyg. publ. T. XV. 1911, Juin, Série 4.)

Plötzlicher Tod.

Heidenhain: Plötzlicher Tod durch Herzerkrankung infolge von sonst unschädlichen Affekten.

Zwei Eigenbeobachtungen, aus denen die bekannte Tatsache hervor-



geht, daß bei mehr minder schweren Erkrankungen des Herzmuskels plötzlicher Tod infolge von Herzlähmung mit (und ohne) Einwirkung von Affekten eintreten kann.

(Zeitschr. f. Med. Beamte, 24. Jahrgg. Nr. 16, 1911.)

Plötzlicher Tod (Fremdkörper).

Thoinot: Le la mort suspecte ou subite par le pénétration accidentelle de corps étrangers venus du dehors dans les voies respiratoires.

Verf. bespricht an der Hand von Eigenbeobachtungen den Bolustod. Zu kurzem Referate leider nicht geeignet.

(I. gerichtlich-medizinischer Kongreß in Paris.)

(Arch. d'Anthropolog. crim. T. XXVI. Nr. 212—213, Août-Sept. 1911.)

Rauschzustand (pathologischer).

Keferstein: Tötungsversuch der Braut im pathologischen Rauschzustande.

Ein hereditär belasteter Mensch, der schon früher Zeichen schwerer Alkoholintoleranz mit Verlust des Erinnerungsvermögens während dieser Zeit darbot, schießt während eines solchen Zustandes aus Eifersucht auf seine Braut und, da er sie tödlich getroffen glaubt, zweimal gegen seinen Schädel. Obwohl die Kugeln in die Schädelhöhle eindringen, kommt er mit dem Verlust eines Auges davon und gibt zu seiner Verantwortung an, daß ihm jegliche Erinnerung an seine Tat fehle und er im Zustande momentaner Geistesverwirrung gehandelt habe. Aus der Untersuchung ergibt sich die Tatsache unzweifelhaft, daß der Täter an pathologischen Rauschzuständen leide. Deshalb sei, wie das Gutachten mit näherer Begründung ausführt, seine Angabe durchaus glaubwürdig. Freispruch.

(Zeitschr. f. Medizinalbeamte, 24. Jahrgg., Nr. 11, 1911.)

Rippenbruch (Entstehung durch Atmen).

Cohn: Kann ein Rippenbruch durch exzessive Atemanstrengung entstehen?

Ein Arbeiter macht beim Anheben einer 6—8 Zentner schweren Kiste eine exzessive Atemanstrengung und behauptet, dabei einen Knacks im Brustkorbe verspürt zu haben. Schmerzen seien gleich aufgetreten. Später sei eine Verdickung an der 5 Rippe aufgetreten, die als Knochenbruch an der Knorpelgrenze angesprochen wird. C. führt im Gutachten aus, daß der anatomische Beweis, es habe ein Knochenbruch stattgefunden, nicht erbracht sei. Nach der Schilderung des Verunfallten sei die Entstehung eines Rippenbruches auf die beschriebene Weise äußerst unwahrscheinlich. Da sich bei ihm die Anzeichen von Rhachitis vorfinden, wäre es möglich, daß es sich dabei um Residuen dieses Leidens handle.

(Ärztliche Sachverständigen-Ztg. 1911, Nr. 12.)

Schlaganfälle (geistige Störung nach).

Möller: Geistige Störungen nach Schlaganfällen und ihre gerichtsärztliche Bedeutung.

Die Arbeit bespricht in ausführlicher Weise die gerichtsärztliche Bedeutung geistiger Störungen, die nach Schlaganfällen auftreten, so insbe-



sondere die Störungen der Ideenassoziation, Wahnvorstellungen, Zwangsvorstellungen, Halluzinationen und Illusionen, Affektstörungen, Schrift- und Sprachstörungen. Sie geht weiter auf die kriminellen Handlungen, die Zurechnungsfähigkeit, die Haftfähigkeit und die Zeugnisfähigkeit in strafrechtlichen Fällen und die Geschäftsfähigkeit die Entmündigung, die Beziehungen zum Strafrechte und die Testierfähigkeit ein. Zu kurzem Referate ungeeignet.

(Vierteljahrschr. f. gerichtl. Med., 3 F. XLII. Bd. 2 H. 1911, 4 H.)

Skelettierung (spontane in 6 Wochen).

O. Leers: Skelettierung einer im Freien liegenden Leiche in 6 Wochen; Selbstmord oder Tötung durch fremde Hand.

Der Fall betrifft den Kadaver eines 19jährigen Burschen, dessen Skelet 6 Wochen (August) nach seinem Abgange vollständig rein präpariert (selbst Spuren von Gehirn fehlten) im Freien liegend und in den Kleidern steckend teilweise zerstreut aufgefunden wurde. Nach der Lage des Falles war es wichtig, die Todesursache, Selbstmord durch Erhängen oder Schuß, Tod durch fremde Hand durch Schuß und nachträgliches Aufhängen, festzustellen. Verschiedene kleine kreisförmige Durchbohrungen an Hemd und Schürze, sowie die starke Blutbesudelung der Kleider spricht für die intravitale Einwirkung eines Schrotschusses und nachträgliches Aufhängen, wobei aus dem weiten Streukegel der Schrote und dem Fehlen anderer Nahschußerscheinungen fremde Handanlegung, diese mögliche Variante an die Spitze gestellt, mit großer Wahrscheinlichkeit geschlossen werden könnte. Da aber Projektile und Prolektilwirkungen am Skelett fehlen, ist die Möglichkeit zuzugeben, daß die lochförmigen Durchbohrungen Madengängen entsprechen und überhaupt keine Schußverletzung vorliegt, dann aber auch Selbstmord durch Erhängen als möglich zuzugeben wäre, wobei die starke Durchblutung der Kleider infolge von postmortalen Verletzungen durch Schnabelhiebe von Vögeln nicht allzulange nach dem Tode, erklärt werden könnten. Zu einem apodiktischen Urteile über die wirklich vorliegende Todesart und fremdes oder eigenes Verschulden konnten die Gutachter angesichts dieser Befunde nicht gelangen.

(Zeitschr. f. Medizinalbeamte, 24. Jahrgg., Nr. 6, 1911.)

Stumpfsche Methode.

Bohne: Die Bedeutung der Stumpfschen Methode für den Gerichtsarzt.

B. prüft an der Hand von 112 Leichen, von denen 46 an Ertrinken starben, das Stumpfsche Verfahren nach, die Hyperaërie der Lungen beim Ertrinkungstode und damit diesen selbst durch Bestimmung ihres Auftriebes, ihrer Tragfähigkeit (von Gewichten) im Wasser festzustellen. Er kommt zu folgenden Ergebnissen:

„Das Stumpfsche Verfahren versagt,

1. bei faulen Leichen,
2. beim Verblutungstod,
3. bei Emphysem auch geringen Grades,
4. z. T. bei Verwachsungen der Pleurablätter,
5. bei einzelnen Fällen, für die ich keine Erklärung zu geben vermag.



Da der Gerichtsarzt aber sehr häufig mit den unter Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Befunden zu tun hat, hat das Verfahren nur sehr geringen Wert, zumal auch die unaufgeklärten Fälle bei der Beurteilung eines Falles zur äußersten Vorsicht raten müssen."

(Zeitschr. f. Medizinalbeamte, 24. Jahrgg., Nr. 13, 1911.)

Sturzgeburt.

Straßmann: Beiträge zur Lehre von der Sturzgeburt.

Str. faßt in seiner Arbeit 22 Eigenbeobachtungen über Sturzgeburt zusammen. Das Ergebnis der Fälle ist das Folgende:

„In der großen Mehrzahl der 22 Fälle hat es sich um Erstgebärende gehandelt. Sämtliche Beschuldigte, deren Alter von $15^3/_4$ — 31 Jahren schwankte, waren unbestraft. Die Kinder waren zu mehr als dem vierten Teile (6) nicht völlig reif (42 — 47 cm lang), die übrigen zeigten die Zeichen der Reife, speziell eine Länge von 50 — 54 cm. Schädelverletzungen fanden sich dreimal, es handelte sich um Sprünge des aufgeschlagenen Knochens, einmal mit Verletzung der Knochenhaut. Die harte Hirnhaut war immer unversehrt, aber Blutungen zwischen sie und die weiche Hirnhaut oder ins Gehirn fanden sich mehrfach auch in Fällen, wo keine Knochenverletzungen getroffen wurden, im ganzen sechsmal. In 2 Fällen fand sich eine Leberzerreißung. Elfmal war die Nabelschnur zerrissen, (darunter einmal mehrfach, zweimal offenbar unvollständig und erst durch Mitwirkung des Fingernagels vollendet), viermal waren Kind und Mutterkuchen noch durch die ungetrennte Nabelschnur verbunden. Ein Dammriß wurde im ganzen in 3 Fällen konstatiert. Dreimal waren die Gebärenden sich nicht des Vorganges der Geburt bewußt gewesen; endlich findet sich eine eigentliche Ohnmacht in zwei der Fälle, während in den übrigen durchweg nur schwere Schwäche mit Schmerzen (Nachwehen) als Ursache einer Hilflosigkeit alsbald nach der Geburt angegeben wurde. Ohne Sturzgeburt wurde eine Ohnmacht in nicht unglaubhafter Weise angegeben."

(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin, 3 F., XLII. Bd. 2. Heft, 1911, 4. H.)

Unfall.

Schwechten: Stand der Tod eines 56jährigen Mannes mit einem vor $25\,^1/_2$ Jahren erlittenen Eisenbahnunfalle in Zusammenhang?

Ein 30jähriger Bremser verunfallt durch einen Stoß in die Lebergegend, an welchen sich ein mehrjähriges Leberleiden (chron. Entzündung) anschließt. Infolge dieser und hinzugetretener neurasth. Beschwerden wird der Bremser 12 Jahre später unter gleichzeitiger Zuerkennung einer Haftpflichtrente pensioniert. Sein Leiden bessert sich nunmehr objektiv und subjektiv dermaßen, daß der Mann durch 13 Jahre eine Stelle als Buchhalter bekleiden kann und als Leiter verschiedener Vergnügungsveranstaltungen diese unbehindert besuchen kann. Dann erkrankt er — also 25 Jahre nach dem Unfalle — an einer akut fieberhaften Erkrankung und stirbt. Der Tod wird von den Hinterbliebenen auf den Unfall bezogen, im Gutachten aber dieser Zusammenhang mit der Begründnng zurückgewiesen, daß ja das durch den Unfall herbeigeführte Leberleiden im Verlaufe der Jahre fast völlig geschwunden sei und die tödliche Krankheit als



eine interkurrente, mit dem Unfalle nicht in Zusammenhang stehende Infektion zu bezeichnen sei.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1911, Nr. 15.)

Unfall (Geschwülste).

Liniger: Geschwülste und Unfall. (Fortsetzungen.)

Der Verf. teilt in dieser Arbeit zahlreiche Eigenbeobachtungen und Gutachten zu dem im Titel angeführten Kapitel mit. Sie seien in der nachfolgenden knappen Weise wiedergegeben. Die Einzelheiten müssen im Original nachgelesen werden:

1. Brustkrebs bei einer Frau, welcher erst nach der Operation, 6 Monate nach dem Unfalle (Stoß eines Kuhhornes gegen die Brust) angezeigt und auf den Unfall zurückgeführt wird. 3 Monate nach dem Unfalle erste ärztliche Untersuchung, wobei ein großer Brustkrebs festgestellt wird. Später wird der Unfall, um ihn wahrscheinlicher zu machen, mehrere Monate zurückdadiert. Ablehnung des Zusammenhanges von allen Instanzen.

2. Magenkarzinom, angeblich durch einen Unfall (Quetschung) verschlimmert. Am Tage nach dem Unfalle werden vom Arzte zahlreiche große Lebermetastasen nachgewiesen. Von der Berufsgenossenschaft abgelehnt, vom Schiedsgerichte anerkannt, vom Reichsversicherungsamt abgelehnt

3. Melanosarkom der rechten Fußsohle, angeblich entstanden durch Eindringen eines Nagels durch das Schuhwerk beim Pflügen. Seit dieser Zeit eiternde Wunde. Am Orte der ursprünglichen Verletzung entsteht nach zwei Jahren ein Melanosarkom. Nunmehr wird der Unfall angezeigt. Die Ansprüche werden von allen Instanzen zurückgewiesen, da der angebliche Unfall als solcher nicht mehr sichergestellt werden kann.

4. Der Unfall besteht in der Einwirkung eines leichten Traumas — Anstoßen mit dem Fuße gegen eine Erdscholle —. Darnach angebliche Entwicklung eines Sarkoms dieses Beines, welches 2 Monate nach dem Unfalle amputiert wird. 5 Monate später Exitus an Sarkommetastasen. Ein klinisches Gutachten stellt fest, daß über den Zeitpunkt des Unfalles, wenn ein solcher statthatte, nichts feststehe, schon viel früher Anzeichen der Geschwulstentwicklung — Schwäche in Beine, Rötung und Anschwellung — vorhanden gewesen sei. Demnach könne ein Zusammenhang nicht als gegeben angenommen werden. Ablehnung.

4. Sarkom am linken Oberschenkelknochen. Angebliche Entstehung nach einer Verletzung der Halswirbelsäule mit Beteiligung des Rückenmarkes (Fall vom Wagen, Bruch des Schulterblattes, Blutung in das Halsmark). Ablehnung der Rentenansprüche.

5. Ein 67jähriger Arbeiter erleidet durch Ausgleiten eine Verletzung des rechten Fußes (Schwellung, Versteifung und Schmerzhaftigkeit), wobei eine Einwirkung des Traumas auf den Magen nicht angenommen werden kann. Nach 5 Monaten Tod an Magenkarzinom. Trotz ablehnender Gutachten des behandelnden und des Arztes des Schiedsgerichtes Rekurs gegen die Zurückweisung der Ansprüche um Hinterbliebenenrente. Über Veranlassung des R. V. A. neuerliches Gutachten, welches wieder ausführt, daß weder für die Annahme einer Entstehung noch einer Verschlimmerung des Leidens durch den Unfall irgend ein objektiver Grund vorliege. Definitive Abweisung der Ansprüche.



6. Bei einer 61 jährigen Arbeiterin wird 1/2 Jahr nach einem Unfalle (Schlag mit der Wagendeichsel gegen den Bauch) ein vorgeschrittenes, typisches Magenkarzinom festgestellt, dessen Entstehung die Verunfallte auf den Schlag zurückführt. Die Begutachtung führt mit der Begründung zur Ablehnung der Ansprüche, daß nach der Entwicklung des Tumors er schon zur Zeit des Unfalles bestanden haben dürfte.

7. Sarkom des linken Oberschenkels, angeblich nach Sturz vom Wagen entstanden. Da die Beinverletzung nicht erwiesen ist, die Geschwulst wahrscheinlich schon zur Zeit des Unfalles bestanden haben dürfte, Abweisung der Ansprüche in allen Instanzen.

8. Nach Fall auf den Arm Fraktur des Oberarmes: zunächst fixe Konsolidierung des Bruches, später wieder abnorme Beweglichkeit. 11 Monate nach dem Unfalle wird an der Bruchstelle die Entwicklung eines Sarkoms und multiple Metastasen in inneren Organen festgestellt. Tod fünf Vierteljahre nach dem Unfalle. Das Gutachten des zuständigen Bezirksarztes führt aus, daß gerade bei vom Knochen ausgehenden Sarkomen für die Entstehung durch Traumen, insbesondere Brüche eine auslösende Ursache darstellen. L. ist der Meinung, daß die Geschwulst nicht die Folge des Armbruches sei, sondern schon früher bestanden habe. Bewilligung der Hinterbliebenenrente bei Annahme des ursächlichen Zusammenhanges.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung 1911, Nr. 10—19.)

Unfall (Glaskörperblutung).

Pach: Interessante Unfallgutachten.

Einem Arbeiter soll nach seinen Angaben flüssiges Eisen in ein Auge gespritzt sein. Er behauptet sofort erblindet zu sein, doch stellt der behandelnde Arzt nur einen Bindehautkatarrh, aber keine Verletzung fest. 1 1/2 Monate später werden im angeblich verunfallten, aber auch im anderen Auge alte, sich organisierende Glaskörperblutungen festgestellt. Das Gutachten führt aus, daß die Glaskörperperblutung sicher schon zur Zeit des angeblichen und sehr fraglichen Unfalles bestanden hat, mit diesem in keinem kausalen Zusammenhange stünden, vielmehr selbständig als Ausdruck einns chronischen Krankheitsprozesses aufgetreten seien.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung 1911, Nr. 17.)

Unfall (Lungenentzündung).

Stempel, W.: Die Lungenentzündung als Betriebsunfall.

Verf. bespricht zunächst an der Hand einer reichen Kasuistik die Unfallsbegutachtung von Lungenentzündung, die bedingt war

1. durch direkt den Brustkorb treffende Gewalten;
2. durch eine, über den gewöhnlichen Rahmen hinausgehende Kraftanstrengung;
3. durch Schwächung des Gesamtorganismus und dadurch veranlaßte Begünstigung der Infektion;
4. durch eine Erkältung im Betriebe;
5. durch Einatmung schädigender Stoffe.

In der Schlußzusammenfassung hebt er hervor, wie gerade die traumatische Lungenentzündung durch den schweren oder oft tödlichen Verlauf



ausgezeichnet ist und bespricht dann die Begutachtung von Komplikationen der Pneumonien, welche nicht tödlich endeteten.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung 1911, Nr. 10—13.)

Unfall (Magenkarzinom).

Moravek: Magenkarzinom und Unfall.

Nach einem heftigen Schlag in die Magen- und Nierengegend Blutharnen und Schmerzen in Bauch und Rücken. 16 Monate später treten die ersten Erscheinungen eines Magenkarzinoms auf, durch welches ein tödlicher Ausgang herbeigeführt wird. Unter Beziehung auf die bekannten Tiemschen Forderungen führt Moravek folgendes aus:

„ad 1. Der Unfall für sich, als auch der Mechanismus desselben ist nicht nur nachgewiesen, sondern war auch derart, daß er eine Störung der Gewebe des Magens (Blutaustritte usw.) zur Folge haben konnte.

ad. 2. Die Gewalt wirkte mit großer Vehemenz an Stellen, wo sich die Geschwulst später entwickelte. Außer einer leichten Parese waren zwar keine Symptome vom Magendarmkanal vorhanden; doch ist nicht ausgeschlossen, daß dieselbe Gewalt, die eine Nierenruptur verursachte, auch eine Schädigung der Magenwand hervorgerufen hatte.

ad. 3. Die Geschwulst entwickelte sich an der Stelle der Einwirkung der Gewalt.

ad. 4. Zwischen dem Unfalle (am 1. Februar 1909) und der Zeit der ersten Zeichen der Geschwulst (Juni 1910) verging eine Zeit von 16 Monaten. Die Symptome (Erbrechen, Zeichen der Kachexie) waren zu dieser Zeit schon so deutlich ausgeprägt, daß es sich zweifellos um ein Karzinom, daß sich nach dem Unfalle entwickelt hat, handelte."

Es läßt sich demnach mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die Gewalt als Auslösungsursache der Geschwulstbildung anzusehen sei. Eine Verschlimmerung einer schon bestehenden Geschwulst durch den Unfall sei hier ausgeschlossen.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung 1911, Nr. 12.)

Unfall (progressive Muskelatrophie).

Ascher: Progressive Muskelatrophie-Armverletzung.

Ein Schmied erleidet im Betriebe eine Quetschung des linken Handgelenkes. Einen Monat nach der Verletzung ist eine deutliche Atrophie der Armmuskeln auf beiden Seiten nachweisbar, die progressiven Charakter annimmt. A. führt im Gutachten aus, daß schon die Art der Verletzung einen inneren Zusammenhang zwischen Unfall und späterer Erkrankung als ausgeschlossen erscheinen läßt, wahrscheinlich hat der Muskelschwund schon vor dem Unfalle bestanden. Auch eine Verschlimmerung des Leidens durch den Unfall wird nicht angenommen und eine Erwerbsbeeinträchtigung durch seine Folgen sei nicht gegeben. Abweisung der Ansprüche.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung 1911, Nr. 14.)

Unfall (Selbsmord).

Jolly: Selbstmord nach Unfall.

Im Anschlusse an einen durch Betriebsunfall herbeigeführten Knochenbruch entwickelt sich bei dem Verunfallten, einem Alkoholiker, ein Delirium



tremens, welches allmählich abklingt, aber einer chronischen melancholischen Verstimmung Platz macht. In dieser erhängt sich der Betreffende, und die Witwe erhebt Rentenansprüche, da der Selbstmord als Unfallfolge anzusehen sei. Verf. führt in seinem Gutachten aus, daß zwar den Boden für die Geistesstörung der chron. Alkoholismus abgegeben, der Unfall und seine Folgen die Geistesstörung ausgelöst haben. Daß der Selbstmord in einem deliranten Zustand ausgeführt worden sei, könne man nicht annehmen. Allem nach muß mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß der Selbstmord unter dem wesentlichen Einfluß der Unfallfolge verübt sei. Zuerst Zuerkennung der Rentenansprüche. Beim Rekurs an das R. V. A., welcher insbesondere die Außerachtlassung der Neigung von Alkoholikern zum Selbstmord und die Notwendigkeit hervorhebt, daß bei Anerkennung Geisteskrankheit oder der hier fehlende Ausschluß der freien Willensbestimmung gefordert werden muß, deren Entstehung in der Art der Verletzung im Verlauf der Wundbehandlung begründet sein muß, wird die Rentenwerberin abgewiesen. Das R. V. A. führt aus, daß es zunächst an bestimmteren Anhaltspunkten dafür fehle, daß sich bei dem Verunfallten eine abnorme Geistesverfassung als Unfallfolge ausgebildet hat, daß der Nachweis einer wesentlichen Beeinträchtigung der freien Willensbestimmung nicht erbracht sei, vielmehr der Selbstmord als Ausfluß ruhiger Überlegung angesehen werden muß. Der Tod sei daher nicht auf den Unfall zurückzuführen. Folgen prinzipielle Erörterungen und Kritik dieses Schiedsspruches, die im Originale nachgelesen werden müssen.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung 1911, Nr. 15.)

Unfall (Wackelknie).

Stempel: Die seitliche Beweglichkeit des Kniegelenks (Wackelknie) und seine Beziehungen zur sozialen Gesetzgebung.

Verletzte mit Wackelknien sind infolge der dadurch bedingten Unsicherheit bereits beim Gehen auf ebenem Boden behindert, ganz unmöglich aber wird dadurch das Besteigen von Leitern oder Gerüsten. Nur bestimmte Verrichtungen können ohne Beschwerden ausgeführt werden, weshalb Renten bis zu 50% zu gewähren sind. Diese sind aber nur den schwererer Lockerungen vorbehalten, bei geringfügiger einseitiger Lockerung sind die Renten von 10—25% zu bewilligen. Eine Rentenveränderung ist dann angezeigt, wenn die Berufsgenossenschaft einen Schienenhülsenapparat anfertigen läßt. Beim Tragen des Apparates kann eine völlige Festigung der Knie allmählich eintreten, so daß dadurch eine Entziehung der Rente ermöglicht wird. In ähnlicher Weise wird die Begutachtung bei operierten Fällen möglich sein. Bei allen Ergüssen des Kniegelenkes und bei allen dieses betreffenden Verletzungen muß an die Möglichkeit einer Lockerung des Gelenkes gedacht werden.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung 1911, Nr. 18.)

Unfall (Wassermannsche Reaktion).

Hoffmann: Wassermannsche Reaktion und Rentenzahlung.

Ein Bremser erleidet im Betriebe ein schweres Trauma. Im Anschlusse an dieses entwickelt sich innerhalb von 4 Jahren eine Tabes dorsalis der-



art, daß er nach Ablauf dieser Zeit dienstunfähig wird. Der Verunfallte negiert strikte eine luetische Infektion. Aus der Anamnese jedoch sprechen mehrere Fehlgeburten der Frau für überstandene Syphilis. Der erste Gutachter führt an, daß derzeit Zeichen einer überstandenen Syphilis fehlen, in der Genese der Rückenmarksschwindsucht Traumen eine Rolle spielen, demnach die Möglichkeit eines Zusammenhanges zwischen Unfall und Rückenmarksleiden zuzugeben sei. Zunächst Gewährung der Unfallrente. 1910 wird eine Nachuntersuchung unter Anstellung der Wassermannschen Reaktion vorgenommen. Diese ergibt ein positives Ergebnis, sonst können auch diesmal Zeichen einer überstandenen Syphilis nachgewiesen werden. Das Gutachten spricht sich dahin aus, daß der positive Ausfall der Wassermannschen Reaktion wohl ein sehr wichtiges, aber das einzige Zeichen überstandener Syphilis sei, und es erscheine fraglich, ob man sich auf dieses unbedingt verlassen könne. Sicher stehe jedenfalls, daß der Unfall die Rolle eines auslösenden Momentes bei der Entstehung der Tabes gespielt hat, sie zumindest durch den Unfall wesentlich in ihrem Ablaufe beschleunigt und verschlimmert worden sei. Ob der Verunfallte früher an Syphilis gelitten habe, sei höchstwahrscheinlich, doch erscheint es zweifelhaft, ob der Zustand der Hilflosigkeit, in dem sich der Verunfallte befindet, ohne Dazwischentreten des Traumas eingetreten wäre.

(Zeitschr. f. Medizinalbeamte 1911, 24. Jahrgg., Nr. 17.)

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.



GENERAL-REGISTER
DES
ARCHIV FÜR KRIMINALANTHROPOLOGIE.
BAND XXXI—XL.

I. Analytisches Verzeichnis von Originalarbeiten.

(Die römischen Zahlen bedeuten die Bände, die arabischen die Seiten.)

1. Psychologisches.

Abnorme Furchthandlungen v. P. Näcke XXXIII, 360.
Der Afterkuß von P. Näcke XXXIV, 348.
Algolagnie und Verbrechen von Felix Asnaurow XXXVIII, 289.
Alkohol und Selbstmord von P. Näcke XXXIII, 358.
Alkohol und Verbrechen von Kurt Boas XXXII, 155.
Alkoholgenuß als grobes Verschulden von Kurt Boas XXXIX, 11.
Aufhören von Verbrechen durch suggestiv erzeugte Ideale von P. Näcke XXXIV, 345.
Aufstachelung der niederen Triebe im Menschen durch öffentliche Schauspiele von P. Näcke XXXI, 174.
Die Ausbildung der Referendare von A. Hellwig XXXIX, 303.
Automobil und Verbrechen von A. Hellwig XXXI, 285.
Bedeutende Gedächtnisleistungen von P. Näcke XXXIV, 368.
Bedingte Handlungsfreiheit von Rotering XXXVIII, 43.
Befangenheit als Verdachtsgrund von Hans Reichel XXXIV, 123; von A. Hellwig XXXVII, 377.
Begriff der „traumatischen psychopathischen Konstitution“ in der forensischen Psychiatrie von Kurt Boas XL, 190.
Beiträge zum „Zungenkuß“ von P. Näcke XXXIV, 347.
Beleidigung von Körperschaften von Wald. Sieß XXXVIII, 1.
Ein bemerkenswertes Urteil von P. Näcke XL, 147.
Berechtigter Volksglaube von A. Hellwig XXXIII, 29.
Bestrafung des Meineides durch Gott von A. Hellwig XXXI, 103.
Beten der Verbrecher von A. Hellwig XXXI, 79.
Beurteilung (forensische und psychologische) spiritistischer Medien von Freih. v. Schrenck-Notzing XL, 55: Geistesstörung und Spiritismus 100; Psychologie des mentalen Mediumismus 102; forense Kasuistik 112.
Blutmordgerichte, unsinnige, von A. Hellwig XXXI, 88.
Brandstiftung aus Heimweh von Hans Reichel XXXVI, 193; von Karl Freih. v. Rokitansky XXXVIII, 138.
Die Bürgermeisterstochter Grete Beier aus Brand von Nerlich XXXIII, 145.
Eine charakterologisch wichtige Art von Lüge von P. Näcke XXXIV, 362.
Dementia senilis, forensisch-psychiatrische Bemerkungen über dies. von Kurt Boas XXXVII, 19. 104.
Dunkle Linien in der Schrift von A. Delhougne XXII, 56. XXXIV, 311.
Eifersucht als Triebfeder von Verbrechen von R. Ehmer XXXIV, 16.
Eine bittere Enttäuschung von J. Hölzl XXXV, 317.
Entwicklungsfähigkeit der Neger von P. Näcke XXXIV, 351.



Erhöhte Grausamkeit und Unsittlichkeit des Weibes dem Manne gegenüber von P. Näcke XXXIII, 359.
Experimentaljurisprudenz von Kurt Hiller XXXVII, 288.
Fall von Saliromanie von A. J. van Waveren XXXVI, 71; von Kurt Boas XL, 208.
Fall von Schlaftrunkenheit von Jak. Przeworski XXXI, 159.
Ein Fall von beabsichtigtem Schwestermord von Hammer XXXI, 32.
Festigkeit alter Erinnerungen von P. Näcke XXXII, 165.
Flagellantismus, Wesen und forensische Bedeutung von P. Näcke XXXIII, 361.
Zur Frage der Zeugenaussage von Hans Groß XXXVI, 372; von Heinr. B. Gerland XXXIX, 116.
Das Für und Wider der Todesstrafe von Hans Schneickert XXXVIII, 134.
„Gaukelei" nach dem preußischen allgemeinen Landrecht von A. Hellwig XXXI, 322.
Gaunersprachen bei den Naturvölkern von A. Hellwig XXXIII, 19.
Ein Gedicht in Rotwälsch von Hoffmann v. Fallersleben, mitgeteilt von Jos. B. Holzinger, XXXIV, 128.
Geheimsprache der Scharfrichter und Abdecker von J. Jühling XXXVI, 6.
Gemeingefährlichkeit Geisteskranker von Kurt Boas XXXVII, 12. 104.
Gemütliche Abstumpfung der Geisteskranken von P. Näcke XXXIV, 364.
Gestank zur Vertreibung böser Geister von P. Näcke XXXI, 176.
Graphologie, heutiger Stand der wissenschaftlichen von Hans Schneickert XXXII, 37.
Graphologische Übergriffe von Hans Schneickert XXXIX, 233.
Grober Unfug, Grenzen des Tatbestandes bei, von Rotering XXXII, 312.
Gutachten über den Geisteszustand eines Herrn v. G., von Freih. v. Schrenck-Notzing XXXII, 253.
Eine Heilige von Method Dolenc XXXIV, 1.
Heilung von Warzen durch Suggestion von P. Näcke XXXIV, 344; von A. Hellwig XXXVI, 137.
Heimweh und Verbrechen von K. Jaspers XXXV, 1: Das nicht zur Entladung in Verbrechen führende Heimweh 39; Verbrechen und Heimweh (Beurteilung) 45. — von Kurt Boas XXXIX, 24.
Heinrich Julius Rütgerodt in seinen Beziehungen zu Goethe, Lavater und Lichtenberg von Erich Ebstein XXXVIII, 68.
Himmelsbriefe von Alb. Hellwig XXXI, 67.
Über die „Hörigkeit" von P. Näcke XXXIV, 345.
Homöopathische Tendenzen im Aberglauben von P. Näcke XXXII, 344.
Homosexualität und Psychosen von P. Näcke XXXVII, 183.
Homosexualität durch Reiz der Strafandrohung von P. Näcke XXXII, 346.
Hypnotisch erzeugte Hypermnesie als ein eventl. wichtiges Mittel der forensischen Tätigkeit von P. Näcke XXXVIII, 157.
Illusionen im Halbschlaf von Lochte XXXII, 179.
Induktion in der forensischen Psychiatrie von Kurt Boas XXXIX, 72: induzierte Zeugenaussagen 76; forensische Bedeutung des induzierten Irreseins 80.
Instinkt, Verstand und Nachahmung von P. Näcke XXXIV, 360.
Irrung, Fälle aus der Praxis von Böckel, XL, 225.
Ist Mißhandlung eines Gespenstes strafbar? von A. Hellwig XXXI, 106.
Kampf gegen d. gewerbsmäßige Verbrechertum in England von R. Vambery XXXII, 130.
Kann man einen Schlafenden hypnotisieren? von P. Näcke XXXI, 179.
Zur Kinderpsychologie von P. Näcke XXXI, 184.
Kleiderfetischismus, anknüpfend an seltenen Fall von Unterrocksfetischismus von P. Näcke XXXVII, 160.
Konfession und Verbrechen von P. Näcke XXXI, 182.
Krankheit oder Laster? von Fleischer XXXIV, 242.
Krankheit oder Sünde? von P. Näcke XXXII, 166.
Kriminalistisches über die Freimaurer im Volksglauben von A. Hellwig XXXI, 318.
Kriminalität weiblicher Paralytiker von Kurt Boas XXXIX, 23.
Das Kriminelle im deutschen Volksmärchen von Erich Wulffen XXXVIII, 340.
Lebensbild Prof. Liégeois' von Freih. v. Schrenck-Notzing XXXII, 229.
Linkshändigkeit, Neueres über, von P. Näcke XXXIV, 356.
Lombrosos Theorie vom geborenen Verbrecher von K. Boas XXXII, 168; von P. Näcke XXXIII, 178.
Das Lucrum cessans, Kundschaft und Betrug von Rotering XXXI, 115.



Mechanismus des Versprechens von P. Näcke, XXXI, 183.
Medianität, Linkshändigkeit und Homosexualität von P. Näcke XXXIV, 357.
Meineid als Freundschaftsdienst von A. Hellwig XXXI, 325.
Meineid und Volksglaube von A. Hellwig XL, 151.
Merkwürdige Folgen des Erdbebens von P. Näcke XXXVII, 184.
Merkwürdiges Motiv zum Kindesmord von P. Näcke XXXVII, 179.
Merkwürdiges Motiv einer Selbststellung von P. Näcke XXXI, 180.
Merkwürdiger Selbstmord aus Sachsen von P. Näcke XXXI, 176.
Moderne Astrologen von A. Hellwig XXXIII, 181.
Mörderphysiognomie von P. Näcke XL, 146.
Monstreprozeß gegen Jugendliche von M. Pollak XXXII, 1.
Der Mord an Therese Pucher von Alfr. Amschl XXXVIII, 28.
Mord aus Verfolgungswahn von P. Rosenbach XXXVI, 342.
Nietsche als Armschmuck von P. Näcke XXXV, 375.
Paradoxe Erotik, von P. Näcke XXXV, 374.
Pathologie der Zeugnisfähigkeit, Materialien zu, von Kurt Boas XL, 216.
Penisfraktur als Racheakt von P. Näcke XXXIV, 350.
Perverse Zwangshandlungen jugendlicher Individuen von Kurt Boas XXXVII, 85.
Platonische Prostituierte oder die „demi-vierges" in praxi von P. Näcke XXXIV, 362.
Prostituierte im Irrenhaus von P. Näcke XXXIV, 361.
Prostitution als angebliches Äquivalent der Kriminalität von P. Näcke XXXIX, 183.
Die Prügelstrafe, besonders in sexueller Beziehung von P. Näcke XXXV, 120. XL, 150.
Psychiatrische Beobachtungsstationen für Fürsorgezöglinge von Kurt Boas XXXV, 201.
Psychisch abnorme Zustände bei Schwangeren und ihre forensische Bedeutung von Kurt Boas XXXIX, 49.
Zur Psychologie des Hexenglaubens von A. Hellwig XXXVI, 127.
Zur Psychologie der Kinder als Opfer von Sittlichkeitsverbrechen von P. Näcke XXXII, 149.
Psychologie des Kindesmordes von Margarete Meier XXXVII, 313.
Psychologie der sadistischen Messerstecher von P. Näcke XXXV, 343. XXXVII, 180. — von Ant. Glos XXXVIII, 18.
Psychologie der Verbrecherehre von E. Kleemann XXXV, 263.
Zur Psychologie der Zeugenaussage von A. Hellwig XXXI, 282. XXXVI, 323; von Leo v. Egloffstein XXXVI, 234.
Psychopathischer Aberglaube von Heinr. Glaser XXXII, 307.
Psychopathische Verbrecher von Frey Svenson XXXVII, 209.
Psychopathologie des Greisenalters von H. Zingerle XL, 1.
Psychose und Zeugnisfähigkeit von Kurt Boas XXXII, 158.
Psychosen und Neurosen als Folgezustände von Sittlichkeitsattentaten von Kurt Boas XXXII, 77. 110.
Ein raffinierter Bettlerbetrug von A. Hellwig XXXI, 82.
Das Recht über sich selbst von A. Grabowsky XXXVI, 82.
Rechtspflege und Presse von A. Hellwig XXXI, 150.
Religiöses Gefühl bei Verbrechern von Kurt Boas XXXVII, 1. 103: Das religiöse Moment in der Gaunersprache 2, in der Tätowierung 2, in der Piktographie 4, in den stabilen Redewendungen 4. — von P. Näcke XXXVIII, 371.
Schamlos oder geisteskrank? von Ungewitter XXXII, 347.
Schlaftrunkenheit und Verbrechen von A. Hellwig XXXI, 93.
Schmähbriefe einer Hysterischen von Hans Schneickert XXXVI, 144.
Schuld und Strafe nach dem Urteil des Bestraften XXXI, 272.
Schwängerung in erotischer Ekstase von P. Näcke XXXIV, 347.
Schwindelunternehmungen von Rud. Mothes XXXIII, 346.
Sehnsucht nach dem Gefängnis von P. Näcke XXXI, 172.
Selbstmord aus Aberglauben und fahrlässige Tötung von A. Hellwig XXXIII, 33.
Seltener und scheußlicher Racheakt von P. Näcke XXXVIII, 160.
Seltsamer Selbstmordversuch von P. Näcke XXXIV, 339.
Sexuelle Verdächtigungen durch Onanistinnen von P. Näcke XXXIX, 183.
Sitte und Bedeutung des Tätowierens bei Prostituierten von Kurt Boas XXXIX, 2.
Spiritistischer Schwindel von P. Näcke XXXVIII, 155.

Strafanzeigen psychisch abnormer Personen von Otto Wallner XXXV, 249.
Suggestive briefliche Behandlung von A. Hellwig XXXIII, 18.
Systematik und Psychologie des Rotwelsch und der ihm verwandten deutschen Geheimsprachen von L. Günther XXXIII, 219. XXXVIII, 193.
Täuschungen bei Schätzung von Entfernungen von Kurt Boas XXXV, 199.
Die moderne Übertreibung der Sexualität von P. Näcke XXXIX, 120.
Überempfindlichkeit gewisser Sinne als kriminogener Faktor von P. Näcke XXXI, 178. 181.
Übertragung der Emotion von Tieren auf Menschen von P. Näcke XXXII, 342.
Unempfindlichkeit durch Suggestion oder Ekstase von P. Näcke XXXIV, 340.
Eine unmenschliche Tat, von Paul Hübel XXXII, 309.
Verbrechen und Wahnsinn im XXI. Jahrhundert von P. Näcke XXXIII, 356.
Verdächtige Freundschaft eines Geisteskranken von P. Näcke XXXVIII, 375.
Verläßlichkeit des Zeugnisses von A. J. van Waveren XXXIII, 91.
Zur Verteidigung der Graphologie von Magdalene Thumm-Kintzel XXXIV, 307, einige Bemerkungen hierzu von P. Näcke 366.
Verurteilung von Jugendlichen und Unmündigen in Österreich im Jahre 1905 von H. Fehlinger XXXII, 123.
Vorgeburtliche Erziehung von P. Näcke XXXIII, 364.
Vorsicht bei Benutzung von Zeitungsnotizen zu wissenschaftlichen Zwecken von P. Näcke XXXI, 176.
Was ein Verbrecher unter „Verbrecher“ versteht von Fliegenschmidt XXXII, 233.
Weiteres zur Graphologie von P. Näcke XXXIV, 364.
Wert der Degenerationszeichen von P. Näcke XXXI, 178.
Wesen der Fahrlässigkeit von Harald Gutherz XXXIX, 90.
Wie Gespenstergeschichten entstehen von A. Hellwig XXXIII, 32.
Wie man Beweise herstellt von Ed. Ritter v. Liszt XXXII, 52.
Wie sich Menschen irren können, von Karl Freih. v. Rokitansky XXXVI, 189.
Wirkung der roten Farbe von P. Näcke XXXVI, 151. XXXVIII, 158.
Wissenschaft und Moral von P. Näcke XXXIX, 181.
Zeitungsnotizen als Quelle für volkskundliche und kriminalistische Untersuchungen von A. Hellwig XXXV, 276.
Zeugenaussagen, Beobachtungen von Buchholz XXXV, 128.
Zeugenaussagen über Schlußfolgerungen von Hans Reichel XXXV, 117.
Zur Zigeunersprache von Jühling XXXI. 134. XXXII, 219.
Zurechnungsfähigkeit von K. v. Lilienthal XXXIII, 339.
Zusammenhang von Grausamkeit und Wollust, merkwürdiges Zeugnis für dens., von P. Näcke XXXVII, 184.
Zuverlässigkeit der Signalementsaussagen von Rob. Heindl XXXIII, 109.

2. Kriminaltechnisches.

Die Adern als Identifikationsmittel von A. Abels XXXIII, 353.
Anwendung der Photographie zur Identifizierung von Verbrechern, von Köttig XXXV, 139.
Bedeutung des Kalkes als Vernichtungsmittel von Kurt Weiß XXXIX, 146.
Befangenheit als Verdachtsgrund von Hans Reichel XXXIV, 123; von A. Hellwig XXXVII, 377.
Die Beleuchtung b. Lokalbesichtigungen und Durchsuchungen von E. Anuschat XXXI, 153.
Biologische Graphologie von P. Näcke XXXIII, 365.
Brandstiftung von W. F. Hesselink XXXV, 340: mittelst Petroleum 340; in einer Kapokfabrik 342.
Dunkle Linien in d. Schrift von A. Delhougne XXXII, 56. XXXIV, 311.
Zur Ehrenrettung Galtons und Sir Henrys von Köttig XXXIII, 105.
Einiges über die Ausbildung der Referendare von A. Hellwig XXXIX, 302.
Entzifferung von Schriftzeichen auf verkohltem und verbranntem Papier von Nic. Teclu XXXVII, 115.
Entzifferung und Konservierung verkohlter Schriftstücke von Kockel XXXIX, 111.
Erfolgreiche Anwendung des Erbschlüsselzaubers von A. Hellwig XXXI, 320.
Der Erkennungsdienst in München von Theod. Harster XL, 116.
Ersatz der Kommissionstasche für auswärtige Amtshandlungen durch kleine Werkzeugtasche von Hans Groß XXXI, 185.
Fußspuren, Verfahren zur Verwertung der einzelnen von Wilh. Polzer XL, 342.



Gaunertrick gegen die Daktyloskopie von Ehmer XXXVI, 17.
Geheimschriften, Beitrag zu, von Protiwenski XXXVI, 111.
Geheimsprache der Scharfrichter und Abdecker von Joh. Jühling XXXVI, 6.
Giftgetränkte Zigaretten von A. Abels XXXIII, 355.
Graphologie, heutiger Stand der wissenschaftlichen von Hans Schneickert XXXII, 37.
Graphologische Randglossen von P. Näcke XXXIII, 139.
Graphologische Übergriffe von Hans Schneickert XXXIX, 233.
Die neue Handschriftensammlung der Berliner Kriminalpolizei (Anleitung zur Errichtung und Verwendung einer Handschriften-Kartothek) von Hans Schneickert XXXIX, 144.
Hinrichtung durch Elektrizität von P. Näcke XXXII, 341.
Die kriminalistische Photographie auf der internationalen photographischen Ausstellung in Dresden (1909) von Friedr. Paul XXXVI, 237.
Kriminaltaktik und Verbrecheraberglaube von A. Hellwig XXXI, 300.
Die Muskatnuß als Abortivmittel von A. Abels XXXIII, 354.
Neue Masse zum Abformen von Eindrücken und Erhabenheiten von Hans Groß XXXVII, 186.
Neues Verfahren der Steckbriefkontrolle und Bemerkungen über die Kriminalphotothek (Verbrecheralbum) von Rob. Heindl XXXVIII, 20.
Schriftproben für Handschriftenvergleichung, Anweisung zur Beschaffung von Dück XXXVI, 123.
Strafregister und Erkennungsdienst in Ungarn von Elemer v. Kármán XXXVI, 117.
Tabellarische Darstellungen im Strafverfahren von Ehmer XXXVI, 353.
Täuschungen bei Schätzung von Entfernungen von K. Boas XXXV, 199.
Erste Tagung der österreichischen Strafvollzugsbeamten von E. Lohsing XXXIII, 323.
Tatbestanddiagnose, Vertretung ders. von Hans Groß XXXVII, 176.
Telephonische Zeugenaussagen von P. Näcke XXXII, 345.
Unterrichtskurse f. Gerichts- und Polizeiphotographie von Hans Schneickert XL, 364.
Untersuchungen gegen „Chilfener" von Rud. Huber XXXIX, 36.
Das Verfolgen von Fußspuren von Hans Groß XXXIV, 180.
Verfolgung flüchtiger Verbrecher von A. Glos XXXI, 165.
Verständigung von Dieben durch sog. „Quitschen" von Hans Groß XXXI, 185.
Zur Verteidigung der Graphologie von Magdalene Thumm-Kintzel XXXIV, 307; einige Bemerkungen dazu von P. Näcke 366.
Verwertung daktyloskopischer Gutachten vor Gericht von Eichberg XL, 334.
Was ein Verbrecher unter „Verbrecher" versteht von Fliegenschmidt XXXII, 232.
Weiteres zur Graphologie von P. Näcke XXXIV, 364.
Werkzeugspuren und ihre Konservierung von Erich Anuschat XXXVII, 132.
Wertung der Fingerabdrücke seitens der Verbrecher von A. Abels XXXIII, 353.
Wie man „Beweise" herstellt von Ed. Ritter v. Liszt XXXII, 52.
Zur Zigeunersprache von J. Jühling XXXI, 134. XXXII, 218.

3. Soziale Erscheinungen.

Ärztliche Zwangsuntersuchung in industriellen Betrieben von P. Näcke XXXVII, 182.
Alkoholgenuß als grobes Verschulden von Kurt Boas XXXIX, 11.
Angebliche Einsperrung Geistesgesunder in Irrenanstalten von P. Näcke XXXII, 344.
Vom Arbeitsfeld der Hoteldiebe von A. Abels XXXV, 172.
Die Art der Fürsorgezöglinge von P. Näcke XXXIV, 355.
Aufstachelung der niederen Triebe im Menschen durch öffentliche Schauspiele von P. Näcke XXXI, 174.
Auslieferungsrecht und Auslieferungsverfahren von Rosenblatt XXXIV, 130.
Ausstellungsschwindel von A. J. van Waveren XXXVI, 9.
Der Baustrohmann von Hans Reichel XXXIII, 39.
Beiträge zum „Zungenkuß" von P. Näcke XXXIV, 347.
Beziehungen des Gaunertums zum Berufsleben von L. Günther XXXVIII, 193.
Moderne Ehebruchbänder von A. Hellwig XXXVII, 379.
Eheverbote in Amerika von H. Fehlinger XXXIX, 29.
Einfluß von Erdbeben auf Schwangerschaften von P. Näcke XL, 148.



Entstehung des Asylrechts von E. Rogowski XXXI, 34.
Errare humanum est; Fälle aus der Praxis von Böckel XL, 225.
Geldspielautomaten von Friedendorff XXXII, 29.
Gemeingefährlichkeit Geisteskranker von Kurt Boas XXXVII, 12. 104.
Eine Heilige von Method Dolenc XXXIV, 1.
Hinrichtung durch Elektrizität von P. Näcke XXXII, 341.
Kampf gegen das gewerbsmäßige Verbrechertum in England von R. Vambery XXXII. 130.
Krankheit oder Laster? von Fleischer XXXIV, 242.
Kriminalistisches über die Freimaurer im Volksglauben von A. Hellwig XXXI, 318.
Merkwürdige Folgen des Erdbebens von P. Näcke XXXVII, 184.
Mißbrauch von Visitkarten von Hans Groß XXXVII, 185.
Mystische Tötungsprozeduren und ihre Bedeutung für den Kriminalisten von A. Hellwig XXXIII, 22.
Ein neuer „Nepper"-Kniff von A. Abels XXXV, 172.
Psychiatrische Beobachtungsstationen für Fürsorgezöglinge von Kurt Boas XXXV, 201.
Rechtspflege und Presse von A. Hellwig XXXI, 150.
Resultate der Besserungsanstalten von P. Näcke XXXIV, 339.
Sadistischer Zug der großen Masse von P. Näcke XXXIX 182.
Schwindelunternehmungen von Rud. Mothes XXXIII. 346.
Eine unmenschliche Tat, mitgeteilt von Paul Hübel XXXII, 309.
Telephonische Zeugenaussagen von P. Näcke XXXII, 345.
Unglaubhafte Zeitungsnotizen von A. Hellwig XXXIII, 28.

4. Kriminalpolitisches.

Der künstliche Abort im Strafrecht von Max Hirsch XXXIX, 209.
Algolagnie und Verbrechen von Felix Asnaurow XXXIII, 289.
Alkohol und Verbrechen von Kurt Boas XXXII, 155.
Vom Arbeitsfeld der Hoteldiebe von A. Abels XXXV, 172; von R. A. Reiß XXXVII, 122.
Aufhören von Verbrechen durch suggestiv erzeugte Ideale von P. Näcke XXXIV, 145.
Auslieferungsrecht und Auslieferungsverfahren von Rosenblatt XXXIV, 130.
Ausstellungsschwindel von A. J. van Waveren XXXVI, 9.
Der Baustrohmann von Hans Reichel XXXIII, 39.
Bedingte Handlungsfreiheit und polizeiliche Dispensationsgewalt von Rotering XXXVIII, 43.
Beichte und Verbrechen von A. Hellwig XXXIII, 25.
Beitrag zum Problem des Verbrecheralbums von Rob. Heindl XXXIII, 135; XXXVIII, 20.
Beleidigung von Körperschaften von Wald. Sieß XXXVIII, 1.
Einige Bemerkungen z. § 18 des Vorentwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuch von W. Heinicke XL, 346.
Beweis durch Photographien von Hans Schneickert XXXII, 148.
Brandstiftung aus Heimweh von Hans Reichel XXXVI, 193; von K. Freih. v. Rokitansky XXXVIII, 138.
Chloroform-Attentate von A. Abels XXXV, 168.
Cholera-Aberglauben und Verbrechen von A. Hellwig XXXIII, 20.
Diebstahl aus Zerstreutheit von P. Näcke XXXIX, 185.
Eifersucht als Triebfeder von Verbrechen von R. Ehmer XXXIV, 16.
Die Einwirkung von Volksparken auf die Kriminalität der Jugend von E. Schultze XXXIV, 32.
Eisenbahnfrevel durch Geisteskranke von Kurt Boas XXXVII, 12, 104.
Die vorläufige Entlassung im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von Alfr. Obornicker XXXVIII, 143.
Erpressung und Gespensterglaube von A. Hellwig XXXVI, 132.
Fälle von Sadismus von Schiedermair XXXIV, 12.
Fälschung eines psychiatrischen Gutachtens durch einen Strafgefangenen von Kurt Boas XXXIX 1.
Fahrlässige Brandstiftung aus Aberglauben von A. Hellwig XXXVII, 376.
Der Fall der Mörderin „Berta Kuchta" von Siegfr. Türkel XXXVI, 19.
Fetischismus mit Psychose kompliziert vor dem Strafrichter von K. Boas XXXV, 203.
Forensische Bedeutung der Dementia senilis von Kurt Boas XXXVII, 19,104.
Zur Frage der Zeugenaussage von Hans Groß XXXVI, 372; von Heinr. Gerland XXXIX, 116.



Das Für und Wider der Todesstrafe von Hans Schneickert XXXVIII, 134.
„Gaukelei“ nach dem preußischen allgem. Landrecht von A. Hellwig XXXI, 322.
Geldspielautomaten von Friedendorff XXXII, 29.
Greisenalter und Verbrecher von P. Näcke XXXIII, 356; von H. Zingerle XL, 1: Ergebnisse aus der österr. Kriminalstatistik 9.
Grober Unfug. Grenzen des Tatbestandes von Rotering XXXII, 312.
Ein kleiner Hauptmann von Köpenick in Japan von Isao Shitara XXXVI, 151.
Heimweh und Verbrechen von K. Jaspers XXXV, 1: Verbrechen aus Heimweh, Beurteilung 45. von Kurt Boas XXXIX, 24.
Homosexualität durch Reiz der Strafandrohung von P. Näcke XXXII, 346.
Induktion in der forensischen Psychiatrie von Kurt Boas XXXIX, 72: induzierte Zeugenaussagen 76, forensische Bedeutung des induzierten Irreseins 80.
Juwelendiebstahl, von Wolff XXXIX, 314.
Kampf gegen das gewerbsmäßige Verbrechertum in England von R. Vampéry XXXII, 130.
Körper-, insbesond. Genitalverletzungen bei Lustmorden von K. Boas XXXV, 195. 247.
Konfession und Verbrechen von P. Näcke XXXI, 182.
Kriminalistische Aufsätze von Alb. Hellwig XXXI, 67: Himmelbriefe 67; zur Kriminalistik und Charakteristik der Zigeuner 73; Beten und Verbrechen 79; ein raffinierter Bettlerbetrug 82; Trunksucht, Betrug und Aberglaube 84; unsinnige Blutmordgerichte 88; schlaftrunkener Verbrecher 93; Verbot des Leichenkaufs führt zu Leichenraub und Mord 96; Eid und Aberglaube 97; Leichenschändung und Mord infolge Vampiraberglaubens in Rußland 99; Bestrafung des Meineids durch Gott 103; Ist Mißhandlung eines Gespenstes strafbar? 106. — XXXI, 282: zur Psychologie der Zeugenaussage 282; Automobil und Verbrechen 285; Kriminaltaktik und Verbrecheraberglaube 300.
Kriminalistisches über die Freimaurer im Volksglauben von A. Hellwig XXXI, 318.
Kriminalität Jugendlicher und Hebephreniker von Kurt Boas XXXIX, 15, weibl. Paralytiker 23.
Zur Kriminalität des Kindesalters von Mönkemöller XL, 246.
Das Kriminelle im deutschen Volksmärchen von Erich Wulffen XXXVIII, 340.
Krimineller Abort von K. Boas XXXV, 200.
Kriminelle Bedeutung des Stricks des Erhängten von A. Hellwig XXXVII, 384.
Kritik des § 250 und seiner Motive im Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch von Magnus Hirschfeld XXXVIII, 89.
Kurpfuscherei und Aberglaube, Beziehungen zum Verbrechen von Th. Lochte XXXV, 327.
Lombrosos Theorie vom geborenen Verbrecher von K. Boas XXXII, 168; von P. Näcke XXXIII, 178.
Das Lucrum cessans, Kundschaft und Betrug von Rotering XXXI, 114.
Meineid als Freundschaftsdienst von A. Hellwig XXXI, 325
Meineid und Volksglaube von A. Hellwig XL, 151.
Ein Meister der Notzucht von Voß XXXIII, 101.
Ein Menschenopfer im modernen Indien von A. Hellwig XXXI, 323.
Eine merkwürdige Kindestötung von P. Näcke XXVIII, 367.
Merkwürdiges Motiv zum Kindesmord von P. Näcke XXXVII, 179.
Militärische Verbrechen aus Wasserscheu von Kurt Boas XXXIX, 5. 28.
Monstreprozeß gegen Jugendliche von M. Pollak XXXII, 1.
Der Mord an Therese Pucher von Alfr. Amschl XXXVIII, 28.
Mord aus Verfolgungswahn von P. Rosenbach XXXVI, 342.
Mord, Selbstmord oder Zufall? von Ant. Glos XXXIX, 40.
Mord und Selbstmordversuch in der Menstruation von K. Boas XXXV, 226, 247; XL, 187.
Mordtaten, kasuistische Beiträge von Kurt Boas XXXVII, 50. 104.
Mordversuch an der Geliebten von Josef Peter Geller XXXVI, 147.
Ein neuer „Nepper“-Kniff von A. Abels XXXV, 172.
Preßrecht von O. Tesar XXXIX, 99.
Der Prozeß der Bombastus-Werke von Freih. v. Schrenck-Notzing XL, 55: Anklageschrift 56, Beweisaufnahme 68, Gutachten über den Geisteszustand des angeklagten Besitzers 75, Urteil 96. Kritisches zu dem Prozeß 97.
Zur Psychologie der Aussage von Leo v. Egloffstein XXXVI, 234; von A. Hellwig XXXVI, 323.



Psychologie des Kindesmordes von Margarete Meier XXXVII. 313.
Zur Psychologie der sadistischen Messerstecher von P. Näcke XXXV, 343. XXXVII, 180; von Ant. Glos XXXVIII, 18.
Psychopathische Verbrecher von Frey Svenson XXXVII, 209.
Psychose und Zeugnisfähigkeit von K. Boas XXXII, 158.
Ein jugendlicher Raubmörder von Rud. Huber XXXV, 321.
Rekognition des Täters durch den Verletzten kein zuverlässiges Beweismittel, von Schwarze XXXIII, 1.
Religiosität des Verbrechers von Kurt Boas XXXVII, 1; von P. Näcke XXXVIII, 371.
Der Rückfall als Wideraufnahmegrund des Strafverfahrens von G. v. Sedlmayer-Seefeld XXXI, 47, 205. XXXII, 63.
Schuld und Strafe nach dem Urteil des Bestraften XXXI, 272.
Schwindelunternehmungen von Rud. Mothes XXXIII, 346.
Selbstanzeige von Verbrechern von P. Näcke XXXV, 376.
Selbstmord und Aberglauben und fahrlässige Tötung von A. Hellwig XXXIII, 33.
Selbststellung eines Verbrechers, merkwürdiges Motiv, von P. Näcke XXXI, 180.
Sexuelle Perversitäten vor dem Strafrichter von K. Boas XXXII, 175.
Spiritistischer Schwindel von P. Näcke XXXVIII, 155.
Strafanzeigen psychisch abnormer Personen von O. Wallner XXXV, 249.
Der österr. Strafgesetzentwurf von Alfr. Amschl XXXVII, 139.
Deutsches und ausländisches Strafrecht, vergleichende Darstellung von Lenz XXXIII, 339.
Strafrecht und Frauenheilkunde von Kurt Boas XXXIX, 44: über die Zulässigkeit der Sectio caesarea in moribunda 44; psychisch abnorme Zustände während der Schwangerschaft und ihre forensische Bedeutung 49.
Strafrecht und Strafvollzug im Lichte der deutschen Sozialdemokratie (im Anschluß an d. Parteitag zu Mannheim) von Obornicker XXXI, 1.
Strafrechtsreform und Abtreibung von P. Näcke XXXIII, 95; von Wolfr. Kimmig XXXVI, 315; von Kurt Boas XL. 213.
Strafrechtsstudien von Ladisl. v. Thót XXXIII, 44: aus d. Geschichte des portugiesischen Strafrechts 44, des holländischen 53, des spanischen 55; das erste türkische Strafgesetzbuch 64; das sibirische Strafrecht 68; aus dem Gebiete des rumänischen Strafrechts 77. — orientalische XXXIV, 271: 1. die Reform des russischen Strafrechts im 17. Jahrh. 271; 2. das serbische Strafrecht 284; 3. die arabische und türkische Rechtswissenschaft im allgem. 287; 4. die arabische Rechtsliteratur 290; 5. ein altarabisches Rechtsbuch 292; 6. die türkischen Rechtsgelehrten 298; 7. zwei türkische Strafgesetze 300; 8. das türkische Gerichtswesen 303; 9. das armenische Strafrecht 304.
Das System der Freiheitsstrafen nach dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzb. mit besonderer Berücksichtigung der österr. Entwürfe und des schweiz. Entwurfs von Alfr. Obornicker XXXVIII, 120.
Eine unmenschliche Tat, mitgeteilt von Paul Hübel XXXII, 309.
Mystische Tötungsprozedur und ihre Bedeutung für den Kriminalisten von A. Hellwig XXXIII, 22.
Totschlag, verübt zur Beseitigung eines Hindernisses bei Ausführung einer strafbaren Handlung (§ 214 d. D. St.G.B.), von Schwarze XXXVII, 264.
Trauma und Zeugnisfähigkeit von Method Dolenc XXXI, 237.
Überempfindlichkeit gewisser Sinne als kriminogener Faktor von P. Näcke XXXI, 178. 181.
Eine Untersuchung wegen Mordes von Jos. Ritter v. Josch XXXIX, 52.
Ein bemerkenswertes Urteil von P. Näcke XL, 147.
Verbrechen und Wahnsinn im 21. Jahrh. von P. Näcke XXXIII, 356.
Ein Verbrecherpaar von Anton Glos XXXV, 130.
Verläßlichkeit des Zeugnisses von A. J. van Waveren XXXIII, 91.
Ein raffinierter Versicherungsschwindler von L. Merzbacher XXXVIII, 298.
Versuchte Verleitung zu strafbarer Handlung von Alfr. Amschl XXXII, 189.
Verurteilung von Jugendlichen und Unmündigen in Österreich im Jahre 1905 von H. Fehlinger XXXII, 123.
Unbestimmte Verurteilung von B. Freudenthal XXXIII, 343.
Vorsicht vor dem post hoc ergo propter hoc von P. Näcke XXXVII, 181.
Wesen der Fahrlässigkeit von Harald Gutherz XXXIX, 90.



Wie sich Menschen irren können (bei Zeugenaussagen), von K. Freih. v. Rokitansky XXXVI, 189.
Zeitungsnotizen als Quelle für volkskundliche und kriminalistische Untersuchungen von A. Hellwig XXXV, 276.
Unglaubhafte Zeitungsnotizen von A. Hellwig XXXIII, 28.
Zurechnungsfähigkeit von K. v. Lilienthal XXXIII, 339.
Zuverlässigkeit der Signalementsaussagen von Rob. Heindl. XXXIII, 109.

5. Anthropologisches.

Der künstliche Abortus von Max Hirsch XXXIX, 209.
Abstinentia sexualis, einige Bemerkungen von P. Näcke über XXXVIII, 373.
Die Adern als Idenfikationsmittel von A. Abels XXXIII, 353.
Das angebliche Ähnlichwerden zwischen den Gesichtern von Eheleuten und zwischen denen im hypnotischen Rapport Stehender von P. Näcke XXXIV, 358.
Vom Alpdrücken von P. Näcke XXXIV, 358.
Hohes Alter der Wertschätzung von Entartungszeichen von P. Näcke XXXII, 168.
Anstachelung niederer Triebe beim Menschen durch öffentliche Schauspiele XXXI, 174.
Die Art der Fürsorgepfleglinge von P. Näcke XXXIV, 355.
Atavismus und Verbrecheraberglaube von A. Hellwig XXXI, 327.
Aufnahme von Verletzungen, exakte Methode von C. M. Lechner XXXII, 110.
Ein Beispiel unglaublicher Fruchtbarkeit beim Menschen von P. Näcke XL, 149.
Bericht über den internationalen Kongreß für Kriminalanthropologie von H. Pfeiffer XXXIII, 176.
Berichtigung von Irrtümern betr. Homosexualität von P. Näcke XXXVI, 75.
Biologische Erklärung von Verbrechen, insbesondere von sexuellen Delikten, von P. Näcke XXXVIII, 372.
Bordelle oder nicht? von P. Näcke XL, 150.
Dementia senilis, forensisch-psychiatrische Bemerkungen von Kurt Boas XXXVII, 19. 104.
Zur Diagnostik aufgefundener Kadaverteile von Ludw. Freund XL, 241.
Echopathie von P. Näcke XXXIV, 342.
Eheverbote in Amerika von H. Fehlinger XXXIX, 29.
Zur Ehrenrettung Galtons und Sir Henrys betr. der Daktyloskopie von Köttig XXXIII, 105.
Einfluß von Erdbeben auf Schwangerschaften von P. Näcke XL, 148.
Angebliche Einsperrung Geistesgesunder in Irrenanstalten von P. Näcke XXXII, 344.
Entstehung der sekundären Geschlechtsmerkmale von P. Näcke XXXV, 375.
Entwicklungsfähigkeit der Neger von P. Näcke XXXIV, 351.
Epilepsie, echte und falsche, von P. Näcke XXXIV, 344.
Fall von Saliromanie von A. J. van Waveren XXXVI, 71.
Fall von Schlaftrunkenheit von Jak. Przeworski XXXI, 159.
Eigenartiger Fall von Sturzgeburt und seine forensische Bedeutung von Kurt Boas XXXVII, 90.
Feuerbestattung vom gerichtsärztl Standpunkt von Ernst Stark XXXIV, 195; von Hans Groß 238.
Zum Flagellantismus von P. Näcke XXXIII, 361.
Folgen der Prügelstrafe von P. Näcke XL, 150.
Gaunersprachen bei den Naturvölkern von A Hellwig XXXI, 19.
Ein Gaunertrick gegen die Daktyloskopie von Ehmer XXXVI, 17.
Geheimsprache der Scharfrichter und Abdecker von Joh. Jühling XXXVI, 6.
Gemeingefährlichkeit Geisteskranker von Kurt Boas XXXVII, 12. 104.
Genese der Homosexualität, besond. der Fälle in foro, von Kurt Boas XXXV, 210.
Der Geruch als sexueller Fetisch und sexueller Anreiz von P. Näcke XXXIX, 184.
Geschlechtlich erregende Wirkung der roten Farbe von P. Näcke XXXVI, 151, XXXVIII, 158.
Greisenalter und Verbrechen von P. Näcke XXXIII, 356; von H. Zingerle XL, 1.
Haarfetischismus, merkwürdiger Fall, von P. Näcke XXXVIII, 374.
Handlangerdienste der Kirche bei Verschlechterung der Rasse von P. Näcke XXXIV, 349.
Der Handteller als eratogene Zone von P. Näcke XXXVII, 180.
Heilung der Warzen durch Suggestion von P. Näcke XXXIV, 344; von A. Hellwig XXXVI, 137.
Hinrichtung durch Elektrizität von P. Näcke XXXII, 341.



Homosexualität und Psychose von P. Näcke XXXVII, 183.
Homosexualität durch Reiz der Strafandrohung von P. Näcke XXXII, 346.
Homosexualität und Syphilis von Kurt Boas XXXIX, 25.
Ist der menschliche Foetus ein Mensch? von P. Näcke XXXVII, 179.
Kaiserschnitt an sich selbst ausgeführt, von P. Näcke XXXVIII, 158.
Kastration bei gewissen Entarteten von P. Näcke XXXI, 172: Gesetz über dies. in Indiana 175.
Die ersten Kastrationen aus sozialen Gründen auf europäischem Boden von P. Näcke XXXII, 343.
Krankheit oder Laster? von Fleischer XXXIV, 242.
Krankheit oder Sünde? von P. Näcke XXXII, 166.
Konjekturalethnologie, -anthropologie, überhaupt Konjekturalwissenschaft von P. Näcke XXXIV, 343.
Kriminalität und Charakteristik der Zigeuner XXXI, 73.
Kriminalität Jugendlicher und Hebephreniker von Kurt Boas XXXIX, 15, weiblicher Paralytiker 23.
Kriminalität des Kindesalters von Mönkemöller XL, 246.
Kulturfortschritt in der Tätowierkunst von P. Näcke XXXV, 375.
La mort douce (Tod während oder nach dem Beischlaf) von P. Näcke XXXVI, 153. — Sektionsbefund bei dems., von Hans Groß XXXVII, 187.
Lebensbild von Prof. Liégeois (von Freih.v.Schrenck-Notzing) XXXII, 229.
Leichenidentifizierung, eine schwierige, von Kurt Weiß XL, 138.
Medianität, Linkshändigkeit und Homosexualität von P. Näcke XXXIV, 357.
Merkwürdige Begründung der Homosexualität von P. Näcke XXXIII, 363.
Merkwürdige Eheverhältnisse von P. Näcke XXXIII, 360.
Mörderphysiognomie von P. Näcke XL, 146.
Neueres über Linkshändigkeit von P. Näcke XXXIV, 356.
Notzucht am Medium von P. Näcke XXXVIII, 372.
Päderastie als Kult- oder Ritualhandlung von P. Näcke XXXIV, 348.
Paradoxe Erotik von P. Näcke XXXV, 374.
Pathologie der Zeugnisfähigkeit, Materialien zu, von Kurt Boas XL, 216.
Penisfraktur als Racheakt von P. Näcke XXXIV, 350.
Periodischer Kleider- und Perückenfetischist von Kurt Boas XXXIX, 12.
Psychologie der Kinder als Opfer von Sittlichkeitsverbrechen von P. Näcke XXXII, 149.
Psychosen und Neurosen nach Sittlichkeitsattentaten von Kurt Boas XXXVII. 77. 110.
Das Rotwälsch und die ihm verwandten deutschen Geheimsprachen von L. Günther XXXIII, 219. XXXVIII, 193: einfache Berufsbezeichnungen 219.
Sadistischer Zug der großen Masse von P. Näcke XXXIX. 182.
Schicksal von Gruftleichen von Hans Groß XL, 239.
Schmähbriefe einer Hysterischen von Hans Schneickert XXXVI, 144.
Schwängerung in erotischer Ekstase von P. Näcke XXXIV, 347.
Selbstmord in der Schwangerschaft von Kurt Boas XL, 187.
Höchst komplizierter Fall von Selbstmord von P. Näcke XL, 148.
Die Serumüberempfindlichkeit und ihre forense Bedeutung von Herm. Pfeiffer XXXVI. 195.
Sexuelle Perversitäten vor dem Strafrichter von K. Boas XXXII, 175.
Sexuelle Verfehlungen im Greisenalter von Ungewitter XXXII, 346.
Sexuelle Verirrungen von R. Ehmer XXXIV, 261.
Strafrechtsreform und Abtreibung von P. Näcke XXXIII, 95; von Wolfr. Kimmig XXXVI, 315; von Kurt Boas XL, 213.
Sitte und Bedeutung des Tätowierens bei Prostituierten von Kurt Boas XXXIX, 2.
Suggestive briefliche Behandlung von A. Hellwig XXXI, 18.
Tätowierung infolge eines Gelübdes von A. Hellwig XXXI, 321.
Tätowierung in religiöser Ekstase von Rud. Huber XXXIX, 34.
Traumatische psychopathische Konstitution in der forensischen Psychiatrie von Kurt Boas LX, 190.
Die moderne Übertreibung der Sexualität von P. Näcke XXXIX, 120.
Übertragung der Emotion von Tieren auf Menschen von P. Näcke XXXII, 342.
Unempfindlichkeit durch Suggestion oder Ekstase von P. Näcke XXXIV. 340.
Verbot des Leichenkaufs führt zu Leichenraub und Mord, von A. Hellwig XXXI, 96.



Vererbung der Papillarlinien und anderer Details gewisser Körperteile von P. Näcke XXXIII, 362.
Vergraben von Exkrementen und einiges andere Skatologische von P. Näcke XXXIV, 359; von A. Hellwig XXXVI, 142.
Die Verschiedenartigkeit der Neger von P. Näcke XXXIII, 179.
Verschleierte Formen der Prostitution von P. Näcke XXXVI, 152.
Zur Verteidigung der Graphologie von Magdalene Thumm-Kintzel XXXIV, 307.
Verurteilung von Jugendlichen und Unmündigen in Österreich im Jahre 1905 von H. Fehlinger XXXII, 123.
Vorgeburtliche Erziehung von P. Näcke XXXIII, 364.
Wert der Degenerationszeichen von P. Näcke XXXI, 178.
Wertung der Fingerabdrücke seitens der Verbrecher von A. Abels XXXIII, 353.
Die Zeugung im Rausche und ihre schädlichen Folgen für die Nachkommenschaft von P. Näcke XXXIII, 366.
Zur Zigeunersprache von Joh. Jühling, XXXI, 134. XXXII, 219.
Zusammenhang von Grausamkeit und Wollust von P. Näcke XXXVII, 184.
Zwangshandlungen, perverse jugendl. Individuen von Kurt Boas XXXVII, 85.

6. Gerichtsärztliches.

Ärztliche Zwangsuntersuchungen von P. Näcke XXXVII, 182.
Alkohol und Selbstmord von P. Näcke XXXIII, 358.
Alkohol und Verbrechen von Kurt Boas XXXII, 155.
Alkoholgenuß als grobes Verschulden von Kurt Boas XXXIX, 11.
Ausführung des Kaiserschnitts an sich selbst, von P. Näcke XXXVIII, 158.
Der Begriff der „traumatischen psychopathischen Konstitution“ in der forensischen Psychiatrie von Kurt Boas LX, 190.
Berichtigung von Irrtümern betr. Homosexualität von P. Näcke XXXVI, 75.
Bewertung einiger chemischer Blutproben von S. Mita XXXV, 361.
Bißverletzungen, forensische Würdigung von Marx und Pfleger XXXIV, 332.
Die Bürgermeisterstochter Grete Beier aus Brand von Nerlich XXXIII, 145.
Chloroform-Attentate von A. Abels XXXV, 168.
Dementia senilis, forensische Bedeutung, von Kurt Boas XXXVII, 19. 104.
Zur Diagnostik aufgefundener Kadaverteile von Ludw. Freund XL, 241.
Dissimulierter Selbstmordversuch von H. Reichel XXXVIII, 153.
Echte und falsche Epilepsie von P. Näcke XXXIV, 344.
Angebliche Einsperrung Geistesgesunder in Irrenanstalten von P. Näcke XXXII, 344.
Eheverbote in Amerika von H. Fehlinger XXXIX, 29.
Epimikroskopie und ihre Anwendung in der gerichtlichen Medizin von Ernst Kalmus LX, 233.
Exakte Methode zur Aufnahme von Verletzungen von C. M. Lechner XXXII, 110.
Fälschung eines psychiatrischen Gutachtens durch einen Strafgefangenen von Kurt Boas XXXIX, 1.
Flagellantismus, forensische Bedeutung, von P. Näcke XXXIII, 361.
Feuerbestattung vom gerichtsärztlichen Standpunkt von Ernst Stark XXXIV, 195; von Hans Groß 238.
Gemeingefährlichkeit Geisteskranker von Kurt Boas XXXVII, 12. 104.
Genese der Homosexualität in foro von Kurt Boas XXXV, 210.
Gerichtsärztliche Beurteilung perverser Geschlechtstriebe von Heinr. Gräf XXXIV, 45. 97.
Gerichtsärztliche Würdigung der Daktyloskopie von Lochte XL, 320.
Giftgetränkte Zigaretten von A. Abels XXXIII, 355.
Grundzüge der sachverständigen Prüfung von Geldspielautomaten von Kockel XXXIX, 236.
Gutachten bei zwei Fällen von Brandstiftung von W. F. Hesselink XXXV, 340: mittels Petroleum 340; in einer Kapokfabrik 342.
Gutachten über den Geisteszustand des angeklagten Besitzers der Bombastuswerke von Freih. v. Schrenk-Notzing XL, 75.
Gutachten über den Geisteszustand eines Herrn v. G. von Freih. v. Schrenck-Notzing XXXII, 253.
Gutachten über einen psychopathischen Verbrecher von Frey Svenson XXXVII, 252.
Gutachten über die Mörderin Berta Kuchta von Siegfr. Türkel XXXVI, 19. 35. 37. 38. 46.



Gutachten über Mord, Selbstmord oder Zufall, von Ant. Glos XXXIX, 40.
Forense Gynäkologie, Beiträge von Kurt Boas XXXIX, 44: über die Zulässigder Sectio caesarea in moribunda 44; psychisch abnorme Zustände Schwangerer und ihre forensische Bedeutung 49.
Homosexualität durch Reiz der Strafandrohung von P. Näcke XXXII, 346.
Homosexualität und Syphilis von Kurt Boas XXXIX, 25.
Hypnotisch erzeugte Hypermnesie als ein wichtiges Hilfsmittel der forensischen Tätigkeit von P. Näcke XXXVIII, 157.
Illusionen im Halbschlaf von Lochte XXXII, 179.
Kann man einen Schlafenden hypnotisieren? Von P. Näcke XXXI, 179.
Körper-, insbesondere Genitalverletzungen bei Lustmorden von Kurt Boas XXXV, 195. 247.
Krimineller Abortus von Kurt Boas XXXV, 200.
Der künstliche Abortus von Max Hirsch XXXIX, 209.
Kurpfuscherei und Aberglaube und ihre Beziehungen zum Verbrechen von Th. Lochte XXXV, 327.
La mort douce von P. Näcke XXXVI, 153; Sektionsbefund bei solchem von Hans Groß XXXVII, 187.
Lebensbild von Prof. Liégeois, von Freih. v. Schrenck Notzing XXXII, 229.
Leichenidentifizierung, schwierige, von Kurt Weiß LX, 138.
Ein Meister der Notzucht von Voß XXXIII, 101.
Eine merkwürdige Kindestötung von P. Näcke XXXIII, 367.
Die Muskatnuß als Abortivmittel von A. Abels XXXIII, 354.
Psychiatrische Beobachtungsstationen für Fürsorgezöglinge von Kurt Boas XXXV, 301.
Reaktion des Saftes von mit Tierblut gedüngten Pflanzen von Hans Groß XXXII, 180.
Rolle der Induktion in der forensischen Psychiatrie von Kurt Boas XXXIX, 72.
Schamlos oder geisteskrank? von Ungewitter XXXII, 347.
Schicksal von Gruftleichen, von Hans Groß LX, 239.
Höchst komplizierter Fall von Selbstmord von P. Näcke LX, 148.
Serumempfindlichkeit und ihre forense Bedeutung von Herm. Pfeiffer XXXVI, 195.
Simulation von Krankheiten durch Zusatz gewisser Substanzen zum Urin von Kurt Boas XXXIX, 8.
Strafrechtsreform und Abtreibung von P. Näcke XXXIII, 95; von Wolfr. Kimmig XXXVI, 315; von Kurt Boas XL, 213.
Sturzgeburt nach ihrer forensischen Seite von Kurt Boas XXXVII, 90.
Suggestive briefliche Behandlung von A. Hellwig XXXIII, 18.
Tätowierung infolge eines Gelübdes von A. Hellwig XXXI, 321.
Trauma und Zeugnisfähigkeit von Method Dolenc XXXI, 237.
Verdächtige Freundschaft eines Geisteskranken von P. Näcke XXXVIII, 375.
Ein raffinierter Versicherungsschwindler von L. Merzbacher XXXVIII, 298.
Verwertung daktyloskopischer Gutachten vor Gericht von Eichberg LX, 334.
Vorsicht vor dem post hoc ergo propter hoc von P. Näcke XXXVII, 181.

7. Gerichtlich-Chemisches.

Chloroform-Attentate von A. Abels XXXV, 168.
Experimentelle Beiträge zur Bewertung einiger chemischer Blutproben von von S. Mita XXXV, 361: 1. Darstellung und forensische Bedeutung der Hämochromogenkristalle 361; 2. Brauchbarkeit der Hämochromogenprobe für den forensischen Blutnachweis 365; 3. Wert der van Deenschen und der Wasserstoffsuperoxydmethode als Vorproben 368.
Homöopathische Tendenzen im Aberglauben von P. Näcke XXXII, 344.
Indische Schleichgifte (Abrus precatorius L.) XXXV, 177.
Kriminalistische Bedeutung des Kalkes als Vernichtungsmittel von Kurt Weiß XXXIX, 140.
Eine kriminalistisch-chemische Untersuchung von Klebstoff, von Hans Schöfer XXXIV, 251.
Simulation von Krankheiten durch Zusatz gewisser Stoffe zum Urin von Kurt Boas XXXIX, 8.
Das südamerikanische Pfeilgift Curare als Zigeunergift XXXV, 180.
Wirkung der roten Farbe von P. Näcke XXXVI, 151. XXXVIII, 158.

8. Gerichtlich-Photographisches.

Aufbewahrung photographischer Platten bei Gerichten von Runkel XXXII, 179.
Beitrag zum Problem des Verbrecheralbums von Rob. Heindl XXXIII, 135. XXXVIII, 20.
Beweis durch Photographien und internationale photographische Ausstellung in Dresden 1900 von Hans Schneickert XXXII, 148.
Vom internationalen Kongreß für angewandte Photographie in Dresden 1909 von Köttig XXXV, 134: Anwendung der Photographie auf dem Tatort 137, zur Erkennung von Leichen 138, zur Entdeckung von dem Auge unsichtbaren Details 139, zur Identifizierung von Verbrechern 139.
Die Photographie im Münchener Erkennungsdienst von Theod. Harster LX, 127
Die kriminalistische Photographie auf der internationalen photographischen Ausstellung in Dresden (1909) von Friedr. Paul XXXVI, 237.
Unterrichtskurse für Gerichts- und Polizeiphotographie von Hans Schneickert LX, 364.

9. Historisches.

Der Afterkuß von P. Näcke XXXIV, 348.
Ein altarabisches Rechtsbuch von Ladisl. v. Thót XXXIV, 292.
Hohes Alter der Wertschätzung von Entartungszeichen von P. Näcke XXXII, 168.
Beispiel unglaublicher Fruchtbarkeit beim Menschen von P. Näcke LX, 149.
Berechtigter Volksglaube von A. Hellwig XXXIII, 29.
Entstehung des Asylrechts von E. Rogowski XXXI, 34.
Envoûtement und Diebbannen im modernen Japan von A. Hellwig XXXIII, 35
Ein Gedicht in Rotwälsch von Hoffmann v. Fallersleben, mitgeteilt von Josef B. Holzinger XXXIV, 128.
Geschichte der Heimwehliteratur von K. Jaspers XXXV, 2: französische 25; forensische 29.
Aus der Geschichte des portugiesischen Strafrechts von Ladisl v. Thót XXXIII, 44; des holländischen Strafrechts 53; des spanischen 55; das erste türkische Strafgesetzbuch 64; das sibirische Strafrecht 68, das rumänische Strafrecht 77.
Heinrich Julius Rütgerodt, ein Beitrag zur Geschichte der Mörderphysiognomie von Erich Ebstein XXXVIII, 68.
Historisches zur Aussagepsychologie von A. Hellwig XXXVI, 323.
Italienische Mordbrennerei des 16. Jahrhunderts im Österreichischen von Hans Groß XXXIX, 309.
Internationale photographische Ausstellung in Dresden 1909 von Hans Schneickert XXXII, 148.
Die ersten Kastrationen aus sozialen Gründen auf europäischem Boden von P. Näcke XXXII, 343.
Kochen von Kranken (Gesundkochen) von A. Hellwig XXXIII, 27.
Ein mittelalterliches Zeugnis über eine Tätowierung in religiöser Ekstase von Rud. Huber XXXIX, 34.
Moderne Astrologen von A. Hellwig XXXIII, 181.
Die Päderastie als Kult- oder Ritualhandlung von P. Näcke XXXIV, 348.
Die Reform des russischen Strafrechts im 17. Jahrhundert von Ladisl. v. Thót XXXIV, 271.
Sodomie aus Aberglauben bei den Südslaven von A. Hellwig XXXIII, 37.
Verurteilung von Jugendlichen und Unmündigen in Österreich im Jahre 1905 von H. Fehlinger XXXII, 123.
Vorkommen widernatürlicher Unzucht in früheren Jahrhunderten von Kurt v. Sury XXXV, 293.

10. Sittlichkeitsdelikte.

Ätiologisches, Anatomisches und Statistisches zu den Sexualdelikten von K. Boas XXXV, 213.
Algolagnie und Verbrechen von Felix Asnaurow XXXVIII, 289.
Beiträge zum Kapitel über sexuale Verirrungen von R. Ehmer XXXIV, 261: 1. Irrtum in der Person 262; 2. zum Kapitel der Schändung 263; 3. Unzucht mit Tieren (Bestialität) 264; 4. Blutschande 265; 5. Verführung zur Unzucht 266; 6. Notzucht an einem Manne 268.
Berichtigung von Irrtümern betr. Homosexualität von P. Näcke XXXVI, 75.
Biologische Erklärung von sexuellen Delikten von P. Näcke XXXVIII, 372.
Erhöhte Grausamkeit und Unsittlichkeit des Weibes gegenüber dem Manne von P. Näcke XXXIII, 359.



Fälle von Sadismus von Schiedermair XXXIV, 12; von Kurt Boas XXXV, 226.
Ein eigenartiger Fall von Bestialität von Gerstlauer XXXVI, 154.
Fetischismus mit Psychose kompliziert vor dem Strafrichter von Kurt Boas XXXV, 203. 220.
Zum Flagellantismus von P. Näcke XXXIII, 361.
Formen der Prostitution von P. Näcke XXXVI, 152.
Genese der Homosexualität, insbesond. der Fälle in foro von Kurt Boas XXXV, 210.
Gerichtsärztliche Beurteilung perverser Geschlechtstriebe von Heinr. Gräf XXXIV, 45: des Sadismus 46, des Masochismus 52, des Fetischismus 54, des Exhibitionismus 58, der Homosexualität 61, Zurechnungsfähigkeit bei perversen Geschlechtsakten 102.
Haarfetischismus, merkwürdiger Fall, von P. Näcke XXXVIII, 374.
Homosexualität und Psychose von P. Näcke XXXVII, 183.
Homosexualität durch Reiz der Strafandrohung von P. Näcke XXXII, 346
Homosexualität und Syphilis von Kurt Boas XXXIX, 25.
Kleiderfetischismus anknüpfend an einen Fall von Unterrocksfetischismus von P. Näcke XXXVII, 160.
Körper-, insbesondere Genitalverletzungen bei Lustmorden von Kurt Boas XXXV, 195. 247.
Kritik des § 250 und seiner Motive im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von Magnus Hirschfeld XXXVIII, 89.
Leichenschändung und Mord infolge Vampiraberglaubens in Rußland von A. Hellwig XXXI, 99.
Ein Meister der Notzucht von Voß XXXIII, 101.
Merkwürdige Begründung der Homosexualität von P. Näcke XXXIII, 363.
Merkwürdige Eheverhältnisse von P. Näcke XXXIII, 360.
Ein Monstreprozeß gegen Jugendliche von M. Pollak XXXII, 1.
Notzucht am Medium von P. Näcke XXXVIII, 372.
Die Päderastie als Kult- oder Ritualhandlung von P. Näcke XXXIV, 348.
Parodoxe Erotik von P. Näcke XXXV, 374.
Periodischer Kleider- und Perückenfetischist von Kurt Boas XXXIX, 12.
Platonische Prostituierte oder die „Demivierges" in praxi von P. Näcke XXXIV, 362.
Prostituierte im Irrenhaus von P. Näcke XXXIV, 361.
Prostitution als angebliches Äquivalent der Kriminalität von P. Näcke XXXIX, 183.
Zur Psychologie der Kinder als Opfer von Sittlichkeitsverbrechen von P. Näcke XXXII, 149.
Psychosen und Neurosen nach Sittlichkeitsattentaten von Kurt Boas XXXVII, 77. 110.
Schamlos oder geisteskrank? von Ungewitter XXXII, 347.
Sexuelle Perversitäten vor dem Strafrichter von Kurt Boas XXXII, 175.
Sexuelle Verdächtigungen durch Onanistinnen von P. Näcke XXXIX, 183.
Sittlichkeitsdelikte im Greisenalter von Ungewitter XXXII, 346; von H. Zingerle XL, 29.
Sodomie aus Aberglauben bei den Südslaven von A. Hellwig XXXIII, 37.
Tätowieren bei Prostituierten, Sitte und Bedeutung, von Kurt Boas XXXIX, 2.
Unzucht mit Tieren, schweizer Gesetzgebung über dies. von Kurt v. Sury XXXV, 293.

11. Aberglauben.

Fünf Beiträge zur Kenntnis des Aberglaubens von A. Hellwig XXXVI, 127: 1. zur Psychologie des Hexenglaubens 127; 2. Sensenmusiken und andere Katzenkonzerte 130; 3. Erpressung und Gespensterglaube 132; 4. Warzenbeseitigung durch Suggestion 137; 5. Vergraben von Exkrementen aus Aberglauben 142.
Bestrafung des Meineids durch Gott von A. Hellwig XXXI, 103.
Beten der Verbrecher von A. Hellwig XXXI, 79.
Cholera-Aberglauben und Verbrechen von A. Hellwig XXXIII, 20.
Diebstahl verhindernder Aberglaube von A. Hellwig XXXIII, 11.
Eid und Aberglaube, zwei praktische Fälle von A. Hellwig XXXI, 97.
Einpflöcken einer Krankheit von A. Hellwig XXXIII, 27.
Envoûtement und Diebbannen im modernen Japan von A. Hellwig XXXIII, 35.
Erfolgreiche Anwendung des Erbschlüsselzaubers von A. Hellwig XXXI, 320.
Fahrlässige Brandstiftung aus Aberglaube von A. Hellwig XXXVII, 376.



Zur Frage vom psychopathischen Aberglauben von Heinr. Glaser XXXII, 307.
„Gaukelei" nach dem preußischen allgemeinen Landrecht von A. Hellwig XXXI, 322.
Wie Gespenstergeschichten entstehen, von A. Hellwig XXXIII, 32.
Gestank zum Vertreiben böser Geister von P. Näcke XXXI, 176.
Homöopathische Tendenzen im Aberglauben von P. Näcke XXXII, 344.
Kriminalistisches über die Freimaurer im Volksglauben von A. Hellwig XXXI, 318.
Kriminaltaktik und Verbrecheraberglaube von A. Hellwig XXXI, 300.
Krimineller Aberglaube in Nordamerika von A. Hellwig XXXIII, 186, in der Schweiz XXXIX, 277; allerlei Aberglaube XXXIX, 296.
Kochen von Kranken (Gesundkochen) von A. Hellwig XXXIII, 27.
Kurpfuscherei und Aberglaube und ihre Beziehungen zum Verbrechen von Th. Lochte XXXV, 327.
Ein Lehrer als Hagelmacher von A. Hellwig XXXIII, 31.
Leichenschändung und Mord infolge Vampiraberglaubens in Rußland von A. Hellwig XXXI, 99.
Ein Menschenopfer im modernen Indien von A. Hellwig XXXI, 323.
Onanie und Aberglauben von P. Näcke XXXIV, 360.
Sodomie aus Aberglauben bei den Südslaven von A. Hellwig XXXIII, 37.
Spiritistischer Schwindel von P. Näcke XXXVIII, 155.
Der Strick des Erhängten von A. Hellwig XXXVII, 384.
Trinken von Blut zum Wahrsagen von P. Näcke XXXIV, 341.
Trunksucht, Betrug und Aberglauben von A. Hellwig XXXI, 84.
Vampirglaube und Occultismus von A. Hellwig XL, 155.
Verbrecheraberglaube und Atavismus von A. Hellwig XXXI, 327.
Vergraben von Exkrementen von P. Näcke XXXIV, 359; von A. Hellwig XXXVI, 142.

12. Gefängniswesen.

Die vorläufige Entlassung im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von Alfr. Obornicker XXXVIII, 143.
Schärfungen bei Gefängnisstrafen nach dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von W. Heinicke XL, 346.
Sehnsucht nach dem Gefängnis von P. Näcke XXXI, 172.
Das System der Freiheitsstrafen nach dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von Alfr. Obornicker XXXVIII, 120.
Die erste Tagung der österreichischen Strafvollzugsbeamten von E. Lohsing XXXIII, 323.

13. Polizeifragen.

Vom Arbeitsfeld der Hoteldiebe von A. Abels XXXV, 172; von R. A. Reiß XXXVII, 122.
Die Adern als Identifikationsmittel von A. Abels XXXIII, 353.
Anweisung zur Beschaffung von Schriftproben für Handschriftenvergleichung von Dück XXXVI, 123.
Anwendung der Photographie im Dienste der Polizei von Köttig XXXV, 134; von Friedr. Paul XXXVI, 237.
Erfolgreiche Anwendung des Erbschlüsselzaubers von A. Hellwig XXXI, 320.
Aufnahme von Verletzungen, praktische Methode von C.M. Lechner XXXII, 110.
Auslieferungsrecht und Auslieferungsverfahren von Rosenblatt XXXIV, 130.
Ausstellungsschwindel, von A. J. van Waveren XXXVI, 9.
Automobil und Verbrechen von A. Hellwig XXXI, 285.
Befangenheit als Verdachtsgrund von Hans Reichel XXXIV, 123; von A. Hellwig XXXVII, 377.
Die Beleuchtung b. Lokalbesichtigungen und Durchsuchungen von E. Anuschat XXXI, 153.
Beweis durch Photographie von Hans Schneickert XXXII, 148.
Biologische Graphologie von P. Näcke XXXIII, 365.
Dissimulierter Selbstmordversuch von H. Reichel XXXVIII, 153.
Dunkle Linien in der Schrift von A. Delhougne XXXII, 56. XXXIV, 311.
Zur Ehrenrettung Galtons u. Sir Henrys betr. Daktyloskopie v. Köttig XXXIII, 105.
Angebliche Einsperrung Geistesgesunder in Irrenanstalten von P. Näcke XXXII, 344.
Die Einwirkung der Volksparke auf die Kriminalität der Jugend von E. Schultze XXXIV, 32.
Entzifferung von Schriftzeichen auf verkohltem und verbranntem Papier von Nic. Teclu XXXVII, 115; von Kocke XXXIX, 111.



Aus den Erinnerungen eines Polizeibeamten von J. Hölzl XXXI, 161. XXXII, 120. XXXV, 317.
Erkennungsdienst der Polizeidirektion München von Theod. Harster XL, 116: das Fingerabdruckverfahren 117; die Photographie 127; weitere Hilfsmittel 130; Tätigkeit bei der Tatbestandaufnahme 133; Zigeunerzentrale 135.
Ersatz der sogen. Kommissionstasche für auswärtige Amtshandlungen von Hans Groß XXXI, 185.
Fall von Saliromanie von A. J. van Waveren XXXVI, 71; von Kurt Boas XL, 208.
Fußspuren, Verfahren zur Verwertung der einzelnen von Wilh. Polzer XL, 342
Gaunertrick gegen die Daktyloskopie von Ehmer XXXVI, 17.
Geheimschriften. Beitrag von Protiwenski XXXVI, 111.
Geldspielautomaten von Friedendorff XXXII, 29.
Giftgetränkte Zigaretten von A. Abels XXXIII, 355.
Graphologie, heutiger Stand der wissenschaftlichen von Hans Schneickert XXXII, 37.
Graphologische Randglossen von P. Näcke XXXIII, 139.
Grober Unfug, Grenzen des Tatbestandes von Rotering XXXII, 312.
Grundzüge der sachverständigen Prüfung von Geldspielautomaten von Kockel XXXIX, 236.
Neue Handschriftensammlung d Berliner Kriminalpolizei von Hans Schneickert XXXIX, 144: Einteilung nach graphischen Merkmalen 145; Sammeln der Handschriften 150; Aufbewahrung der Handschriften 154; Registrierverfahren 157; Aufsuchen der registrierten Handschriften 165.
Ein Juwelendiebstahl von Wolff XXXIX, 314.
Konfession und Verbrechern von P. Näcke XXXI, 182.
Eine schwierige Leichenidentifizierung von Kurt Weiß XL, 138.
Monstreprozeß gegen Jugendliche von M. Pollak XXXII, 1.
Ein neuer „Nepper"-Kniff von A. Abels XXXV, 172.
Paßreform von Rob. Heindl XXXII, 162.
Die Polizei-Assistentin von P. Näcke XXXVIII, 153.
Polizeiliche Dispensationsgewalt von Rotering XXXVIII, 43.
Polizeistunde und Polizeiverordnung von Rotering XXXV, 146.
Über Preßrecht von Otto Tesar XXXIX, 99.
Reform der Kriminalpolizei von Friedr. Paul XXXVI, 1.
Zur Reform unserer Kriminalpolizei. Reichs- und Landkriminalpolizei. Ein allgem. deutscher Polizeikongreß von Köttig LX, 177.
Reichskriminalpolizei von Rob. Heindl LX, 368.
Rekognition des Täters durch den Verletzten kein zuverlässiges Beweismittel, von Schwarze XXXIII, 1.
Schmähbriefe einer Hysterischen von Hans Schneickert XXXVI, 144.
Schwindelunternehmungen von Rud. Mothes XXXIII, 346.
Spiritistischer Schwindel von P. Näcke XXXVIII, 155.
Strafregister und Erkennungsdienst in Ungarn von Elemer v. Kármán XXXVI, 117.
Täuschungen bei Schätzung von Entfernungen von Kurt Boas XXXV, 199
Telephonische Zeugenaussagen von P. Näcke XXXII, 345.
Trauma und Zeugnisfähigkeit von Method Dolenc XXXI. 237.
Unterrichtskurse für Polizeiphotographie von Hans Schneickert, XL, 364.
Verbrecheralbum, Beitrag zum Problem dess. von Rob. Heindl XXXIII, 135. XXXVIII, 20.
Neues Verfahren der Steckbriefkontrolle und über Kriminalphotothek von Rob. Heindl XXXVIII, 20.
Das Verfolgen von Fußspuren von Hans Groß XXXIV, 180.
Die Verfolgung flüchtiger Verbrecher von A. Glos XXXI, 165.
Verläßlichkeit des Zeugnisses von A. J. van Waveren XXXIII, 91.
Versuchte Verleitung von Alfr. Amschl XXXII, 189.
Zur Verteidigung der Graphologie von Magdalene Thumm-Kintzel XXXIV, 307; einige Bemerkungen zu 366.
Eigentümliche Verwendung von Polizeihunden von P. Näcke XXXIX, 181.
Was ein Verbrecher unter „Verbrecher" versteht, von Fliegenschmidt XXXII, 232.
Weiteres zur Graphologie von P. Näcke XXXIV, 364.
Werkzeugspuren und ihre Konservierung von Erich Anuschat XXXVII, 132.
Wertung der Fingerabdrücke seitens der Verbrecher von A. Abels XXXIII, 353.



Wie man „Beweise“ herstellt, von Ed. Ritter v. Liszt XXXII, 52.
Zurechnungsfähigkeit von K. v. Lilienthal XXXIII, 339.
Zuverlässigkeit der Signalementsaussagen von Rob. Heindl XXXIII, 109.

14. Fälle.

Ein Beispiel unglaublicher Fruchtbarkeit beim Menschen von P. Näcke XL, 149.
Eid und Aberglaube, zwei praktische Fälle, von A. Hellwig XXXI, 97.
Eine bittere Enttäuschung von J. Hölzl XXXV, 317.
Aus den Erinnerungen eines Polizeibeamten von J. Hölzl XXXI, 161. XXXII, 120. XXXV, 317.
Zwei Fälle von Brandstiftung von W. F. Hesselink XXXV, 340: mittels Petroleum 340. in einer Kapokfabrik 342.
Fälle von Sadismus von Schiedermair XXXIV, 12; von Kurt Boas XXXV, 226.
Fälle von Unzucht mit Tieren aus der Schweiz von Kurt von Sury XXXV, 308.
Fälle von Verbrechen aus Heimweh von K. Jaspers XXXV, 45.
Fälle von Zeugenaussagen von Buchholz XXXV, 128.
Fälschung eines psychiatrischen Gutachtens durch einen Strafgefangenen von Kurt Boas XXXIX, 1.
Eigenartiger Fall von Bestialität von Gerstlauer XXXVI, 154.
Fall von Einflöcken einer Krankheit von A. Hellwig XXXIII, 27.
Fall der Mörderin „Berta Kuchta“ von Siegfr. Türkel XXXVI, 19.
Ein Fall von Mord aus Verfolgungswahn von P. Rosenbach XXXVI, 342.
Fall von Saliromanie von A. J. van Waveren XXXVI, 71; von Kurt Boas XL, 208
Fall von Schlaftrunkenheit von Jak. Przeworski XXXI, 159.
Fall von beabsichtigtem Schwestermord von Hammer XXXI, 32.
Höchst komplizierter Fall von Selbstmord von P. Näcke XL, 148.
Fall von Suicidium menstruale von Kurt Boas XL, 187.
Forensisch-psychiatrische Kasuistik von Kurt Boas XXXV, 195: Fall von Fetischismus mit Psychose vor dem Strafrichter 203; weiterer Fall von Schürzenfetischismus mit perversen Komplikationen 220; Mord- und Selbstmordversuch in der Menstruation 226. 247. — XXXVII, 1: Fälle über religiöses Gefühl bei Verbrechen 1. 103, von Eisenbahnfrevel und Gemeingefährlichkeit Geisteskranker 12. 104, von Altersschwäche und ihre Folgen 19. 104. von Mordtaten 50. 104, von Psychosen und Neurosen nach Sexualdelikten 77. 110, von perversen Zwangshandlungen Jugendlicher 85; ein eigentümlicher Fall von Sturzgeburt 90.
Ein kleiner Hauptmann von Köpenik in Japan von Isao Shitara XXXVI, 151.
Eine Heilige in Unterkrain von Method Dolenc XXXIV, 1.
Ein Juwelendiebstahl, von Wolff XXXIX, 314.
Ein Lehrer als Hagelmacher von A. Hellwig XXXIII, 31.
Ein Meister der Notzucht von Voß XXXIII, 101.
Eine merkwürdige Kindestötung von P. Näcke XXXIII, 367.
Merkwürdiger Selbstmordfall aus Sachsen von P. Näcke XXXI, 176.
Ein Messerstecher von Ant. Glos XXXVIII, 18.
Der Mörder Heinr. Julius Rütgerodt, ein Beitrag zur Geschichte der Mörderphysiognomien, von Erich Ebstein XXXVIII, 68.
Der Mord an Therese Pucher von Alfr. Amschl XXXVIII, 28.
Mordversuch an der Geliebten von Josef Peter Geller XXXVI, 147.
Notzucht an einem Manne von R. Ehmer XXXIV, 268.
Der Prozeß der Bombastus-Werke von Freih. v Schrenck-Notzing XL, 55.
Psychopathischer Verbrecher von Frey Svenson XXXVII, 209: verschiedene Sittlichkeitsdelikte dess 209; Beobachtung in der Irrenanstalt zu Upsala 230; Gutachten über dens. 252.
Seltener und scheußlicher Racheakt von P. Näcke XXXVIII, 160.
Ein jugendlicher Raubmörder von Rud. Huber XXXV, 321.
Schmähbriefe einer Hysterischen von Hans Schneickert XXXVI, 144.
Seltsamer Selbstmordversuch von P. Näcke XXXIV, 339.
Ein Verbrecherpaar von Ant. Glos XXXV, 130.
Versuchte Verleitung zu strafbarer Handlung von Alfr. Amschl XXXII, 189. 190.
Ein raffinierter Versicherungsschwindler von L. Merzbacher XXXVIII, 298.

II. Sachregister.

Abdecker, Geheimsprache derselben XXXVI, 6.

Aberglaube, allerlei krimineller XXXIX, 296. — Beiträge zu XXXVI, 127. — fahrlässige Brandstiftung aus XXXVII, 376. — bei Choleraepidemien und Verbrechen XXXIII, 20. — Diebstahl verhindernder XXXIII, 11. — beim Eid XXXI, 97. 103. — homöopathische Tendenzen in XXXII, 344. — krimineller in Nordamerika XXXIII, 186. — in der Schweiz XXXIX, 277. — Leichenschändung und Mord infolge Vampiraberglaubens in Rußland XXXI, 99. — Onanie aus solch. XXXIV, 360. — psychopathischer XXXII, 307. — Selbstmord aus solch. und fahrlässige Tötung XXXIII, 33. — Vampirglaube und Occultismus XL, 155. — der Verbrecher und Atavismus XXXI, 327 und Kriminaltaktik XXXI, 300.

Abformen wichtiger Spuren mittelst Mollin XXXVII, 186.

Abortus, künstlicher, Stellung im Strafrecht XXXIX, 209.

Abstinentia sexualis, einige Bemerkungen über XXXVIII, 373.

Abtreibung der menschl. Frucht, Benutzung der Muskatnuß zu XXXIII, 354. — Berücksichtigung bei der Strafreform XXXIII, 95. XXXVI, 315. — Legalität im künftigen Strafrecht oder nicht? XL, 213. — als Prophylaxe des Kindesmordes XXXV, 20.

Adern als Identifikationsmittel XXXIII, 353.

Ähnlichwerden zwischen Gesichtern von Eheleuten und denen von in hypnotischem Rapport Stehenden XXXIV, 358.

Afterkuß als Kulthandlung XXXIV, 348.

Algolagnie u. Verbrechen XXXVIII, 289.

Alkoholismus, Bedeutung bei Verbrechen XXXII, 155. — und Selbstmord XXXIII, 358. — als grobes Verschulden XXXIX, 11.

Alpdrücken, Wesen u. Erscheinungen XXXIV, 358.

Anstachelung niederer Triebe beim Menschen durch öffentliche Schauspiele XXXI, 174.

Anzeigen, anonyme XXXII, 120.

Astrologie, moderne, Stellung zur Kriminalanthropologie XXXIII, 181.

Asylrecht, Entstehung XXXI, 34.

Atavismus, Beziehungen zum Verbrecheraberglauben XXXI, 327.

Auslieferungsrecht und Auslieferungsverfahren, Beiträge zu XXXIV, 130.

Aussage, zur Psychologie derselben XXXVI, 234. 323.

Ausstellungsschwindel, Entstehung und Illustration XXXVI, 9.

Automobil, Verbrechen mit Hilfe dess. XXXI, 285.

Baustrohmann, rechtliche Position XXXIII, 39.

Befangenheit als Verdachtsgrund XXXVII, 377.

Begnadigung, bedingte und unbedingte XXXI, 58. 59.

Beleidigung von Körperschaften XXXVIII, 1.

Beleuchtung bei Lokalbesichtigungen und Durchsuchungen XXXI, 153.

Berichtigung zu dem Prozesse Hilsner XXXIX, 179.

Bestialität, ein eigenartiger Fall von XXXVI, 154. — schweizer Gesetzgebung über XXXV, 293. — Vorkommen in Steiermark und Typen ders. XXXIV, 265.

Bestrafung, Schuld und Strafe nach dem Urteil des Bestraften XXXI, 272.

Beten und Verbrechen XXXI, 79.

Betrug, ein kleiner Hauptmann von Köpenick in Japan XXXVI, 151. — raffinierter in der Unfallversicherung XXXVIII, 298.

Betteln, raffinierter Betrug bei XXXI, 82.

Beweismaterial, Beweis durch Photographien XXXII, 148. — Herstellung von XXXII, 52.

Bißverletzungen, forensische Würdigung XXXIV, 332.

Blutmord, unsinnige Gerüchte über XXXI, 88.

Blutproben, forensische, experimentelle Beiträge zur Bewertung ders. XXXV, 361: der van Deenschen und der Wasserstoffsuperoxydprobe 368; der Hämochromogenprobe 361. 365.

Blutschande, zur Kasuistik ders. XXXIV, 265.

Brandstiftung, fahrlässige aus Aberglauben XXXVII, 376. — aus Heimweh XXXVI, 193, zweimalige XXXVIII, 138. — italienische Mordbrennerei des 16. Jahrhunderts im Österreichischen XXXIX, 309. — in einer Kapokfabrik XXXV, 342. — mittels Petroleum XXXV, 340.



„Chilfener", Untersuchungen gegen solche XXXIX, 36.
Chloroform - Attentate, Untersuchungen über XXXV, 168.
Cholera, Aberglauben u. Verbrechen bei Epidemien ders. XXXIII, 20.
Curare als Zigeunergift XXXV, 180.

Daktyloskopie, zur Ehrenrettung Galtons und Sir Henrys in XXXIII, 105. — ein Gaunertrick gegen dieselbe XXXVI, 17. — gerichtsärztliche Würdigung ders. XL, 320. — Verfahren der Polizeidirektion München in XL, 117. — Verwertung daktyloskopischer Gutachten vor Gericht XL, 334.
Degenerationszeichen, Wert XXXI, 178: hohes Alter der Wertschätzung ders. XXXII, 168.
Dementia senilis, forensische Bedeutung XXXVII, 19. 104.
Diebstahl von Juwelen XXXIX, 314. — und Teilnehmung an solch. im Greisenalter XL, 39. — aus Zerstreutheit XXXIX, 185.
Dispensation, polizeiliche Gewalt in XXXVIII, 43.

Echopathie, Wesen u. Erscheinungen XXXIV, 342.
Ehe, merkwürdige Verhältnisse in Ungarn XXXIII, 360.
Ehebruchbänder, moderne XXXVII, 379.
Eheverbote in Amerika XXXIX, 29.
Eid und Aberglaube XXXI, 97.
Eifersucht als Triebfeder von Verbrechen XXXIV, 16.
Einpflöcken einer Krankheit XXXIII, 27.
Eisenbahnfrevel durch Geisteskranke XXXVII, 12. 104.
Ekstase, Schwängerung in erotischer XXXIV, 347.
Emotion, Übertragung von Tieren auf Menschen XXXII, 342.
Entfernungen, Täuschung bei Schätzung solcher XXXV, 199.
Entlassung, vorläufige aus Strafhaft im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch XXXVIII, 143.
Enttäuschung, eine bittere durch einen Heiratsschwindler XXXV, 317.
Entzifferung und Konservierung verkohlter Schriftstücke XXXVII, 115. XXXIX, 111.
Envoûtement und Diebbannen im modernen Japan XXXIII, 35.
Epilepsie, echte und falsche XXXIV, 344.
Epimikroskopie, Anwendung in der gerichtlichen Medizin XL, 232.
Erbschlüssel, erfolgreiche Anwendung bei Diebstahl XXXI, 320.
Erdbeben, Einfluß auf Schwangerschaften XL, 148. — merkwürdige Folgen XXXVII, 184.
Erhängte, der Strick von solchen und dessen kriminelle Bedeutung XXXVII, 384.
Erinnerungen, alte, Festigkeit ders. XXXII, 165. — eines Polizeibeamten XXXI, 161. XXXII, 120. XXXV, 317.
Erkennungsdienst der Polizeidirektion München XL, 116: Fingerabdruckverfahren 117; Hilfsmittel 130; Photographie 127; Tätigkeit bei der Tatbestandaufnahme 133; Zigeunerzentrale 135.
Erotik, paradoxe XXXV, 374.
Erpressung und Gespensterglaube XXXVI, 132.
Erziehung, vorgeburtliche XXXIII, 364.
Exhibitionismus, Wesen und Entstehung XXXIV, 58.
Exkremente, Vergraben ders. von Menschen XXXIV, 359. XXXVI, 142.
Experimentaljurisprudenz XXXVII, 288.

Fälschung eines psychiatrischen Gutachtens durch einen Strafgefangenen XXXIX, 1.
Fahnenflucht aus Wasserscheu XXXIX, 28.
Fahrlässigkeit, Wesen ders. XXXIX, 90.
Familie, Ursprung ders. XXXIV, 343.
Farbe, rote, Wirkung auf das Gemüt XXXVI, 151; geschlechtlich erregende XXXVIII, 158.
Fetischismus, ein merkwürdiger Fall von Haarfetischismus XXXVIII, 374. — der Geruch als sexueller Fetisch XXXIX, 184. — Kleiderfetischismus anknüpfend an seltenen Fall von Unterrockfetisch. XXXVII, 160; periodischer Kleider- u. Perückenfetischist XXXIX, 12. — kompliziert mit Psychose vor dem Strafrichter XXXV, 203. 220. — Wesen und Ursachen dess. XXXIV, 54.
Feuerbestattung vom gerichtsärztlichen Standpunkt XXXIV, 195. 238.
Fingerabdrücke, Wertung seitens der Verbrecher XXXIII, 353.
Flagellantismus, Wesen und forensische Bedeutung XXXIII, 361.
Foetus, menschlicher, Beurteilung als Mensch XXXVII, 179.

Freimaurer, Kriminalistisches über dies. im Volksglauben XXXI, 318.
Freiheitsstrafen nach dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Entwürfe und des schweizer Entwurfs XXXVIII, 120.
Fruchtbarkeit beim Menschen XL, 149.
Fürsorgeerziehung, Art der Zöglinge XXXIV, 355. — psychiatrische Beobachtungsstationen für XXXV, 201. — Resultate XXXIV, 339.
Furcht, abnorme Handlungen aus XXXIII, 360.
Fußspuren, Verfahren z. Verwertung der einzelnen eines Gangbildes XL, 342. — Verfolgen ders. XXXIV, 180.

Gaukelei nach dem preuß. allgem. Landrecht XXXI, 322.
Gaunersprache, religiöses Moment in XXXVII, 2.
Gaunertum, Beziehungen zum Berufsleben XXXVIII, 193.
Gedächtnis, bedeutende Leistungen XXXIV, 368.
Gefängnis, Sehnsucht nach dems. XXXI, 172.
Geheimschriften, Darstellung und Dechiffrierung solch. XXXVI, 111.
Geheimsprachen, deutsche, Systematik und Psychologie XXXIII, 219. XXXVIII, 193.
Geldspielautomaten, Grundzüge der sachverständigen Prüfung solch. XXXIX, 236. Kriminelles des Spiels mit XXXII, 29.
Geistervertreibung durch Gestank XXXI, 176.
Geistesgesunde, angebliche Einsperrung in Irrenanstalten XXXII, 344.
Geisteskranke, gemütl. Abstumpfung ders. XXXIV, 364. — verdächtige Freundschaft eines solch. XXXVIII, 375. — Gemeingefährlichkeit ders. XXXVII, 12. 104. — Grenze zwischen Schamlosigkeit und geisteskrank XXXII, 347. — Zeugnisfähigkeit ders. XXXII, 158.
Geistesstörung in der Schwangerschaft und ihre forensische Bedeutung XXXIX, 49. — nach Sittlichkeitsattentaten XXXVII. 77. 110. — und Spiritismus XL, 100.
Geruch als sexueller Fetisch und sexueller Anreiz XXXIX, 184.
Geschlechtsleben, Perversitäten dess. XXXII, 175.
Geschlechtsmerkmale, Entstehung der sekundären XXXV, 375.
Geschlechtstrieb, perverser, gerichtsärztliche Beurteilung XXXIV, 45. 97.
Gesicht, angebliches Ähnlichwerden der Gesichter von Eheleuten und derer von im hypnotischem Rapport Stehenden XXXIV, 358.
Gespenster, Entstehung d. Gespenstergeschichten XXXIII, 32. — Mißhandlung eines Gespenstes u. deren Bestrafung XXXI, 106.
Gespensterglauben, Beziehungen einer Erpressung zu XXXVI, 132.
Graphologie, Anweisung zur Beschaffung v. Schriftproben für XXXVI, 123. — biologische XXXIII, 365. — dunkle Linien in der Schrift und verwandte Erscheinungen XXXIV, 311, Bedeutung ders XXXII, 56. — Entzifferung von Schriftzeichen auf verkohltem und verbranntem Papier XXXVII, 115. XXXIX, 111. — neue Handschriftensammlung der Berliner Kriminalpolizei XXXIX, 144. — graphologische Randglossen XXXIII, 139. — heutiger Stand der wissenschaftlichen XXXII, 37. — graphologische Übergriffe XXXIX, 233. — zur Verteidigung ders XXXIV, 307. 366. — Weiteres zu ders. von P. Näcke XXXIV, 364.
Grausamkeit, erhöhte des Weibes gegenüber dem Manne XXXIII, 359. — enger Zusammenhang mit Wollust XXXVII, 184.
Greisenalter in forensischer Beziehung XL, 1: Ergebnisse aus der österr. Kriminalstatistik 9. — und Verbrecher XXXIII, 356
Gutachten, ärztliche, über die Bürgermeisterstochter Grete Beier aus Brand XXXIII, 145. — Fälschung eines psychiatrischen durch einen Strafgefangenen XXXIX, 1; — über den Geisteszustand eines Herrn v. G. XXXII, 253. — über den Geisteszustand der Mörderin Berta Kuchta XXXVI, 19. 32. — über einen psychopathischen Verbrecher XXXVII, 252.
— daktyloskopische, Verwertung vor Gericht XL, 334.
Gynäkologie, forense, Beiträge zu XXXIX, 44.

Haarfetischismus, merkwürdiger Fall XXXVIII, 374.
Hämochromogenprobe zum forensischen Blutnachweis, Brauchbarkeit XXXV, 365; Darstellung der Hämochromogenkristalle bei XXXV, 361.



Handlangerdienste der Kirche bei Verschlechterung der Rasse XXXIV, 349.
Handlungsfreiheit, bedingte XXXVIII, 43.
Handschriftensammlung, neue der Berliner Kriminalpolizei XXXIX, 144: Aufbewahrung der Handschriften 154, Aufsuchen der registrierten Handschriften 165, Einteilung nach graphischen Merkmalen 145, Sammeln der Handschriften 150.
Handteller als eratogene Zone XXXVII, 180.
Hauptmann von Köpenick, ein kleiner in Japan XXXVI, 151.
Hebephrenie, Straftaten bei XXXIX, 15.
Heilige, die „verzückte Lentschka" in Unterkrain XXXIV, 1.
Heimweh, Brandstiftung aus XXXVI, 193. — Entwicklung der forensischen Auffassung von XXXV, 29. — Fälle von Verbrechen aus Heimweh XXXV, 1. 45. XXXIX, 24. — Geschichte der Heimwehliteratur XXXV, 2, französische 25. — nicht zu Verbrechen führendes XXXV, 39.
Hexenglauben, zur Psychologie dess. XXXVI, 127.
Himmelsbriefe, kasuistische Beiträge XXXI, 67.
Hinrichtung durch Elektrizität XXXII, 341.
Hörigkeit, Wesen und Formen XXXIV, 345.
Homosexualität, merkwürdige Begründung ders. XXXIII, 363. — Berichtigung von Irrtümern betr. ders. XXXVI, 75. — Beziehungen zur Syphilis XXXIX, 25. — Genese ders. XXXV, 210. — und Psychose XXXVII, 183. — durch Reiz der Strafandrohung XXXII, 346. — Wesen u. Anschauungen über XXXIV, 61. 62.
Hoteldiebe, vom Arbeitsfeld ders. XXXV, 172. — Erfahrungen über XXXVII, 122.
Hypnose, Anwendung bei einem Schlafenden XXXI, 179. — Notzucht in XXXVIII, 372.
Hypermnesie, hypnotisch erzeugte als ein wichtiges Hilfsmittel der forensischen Tätigkeit XXXVIII, 157.

Identifizierung durch die Lage der Adern auf dem Handrücken XXXIII, 353. — und Strafregister in Ungarn XXXVI, 117.
Illusionen im Halbschlaf XXXII, 179.
Induktion, psychische in d. Psychophysiologie u. -pathologie XXXIX, 72. — Rolle in der forensischen Psychiatrie XXXIX, 72.
Instinkt, Verstand und Nachahmung XXXIV, 360.
Irresein, induziertes, forensische Bedeutung XXXIX, 80.
Irrtum in d. Person beim geschlechtlichen Verkehr XXXIV, 362.
Irrungen, Fälle aus der Praxis XL, 225.

Jugendliche der Großstadt, Strafprozeß gegen XXXII, 1. — Verurteilung solcher in Österreich im Jahre 1905 XXXII, 123.

Kadaver, z. Diagnostik aufgefundener Kadaverteile XL, 241.
Kaiserschnitt, über die Frage der Zulässigkeit an einer Sterbenden XXXIX, 44. — an sich selbst ausgeführter XXXVIII, 158.
Kalk als Vernichtungsmittel, kriminalistische Bedeutung XXXIX 140.
Kastration b. Entarteten XXXI, 174: Gesetz in Indiana über 175. — erste aus sozialen Gründen auf europäischem Boden XXXII, 343. — gewaltsame an einem Mann XXXII, 309.
Katzenmusiken gegen sittlich verwerfliche, nicht bestrafte Handlungen XXXVI, 130.
Kinder, Psychologie bei XXXI, 184.
Kindestötung von der Mutter, Beitrag zur Psychologie XXXVII, 313. — eine merkwürdige XXXIII, 367. — merkwürdiges Motiv zu XXXVII, 179.
Klebstoff, eine kriminalistisch-chemische Untersuchung XXXIV, 251.
Kleider- und Perückenfetischist, periodischer XXXIX, 12.
Kochen (Gesundkochen) von Kranken XXXIII, 27.
Konfession und Verbrechen XXXI, 182.
Konjekturalethnologie und Konjekturalanthropologie XXXIV, 343.
Konstitution, traumatische psychopathische XL, 190.
Krankheit oder Laster? XXXIV, 242. — und Sünde, Beziehungen XXXII, 166.
Kriminalanthropologie, Bericht über den 6. internationalen Kongreß XXXIII, 176.
Kriminalistik, Aufsätze über von A. Hellwig XXXI, 67. 282. XXXIII, 1. — Vorsicht vor dem post hoc ergo propter hoc in ders. XXXVII, 181.

Kriminalität d. Kindesalters XL, 246. — Jungendlicher und Hebephreniker XXXIX, 15. — der weiblichen Paralytiker XXXIX, 23.
Kriminalphotothek, Identifizierung mittelst XXXVIII, 20.
Kriminalpolizei, Reform derselben XXXVI, 1. XL, 177. — Reichs- und Landeskriminalpolizei XL, 177.
Kriminaltaktik und Verbrecheraberglauben XXXI, 300.
Kurpfuscherei und Aberglaube, Beziehungen zum Verbrechen XXXV, 327.

Lebensbild von Prof. Liégeois XXXII, 229.
Legitimierung mit Visitkarten XXXVII, 185.
Leichen, Identifizierung zerstückelter XL, 138. — Schicksal von Gruftleichen XL, 239.
Leichenkauf, Veranlassung z. Leichenraub und Mord XXXI, 96.
Leichenschändung und Mord infolge Vampiraberglaubens i. Rußland XXXI, 99.
Linkshändigkeit, Beziehungen zur Medianität u. Homosexualität XXXIV, 357. — Neueres über XXXIV, 356.
Lucrum cessans, Kundschaft u. Betrug XXXI, 114.
Lügen, eine charakterologisch wichtige Art XXXIV, 362.

Masochismus, Wesen u. Entstehung XXXIV, 53.
Medizin, gerichtliche, Anwendung der Epimikroskopie in XL, 232. — Vorsicht vor dem post hoc ergo propter hoc in XXXVII, 181.
Mediumismus, Psychologie des mentalen XL, 104.
Meineid, Bestrafung durch Gott XXXI, 103. — als Freundschaftsdienst XXXI, 325. — und Volksglaube XL, 151.
Menstruation, Mord- u. Selbstmordversuch in XXXV, 226. 247.
Messerstecher, Kasuistik XXXVIII, 18. — sadistische, zur Psychologie ders. XXXV, 343.
Mörderphysiognomien XL, 146. — Heinr. Jul. Rütgerodt, ein Beitrag zur Geschichte ders. XXXVIII, 68.
Mord aus Aberglauben XXXI, 99: im modernen Indien XXXI, 323. — Fall der Mörderin „Berta Kuchta“ XXXVI, 19.— Fall v. beabsichtigtem Schwestermord XXXI, 32. — merkwürdiges Motiv zum Kindesmord XXXVII, 179. — Mordversuch an der Geliebten XXXVI, 147. — Selbstmord oder Zufall, Entscheidung XXXIX, 40. — und Selbstmordversuch in der Menstruation XXXV, 226. 247. XL, 187. — an Therese Pucher, Wiederaufnahmsgesuch des verurteilten Mörders XXXVIII, 28. — eine Untersuchung wegen solch. XXXIX, 52. — durch Verbot des Leichenkaufs XXXI, 96. — aus Verfolgungswahn XXXVI, 342.
Mordbrennerei, italienische des 16. Jahrhunderts im Österreichischen XXXIX, 309.
Mordtaten, kasuistische Beiträge XXXVII, 50. 104.
Muskatnuß als Abortivmittel XXXIII, 354.

Neger, Entwicklungsfähigkeit XXXIV, 351. — Verschiedenartigkeit derselben XXXIII, 179.
„Nepper“-Kniff, ein neuer XXXV, 172.
Neurosen u. Sexualdelikten XXXVII, 77. 110.
Nietzsche als Armschmuck XXXV, 375.
Notzucht an einem Manne XXXIV, 268. — am Medium XXXVIII, 372. — ein Meister ders. XXXIII, 101.

Occultismus, Wesen u. Erscheinungen XL, 155.
Onanie und Aberglaube XXXIV, 360. — sexuelle Verdächtigungen durch Onanistinnen XXXIX, 183.

Päderastie als Kult- oder Ritualhandlung XXXIV, 348.
Papillarlinien der Haut, Vererbung XXXIII, 362.
Paralyse, progressive des weibl. Geschlechts, Kriminalität bei XXXIX, 23.
Paßreform XXXII, 162.
Penisfraktur als Racheakt XXXIV, 350.
Perversitäten, sexuelle vor dem Strafrichter XXXII, 175.
Pfeilgift, südamerikanisches (Curare) als Zigeunergift XXXV, 180.
Pflanzensaft von mit Tierblut getränkten Pflanzen, Reaktion dess. XXXII, 180.
Photographie, Aufbewahrung der Platten von Verbrechern XXXII, 178. — internationale Ausstellung für solche in Dresden 1900 XXXII, 148. — Beweis durch XXXII, 148. — im Er-

kennungsdienst der Polizei München XL, 127. — internationaler Kongreß für angewandte Photographie in Dresden 1909 XXXV, 134: Anwendung ders. auf dem Tatort 137; zur Entdeckung von dem Auge unsichtbaren Details 139; zur Erkennung von Leichen 138; zur Identifizierung von Verbrechern 139. — kriminalistische auf der internationalen photograph. Ausstellung in Dresden 1909 XXXVI, 237. — Unterrichtskurse für Gerichts- und Polizeibeamte XL, 364.

Physiognomie von Mördern XL, 146.

Piktographie, religiöses Moment in XXXVII, 4.

Polizei, aus den Erinnerungen eines Polizeibeamten XXXI, 161. XXXII, 120. — Reform der kriminalen XXXVI, 1. XL, 177: Einrichtung einer Reichskriminalpolizei XL, 368.

Polizeiassistentin, ein Erfordernis für jede größere Polizei XXXVIII, 153.

Polizeihunde, eigentümliche Verwendung XXXIX, 181.

Polizeikongreß, ein allgemeiner deutscher XL, 177.

Polizeistunde und Polizeiverordnung XXXV, 146.

Preßrecht, Grundprinzipien und moderne Ausdehnung der Presse XXXIX, 99.

Prostituierte im Irrenhaus XXXIV, 361. — platonische oder die „demivierges“ in praxi XXXIV, 362.

Prostitution als angebliches Äquivalent der Kriminalität XXXIX, 183. — Bordelle oder nicht? XL, 150. — verschleierte Formen ders. XXXVI, 152.

Prozeß der Bombastus-Werke XL, 55: Anklageschrift 56, Beweisaufnahme 68, Gutachten über den Geisteszustand des Besitzers 75, Kritisches zu dem Prozeß 97, Urteil 96.

Prügelstrafe besonders in sexueller Beziehung XXXV, 120. — Folgen ders. XL, 150.

Psychiatrie, forensische: der Begriff der traumatischen psychopathischen Konstitution in ders. XL, 190. — Rolle der Induktion in der forensischen XXXIX, 72.

Psychologie bei Kindern XXXI, 184. — der sadistischen Messerstecher XXXV, 343. — der Zeugenausage XXXI, 282. XXXVI, 234: Historisches XXXVI, 323.

Rache, ein seltener und scheußlicher Akt solch. XXXVIII, 160.

Rasse, Handlangerdienste der Kirche bei Verschlechterung ders. XXXIV, 349.

Raubmord durch einen Jugendlichen, Vorleben und Vorgang bei dems. XXXV, 321.

Recht, „Gaukelei“ nach dem preuß. allgemeinen Landrecht XXXI, 322. — über sich selbst XXXVI, 82.

Rechtspflege u. Presse XXXI, 150.

Rechtswissenschaft, Einiges über die Ausbildung d. Referendare XXXIX, 303.

Redewendungen, stabile, religiöses Moment in XXXVII, 4.

Reisepässe, Reform ders. XXXII, 162.

Rekognition des Täters durch d. Verletzten kein Beweismittel XXXIII, 1.

Religion bei Verbrechern XXXVII, 1. XXXVIII, 371.

Ritualmord, Aberglaube von XXXI, 89.

Rotwelsch, ein Gedicht v. Hoffmann v. Fallersleben in XXXIV, 128. — Beiträge zur Systematik und Psychologie dess. und der ihm verwandten deutschen Geheimsprachen XXXIII, 219. XXXIII, 193: einfache Namenbezeichnungen in XXXVIII, 219.

Rückfall als Wiederaufnahmsgrund des Strafverfahrens XXXI, 47. 205. XXXII, 63.

Sadismus, Kasuistik XXXIV, 12: eigenartige Fälle XXXV, 226. — der großen Masse XXXIX, 182. — Wesen und Ursprung dess. XXXIV, 46.

Saliromanie, zur Kasuistik ders. XXXVI, 71. XL, 208.

Schändung eines kleinen Mädchens XXXIV, 263.

Schamlosigkeit, Beziehungen zu Geisteskrankheit XXXII, 347.

Scharfrichter, geheime Sprache ders. XXXVI, 6.

Schlaftrunkenheit, kasuist. Beitrag XXXI, 159. — Verbrechen in XXXI, 93.

Schleichgifte, indische (Abrus precatorius), Anwendung und Wirkung XXXV, 177.

Schmähbriefe einer Hysterischen XXXVI, 144.

Schriftkunde s. Graphologie.

Schriftproben für Handschriftenvergleichung, Beschaffung XXXVI, 123.

Schriftzeichen auf verkohltem und verbranntem Papier, Entzifferung XXXVII, 115. XXXIX, 111.

Schwangerschaften, Einfluß von Erdbeben auf XL, 148. — psychisch

abnorme Zustände in dens. und ihre forensische Bedeutung XXXIX, 49.
Schwindel, spiritistischer XXXVIII, 155.
Schwindelunternehmungen, einzelne bestimmte Typen XXXIII, 346.
Selbstanzeige von Verbrechern XXXV, 376.
Selbstmord aus Aberglauben und fahrlässige Tötung XXXIII, 33. — höchst komplizierter Fall von XL, 148. — ein merkwürdiger Fall von XXXI, 176. — dissimulierter Versuch von XXXVIII, 153. — ein seltsamer Versuch von XXXIV, 339.
Selbststellung eines Verbrechers, merkwürdiges Motiv XXXI, 180.
Serumreaktion des Saftes von mit Tierblut genährten Pflanzen XXXII, 180.
Serumüberempfindlichkeit und ihre forensische Bedeutung XXXVI, 195.
Sexualität, moderne Übertreibung ders. XXXIX, 120. — sexuelle Verdächtigungen durch Onanistinnen XXXIX, 183.
Signalement, Zuverlässigkeit d. Aussagen über XXXIII, 109.
Simulation von Krankheiten durch Zusatz gewisser Substanzen zum Urin XXXIX, 8: Blut 8, Zucker 9, Hühnereiweiß 10, Milch 10, Mehl 11.
Sittlichkeit, schamlos oder geisteskrank? XXXII, 347.
Sittlichkeitsvergehen, Ätiologisches, Anatomisches und Statistisches XXXV, 213. — Beiträge zu „sexuale Verirrungen" XXXIV, 261. — biologische Erklärung ders. XXXVIII, 372. — eigenartige Fälle von Sadismus XXXV, 226. — im Greisenalter XL, 29. — zur Psychologie der Kinder als Opfer von solchen XXXII, 149. — Psychosen und Neurosen nach solchen XXXVII, 77. 110. — eines psychopathischen Verbrechers XXXVII, 209. — Unzucht mit Tieren (Fälle aus der Schweiz) XXXV, 293.
Sodomie aus Aberglauben bei den Südslaven XXXIII, 37.
Sozialdemokratie, Strafrecht und Strafvollzug im Lichte der deutschen XXXI, 1.
Sprache, geheime der Scharfrichter u. Abdecker XXXVI, 6. — der Zigeuner XXXI, 134: alphabetisches Wörterverzeichnis XXXII, 219.
Spiritismus, Beiträge aus d. forensen Kasuistik XL, 112. — forensische und psychologische Beurteilung spiritistischer Medien XL, 55; und Geistesstörung XL, 100. — spiritistischer Schwindel XXXVIII, 155.
Steckbriefe, neues Verfahren der Kontrolle XXXVIII, 20.
Strafanzeigen psychisch abnormer Personen XXXV, 249.
Strafanstalten, erste Tagung des österreichischen Vereins von Beamten ders. XXXIII, 323.
Strafen, Formen und Wirkungen XXXIII, 80. — erschwerende oder mildernde Gründe für XXXIII, 88.
Straferlaß, bedingter, Anwendung XXXI, 61: im Auslande XXXI, 48; System XXXI, 57.
Strafgesetzbuch, einige Bemerkungen zu § 18 des Vorentwurfs zu einem deutschen XL, 346. — Kritik des § 250 und seiner Motive im Vorentwurf zu einem deutschen XXXVIII, 89. — der österreichische Entwurf zu einem neuen XXXVII, 139. — das erste türkische XXXIII, 64.
Strafprozeß gegen Jugendliche in der Großstadt XXXII, 1.
Strafrecht, deutsches u. ausländisches, eine vergleich. Darstellung XXXIII, 339. — aus dem Gebiete d rumänischen XXXIII, 77. — aus der Geschichte des portugiesischen XXXIII, 44, des holländischen 53, des spanischen 55. — orientalischer Völker XXXIV, 271: 1. Reform des russischen im 17. Jahrhundert 271; 2. serbisches 284; 3. arabisches und türkisches 287. 290. 292. 298. 300. 303; 4. armenisches 304. — sibirisches XXXIII, 68. — und Strafvollzug im Lichte d. deutschen Sozialdemokratie XXXI, 1.
Strafrechtsreform und Abtreibung der menschl. Frucht XXXVI, 315.
Strafregister und Erkennungsdienst in Ungarn XXXVI, 117.
Strafverfahren, tabellarische Darstellungen in XXXVI, 353. — Wiederaufnahme dess. bei Rückfall XXXI, 47. 205. XXXII, 63: Vorschlag und die von Lammasch und Högel vertretene Ansicht 77; praktische Durchführung 88.
Sturzgeburt, Würdigung ihrer forensischen Seite XXXVII, 90.
Suggestion, Heilung der Warzen durch XXXIV, 344. XXXVI, 137.
Syphilis durch homosexuellen Verkehr XXXIX, 25.

Tätowierung infolge eines Gelübdes XXXI, 321. — Kulturfortschritt in ders. XXXV, 375. — bei Prostituierten, Sitte

und Bedeutung XXXIX, 2. — in religiöser Ekstase, ein mittelalterliches Zeugnis für XXXIX, 84. — religiöses Moment ders. XXXVII, 2.
Tat, unmenschliche XXXII, 309.
Tatbestand, Grenzen dess. bei grobem Unfug XXXII, 312. — Tätigkeit des Erkennungsdienstes bei der Aufnahme dess. XL, 133.
Tatbestanddiagnostik, Bedeutung XXXVII, 176.
Telephon, Zeugenaussagen durch dass. XXXII, 345.
Tod, plötzlicher während oder nach dem Beischlaf (la mort douce) XXXVI, 153. XXXVII, 187.
Todesstrafe, das Für und Wider ders. XXXVIII, 134.
Tötung, mystische Prozeduren ders. und ihre Bedeutung für den Kriminalisten XXXIII, 22.
Totschlag zur Beseitigung eines Hindernisses b. Ausführung einer strafbaren Handlung (§ 214 d. D. St.-G.-B.) XXXVII, 264.
Trauma und Zeugnisfähigkeit XXXI, 237.
Triebe, niedere, Aufstachelung durch öffentl. Schauspiele XXXI, 174.
Trunksucht, Bedeutung des Betrugs und Aberglaubens bei Heilung ders. XXXI, 84.

Überempfindlichkeit gewisser Sinne als kriminogener Faktor XXXI, 178.
Unempfindlichkeit durch Suggestion oder Ekstase XXXIV, 340.
Unfallversicherung, ein raffinerter Schwindler bei XXXVIII, 298.
Unfug, grober, Grenzen des Tatbestandes XXXII, 312.
Unmenschlichkeit bei einer Tat XXXII, 309.
Unmündige, Verurteilung in Österreich im Jahre 1905 XXXII, 123.
Unsittlichkeit des Weibes gegenüber dem Manne XXXIII, 359.
Unterricht in Polizeiphotographie XL, 364.
Unzucht, Verführung zu XXXIV, 266. — mit Tieren, schweizer Gesetzgebung über XXXV, 293; s. auch Bestialität.
Urteil, ungewöhnliches in einem politischen Attentat XL, 147.

Vampirglaube, Leichenschändung u. Mord in Rußland infolge solch. XXXI, 99. — und Occultismus XL, 155.
Verbrechen u. Alkohol XXXII, 155. — Aufhören ders. durch suggestiv erzeugte Ideale XXXIV, 345. — Beziehungen zur Algolagnie XXXVIII, 289; des Automobils zu solch. XXXI, 285; der Kurpfuscherei und des Aberglaubens zu XXXV, 327. — biologische Erklärung dess. XXXVIII, 372. — im Greisenalter XXXIII, 356. — und Irrsinn durch Überempfindlichkeit der Sinne XXXI, 181. — Kampf gegen das gewerbsmäßige Verbrechertum in England XXXII, 130. — und Konfession XXXI, 182. — militärische aus Wasserscheu XXXIX, 5. 28. — Teilnahme an XXXIII, 86. — Verbrechenskonkurrenz und Rückfall nach dem rumänischen Strafrecht XXXIII, 85. — und Wahnsinn i. 21. Jahrhundert XXXIII, 356. — Werkzeugspuren bei solchen und deren Konservierung XXXVII, 132.
Verbrecher, Aberglaube ders. und Kriminaltaktik XXXI, 300. — geborener, Lombrosos Theorie über XXXII, 168. XXXIII, 178. — psychopathische, Kasuistik XXVII, 209. — religiöses Gefühl ders. XXXVII, 1. 103. — schlaftrunkene XXXI, 93. — Selbstanzeige ders. XXXV, 376. — Selbststellung eines solch. aus merkwürdigem Motiv XXXI, 180. — ein Verbrecherpaar aus der mährischen Wallachei XXXV, 130. — Verfolgung flüchtiger XXXI, 165. — was ein Verbrecher unter „Verbrecher“ versteht XXXII, 232.
Verbrecheralbum, Beitrag zum Problem dess. XXXIII, 135.
Verfehlungen, sexuelle im Greisenalter XXXII, 346.
Verfolgungswahn, Mord aus XXXVI, 342.
Vergiftungen mit indischem Schleichgift (Abrus praecatorius L.) XXXV, 177. — mit südamerikanischem Pfeilgift Curare als „Zigeunergift“ XXXV, 180. — Wirkung giftgetränkter Zigaretten XXXIII, 355.
Verleitung, versuchte zu einer strafbaren Handlung XXXII, 189.
Verletzungen, Aufnahme mittels exakter Methode XXXII, 110. — insbes. der Genitalien bei Lustmorden XXXV, 195. 247.
Versprechen, Mechanismus dess. XXXI, 183.
Verurteilung, bedingte, System XXXI, 57. — von Jugendlichen und Unmündigen in Österreich im Jahre 1905 XXXII, 123. — unbestimmte XXXIII, 343.



Visitkarten, Mißbrauch von XXXVII, 185.
Volksglaube, berechtigter XXXIII, 29. — bezüglich der Freimaurer XXXI, 318.
Volksmärchen, deutsche, Kriminelles in XXXVIII, 340.
Volksparke, Einwirkung auf die Kriminalität der Jugend XXXIV, 32.

Wahnsinn und Verbrechen im 21. Jahrhundert XXXIII, 356.
Wahrsagen nach dem Genuß frischen Blutes XXXIV, 341.
Warzen. Beseitigung durch Suggestion XXXIV, 344. XXXVI, 137.
Wasserscheu, Beziehungen zum Militärdienst XXXIX, 5. 28.
Wasserstoffsuperoxyd, forensisch. Nachweis von Menschenblut m. XXXV, 368.
Werkzeugspuren und ihre Konservierung XXXVII, 132.
Wiederaufnahme des Strafverfahrens bei Rückfall XXXII, 63 (Vorschlag, und die von Lammasch und Högel vertretene Ansicht) 77, (prakt. Durchführung) 88.
Wissenschaft und Moral XXXIX, 181.

Zeitungsnotizen, vorsichtige Benutzung XXXI, 176. — als Quelle für volkskundliche und kriminalistische Untersuchungen XXXV, 276. — unglaubhafte XXXIII, 28.
Zeugenaussagen, Beobachtungen über XXXV, 128. — Einfluß eines Traumas auf solch. XXXI, 237. — zur Frage ders. XXXVI, 372. — induzierte XXXIX, 76. — irrtümliche XXXVI, 189. — zur Psychologie ders. XXXI, 282. XXXVI, 234 — Historisches 323. Relativität ders. XXXIX, 116. — über Schlußfolgerungen XXXV, 117. — telephonische XXXII, 345.
Zeugnis, Verläßlichkeit dess. XXXIII, 91.
Zeugnisfähigkeit, Materialien zu einer Pathologie ders. XL, 216. — bei Psychosen XXXII, 158.
Zeugung im Rausche und ihre schädlichen Folgen für die Nachkommenschaft XXXIII, 366.
Zigaretten, giftgetränkte XXXIII, 355.
Zigeuner, Bekämpfung der Zigeunerplage in Bayern XL, 135. — zur Kriminalität und Charakteristik ders. XXXI, 73. — Sprache ders. XXXI, 134: alphabetisches Wörterverzeichnis zu XXXII, 219.
Zungenkuß, Beiträge zu XXXIV, 347.
Zurechnungsfähigkeit nach deutschem und ausländischem Strafrecht XXXIII, 339. — bei perversen Geschlechtsakten XXXIV, 102.
Zwangshandlungen, perverse jugendlicher Individuen XXXVII, 85.
Zwangsuntersuchungen, ärztliche i. industriellen Betrieben XXXVII, 182.

III. Autorenregister.

Abels, A., Die Adern als Identifikationsmittel XXXIII, 353. — Wertung der Fingerabdrücke seitens der Verbrecher XXXIII, 353. — Die Muskatnuß als Abortivmittel XXXIII, 354. — Giftgetränkte Zigaretten XXXIII, 355. — Chloroform-Attentate XXXV, 168. — Ein neuer „Nepper"-Kniff XXXV, 172. — Vom Arbeitsfeld der Hoteldiebe XXXV, 172. — Indische Schleichgifte (Abrus precatorius) XXXV, 177. — Das südamerikanische Pfeilgift Curare als „Zigeunergift" XXXV, 180.
Amschl, Alfr., Versuchte Verleitung XXXII, 189. — Der österreichische Strafgesetzentwurf XXXVII, 139. — Der Mord an Therese Pucher XXXVIII, 28.
Anuschat, E., Die Beleuchtung bei Lokalbesichtigungen und Durchsuchungen XXXI, 153. — Werkzeugspuren und ihre Konservierung XXXVII, 132.
Asnaurow, F., Algolagnie und Verbrechen XXXVIII, 289.

Boas, K., Alkohol und Verbrechen XXXII, 155 und Selbstmord 178. — Lombrosos Theorie vom geborenen Verbrecher XXXII, 168. — Sexuelle Perversitäten vor dem Strafrichter XXXII, 175. — Forensisch-psychiatrische Kasuistik XXXV, 195: 1. Natur der Körper-, insbesondere der Genitalverletzungen bei Lustmorden 195. 247; 2. Täuschungen bei Schätzung von Entfernungen 199; 3. krimineller Abort 200; 4. psychiatrische Beobachtungsstationen für Fürsorgezöglinge 201; 5. Fetischismus mit Psychose vor dem Strafrichter 203;

6. Genese der Homosexualität 210; 7.—9. kasuistische Beiträge zu den Sexualdelikten 213. 220. 226; 10. Mord- und Selbstmordversuch in der Menstruation 226. 247. XXXVII, 1: religiöses Gefühl bei Verbrechern 1. 103; Eisenbahnfrevel und Gemeingefährlichkeit Geisteskranker 12. 104; forensische Bedeutung der Dementia senilis 19. 104; Kasuistik der Mordtaten 50. 104; Psychosen und Neurosen nach Sexualdelikten 77. 110; perverse Zwangshandlungen jugendlicher Individuen 85; Fall von Sturzgeburt und seine forensische Würdigung 90. — Fälschung eines psychiatrischen Gutachtens durch einen Strafgefangenen XXXIX, 1. — Sitte und Bedeutung des Tätowierens bei Prostituierten XXXIX, 2. — Militärische Verbrechen aus Wasserscheu XXXIX, 5. 28. — Simulation von Krankheiten durch Zusatz gewisser Substanzen zum Urin XXXIX, 8. — Alkoholgenuß als grobes Verschulden XXXIX, 11. — Ein periodischer Kleider- und Perückenfetischist XXXIX, 12. — Kriminalität Jugendlicher und Hebephreniker XXXIX, 15, weiblicher Paralytiker 23. — Heimweh und Verbrechen XXXIX, 24. — Homosexualität und Syphilis XXXIX, 25. — Beiträge zur forensischen Gynäkologie XXXIX, 44: über Zulässigkeit der Sectio caesarea in moribunda 44; psychisch abnorme Zustände während der Schwangerschaft und ihre forensische Bedeutung 49. — Rolle der Induktion in der forensischen Psychiatrie XXXIX, 72. — Ein weiterer Fall von Suicidium menstruale XL, 187. — Der Begriff der „traumatischen psychopathischen Konstitution“ in der forensischen Psychiatrie XL, 190. — Ein Fall von Saliromanie XL, 208. — Legalität der Fruchtabtreibung im künftigen Strafrecht oder nicht? XL, 213. — Materialien zu einer Pathologie der Zeugnisfähigkeit LX, 216.

Böckel, Errare humanum est; Fälle aus der Praxis XL, 225.

Buchholz, Zeugenaussagen XXXV, 128.

Delhougne, A., Dunkle Linien in der Schrift XXXII, 56. XXXIV, 311.

Dolenc, Method, Trauma und Zeugnisfähigkeit XXXI, 237. — Eine „Heilige“ XXXIV, 1.

Dück, Anweisung zur Beschaffung von Schriftproben für Handschriftenvergleichung XXXVI, 123.

Ebstein, E., Der Mörder Heinr. Jul. Rütgerodt in seinen Beziehungen zu Goethe, Lavater und Lichtenberg. — ein Beitrag zur Geschichte der Mörderphysiognomien XXXVIII, 68.

Egloffstein, L. v., Zur Psychologie der Aussage XXXVI, 234.

Ehmer, R., Eifersucht als Triebfeder von Verbrechen XXXIV, 16. — Beiträge zu „sexuelle Verirrungen“ XXXIV, 261: 1. Irrtum in der Person 262; 2. Zum Kapitel der Schändung 263; 3. Unzucht mit Tieren (Bestialität) 264; 4. Blutschande 265; 5. Verführung zur Unzucht 266; 6. Notzucht an einem Manne 268. — Ein Gaunertrick gegen die Daktyloskopie XXXVI. 17. — Tabellarische Darstellungen im Strafverfahren XXXVI, 353.

Eichberg, Verwertung daktyloskopischer Gutachten vor Gericht XL, 334.

Fehlinger, H., Verurteilung Jugendlicher und Unmündiger in Österreich im Jahre 1905 XXXII, 123. — Eheverbote in Amerika XXXIX, 29.

Fleischer, Krankheit oder Laster? XXXIV, 242.

Fliegenschmidt, Was ein Verbrecher unter „Verbrecher“ versteht XXXII, 232.

Freudenthal, B., Unbestimmte Verurteilung XXXIII, 343.

Freund, L., Zur Diagnostik aufgefundener Kadaverteile XL, 241.

Friedendorff, Geldspielautomaten XXXII, 29.

Geller, J. P., Mordversuch an der Geliebten XXXVI. 147.

Gerland, H. B., Zur Frage der Zeugenaussage XXXIX, 116.

Gerstlauer, Ein eigenartiger Fall von Bestialität XXXVI, 154.

Glaser, H., Zur Frage vom psychopathischen Aberglauben XXXII, 307,

Glos, A., Verfolgung flüchtiger Verbrecher XXXI. 165. — Ein Verbrecherpaar XXXV, 130. — Ein Messerstecher XXXVIII, 18. — Mord, Selbstmord oder Zufall? XXXIX, 40.

Grabowsky, A., Das Recht über sich selbst XXXVI, 82.

Gräf, H., Gerichtsärztliche Beurteilung perverser Geschlechtstriebe XXXIV, 45.

Groß, H., Ergänzungen zu seinem Handbuch f. U.-R. XXXI, 185. — Reaktion des Saftes von mit Tierblut genährten Pflanzen XXXII, 180. — Das Verfolgen von Fußspuren XXXIV, 180. — Zur Frage der Feuerbestattung vom gerichtsärztlichen Standpunkt XXXIV, 238. — Zur Frage der Zeugenaussage XXXVI, 372. — In Vertretung der Tatbestanddiagnostik XXXVII, 176. — Mißbrauch von Visitkarten XXXVII, 185. — Eine neue Masse zum Abformen XXXVII, 186. — La mort douce XXXVII, 187. Italienische Mordbrennerei des 16. Jahrhunderts im Österreichischen XXXIX, 309. — Das Schicksal von Gruftleichen XL, 239.

Günther, L., Beiträge zur Systematik und Psychologie des Rotwelsch und der ihm verwandten deutschen Geheimsprachen XXXIII, 219. XXXVIII, 193.

Gutherz, H., Wesen der Fahrlässigkeit XXXIX, 90.

Hammer, W., Fall von beabsichtigtem Schwestermorde XXXI, 32.

Harster, Th., Der Erkennungsdienst der Polizeidirektion München XL. 116.

Heindl, R., Paßreform XXXII, 162. — Die Zuverlässigkeit der Signalementsaussage XXXIII, 109. — Beitrag zum Problem des Verbrecheralbums XXXIII, 135. — Neues Verfahren der Steckbriefkontrolle und einige Bemerkungen über die Kriminalphotothek XXXVIII, 20. — Reichskriminalpolizei XL, 368.

Heinicke, W., Einige Bemerkungen zu § 18 des Vorentwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuch XL, 346.

Hellwig A., Kriminalistische Aufsätze XXXI, 67: Himmelbriefe 67; Kriminalität und Charakteristik der Zigeuner 73; Beten und Verbrechen 79; raffinierter Bettlerbetrug 82; Trunksucht, Betrug und Aberglaube 84; unsinnige Blutmordgerichte 88; schlaftrunkene Verbrecher 93; Verbot des Leichenkaufs führt zu Leichenraub und Mord 96; Eid und Aberglaube 97; Leichenschändung und Mord infolge Vampiraberglaubens in Rußland 99; Bestrafung des Meineids durch Gott 103; ist Mißhandlung eines Gespenstes strafbar? 106; zur Psychologie der Zeugenaussage 282; Automobil und Verbrechen 285; Kriminaltaktik und Verbrecheraberglaube 300. XXXIII, 11: Diebstahl verhindernder Aberglaube 11; suggestive briefliche Behandlung 18; Gaunersprachen bei den Naturvölkern 19; Cholera-Aberglauben und Verbrechen 20; mystische Tötungsprozeduren und ihre Bedeutung für den Kriminalisten 22; Beichte und Verbrechen 25: Kochen von Kranken (Gesundkochen) 27; Einpflöcken einer Krankheit 27; unglaubhafte Zeitungsnotizen 28; berechtigter Volksglaube 29; ein Lehrer als Hagelmacher 31; wie Gespenstergeschichten entstehen 32; Selbstmord aus Aberglauben und fahrlässige Tötung 33; Envoûtement und Diebbannen im modernen Japan 35; Sodomie aus Aberglauben bei den Südslaven 37. — Rechtspflege und Presse XXXI. 150. — Kriminalistisches über die Freimaurer im Volksglauben XXXI, 318. — Erfolgreiche Anwendung des Erbschlüsselzaubers XXXI, 320. — Tätowierung infolge eines Gelübdes XXXI, 321. — Gaukelei nach dem preußischen allgemeinen Landrecht XXXI, 322. — Ein Menschenopfer im modernen Indien XXXI, 323. — Meineid als Freundschaftsdienst XXXI, 325. — Verbrecheraberglaube und Atavismus XXXI, 327. — Moderne Astrologie XXXIII, 181. — Krimineller Aberglaube in Nordamerika XXXIII, 186. — Zeitungsnotizen als Quelle für volkskundliche und kriminalistische Untersuchungen XXXV. 276. — Beiträge zur Kenntnis des Aberglaubens XXXVI, 127: zur Psychologie des Hexenglaubens 127; Sensenmusik und Katzenkonzerte 130; Erpressung infolge Gespensterglaubens 132; Warzenbehandlung durch Suggestion 137; Vergraben von Exkrementen aus Aberglauben 142. — Historisches zur Aussagepsychologie XXXVI, 323. — Fahrlässige Brandstiftung aus Aberglauben XXXVII, 376. Befangenheit als Verdächtigungsgrund XXXVII, 377. — Moderne Ehebruchbänder XXXVII, 379. — Der Strick des Erhängten XXXVII, 384. — Krimineller Aberglaube in der Schweiz XXXIX, 277. — Allerlei krimineller Aberglauben XXXIX, 296. — Einiges über die Ausbildung der Referendare XXXIX, 303. — Meineid und Volksglaube XL, 151. — Vampirglaube und Occultimus XL, 155.

Hesselink, W. F, Zwei Fälle von Brandstiftung XXXV. 340: mittels Petroleum 340, in einer Kapokfabrik 342.



Hiller, K., Experimentaljurisprudenz XXXVII, 288.
Hirsch, M., Der künstliche Abortus XXXIX, 209.
Hirschfeld, M., Kritik des § 250 und seiner Motive im Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch XXXVIII, 89.
Hölzl, J., Aus den Erinnerungen eines Polizeibeamten XXXI, 161. XXXII, 120. XXXV, 317.
Holzinger, J. B., Ein Gedicht in Rotwelsch von Hoffmann v. Fallersleben XXXIV, 128.
Huber, R., Ein jugendlicher Raubmörder XXXV, 321. – Ein mittelalterliches Zeugnis über eine Tätowierung in religiöser Ekstase XXXIX, 34. — Untersuchungen gegen „Chilfener“ XXXIX, 36.
Hübel, P., Eine unmenschliche Tat XXXII, 309.

Jaspers, K., Heimweh und Verbrechen XXXV, 1.
Josch, J., Ritter v., Eine Untersuchung wegen Mordes XXXIX, 52.
Jühling, J., Zigeunerisches XXXI, 135. — Zigeunersprache: alphabetisches Wörterverzeichnis XXXII, 219. — Geheime Sprache der Scharfrichter und Abdecker XXXVI, 6.

Kalmus, E., Die Epimikroskopie und ihre Anwendbarkeit in der gerichtlichen Medizin XL, 232.
Kármán, E. v., Strafregister und Erkennungsdienst in Ungarn XXXVI, 117.
Kimmig, W., Strafrechtsreform und Abtreibung XXXVI, 315.
Kleemann E., Schuld und Strafe nach dem Urteil des Bestraften XXXI, 272.
Kockel, Die Entzifferung und Konservierung verkohlter Schriftstücke XXXIX, 111. — Grundzüge der sachverständigen Prüfung von Geldspielautomaten XXXIX, 237.
Köttig, Zur Ehrung Galtons und Sir Henrys XXXIII, 105. — Internationaler Kongreß für angewandte Photographie in Dresden 1909 XXXV, 134. — Zur Reform unserer Kriminalpolizei. Reichs- und Landeskriminalpolizei. Ein allgemeiner deutscher Polizeikongreß XL, 177.

Lechner, C. M., Eine exakte Methode zur Aufnahme von Verletzungen XXXII, 110.
Lenz, Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts XXXIII, 339.
Lilienthal, K. v., Zurechnungsfähigkeit XXXIII, 339.
Liszt, Ed. Ritter v., Wie man „Beweise“ herstellt XXXII. 52.
Lochte, Th., Illusionen im Halbschlaf XXXII, 179. — Kurpfuscherei und Aberglaube und ihre Beziehungen zum Verbrechen XXXV, 327. — Beitrag zur gerichtsärztlichen Würdigung der Daktyloskopie XL, 320.
Lohsing, E., Erste Tagung der österr. Strafvollzugsbeamten XXXII, 323.

Marx und Pfleger, Zur forensischen Würdigung der Bißverletzungen XXXIV, 332.
Meier, Margarete, Beitrag zur Psychologie des Kindesmords XXXVII, 313.
Merzbacher, P., Ein raffinierter Versicherungsschwindler XXXVIII, 298.
Mita, S, Experimentelle Beiträge zur Bewertung einiger chemischer Blutproben XXXV, 361: Darstellung und Bedeutung der Hämochromogenkristalle 361; Brauchbarkeit der Hämochromogenprobe für den forensischen Blutnachweis 365; Wert der van Deenschen und der Wasserstoffsuperoxydmethode als Vorproben 368.
Mönkemöller, Zur Kriminalität des Kindesalters XL, 246.
Mothes, R, Schwindelunternehmungen XIII, 346.

Näcke, P., Sehnsucht nach dem Gefängnis XXXI, 172. – Aufstachelung der niederen Triebe durch öffentliche Schauspiele XXXI, 174. — Kastration bei gewissen Entarteten XXXI, 174, Gesetz in Indiana 175. — Gestank zur Vertreibung böser Geister XXXI, 176. — Merkwürdiger Selbstmordfall aus Sachsen XXXI, 176. — Vorsicht bei Benutzung von Zeitungsnotizen zu wissenschaftlichen Zwecken XXXI, 176. — Wert der Degenerationszeichen XXXI, 178. – Überempfindlichkeit der Sinne als kriminogener Faktor XXXI, 178. 181. — Hypnotisieren eines Schlafenden XXXI, 179. — Merkwürdiges Motiv einer Selbststellung XXXI, 180. – Konfession und Verbrechen XXXI, 182. — Mechanismus des Versprechens XXXI, 183. — Zur Kinderpsychologie XXXI, 184. — Zur Psychologie der Kinder als Opfer von Sittlichkeitsverbrechen

XXXII, 148. — Die Festigkeit alter Erinnerungen XXXII, 165. — Krankheit oder Sünde XXXII, 166. — Hohes Alter der Wertschätzung von Entartungszeichen XXXII, 168. — Hinrichtung durch Elektrizität XXXII, 341. — Übertragung der Emotion von Tieren auf den Menschen XXXII, 342. – Die ersten Kastrationen aus sozialen Gründen auf europäischem Boden XXXII, 343. – Angebliche Einsperrung Geistesgesunder in Irrenanstalten XXXII, 344. — Homöopathische Tendenzen im Aberglauben XXXII, 344. — Telephonische Zeugenaussagen XXXII, 345. — Homosexualität durch Reiz der Strafandrohung XXXII, 346. — Strafrechtsreform und Abtreibung XXXIII, 95. — Graphologische Randglossen XXXIII. 139. – Lombrosos Theorien vom Verbrecher XXXIII, 178. — Verschiedenartigkeit der Neger XXXIII, 179. — Greisenalter und Verbrechen XXXIII, 356. — Verbrechen und Wahnsinn im XXI. Jahrhundert XXXIII, 356. — Alkohol und Selbstmord XXXIII, 358. — Erhöhte Grausamkeit und Unsittlichkeit des Weibes dem Manne gegenüber XXXIII, 359. — Merkwürdige Eheverhältnisse XXXIII, 360. — Abnorme Furchthandlungen XXXIII, 360. — Flagellantismus XXXIII, 361. — Vererbung der Papillarlinien XXXIII, 362. — Merkwürdige Begründung der Homosexualität XXXIII, 363. — Vorgeburtliche Erziehung XXXIII, 364. — Biologische Graphologie XXXIII, 365. – Zeugung im Rausche und ihre schädlichen Folgen für die Nachkommenschaft XXXIII, 366. — Eine merkwürdige Kindestötung XXXIII, 367. — Seltsamer Selbstmordversuch XXXIV, 339. — Resultate der Besserungsanstalten XXXIV, 339. — Unempfindlichkeit durch Suggestion oder Ekstase XXXIV, 340. — Trinken von Blut zum Wahrsagen XXXIV, 341. — Echopathie XXXIV, 342. — Konjekturalwissenschaft XXXIV, 343. — Heilung der Warzen durch Suggestion XXXIV, 344. — Echte und falsche Epilepsie XXXIV, 344. — Aufhören von Verbrechen durch suggestiv erzeugte Ideale XXXIV, 345. — Über die Hörigkeit XXXIV, 345. — Schwängerung in erotischer Ekstase XXXIV, 347. — Beiträge zum Zungenkuß XXXIV, 347. – Die Päderastie als Kult- oder Ritualhandlung XXXIV, 348. — Der Afterkuß eine Kulthandlung XXXIV, 348. — Handlangerdienste der Kirche bei Verschlechterung der Rasse XXXIV, 349. — Penisfraktur aus Rache XXXIV, 350. – Entwicklungsfähigkeit der Neger XXXIV, 351. — Die Art der Fürsorgezöglinge XXXIV, 355. — Neueres über Linkshändigkeit XXXIV, 356. — Medianität, Linkshändigkeit und Homosexualität XXXIV, 357. — Vom Alpdrücken XXXIV, 358. — Angebliches Ähnlichwerden der Gesichter von Eheleuten und von im hypnotischen Rapport Stehenden XXXIV, 358. — Vergraben von Exkrementen und einiges andere Skatologische XXXIV, 359. — Onanie aus Aberglauben XXXIV, 360. — Instinkt, Verstand und Nachahmung XXXIV, 361. — Platonische Prostituierte oder die „Demi-vierges“ in praxi XXXIV, 362. — Eine charakterologisch wichtige Art von Lüge XXXIV, 362. — Gemütliche Abstumpfung der Geisteskranken XXXIV, 364. — Weiteres zur Graphologie XXXIV, 364. 366. — Bedeutende Gedächtnisleistungen XXXIV, 368. — Die Prügelstrafe, besonders in sexueller Beziehung XXXV, 120. — Zur Psychologie der sadistischen Messerstecher XXXV, 343. — Paradoxe Erotik XXXV, 374. — Entstehung der sekundären Geschlechtsmerkmale XXXV, 375. — Kulturfortschritt in der Tätowierkunst XXXV, 375. — Selbstanzeige von Verbrechern XXXV, 376. — Berichtigung einiger Irrtümer betr. der Homosexualität XXXVI, 75. — Wirkung der roten Farbe XXXVI, 151: geschlechtlich erregende XXXVIII, 158. — Formen der Prostitution XXXVI, 152. — La mort douce XXXVI, 153. — Kleiderfetischismus, anknüpfend an seltenen Fall von Unterrockfetischismus XXXVII, 160. — Merkwürdiges Motiv zum Kindesmord XXXVII, 179. — Ist der menschliche Foetus ein Mensch? XXXVII, 179. — Der Handteller als eratogene Zone XXXVII, 180. — Schwere sadistische Verbrechen XXXVII, 180. — Vorsicht vor dem post hoc, ergo propter hoc XXXVII, 181. — Ärztliche Zwangsuntersuchungen XXXVII, 182. — Homosexualität u. Psychose XXXVII, 183. — Merkwürdige Folgen des Erdbebens XXXVII, 184. — Merk-

würdiges Zeugnis für den engen Zusammenhang von Grausamkeit und Wollust XXXVII, 184. — Die Polizei-Assistentin XXXVIII, 153. — Spiritistischer Schwindel XXXVIII, 155. — Hypnotisch erzeugte Hypermnesie als Hilfsmittel der forensischen Tätigkeit XXXVIII, 157. — Ausführung des Kaiserschnitts an sich selbst XXXVIII, 158. — Seltener und scheußlicher Racheakt XXXVIII, 160 — Das religiöse Gefühl bei Verbrechern XXXVIII, 371. — Biologische Erklärung von Verbrechen, insbesondere von sexuellen Delikten XXXVIII, 372. — Notzucht am Medium XXXVIII, 372. — Einige Bemerkungen über Abstinentia sexualis XXXVIII, 373. — Merkwürdiger Fall von Haarfetischismus XXXVIII, 374. — Verdächtige Freundschaft eines Geisteskranken XXXVIII, 375. — Die moderne Übertreibung der Sexualität XXXIX, 120. — Wissenschaft und Moral XXXIX, 181. — Eigentümliche Verwendung von Polizeihunden XXXIX, 181. — Der sadistische Zug der großen Masse XXXIX, 182. — Sexuelle Verdächtigungen durch Onanistinnen XXXIX, 183. — Die Prostitution als angebliches Äquivalent der Kriminalität XXXIX, 183. — Der Geruch als sexueller Fetisch und sexueller Anreiz XXXIX, 184. — Diebstahl aus Zerstreutheit XXXIX, 185. — Zur Mörderphysiognomie XL, 146. — Ein bemerkenswertes Urteil XL, 147. — Höchst komplizierter Fall von Selbstmord XL, 148. — Einfluß von Erdbeben auf Schwangerschaften XL, 148. — Beispiel unglaublicher Fruchtbarkeit beim Menschen XL, 149. — Folgen der Prügelstrafe XL, 150. — Bordelle oder nicht? XL, 150.

Nerlich, Die Bürgermeistertochter Grete Beier aus Brand XXXIII, 145.

Oborniker, Alfr., Strafrecht u. Strafvollzug im Lichte der deutschen Sozialdemokratie XXXI, 1. — Das System der Freiheitsstrafen nach dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch mit bes. Berücksichtigung der österr. Entwürfe u. des schweizer Entwurfs XXXVIII, 120. — Die vorläufige Entlassung im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch XXXVIII, 143.

Paul, Friedr., Reform der Kriminalpolizei XXXVI, 1. — Die kriminalistische Photographie auf der internationalen photographischen Ausstellung in Dresden 1909 XXXVI, 237.

Pfeiffer, H., Bericht über den 6. internationalen Kongreß für Kriminalanthropologie XXXIII, 176. — Die Serumüberempfindlichkeit und ihre forense Bedeutung XXXVI, 195.

Pfleger s. Marx und Pfleger XXXIV, 332.

Pollak, M., Monstreprozeß gegen Jugendliche XXXII, 1.

Polzer, Wilh., Über Fußspuren XL, 342.

Protiwenski, Beitrag zu dem Artikel „Geheimschriften" XXXVI, 111.

Przeworski, Ein Fall von Schlaftrunkenheit XXXI, 159.

Reichel, Hans, Der Baustrohmann, XXXIII, 39. — Zeugenaussagen über Schlußfolgerungen XXXV, 117. — Brandstiftung aus Heimweh XXXVI, 193. — Dissimulierter Selbstmordversuch XXXVIII, 153.

Reiß, R. A., Einiges über Hoteldiebe (rats d'hôtel) XXXVII, 122.

Rogowski, Erich, Die Entstehung des Asylrechts XXXI, 34.

Rokitansky, Karl Freih. v., Wie sich Menschen irren können XXXVI, 189. — Zweimalige Brandstiftung aus Heimweh XXXVIII, 138.

Rosenbach, P., Mord aus Verfolgungswahn XXXVI, 342.

Rosenblatt, Auslieferungsrecht und Auslieferungsverfahren XXXIV, 130.

Rotering, Das Lucrum cessans, Kundschaft und Betrug XXXI, 114. — Grober Unfug; Grenzen des Tatbestandes XXXII, 312. Polizeistunde und Polizeiverordnung XXXV, 146. — Bedingte Handlungsfreiheit und polizeiliche Dispensationsgewalt XXXVIII, 43.

Runkel, Die Aufbewahrung photographischer Platten (von Verbrechern) XXXII, 178.

Schiedermair, Fälle von Sadismus XXXIV, 12.

Schiff, Maxim. Paul, Berichtigung zu dem Prozesse Hilsner XXXIX, 179.

Schneickert, Hans, Heutiger Stand der wissenschaftlichen Graphologie XXXII, 37. — Mitteilungen: 1. Beweis durch Photographien, 2. internationale photographische Ausstellung in Dresden 1909 XXXII, 148. — Schmähbriefe einer Hysterischen XXXVI, 144. — Das Für und Wider der Todesstrafe XXXVIII, 134. — Die



neue Handschriftensammlung der Berliner Kriminalpolizei (Anweisung zur Einrichtung und Verwendung einer Handschriften-Kartothek) XXXIX, 144. — Graphologische Übergriffe XXXIX, 233 — Unterrichtskurse für Gerichts- und Polizeiphotographie XL, 364.
Schöfer, Hans, Eine kriminalistisch-chemische Untersuchung von Klebstoff XXXIV, 251.
Schrenck-Notzing, Frh. v., Lebensbild von Prof. Liégeois XXXII, 229. — Gutachten über den Geisteszustand eines Herrn v. G. XXXII, 253. — Der Prozeß der Bombastus-Werke und sonstige Beiträge zur forensischen und psychologischen Beurteilung spiritistischer Medien XL, 55.
Schultze, Ernst, Einwirkung v. Volksparken auf die Kriminalität d. Jugend XXXIV, 32.
Schwartze, Rekognition des Täters durch d. Verletzten kein zuverlässiges Beweismittel XXXIII, 1. — Totschlag zur Beseitigung eines Hindernisses bei Ausführung einer strafbaren Handlung XXXVII, 264.
Sedlmayer-Seefeld, Georg v., Rückfall als Wiederaufnahmegrund des Strafverfahrens XXXI, 47. 205. XXXII, 63.
Shitara, Isao, Ein kleiner Hauptmann von Köpenick in Japan XXXVI, 151.
Sieß, Waldemar, Beleidigung von Körperschaften XXXVIII, 1.
Stark, Ernst, Die Feuerbestattung vom gerichtsärztl. Standpunkt XXXIV, 195.
Sury, Kurt v., Unzucht mit Tieren XXXV, 293.
Svenson, Frey, Psychopathische Verbrecher XXXVII, 209.
Teclu, Nik., Entzifferung von Schriftzeichen auf verkohltem und verbranntem Papier XXXVII, 115.
Tesar, Otto, Über Preßrecht XXXIX, 99.
Thót, Ladislaus v., Strafrechtstudien XXXIII, 44: orientalische XXLIV, 271.
Thumm-Kintzel, Magdalene, Zur Verteidigung d. Graphologie XXXIV, 307.
Türkel, Siegfr., Der Fall der Mörderin „Berta Kuchta" XXXVI, 19.
Ungewitter, Sexuelle Verfehlungen im Greisenalter XXXII, 346. — Schamlos oder geisteskrank? XXXII, 347.
Vambéry, R., Kampf gegen das gewerbsmäßige Verbrechertum in England XXXII, 130.
Voß, Ein Meister der Notzucht XXXIII, 101.
Wallner, Otto, Strafanzeigen psychisch abnormer Personen XXXV, 349.
Waveren, A. J. van, Die Verläßlichkeit des Zeugnisses XXXIII, 91. — Ausstellungsschwindel XXXVI, 9. — Fall von Saliromanie XXXVI, 71.
Weiß, Kurt, Die kriminalistische Bedeutung des Kalkes als Vernichtungsmittel XXXIX, 140. — Eine schwierige Leichenidentifizierung XL, 138.
Wolff, Juwelendiebstahl XXXIX, 314.
Wulffen, Erich, Das Kriminelle im deutschen Volksmärchen XXXVIII, 340.
Zingerle, H., Über das Greisenalter in forensischer Beziehung XL, 1.

IV. Besprechungen.

Abels, Alte und moderne Einbrecher XXXIV, 375. — Hoteldiebe XXXIV, 376. — Die wichtigsten Gifte, deren Wirkung und Nachweis. Giftpflanzen XXXIX, 357.
Abhandlungen, Würzburger zum deutschen und ausländischen Prozeßrecht (herausgegeb. von A. Mendelssohn-Bartholdy u. F. Oetker) XXXVIII, 380.
Ach, Über den Willensakt und das Temperament XXXIX, 198.
Aguilaniedo s. Quirós, B. de, und Aguilaniedo XXXIX, 194.
Aigremont, Fuß- und Schuhsymbolik und -Erotik. Folkloristische u. sexualwissenschaftliche Untersuchungen XXXVIII, 165.
Alberti, O. v., Rechswidrige Unterlassungen XXXIII, 190.
Aletheia, E., Schutz gegen Richterwillkür XXXVIII, 162.
Allfeld, Der Einfluß der Gesinnung des Verbrechers auf die Bestrafung XXXVII, 194.
Amschl, Alfr., Beiträge z. Anwendung des Strafverfahrens XXXIX, 188.
Anschütz, Gerhard, Die Polizei XL, 377.



Anthropophyteia, Jahrbücher für folkloristische Erhebungen und Forschungen zur Entwicklungsgeschichte der geschlechtlichen Moral XXXIII, 193.
Anton, Über krankhafte moralische Abartung im Kindesalter XL, 371. 377.
Appel, Jul., Der Vollzug d. Freiheitsstrafen in Baden XXXII, 186.
Aronsohn, J. Oswald Alving, Eine pathologische Studie zu Ibsens „Gespenstern" XXXIV, 371.
Augendiagnose, Der Kampf um (stenograph. Bericht des Felke-Prozesses vor dem Landgericht Krefeld 1909) XXXVIII, 171.
Autenrieth, Wilh., Die Auffindung der Gifte und stark wirkende Arzneistoffe XXXVIII, 184.

Baginsky, Ad., Die Kinderaussage vor Gericht XL, 163.
Bauer, Max, Edelsteinkunde XXXVIII, 177.
aumgarten, A., Strafrecht u. Volksempfinden. Ein Beitrag zur Lehre vom richtigen Recht XXXVIII, 170.
Becher, Der Darwinismus und die soziale Ethik XXXIV, 373.
Becker, Einige Bemerkungen zum Entwurf des Gesetzes über Fürsorgeerziehung in Sachsen XXXII, 186. — Schutz der kriminell gewordenen Jugend im Strafrecht und Strafprozeß XXXVIII, 381.
Becker, L., Die Simulation von Krankheiten und ihre Beurteilung XXXVIII, 176.
Becker, Theophil, Der angeborene Schwachsinn in seinen Beziehungen zum Militärdienst XXXVIII, 378.
Beißel, Stefan, Gefälschte Kunstwerke XXXVI, 160.
Beling, Ernst, Wesen, Strafbarkeit und Beweis der üblen Nachrede XXXVIII, 179.
Bellucci, Guiseppe, Il feticimo primitivo in Italia XXXI, 199.
Bennecke, Dementia praecox in der Armee XXXI, 203.
Berardi, V. A., Giudice e testimoni, Studio di psicologia giudiziaria (mit Vorwort von Leon. Bianchi) XXXVI, 165.
Bercher, J., L'oeuvre de Conan Doyle et la police scientifique au vingtième siècle XXXI, 193.
Bericht, statistisch. ü. Eheschließungen und Ehescheidungen in den Vereinigten Staaten von 1867—1906 XXXIX, 186. — der Schule für Polizeiwissenschaft in Italien (1902—1910) XXXIX, 365.
Berndt, Martin, Der Richter XXXVII, 200.
Bernstein, Ossip, Die Bestrafung des Selbstmordes u. ihr Ende XXXIII, 201.
Berze, Verhältnis des geistigen Inventars zur Zurechnungs- u. Geschäftsfähigkeit XXXII, 366. — Die hereditären Beziehungen d. Dementia praecox XL, 158.
Bianchi, Leonardo s. Berardi, V. A. XXXVI, 165.
Binet-Senglé, La folie de Jésus XXXI, 188. XXXVII, 190.
Bing, Kompendium der topischen Gehirn- und Rückenmarksdiagnostik XXXVII, 191.
Birkmeyer, Karl (unter Mitwirkung verschiedener anderer), Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform XXXII, 350. — Der Tod des Verbrechers in seiner Bedeutung für Strafrecht und Strafprozeß XXXII, 358.
Birnbaum, Psychosen mit Wahnbildung und wahnhafte Einbildungen bei Degenerativen XXXII, 362. — Über psychopathische Persönlichkeiten XXXV, 380.
Bleeck, Siegfr., Die Majestätsbeleidigung im geltenden deutschen St.-G. XXXVIII, 184.
Bloch, Iwan, Sexualpsychologische Bibliothek XXXIX, 193.
Böckel, Fritz, Alkoholismus u. Recht XXXI, 204.
Börner, Wilh., Die Schundliteratur und ihre Bekämpfung XXXIII, 195.
Braun, Heinr., Die Lokalanästhesie, ihre wissenschaftlichen Grundlagen u. praktische Anwendung XXXIX, 349.
Breitenstein, H., Gerichtl. Medizin der Chinesen (von Wang-in-Hoai) XXXII, 353.
Brepohl, Friedr. Wilh., Die Zigeuner nach Geschichte, Religion und Sitte XXXVIII, 162.
Bresler s. Finger, Hoche und Bresler XXXVIII, 380.
Brosch, Ant., Die Selbstmörder XXXV, 183.
Brunswig, H., Explosivstoffe XXXIV, 376.
Büttner, A., Zweierlei Denken; ein Beitrag zur Physiologie des Denkens XL, 161.
Bumke, Oswald, Landläufige Irrtümer in der Beurteilung von Geisteskranken XXXII, 185.
Buschan, Die elektrische Hinrichtung XXXII, 362. — Menschenkunde XXXIV,

371. — Illustrierte Völkerkunde (unter Mitwirkung von A. Byhan, W. Krickeberg, R. Lasch, Felix v. Luschen, W. Volz) XXXVIII, 379. XXXIX, 195.
Busse, H., Wie beurteile ich meine Handschrift? XXXVI, 156.
Butz, Gust., Bekämpfung d. Mädchenhandels i. internationalen Recht XXXI, 335.

Calker, Fritz van, Die Reform der Gesetzgebung in Strafrecht u. Strafprozeß XXXIX, 191. — S. auch Birkmeyer XXXII, 350.
Camerer, W., Philosophie und Naturwissenschaft XXXIV, 373.
Carpena, Fructuoso, Antropologia criminal XXXIII, 375.
Carpenter, Edw., The intermediate Sex XXXV, 378.
Cascella, Francesco, Il brigantagio XXXI, 197.
Cavalieri, D. P. s. Reiß-Cavalieri XXXI, 190.
Cimbal, Taschenbuch z. Untersuchung nervöser und psychischer Krankheiten XXXVII, 191.
Cönders, Alb., Strafrechtliche Grundbegriffe, insbesondere Täterschaft und Teilnahme XXXV, 382.
Cohn, Führende Denker XXXI, 189.
Cohn, Georg, Kinematographenrecht XXXVIII, 165.
Conan, A., Das Congo-Verbrechen XXXVIII, 171.
Cons s. Löffler u. Cons XXXIII, 191.
Cornel, C., Zur Reform des § 175 des StrGB. Kriminalpsychologische Skizze zur Lösung des homosexuellen Problems XXXVIII, 166.
de Cosa, Eugenio, Mala vita e pubblica sicurezza a Napoli XXXVI, 163.
Cramer, A., Gerichtliche Psychiatrie XXXII, 181.
Cremer, Ernst, Die Schule im Kampf gegen den Schmutz in Wort und Bild XXXVIII, 162.

Damenkalender für gute und für schlimme Damen XXXIII, 374.
Dannemann, Vereinigung für gerichtl. Psychologie u. Psychiatrie in Hessen XXXII, 366.
Darwin, seine Bedeutung im Ringen um Weltanschauung und Lebenswert XXXIV, 375.
Dattino, Giovanni, La psicologia dei testimoni XXXVI, 166.
Dekker, Naturgeschichte der Kinder XXXII, 364.
Delitzsch, Friedr., Mehr Licht XXXI, 199.
Dennstedt, M., Die Chemie in der Rechtspflege XXXVIII, 181.
Dittrich, Handb. der ärztl Sachverständigen und -Tätigkeit XXXIX, 354.
Donetti, Ettore, I velocipedi e gli automobili nella legge e nella giurisprudenza XXXVIII, 162.
Dost, Kurzer Abriß der Psychologie. Psychiatrie u. gerichtl. Medizin XXXII, 360. — Anleitung zur Untersuchung Geisteskranker XXXIX, 197.
Dubois, Die Psychoneurosen und ihre seelische Behandlung XL, 160.
Düringer, Adalbert, Richter u. Rechtsprechung XL, 161.
Duloure, Die Zeugung in Glauben, Sitten und Gebräuchen der Völker (verdeutscht und ergänzt von Th. Krauß und Reiskel) XXXII, 359.

Ebbinghaus, Abriß der Psychologie XXXII, 363.
Ebert, Paul, Das Sterben armer Sünder XXXV, 381.
Ehe, Bericht über Eheschließungen und Ehescheidungen in den Vereinigten Staaten von 1867—1906 XXXIX, 186.
Ehinger u. Kimmig, Ursprung und Entwicklungsgeschichte d. Bestrafung der Fruchtabtreibung XXXVI, 158. XXXVIII, 168.
Eichhoff, Robert v., Fortschritt und Rückschritt, ihr wahres Wesen und ihre prakt Bedeutung XXXII, 185.
Ellis, Havelock, Mann u. Weib (deutsch von Kurella) XXXIV, 372. — Geschlecht u. Gesellschaft (deutsch von Kurella) XXXIX, 367.
Emmerich, G. H. Lexikon für Photographie und Reproduktionstechnik XXXVIII, 175.
Erben, Franz, Vergiftungen. Klin. Teil, 1. Hälfte: anorganische Gifte XXXIX, 350.
Espé de Metz, Le couteau, essai dramatique sur les limites du droit chirurgical XL, 158.
Ettinger, Samuel, Das Verbrecherproblem in anthropologischer und soziologischer Beleuchtung XXXIV, 376. XXXVII, 200.
Eudel, Paul, Fälscherkünste XXXVIII, 175.
Eulenburg, Schülerselbstmorde XXXV, 378.

Fanjoux, Josef, Aperçu medico-légal sur la magie et la sorcellerie avec leurs influences actuelles sur le developpement des maladies mentales XXXVIII, 165.



Fehr, Hans, Der Zweikampf XXXII, 352.
Fernie, W. T., Precious stones: for curative wear; and other remedial uses, likewise the other nobler metals XXXVIII, 170.
Finger, Hoche u. Bresler, Jurist.-psychiatrische Grenzfragen XXXVIII, 380.
Fischer, Hans, Spielermoral XXXI, 199.
Forcher, Hugo, Rückfallstatistische Studien unter bes. Berücksichtigung der österr. Rückfallstatistik XXXV, 377.
Forel, A., Verbrechen u. konstitutionelle Seelenabnormitäten XXXI, 332. XXXII, 187.
Francé, Pflanzenpsychologie als Arbeitshypothese der Pflanzenphysiologie XXXV, 379.
Frank, Louis, Le crime de la Rue des Hirondelles XXXVIII, 381.
Frank, Reinh., Das Strafgesetzbuch für d. Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz XXXI, 202. — Aufbau des Schuldbegriffs XXXI, 334. — Strafrechtliche Fälle zum akadem. Gebrauch XXXII, 354. — S. auch Birkmeyer, K. XXXII, 350.
Frazer, J. G., Psyche's task. A discourse concerning the influence of superstition on the growth of institutions XXXVIII, 166.
Freimark, Hans, Wie deute ich mein Schicksal aus Form und Linien meiner Hand? XXXIII, 199. — Occultismus und Sexualität XXXIV, 374.
Frese, Der Querulant und seine Entmündigung XXXVIII, 380.
Freud, Die Traumdeutung XXXII, 362. — Über Psychoanalyse XXXIX, 356.
Friedländer, Hugo, Kulturhistorische Kriminalprozesse der letzten 40 Jahre XXXVII, 201. XXXIX, 346. — Die soziale Stellung der Psychiatrie XL, 373.
Fuchs, Ernst, Schreibjustiz und Richterkönigtum XXXIII, 196.
Fuchs, Hans, Eros zwischen euch und uns XXXIV, 375.
Fuchs, W., Frühsymptome bei Geisteskrankheiten XXXI, 188.
Fürsorge f. gefährliche Geisteskranke XXXII, 367. — Schriften d. schlesischen Frauenverbandes über XXXVIII, 171.
Fürsorgeerziehung, Bericht des Anstaltsvorstehers des Fürsorgeheims Frankfurt a. O. XXXII, 184.
Fuld, Leonh. Felix, Police administration. A critical study of police organisation in the United States and abroad XXXIX, 366.
Funck-Brentano, Frank, Die berühmten Giftmischerinnen und die schwarze Messe unter Ludwig XIV. (übersetzt von Knoblich u. Sorel) XXXVI, 163.

Gadamer, J., Lehrbuch der chemischen Toxikologie und Anleitung zur Ausmittelung der Gifte (unter Mitwirkung von W. Herz und G. Otto Gaebel) XXXIX, 349.
Gaebel, G. Otto s. Gadamer, J. XXXIX, 349.
Garraud, R., Traité theorique et pratique d'instruction criminelle et de procédure penale XXXVIII, 379.
Gaupp, E., Über die Rechtshändigkeit des Menschen XXXVIII, 178.
Gefängniswesen, Blätter f. XXXVIII, 171.
Geisteskrankheiten, Fürsorge für gefährliche Geisteskranke XXXII, 367.
Gemelli, Agostino, Le dottrine moderne della delinquenza XXXIII, 199.
Gerhard, Heinr., Die englische Gerichtsverfassung in ihrer gegenwärtigen Entwicklung u. die deutsche Gerichtsreform XXXI, 334.
Gerlach s. Roth und Gerlach XXXVII, 189. 202.
Gersbach, Rob., Dressur u. Führung des Polizeihundes XXXII, 357.
Gierlich, Symptomatologie u. Differentialdiagnose der Erkrankungen in der hinteren Schädelgrube XL, 372.
Gießler, Der plastische Mensch der Zukunft XXXI, 336.
Gmelin, Joh. Georg, Zur Psychologie der Aussage XXXIII, 200.
Görres, Reichsbeamtengesetz, Beamtenunfallfürsorgegesetz und Beamtenhinterbliebenengesetz XXXI, 204.
Goldstein, Ferd., Die Übervölkerung Deutschlands und ihre Bekämpfung XXXVIII, 180.
Goll, A., Verbrecher bei Shakespeare XXXI, 203.
Gomez, Eusebio, La mala vida en Buenos Aires XXXVI, 160.
Gowers, Das Grenzgebiet der Epilepsie XXXIII, 372.
Grabowsky, Adolf, Recht und Staat, ein Versuch zur allg. Rechts- und Staatslehre XXXII, 355.
Graf, Zinken u. Zeichen der Zigeuner XXXVII, 192.
Granichstädter, Otto, Gerichtsärztl. Befunde und Gutachten. Schwurgerichtsfragen bei Körperverletzungen XXXIII, 191.
Granier, C., Das verbrecherische Weib XXXIX, 194.

Green, A. Fr., Der Filigran-Schmuck XXXIX, 348.
Gregor, Leitfaden der experimentellen Psychopathologie XXXIX, 358.
Grenzfragen, juristisch-psychiatrische (von Finger, Hoche und Bresler) XXXVIII, 380.
Gretener, H., Die neuen Horizonte im Strafrecht XXXVIII, 382.
Groß, Otto, Über psychopathische Minderwertigkeiten XXXIV, 370.
Guégan s. Maugras u. Guégan XXXVI, 161.
Gutmann, Hans, Die Natur der Geldstrafe u. ihre Verwendung im heutigen Reichsstrafrecht XXXVIII, 184.

Haack, G., Die Rechtswissenschaft auf dem toten Punkt XXXI, 203.
Hafter, E., Bibliographie u. kritische Materialien zum Vorentwurf eines schweizerischen Gesetzbuches XXXII, 182.
Halpert s. Hyan, Hans XXXVI, 165.
Hamann, Rich., Das Wesen der strafrechtl. Zurechnungsfähigkeit XXXIII, 192.
Hangi, Anton, Die Moslims in Bosnien-Herzegowina XXXI, 197.
v. Hansemann, Über das Gehirn von H. v. Helmholtz XXXII, 367.
Harnack, Erich, Das Gift in der dramatischen Dichtung und in der antiken Literatur XXXIX, 352.
Hasler, Eugen, Die jugendlichen Verbrecher im Straf- und Strafprozeßrecht mit besonderer Berücksichtigung des Vorentwurfs zu einem schw. St.-G.-B. und die Züricher Strafprozeßreform XXXV, 383.
Haymann, Kinderaussagen XXXVI, 156. XXXVIII, 165.
Heilborn, Paul, Die kurze Freiheitsstrafe XXXIX, 191.
Heil- u. Pflegeanstalten, deutsche für psychische Kranke in Wort und Bild XL, 372.
Heimburger, Josef, Geschichtlicher Beitrag zur Lehre vom Ausschluß der Rechtswidrigkeit XXXI, 334.
Heinemann, The physical basis of civilization XXXI, 187.
Heinrich s. Müller und Heinrich XXXVI, 159.
Heldt, Arthur, Die Schundliteratur XXXVI, 163.
Helenius-Seppälä, Matti, Über das Alkoholverbot in den Vereinigten Staaten von Nordamerika XL, 162.
Heller, Schwachsinnigenforschung, Fürsorgeerziehung u. Heilpädagogik XXXIII, 373.
Hellwig, Alb., Verbrechen und Aberglaube, Skizzen aus d. volkskundigen Kriminalistik XXXII, 354.
Henne an Rhyn, Otto, Prostitution und Mädchenhandel mit Enthüllungen aus dem Sklavenleben weißer Frauen und Mädchen XXXII, 354.
Henrici, Julius, Vom Geisterglauben zur Geistesfreiheit XXXVIII, 164.
Henschel, Artur, Die Vernehmung des Beschuldigten; ein Beitrag zur Reform des Strafprozesses XXXVI, 161. — Die Reform der Untersuchungshaft. Kritische Erörterungen und Vorschläge XXXVIII, 180.
Herres, Paul, Wissenschaft u. Bildung XXXVIII, 383.
Herz, Hugo, Verbrechen u. Verbrechertum in Österreich XXXI, 202.
Herz, W. s. Gadamer, J. XXXIX, 349.
Hippel, Rob. v., s. Birkmeyer, K. XXXII, 350.
Hirschfeld, M., Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen mit Berücksichtigung der Homosexualität XXXII, 187. — Vierteljahrsberichte des wissenschaftlich-humanitären Komitees XXXVI, 158. — Die Transvestiten; eine Untersuchung über den erotischen Verkleidungstrieb XXXIX, 190.
Hoche, A., Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie (unter Mitwirkung von Aschaffenburg, E. Schultze, Wollenberg) XXXII, 355. — S. auch Finger, Hoche und Bresler XXXVIII, 380.
Hochstapler, ein interessanter Fall (im „Pitaval der Gegenwart") XXXVIII, 381.
Höfler, M., Die volksmedizinische Organotherapie und ihr Verhältnis zum Kultopfer XXXVI, 167.
Högel, Hugo, Einteilung der Verbrecher in Klassen XXXII, 355. — Teilreformen auf dem Gebiet des österreichischen Strafrechts (inkl. Preßrechtes) XXXII, 356.
Hoff, Marie, Neun Monate in Untersuchungshaft. Erlebnisse und Erfahrungen XXXVI, 167.
Hovorka, G. v., und Kronfeld, A., Vergleichende Volksmedizin XXXI, 200. XXXVI, 162.
Hrdlĭka, Physiological and medical observations among the Indians of Southeastern United States an Northern Mexico XXXV, 379.
Hyan, Hans, Sherlock Holmes als Erzieher (mit Vorwort von Halpert) XXXVI, 165.

Jahn, Sittlichkeit u. Religion XXXIX, 198.
Jahrbuch der Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie, Chemigraphie, Lichtdruck und Gravüre zu München (1909/10) XXXIX, 365.
Jahresbericht d. New-Yorker Polizei (1907) XXXI, 191. — über die kgl. psychiatrische Klinik in München 1906/07 XXXVI, 155.
Jahresversammlung, 46. d. Schweizer Juristenvereins, Festgabe von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Zürich XXXII, 358.
Jesus vom Standpunkte des Psychologen Binet-Sanglé XXXI, 188.
Ilberg, G., Geisteskrankheiten XXXI, 202.
Indizienbeweis, ein Fall zu (im „Pitaval der Gegenwart") XXXVIII, 382.
John, Alois, Die Schrift vom Aberglauben von Karl Huß XXXVIII, 170.
John, E., Aberglaube, Sitte und Brauch im sächs. Erzgebirge XXXVI, 162.
Joire, Handbuch des Hypnotismus XXXI, 186.
Joniak, Nicolaus, Moderner Wucher XXXVI, 167.
Joos, De „kuische Priesterschaar" in de negentiende eeuw XXXIV, 373.
Jugendfürsorge, Verhandlungen des ersten Deutschen Jugendgerichtstages (1909) XXXVII, 200. — Tätigkeitsbericht der deutschen Zentrale für XXXIX, 363.
Just, Theodor, Die Schundliteratur, eine Verbrechensursache und ihre Bekämpfung XXXVI, 160.

Kade, Karl, Klassenjustiz XXXI, 196. — Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich XXXI, 198. — Unbedingte oder bedingte Strafverfolgungspflicht, Legalitäts- oder Opportunitätsprinzip? XXXVIII, 167.
Kahl, Wilh., Das neue Strafgesetz, neue Zeit- und Streitfragen XXXI, 334. — Der Arzt im Strafrecht XXXVIII, 169. — S. auch Birkmeyer, K. XXXII, 350.
Karlchen, Das kommt vom Sekt! Eine unglaubliche Geschichte XXXIX, 196.
Katscher, Leop. s. Westermarck, Ed. XXXVI, 167.
Kattenbusch, Ferdinand, Ehren und Ehre. Eine ethisch-soziologische Untersuchung XXXVIII, 183.
Kedesdy, E., Die Sprengstoffe XXXIV, 377.
Kerler, Dietr. Heinr., Die Idee der gerechten Vergeltung in ihrem Widerspruch mit der Moral XXXIII, 202.
Kern, Berthold, Das Problem des Lebens in kritischer Bearbeitung XXXIX, 192.
Kiene, J. v., Alkohol und Zurechnungsfähigkeit im Strafrecht und Zivilrecht XL, 161.
Kimmig s. Ehinger und Kimmig XXXVI, 158. XXXVIII, 168.
Kind, Alfr., Obszönitäten. Kritische Glossen von Pierre Bayle XXXI, 204. XXXII.366. – Sexualwissenschaftlicher Kommentar zu dem Hermaphroditus des Panormita und den Apophoreta des C. Fr. Forberg XXXII, 362.
Kirchner, V. G., Wider die Himmelsbriefe XXXIII, 195.
Kirsch, W., Unsere Gerichte und ihre Reform XXXI, 333.
Kitsch, Wilh., Die bestimmte Bezeichnung der Eidestatsache XXXI, 335.
Kläger, Emil, Durch die Wiener Quartiere des Elends und Verbrechens XXXII, 349.
Klages, Ludw., Die Probleme der Graphologie XXXIX, 362. — Prinzipien der Charakterologie XXXIX, 363.
Klette, W., Sehstörungen bei Kindern XL, 163.
Knecht, Die Fürsorgeerziehung in Pommern XL, 157.
Knoblauch, Ferd., Bettel u. Landstreicherei im Königreich Bayern von 1893—1899 XL, 375.
Knoblich u. Sorel s. Funck-Brentano XXXVI, 163. 164.
Knortz, Karl, Amerikanische Redensarten und Volksgebräuche XXXI, 196. — Der menschliche Körper in Sage, Brauch und Sprichwort XXXIII, 195.
Koch, Fritz, Häßliche Nasen und ihre Verbesserung XXXI, 193. XXXIX, 359.
Köhler, Aug., Der Vergeltungsgedanke und seine praktische Bedeutung XXXVIII, 378.
Kohan-Bernstein, Mathias, Die widernatürliche Unzucht. Ein Beitrag zur Kritik des deutschen Strafrechts XXXVIII, 169.
Kohler, Josef, Gedanken über die Ziele des heutigen Strafrechts XL, 162.
Kohler, J. u. Ungnad, A., Hammurabis Gesetz (übersetzte Urkunden, Erläuterungen) XXXVII, 201.
Kolb, Vorschläge für die Ausgestaltung der Irrenfürsorge und für die Organisation der Irrenanstalten XXXII, 361.

Krauss, Fr., Slavische Volksforschung XXXI, 187.
Kriminalstatistik, Wie treibt man richtige? XL, 374.
Kronfeld, A. s. Hovorka und Kronfeld XXXI, 200. XXXVI, 162.
Krumbacher, Karl, Die Photographie im Dienste der Geisteswissenschaften XXXVIII, 178.
Künssberg, Eberhard Freih. v., Über die Strafe des Steintragens XXXI, 196.
Kulemann, W., Die Beteiligung der Laien an der Strafrechtspflege XXXVIII, 164.
Kurella, Cesare Lombroso als Mensch und Forscher XL, 159.
Kurpfuscher, befugte: Ein offenes Wort zur Ärztefrage in Österreich XXXIII, 202.

Laber u. Scheffel, Der Gerichtsstenograph XXXI, 198.
Lacassagne, A., Peine de mort et criminalité XXXII, 348.
Landau, Marcus, Hölle und Fegefeuer im Volksglauben. Dichtung und Kirchenlehre XXXVIII, 163.
de Lanessan, La lutte contre le crime XXXIX, 357.
Lapponi, Hypnotismus und Spiritismus XXXI, 197.
Lasch, Rich., Der Eid, seine Entstehung und Beziehung zu Glaube und Brauch der Naturvölker XXXIII, 199.
Lasserre, Emmanuel, Les délinquets passionells et le Criminaliste Impallomeni XXXVI, 164.
Laupts, G. St. Paul, L'homosexualité et les types homosexuels XXXIX, 367.
Laures, Les synesthésies XXXIII, 372.
Lazarus, Joh., Das Unzüchtige und die Kunst XXXVII, 198.
Le Bon, Gustave, Psychologie der Massen XXXIII, 197.
Leers, Otto, Methoden und Technik der Gewinnung, Prüfung und Konservierung des zur forensischen Blut- bzw. Eiweißdifferenzierung dienenden Antiserum XXXII, 181. — Die forensische Blutuntersuchung XXXIX, 187.
Lehmann, Alfred, Aberglaube und Zauberei von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart (übersetzt von A. Petersen) XXXII, 183.
Lelewer, Georg, Grundriß des Militärstrafrechts XXXVIII, 383.
Lemaitre, A., La vie mentale de l'adolescent et ses anomalies XXXIX, 192.
Leppmann, Friedr., Der Gefängnisarzt XXXVII, 202.
Lessing, Der Lärm; eine Kampfschrift gegen die Geräusche unseres Lebens XXXI, 188.
Lichtenstein, Alfr., Der Kriminalroman XXXI, 197.
Liepmann, Moritz, Der fahrlässige Falscheid der Zeugen XXXII, 183. — Die Beleidigung XXXVII, 198. — Die Kriminalität der Jugendlichen und ihre Bekämpfung XXXVIII, 382.
Lilienthal, K. v., Grundriß zur Vorlesung über deutsches Strafrecht XXXI, 333. — Strafrechtliche Abhandlungen XXXII, 182. — S. auch Birkmeyer, K. XXXII, 350.
Lindenau, H. s. Niceforo, A. XXXIII, 375.
Lipmann, Otto, Grundriß der Psychologie für Juristen XXXI, 333. — Die Wirkung v. Suggestivfragen XXXIII, 191.
Liszt, Fr. v. s. Birkmeyer, K. XXXII, 350.
Locard, Edm., L'identification des Recidivistes XXXII, 185.
Löffler und Cons, Nachprüfung des von Neißer und Sachs angegebenen Verfahrens zur forensischen Unterscheidung von Menschen- und Tierblut XXXIII, 191.
Lombroso, Gina, I vantaggi della degenerazione XXXI, 336.
Lomer, Kurzgefaßter prakt. Ratgeber für Irrenärzte und Studierende XXXI, 187. — Die Wahrheit über die Irrenanstalten XXXVI, 158.
Longard, Strafrechtliche Reformbestrebungen im Lichte der Fürsorge XXXII, 365.
Loock, Chemie und Photographie bei Kriminalforschungen XXXIX, 188. 350.

Männel, B., Das amerikanische Jugendgericht und sein Einfluß auf unsere Jugendrettung und Jugenderziehung XXXVI, 166.
Mahaim, A. s. A. Forel XXXII, 187.
Mannhardt, A. W., Aus dem englischen und schottischen Rechtsleben, Material zur Beurteilung der deutschen Strafprozeßreform XXXI, 334.
Mannheim, E., Toxikologische Chemie XXXIX, 361.
Marie, A., L'audition morbide XXXIII, 372. — Essai d'anthropologie psychiatrique XXXVII, 193.
Martius, Pathogenese innerer Krankheiten XXXIII, 373.
Masson, Ludovic, Die Seele des Frauen



mörders. Bekenntnisse eines Degenerierten XXXII, 182.
Maugras und Guégan, Le cinématographe devant le droit XXXVI, 161.
Maxwell, Le crime et la société XXXVIII, 161.
Mendelsohn-Bartholdy, A., Englisches Richtertum im Court of criminal Appeal 1908/09 XXXVIII, 380.
Mendelsohn-Bartholdy, A. und Oetker, Fr., Würzburger Abhandlungen zum deutschen und ausländischen Prozeßrecht XXXVIII, 380.
Meringer, Rud., Aus dem Leben der Sprache XXXII, 184.
Merzbach, Georg, Die krankhaften Erscheinungen des Geschlechtssinnes XXXII, 353.
Messikommer, H., Die Auferstehungssekte und ihr Goldschatz XXXVI, 166.
Metschnikoff, Studien über die Natur des Menschen, eine optimistische Philosophie XXXVII, 189.
Meunier s. Vaschide und Meunier XXXIII, 371.
Michel, V. H., Zeugnisfähigkeit der Kinder vor Gericht XXXI, 198.
Mingazzini, Saggi di perizie psichiatriche ecc. Torino XXXIX, 197.
Minovici, Steph., Gerichtsgraphologie XXXI, 192.
Mittermaier, W., Kritische Beiträge zur Lehre vor der Strafrechtsschuld XXXVII, 199.
Möbius, 1. Über den physiologischen Schwachsinn des Weibes. 2. Geschlecht und Unbescheidenheit XXXIII, 374. — Nietzsche XXXVI, 159.
Mönkemüller, Korrektionsanstalt und Landarmenhaus XXXIII, 370.
Moll, Alb., Sexualleben des Kindes XXXII, 353.
Morrison, W. D., The criminal Problem XXXI, 189.
Morselli, A., Lo stato (attuale) delle nozioni scientifiche sui rapporti fra Tuberculosi e Criminalità XXXVIII, 174.
Müller und Heinrich, Die wild wachsenden und im Garten gezogenen Heilpflanzen unserer Heimat XXXVI, 159.

Näcke, P., Über Familienmord durch Geisteskranke XXXII, 186.
Nadastiny, Franz, Untermenschen. Das jus talionis im Lichte der Kriminalphysiologie XXXIII, 191.
Navarro, Romero, Ensayo de una Filosofia feminista. Refutación á Moebius XXXVII, 194.
Neter, Eugen, Die Behandlung der straffälligen Jugend XXXIII, 194.
Netter, O., Vergleichende Darstellung des deutschen u. ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform XXXVIII, 183.
Neuland des Wissens, illustrierte Halbmonatsschrift über die Fortschritte der Wissenschaft XL, 159.
Neutra, Briefe an nervöse Frauen XXXVII, 191.
Niceforo, A., Die Kriminalpolizei u. ihre Hilfswissenschaften (eingeleitet u. erweitert von H. Lindenau) XXXIII, 375.
Nyström, A., La vie sexuelle et ses lois XL, 157.

Odebrecht, Kleines philosophisches Wörterbuch XXXIV, 373.
Öfele, Felix v., Technik der chemischen Untersuchung des menschl. Kotes XXXIX. 351.
Oetker, Friedr., Wirksamkeit der Entscheidungen, Präklusion von Beschwerden, Einstellungsbeschluß und Rechtabhängigkeit XXXIX, 191. — S. auch Mendelsohn-Bartholdy und Oetker XXXVIII, 380.
Ottolenghi, J., Trattato die Polizia scientifica. Vol. 1: Identificazione fisica XXXIX, 192.
Overbeck, A. Freih. v., Die Erscheinungsform des Verbrechens im Lichte der modernen Strafrechtsschule XXXVIII. 381.

Padoux, Georges, Code pénal du royaume de Siam promulgé le premier Juin 1908 XXXVIII, 167.
Pamelee, Maurice, The principles of anthropology and sociology in their relations to criminal procedure XXXIII, 198. XXXV, 381.
Paulsen, Philosophia militans XXXII, 364.
Pelmann, Psychische Grenzzustände XXXII, 360.
Perrier, La grande envergure et ses rapports avec la taille chez les criminels XXXVI, 157. — Le buste et ses rapports avec la taille chez les criminels XL, 371.
Perkins-Stetson, Charlotte, Mann u. Weib; die wirtschaftl. Beziehungen der Geschlechter als Hauptfaktor der sozialen Entwicklung XXXII, 359.
Petersen, A. s. Lehmann, Alfred XXXII, 183.
Pfülf, Emil, Die Panik im Kriege XXXII, 355.



Pick, A., Initialerscheinungen der cerebralen Arteriosklerose XXXVII, 189.
Pierron, Auguste, Responsabilité des accidents d'automobiles aux points de vue civil et pénal XXXVIII, 168.
Pilcz, Spezielle gerichtliche Psychiatrie für Juristen und Mediziner XXXIII, 371.
Pinkus, Georg, s. Schauß, Mart. XXXVIII, 174.
Pitaval der Gegenwart, (herausgegeb. von Frank, Roscher und Schmidt) XXXVIII, 381.
Placzek, S., Das Berufsgeheimnis des Arztes XXXVIII, 166.
Platen, Het „Hofschandaal" te Berlijn XXXIV, 373.
Polag, B., Die Berechtigung des künstlichen Abortus vom medizinischen, juristischen und nationalökonomischen Standpunkt XXXVIII, 163.
Polenz, W. v., Der Büttnerbauer (ein Roman) XXXV, 380.
Polizeiwesen, Zur Reform des Kommunalpolizeiwesens in Österreich XXXI, 203. — Das deutsche (statistisches Handbuch für das Jahr 1909) XXXVI, 163.
Polizeiwissenschaft, Bericht aus der italienischen Schule für (1902 bis 1910) XXXIX, 365.
Pollitz, P., Die Psychologie des Verbrechers XXXVII, 199.
Pomme, Erich, Die Vorstellungstheorie und ihre Logik XXXV, 381.
Popp, G., Kriminalanthropologische Forschung von Tatortspuren XXXIII, 191.
Puppe, Georg, Atlas und Grundriß d. gerichtl. Medizin XXXII, 352.

Quanter, Rud., Sittlichkeit und Moral im heiligen römischen Reiche deutscher Nation XXXVI, 164.
Quirós, B. de, u. Aguilaniedo, Verbrechen und Prostitution in Madrid XXXIX, 194.

Radbruch, G., Einführung in die Rechtswissenschaft XXXVIII, 383.
Rasmussen, Emil, Mafia (ein Roman aus Sizilien) XXXVIII, 162.
Ravensburg, J., Lehrb. der wissenschaftl. Graphologie XXXI, 191.
Rebierre, „Joyeux" et Demi-Fous XXXVI, 155.
Reichel, Über forensische Psychologie XL, 160.
Reinhold, Josef, Die „Chantage". Ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung XXXVII, 198.
Reiß, R. A., Die telegraphische Übersendung eines Signalements in Zahlzeichen XXXI, 193. — Signalementslehre (System Bertillon): Das gesprochene Portrait XXXII, 184.
Reiß-Cavalieri, Manuale del ritratto parlato. Identificazione. Fotografia e indagini giudiarie XXXI, 190.
Ribot, Die Psychologie der Aufmerksamkeit XXXIII, 371.
Richter, Raoul, Einführung in die Philosophie XXXI, 189.
Rocher, Henry, De l'exercice illégal de la médecine en France XXXVIII, 169.
Rod, Eduard, Das Privatleben des Michel Teissier XXXII, 363.
Röttger, H., Lehrbuch der Nahrungsmittelchemie XXXIX, 360.
Rohleder, Vorlesungen über Geschlechtstrieb u. gesamtes Geschlechtsleben der Menschen XXXI, 335.
Roth und Gerlach, Der Banklehrling Karl Brunke aus Braunschweig XXXVII, 189. 202.
Rüdin, Ernst, Über die klin. Formen der Seelenstörungen bei zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilten XXXIII, 373. XXXV, 381.
Rühl, Cesare Lombroso XL, 371.
Runze, Georg, Religion u. Geschlechtsliebe XXXVIII, 172.
Rutgers, Rassenverbesserung, Malthusianismus und Neumalthusianismus XXXII, 365.
Ruttiens, Raoul, Les traces dans les affaires criminelles XXXIII, 190.

Sachverständigentätigkeit, ärztliche, Handbuch XXXIII, 370.
Sanyayya Naida, P., Crime: its investigation and detection XXXIII, 197.
Schäfer, Allgemeine gerichtliche Psychiatrie XXXVI, 157. — Jesus in psychiatrischer Beleuchtung XL, 372
Schauß, Mart., Die Leonardische Florabüste (mit chemischer Untersuchung von Georg Pinkus) XXXVIII, 174.
Scheffel, s. Laber u. Scheffel XXXI, 198.
Schickele, Gust., Strafrecht u. Frauenheilkunde XXXVIII, 380.
Schiff, Maximil. Paul, Der Prozeß Hilsner, Aktenauszug XXXVIII, 165.
Schlickums Ausbildung des jungen Pharmazeuten u. seine Vorbereitung zur Gehülfenprüfung (herausgegeben von W. Arnold, C. Jehn, A. Boderfelt und L. R. Schlickum) XXXIX, 352.



Schmid, W. M., Altertümer d. bürgerlichen und Strafrechts, insbesondere d. Folter- u. Strafwerkzeuge d. bayer. Nationalmuseums XXXI, 331.
Schmidt, Kurt, Die Photographie im Dienste wissenschaftlicher Forschung XXXIX, 360.
Schmidt, Rich., Der Prozeß und die staatsbürgerlichen Rechte XXXIX, 191.
Schmidt, W. A., Die Erkennung von Blutflecken und die Unterscheidung von Menschen- und Tierblut in der Gerichtspraxis XL, 161.
Schneickert, H., Identitätsfeststellung ohne Signalement XXXII, 184.
Schöppa, A., Die Phantasie nach ihrem Wesen und ihrer Bedeutung für das Geistesleben XXXVIII, 166.
Schötensack, Aug., Unbestimmte Verurteilung XXXVIII, 183.
Schultze, Ernst, Die Schundliteratur XXXVIII, 168. — Der Kampf um die Rente und der Selbstmord in der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes XXXIX, 193. — Die jugendlichen Verbrecher im gegenwärtigen und zukünftigen Strafrecht XL, 377.
Schumburg, Die Geschlechtskrankheiten, ihr Werden, ihre Verbreitung, Bekämpfung u. Verhütung XXXVII, 201.
Seligmann, S., Der böse Blick und Verwandtes XXXVIII, 172.
Sello, Erich, Die Hau-Prozesse und ihre Lehren XXXIII, 196. — Zur Psychologie der cause célèbre XXXVIII, 168.
Sexualpsychologie, Bibliothek ders. (herausgegeben von Iwan Bloch) XXXIX, 193.
Siemerling, E., Geisteskrankheit und Verbrechen XXXV, 380. — Über nervöse und psychische Störungen der Jugend XXXVIII, 379.
Sighele, Scipio, Grenzgebiete der Literaturgeschichte u. Kriminalistik XXXI, 331.
Sikorski, Boleslaus v., Behandlung d. Rechtsirrtums XXXII, 352.
Soddy, M. A. Frederick, Die Natur des Radiums XXXIX, 352.
Sommer, Klinik für psychische und nervöse Krankheiten XXXII, 358. 364. XXXIII, 193. XXXIV, 370. 372. XXXVII, 191. 193. XXXVIII, 173. XL, 159.
Sorel s. Funck-Brentano XXXVI, 163. 164.
Spark, W., Der Selbstmord, seine Folgen u. seine Verhütung XXXVIII, 169.
Spieth, J., Die Rechtsanschauungen der Togoneger u. ihre Stellung zum europäischen Gerichtswesen XXXIII, 194.
Stadelmann, H., Ärztlich-pädagogische Vorschule auf Grundlage einer biologischen Psychologie XXXVII, 190.
Staminer, Georg, Amerikanische Jugendgerichte, ihre Entstehung, Entwicklung und Ergebnisse XXXIII, 192.
Steckel, Wilh., Nervöse Angstzustände und ihre Behandlung XXXII, 354.
Stekel, Die Ursachen der Nervosität XXXIX, 193.
Steinmetz, S. Rud., Die Philosophie des Kriegs XXXIII, 201.
Stern, Bernhard, Geschichte der öffentl. Sittlichkeit in Rußland XXXIII, 201.
Sternberg, Wilh., Die Alkoholfrage im Lichte der modernen Forschung XXXVIII, 163.
Sterneck, Oskar v., Die Reform des österr. Strafrechts XXXIII, 190.
Steyertal, Was ist Hysterie? XXXII, 361.
Stockis, E., Recherches sur le diagnostic médico-légel de la mort par submersion XXXIV, 370. — 1. Quelques recherches de police scientifique; 2. La démonstration à l'audience de l'identité de 2 empreintes digitales XXXIV, 374. — Nouvelle méthode d'examen et de photographie des empreintes digitales incolores XXXIX, 365.
Stöcker, Klinischer Beitrag zur Frage der Alkoholpsychosen XXXIX, 197.
Stöhr, J. Adolf, Lehrbuch der Logik in psychologisierender Darstellung XL, 376.
Stoll, O., Das Geschlechtsleben in der Völkerpsychologie XXXI, 186. 329. — Zur Kenntnis des Zauberglaubens, der Volksmagie und Volksmedizin in der Schweiz XXXVII, 193.
Stone, Alfr. Holt, Studies in the American Race Problem XXXV, 378.
Stooß, Karl, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts XXXVIII, 384.
Strafgesetzbuch, Vorentwurf zu einem deutschen (bearbeitet von einer sachverständigen Kommission) XXXVII, 201. — neues siamesisches XXXVIII, 167. — deutsches, Bemerkungen zum Vorentwurf eines solchen (herausgegeb. von der Justizkommission des Deutschen Vereins für Psychiatrie) XXXIX, 366.



Strümpell, Nervosität und Erziehung XXXIII, 194.
Sutherland, J. F., Recidivisme: Habitual criminality and habitual petty delinquency XXXVI, 162.

Talmeyr, Das Ende einer Gesellschaft. Neue Formen der Korruption in Paris XXXIX, 195.
Tamme, G., 365 Gedanken. Alltägliches und Nichttägliches XXXVII, 194.
Taschenberg, Otto, Die giftigen Tiere XXXIX, 346
Thomsen, Andreas, Das deutsche Strafrecht (2 Bde.) XXXII, 186.
Tilly, Graf A. v., Memoiren XXXIX, 194.
Tolstoi, Leo II., Ich kann nicht schweigen XXXIII, 200.
Toulouse, Psychologie Henri Poincarés XXXIX, 358. — Comment se conduire dans la Vie XXXIX, 358.
Tresmin-Tremolières, Yoshiwara, die Liebesstadt der Japaner XXXIX, 194.

Uhlenhuth, P. u. Weidanz, O., Praktische Anleitung zur Ausführung des biologischen Eiweißdifferenzierungsverfahrens mit besonderer Berücksichtigung der forensischen Blut- und Fleischuntersuchung sowie der Gewinnung präzipitierender Sera XXXVII, 195. XXXVIII, 381. XXXIX, 351.
Ungnad, A. s. Kohler, J. u. Ungnad, A., XXXVII, 201.
Urban, Wilh., Kompendium der gerichtlichen Photographie XXXVII, 197. XXXVIII, 172.

Vaschide, Les hallucinations télépathiques XXXIII, 372.
Vaschide u. Meunier, La pathologie de l'attention XXXIII, 371.
Vaturi, Vittorio, Dante penalista XXXVIII, 172.
Verworn, Max, Mechanik des Geisteslebens XXXII, 355.
Vierteljahrsberichte des „wissenschaftlich-humanitären Komitees" (herausgegeben von M. Hirschfeld) XXXVI, 158. XL, 372.
Viollet, Le spiritisme dans ses rapports avec la folie XXXIII, 371.
Vorträge der Gehestiftung XXXIX, 190.
Voß, Wichtige Entscheidungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Psychiatrie XXXVI, 155. XXXIX, 356.

Wach, Adolf, s. Birkmeyer, Karl XXXII, 350.
Wachenfeld, Fr., Die Tötungsdelikte XXXVIII, 383.
Wadler, Arnold, Die Verbrechensbewegung im östl. Europa XXXI, 330. XXXII, 353. 2. Bd.: Die Kriminalität der Balkanländer XL, 377.
Wassermann, Rud., Begriff u. Grenze der Kriminalstatistik XXXVIII, 377.
Weidanz, O. s. Uhlenhuth, P. und Weidanz, O., XXXVIII, 381.
Weidlich, Karl, Die Polizei als Grundlage und Organ der Strafrechtspflege in England, Schottland und Irland XXXVIII, 161.
Weinberg, Siegfr., Soziales Strafrecht XXXI, 333.
Wendt, W., Alte und neue Gehirnprobleme nebst einer 1078 Fälle umfassenden Gehirngewichtsstatistik XXXIX, 196.
Wentscher, Else, Der Wille. Versuch einer psychischen Analyse XXXIX, 195.
Westermarck, Edward, Der Selbstmord XXXI, 189. — Ursprung u. Entwicklung d. Moralbegriffe (deutsch von Leop. Katscher) XXXI, 195. XXXVI, 167. XXXVII. 192. — Sexualfragen XXXVIII, 167.
Weygandt, Forensische Psychiatrie. 1. Teil: Straf- und zivilrechtlicher Abschnitt XXXIII, 193.
Wieg-Wickenthal, Zur Klinik der Dementia praecox XXXII, 365.
Wilhelm, Eugen, Die rechtliche Stellung der (körperlichen) Zwitter de lege lata und de lege ferenda XXXIV, 371. XXXVIII. 179.
Windscheid, Die Diagnose und Therapie des Kopfschmerzes XXXVII, 190.
Winter, Max, Der Fall Hofrichter. Aus dem Notizbuch eines Journalisten mit einem Faksimile des Giftbriefes XXXVIII, 377.
Witasek, Stefan, Grundlinien der Psychologie XXXI, 333.
Wörner, Otto, Die Frage der Gleichmäßigkeit der Strafzumessung im deutschen Reich XXXII, 182.
Wülffen, Kriminalpsychologie im Mordprozeß Hau XXXI, 333.
Wulffen, Erich, Psychologie des Verbrechers XXXII, 357. — Gerhart Hauptmann vor dem Forum der Kriminalpsychologie und Psychiatrie XXXII, 359. — Der Sexualverbrecher XXXVIII, 173. — Gauner- und Verbrechertypen XXXIX, 196.
Wundt, Wilh., Völkerpsychologie. Eine Untersuchung der Entwicklungs-



gesetze von Sprache, Mythus u. Sitte XXXVIII, 382.

Yamaoka, M., Staatsanwaltschaft XXXVI, 160. — Grundzüge der Strafpolitik XL, 376.

Zechbauer, Fritz, Das mittelalterliche Strafrecht Siziliens XXXIII, 198.

Zell, Th., Der Polizeihund als Gehilfe der Strafrechtsorgane XXXVIII, 163.

Ziehen, Th., Psychiatrie für Ärzte u. Studierende XXXI, 202. — Das Gedächtnis (Festrede am 2. XII. 1907) XXXI, 204.

Zörnig, H., Arzneidrogen XXXVI, 159.

V. Zeitschriftenschau.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1908. Nr. 17: XXXII, 380; Nr. 18: XXXII, 381; Nr. 19: XXXII, 381; Nr. 20: XXXII, 382; Nr. 21 bis 23: XXXIII, 216. — 1909. Nr. 1: XXXIII, 212; Nr. 2: XXXIII, 213; Nr. 3: XXXIII, 378; Nr. 4: XXXIII, 380; Nr. 5: XXXIII, 380; Nr. 6: XXXV, 190; Nr. 7: XXXV, 191; Nr. 8 u. 9: XXXV, 193; Nr. 10: XXXVI, 175; Nr. 11: XXXVI, 176; Nr. 12: XXXVI, 177; Nr. 13 u. 14: XXXVI, 177; Nr. 15 u. 17: XXXVI, 178; Nr. 18: XXXVI, 179; Nr. 16 u. 19: XXXVII, 207; Nr. 20 u. 21: XXXVII, 390; Nr. 22 u. 23: XXXVII, 391; Nr. 24: XXXVII, 392. — 1910. Nr. 1: XXXIX, 205. XL, 171. 174; Nr. 2: XXXIX, 204. 381; Nr. 3: XXXIX, 203; Nr. 4: XL, 171. 175; Nr. 5: XXXIX, 383. 384; Nr. 6: XXXIX, 371. 377. 379. XL, 173; Nr. 7: XXXIX, 373. 383. XL, 169; Nr. 8: XXXIX, 369. XL, 173; Nr. 9: XXXIX, 379. 380. XL, 174; Nr. 10: XXXIX, 371. 376. 381; Nr. 11: XXXIX, 370. XL, 174; Nr. 12: XXXIX, 370. XL, 170.

American Journal of Insanity. 1910. 67: XL, 382.

American Journal of Psychologie Worcester Mass. 1910. XXI, 2: XL, 382.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft (herausgegeben von v. Ehrberg und Düroff). 1908. Nr. 9: XXXII, 386; Nr. 10: XXXIII, 204.

Annales d'Hygiène Publique. Tome IX. Série 4. September 1908: XXXII, 377; Oktbr. 1908: XXXII, 378; Novbr. 1908: XXXII, 378; Décbre. 1908: XXXIII, 211. — Tome XI. Série 4. Janv. 1909: XXXIII. 209; Févr. 1909: XXXIII, 377; Avril 1909: XXXV, 189; Mai 1909: XXXV, 189; Juin, Juillet, Août 1909: XXXVI, 185; Septbre. 1909: XXXVI, 186. — Tome XII. Octbre. 1909: XXXVIII, 187; Novbre. 1909: XXXVIII, 188; Décbre. 1909: XXXVIII, 189. — Tome XIII. Janvier 1910: XXXVIII, 190; Févr. 1910: XXXIX, 208; Avril 1910: XXXIX, 373; Mai 1910: XXXIX, 370. 375. XL, 176; Juin 1910: XXXIX, 380. XL, 168. 176.

Annales de la Société de médecine legale de Belgique 1909: Eugène Stockvis, Recherches sur le Diagnostic medico-legal de la mort par Submension XXXVI, 169.

Archiv für die gesamte Psychologie. 13. Bd. 4. Heft: XXXIV, 183. — 14. Bd. 1. u. 2. Heft: XXXVI, 186; 3. u. 4. Heft: XXXVI, 187. — 15. Bd. 1. u. 2. Heft: XXXVI, 187; 3. u. 4. Heft: XXXVIII, 190. — 16. Bd. (1909). 1. u. 2. Heft: XXXVIII, 190; 3. u. 4. Heft: XXXIX, 381. XL. 166.

Archives d'anthropologie criminelle. Tome 23, Nr. 176 u. 177. Août—Septbre. 1908: XXXII, 375; Oct.—Novbre. 1908: XXXII, 377; Décbre. 1908: XXXIII, 205. — Tome 24. Janv. 1909: XXXIII, 206; Févr. 1909: XXXIV, 182; Mars 1909: XXXIV, 183; Avril 1909: XXXV, 187; Mai 1909: XXXV, 188; Juin 1909 (Nr. 186): XXXVI, 182; Juillet 1909 (Nr. 187): XXXVI, 183; Août—Septbre. 1909 (Nr. 188 u. 189): XXXVI, 184; Octbre.—Novbre. 1909: XXXVIII, 185; Décbre. 1909: XXXVIII, 186. — Tome 25. 1910. Nr. 193 u. 194: XXXIX, 207. 382. XL, 166. 170; Nr. 195: XXXIX, 384; Nr. 196 (Avril): XXXIX, 374. XL, 175; Nr. 197 (Mai): XXXIX, 375. XL, 172.

Archives Internationales de Médecine Legale. 1910. Vol. 1, Fasc. 1: XXXIX, 201. 207. 208. XL, 164. 174. 176. — 1910, April: XXXIX, 371. 372. 374. 375. 380. XL, 169. 172.

Archivio d'antropologia criminale, psichiatria et Medicina legale. Torino 1910. XXXI. gennaio: XL, 383. 384.

Archivos de psiquiatry y criminologia. Buenos-Aires 1910. IX. margo-abril: XL, 383.

The British Medical Journal 1910. Nr. 2583: XL, 383.

Deutsche Juristenzeitung (herausgegeben von Laband, Hamm und Heiritz) 13. Jahrg. Nr. 21: XXXII, 387; Nr. 22 u. 23: XXXIII, 204.

Friedreichs Blätter f. gerichtsärztl. Medizin. 59. Jahrg. 1908. 4. Heft: XXXII, 372; 5. Heft: XXXII, 373; 6. Heft: XXXIII, 207. — 60. Jahrg. 1909. 1. Heft: XXXIII, 381; 2. Heft: XXXIII, 382; 3. Heft: XXXV, 186; 4. Heft: XXXVI, 175; 5. Heft: XXXVI, 175; 6. Heft: XXXVII, 204. — 61. Jahrg. 1910. 1. Heft: XXXIX, 202; 1. u. 2. Heft: XL, 164; 2. Heft: XXXIX, 207. XL, 165; 3. Heft: XL, 168.

Der Gerichtssaal (herausgegeb. von Oetker u. Finger LXXII. Bd. 3/6. Heft: XXXII, 385.

Goltdammers Archiv f. Strafrecht u. Strafprozeß (herausgegeb. von Jos. Kohler). 55. Jahrg. 1. u. 2. Heft: XXXII, 385; 3. u. 4. Heft: XXXIII, 203.

25. Hauptversammlung des preußischen Medizinalbeamtenvereins in Berlin 1908: XXXIII, 208.

Journal of the American Institute of criminal Law and Criminology Chicago. 1910. I: XL, 381.

Journal of the Gypsy Lore Society. Liverpool 1910. IV, 1: XL, 381.

The Lancet. London 1910. Nr. 4524, Nr. 4542 u. Nr. 4548: XL, 383.

The Law Magazine and Review. London 1910: XL, 381.

Man (publ. by the royal anthropological Inst.). London 1910. X, 4: XL, 382.

Monatsschrift f. Krim.-Psych. u. Strafrechtsreform. 5. Jahrg. 7. Heft: XXXII, 385; 8/9. Heft: XXXIII, 203.

Nation. New York 1910: XL, 383.

Psychological Monographs (publ. by the Psycholic Review) 34: XL, 382.

The Psychological Review. Baltimore. XXVII, 3: XL, 382.

Rechtskundig Tijdschrift 1910. I: XL, 383.

Rivista di diritto penale e sociologia criminale. Pisa X, settembre: XL, 384.

Rivista Penale. Roma 1910. IV, 304a: XL, 384.

Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (herausgegeb. von Stooß, Zürcher, Gautier u. Hafter). 21. Jahrg. 3. Heft: XXXII, 386.

Sexual-Probleme, Zeitschr. f. Sexualwissenschaft u. Sexualpolitik. 6. Jahrg. Januar 1910: XXXVIII, 191; Februar 1910: XXXVIII, 385; März 1910: XXXVIII, 387.

Tijdschrift voor Strafrecht. Leiden 1910. XXI, 2: XL, 383.

Transactions of the Folk-Lore Society. 1910. XXI, 1: XL, 382.

Vierteljahrsschrift für gerichtl. Medizin und öffentl. Sanitätswesen. 3. Folge 1908. 36. Bd. 3. Heft: XXXII, 368; 4. Heft: XXXII, 370. — 1909. 37. Bd. 1. Suppl.-Heft: XXXIII, 207; 1. Heft: XXXIII, 214; 2. Heft: XXXIV, 186; 2. Suppl.-Heft (Verhandlungen der 4. Tagung der Deutsch. Gesellsch. f. gerichtl. Medizin in Cöln): XXXIV, 188. — 38. Bd. 1. Heft: XXXVI, 170; 2. Heft: XXXVI, 173. — 1910. 39. Bd. 1. Heft: XXXVII, 203; Suppl.-Heft (Salzburger Tagung): XXXIX, 199—201. 202. 203. 204. 205. 206. XL, 165. 166; 2. Heft: XXXIX. 377. 378. 383. XL, 167.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. 1908. Nr. 16: XXXII, 373; Nr. 17: XXXII, 374; Nr. 18: XXXII, 375; Nr. 19—21: XXXII, 384; Nr. 23: XXXIII, 217; Nr. 24: XXXIII, 218. — 1909. Nr. 1: XXXIII, 213; Nr. 2: XXXIII, 214; Nr. 3: XXXIV, 186; Nr. 4: XXXIII, 377; Nr. 5 u. 6: XXXVI, 179; Nr. 7, Nr. 8, Nr. 9, Nr. 10, Nr. 12: XXXVI, 181; Nr. 13, Nr. 14, Nr. 18: XXXVI, 182. — 1910. 23. Jahrg. Nr. 1: XL, 175; Nr. 2: XXXIX, 384; Nr. 4: XXXIX, 378; Nr. 6: XXXIX, 376; Nr. 9: XXXIX, 382; Nr. 10: XXXIX, 371; Nr. 11: XL, 166; Nr. 12: XL, 175.

Zeitschrift f. angewandte Psychologie u. psycholog. Sammelforschung. 1908. 2. Bd. 1. u. 2. Heft: XXXII, 378; 3. Heft: XXXII, 379; 4. Heft: XXXIII, 211; 5. u. 6. Heft: XXXIV, 185. — 3. Bd. 1. u. 2 Heft XXXVI, 188; 3. u. 4. Heft XXXVIII, 190.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.



Band 45. **3. u. 4. Heft.**

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. HANS GROSS

O. Ö. PROFESSOR DES STRAFRECHTS AN DER UNIVERSITÄT GRAZ.

(Titelkürzung für Zitate: H. Gross' Archiv.)



LEIPZIG.

VERLAG VON F. C. W. VOGEL.

1912.

Ausgegeben am 23. Januar 1912


Google



INHALT.

Seite

IX. **Svenson,** Psychopathische Verbrecher. II. Vagabund, Dieb, mehrfacher Mörder (hingerichtet 1900) (Mit 2 Abbildungen) 197

X. **Dolenc,** Anthropologisches aus der Geschichte einer Wallfahrtsstätte (Mit 1 Abbildung) 273

XI. **Schüle,** Der Kampf um die Todesstrafe 298

XII. Zwei Vorträge über Geisteskrankheiten und deren forensische Bedeutung.

I. **Weber,** Über Dementia paralytica vom klinischen Standpunkte aus 304

II. **Ackermann,** Dementia senilis 334

Zeitschriftenschau 355

Das Archiv erscheint in zwanglosen Heften, von denen 4 einen Band zum Preise von **M. 12.50** bilden.

Einsendungen von Original-Arbeiten, Berichten etc., ebenso Rezensionsexemplare von Büchern etc. nur an Professor **Dr. Hans Gross,** Graz III, Herdergasse 6 erbeten.

Die Herren Einsender von Arbeiten werden gebeten, diese in Maschinenschrift oder sonst gut leserlich geschrieben zu übergeben.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen sowie die Verlagshandlung gegen Einsendung des Betrages entgegen.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

